



The
Robert E. Gross
Collection

A Memorial to the Founder
of the
Lockheed Aircraft
Corporation



Business Administration Library
University of California
Los Angeles

Fe

4725



A b r i s
d e s p r a k t i s c h e n
C a m e r a l -
und
F i n a n z - W e s e n s
nach den
Grundsäzen, Landes - Verfassungen und Landes -
Gesetzen
in den
Königlich Preußischen Staaten,

oder
P r e u ß i s c h e
C a m e r a l - u n d F i n a n z - P r a x i s ,

von

Georg Heinrich Borowski,

Königl. ordentl. Professor der Dekonomie, Cameral- und Finanz-
Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl.
der kön. Grossbritt. Dekon. Societät zu Zelle, der kön. Ostpreuß.
Physik. Dekon. Gesellsch. zu Königsberg, der kön. Märk. Dekon.
zu Potsdam, der kön. Schles. Dekon. Patriot. zu Breslau, der
kön. Societ. der Wissensch. und Künste zu Frankfurt und Königs-
berg, der Churfürstl. Sächs. Dekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz.
Dekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden
zu Berlin.

E r s t e r B a n d ,
Zweyte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

B e r l i n , 1 7 9 9 .
In der Buchhandlung des Geheimen Commerzien - Rath's
Pauli.



Den
zu einem
Königlichen Hochpreislichen
Ober-Schul-Collegium
für
sämmtliche Königlich Preußische Staaten
Hochbetrauten
Herren, Herren
Chefs und Präsidenten

widmet

Dieses Werk

mit

größter Ehrerbietung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

B o r b e r i c h t z u r e r s t e n A u s g a b e .

Bey meinen akademischen Vorlesungen über die ökonomischen und politischen Cameral-Wissenschaften, mit welchen ich mich seit verschiedenen Jahren beschäftiget, bemerkte ich, daß dem Umsange der cameralistischen Studien, auch bey dem vollkommensten theoretischen System, noch etwas Wesentliches fehlte, weil in denselben diejenigen Gegenstände und Kenntnisse nicht gelehret werden konnten, die dem künftigen

Vorbericht.

Staatsdiensten im Cameral- und Finanz-Fache zu seiner gehörigen Brauchbarkeit und Tüchtigkeit in Geschäften, durchaus nothwendig sind.

In dieser Rücksicht sammelte ich daher die Grundsätze zu einer praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft, besonders, in so fern solche dem angehenden Cameralisten und Finanzier des Preußischen Staats nützlich seyn konnte.

Es war also meinem Zwecke angemessen, auf die Landesverfassungen der verschiedenen Preußischen Provinzen, auf die vorhandenen Landesgesetze und auf die im Staate selbst angenommenen Principien, vorzüglich meine Aufmerksamkeit zu richten, die gesammelten Grundsätze in Verbindung zu bringen, und zu einem wissenschaftlichen System auszubilden.

Vorbericht.

So entstand mein Abriss des praktischen Cameral- und Finanz-Wesens, welchen ich theils zum Behufe meiner Vorlesungen, theils zum Gebrauche eines jeden Staatsbürgers, der sich von der Cameral- und Finanz = Verfassung des Preußischen Staates, einige Kenntniß erwerben will, zum Drucke befördert habe.

Da wir noch kein Werk von ähnlicher Art haben, so hoffe ich wenigstens einiges Verdienst um die erste Ansammlung, Aufstellung und Bekanntmachung so wichtiger Gegenstände und Kenntnisse für den praktischen Cameralisten, zu haben.

Die Beschaffenheit eines solchen Werkes bringt es übrigens mit sich, daß bey der großen Menge vorkommender Materien und Artikel, Mängel unvermeidlich sind; ich werde daher diejenigen Erinnerungen und Bemerkungen, die

Vorbericht.

wirkliche Verbesserungen und Belehrungen enthalten, mit allem Danke annehmen.

In dieser Absicht ersuche ich auch zugleich die im Königlichen Dienste bey Landes-Camer-al- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner aufs ergebenste, mir gelegentlich Beyträge, Berichtigungen, Erläuterungen und Anzeigen über mancherley Cameral- und Finanz-Gegenstände und Verfassungen der Königl. Provinzen, zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, meinem Werke mehrere Vollständigkeit in der Folge geben zu können.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. April 1795.

Borowski.

Bor-

B o r r e d e

zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme meiner Preußischen Cameral- und Finanz-Praxis und der daher erfolgte gänzliche Abgang dieses Werkes haben eine neue Ausgabe desselben nothwendig gemacht, welche ich dem Publicum hiermit vermehrt, vervollkommen und verbessert übergebe.

Zwar sind meine Wünsche und Bitten im Ganzen wenig erfüllt worden, die ich im vorstehenden Berichte zur ersten Ausgabe an die in Königlichen Diensten bey Landes-Ca-

Vorrede.

meral- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner gethan habe, mich mit Erläuterungen, Berichtigungen, Beyträgen und Anzeigen über Cameral-Gegenstände und sondre Finanz-Verfassungen der Königl. Preußischen Provinzen zu versehen, indem ich dadurch diesem Werke eine größere Vollständigkeit und Richtigkeit hätte geben können. — Einige verdienstvolle Cameralisten im Staate haben mich jedoch mit sehr schätzbaren Beyträgen und Bemerkungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen beehret, denen ich hiermit öffentlich meinen innigsten Dank abstatte, und sie mit dem Gefühl aufrichtiger Verehrung billig bekannt machen muß. Es sind, der Königliche Cammer-Präsident Herr Freyherr von Körckwitz zu Marienwerder; der Königl. Geheime Kriegesrath und Stadt-Präsident, Herr Gervais; und der Königliche Cammer-Calculator Herr Lanchardt zu Königsberg in Preußen. — Wie viel mehr würde ich bey
die-

V o r r e d e.

dieser neuen Ausgabe haben leisten können, wenn es Staatsbedienten andrer Königlichen Provinzen gefallen hätte, mich mit dergleichen Beyträgen, als ich vorangezeigten höchstwürdigen Männern zu verdanken habe, zum Nutzen meines Werkes zu beschaffen.

Unerachtet der wirklichen Mängel, mancher Unrichtigkeiten und vieler nicht deutlich dargestellten Gegenstände in der ersten Ausgabe, die ich jetzt, so viel möglich, verbessert habe, ist mein Werk doch von verschiedenen Königl. Krieges- und Domainen-Cammern mit Güte und Beyfall aufgenommen, auch von vielen ältern und jüngern Cameralisten im Staate nützlich befunden, gebraucht und sonst angewendet worden, um gewisse Cameral-Gegenstände und Principien daraus erweislich zu machen; und selbst einer der Sache kundigsten Recensenten, Herr Hofrath Beckmann zu Göttingen, hat in seiner physicalisch ökonomischen Bibliothek im 19ten Bande, S. 87 bis

B o r r e d e.

55 meinem Werke mehr als verdientes Lob ertheilet. Ich füge hier das Allgemeine dieser Beurtheilung bey, ohne mich in die Entwicklung der gerügten speciellen Artikel, der Stellung, Ausführlichkeit oder kürzeren Behandlung gewisser Materien, als welches mich zu weit führen würde, einzulassen. Hr. Hofrath Beckmann sagt:

„Mit wahrem Vergnügen zeige ich dieses Buch an, nicht nur wegen seines Inhaltes, „der lehrreich und wichtig ist, sondern auch „weil ich es mit Ueberzeugung zu einem Mu- „ster empfehlen kann. Möchten doch diejeni- „gen, welche Zeit, Gelegenheit und Geschick- „lichkeit dazu haben, einen ähnlichen Abriss „des Cameral-Wesens ihres Vaterlandes aus- „arbeiten! Sie würden gewiß dadurch der „Kunst mehr nützen, als durch die Lehrbü- „cher, verglichen in neuern Zeiten mehrere „geschrieben sind.

„Hr.

Vorrede.

„Hr. Prof. Borowski setzt Leser voraus,
„welche eine systematische Kenntniß der Ca-
„meralwissenschaft und aller Hülfswissenschaf-
„ten besitzen und nun wissen wollen, wie viel
„davon bey dem Preußischen Cameralwesen
„anwendbar oder schon angewendet sey. Um
„dieses anzugeben, geht er die einzelnen Ge-
„genstände durch und berichtet kurz, ordent-
„lich und deutlich aus den darüber vorhan-
„denen Verordnungen alles dasjenige, was
„den Gegenstand besonders betrifft, wobei denn
„die Quellen überall angezeigt sind. Da-
„durch erhält das Werk freylich das Ansehen
„eines sogenannten Repertoriums, oder eines
„systematischen Registers, wovon es aber durch
„die herausgezogenen Grundsätze, welche bey
„den Verfügungen zum Grunde gelegt sind,
„unterschieden ist. — Um in den einzelnen
„Abschnitten einen Zusammenhang zu erhalten
„hat jedoch manches beigebracht werden müß-
„sen, was unmittelbar aus der Praxis abge-
„, gelei-

Vorrede.

„geleitet oder erfragt werden mußte, weil es
„kein Edict angiebt. — Beurtheilungen dessen
„was dort üblich ist, oder Untersuchung, in
„wie fern solches mit der gründlichen Theo-
„rie überein kommt, hat der Verfasser vermieden;
„und eben so wenig hat er sich in eine
„Vergleichung mit dem, was in andern Län-
„dern gebräuchlich ist, eingelassen.

„Bey der Voraussetzung systematischer
„Kenntniß, brauchte er um die Ordnung sei-
„nes Vortrags nicht sehr bekümmert zu seyn;
„es kam nur darauf an, keinen Gegenstand
„auszulassen, und nicht über die Gränzen des
„des Cameralwesens hinauszugehen, oder sich
„nicht in die ganze Gesetzgebung zu verlieren;
„und dann die Materialien der einzelnen Ab-
„schnitte zu ordnen. Vielleicht ist jedoch man-
„ches hierher gezogen worden, welches, genau
„zu urtheilen, nicht sowohl zur Cameralwis-
„senschaft als zur Landes - Policey gehören
„möchte; z. B. was über das Kirchen - und
„Schul-

V o r r e d e.

„Schulwesen; das Gesindewesen, über die
„Stadt-Policey, über Fabriken und Manu-
„facturen beygebracht ist. Aber immer konnte
„es sicher und besser scheinen, zu viel als zu
„wenig zu nehmen, zumahl da bey Bestimmung
„der Gränzen der Cameralwissenschaft und der
„Policey noch manches der Willkür überlas-
„sen ist. Auch können die Policey-Anstalten,
„in so fern, als sie öffentliche Ausgaben
„veranlassen, dorthin gezogen werden.

„Gleichwohl scheint es, daß der Verfasser
„überall mehr auf die verschiedenen Einnahmen
„und die Art ihrer Erhebung, als auf die Aus-
„gaben und die Weise, wie diese geschehen,
„geachtet hat; so wie mir auch däucht, als
„ob von dem eigentlichen Rechnungswesen und
„von dem Zusammenhange der verschiedenen
„Einnahme- und Ausgabe-Cassen, auch vom
„Cammer-Etat gar zu wenig beygebracht sey.
„Es kann aber auch ganz wohl seyn, daß
„man irgendwo eine Lücke zu bemerken glaubt,

„wo

Vorrede.

„wo doch keine ist. Es ist wahr, was der „Verf. im Vorberichte sagt, daß die Preußische Cameralverfassung das Muster für die „Cameralverfassung anderer Länder geworden „ist; aber deswegen wird sie doch selbst der „Preußische Cameralist nicht für vollständig „oder unverbesserlich angeben. Es kann dabei „noch manches fehlen, was eine gründliche „Theorie für nothwendig, wenigstens für nütz- „lich erklärt, welches also auch Hr. B. hier „nicht angeben konnte, obgleich es mancher „Leser hier erwarten möchte. Dazu kommt „noch, was er selbst im Vorberichte sagt, daß „bey der großen Menge der Materien und Ar- „tikel, Mängel unvermeidlich sind, um deren „Verbesserung und Ergänzung er, mit einer „Bescheidenheit, welche ihm Ehre macht, alle „Geschäftsmänner selbst ersucht.“

Ich würde das Cameral-Cassen- und Rech-
nungswesen des Preußischen Staates in einem
besondern Theile dieses Werks wirklich bear-
beitet

Vorrede.

heitet haben, wenn wir nicht eben mit einem vortrefflichen und klassischen Werke versehen worden wären, nämlich mit: Wöhners Taschen- und Cameral-Rechnungs-Wesen, Berlin 1798, welches jede andre Arbeit völlig entbehrlich macht.

Einige Artikel sind in dieser zweyten Ausgabe theils ganz neu bearbeitet und hinzugekommen, theils sehr vermehrt und vervollkommenet worden, als Separations-Wesen — Abbau großer Bauerhöfe im Staat — Contribution — Accise — Zoll-Wesen — Bergwerks-, Post-, Münz-Negal — Populations-Liste — Medicinal- und Sanitäts-Anstalten — Feuer-Policey-Wesen — Mühlen-Wage — besonders auch das Handwerks-, Manufaktur- und Commerz-Wesen u. d. gl. m. — Ich leugne indessen nicht, daß noch manche Artikel fehlen, die hier einen Platz hätten haben müssen, als z. B. die wichtige Landes-Meßloration, durch Abbau und Bertheilung gro-

Vorrede.

her Königlicher Domainen- Vorwerke, welche im Oderbruch zwar angefangen, aber auch vor der Hand aufgegeben ist. Da mir aber vollständige Nachrichten darin gefehlt haben, so habe ich lieber gar nichts, als etwas Unrichtiges und Unvollkommenes sagen wollen.

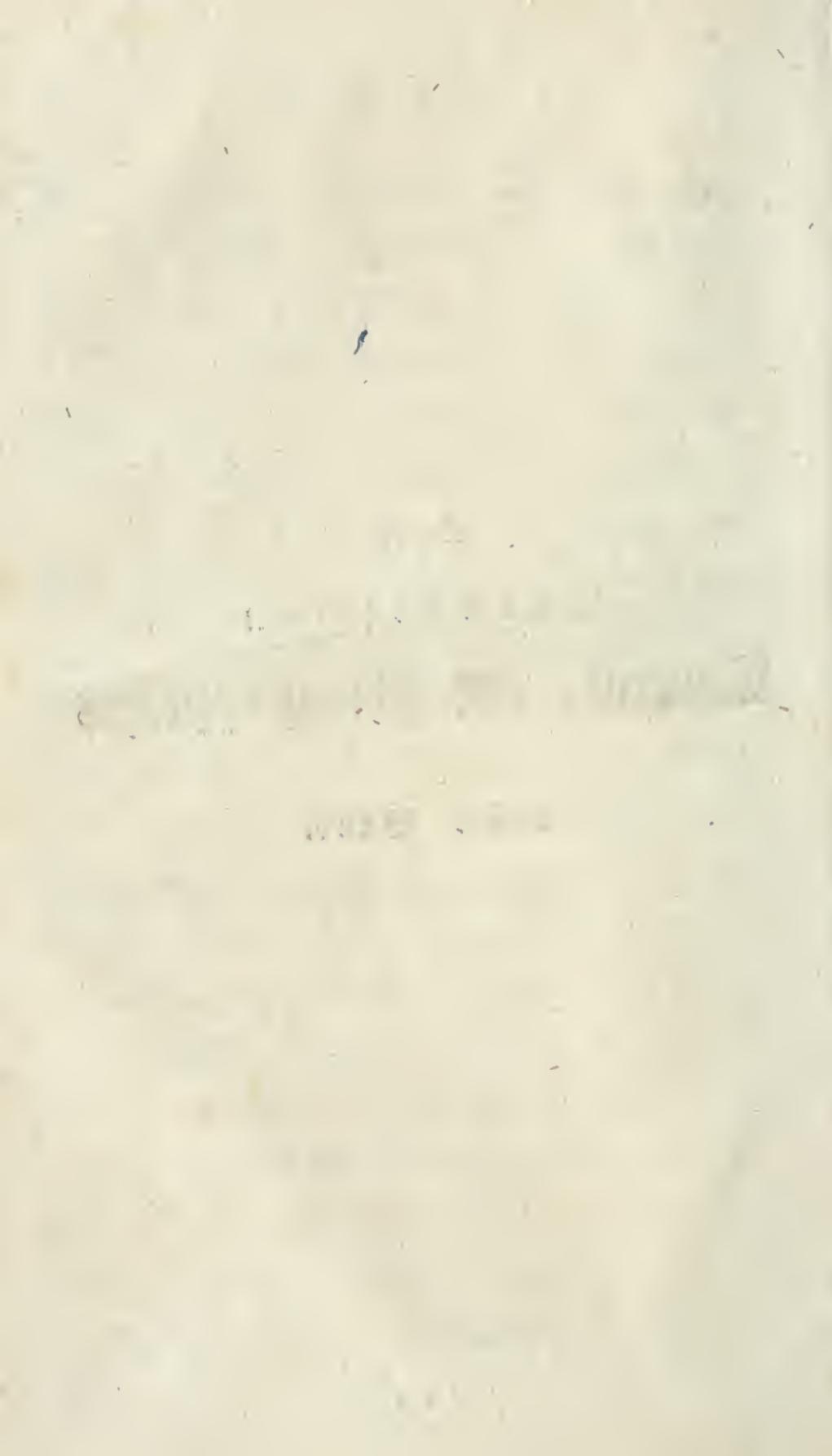
In der Ordnung und Aufstellung der cameralistischen Gegenstände habe ich im Ganzen nichts zu verändern oder wegzulassen, Veranlassung gefunden, daher es dabei so geblieben ist.

B.

Frankfurt, den 15. Sept. 1799.

Der

Der
Preußischen
Cameral- und Finanz- Praxis
Erster Band.



In h a l t

d e s e r s t e n B a n d e s.

Allgemeine Einleitung in die Preußische Cameral- und Finanz-
Praxis.

E r s t e r T h e i l.

Cameral-Verwaltung der gesammten Preußischen Landes-Deconomie.

E r s t e s C a p i t e l.

Cameral-Verwaltung der Kön. Preuß. Domainen.

E r s t e A b t h e i l u n g. Grundsätze zur Würdigung oder
Abschätzung der verschiedenen speziellen landwirth-
schaftlichen Pertinenzen zum Behuf der Domainens-
Verpachtung.

— 1. Zur Würdigung der Grundstücke ist Kenntniß der Grö- ße und inneren Güte derselben nothwendig	Seite 3
— 2. Wie Vermessungen und Bonitirung des Landes ges- schehen	4
— 3. Nothwendigkeit richtiger Vermessungs- Register	7
— 4. Quantität der Aussaat und des Körner - Extrages, nebst Aussaat-Tabelle I.	8
und Körner-Extrags-Tabelle II.	9
— 5. Eintheilung der Ackerländer in drey Felder	10

Inhalts.

§. 6. Berechnung des Ertrages der Acker nach den gewöhnlichen Körnern zum Anschlage und zur Cammer-Taxe	12
— 7. Wirthschaftskorn und Wirthschaftskosten	—
— 8. Würdigung der Nebenprodukte des Ackerbaues	13
— 9. — — der Wörden	—
— 10. — — der Weiden und Hütungen	14
— 11. — — der Wiesen	15
— 12. Jährliche Nutzung der Wiesen	16
— 13. Würdigung der Gräser, Koppeln, des Rohrs	—
— 14. — — der Obst- und Küchen-Gärten	17
— 15. — — der Weinberge und Hopfengärten	—
— 16. Bestimmung des Ertrages vom nutzbaren Vieh	18
— 17. Nutzung der Kühle, des Güts- und Jungviehs	19
— 18. Berechnung der Schäferchen	—
— 19. — — der Schweinezucht	20
— 20. — — der Füderviehzucht	21
— 21. — — der Bienenzucht und des Seidenbaues	—
— 22. Wo ökonomische Fabriken nützlich? und wie solche zu nutzen	22
— 23. Allz-meiner Grundsatz zu deren Abschätzung	23
— 24. Abschätzung der Ziegeleyen, Kalkosen, Pech- und Scheerhütten, Pottasch- und Glashütten	23
— 25. Was bey Abschätzung der Brau- und Brennereyen auszumitteln ist	—
— 26. Berechnung der Weiß- und Graubier-Brauereyen	24
— 27. — — der Brantweinbrennereyen	25
— 28. Worauf bey Abschätzung der Mehlmahlmühlen zu merken ist	26
— 29. Abschätzungsart solcher Mühlen	27
— 30. — — der Schneide-, Del-, Papier-Mühlen	28
— 31. — — der wilden Fischereyen in Seen	29
— 32. — — der zahmen oder Teichfischereyen	30
— 33. Von 1. 2. und 3. sönmiriger Fischerey	31
— 34. Berechnung der beständigen Gefälle	—
— 35. — — der unbeständigen	32
— 36. — — der Hof- und Frohdienste	33
— 37. — — der Getreide-Pächte	34

In h a l t.

<u>Zweite Abtheilung. Lehre von Ausfertigung der Preuisischen Hammer - Pacht - Anschläge selbst.</u>	
— 38. Wozu und was dergleichen Anschläge sind	S. 35
— 39. Eigenschaften der Pacht - Anschläge	—
— 40. Abzüge und Ausgaben in solchen Anschlägen	36
— 41. Einrichtung und Anlage eines General - Pacht - Anschlages	37. 38
— 42. Ausnahme der Special - Prüstations - Tabellen, nebst Formular, Tab. I.	39 — 43
— 43. Formirung der General - Prüstations - Tabellen, und Formular Tab. II.	44 45 49
— 44. Veranschlagung der unbeständigen Gefälle nebst Formular Tab. III.	50 51 53
und Extracten dazu	54
— 45. Revision der Dienste, Dienstregister und Dienst - Reglemente	50
Dienstregister selbst Tab. IV.	55 = 58
— 46. Was bey Veranschlagung der Amts - Vorwerke zu bemerken	59 = 61
— 47. Veranschlagung des Ackerbaues und der Getreideländer Dazu Classifications - Tabelle A.	63
und Extract aus Saat-, Erndte- und Dresch - Register B.	64
— 48. Veranschlagung der Gartenländer, Wiesewachses, Hüftung und Viehstandes nebst einem Special - Pacht - Anschlag Tab. V.	61. 62. 65 = 70
— 49. Veranschlagung der Brauereyen und Brennereyen Dazu Extracte und Pacht - Anschlag einer Bierbrauerey Tab. VI.	71 72. 73 75 = 78
— Pacht - Anschlag einer Brantweinbrennerey Tab. VII.	79 = 81
— 50. Veranschlagung kleiner Pachtstücke und ökonomischer Fabriken.	82
nebst Pacht - Anschlag einer Ziegel - Scheune Tab. VIII.	83 = 85
— — — einer Pechhütte, Tab. IX.	86
— — — einer Kalkbrennerey, Tab. X.	87 = 89
b 4	nebst

S n h a l t

—	50. nebst Pacht- Anschlag einer Kohlenbrennerey, Tab. XI.	90
—	— einer Pottaschhütte, Tab. XII.	91
—	— einer Glass- hütte, Tab. XIII.	92 = 96
—	51. Veranschlagung der Mehlmahlmühlen, der Schneider-, Oel-, und Papier- Mühlen	97
	nebst summarischer Mühlen- Consignation A.	—
	und Extract des vermahlnen Getreides B.	99
	Zugleich ein Pacht- Anschlag einer Mahl- Mühle, Tab. XIV.	
		101 = 103
—	— einer Oehlmühle, Tab. XV.	104
—	— einer Schneidemühle, Tab.	
	XVI.	105 = 108
—	— einer Papiermühle , Tab.	
	XVII.	109 = 111
—	52. Veranschlagung der wilden Fischereyen und Karpfens- teiche	112
	Nebst Specification A. und B.	113 = 114
	und Pachtanschlag von den Seen und Teichen, Tab.	
	XVIII.	115 = 118
—	53. Specification der Getreide- Wächte und Formular	119
—	54. Recapitulation, Etats, Summe und Balanz des al- ten und neuen Anschlages	120 = 123
—	55. Einreichung des Anschlags und Berechnung des Holz- bedarfes und der Bau- und Reparatur- Kosten	124 = 125

Dritte Abtheilung. Lehre von den Geschäften, die bei den Königl. Aemter-Verpachtungen selbst vorfallen.

§. 56. Was ein General - Pächter seyn und wer es nicht seyn könne, oder nicht angenommen werde	126
— 57. Recitations - Termine und Dauer der Pacht	127
— 58. Worauf die Kön. Kammern Eviction leisten	128
— 59. Genaue Bestimmung der Pachtsumme nach ihrer Größe, Zahlungstermin und Orten, auch Münzvers- ten	128
— 60. Bedingungen bei der General - Pachtung	129

In h a l t.

§. 61. Bedingungen in Rücksicht der allgemeinen Landes-Dekonomie	S. 129
— 62. — — in Ansehung der Amts-Wirthschaft	130
— 63. — — die Amtsübergabe und Unterpacht bestreitend	130
— 64. Listen und Revisionen wegen der Verbindlichkeiten	131
— 65. Erfordernisse und Größe der Caution	131
— 66. Bestellung und Leistung derselben	132
— 67. Cautions: Instrument und Recognitions: Schein	132
— 68. Einrichtung des Pacht-Contracts	133
— 69. Verbindlichkeit der Ehefrau des General-Pächters	133
— 70. Unterschrift des Pacht-Contracts	134
— 71. Verbindlichkeiten bei der Pachtübergabe	134
— 72. Übergabe selbst	135
— 73. Aufnahme des Uebergabe-Protocols	135
— 74. Taxirung des Viehes und Ackergeräths, wobei ein Inventarium und Taxe	137 = 139
— 75. Taxe der Aussaat und Beackerung	140
— 76. Revision der Gebäude, Gräben, Obstbäume, Zäune &c.	140
— 77. Berechnung der Dienste, des Deputats, Gesindes, Lohns, Deputat-Holzes &c.	140
— 78. Revision und Uebergabe der Registratur, Amtsbücher, Siegels, Forst-Casse &c.	140
— 79. General-Berechnung zwischen dem Ab- und Anziehen der Pächter	141
Formular dazu	142 = 143.

Vierte Abtheilung. Lehre von den Königl. Kammer-Remissionen, sowohl in Ansehung der Generals-Pächter als der Amtsunterthanen.

§. 80. Billigkeit und Nothwendigkeit der Remission	144
— 81. Remission nach dem gemeinen Rechte	144

In h a l t.

§. 82. — — nach Preußischer Landesverfassung und Landes-Gesetzen nach den Reglements	S. 145
— 83. Was bei Remissions-Fällen erlassen wird	145
— 84. Vergütung für Getreide-Schäden	146
— 85. Ausmittlung und Berechnung derselben nebst Remissions-Tabelle wegen Miswachs A. und dergleichen B.	149 : 151 153 : 154
— 86. Vergütung des Viehsterbens und Nachweisung solcher Remission	152 155
— 87. Remission der Amtsunterthanen	156
— 88. In welcher Art solche berechnet werde nebst Remissions-Tabelle wegen Hagelschlag Remissionsfond und Mühlen-Remission	156 157 158

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Kön. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung. Lehre von cameralistischer Unterhaltung der Königl. Forsten.

§. 89. Was im Allgemeinen dazu erforderlich sey	159
— 90. Vermessung und Chartirung der Forsten	160
— 91. Aufertigung der Forstregister	161
— 92. Eintheilung der Forsten in Schläge	161
— 93. Schläge nach dem Flächen-Inhalt	161
— 94. Schläge nach dem Holzbestande	162
— 95. Detaxation des Holzbestandes nebst Formularen dazu A. und B.	163 164 : 166
— 96. Aussicht auf Forst-Grenzen	167
— 97. Einrichtung der Grenzen, Grenztabellen und Grenz-Register	167
Formular dazu	168
— 98. Erhaltung der Forst-Grenzen	168
— 99. Forst-Polizei, worauf sie sich erstrecke	168
	§. 100.

Inhalts-

- §. 100. Aufsicht auf Privat-Forsten, Schneide-Mühlen,
Wald-Alleen, Wege, Windbruch &c. S. 169-170

Zweyte Abtheilung. Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staats-Forsten.

- | | |
|--|---------|
| §. 101. Allgemeine Grundsätze derselben | 171 |
| — 102. Was Forst-Nuzungen sind | 171 |
| — 103. Holztaxen überhaupt | 172 |
| — 104. Holztaxen in Preuß. Staaten nach den Provinzial-
Forst-Ordnungen | 173 |
| — 105. Mastarten | 173 |
| — 106. Holz-Antreisungen nach 2 Tabellen | 174-175 |
| — 107. Holzberichtigungssätze und Holzbezahlung | 176 |
| — 108. Holzverabfolgungsarten im Preuß. Staat | 176 |
| — 109. Forst-Etats nebst Formular | 177-179 |
| — 110. Provinzial-Haupt-Forst-Etat | 180 |

Dritte Abtheilung. Lehre von Staatswirtschaftlicher Verbesserung der Forsten.

- | | |
|--|---------|
| §. 111. Allgemeine Grundsätze derselben | 181 |
| — 112. Natural-Beyhülfe der Unterthanen | 182 |
| — 113. Forst-Verbesserungs-Auschlage nebst Formular das
von | 183-187 |
| — 114. Rechnung über Forst-Verbesserungen | 188-189 |
| — 115. Nachweisung der Verbesserungen nebst Formular | 190-191 |
| — 116. Schonungen und Gehäge nebst 1 Tabelle | 192-193 |
| — 117. Königl. Forst-Charten-Kammer zu Berlin | 194 |

Vierte Abtheilung. Cameral-Verwaltung der königlichen Jagden.

- | | |
|---|---------|
| §. 118. Arten der Jagd-Gerechtigkeit | 195 |
| — 119. Dekonomische Unterhaltung der Wildbahn | 195 |
| — 120. Polizey-Gesetze zur Aufnahme derselben | 196 |
| | §. 121. |

In h a l t.

§. 121. Cameralistische Maßregeln dazu	G. 196
— 122. Wildprets-Laxe	196

Drittes Capitel.

Cameral - Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung. Von Separations - Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123. Die Separation ist eine der wichtigsten Landess- Verbesserung	197
— 124. Edikte und Schriften vom Separations - Wesen	198
— 125. Anordnungen und Einrichtungen dafür im Preußi- schen Staate	199
— 126. Haupt - Grundsätze und praktisches Verfahren, Kenntniß der Local - Umstände re.	200
— 127. Vortheil aller Interessenten	200
— 128. Vermessung und Anweisung dazu	200
— 129. Verichtigung des Legitimations - Punkts	201
— 130. Local - Besichtigung aller Grundstücke	201
— 131. Untersuchung der Participations - Rechte	201
— 132. Würdigung und Classification der Güter	202
— 133. Prüfung des Separations - Planes	203
— 134. Vollständige Bearbeitung desselben	203
— 135. Vergleichs - Protocoll	203
— 136. Bestätigung der gemachten Separation	204

Zweyte Abtheilung. Von Bertheilung oder dem Ab- bau großer Bauerhöfe im Staate.

§. 137. Die Bertheilung großer Bauerhöfe in Kleinere ist nützlich	205
— 138. dñ. Kammer und Beamte müssen sie befördern	205
— 139. Grundsätze des Abbaues	206
	§. 140.

S u n h a l t.

§. 140. Kein Gutebesitzer darf willkürliche Bertheilungen vornehmen	207
— 141. Gutachten an die Königl. Kammer; und Rectification der Urbation- und Schoss- Register	208

Dritte Abtheilung. Von dem Preußischen Etablissements- und Colonie-Wesen.

§. 142. Unter welchen Regenten und wodurch solche entstanden	209
— 143. Colonisten-Tabellen	210
— 144. Edicte und Beneficien für Colonisten in Städten	210
— 145. Ansezung und Beneficien für Land-Colonistien	211
— 146. Einrichtung der Büdner-Etablissements	211
— 147. Ansezung der Häusler und Eigenfätner-Familien	212

Vierte Abtheilung. Von dem Preußischen Prämien-Wesen.

§. 148. Absicht und äußere Einrichtung der Prämien	213
— 149. Grundsätze bei Aussezung und Austheilung derselben	213
— 150. Anzeige der ökonomischen Prämien	214
— 151. — der Fabriken, Manufakturen und Commerz-Prämien	215
— 152. — der Bergbaus-Prämien	216

Fünfte Abtheilung. Vom landschaftlichen Credit-Wesen, oder ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staat.

§. 153. Reglements- und Tax-Principia derselben	217
— 154. Deren Einrichtung und Verfassung	218
— 155. Vortheile der Credit-Systeme	219
— 156. Königl. Fonds zu deren Einrichtung	220
— 157. In welchen Jahren solche errichtet worden	220

S u n h a l t.

Sechste Abtheilung. Von andern großen, allgemeinen Landes-Meliorationen.

§. 158. Allgemeiner Meliorations-Plan	G. 222
— 159. Einführung der englischen Landwirthschaft	223
— 160. Kdn. Meliorations-Gelder und deren Verwendung	224

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens in den Königlich Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer-Wesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung Von den Landes-Abgaben überhaupt.

§. 1. Directe und indirecte Auflagen	227
— 2. Grundsätze der Steuern in Städten und auf dem platten Lande	228

Zweyte Abtheilung. Vom Lehn-Ritter-Pferde-Gelde.

§. 3. Was solches sey	229
— 4. Ursprung desselben aus dem Natural-Rosdienst	229
— 5. Verwandlung desselben in Geld-Abgabe und Aufhebung des Lehn-Nexus	230
— 6. Größe desselben	230
— 7. Termin der Zahlung und Lehn-Pferde-Nollen	231
— 8. Unterschied der Ritterfreyen und steuerbaren Aecker	231

Dritte Abtheilung. Von der Contribution.

§. 9. Was solche sey	232
— 10. Ursprung derselben	232
— 11. Anlage, Einrichtung und Grundsätze der Contribution überhaupt	233

In h a l t.

§. 12. Steuer-Catastra in der M. Brandenburg	S. 233
— 13. Grundsäze von der Steuer der Land- Handwerker, Fischer, Krüger, Müller	234
— 14. Exemtion von der Steuer ;	234
— 15. Anwendung und Bestimmung der Contribution	235
— 16. Contribution in Ost- Preußen	235
— 17. Deren Steuer- Catastra	236
— 18. Befreyung davon	236
— 19. Besondere Contributions- Gesälle daselbst	236
— 20. Contribution in Westpreußen	237
— 21. — — in Südpreußen	238
— 22. — — in Schlesien	238
— 23. Classification der schlesischen Contribution	239
— 24. Beitrag derselben	239
— 25. Nahrungsteuer und derselben Rollen	239
— 26. Eintheilung Schlesiens in Kreise	240
— 27. Contribution im Magdeburgischen	240
— 28. Befreyung davon	241
— 29. Beitrag derselben	241
— 30. Contribution in den Westphälischen Provinzen	242
— 31. Abzahlung der Contribution überhaupt	242
— 32. Zu welchen Königl. Cassen sie gehet	243

Vierte Abtheilung. Von dem Cavallerie- Gesde.

§. 33. Was Cavallerie- Geld sey	244
— 34. Ursprung und Veränderung desselben	244
— 35. Classen, Etats und Rollen davon	245
— 36. Welche Provinzen frey sind	245

Fünfte Abtheilung. Vom Hufen- und Giebel- Schoss.

§. 37. Wovon solcher entrichtet werde	246
— 38. Scheffatasra, Schosbücher und Regulation	246
— 39. Schoss- Ablieferung	247
— 40. Säze für den Schossbetrag	247
— 41. Wohin derselbe fließe	247

Sechste Abtheilung. Von der Krieges- Niege.

§. 42. Was dieselbe sey	248
	§. 43.

In h a l t.

§. 43. Grundsäze und Regulirung derselben	S. 248
— 44. Wie und wohin solche abgeliefert werde	248
Nebst einer Contributions - Cavallerie - Geld-, Husen- und Giebelschoß -, auch Krieges - Meß - Rolle	248

Siebente Abtheilung. Von der Natural - Fourage - Lieferung.

§. 45. Was solche sey	249
— 46. Ursprung, Einrichtung und Versäffung derselben	249
— 47. Geschäfte der Kön. Kammeru, der Landräthe und Dorf-Gerichte dabei	250
— 48. Fourage - Catastra und Classificationen	251
— 49. Repartition nach den Classen der Husen	251
— 50. Subrepartition und Fourage - Rechnungs - Jahr nebst Tabelle einer Kreis - Fourage - Rechnung	252
— 51. Unternehmer und Ausbietungs - Termine	254
— 52. Zeit der Lieferung und Qualität der Fourage	254
— 53. Vergütungs - Preise und Fourage - Nachschußgelder	255
— 54. Tägliche Ration für Pferde	255
— 55. Gras - Verpflegung und deren Dauer	256
— 56. Vertheilung der Pferde und Grasungs - Reviere	256
— 57. Art der Grasverpflegung und Vergütung derselben	257

Achte Abtheilung. Von einigen andern kleinen Abs- gaben des platten Landes.

§. 58. Die Potsdamschen Bettgelder	258
— 59. Die Brau - Biße	258
— 60. Das Schäfer - Schatten - Husen - Geld	259
— 61. Besondere Domainen - Gefälle in Ost- und Westpreußen	260

Neunte Abtheilung. Von gewissen allgemeinen Lan- des - Pflichten.

§. 62. Welches solche sind	261
— 63. Vom Vorspann	261
— 64. Regulirung derselben und Kön. Edicte	262
— 65. Vorspann - Pässe	262
— 66. Verhalten der mit Vorspann Reisenden	263

Inhalt.

§. 67. Vergütung desselben und Säze davon	263
— 68. Einquartirung der Truppen bei Friedens- und Krieges-Märchen	264

Zweytes Capitel.

Grundsäze und Verwaltung des Steuer-Wesens in den Königl. Städten.

Erste Abtheilung. Von der Accise.

§. 69. Was Accise sey	265
— 70. Ursprung, Aufbildung und Veränderung derselben	266
— 71. Erhöhung und fernere Einrichtung	267
— 72. Accise in Westphalen, Süd- und Neu-Ost-Preußen	267
— 73. Neuherrliche Verwaltung des Preuß. Accise-Wesens	267
— 74. Anstalten zur Erhebung der Accise-Gefälle	268
— 75. Accise-Tarife verschiedener Provinzen, und was solche enthalten	270
— 76. Haupt-Gegenstände und Artikel des Accise-Getränke	270
— 77. Accise von allen Arten der Getränke	271
— 78. — von allen Arten der Fleisch-Consumtion	272
— 79. — von allen übrigen Lebensmitteln, Virtualien, Spezerey-Material- und Apotheker-Waaren	272
— 80. — von allen Kaufmännischen Material-Manufaktur- und Fabrik-Waaren	273
— 81. Accise-Freiheit und Eximirte	273
— 82. Einrichtung der Contraventionen	274
— 83. Accise-Straf-Edict.	274

Zweyte Abtheilung. Von der Ziese oder Trank-Steuern.

§. 84. Was und wie vielfach die Ziese sey	276
— 85. Versaffung und Einrichtung derselben	277
— 86. Vertrag der Ziese und des Einlage-Geldes	278
— 87. Befreyung davon	279
— 88. Tranksteuer im Herz. Magdeburg	279
— 89. — in Süd- und Neu-Ost-Preußen	280

Inhalt.

Dritte Abtheilung. Von dem Schöß und der Krieges-Meze in Städten.

- | | |
|---|-----|
| §. 90. Was der Schöß sey und wohin er fließe | 281 |
| — 91. Verfassung, Anlage und Schöß-Catastra | 282 |
| — 92. Krieges-Meze in Städten und Exemption davon | 283 |

Vierte Abtheilung. Von den Zöllen.

- | | |
|--|-----|
| §. 93. Was Zölle sind | 284 |
| — 94. Zoll-Rollen, Zollbediente, Zolldistricte | 285 |
| — 95. Verschiedene Arten der Land-Zölle | 285 |
| — 96. Zollstrafen und Grenz-Zoll-Aemter | 286 |
| — 97. Mit Zoll belehnte Städte und Landgüter | 286 |
| — 98. Verschiedne Arten der Wasser-Zölle | 287 |
| — 99. Zoll-Wesen in Schlesien, Süd und Neu-Ost-Preußen | 287 |
| — 100. Zollfreiheit | 288 |

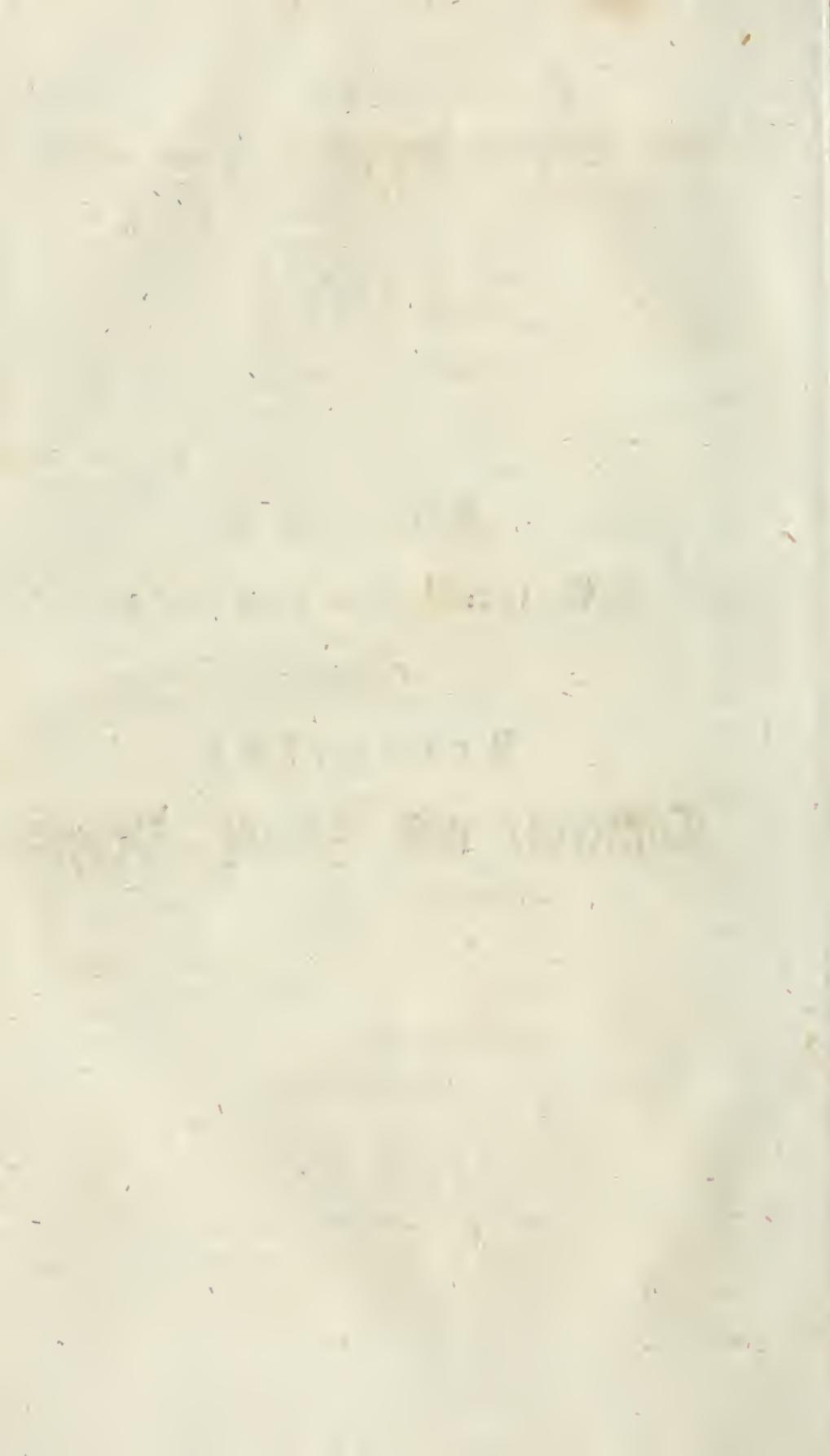
Fünfte Abtheilung. Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer.

- | | |
|--|-----|
| §. 101. Was solche Steuern sind | 289 |
| — 102. Von der Acker-Steuer besonders | 290 |
| — 103. Von der Garten- und Wiesen-Steuer | 290 |
| — 104. Von der Vieh-Steuer | 290 |
| — 105. Befreiung von solchen | 291 |
| — 106. Erhebungart derselben nach Register und Catastris | 292 |

Schste Abtheilung. Von einigen, theils zur Accise gezogenen theils neuen Nebensteuern.

- | | |
|---|-----|
| §. 107. Ergänzung-Accise | 293 |
| — 108. Nachschuß-Accise | 294 |
| — 109. Nebentrag-Accise | 294 |
| — 110. Fix-Accise | 295 |
| — 111. Impost | 295 |
| — 112. Accise Abgabe der Handwerker des platten Landes,
und Lösungs-Accise | 295 |
| — 113. Gefälle der Mühlen-Waagen | 296 |
| — 114. Zettel-Gelder, Siegelung, Stempelung &c. | 297 |
| — 115. Abschöß von Erbschaften | 297 |
| — 116. Abzugs-Geld | 298 |

Allgemeine
E i n l e i t u n g
in die
P r e u s s i s c h e
C a m e r a l - u n d F i n a n z - P r a x i s.



E i n l e i t u n g.

Die Cameral- und Finanz-Geschäfte, und die mancherley dahin gehörigen Verwaltungen, beruhen auf gewissen, feststehenden Grundsätzen, und auf sichern Verfahrungs-Regeln, nach welchen solche Geschäfte und Verwaltungen von verschiedenen Staatsbedienten bearbeitet und betrieben werden.

Für die Classe der Studirenden, die sich zu Cameral- und Finanz-Bedienungen vorbereiten, oder fünfzig Cameralisten werden wollen, ist dahero die Kenntniß der Grundsätze und Verfahrungs-Regeln, nach welchen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwal-

E i n l e i t u n g.

tungen zu bearbeiten sind, von der äußersten Wichtigkeit, und dem größten Nutzen.

Bei aller bisherigen Verbesserung, Erweiterung und Ausbildung der Cameral- und Finanz-Wissenschaft, ist man doch noch nicht dahin gekommen, diese Grundsätze und Verfahrungs-Regeln zur Bearbeitung der im Cameral- und Finanz-Wesen vorkommenden Geschäfte und Verwaltungen zu sammeln, und in ein wissenschaftliches System zu bringen.

Es ist indessen solches nach der Bedürfniß unsrer Zeit, nach dem Einfluß, den die Kenntniß desselben aufs praktische Cameral- und Finanz-Wesen selbst hat, und nach den fortschreitenden Kenntnissen in andern Staats-Wissenschaften, für die so wichtige und ausgebretete Zweige der Staats-Verwaltungen, nothwendig und unentbehrlich geworden.

In dieser Rücksicht habe ich daher die Grundsätze aus der Preußischen Landes-Verfassung und aus den Preußischen Landes-Gesetzen, und die Verfahrungs-Regeln aus der Art und Weise oder Methode, wie bei denen Königlich Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammern, und andern Finanz-Collegiis die Geschäfte bearbeitet, und die Verwaltungen geführet werden,

E i n l e i t u n g.

angesammlet, und solche in einer wissenschaftlichen Form aufzustellen und auszubilden gesucht.

Hieraus ist die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis, oder eine practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft für preussische Cameralisten entstanden, wovon ich noch folgendes bemerken will:

I.

Gegenstand und Begriff dieser Wissenschaft.

Die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis ist die Wissenschaft von den Grundsätzen und Verfahrens Regeln bey denen im Preussischen Staat vor kommenden Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen.

Sie ist von der theoretischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft äußerst verschieden. Sie enthält zwar aus selbiger einige Grundsätze, die auf die Ausübung angewendet werden, als Grundsätze aus der Ruraleconomie, Fabrikwissenschaft, Polizey u. dgl., hat aber sonst mit selbiger nichts gemein.

Die practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft kann eine allgemeine und besondere seyn. Eine allge-

E i n l e i t u n g.

meine ist sie, wenn sie allgemeine Grundsätze für die Cameral- und Finanz Geschäfte aller Länder und Staaten in sich enthält, eine besondere, die die speciellen Grundsätze und Verfahrungs-Regeln eines besondern Standes angiebt, da jedes Land abgehende oder abweichende Grundsätze für sein Cameral-Wesen hat.

Die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis begreift bloß die Grundsätze und Verfahrungs-Regeln in sich, die fürs Cameral- und Finanz-Wesen der Preußischen Staaten angenommen, und auf Landes-Gesetze und Landes-Verfassungen gegründet sind, folglich auf der Preußischen Cameral- und Finanz-Verfassung beruhen; sie ist also eine besondere praktische Cameral- und Finanz-Wissenschaft. Die preußische Cameral- und Finanz-Verfassung ist wohl sicher unter allen die beste, sie ist ein Muster für die Cameral-Verfassung anderer Länder. — Dies ist ausgemacht und anerkannt — giebt ihr dahero einen hohen Werth und Würde; sie muß also auf sehr richtige und unbezweifelte Grundsätze gestellet seyu, sie muß auf sichern und unfehlbaren Verfahrungs-Regeln beruhen, sie muß für den Staat die zuträglichste seyn, d. i. sie muß Glück und Macht des Regenten und seines Staats, und zugleich Glückseligkeit und Wohlstand der Staats Unterthönen befördern können; wie sie es auch wirklich thut.

E i n l e i t u n g.

II.

Nothwendigkeit, Entstehung und Bildung der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Der bis jetzt für Cameralisten wirklich noch vorhandene Mangel, im Cameral- und Finanz-Studio praktische Kenntnisse zu erlangen, macht die Bearbeitung einer practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft ganz nothwendig, denn es ist sicher, daß viele wissenswürdige Kenntnisse aus den gesamten oeconomischen und politischen Cameral-Wissenschaften übrig bleiben, die in der Theorie dieser Wissenschaften nicht gelehrt werden können, weil sie praktische Wahrheiten sind. Es ist daher nöthig, daß diese für sich zusammengefaßt, und in einer besondern Wissenschaft aufgestellt werden,

Die vorhandene ausführlichste und genaueste Bestimmung der verschiedenen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwaltungen im Preußischen Staate, enthält vorzüglich das Königl. Preußische Notifications-Patent vom 28ten September 1772, über Errichtung der Kön. Pr. Krieges- und Domainen-Kammern in West-Preussen.

E i n l e i t u n g.

Nach derselben Anzeige gehören zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen:

1. Alle Geschäfte, die die Verwaltung der Einkünfte des Staats betreffen. — Die Kön. Preuß. Kammern bearbeiten aus der Staatswirthschaft hauptfächlich auch dasjenige, was unmittelbar die Einnahme des Staats aus verschiedenen Quellen, aus Domainen, Forsten, Steuern, Regalien, Commerz-Wesen u. s. w. betrifft; folglich ist es ein wichtiger Gegenstand in der Cameral- und Finanz-Praxis, Regeln und Verfahrungsarten bey der Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünfte vor sich zu haben.

2. Alle Geschäfte, die die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Oekonomie, quoad statum oeconomicum et interesse publicum betreffen. Diese sind im Patent näher und genauer bestimmt, und theilen sich in verschiedene Zweige: als

„Das Steuer- und Contributions-, licent- und Zoll- auch Accise-Wesen; — die Verwaltung der Domainen und Königl. Forsten und Jagden; alle Post-, Münz-, Bergwerks-, Salz-, Tabacks-, Stem- pel- und Charten-, Impost-, Sachen; — die Aufsicht über alle Nahrungsarten, Handwerker, Manufak-

E i n l e i t u n g.

nufakturen, Fabriken, Commerzium u. s. w. — Feueranstalten, Gassen- Markt- Brunnen- Ordnungen; Fleisch- und Brot- Taxen; alle der Kön. Städte- und Cämmereien Einkünfte, Brau- und Brannwein- Wesen in denselben betreffende; — auch die in die Militair- Verfassung einschlagende Marsch- Einquartirungs- Servis- Magazin- Lieferungs- und Vorspann- Sachen.“

Nach diesem sehr richtigen und vollständigen Verzeichniß der Cameral- und Finanz- Verwaltungen und Geschäfte habe ich mein System gebildet, nach und nach erweitert und vervollkommen.

III.

Nußen der practischen Cameral- und Finanz- Wissenschaft für Cameralisten.

Die praktische Cameral- und Finanz- Wissenschaft füllt eine grosse Lücke in den Cameralistischen Kenntnissen aus; denn sie theilt viele Gegenstände und Kenntnisse mit, die unmittelbar zu den Cameral- und Finanz- Geschäftten und ihrer Betreibung gehörten, in der Theorie dieser Wissenschaften aber, ihrer Ma-

E i n l e i t u n g.

Natur nach, nicht gelehret und vorgetragen werden können.

Sie führt aber auch den Cameralisten auf einem sichern und leichten Wege zu seiner Bestimmung hin. — Der Weg und die Methode, wodurch bisher ein Cameralist Kenntniß und Fertigkeit in Geschäften des Cameral- und Finanz-Wesens sich anschaffte, war äußerst beschwerlich, unsicher, langsam, und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft — nämlich dies war der Weg der Erfahrung, der Uebung, und der sogenannten Routine, (oder der Fertigkeits Erwerbung). Wie schwer aber ist es, den Gang von Geschäften also kennen zu lernen, wie unsicher sich Grundsätze zu vorkommenden Geschäften aus vorgewesenen ähnlichen zu abstrahiren, wie schwierig, sich die Verfahrungs-Regeln bey allen vorsehenden Fällen und Verwaltungs-Arten nach und nach zu sammeln, und sich bekannt zu machen!

Die Königl. Instruction vom 10ten May 1772 befiehlt zwar, die Cammer-Referendarien in allen Fächern des Cameral-Wesens in Arbeit zu setzen, und soll jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabei zu der gründlichen Bearbeit-

E i n l e i t u n g.

beitung Anleitung geben. Eben so wurde auch durch das K. Directorial-Rescript vom 20ten Jul. 1772, an das Chur-Märkische-Kammer-Präsidium, die Verfugung getroffen, daß 1. einem jeden Kammer-Referendarius, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen System die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Cameral-Wesens allmählig zugethieilt werden; auch daß 2. dieselben auf Reisen von den Departements-Räthen mitgenommen werden sollten, da sie alsdann bey ihrer Zurückkunft der Kammer einen raisonnirenden Bericht von dem, was sie auf der Reise zur Verbesserung der Städte, Dörfer, Handlung u. s. w., wahrgenommen, abgeben sollten.

In Bar. v. Lamotte pract. Beiträgen zur Cameral-Wissenschaft u. s. w., 1r Theil ss St. S. 119.

Bey der Befolgung dieser heilsamen Anordnungen zur Bildung der Cameralisten sahe man indessen doch ein, daß ohne ein gründliches Studium der Cameral- und Finanz-Wissenschaften, keine brauchbaren Männer fürs Cameral-Wesen gebildet werden könnten, und es ergieng daher der Königl. Befehl an sämtliche Kammern und Kammer-Deputationen, unter den 28ten Octob. 1788, daß bey Ansetzung der Kam-

E i n l e i t u n g.

mer-Referendarien, vorzüglich auf solche Personen gesehen werden solle, die auf den Königl. Universitäten denen Cameral Wissenschaften obgelegen haben.

Besonders und vorzüglich aber macht das Studium der practischen Cameral- und Finanz Wissenschaft, junge Männer für die Geschäfte im Cameral- und Finanz-Fache recht brauchbar, weil sie dadurch Kenntniß und Uebersicht von allen Geschäften und Verwaltungen in einem zusammenhangenden System erhalten. Dieser Weg ist daher leicht — er ist aber auch sicher, weil die darinn mitzutheilenden Grundsätze vom Staat selbst angenommen, durch Landes-Gesetze und Landes-Verfassung festgestellet, und die Regeln zur practischen Bearbeitung der Cameral- und Finanz-Gegenstände im Staate eingeführt sind, und wirklich gebraucht werden.

IV.

Werke und Schriftsteller von der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Ob wir gleich noch kein Lehrbuch für die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis haben, so find doch verschiedene Schriftsteller vorhanden, welche Materie

Einleitung.

terialien fürs praktische Cameral- und Finanz-Wesen des Preußischen Staates gesammelt und geliefert haben, und sind die hauptsächlichsten, derer ich mich auch bey Ausarbeitung meines Werks bedient habe, folgende:

1. Baron von Lamotte Practische Beyträge zur Cameral Wissenschaft, für die Cameralisten in den Preußischen Staaten. 1 — 3. Band Leipzig 1782 — 1784.
2. Beyträge zur Finanz litteratur in den Preußischen Staaten 1. bis 9. Stück oder 2 Theile, (vom Krieges-Rath Richter zu Potsdam) Frankfurt und Leipzig 1779 — 1785.
3. Finanz-Materialien nach allgemeinen verbesserten und praktischen Grundsätzen, (von demselben Verfasser) 1 bis 4. Stück. Berlin 1789.
4. Silius Einleitung zur Finanz-Wissenschaft überhaupt, und der Schlesischen insbesondere. Breslau, 1761.

E i n l e i t u n g.

5. (Von Benckendorf) zuverlässige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschafts-Verbesserungen, 2 Bände. Stettin 1778 — 1783.
6. Myllii Corpus Constitutionum Marchicarum, besonders Tom. IV. — V.
7. Bergius Sammlung auserlesener teutscher landes-Gesetze, die das Polizey- und Cameral-Wesen zum Gegenstand haben. Frankf. a. Mainz 1781 — 1783. fortgesetzt von Beckmann.
8. v. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, 1^r Band. Berlin 1784.
9. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Polizey- und Cameral-Wesens, 1^r Band. Magdeburg 1794. 2^r Band 1795. 3^r Band 1797.
10. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft. Marburg 1790.
11. Historisch - politisch - geographisch - statistisch - und militairische Beiträge, die Kön. Preußische und

Einleitung.

und benachbarte Staaten betreffend. Dessau
1781.

12. Notizen von Preußen mit besonderer Rück-
sicht auf Littauen. 1. 2. Sammlung. Königs-
berg 1795. 1796.

13. Anleitung zum practischen Dienst der kön.
Pr. Kammern. 1ter Band gr. 8. Frankf. und
Leipzig 1799.

Für die einzelnen Theile der Preußischen Cam-
eral- und Finanz-Praxis haben wir einige sehr gute
und gründliche Schriften.

I. Von der Cameral-Verwaltung der gesammten
Preußischen Landes-Oekonomie handeln:

1. Juristisch-ökonomische Grundsätze von Gene-
ral-Verpachtungen der Domainen in den Preu-
ßischen Staaten. Berlin 1785.

2. v. Burgsdorf Forsthandsbuch. Berlin 1788.

3. Abriß von der Forstbewirthschaftung in den
Königl. Preuß. Staaten. 1792.

4. Zuverlässige Nachrichten u. s. w. S. vorher
No. 5.

II. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des
Steuer- und Contributions-Wesens.

1. Von Thile Nachricht von der Churmärkischen
Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder

Einleitung.

- Land-Steuer-Verfassung ic. Halle und Leipzig 1768.
2. Klewitz Steuer-Verfassung im Herzogthum Magdeburg. 1. 2. Band. Berlin und Leipzig 1797.
3. Ueber die Steuer-Verfassung in Schlesien. Ein Versuch 8. Breslau 1799.
4. d'Anieres Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß derer in Accise- und Zoll-Sachen ergangenen Landes-Gesetze ic. Berlin 1783.
5. Sigismund Archiv für Accise Bediente und Accisanten zur praktischen Kenntniß der Accise- und Zoll-Verfassung ic. Berlin 1790.
6. Historisch - kritische Darstellung der Accise- und Zoll- Verfassung in den Preußischen Staaten von Helnrich v. Beguelin. Berlin 1797.
7. Brandenburgs Handbuch des Zoll-Wesens in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1799.
- III. Von der Cameral- und Finanz- Verwaltung der Kammer-Regalien.

Die erlassenen Königl. Preuß. Berg- Hütten- Forst- und Post- Ordnungen, die Königl. Salz- Reglements, die Königl. Münz- Edikte

E i n l e i t u n g.

Edikte, Stempel- und Charten- Edicte
und dergleichen mehr.

Erlster Nachweisung der Postcursen und anderer
Nachrichten. Berlin 1791.

IV. Von der Cameral- und Finanz- Verwaltung
des Landes-Policey-Wesens.

1. Hirsch Anleitung zum Land-Polizey-Rechte in
den Brandenburgischen Staaten. Istes Buch.

1792.

2. Versuch eines Auszugs aus den Policey-Ver-
ordnungen, Gesetzen und Verfassung. Bresl.

1798.

3. Die verschiedenen im Werke selbst angeführten
Schriften von verschiedenen Gegenständen des
Policey-Wesens.

V. Von der Cameral- und Finanz- Verwaltung
des Handwerks-Manufactur- und Commerz-
Wesens.

1. Die Königl. Preuß. Handwerks-Ordnungen,
Gildebriefe und General-Privilegia für Pro-
fessionen und kaufmännische Gewerbe.

2. Von der Preußischen Monarchie unter Fried-
rich dem Großen ic. Braunschweig und Leip-
zig 1793. 1794. II. Band. Von Manufak-
turen. III. Band. Vom Handel.

E i n l e i t u n g.

3. v. Lamprecht Cameral=Verfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. 2 Bände. Berlin 1797. 1798.
- VI. Von der Cameral- und Finanz=Verwaltung der zur Preußischen Militair=Verfassung gehörigen Landes=Einrichtungen und Cameral=Sachen.
1. Die Königl. Preußische Canton=Invaliden=Marsch= und Servis=Reglements.
 2. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Policey= und Cameral=Wesens. 1. Band.
 3. Ribbentrop Verfassung des Preußischen Canton=Wesens. Minden 1798.
 4. Weinberg und Schrepel gründliche Anweisung zu Anlegung eines Fourage=Magazins. Dresden 1787.
 5. Höpsner Ausrechnungen sämtlicher Fourage=Rationen &c. Glogau 1791.
-

Erster Theil.

Cameral-Verwaltung

der

gesammten

Preußischen Landes-Ökonomie.

enthält:

1tes Capitel. Cameral-Verwaltung der Königlich Preußischen Domainen.

2tes Capitel. Cameral-Verwaltung der Königlich Preußischen Forsten und Jagden.

3tes Capitel. Cameral-Verwaltung der allgemeine ökonomischen Landes-Meliorationen in Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königlich Preußischen Domainen.

Erste Abtheilung.

Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung
der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen
Pertinenzen zum Behuf der Domainen-
Verpachtung.

Erster Abschnitt.

Würdigung des Ackerbaues oder Getreidebaues, und der
Nebenprodukte des Feldbaues,

§. 1.

Zur Würdigung, d. i. zur richtigen Bestimmung
des Ertrages der Felder, so wie aller andern Grün-
stücke, ist die genaue Kenntniß der Größe und inneren
Güte derselben nothwendig. Die Größe wird am zu-
verlässigsten durch die geometrische Ausmessung, und die
innere Güte durch die Boniturung der sachverständigen
Landwirthe ausgemittelt.

A 2

§. 2.

Die Vermessungen geschehen im Preußischen Staat in Ansehung aller Königl. Domainen-Lemter, Vorwerke, Forsten und sonstigen Immediat-Länderien, gemäß Königl. Cabinetordre vom 11. Februar 1750. und 1. Jul. 1750. nach Magdeburgischem Maas; und die Bonitirung des Landes wird durch die Untersuchung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, theils nach der innen Mischung der Erdarten, theils nach den Getreidearten, die ein Acker nach einer gewissen Ordnung trägt, und durch Beurtheilung des Düngungszustandes des Landes bewerkstelliget.

1. Nach dem Magdeburgischen Maas wird
 1 Hufe zu 30 Morgen,
 1 Morgen zu 180 □Ruthen Rheinländisch,
 1 Ruthen zu 144 □Fuß, oder 12 Fuß lang,
 12 Fuß breit, gerechnet.

2. In dem Preußischen Staat sind sonst noch verschiedene Maasse üblich:

Der Soldinische Morgen hat 418 Rheinl. Ruthen, oder 300 Sold. Ruthen zu 14 Fuß 4 Zoll.

Der Schlesische Morgen 365 Rh. R.

Der {Culmische } {Olezkoische} Morgen 300 □Ruthen.

Die Culm. Ruthen zu 15 Fuß 2 Zoll, die Olezkoische zu 14 F. 9 Z., so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Olezk. geben.

Eine Hufe Culm. ist 2 Huf. 7 Morg. 163 $\frac{7}{11}$ Ruthen Magd. Maas.

In Ostpreußen werden die bäuerlichen Grundstücke mit dem Olezkoischen als dem eigentlichen Preußischen Cammer-Maase; die Adli-

Adlichen und Cöllnischen Ländereien aber mit dem Culmischen Maß ausgemessen.

Der Sächsische Acker hat 300 \square R. Die Rute zu 7 Ellen 14 Zoll, so daß 1 Magd. Morgen nach Sächs. M. $158\frac{1}{2}$ \square R. enthält.

Der Anspachsche und Bareuthsche Morgen ist 360 \square R. Die Rute zu 12 Schuh Nürnb.

3. Die Bonitirung oder Ausmittelung der innern Güte des Bodens, nach der Mischung der Erdarten, in welcher Art die Conducteurs ihre Classificationen mit Beziehung der Landgeschworen einrichten, giebt 3 Ackerklassen:

Erste Klasse. Gutes, schweres, starkes Land, in welchem Thon und schwarze Erde befindlich ist.

Zwote Klasse. Mittelland, aus einer Mischung von Thon, Sand und Erde.

Dritte Klasse. Leichtes, schlechtes Land, aus Sand, Moor, torfigter Erde und lockern, leichten Erdarten.

4. Die Getreidearten, die ein Boden nach einer gewissen Ordnung trägt, geben einem Lande den Namen:

Weizenland, das in erster Tracht Weizen und sodann Gerste trägt;

Gerstenland, das in erster Tracht Roggen, und nachher Gerste trägt;

Häferland, das in erster Tracht Roggen, und sodann Häfer trägt;

6 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

3jähriges Roggenland, das ohne Düngung
1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahre ruhet,
jedoch bey der Düngung wohl Sommerung
tragen könnte;

6 und 9jähriges Roggenland, das nach 5 oder
8jähriger Ruhe einmal Roggen trägt;

12jährig Roggenland wird meistens nur als
Hütung gerechnet.

5. Um den Düngungszustand zu beurtheilen, sind
folgende Säze nöthig:

a) Der Acker wird nach der Menge des vorhande-
nen Dünfers, alle 3, 6 oder 9 Jahre ge-
düngt.

b) In der Dreyfelderwirthschaft bringt der Dün-
fer in 9 Jahren 6 Trachten halb Winterung
und halb Sommerung. Wenn der Acker 6
Trachten gebracht hat, muß er frisch gedüngt
werden.

c) Das Dünferquantum von jeder Viehart in
einer ordentlichen Wirthschaft ist:

100 Schafe geben jährl.	100	2spänn.	Fud.
1 Paar Stallpferde	=	30	—
1 Ochs oder Kuh	=	10	—
1 junges Rind	=	5	—

lechtere bey gewöhnlicher Hütung, denn bey der
Stallfütterung kann man auf 1 Ochsen oder
Kuh wohl 15 Fuder rechnen.

d) Auf 1 Magd. Morgen rechnet man zur frischen
Düngung

zum Weizen 18 Hof- oder 36 Dienstfuder.
zum Roggen 16 — — 32 — —

und

und nach Verschiedenheit des Bodens mehr oder weniger.

e)	Nach der Sorte des Düngers erfordert	
1	Morgen an Schafmist =	15 Hoffuder,
—	— — Pferdemist =	18 —
—	— — Rindviehmist =	20 —
—	— — Hofmist =	25 —

Vom Hordenschlag werden von 100 Schafen
2 Morgen den Sommer über gedünget.

- f) Der Düngungszustand wird ausgemittelt, theils durch Berechnung, wie viel M. M. jährlich nach dem zu haltenden Viehstande wirtschaftlich ausgedüngt werden können, theils durch vorhandene Düngungs Register von 6, 9 und mehreren Jahren, theils durch die Aussagen der Wirthschafter, Schreiber u. dgl. die die beste Kenntniß davon haben müssen.

§. 3.

Von den Pertinenzien der Domainen-Güter, d. i. von Vorwerken und sämtlichen Grundstücken müssen richtige Vermessungs Register vorhanden seyn, darin sowohl die Quantität, nach Hufen, Morgen, Ruthenzahl, als Qualitär, nach innerer Güte und Düngungszustande gehörig verzeichnet ist.

1. Sind Grundstücke nach keinem Maß geometrisch vermessen; so muß die Größe derselben durch die Aussaat bestimmt werden.
2. Ist die Vermessung nach einem alten unbrauchbaren Maß geschehen, so muß solche aufs Magd.

§ 4.

Maß

Maß reduciret, und das alte Vermessungs- Register darnach abgeändert werden.

§. 4.

Die Stärke oder Quantität der Aussaat (Einzelfalls) und des Rörner-Ertrages lässt sich nach angegebenen Grundsätzen, nämlich nach der Größe, innerer Güte und Dünungszustande der Acker richtig bestimmen, und geben folgende Aussaat- und Rörner-Ertrags-Tabelle davon genaue Auskunft.

I.

Aussaat-Tabelle auf einen Magdeb. Morgen nach
Berliner Scheffel-Maas.

Nach Verschiedenheit des Ackers und dem Dünungsszande kann auf 1 M. M. ausgesät werden.	Weizen.	Roggen.	Große Gerste	Haser.	Erbz.	Buchweizen.	Witzen.
	Sl. M.	Sl. M.	Sl. M.	Sl. M.	Sl. M.	Sl. M.	Sl. M.
I. Ackerklasse, starker Acker.							
Frisches Mistland oder iste Tracht	- - 6.8.	1 - 6.	1 - 8.	- -	1.	- - -	- - -
2te, 3te Tracht	1 - 4.	1 - 4.	1 - 4	- -	1.	- - -	1 - 4.
4te, 5te, 6te Tr.	- -	1 - -	- -	1 - 6.	- -	- 10.	1 - 4.
II. Ackerklasse, Mittel Acker			Kleine Gerste				
Frisches Mistland, oder iste Tracht	- - -	1 - 2.4.	1 - 4.	- -	1.	- - -	- - -
2te, 3te Tracht	- -	1 - -	1 - -	- -	1.	- - -	1. -
4te, 5te, 6te Tr.	- -	14.	- -	1 - 4.	- -	- 10.8.	- -
III. Ackerkl. schlechter Acker.							
Frisches Mistland, oder iste Tracht	- - -	- -	14.	- -	1 2	- - -	- - -
2te, 3te Tracht	- -	- -	12.	- -	1	- - -	- - -
4te, 5te, 6te Tr. auch 3jährig Land	- -	- -	10.8	- -	14	- - -	- - -

II.

Körner-Ertrags-Tabelle.

Berechnung des Körner- Ertrage von den Getreidearten nach den Ackerklassen.	Weizen.	Roggen.	Große Gerste	Kleine Gerste	Hafser.	Erbse	Buchweizen
I. Ackerklasse.							
In frischen Mist oder 1ste Tracht	6. 7.	5½	6	6	—	6	—
In 2ter und 3ter Tracht = =	5.	5	5	5	—	5	—
In 4ter, 5ter, 6ter Tracht, oder ma- gern Acker :	—	3. 4½	—	4	5. 4	—	6. 5
II. Ackerklasse.							
1ste Tracht =	—	5½	—	5½	—	5½	—
2te, 3te Tracht	—	5	—	5	—	5	—
4te, 5te und 6te Tracht = =	—	4. 3. 2½	—	—	4. 3	4. 3	5. 4
III. Ackerklasse.							
1ste Tracht =	—	4	—	—	—	—	—
2te und 3te Tracht	—	3½	—	—	—	—	—
4te, 5te und 6te Tracht = =	—	3. 2	—	—	4. 3	4. 3	—

1. Um die wirkliche Aussaat eines Guther aufs geswissele auszumitteln, ist außer der Berechnung der Saat nach der Morgenzahl annoch nöthig, die vereideten Säer über die wirkliche Aussaat in verschiedenen Jahren, zu vernehmen, und die Saat-Register von 6 zu 6 Jahren einzusehen, um daraus nach der Fraction die Aussaat eines Jahres zu bestimmen.
2. Zur Ausmittlung des wirklichen Körner-Ertrags findet ein gleiches in Ansehung der Erntete- und Dresch-Register von 6 zu 6 Jahren statt.
3. Wenn aber totale Miswachsjahre unter denen zwei Fraction zu ziehenden vorkommen, in welchen der General-Pächter wegen des erlittenen Verlustes eine Vergütigung erhalten hat; so müssen solche ausgelassen und in deren Stelle aus der früheren Pachtzeit eben so viele Jahre, in welchen die nämlichen Felder besät gewesen sind, substituiert werden.

§. 5.

Liegt nun ein Gut in drey Feldern, so wird vom ganzen Flächeninhalt der Ackerländer $\frac{1}{2}$ zu einem Felde gerechnet, und die Winter- und Sommersaat in 2 Feldern in ihrer Größe bestimmt, so daß $\frac{2}{3}$ vom Flächeninhalt zur Saat, und $\frac{1}{3}$ zur Brache genommen wird, welche nach der Landesverfassung nicht in Ertrag gebracht und nur zum dritten Theil in den Preußischen Domainen-Aemtern besät werden darf.

§. 6.

Ist die Aussaat aller Aecker nach Morgen und Saat-Einfall bestimmt ausgemittelt, und der Körner-
Er-

Ertrag erwiesen; so wird zum Behuf eines anzufertigenden Anschlages, wenn

3 Körner gewonnen werden,

1 Korn z. Saat, 1 j. Wirthsch. 1 zum Verkauf

4	—	1	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	—
5	—	1	—	—	2	—	2	—	—
6 u. mehr	1	—	—	—	2	—	3	—	—

gerechnet, und hiedurch der wirkliche Ertrag der Acker bestimmt, so daß das sämmtliche zu verkaufende Getreide nach den in der Provinz üblichen Getreide-Preisen berechnet wird.

Der in jeder Preuß. Provinz bey den Königl. Kr. und Dom. Kammern angenomene Getreide-Preiß heißt die Cammer-Taxe, und ist:

	Weizen.	Moggen	Gerste.	Hasfer
In Ostpreußen	75 gr. pr.] oder 20 ggr.]	60 gr.] 16 ggr.]	45 gr.] 12 ggr.]	20 gr.] 5 gr. 4 pf.]
Churmark	22 "	18 "	14 "	10 "
Magdeburg	20 "	17 "	14 "	8 "
Schlesien	irthl.	20 "	16 "	12 "
Westpreußen	75 gr. pr.	60 "	45 "	20 "

§. 7.

Das Wirtschafts-Korn ist zur Bestreitung aller Wirtschafts-Ausgaben auf den Ackerbau, als Brodkorn, Speisung und Deputat, Geld-Lohn, Gespann, Drescherlohn, Schmiede- und Seilerarbeit u. s. w. bestimmt, und soll damit alles bestritten werden; so, daß bey der Ackerwirtschaft oder Feldbau von der Nutzung oder Ertrage weiter nichts abgezogen wird. Es muß daher solches, und die Wirtschaftskosten genau berechnet werden, damit man wisse, ob das Wirtschafts-

schaftskorn zur Bestreitung der Wirthschaftskosten hinreiche, oder überflüssig sey.

§. 8.

Obgleich die Nebenprodukte des Ackerbaues selten in Cameral-Auschiägen berechnet werden, da sie meistens Erzeugnisse in der Brache sind; so kommen doch Fälle vor, wo die Grundsätze von Abschätzung derselben nöthig sind. Demnach bestimmt man meistens den Ertrag von 1 Hect. Scheffel Leinaussaat in der Mark, Pommern und Preussen auf 3 bis 8 Rthl. in Schlesien, (Bresl. Schäf.) auf 8 — 20 — und Hanfsaat, auf = = = 4 — 6 — eine Mehe Hirse Aussaat auf = 1 — 2 — ein M. Morgen Tabakpflanzen auf 10 — 12 — und eine Mehe Raps od. Rübsaat auf 2 — 3 — nämlich reinen Ertrag nach Abzug aller Bestellungs- kosten und Arbeitslohns.

§. 9.

Gewisse vorzüglich gute Ackerstücke neben den Höfen (Wörden, Wurthe) wenn solche schon seit sechs Jahren existirt haben, werden nach ihrer Güte und Düngungsstände 1 Mlagd. M. von 2 bis 5 Rthl. geschätzt.

Zweyter Abschnitt.

Würdigung der Weiden, Hütungen und Wiesen.

§. 10.

So ferne Weiden und Hütungen nur zur nöthigen Futterung der Vieharten eines Guts zureichen,

chen, pfleget von solchen: in den Cammer-Anschlägen nichts in Ertrag gebracht zu werden. In einigen Provinzen schlägt man solche jedoch nach niedrigen Säzen an, wenn die Hütung mit den Unterchancen nicht commun ist, sondern privative vom Kbnigl. Amte benutzt wird, nämlich:

<i>in Cameralverfassung v. 1. May: 225.</i>	I Magd. Morg. gute Hütung zu 4 — 6 Gr.
	I — — mittel — — 2 — 4 —
	I — — schlechte — — $1\frac{1}{2}$ — 2 —

wobei man die Säze für die Viehnutzung etwas niedriger als gewöhnlich annimmt. Ist aber so viel überflüssige Hütung vorhanden, das fremdes oder angekauftes Vieh in ordinärer oder Fettweide gehalten werden kann; so wird die ordinäre Weide nach dem davon einzunehmenden Weidegelde, und die Fettweide nach der Zahl des fett zu machenden Viehes, nach dem Durchschnitt von einigen Jahren, berechnet. Ein Stück groß Rindvieh braucht $2\frac{1}{2}$ M. M. bester Fettweide, und wird zu 5 Rthl. — 100 Hämme, 25 M. M. und werden zu 50 Rthl. Ertrag angeschlagen.

§. II.

Die Grundsäze bei Würdigung der Wiesen sind:

- I. Ist die Quantität und Güte des Heues und Grünsmts aus den Erndte-Registern nach Füldern oder Centnern auszumitteln, und giebt das Vermessungs-Register den Flächen-Inhalt der Wiesen.
- II. Muß der verhältnismäßige Viehstand des Guts richtig bestimmt werden.

III. Ist festzusehen, wie viel Heu und Grünnt ein Stück Vieh zu seiner reichlichen Ausfütterung bedürfe.

IV. Welches der Preis des Heues und Grünnts nach Lage des Orts, Güte und Beschaffenheit sey.

I. Die Classification der Wiesen nach der Menge des Heues ist:

a. Zweihauigte (2schnittige, 2schürige),
Gute, wenn 1 M. M. jährl. 18 Et. Heu u. Grünnt

Mittle, — — — 16 — — —

Schlechte, — — 14 — — —

b. Einhauigte, Herbstwiesen,

Gute, — — — 12 — — —

Mittle, — — — 9 — — —

Schlechte — — 4:6 — — —

geben kann.

2. Auf ein Stallpferd wird täglich 8 lb Heu, und wenn es 4 Monat mit Klee gefuttert wird jährlich $17\frac{1}{2}$ Centner;

auf 1 Ochs 12 lb und bey 6monatlicher Weide, blos zur Winterfutterung 16 Centner;

auf 1 Kuh täglich 8 lb, jährlich 13 Centner;

auf 1 Güst und Jungvieh 6-7 lb, jährlich 7 bis 9 Centner;

auf 100 Schafmutter 100 Centner; nur Hammel und Gelbvieh aber nur die Hälfte gerechnet.

3. Der Preis des Centner Heues wird zu 6, 8 bis 12 Gr. bestimmt.

§. 12.

Die jährliche Nutzung von 1 Magdeb. Morgen zweimähigter Wiesen, besonders Flusswiesen, ist von der besten Sorte zu 2 Rhtl. $1\frac{1}{2}$ Rthl.
 — mittlern — $1\frac{2}{3}$ — I —
 — schlechten — $1\frac{1}{3}$ — bis 20 gr.

Einnähigter von der besten Sorte zu $1\frac{1}{3}$ — bis 20 —
 — mittlern — 20 Gr. bis 12 —
 — schlechten — 16 — 12 bis 6 —

Luch-, Mäsch- und Feldwiesen von 16 — bis 6 —

In Ostpreußen wird die Nutzung geringer ange- rechnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie ein- oder zweischnittig sind, also:

75 gr. preuß. in der-1sten}	Classe von separaten Wiesen.
60 — — — 2ten}	
45 — — — 3ten}	
60 — — — 1sten}	Classe von Feldwiesen.
45 — — — 2ten	
30 — — — 3ten	

§. 13.

Brücher, Lücher, morastige Wiesen können nur erst nach der Urbarmachung und Abrechnung der darauf verwandten Kosten in Anschlag gebracht werden. Koppeln werden als Wiesen, oder Garten- und Acker- land, Buschgrasung 1 Magd. Morg. zu 4 bis 12 gr. und 1 M. M. Rohr zu 18 gr. angeschlagen.

Dritter Abschnitt.

Würdigung der Gärten, Weinberge, Hopfengärten u. s. w.

§. 14.

Obst- und Küchengärten werden nach der verschiedenen Güte des Bodens, nach Absatz der Früchte, und Menge der Obstbäume

1 M. M. gutes Land zu	4 bis 3 Rthl.
— — mittel —	3 — 2 —
— — schlechtes	1 $\frac{2}{3}$ — 1 — ; imgleichen
— — mit Kartoffeln oder Kohl:	

rüben auch = = = 3 — bestimmt.

Große und beträchtliche Obstgärten werden auch am besten nach dem Durchschnitt von 9-12 Jahren berechnet, und der vierte Theil zur Deckung der Ausfälle abgezogen.

§. 15.

Weinberge werden 1 M. M. zu 1 Rthl. reiner Nutzung und wenn viel Obstbäume darin befindlich sind, als Obstgärten gerechnet. Sonst wird der Weinbau am besten nach Phalhausen berechnet und geben 7 Schock Phäle 1 Eymer Wein. Hopfengärten aber 1 M. M. zu 3 bis 6 Rthl. in Ostpreussen nur 1 Rthl. 8 Gr. bey vorhandenen hinlänglichen Dünger, und je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, angeschlagen, auch sonst nach Stangen berechnet, da 3 Hopfranken auf 1 Stange gehen.

Vierter Abschnitt.

Würdigung der Viehzucht.

§. 16.

Alles Vieh, das zur Betreibung der Wirthschaft und Bestellung der Aecker gehalten werden muß, als Pferde und Ochsen, kann nicht zum Ertrag gebracht werden, es wird vielmehr unter den Wirthschaftskosten berechnet; dagegen alles übrige nutzbare Vieh wird nach Maasgabe der Weide und Fütterung angesehen. Zu dieser Absicht muß die Zahl und Größe des Viehstandes von allen Sorten, richtig ausgemittelt, und in der Bestimmung der Abnutzung oder des Ertrages auch aufs Futter, Beschaffenheit des Viehes, Lage, Hütung und andere local: Umstände Rücksicht genommen werden.

1. Der Viehstand wird seiner Anzahl nach ausgemittelt und bestimmt,
 - a) Nach dem wirklich vorhandenen Inventarium.
 - b) Nach dem in den letzten Jahren gehaltenem Viehstande.
 - c) Nach Größe der Hütung und Menge des Winterfutters, welches eine genaue Berechnung des Heues und Strohes erfordert. So rechnet man auf ein Pferd, Ochs oder Kuh 1 bis 3 M. M. Hütung, und eben so viel Wiesewachs zum Heu; auf 100 Schafe 20 bis 30 M. M. Hütung und auch Wiesewachs. An Stroh auf 1 Ochsen 20 bis 30 Mandel; auf 1 Kuh 12 bis 18 Mandel; auf 1 Stück Jungvieh 8 bis 12 Mandel, und auf 100 Schafe 30 bis 40 Mandel jährlich.

d)

- d) Nach der eidlichen Aussage der Wirthschafter, Schäfer, Hirten u. s. w.

§. 17.

Ist die Zahl der zu haltenden Kühe ausgemittelt, so kann nach derselben Anzahl die Hälfte Güste- und Jungvieh in der Wirthschaft gehalten und also im Anschlage gerechnet werden. Die Nutzung einer Kuh wird von 2 Rthl. an bis auf 5 Rthl., des Güsten- und Jungviehs aber von 16 Gr. bis zu 1 Rthl. angenommen, nach Abzug aller Kosten und Ausgaben für Hirten, Molkendame, Mägde, Heu, Salz, Molkengefäße u. s. f.

1. Der Saß wegen der Kühe ist geringe, weil man annimmt, daß gewöhnlich eine Kuhmutterey in 20 Jahren ausstirbt, also jährlich Abgang dabei ist.
2. Bey Berechnung der Milch zur Butter und Käse wird angenommen, daß von 10 Quart Milch oder 3 Quart Rahm, 1 lb Butter und $1\frac{1}{2}$ lb Käse gewonnen werden.

§. 18.

Den reinen Ertrag einer Schäferey rechnet man nach dem Durchschnitt einer fünfjährigen Nutzung an Wolle, Hammeln, Merzvieh, Molkenpacht und Fellen, bey Mengeschäfern auf $\frac{1}{2}$ tel, und wo igemolken wird, auf 100 Stück Schafe von 16 bis 21 Rthl. jährlich nach Abzug aller Ausgaben.

1. Schäfereyen sind vielem, außerordentlichen Abgange, Krankheiten, Pocken und andern Unfällen ausgesetzt; so, daß eine Heerde meistens in

10 Jahren ganz ausstirbt; daher ist die Nutzung den Jahren nach sehr ungleich.

2. 100 Schafe geben im Gemenge jährlich 7 bis 9 Stein Wolle, zu 22 lb, und der Preis ist pro Stein von 4 Rthl. bis zu 9 Rthl.
3. 1 Hammel ist nach Beschaffenheit der Weide von 1 bis 2 Rthl. und 1 Merzschaf von 16 Gr. bis 1 Rthl. zu rechnen.
4. Die Molkenpacht ist meistens pro 1 Stück 7 Gr. und 1 Sterbesell 2 bis 5 Gr.
5. Das Melken der Schafe ist nachtheilig und schon dessen Abschaffung in Kön. Pr. Dom. Aemtern versucht und angerathen worden.

Bar. v. Lamotte praktische Beyträge zur Cameral-Wissenschaft. Berlin, 1784.
2r Theil. S. 147-215.

6. Betragen die Rückenschafe in Ostpreußen 50 Stück, so werden sie gar nicht; sind aber 50 bis 100, so werden sie mit der Hälfte des gewöhnlichen Salzes, nämlich 21 Rthl. pro 100 Schafe berechnet.

§. 19.

Die Nutzung der Schweine wird meistens nach Stärke der Brauerey und Brennerey auf Königl. Aemtern, je nachdem viele Schweine pro Inventario gegeben worden, nach einer runden Summe zu 15 bis 30 Rthl., oder auch nach Verhältniß der Winter-Aussaat für 1 Winspel in guten, fornreichen Gegenden 1 Rthl. 8 Gr., und in geringern 1 Rthl. angeschlagen.

§. 20.

§. 20.

In eben der Art wird für die Nutzung vom Federvieh die Sommer-Ausfaat, nemlich für 1 Winspel Gerste 12 Gr. und 1 Winspel Hafer 8 Gr. gerechnet, oder eine runde Summe von 5 bis 10 Rthl. angesetzt.

In Ostpreußen aber werden Schweine und Federvieh zu $1\frac{1}{2}$ pro Cent vom Ackerbau und zu 3 pro Cent vom Ertrage der Brauerey berechnet.

§. 21.

Bienenzucht und Seidenbau werden zwar selten angeschlagen; wo solche aber wichtig sind, wird die Bienenzucht nach Körben oder Stockezahl, wenn sie 9 Jahr bereits unterhalten worden ist, und zwar 1 Stock Gartenbienen zu 12 Gr. bis 1 Rthl., und von Wald-Bienen 1 Stock zu 8 bis 16 Gr., in Ostpreußen aber nur von denen, die dem Beamten pro Inventarium übergeben sind 12 Gr. pr. pro 1 Stock, gerechnet. Der Seidenbau aber bey großen Maulbeerbaum-Plantagen, nach der Menge und dem Alter der Maulbeerbäume,

I Baum von 10 bis 20 Jahren zu 1 Gr.

I — — 20 — 30 — — 2 —

I — — 30 u. mehr — — 3 —

geschächt, und $\frac{1}{2}$ der Bäume, die nicht belaubt werden müssen, oder für die Ruhe der Bäume abgezogen.

K. Rescript v. 9 Octobr. 1754.

Fünfter Abschnitt.

Würdigung der Ziegeleyen, Kalköfen, Pech- und Theerhütten, Kohlenbrennereyen, Pottasch-Siedereyen und Glashütten.

§. 22.

Ziegeleyen und Kalköfen, Pech- und Theerhütten, Kohlen-Brennereyen, Pottasch-Siedereyen und Glashütten sind blos in solchen Gegenden nüchlich, wo der Ueberfluß des Holzes nicht versilbert werden kann, und wo die nothigen Materialien an Ort und Stelle sind. Meistens sind dergleichen Werke verpachtet, und werden also zur Veranschlagung derselben die Pacht Contracte zum Grunde gelegt, oder sie sind administrirt worden, da denn aus Contracten, nach welchen die Materialien bearbeitet worden, der Ertrag leicht bestimmt werden kann.

§. 23.

Der mehrere oder weniger Ertrag solcher Werke hängt von der Menge und Güte der Materialien, von Lage des Ortes, Absahe und andern Umständen ab. Allgemein ist als Grundsatz anzunehmen, daß man $\frac{2}{3}$ des jährlichen Ertrages aufs Holz, Materialien und die Kosten, $\frac{1}{3}$ aber als Einnahme oder reinen Ertrag rechnen könne. — Es ist daher auch zu untersuchen nothwendig, ob die Materialien und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob sie auf kurze Zeit zulangen; im ersten Fall müssen 10 bis 12jährige Rechnungen nach einer Fraction die Nutzung ausweisen.

§. 24.

§. 24.

Bey einer Ziegeley ist zu bemerken:

1. Wie oft nach dem Absatz gebrannt werde;
2. Wie viel Steine der Ofen auf einen Brand fasse;
3. Wie viel Materialien und Arbeitslohn zu einem Brände gehöre; und
4. Welches der Preis der Steine pro 1000 sey.

Bey einem Kalkofen ist zu bestimmen die Zahl der Brände in einem Jahr und die Quantität Kalksteine an Ruthen, Prahmen u. dgl. Ein Prahm Kalksteine giebt 30 bis 35 Winspel gebrannten Kalk. — Bey Pech und Theerküttchen wird 1 Schwolle von 8 Fuder Kien zu 12 Rthl. Ertrag; ein Meiler Kohlen von 10 Klafter Holz $\frac{3}{4}$ lang, zu 9 Rthl., und eine Pottaschhütte zu 20 Centner Pottasche auf 100 Rthl. reinen Ertrag gerechnet. Die Nutzung einer Glashütte wird dadurch bestimmt, daß ausgemittelt werden muß, wie viel und welche Glaswaaren angefertigt und abgesetzt werden können, und welches der gewöhnliche Preis sey. Die Quantität der Waaren ersieht man aus den Quittungs- und Handlungs-Büchern des Pächters, und die Kosten der Materialien und Arbeiter aus seinen Manualien.

Sextter Abschnitt.

Abschätzung der Brauerey und Branntweinbrennerey.

§. 25.

Bei Abschätzung einer Brauerey und Branntweinbrennerey ist hauptsächlich 1) der jährliche Absatz auszumitteln. Zu dem Ende muß man wissen, welche Krüge damit verlegt werden, und wie viel in

selbigen ausgeschenkt worden ist. Solches weisen die Extracte aus den Accise-Registern von dem zur Mühle gekommenen Malz und Schrot, die Rechnungen des Pächters vom verbraueten und verschwelten Getreide und die Krügblücher aus, welche die Tonnenzahl des Biers und die Quantität des Brannweins, so daz hin geliefert worden, angeben. 2) Die Zahl der Gebrände und des Brennens jährlich und des daz zu verbrauchten Getreides, oder Malzes und Schrotes.

§. 26.

Ist die Quantität des Getreides zum Bier ausgemittelt, so wird die Berechnung folgendergestalt angelegt:

1) Zum Weißbier sind auf 1 Gebrände von 32 Tonnen Bier, 32 Scheffel Weizen-Malz erforderlich; davon wird die 32ste Tonne fürs Auffüllen, oder als Auffüllbier, und die 20ste Schenktonne abgezogen, folglich $1\frac{1}{2}$ Tonne. Die übrigen Tonnen werden zu Gelde, nach dem Preise zu 2. 3 Rthl. die Tonne, auf 1 Winspel für Cofent 1 Rthlr. oder auch nur 12 Gr. und für Bärme 4 Gr., oder auch in einigen Provinzen nichts dafür angeschlagen und die Ausgaben für Weizen, Hopfen, Holz, Mählmeze, Braupfanne, Brauer- und Böttcherlehn, Fuhren u. s. w. abgezogen, da alsdenn der reine Ertrag verbleibt.

2) Beym Braumbier wird auf ein Gebrände von 32 Tonnen Bier 2 Winspel Gersten-Malz, oder auch wohl auf 1 Tonne 2 Scheffel Malz gerechnet, als in Preußen geschieht.

1. Von der Winspel-Anzahl des Malzes muß $\frac{1}{9}$ für Quellmaas abgerechnet, und also auf 1 Winspel

pel Getreide, 3 Scheffel für Quellmaas zugerechnet werden.

2. Beym Weißbier ist zu einem Gebrände erforderlich 1 Scheffel Hopfen; beym Braubier 5 Scheffel, oder pro Tonne 2 lb; an Holz auf 1 Gebrände 1 Klafter Fichten, und $\frac{3}{4}$ Klafter Elsenholz zum Darren. In Ost- und West-Preußen wird auf 1 Winspel, 262 Cubifuß Holz nach dem Regulativ-Rescript vom 9. Sept. 1777., und an Brauer- und Helferlohn auf 1 Winspel 1 Rthl. 45 Gr. pr. bis 2 Rthl.; auch keine Auffüll- und Schanktonne gerechnet.

3. Von dem Holz wird in Ostpreußen
 $\frac{1}{3}$ zum Darren, hartes
 $\frac{2}{3}$ — Brauen, weiches
 accordiret.

Wegen des Bieres, so daselbst in Krügen auf städtischem Grund und Boden debitiret wird, werden besonders an Accise 6 Gr. oder 22 Gr. 9 Pf. pr. in Ausgabe gebracht, auch das etwanige Schanksouceur.

§. 27.

Bey der Berechnung des Branntweins ist zu bemerken, daß

- 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Roggen und 1 Theil Gerstenmalz 13 Quart,
- 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Weizen und 1 Theil Gerstenmalz, 16 Quart giebt.

In Preußen schwelt man von 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerstenmalz 1 Ohm, oder 120 Stof Branntwein. Von dem, was nach den Krügen geht,

wird das zoste als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach dem Preise, 1 Quart zu 3 Gr. oder 1 Ohm zu 17 Rthl. und für die Mästung pro Ohm 1 Rthl. zum Ertrag gebracht, nachdem die Ausgabe abgezogen worden.

Siebenter Abschnitt,

Abschätzung der verschiedenen Mühlen.

§. 28.

Bei Mehlmahlmühlen muß zuvor bemerkt werden 1) die Beschaffenheit der gehenden Werke, Gebäude, Teiche, Schleusen, Dämme, der Personal- und Realabgaben u. s. w., 2) wie viel Gänge eine Mühle habe, 3) die dazu mahlfähigen Dörfer, 4) das Quantum des jährlichen Gemahls, welches in Ansehung der Städte aus den Accise-Registern von 6 Jahren, wonach eine Fraction der 1jährigen Consumption gemacht wird, und vom platten Lande durch Zählung der Personen nach der Mühlen Consignation, ausgemittelt wird. Auf eine jede Person wird an Roggen 10 Scheffel, an Grützkorn 2 Scheffel, und das Malz und Schrot nach den Brau- und Brennerey-Anschlägen des Amtes gerechnet; jedoch ersteres so, daß von Kindern unter 12 Jahren, Haussleuten und Einliegern nur 2, auf 1 Person gerechnet werden. In Ostpreußen aber wird gewöhnlich auf eine jede Person 8 Scheffel Mahlkorn überhaupt und davon nach Verhältniß der guten oder schlechten Gegend $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ tel zu Beuteln, das übrige zu schrotten gerechnet. Fischerbauern, die keinen oder nur wenigen Ackerbau haben, kommen nur mit 6 Scheffel von jeder Person zum Anschlage. Kinder unter

12 Jahren, imgleichen alte Leute über 60 Jahr werden zwar in besondern Rubriken zur Nachricht consignirt, aber nicht zum Anschlage gezogen.

§. 29.

Ist das jährliche Mahlquantum ausgemittelt; so wird von solchem.

1. die Mahlmeze, nämlich vom Weizen und Roggen zum Brod, die 16te

Von Weizen, Roggen und Gerste zu Grützkorn, Bier und Branntwein, die 32te Meze nach der Prov. Cammertaxe berechnet.

In Ostpreußen kommt aber von allem Mahlwerk ohne Unterschied die 16te Meze zum Anschlag, und beträgt das Mehrgeld auf jede Person 26 Gr. 4½ Pf. preuß., da die Cammertaxe vom Mahlroggen 52 Gr. 9 Pf. pr. ist. Weizen aber nicht bey dem Landmahlwerk zum Anschlage kommt.

2. Das festgesetzte Mahlgeld zu 3, 6 Pf. pro 1 Scheffel; in Westpreußen wird das Mahlgeld also bezahlet:

mit 3 Gr. pr.	1 Schfl. Roggen zu beuteln
— 1 — — — —	— — — schrot
— 9 Pf.	— — — Malz
— 1 — — — —	— — — Branntweinschrot
— 9 — — — —	— — — Futterschrot.

3. Für Stein- und Staubmehl oder Sichtkorn wird pro 1 Winspel 4 Gr. gerechnet, und zur Einnahme gestellt, wovon die Unterhaltung des Müllers, der Leute, des Mahlwerks u. s. w. abgezogen wird. In Westpreußen wird überhaupt von allem Getreide die 16te Meze gerechnet;

net; auf 1 Person aber das Mehrgeld mit 22 Gr. 9 Pf. Preuß. und kein Mahlgeld für Landmühlen berechnet, für Stein- und Staubmehl 1 pro Cent vom Mehrgeld bestimmt, und $\frac{1}{3}$ des Ertrages für den Müller, Werke und Geräthe abgezogen.

§. 30.

Bey Schneidemühlen (Säge und Brettmühlen) muß die Zahl der jährlich abgeschnittenen Blöcke durch Register von mehrern Jahren ausgemittelt, und sodann das Schnitt-Gramm- und Neepgeld von jedem Block berechnet und auf die Zahl der abgeschnittenen Blöcke angewendet werden. Der Ertrag der Oehlmühlen wird nach den Tonnen geschlagenen Oels, die Tonne meist zu 3 Rthl. und der Papiermühlen nach den jährlich anzufertigenden Quantitäten von jeder Sorte Papier und derselben Preisen abgeschätzt, nachdem die Materialien und Arbeitskosten, Unterhaltung der Werke und der Müller in Abzug gebracht worden. Gleiche geschieht bey Walf Lohmühlen u. s. w.

Achter Abschnitt.

Abschätzung der Seen und Fischereyen.

§. 31.

Wilde Fischereyen in Seen, Flüssen und Bächen werden abgeschätzt 1) nach vorhandenen Rechnungen und geführten Registern, da man durch die Fraction mehrerer Jahre die Nutzung bestimmt. Es werden jedoch zur Deckung der Ausfälle und Unterhal-

haltung des Fischerzeuges $\frac{1}{4}$ abgezogen und also nur $\frac{3}{4}$ zum reinen Ertrage gebracht. 2) Nach Pacht-Contracten. 3) Nach einer runden Summe bey wenig erheblichen Fischereyen, Dorf- und Feldpfühlen, Giebelteichen zu 3 bis 10 Rthl.; vorzüglich 4) aber durch die Aussagen vereideter und erfahrner Fischer, die sowohl auf Arten und Sorten, auf Menge der Fische als auf den Preis und Absatz, und auf Anzahl und Größe der Kähne, der Zeit, wenn die Fischereyen betrieben werden, der Gattungen von Fischerzeugen und Garne, als der großen Garn- Kabbe-Zur- und Klippzüge u. dgl. gerichtet seyn müssen.

I. Die größtesten und erheblichsten Fischereyen sind in Ostpreußen in der Osssee, im Curischen, frischen Haffe und in großen Landseen. Die Osssee- und Hafffischereyen wird meistens von den Strandewohnern und ganzen Fischer-Societäten exercirt, die dafür einen fixirten, oder auch unbeständigen Zins bezahlen. Solche Fischereyen wird theils mit Segelböten, als die Kurren- die Bredden- die Reitelfischereyen, theils mit Böten ohne Segel, als die Wind- Kartelsfischereyen, die Doben- und Stellfischereyen mit Säcken, theils am Rande des Haffes in kleiner Fischerey mit Waden und Klippen betrieben. Eine der wichtigsten Fischereyen ist auch der Lachsfang, mittelst Lachswehren und müssen die Pächter derselben über den Fang und Absatz der Lachse ganz genaue Register führen, auch sie allenfalls beschwören, und werden solche an Zeitpächter oder Sozialien meistens auf 6 Jahre verpachtet.

Zur Aufsicht über diese so wichtige Fischereyen sind Königl. Ober- und Unter-Fischmeister angesetzt,

sezt, die sich auf ihren Rähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischerey-Zinsen erheben und der K. Domainen-Casse berechnen.

2. Ein großer Garnzug wird in der Mark Brandenburg gerechnet auf 5 bis 10 Rthl. Ein Rabbezug auf 3 bis 5 Rthl., ein Zurzug auf 1 bis 3 Rthl. und ein Klippzug von 8 Gr. bis 2 Rthl.

§. 32.

Bey zahmen oder Teichfischereyen, besonders den Karpfenteichen wird die Morgenzahl aus dem Vermessungsregister ersehen, und $\frac{1}{3}$ derselben als jährlich brachliegend, d. i. abgelassen und zum Besden angewendet, abgerechnet. Bey solchen Teichen ist zu untersuchen der Boden und dessen Beschaffenheit, die Länge, Tiefe, Zufluss und Abfluss, der mittlere Stand des Wassers und die trockne Nutzung; ob der Teich als Säeland oder als Wiesewachs zu gebrauchen. Die 3 Arten der Teiche müssen ihrer Größe nach im gehörigen Verhältniß stehen. Bey den Laichtteichen rechnet man 12 Laichkarpfen auf 1 M. Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Samenfische gewonnen werden. Von diesen werden auf 2 Jahr, jedes Jahr die Hälften, in die Streckteiche gesetzt, und $\frac{1}{5}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den Streckteichen rechnet man 10 Schock auf 1 M. M., und wenn die Teiche 2 Jahr bewässert sind und 1 Jahr brachliegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{5}$ wieder für Abgang abgerechnet werden. — Bey den Besatzteichen richtet sich der Besatz nach dem Boden. Teiche, die einen recht guten, fetten Boden, zu allen Zeiten hinlängliches Wasser haben und bey Regengüssen Zufluss von den benachbarten, bedüngten Feldern erhalten,

ge-

gehören in die erste Classe; und man rechnet bey selbigen auf 1 M. M. $1\frac{1}{2}$ Schock Säzlinge, als in Ostpreußen, sonst auch in Dorf- und Feldteichen in gutem leimigten Boden auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ M. M. 1 Schock, in mitteln und schlechten Boden auf $1\frac{1}{2}$ — 2 M. M. 1 Schock, in Waldeichen aber wohl auf 3 — 4 M. M. 1 Schock 3jähriger Karpfen-Samen zum Besatz. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung und $\frac{2}{3}$ ist Abzug. Hier von rechnet man 35 bis 45 Stück auf 1 Centner zu 4 bis 5 Rthl. und Speisefische, 2 pro Cent von der Verkaufssumme.

Außer dieser Untersuchung müssen auch die Extracte aus den Registern von der Fischerey sowohl als auch der trocknen Nutzung zum Leitfaden bey der Abschätzung dienen.

Die trockne Nutzung wird nach gleichen Grundsätzen wie der Ackerbau und der Wiesewachs bey den K. Vorwerken veranschlaget.

§. 33.

Die ein- zwey- und dreysommlige Fischerey richtet sich nach Besetzung der Hauptteiche, und ob man auf 1, 2 oder 3 Jahr zum Fischen eingerichtet sey. Zur 1jährigen Fischerey werden 3jährige Seckkarpen, und zur 2 und 3jährigen, 2jährige erforderlich, und jede Art Fischerey ist in ihrem Ertrag nach lokal = Umständen nützlich.

Neunter Abschnitt.

Würdigung der Prästationen der Unterthanen.

§. 34.

Die beständigen Gefälle der Unterthanen bedürfen keiner Abschätzung, weil sie gewiß sind, daß und wie

wie hoch sie einkommen; sondern nur einer richtigen Aufzeichnung in die Tabellen, welche enthalten 1) an welchem Orte, 2) wie viel, und 3) unter welchem Titel die Gefälle gegeben werden. Solche sind in den Provinzen sehr verschieden, als Erbzins- Zapfen- Wiesen- Grund- Silber- Geldzins- Brau- Kahn- Wackenzins- Urbeede- Bischofszehend u. s. w. In Ost- und West- preußen sind solche theils Krieges- theils Domainen- gefälle. Die ersten sind Contribution und Remis- sionsgelder, zu den letztern gehören einige der vorigen Arten u. a. m.

§. 35.

Die unbeständigen Gefälle (steigende und fal- lende Nutzungen) müssen ebenfalls in ein specielles Ver- zeichniß gebracht und bemerkt werden. 1) Unter wel- chen Umständen. 2) Von wem solche gegeben werden, und 3) was davon einkommt. Da sie in Anschung der Erhebung und des Quanti ungewiß und abänderlich sind, so müssen die Sähe, worauf die Berechnung sich gründet, besonders nachgewiesen werden. — Die Gat- tungen dieser Gefälle sind 1) Fleischzehend, von ver- schiedenen Vieharten in Natura oder in Gelde zu ent- richten, als Lämmer- Hünnerzehend u. dgl. 2) Schatz- geld, 3) Franksteuer, 4) Waldbentenzins, 5) Garten- Bienenzins, 6) Horn- und Klauenschoß, in Preußen von Gärtnern und Instleuten, die auf bauerlichen Grundstücken wohnen, 7) Schuhgeld von Einliegern und Häuslern, 8) Brau- und Darrgeld von Braueigenen in Dörfern, 9) Land- Pferde- Wasserzölle, 10) Kleine Zinse, 11) Spinn geld von Einliegern so 1 Stück Garn spinnen müssen, u. dgl. Alle solche Gefälle müssen aus den 6jährigen Registern und Manualien der Pächter; auch

auch aus den Quittungsbüchern der Unterthanen ersehen und zu Gelde berechnet werden.

§. 36.

Die Hof- und Frohndienste der Unterthanen werden in ein ordentliches Dienstregister zusammengebracht, worin: 1) welche, und wie viel Dienstpflichtige in einem Dorfe vorhanden; 2) wie, und wie viel Tage jeder dienen muß, 3) was solcher Dienst an Gelde ausmacht.

Werden die Dienste von der Unterthanen bezahlt; so wird blos der Betrag derselben in Einnahme gestellt; werden sie aber in Natura geleistet, so wird ein Spanndienst bey eigner Kost 2 — 3 Gr., in Ostpreußen 12 Gr. pr. ein Handdienst 8 Pf. bis 1 Gr. in Ostpreußen 6 Gr. pr. an Werth gerechnet; erhalten die Dienenden aber ein gewisses Deputat oder Kost, so wird solches, dem Betrag nach, im Dienstregister bemerkt, und kommt zu den Wirthschaftskosten in Anrechnung.

1. Die Dienste werden zwar in den Cameral-Pacht-Anschlägen dem Beamten zu baaren Gelde angeschlagen, jedoch bey den Wirthschaftskosten, unter welchen der Verbrauch der Dienste mit steckt, wieder in Ausgabe gesetzt.
2. Für jeden Zweig der Wirthschaft muß berechnet werden, was an Spann- und Handdiensten erforderlich worden; denn sind bey einem Vorwerke wenig Dienste, so müssen desto mehrere Gespann und Leute gehalten werden.

§. 37.

Getreidepächte sind eine jährliche bestimmte Abgabe an Körnern, und also eine Art beständiger Gefälle, die entweder für sich in besondern Specificationen oder auch in denen Special-Prästations-Tabelen mit aufgeführt werden, in der Art, daß 1) wer und wie viel jeder an Getreidepacht zu entrichten habe, und 2) wie viel solches nach der Cammertaxe an Gelde betrage, angezeigt und in Anschlag gebracht wird.

Zweite Abtheilung.

Lehre von Anfertigung der Preußischen Cammer-Pacht-Anschläge selbst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, die bey Anfertigung der Cammer-Pacht-Anschläge zu bemerken sind.

§. 38.

Die Ansätze von Cammer- oder Domainen-Aemtern werden zum Behuf der Verpachtung angefertigt; und ist ein solcher Anschlag eine auf sichere Grundsätze beruhende Berechnung des aus den sämtlichen Pertinenzen eines Domainen-Amts, nach Abzug der Ausgaben, zu erhaltenden reinen Ertrages.

§. 39.

Solche Ansätze müssen 1) ganz genau angefertigt werden, sonst leidet das herrschaftliche Interesse darunter; auch die Thätigkeit und Fleiß des Pächters, mithin auch Landes-Cultur selbst; 2) nicht zu hoch gespannt werden, sonst bleiben die Einkünfte der herrschaftlichen Casse nicht gewiss, es entstehen Ausfälle und der Pächter verarmt dabej.

1. Es soll daher nichts zum Anschlag gebracht werden, was nicht gewiß erfolgen kann; und muß von jeder Rubrik der Einnahme erwiesen werden, daß der Ertrag wirklich so hoch, nach abgezogenen Kosten, herauskommen könne.
2. Man muß also nebst den bestimmten Grundsätzen zur Abschätzung der Pertinenzen, auch allezeit eigne Prüfung und Untersuchung aller Local-Umstände zu Hülfe nehmen, um den möglichen Ertrag ausfindig zu machen, und die Ursachen anzeigen, warum die Nutzung nicht geringer und nicht höher angesehen worden.

§. 40.

Die in den Cammer-Pacht-Anschlägen vor kommenden Ausgaben, so vom eruierten Ertrage abgezogen werden, sind: 1) Besoldungen der Domainen- und Justizbeamten, der Actuarien und anderer Gerichts- und Amtsbedienten, der Geistlichen und Schulbedienten, an Geld und Getreide. 2) Die öffentlichen Abgaben (Onera publica) als Contribution, Cavallerie-Gelder, Schoß, Kriegesfuhrgelder u. s. w. 3) Insgemein, als zu Feueranstalten, Spitäler-Unterhaltung, für Nachtwächter, Schornsteinfeger, Feuer-Cassenbeyträge u. dgl. Solche müssen also genau specificiret und der Geldbeytrag davon berechnet werden.

Von den Ausgaben 2. und 3. kommt in Ostpreußen nur das Schornsteinfegerlohn im Ertrage zum Abzug.

Die

Die Kriegesprästände bezahlt die Domainen-Casse aus ihren Ueberschüß. — Die Feuergeräthschaften werden aus der Domainen-Baucasse unterhalten. — Nachtwächter ist jeder Beamter auf eigene Kosten zu halten, schuldig. — Die Feuer-Cassenbeiträge bezahlet die Domainen-Casse wegen der Amts- und Vorwerksgebäude für die ganze Provinz, welche Summe jährlich bey dem Abschluß auf der General-Vergütungs-Tabelle mit angenommen wird.

§. 41

Ein General-Pacht-Anschlag eines Königl. Domainen-Amtes enthält seiner innern Einrichtung und Anlage nach, folgende Stücke:

1. Ein Verzeichniß oder Anschlag der Einnahmen nach den verschiedenen Gegenständen oder Pertinenzien, die bey einem Amte vorhanden sind, und zum Anschlage kommen, in folgender Ordnung:
2. Specification der Einnahme von beständigen Gefällen; diese besteht aus
 - a, einer General-Prästations-Tabelle von denen zum Königl. Domainen-Amt gehörigen Dörfern.
 - b) Aus Special-Prästations-Tabellen von jedem einzelnen Dorfe, Mühle, Meyerey, u. s. w.
2. Specification aller unbeständigen Gefälle ic.

3. Verzeichniß der Unterthanen - Dienste oder Dienst - Register, nach den einzelnen Dörfern.
4. Special - Pacht - Anschläge von Vorwerken, Viehereyen, Kuhmolkereyen, zum Amt gehörig.
5. Special - Pacht - Anschlag von der Brauerey des Amtes.
6. Special - Pacht - Anschlag von der Brantweinbrennerey des Amtes.
7. Special - Pacht - Anschlag von kleinen Pachtstücken &c.
8. Special - Pacht - Anschlag von Mühlen.
9. Special - Pacht - Anschlag von Seen und Fischereyen.
10. Specification der Getreide Pächte.

worauf eine Recapitulation aller vorstehender Einnahmen folget.

- II. Verzeichniß aller Ausgaben, wornach der Abschluß des wahren Ertrages bestimmt wird.
- III. Balanz des alten und neuen Ertrages für jede der vorstehenden 10 Rubriken, nebst der General-Balanz.
- IV. Specielle Nachweisungen über die zum Anschlag nach 1 — 10. gebrachten Rubriken, mit denen dazu gehörigen Extracten, Protokollen und Beylagen.

Zweyter Abschnitt.

Anfertigung der Pacht - Anschläge selbst, nebst Mustern von selbigen.

§. 42.

Der Anfang einer neuen Veranschlagung oder der Revision des alten Anschlages, geschieht mit den Prästationen der Unterthanen und zwar mit den beständigen Gefällen; mithin werden die Special-Prästations-Tabellen von den sämtlichen zu einem R. Amt gehörigen Dörfern, Meyereyen, Mühlen u. s. w. zuerst angefertigt, zu dem Ende solche bereiset und ein Bereisungs-Protocoll von jedem Dorfe aufgenommen. In solchem muß die Lage, Hufenzahl, Einwohner des Dorfes, ihr Zustand und Beschaffenheit ihrer Güter und Gebäude, Bestellung der Felder, Beschaffenheit der Wiesen, Hütungen, Feld- und Wiesengräben, Aussaat und Gewinn, Waldung, Fischerey, Viehstand nach den Sorten und Zahl, die Dienste und Prästände, Nachtwachen, Feuer- und Armen-Anstalten, Dorf-Ordnung, Gränzen, Vorspann, Remissionen, Beschaffenheit der Kirche, Kirchenländereyen, Schule, wüsten Stellen u. dgl. aufs genaueste beschrieben werden, und daraus der Zustand des Dorfs und der Unterthanen ersichtlich seyn. Sodann folgt die Anfertigung der Special-Prästations-Tabelle von sämtlichen Unterthanen eines Dorfs in folgender Art, nach Tab. I.

1. Das Instructiv-Rescript für Ostpreussen vom 21. März 1783. enthält eine genaue und weitläufige Vorschrift sowohl wegen Clasification der Einsassen, als auch wegen Nachweisung ihrer Prä-

stationen, wobei auch ein besonders Schema zur Anfertigung der Prästations-Tabellen ertheilet ist. — Dies Schema ist in Ansehung der beyzufügenden Nachrichten, die den Erwerbs- und Besitztitel, imgleichen die Privilegien, Erbverschreibungen, Besatzbriefe auch andere Remarquen betreffen, viel weitläufiger, als beygefügtes.

2. Ueberall werden nicht specielle Bereisungs-Protocols erforderlich, sondern es dürfen nur nach angestellter erforderlichen Examination die Prästations-Tabellen allein angefertigt werden.

Tab. I.

Amts Kolchenstein

Special-

Prästations-Tabelle

von

dem Dorfe Siegelsbach,

von Trinitatis 1794.

bis dahin : 1800.

z a h l e n a n

No. der W. G.	Nahmen der alten u. jehigen Besitzer.	besitzen an Land.	Hufen- Zins.	Grund- Zins.	Wiesen- Zins.	K r u g- Zins.	Fische- rein- Zins.
		H. M. [r] M. gr. pf.	R. gr. pf.	M. ar. pf.	M. ar. pf.	M. ar.	M. ar.
1	Erbpächter M. Nord	16 10 23	12 8 9	2 5 3	4 12	—	3 8
2	Bauer, H. J. Sachs	6 —	— —	— —	— —	— —	— —
3	— N. M.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	— J. G. V.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	— N. N.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
6	— A. B.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
7	— M. W. Erb- früger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
8	— J. N. D.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
9	— S. A. T.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
10	— W. G. B.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
11	Halbbauer, S.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
12	— A. S.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
13	Cossath, J. A.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
14	— B. K.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
15	— J. W.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
16	— E. B.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
17	— N. E.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
18	— M. P.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
19	— S. Q.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
20	— A. D.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
21	Colonist, J. M.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
22	— G. A. G.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
23	— E. U.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
24	— B. W. H.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Summa	10 4193	8 46 2	— 2 4	3 7	—	10 16

Gefallen

§. 43.

Sind die Special-Prästations-Tabellen von sämtlichen zu einem Königl. Amt gehörigen Ortschaften in solcher Art angefertiget; so wird daraus die General-Prästations-Tabelle formiret, woraus erhellet, was nunmehr die sämtlichen Dörfer zusammen an gewissen Prästationen zu entrichten haben: Tab. II.

1. Solche Prästationen müssen in der Unterthanen Quittungsbüchern nach ihren einzelnen Rubriken genau angegeben seyn, und bey jeder neuen General-Pacht oder Veränderung des Hofwirthes in die Quittungs-Bücher von neuem eingetragen werden.
2. Gleichfalls werden bey jeder neuen Verpachtung denen Unterthanen ihre Prästationen aus den Prästations-Tabellen, so wie auch ihre Dienste und andre Verbindlichkeiten vorgehalten und bekannt gemacht.
3. In den General-Prästations-Tabellen kommen weit mehrere Rubriken, als in den Special-Prästations-Tabellen vor, weil manche Dörfer ganz verschiedene und mehrere Gefälle zu entrichten haben, als andre.

Tab. II.

Amts Kölchenstein
summarische Nachweisung
aller
beständigen Gefälle

oder
General - Präsentations - Tabelle
von denen
zum Königl. Amte Kölchstein
gehörigen Dörfern.

No. der Dörfer.	Zahl der Gemeinde- verfertigungen.	Name der Dörfere.	Die Vorhabens- Gebiete steht G.	besitzen an Land.	zahlen an Krieges- Gefällen.			
					Hf. M. Cr.	Mthl.gr; v.	Mth.gr. v.	Mthl.gr.
1	30	24 Dorf Siegels- bach	10	52	10	4	—	—
2	40	29 Dorf Gross Vor- kenhain	—	—	—	—	—	—
3	21	5 Dorf Wiese	—	—	—	—	—	—
4	1	1 Mühle Nossow	—	—	—	—	—	—
5	4	4 Vorwerk Liburg	—	—	—	—	—	—
6	20	18 Colon. Friedrich	—	—	—	—	—	—
u.	s.	w.						
32		Summa	976	19	21	2150	21	120 10 6 2271 7

zahlen an

No. der Dörfer.	Zahl der Dörfer. Anzahl der Gutsstellen.	Nam'en der Dörfer.	Domänen-											
			Freyhus- fen- zins.	Vorwerks- Canon.	Silber- zins.	Kampen- zins.	Hüner- zins.	M. gr. pf.	M. gr. pf.					
1 30	24	Dorf Siegelsbach	-	-	-	-	1	8	-	-	64			
2 40	29	Dorf Gros Vorken- hain	:	:	:	:								
3 21	9	Dorf Wiese	:	:										
4 1	1	Mühle Rossow	:											
5 4	4	Vorwerk Libug												
6 20	18	Colonie Friedrich												
II. f.	w.													
Summa			70	-	235	12	6	9	8	-	20	-	-	550

Gefälle.

Summa
aller
Krieges-
und
Domainen-
Gefälle.

Eyer.	Beträgt zu Gelde.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	beträgt an Gelde	Summa aller Krieges- und Domainen- Gefälle.
Stück.	M. ar. pf.	W. S. M.	W. S. M.	W. S. M.	Mth. ar. pf.	Mth. ar. pf.
205	6 11 4	6 - -	4 - -	5 - -	214 - -	510 1 6
150	54 -	24 -	10 -	12 -	692 -	6574 20 9

§. 44.

Die unbeständigen Gefälle, sie mögen in natura oder in Gelde gegeben werden, müssen im Anschlage an Gelde angesezt werden. Es wird also nach denen verschiedenen Rubriken eine Generaltabelle angefertigt, und eine jede Rubrik besonders nachgewiesen, in folgender Art, Tab. III. auch in einem Protocoll mehrere Nachricht gegeben.

§. 45.

Die Dienste der Unterthainen werden bei jedem neuen Pachtanschlage 1) nach dem vorhandenen Dienstregister und Dienstreglement revidiret, und darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, woraus die Gründe der Abänderungen hervorgehen. 2) Ordentliche Dienstregister angefertigt, um den Werth der Dienste an Gelde zu bestimmen, und den Ertrag derselben in Anschlag zu bringen. Für ein jedes Dorf wird dergleichen Dienstregister angefertigt, und eine Recapitulation von allen Dörfern angehängt, nach Tab. IV. 3) Dem Anschlage wird auch ein besonderes Dienstreglement hinzugefüget, aus welchem ersichtlich ist, wer Dienstpflichtig oder Dienstfrey ist, wohin die Dienste geleistet werden, worin sie bestehen, wie sie geleistet werden, was an einem Dienstage geleistet werden muß, und was die Dienstpflichtigen erhalten u. s. w.

Tab. III.

General = Tabelle
von den
unbeständigen Gefällen
des

Kön. Amts R.

oder

Summarische Nachweisung
u. s. w.

N. o.	Einnahme von unbeständigen Gefällen.	An Gelde.		
		Mtl.	gr.	pf.
1	An Schutzgeld.			
a.	Aus Glos Wörkenhein No. 2. von 4 Häuslern, die eigne Häuser haben à 1 thl. " " " " 4 von 4 Hausleuten in herrschafts- lichen Häusern à 1 thl. " " 4			
b.	Aus N. No. 8. von 6 Häuslern à 12 gr. von 2 Hausleuten in herrschaftl. Häusern à 12 gr. " " " " 3 " " " " 1	8		
c.	Aus den übrigen Umtsdörfern von Einliegern bey den Unterthauen à 12 gr. nach der Fraction laut Extract sub A Seite " " " " 4 21 8			
	Summa an Schutzgeld	16	21	8
2	Von Weidehammeln.			
	Von denen Hirten aus N. 1. und denen zum Amte gehörigen Dörfern nach der Fraction laut Extract sub B. Seite " " " " 5 16			
	Summa per se			
3	Von Lämmern und Fleischzehend.			
	Von den Hirtenlämmern aus den Dörfern nach der Fraction laut Extract. f. C. S. 6 2 4 An Fleischzehend aus N. 11. l. Extr. f. D. S. 1 22 2			
	Summa	8 - 6		
4	An Brau- und Darrgeld.			
	Aus dem Dorfe N. 20, laut Extr. E. S. 13 8 4			
	Summa per se			
				Ein-

Einnahme
an
unbeständigen Gefällen.

		An Gelde.	
		Rtl. gr. pf.	
5	An Zoll- und Ablage-Geldern.		
	An Landzoll aus No. 16. auch von denen Nebenzöllen in Gros L. und der R Mühle nach der Fraction laut Extract sub F. S. = = = = = =	97 18 8	
	An Pferde- und Wasser-Zoll, auch Abla- ge-Geld nach der Fraction laut Extract sub G. S. = = = = = =	48 15 8	
	Summa Zoll- und Ablage-Geld	146 10 4	
6	An kleiner Zinse.		
	Von denen Brauern aus N. 10. laut Extr. sub H. S. = = = = = =	2 9 6	
	Summa ver se		

Recapitulatio

aller unbeständigen Gefälle.

An Schutzgeld	=	=	=	=	16	21	8
- Weidehammeln	=	=	=	=	5	16	-
- Lämmer- und Fleischzehend	=	=	=	=	8	-	6
- Brau- und Darrgeld	=	=	=	=	13	8	4
- Zoll- und Ablagegeld	=	=	=	=	146	10	4
- kleiner Zinse	=	=	=	=	2	9	6
				Summa	192	18	4

Extract A.

Aus des Beamten Manual von dem von den Eins-
liegern im Amte de Trinitatis 1790 ad 1795. ein-
gehobenen Schutzgelde.

In selbiger Art ist Extract B. G. D. E. ii. 1. w.

Extract F.															
Aus denen Zoll- Registern Land-Zoll von dem beym Amts H. in eingekommenen Land- Nr. 16. R. Müh- Gros. T. Zoll, de Trinitatis 1790 bis 1795.				Neben-Zölle auf der le.				Summa.							
	Mt.	ar.	pf.	M.	gr.	pf.	M.	gr.	pf.	Mt.	gr.	pf.			
1 de Trinitatis 1790	:	:		22	12	1	2	—	12	—	36	12	1		
2 — 1791	:	:		72	4	6	2	15	12	—	86	19	6		
3 — 1792	:	:		299	11	11	1	19	11	12	—	313	7	10	
4 — 1793	:	:		174	18	17	—	21	—	12	—	187	15	11	
5 — 1794	:	:		24	17	5	—	21	—	12	—	37	14	5	
6 — 1795	:	:		43	21	7	—	—	5	9	1	49	6	8	
Summa				637	14	5	8	4	11	65	9	1	711	4	5
Macht durch die Fraction mit 6 auf 1 Jahr				—	—	—	—	—	—	—	—	118	12	9	
Davon ab 1/6 Receptur Gebühren				—	—	—	—	—	—	19	18	1	—	—	
Zu Anschaffung der Zoll- Zettel				—	—	—	—	—	—	1	—	20	18	1	
Bleiben				—	—	—	—	—	—	—	—	97	18	8	

3ab.

Tab. VI.

Dienst - Register

von

den Untertanen

d e s

Königl. Amtes K.

NB. Es wird angenommen, daß vor nachfolgenden Verzeichnissen 16 dergleichen vorhergehen.

XVII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 17.

	rt.	gr.	pt.
Die Unterthanen dienen nicht in natura, sondern sie bezahlen, wegen der ehemalig geleisteten Erndtedienste ein jeder 12 gr. also von 50 Unterthanen, so vorhin der Dienst geleistet haben " " =	25	-	-
Die Hausleute von der Meyeren N. dienen bei eigener Kost von Johannis bis Michaelis wöchentlich 2 Tage und von Michaelis bis Johannis wöchentlich 1 Tag Frauen- Dienst, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr also von 17 Hausleuten "	18	23	-
Summa	43	23	-

XVIII. Verzeichniß,
Aus dem Dorfe N. N. No. 18.

In diesem Dorf sind inclus. des Schulzen
 10 Bauer
 4 ganze Cossäten
 2 halbe —
 4 Häusler
 4 Hausleute in herrschaftlichen Häu-
 fern.

Rt gr. pf.

Jeder Bauer dient das ganze Jahr hindurch
 bey eigener Kost wöchentlich 3 Tage mit Ge-
 span thut 156 Tage à 2 gr. 13 thl.
 und 6 Tage in der Endte mit

der Hand Mannsdienste à

2 gr. = = = = 12 gr

Also von 10 Bauern = 13 thl. 12 gr

135 — —

Jeder ganze Cossät dient gleichfalls bey
 eigener Kost das ganze Jahr hindurch wö-
 chentlich 3 Tage mit der Hand, sind 156
 Tage à 1 gr. = = = 6 thl. 12 gr.
 und 6 Tage in der Endte

à 2 gr. = = = = 12 ar.

Macht von 4 Cossäten = 7 thl. —

28 — —

Jeder halbe Cossät dienet bey eigener Kost
 das Jahr hindurch wöchentlich 2 Tage mit
 der Hand, sind 104 Tage à 1 gr. 4 thl. 8 gr
 und von 2 halben Cossäten = = =

8 16 —

Die Häusler und Hausleute in herrschaftli-
 chen Häusern dienen jeder
 von Johann bis Michael wöchentlich 2 Tage
 und von Michael bis Johann = = =
 Frauensdienste, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl.
 17 gr.

und von 4 Häuslern und

4 Hausleuten = = = =

21 16 —

Summa =

193 16 —

N.B. Und in nämlicher Art von allen übrigen Aratsdörfern.

Recapitulatio

aller Einnahmen an Diensten.

Mthl. gr.- pf.

1	Aus dem Dorfe S.						
2	—	—	—	W.			
3	—	—	—				
4	—	—	—				
5	—	—	—				
6	—	—	—				
7	—	—	—				
8	—	—	—				
9	—	—	—				
10	—	—	—				
11	—	—	—				
12	—	—	—				
13	—	—	—				
14	—	—	—				
15	—	—	—				
16	—	—	—				
17	—	Dorfe N. N.	—	—	—	43	23
18	—	—	—	—	—	139	8
	u. f. w.						
	Bon allen Amtsdörfern Summa	2395	20	4			

§. 46.

Die Zeitpacht anlangend, so besteht solche in der Abmuthung der Vorwerks Pertinenzen, sowohl nach dem Ackerbau, Gartenbau, Wiesewachs und Viehstande. Bey der Veranschlagung derer zum Amt gehörigen Vorwerker also ist zu bemerken: 1) daß vorher solche Vorwerker bereiset und Vereisungs-Protocolle aufgenommen, auch die angesehenen Wirthschafter, Schreiber, Verwalter, Meyer, Schäfer, Hirten, Kuhpächter u. s. w. verhöret, und durch solche die eigentliche Beschaffenheit der Aecker, Düngung, Aussaat, Körner-Extrag, Hütung, Wiesen, Viehstand, Gärten, Gebäude, vorgenommene Meliorationen u. s. f. ausgemittelt werden muß. 2) Müssen auch die Amts-Pertinenzen durch vereidete Feldmesser revidiret, und ein Revolsions-Register aufgenommen werden, auf welchen sich der anzufertigende Anschlag gründet.

§. 47.

Die Getreideländer und der Ackerbau, wird nun in der Art angeschlagen, daß nach Maafgabe des Vermessungs-Register und der Classifications-Tabelle, A. die sämmtlichen Ländereyen in drey Theile eingetheilt werden, davon $\frac{1}{3}$ zur Brache, und $\frac{2}{3}$ zu Winter- und Sommerung, folglich zum Anschlage selbst kommt. Hierauf wird mittelst der Saat- und Erndtes-Register, B. die Saat oder der Einfall der verschiedenen Aecker nach der Größe und Morgenzahl und der Extrag derselben ausgemittelt. Sodann wird zur Veranschlagung der Aecker nach den verschiedenen Getreidearten selbst geschritten, und die Aussaat für jedes Land nach seiner Classe und der Körner-Gewinn bestimmt; alsdann aber von den gewonnenen Körnern, 1) der Einfall oder Aussaat, 2) das Wirtschafts-Korn

Korn angegeben, und 3) die übrigen Körner zur Pacht berechnet, und im Gelde nach der Provinzial-Cammetaxe angesehet. Tab. V:

1. Ein großer Theil der Ostpreußischen Domänen besonders die Vorwerker auf dem Samlande sind in 4, 5 auch mehrere Felder abgetheilt, da denn eins brach liegt, eins zur Winterung und die übrigen zur Sommerung genützt werden. Eine solche Wirthschaft hat den Nachtheil, daß sie mehr Betrieb erfordert, dagegen auch den Vortheil, daß sie mehr Strohfutter liefert. Wo nun der Acker in 4, 5 oder 6 Felder eingetheilt ist, müssen alle Extracte vom Ackerbau und was darauf Bezug hat, auf respective 8, 10 und 12 Jahre eingerichtet werden.
2. Hiebei muß eine specielle Berechnung von dem ausgeworfenen Wirtschaftskorn beigefügt werden, um zu wissen, ob die Wirtschafts-Kosten von demselben bestritten werden können oder nicht. Auch müssen die sämmtlichen Wirtschafts-Kosten nachgewiesen, und zu Gelde berechnet werden, so daß die Balanz des Wirtschaftskorns und der Wirtschaftskosten gezogen werden könne. Die Nachweisung des Wirtschaftskorns geschieht also: Es wird nämlich das sämmtliche zur Wirtschaft in Anspruch ausgeworfene Getreide nach der Cammetaxe zu Gelde gerechnet. Hieraus ergiebt sich der Werth des Wirtschaftskorns oder die Summe, wie hoch das zur Wirtschaft ausgesetzte Getreide sich beläuft.

Die Wirtschaftskosten werden auf folgende Art nachgewiesen. Es werden gerechnet:

- 1) Hand- und Spanndienste nach ihrem Betrage.
- 2)

- 2) Schreiber - Gesinde - Lohn und Deputat.
- 3) Unterhaltungskosten der Pferde und Ochsen.
- 4) Ausgaben an Schmidt, Stellmacher, Riemer, Seiler u. s. w.
5. Für Salz, Threr, Muzholz u. s. w.
6. Drescherlohn nach dem Betrage des Getreides.

Wenn dies alles zu Gelde berechnet worden ist, wird die General-Summe gezogen, und die Balanz des Wirtschaftskorns und der Wirtschaftskosten also gemacht.

Die Wirtschaftskosten betragen — 1500 Rthl.
Das ausgesetzte Wirtschaftskorn — 1450 —

folglich fehlen zur Bestreitung der erforderlichen Wirtschaftskosten annoch — 50 Rthl.

3. Ueber die Verwendung der Dienste zur Wirtschaft müssen specielle Nachweisungen angefertigt werden, wie solche zum Pflügen, Eggen, Getreideeinfahren, Getreide - Holz - Heufuhren u. s. w. wirklich genutzt werden. —

§. 48.

Gartenländer, Wiesewachs, Hütung und Viehstand werden nach den in der ersten Abtheilung angezeigten Grundsätzen angeschlagen, die Viehzucht muß aber in der Art berechnet werden, was sie nach Abzug aller Kosten haar ertrage. Es muß folglich besonders der Kindviehstand und die Schäferey gehörig nachgewiesen werden, d. i. durch eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Viehstandes ausgefunden werden, was 1 Kuh, und 100 Schafe jährlich ertragen.

1. In Ostpreußen wird der Kuhstamm mit $\frac{2}{3}$ der vom Hofmann zu bezahlenden und nach seinen Rechnungen varificirten Kuhpacht zum Anschlage gebracht, $\frac{1}{3}$ aber dem Beamten Behufs der Ausgaben gelassne laut Rescript vom 14 August 1794. Die Nutzung des Jungviehs kommt nicht höher als mit 45 Gr. preuß. zum Anschlage.
2. Die separate und Feldwiesen werden daselbst jede Gattung besonders nach den Säzen in §. 12 veranschlagt; die Hütung aber gar nicht.

A.

 Classifications-Tabelle
 von dem
 Vorwerk H. Amts C.

Inhalt der Stücke.	Davon werden classifi- cirt						Im	Davon trifft nach den Ge- dern im Durchschnitt.						
	zur 1. Classe		zur 2. Classe		zur 3. Classe			zur 1. Classe		zur 2. Classe		zur 3. Classe	Summa.	
	M.	Gr.	M.	Gr.	M.	Gr.		M.	Gr.	M.	Gr.	M.	Gr.	
49	154		49	154	—		—	—		—		—		
24	99		24	95	—		—	—		—		—		
27	70		13	70	14		—	—		—		—		
35	24		15	—	20	24	—	—		—		—		
3	124		3	124	—		—	—		—		—		
2	135		2	35	—		—	—		—		—		
3	121		3	121	—		—	—		—		—		
11	61		—	2	61	9	—	—		—		—		
4	168		—	—	—	4	168	—	—	—	—	—		
88	—		—	—	—	88	—	—	—	—	—	—		
1	155		—	—	—	1	155	—	—	—	—	—		
1	14		—	—	—	1	14	—	—	—	—	—		
3	90		3	90	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	28		—	23	28	—	—	—	—	—	—	—		
62	35		—	62	35	—	—	—	—	—	—	—		
66	127		—	—	—	66	127	—	—	—	—	—		
76	124		—	—	—	76	124	—	—	—	—	—		
9	143		—	9	143	—	—	—	—	—	—	—		
64	98		—	15	—	49	98	—	—	—	—	—		
118	172		—	9	—	109	172	—	—	—	—	—		
1	15		—	—	—	1	15	—	—	—	—	—		
31	53		—	—	—	31	53	—	—	—	—	—		
624	118		115	153	159	108	349	37	—	—	—	—		

Eben so ist die Classifications-Tabelle von den Gärten, Wiesewachs, Hütung und andern Grundstücken, die zu einem Vorwerk gehören, eingerichtet.

B.

Extract.

Aus des Beamten Saat - Erndte - und Dresch - Register
beym Amte E.

W.	A. Vorwerk N. N.	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
		Aussaat.	Dresch.	Aussaat.	Dresch.	Aussaat.	Dresch.	Aussaat.	Dresch.	
		W.G. M.	W.G. M.	W.G.	W.G.	W.G. M.	W.G. M.	W.G.	W.G. M.	W.G.
1	de Trinitatis 1790	4	1	5	14	22	15			
2	— 1791	3	16	8	13	18	8			
3	— 1792	4	4	2	11	10	11			
4	— 1793	3	4	4	9	4	14			
5	— 1794	3	18	15	8	12	8			
6	— 1795	3	7	6	7	18	12			
		22	4	8	6	16	4			
Macht nach der Frac-										
tion mit 6 auf 1 J.		3	16	9	10	22	11			

Beträgt etwas über 3½ Korn - Ertrag

Und so von den übrigen Getreide - Arten, Hafer
gleicher Art.

B. Vorwerk N. N.

N. Erbsen, Lein und Hanf werden mit unter der Gerste; Buchweizen
Wicke unter Hafer begriffen, wo sie ja in Anschlag gebracht werden

Tab. V.

Special = Pacht = Anschlag
von dem
N. N. Vorwerke Amts M.

I. Der ganze Flächen = Inhalt nach dem Vermessungs-
Register ist

1) An Ackerland	:	1530	M.	M.	115	MR.
2) : Gartenland	:	15	:	:	153	-
3) : Wiesewachs	:	420	,	,	168	-
4) : Hütung	:	664	,	,	162	-
Summa 2632						59 MR.

66 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

II. Classification der Ackerländer nach dem Flächen-Inhalt von	=	=	=	M.	l].c.
				1530	115

Solche sind nach ihrer innern Qualität und
dem Düngungsstande eingetheilt.

In Weizenland	=	=	=	288	—
— Gerstenland	=	=	=	162	23
— Haferland	=	=	=	46	122
— 3jährig Land	=	=	=	321	85
— 6jährig Land	=	=	=	266	40
— 9jährig Land	=	=	=	446	25
				Summa	1530 115

Davon geht ab zur Brache.

Vom Weizenlande $\frac{1}{3}$	=	=	=	96	—
— Gerstenlande $\frac{1}{3}$	=	=	=	54	8
— Haferlande $\frac{1}{3}$	=	=	=	15	101
— 3jährigen Lande $\frac{2}{3}$	=	=	=	214	57
— 6 — —	=	=	=	221	153
— 9 — —	=	=	=	296	102
				Summa	998 61

und formen also zum Anschlage

Weizenland $\frac{2}{3}$	=	=	=	192	—
Gerstenland $\frac{2}{3}$	=	=	=	108	15
Haferland $\frac{2}{3}$	=	=	=	31	21
3jährig Land $\frac{1}{3}$	=	=	=	107	28
6 — —	=	=	=	44	67
9 — —	=	=	=	49	103
				Summa	532 54

Hierzu die Brache = 998 61

Summa totalis = 1530 115

Bon

Nr.	Dr.	Von nebenstehendem Acker werden angeschlagen		Mthl.	Gr.	Pf.
		Im Winterfelde.				
96	—	Zu Weizen im Weizenlande à 1 Sfl. 8 M. Einfall beträgt = 6 Wsp. zum 6ten Korn = : 36 —				
		Davon				
	1	Korn oder 6 Wsp. zur Saat				
	2	— — 12 — zur Wirthschaft				
	3	— — 18 — zur Pacht à 22 gr.		396		
		6 Rörner, 36 Wspl.				
54	8	Zu Roggen im Gerstenlande à 1 Schlt. Einfall, beträgt 2 Wsp. 6 Sfl. $\frac{2}{3}$ M. zum 4ten Korn 9 — — $2\frac{2}{3}$ —				
		Davon				
	1	Korn o. 2 W. 6 S. $\frac{2}{3}$ M. zur Saat.				
	$1\frac{1}{2}$	— — 3 W. 9 S. 1 M. zur Wirthschaft.				
	$1\frac{1}{2}$	— — 3 W. 0 S. 1 M. 3. Pacht à 18 gr.		60	19	$1\frac{1}{2}$
		4 Rörn. 9 W. — $2\frac{2}{3}$ M.				
101	10	Zu Roggen im Haferlande à 14 Metzen Einfall, beträgt = 13 Sfl. 11 M. zu $3\frac{1}{2}$ = = = 1 W. 23 Sfl. $14\frac{1}{2}$ —				
		Davon				
	1	Korn o. W. 13 S. 11 M. zur Saat				
	1	— — 13 S. 11 M. zur Wirthschaft.				
	$1\frac{1}{2}$	— — 20 S. $8\frac{1}{2}$ M. 3. Pacht à 18 gr.		15	9	$6\frac{1}{2}$
		$3\frac{1}{2}$ Rörn 1 W. 23 S. $14\frac{1}{2}$ M.				
107	28	Zu Roggen im 3jährigen Lande à 10 M Einfall, beträgt 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M zum 3ten Korn 8 — 8 — $14\frac{1}{2}$ —				
		Davon				
	1	Korn od. 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Saat				
	1	— — 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Wirthschaft				
	1	— — 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Pacht à 18 gr. , , , = = =		5	5	$5\frac{1}{2}$

M.	Jr.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M.	Mtl. Gr. Pf.
93	10	Zu Roggen im 6 und 9jährigen Lande à 8 M. Einfall, betr. 1 W. 22 S. 15½ M. zum 3ten Korn 5 W. 20 S. 14½ M. Davon 1 R. o. 1 W. 22 S. 15½ M. zur Saat 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. zur Wirthsch. 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. à Pacht à 18 gr 35 5 5¼ 3 Röhr. 5 W. 20 S. 14½ M.	
366	127	Summa vom Ackerbau im Winter felde = = = = 557 15 6¾ Es beträgt die Saat 13 W. 13 S. 10½ M. Das Wirthschaftsk. 20 — 16 — 11 — Das Pachtkorn 26 — 23 — 8½ — 61 W. 5 S. 14½ M. und das Wirthschaftskorn beträgt in Gelde: vom Weizen 264 Mtl. vom Roggen 156 — 12 Gr. 4½ Pf. Summa 420 Mtl. 12 Gr. 4½ Pf.	
		Im Sommerfelde.	
96	—	Zu Gerste im Weizenlande à 1 Sfl. 8 M Einfall, beträgt = 6 Wsp. zum 5ten Korn = 30 — Davon 1 Korn oder 6 W. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 2 — — 12 — zur Pacht à 14 gr 168 —	
		5 Rörner 30 Wsp.	

Ferner von dem N. N. Vorwerk
Amts Wl.

M.	Jr.			Athl.	Gr.	Pf.
54	7	Zu Gerste à 1 Sfl. 2 Mezen Einfall beträgt = = 2 W. 12 Sfl. 12½ M. zum 4ten Korn 10 — 3 — 2 — Davon 1 R. 0. 2 W. 12 S. 12½ M. zur Saat 1½ — 3 — 19 — 2¾ — zur Wirthsch. 1½ — 3 — 19 — 2¾ — j. Pacht à 14 gr. 4 R. 10 W. 3 S. 2 M.		53	4	5
15	100	Zu Hafer à 1 Sfl. Einfall beträgt = = 15 Sfl. 9 M zum 4ten Korn = 2 W. 14 — 4 — Davon 1 Korn od. 15 S. 9 M. zur Saat 1½ — — 23 — 5½ — zur Wirthsch. 1½ — — 22 — 5½ — j. Pacht à 10 gr. 4 Rör. 2 W. 14 S. 4 M.		9	17	5¼
165	107	Summa vom Sommerfelde	=	230	21	10¼
366	127	Hiezu vom Winterfelde	=	557	15	6¾
532	52	Summa vom Ackerbau	=	7	8	13
998	61	ist Brache.				
1530	115	Die zur Wirthschafte ausgesetzte Körner betragen: Vom Weizen und Roggen = 420 Rt. 12 gr. 4½ pf. Von der Gerste 221 — 4 — 5 — Vom Hafer = 9 — 17 — 5½ — Summa 651 Rt. 10 gr. 2¾ pf.				

M.	Jr.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M.	Rthl.	Gr.	Vf.
15	153	Noch sind nach dem Vermessungs- Register vorhanden: An Gartenland, im Durchschnitt zu 1 Rthl. 12 Gr. = = = Wiesen, einmähigte: 66 M. 70 Jr. gute à 18 gr. 49 R. 19 g. — 84 : 101 : mittle 9 gr. 31 : 17 : $\frac{1}{2}$ 269 : 177 : schlechte 6 gr. 67 : 11 : $10\frac{4}{5}$	23	18	7
420	168	Hütung, 147 M. 117 Jr. mit dem Dorfe N. com- mun, kann daher nichts angeschla- gen werden, privative aber, 195 M. 161 Jr. gute à 4 gr. 32 : 15 : $6\frac{2}{5}$ 94 : 28 : mittle 2 gr. 7 : 20 : $3\frac{2}{5}$ 227 : 37 : schlechte 1 : 4 pf. 12 : 14 : $10\frac{1}{2}$	148	23	$11\frac{1}{2}$
664	16?	Von der Viehzucht, 42 St melkende Kühe, à 4 Rt. 168 R. 21 — Güst- u. Jungv. à 16 gr. 14 — 109 — Schafe, à 21 Rt. : 189 — Von der Schweinezucht : 10 — — — Federviehzucht : 10 —	53	2	9 -
1101	124	Summa : : : : : : 522	21	$3\frac{1}{2}$	
1530	115	Hieza vom Ackerbau : : : : : : 651	10	$2\frac{3}{4}$	
2632	59	Summa vom Vorwerke : : : : : : 1174	7	6	

§. 49.

Bey der Veranschlagung der Amtsbrauereyen und Brennereyen zur Pacht muß zuvörderst ein Directions-Protocoll, zum Anschlage derselben, aufgenommen, sodann die Amts-Brauer und Brenner über alle Umstände verhöret, auch die Amts-Manualien von denen in den Amtskrügen, Schankhäusern und Insges mein debitirten Biere und Branntwein eingesehen, und mit denen Bier- und Branntweinbüchern der Krüger verglichen werden. Dies Protocoll muß zugleich die Grundsätze und Ursachen von der Verfahrungsart beym Anschlage, die Gründe des mehreren oder minderen Debits, und Vorschläge zur Vergrößerung desselben, auch ein Verzeichniß der sämmlichen Krüge ic. enthalten. Hierauf folgt der wirkliche Anschlag von der Brauerey und Branntweinbrennerey selbst, Tab VI. und VII., welchem auch die Extracte, worauf die angenommene Sähe gegründet sind, bengefüget werden müssen.

Die Einnahme wächst, wenn der Fall eines auswärtigen Debits existiret, wie denn in Ostpreußen das Aversional-Quantum mit 45 Gr. pr. für jede Tonne Bier, so nach dem Extract im Durchschnitt außerhalb dem Amt debitiret ist, und mit 2 Rthl. 45 Gr. pr. für jedes Ohm Branntwein berechnet und dem Ertrage zugesezett wird.

Extract

aus den Manualien Amts G. wie
viel Bier aus der Amts-Braue-
rey extraordinairē debitiret wor-
den ist.

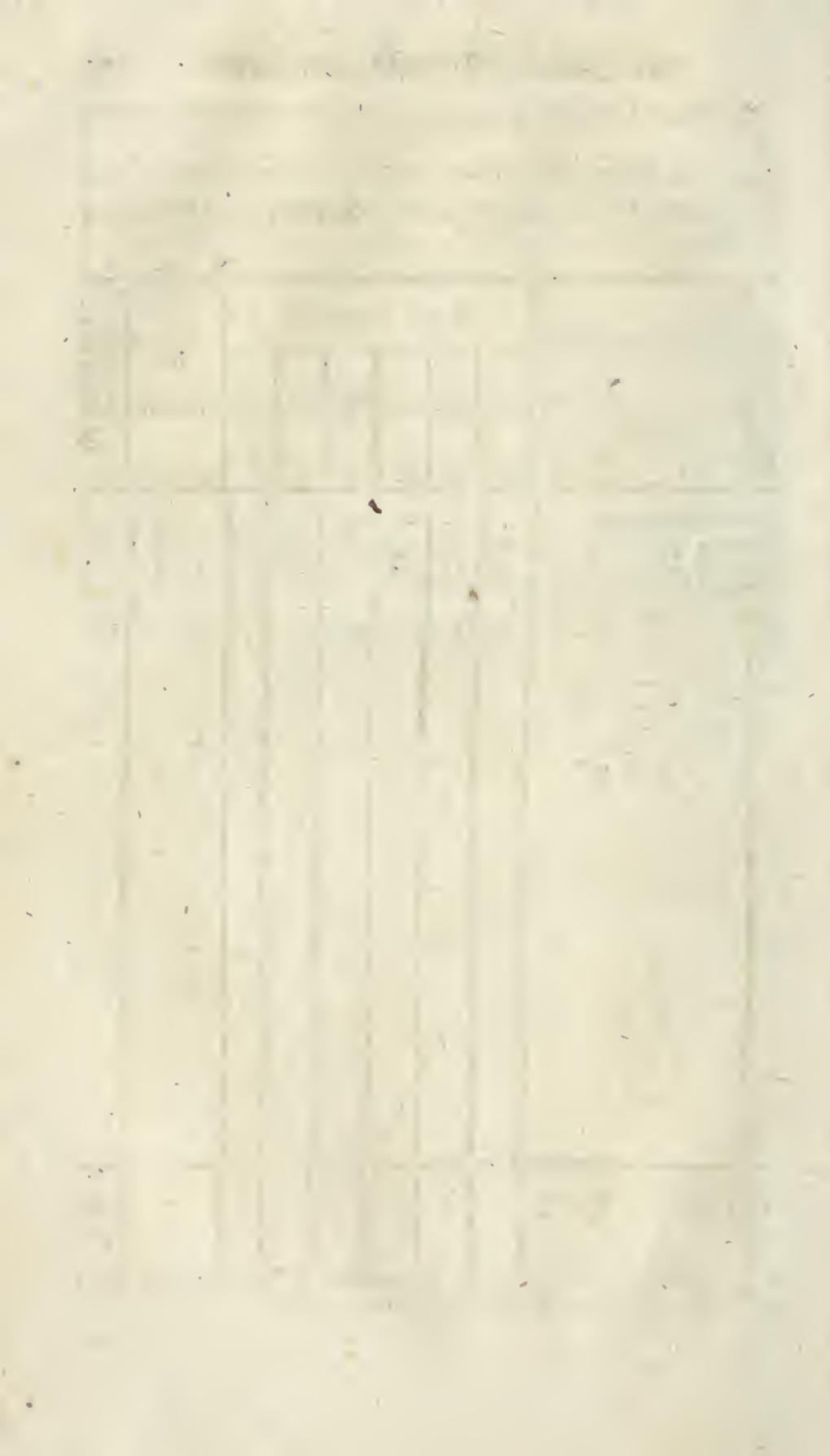
				Tonnen.	Viertel.
In den Jahren					
1785	=	=	=	32	—
1786	=	=	=	40	—
1787	=	=	=	34	—
1788	=	=	=	48	—
1789	=	=	=	48	—
1790	=	=	=	26	—
				228	—
Macht nach der Fraction auf 1 Jahr				38	—

Extract

aus den Manualien des Amts G. von dem in den Jahren 1790 in den Amts-Krügen ic. debitirten Bier.

Nahmen der Krüge u. Schank- häuser.	Darin ist debitirt						in Tonnen.	Gut durch die Fraction auf 1 T.
	1785	1786	1787	1788	1789	1790 Summa.		
	T.	T.	T.	T.	T.	T.		
1 Schankhaus R. :	22	29	32	22	49	34	188	31 $\frac{1}{2}$
2 Krug zu Gr. H. :	80	68	63 $\frac{1}{2}$	53	80 $\frac{1}{2}$	1	345	69
3 Krug zu B. :	94	84	92	87	84	104	545	90 $\frac{5}{6}$
4 — — —								
5 — — —								
6 — — —	u.	f.	w.					
7 — — —								
8 — — —								
9 — — —								
10 — — —								
u. f. w.								
22 Dörfer. Summa	—	—	—	—	—	—	—	662

NB. Von den debitirten Brannweinen werden eben solche Extracte aus den Manualien gemacht.



Tab. VI.

Pacht - Anschlag

von

der Bier - Brauerey

des

Königl. Amts G.

76 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Nach dem Durchsnitt von 6 Jahren findet sich, daß jährlich $43\frac{3}{4}$ Gebräude gemacht werden können.

Von 1 Gebräude werden gezogen 16 Tonnen

Bier, folglich von $4\frac{3}{4}$ Gebräuden = 700 Tonnen.

Zu einem Brauen gehören 32 St. Gerstenmalz, folglich auf $43\frac{3}{4}$ Brauen 58 Wsp. 8 St. Malz, auf jeden Winspel 3 St. Quellmaas abbezogen, bleiben zu kaufen = 51 Wsp. 1 St. Gerste.

	A u s g a b e .	Mthl. à goar.	Gr. à 18 pf.	pf.
Gerste	= 51 Winsp. 1 Sch. zu 45 gr. (12 goar.)	612	45	
Hopfen	= à 2 lb. p. Zonne, macht 42 St. 14 lb. zu 3 Rthl.	127	24	9 $\frac{3}{4}$
Holz	= zu 162 Cub. Fuß auf 1 Wsp gerechnet, thut 3 Acht. 270 E.F. harte 17 -- 180 - weiches 2 Achtel 90 Cub. Fuß, se gratis gegeben werden.			
Schlag- und An fuhrlohn	= zu 1 Rthl 60 gr pro Achtel macht von $26\frac{1}{4}$ Achtel	43	67	9
Für Wassertragen	= zu 18 Gebräuden à 1 Rth. pro Gebräude	18	—	—
Die Mahlmeze	= 25 3 Gebräud. werden im andern Brauhause ge brauet, da kein Wasser herangetr. werden darf von 1400 St. Malz die 16te			
Malzföhren	= Meze $8\frac{1}{2}$ St. = = 43 67 9			
Mahlgeld	= 1 gr. pro St. = = 15 50 —			
Beauer- u. Helfer lohn,	= 9 pf. pro St. = = 7 70 —			
Unterhaltung des holz. Geräths	= à 2 Rth p. Wsp. von $58\frac{2}{3}$ Wsp.	116	60	—
Urth. d. Pfanner	= à 37 gr. 9 pf. = = 24 27 9			
Insgemein	= à 18 gr. = = 11 60 —			
	Summa der Ausgaben	1030	87 $\frac{3}{4}$	Eins.

	Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Bier = =	662 Tonnen im ordinairen Debit im Amt und dessen Krügen à 3 Rthl.	1986		
Covent =	38 Tonnen extraordin. à 2 Rthl	76		
Bärme und zu 1 Rthl. pro Winsp. Malz Träber ,		58	30	
verden nicht angeschlagen =		—	—	—
Summa der Einnahme		2120	30	
Die Ausgabe ist :		1030	87	¾
Gleibt also zur Pacht :		1090	31	17½



Tab. VII.

Pacht = Anschlag

von der

Braunntweinbrennerey

des

Königl. Amts G.

Nach des Beamten Manualien und daraus gezogenem Durchschnitt sind jährlich zu Branntweinschrot 42 Wsp. 12 Sfl. verbraucht, und daraus 85 Ohm Branntwein angefertigt worden. Hiezu sind erforderlich 850 Sfl. Roggen- und 170 Sfl. Gersten-Malz, wovon das Quellmaas mit 3 Sfl. pro Winspel abgezogen wird.

Zu 1 Ohm Branntwein gehören 10 Sfl. Roggen und 2 Sfl. Malz.

	A u s g a b e .	Rth. à 20 gr.	G r. à 18 pf.	P f.
Roggen = =	850 Sfl. à 60 gr. = =	566	60	--
Gerste = = =	154½ Sfl. à 45 gr. = =	73	50	--
Kümmel u. Anies	à 5 Stein auf 3 Ohm thut 141½ St. à 12 gr. =	18	80	--
Holz = = =	à ½ Achtel pro Wsp. Brannt- weinschrot, macht von 42½ Wsp. 25½ Achtel, so frey erhalten wird.	--	--	--
Schlag- und An- fuhrlohn =	à 1 Rthl. 60 gr. pro Achtel	42	45	--
Die Mahlmeze	von 830 Sfl. Roggen die 16te Meze, thut 50 Sfl. 2 Mez à 60 gr. = = 35 = 37 = 9 von 170 Sfl. Malz, die 16te M. thut von 10			
Mahlgeld = =	Sfl. 10 M. à 45 gr. 5 = 28 = 2 von 1020 Sfl. Branntwein	40	65	II
Mühlenfuhrten	schrot à 1 gr. = = =	1	30	--
Brenner- und Hei- ferlohn =	à 1 gr pro Sfl. = = =	11	30	--
Unterhaltung des hdz. Geräths	pro Wsp. Branntweinschrot à 1 Rthl. 60 gr. = =	70	75	--
Unterh. d. Blasen	= = = à 15 gr. =	7	7	9
Insgemein =	= = = à 15 gr. =	7	7	9
Summa der Ausgaben		859	8	2

	Einnahme.	Rthl. Gr. Pf.
An Branntwein	85 Dhm zum Debit im Amt à 17 Rthl. = =	1445 - -
An Mastung :	à 1 Rthl. pro Dhm =	85 - -
	Summa der Einnahme	530 - -
	Davon die Ausgabe	85, - 2
	Bleibt Ertrag =	670 8 16
Hiezu das von dem General- Pächter für den extraordi- nären Debit jährlich offerir- te Pachtquantum = =	450 - -	
	Summa der jährl. Pacht	1120 8 16

§. 50.

Kleine Pachtstücke sind entweder einzelne, zu einem Vorwerk gehörige, jedoch von demselben getrennt liegende Grundstücke, als Weinberge, Maulbeer-Plantagen u. dgl. oder gewisse ökonomische Fabriken und Gerechtigkeiten, als Ziegeleyen, Ralßöfen, Theer-Hütten, Portaschsiedereyen, Glashütten u. s. w. Ist die Einnahme von solchen ein für allemal oder durch Contracte bestimmt, so ist nur Nachweisung der Einnahme nöthig; wo nicht, so ist zur Veranschlagung die Aufnahme eines Protocolls und Verhör der Aufseher oder Arbeiter nöthig, und muß bemerkt werden: 1) wie und wo ein solches Werk belegen, wie viel Brennofen und wie groß sie sind, seit wie langer Zeit im Gange dieselben gewesen. 2) Woher die Materialien dazu genommen werden; ob sie in der Folge zureichend, und welche die Kosten von selbigen sind. 3) Wie der Debit beschaffen, wohin der Absatz gehe, und Vorschläge zur Verbesserung des Werks und Debits. Folgende Anschläge Tab. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. dienen hiezu als Muster.

N. Meistens sind dies nur Gegenstände der Forstwirthschaft und kommen in Amts-Anschlägen selten, jedoch zuweilen vor, dahero ich sie hier mit beigefüget habe.

Tab. VIII.

Pacht = Anschlag

von

der Ziegel - Scheune
dem

Königl. Amt S. gehörig.

Einnahme.

Rthl. Gr. Pf.

Es können nach jetzigem Debit und Größe des Ofens jährlich

8 Brände geschehen. Auf 1 Brand werden nach Aussage des Ziegelmeisters
40000 Mauersteine und
6000 Dachsteine gerechnet.

1 Brand wird also gerechnet:

40000 Mauersteine à 6 Rthl. exclus. Zähl-	
Geld, macht	= 240 Rthl.
6000 Dachsteine à 6 Rth. 20 gr.	= 41 —
Einnahme von 1 Brande = 281 Rthl.	

Und also von 8 Bränden = 2248 — —

Summa der Einnahme = 2248 — —

Abgezogen die Ausgabe mit = 1487 16 —

Bleiben zur jährlichen Pacht = 765 8 —

Aus-

Ausgabe.

Rthl. Gr. Pf.

Zu 1 Brände werden erforderl

15 Sumpfe Erde

Dafür erhält der Ziegelmeister fürs Ausgraben, Anführen, Einkarren, Auswerfen, auf den Tisch farren, Aufsetzen, Brennen, Auskarren, auf den Platz setzen, für jedes 1000 Steine 2 Rth. 8 gr. thut von 4600 Steinen

107 8 -

46 Klafter Holz

solches zu kaufen, zu schlagen und anzufahren à 1 Rthl. 16 Gr.

76 6 -

Zur Unterhaltung der Schuppen, Karren Formen u. s. w. auf 1 Brand.

1 8 -

Summa für 1 Brand

185 8 -

Also für 8 Brände

1482 16 -

Tab. IX.

Pacht-Auschlag von einer Pechhütte.
von zwölf Schwölen.

Einnahme.	Rthl.	Gr	Wf.
Von 1 Schwöle werden gewonnen 20 Stein Pech à 12 Gr.	40	-	-
In zurückgebliebenen Kohlen 8 Fuder à 1 Rth.	8	-	-
2 Kannen Kiehn-Del à 6 gr.	2	-	-
Thut von 1 Schwöle =	50	-	-
Folglich von 12 Schwölen =	600	-	-
Ausgabe.			
Zu einer Schwöle sind erforderlich:			
8 Fuder Kiehn à 1 Rthl. = " = " =	8	-	-
4 — Schwölholtz à 16 gr. = " = " =	2	16	-
An Pachtzins = " = " = " =	5	-	-
Den 2 Pechknechten für ihre Arbeit =	16	-	-
Führlohn, das Pech zu verfahren =	2	-	-
Ausgabe an Accise, Zoll und u. s. w. =	1	-	-
Vor 20 Pechtonnen à 2 gr. = " = " =	1	16	-
Führlohn vor Kiehn und Schwölholtz =	1	12	-
Insgemein = " = " = " = " =	-	4	-
Thut von 1 Schwöle =	38	+	-
Folglich von 12 Schwölen =	456	+	-
Die Einnahme ist = 600 Rthl.			
Die Ausgabe = 456 —			
Bleibt folglich zur jährl. Pacht 144 Rthl.			

Tab. X.

Pacht-Anschlag

von

der Kalkbrennerey

zum

Amte N. N. gehörig.

Einnahme.

Mtl. Gr. Pf.

Besage Protocoll vom 29sten October 1790
sind Brände gemacht worden:

17 $\frac{8}{9}$	—	—	28 Brände
17 $\frac{8}{9}$	—	—	22 —
17 $\frac{8}{9}$	—	—	24 —

Thut durch die Fraction auf 1 Jahr 24 $\frac{2}{3}$
Brände.

Auf 1 Brand werden gerechnet:

10 Prahm Rüdersdorffsche Kalksteine und
14 Haufen Holz.

Es wird angenommen, daß der Kalk von
20 Bränden zum Königl. Bau geliefert

4 $\frac{2}{3}$ Bränden an die Stadt-Einwohner und
Particuliers debitirt werde, folglich ist

Einnahme.

1) Vermöge Protocoll von 1 Brände Kalk- steine 350 Wspel. Kalk, thut von 20 Bränden zum Königl. Bau laut Contract mit dem selben aus der Bancasse für 7000 Winspel Kalk zu 1 Rthl. = = = = 7000 — —							
2) Von 4 $\frac{2}{3}$ Bränden fürs Publicum 1633 $\frac{1}{3}$ Winspel zu 1 Rthl. 8 gr. = = = = 217 18 8							
<hr/>							
Summa der Einnahme = 9171 18 8							

Aus-

Ausgabe.

Rthl. Gr. Pf.

200 Prächen Kalksteine nach dem Königl. Preise zu 7 Rthl. 1 gr. 9 pf. = =	1414	14	-
46½ dito zum Privat-Verkauf zu 12 Rthl. 13 gr. = = = =	585	8	
345½ Häufen Holz zu 10 Rthl. = =	3453	8	-
Dem Kalkbrenner für jeden Brand inclus Eia- und Auskarren zu 26 Rthl. =	624	-	-
Zur Unterhaltung des Ofens und der Utensi- lien für 1 Brand 10 Rthl. folglich zu 24½ Bränden = = = = =	240	-	-
Dem Administrator Außer freyer Wohnung, Brennholz, Gar- ten-Nutzung und Zählgeld erhält der selbe von jedem Brande 6 Rth. 1 gr. 11 pf. folglich von allen Bränden = =	150	-	-
Summa der Ausgaben =	6467	4	8
Von vorstehender Einnahme =	9171	18	8
wird abgezogen die Ausgabe mit	6467	4	8
Bleibt zur jährlichen Pacht =	2704	14	-

Tab. XI.

Pacht - Anschlag

von

einer Kohlenbrennerey.

Im Durchschnitt können jährlich 26 Meiler
gebrannt werden.

Einnahme.

Rthl. Gr. Pf.

Aus 1 Meiler Kohlen von 10 Klafter Fichten- Holz, 7 Fuß lang, erhält man 1 Ring Kohlen à 24 Rthl. also auf 26 Meiler 26 Ringe Kohlen	=	=	624	-
--	---	---	-----	---

Ausgabe.

10 Klafter Holz à 1 Rthl. 6 gr.	=	=	12	12
Köhlerlohn pro Klafter 5 gr.	=	=	2	2
1 Gehülfe 1 Tag zu 4 gr. zum Löschchen	=	=	—	4
Branntwein und Getränke beim Brennen	=	=	—	6

Macht von 1 Meller	=	15	-
--------------------	---	----	---

Und auf 26 Meiler	=	=	390	-
-------------------	---	---	-----	---

Die Einnahme ist	=	624 Rthl.	-
------------------	---	-----------	---

Die Ausgabe	=	=	390	-
-------------	---	---	-----	---

Bleibt zur jährl. Pacht	=	234 Rthl.	-
-------------------------	---	-----------	---

Tab. XII.

Pacht - Anschlag
von
einer Pottasch hütte.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden jährlich angefertigt in 4 Ueschern zu 22 Scheffeln Asche:			
20 Centner Pottasche à 7½ Rthl. Die Läugenäsche von 4 Ueschern à 2 Rthl.	150	8	—
Summa der Einnahme =	158	—	—
Ausgabe.			
90 Scheffel Asche anzu kaufen à 6 gr.	22	12	—
Führlohn 12 St. auf 1 Fuhr à 16 gr.	5	—	—
6 Klafter Holz à 1 Rthl. 12 gr.	9	—	—
Dem Siedler für Brennen und Calciniren pre			
1 Centner 18 gr.	15	—	—
Weidegeld und Grasnutzung auf 1 Kuh und			
3 Schweine des Pittaschsieders	2	—	—
Reparaturkosten und insgemein =	3	—	—
Summa der Ausgaben =	56	12	—
Die Einnahme ist = 158 Rthl.			
Die Ausgabe = = 56 Rthl. 12 gr.			
Bleiben zur jährl. Pacht 101 Rthl. 12 gr.			

Tab.

Tab. XIII.

Pacht - Anschlag einer Glashütte.

Aus einer Hafen-Schmelze können bis 8 Hütten-
Hundert Glas gemacht werden, Bouteillen aber erfor-
dern mehr Materien, und übrigen Sorten mehr Zeit;
wann aber gewöhnlichermaßen die ersten Stunden
Apotheker-Gläser und dergleichen Sorten, die meisten
Stunden aber Bouteillen gemacht werden, bekommt
man aus einer Hafen Schmelze bis 6 Hütten-Hundert
allerley Glas; wenn man aber nur einen geringern Sak
nimmt, in Auschung, daß oft Hafens ausgehen, und
etwas Schmelze verloren gehet; so macht dies vor 6
Hafens, und also vor einer Schmelze

33 Hütten-Hundert.

Auf einer Schmelze gehen insgemein 16, 18 bis 20 Stun-
den, und auf der Arbeit inclusive den sogenannten Seh-
men 8 Stunden, wobei man zu merken, daß die Schmel-
ze, so Sonntags blank wird, nicht verarbeitet, sondern
geschrengt, nemlich in die Schmelz-Erde gegossen
wird, wovon man die Woche über etwas in jeden
Hafen nimmt, um die Materie desto eher in Fluß zu
bringen, wozu man auch die Glas-Brocken noch brau-
chet, weil für letztere aber nichts in Ausgabe gebracht
wird, es auch Aufenthalt verursachet, wenn Hafens
ausgehen, wiewohl hierin die 14 Werkstellen zu stattten
kommen, so werden auf jeder Schmelze durch die Bank
24 Stunden und zur Arbeit 8 Stunden gerechnet, da
also zu 11 Schmelzen, davon 2 in Sonntagen geschren-
get, 9 aber, und jede in 8 Stunden verarbeitet worden,
336 Stunden erforderlich seyn, welche 14 Tage ausma-
chen; so können also in 2 Wochen aus 9 Schmelzen,
laut obigen verfertiget werden 297 Hütten-Hundert.
Ein Schmelzen steht 40 bis 50 Wochen, weil der-
selbe

selbe, wenn er lange stehet, zuleht viel Holz wegfrisst, und die Holz-Menage verlanget, daß der Ofen nicht über 40 Wochen höchstens stehen bleibet; so wird gerechnet, daß derselbe, wenn er 30 Wochen gegangen, 1 Woche zum Erkalten, 1 Woche zum Niederreissen und Aufbauen, und endlich noch 1 Woche ihn wieder zu erheizen erfordere, daß also in 3 Jahren 4 Ofens gebauet werden, da solchergestalt auf 1 Jahr 4 Wochen kommen, daß wegen des Ofen-Bauens nicht gearbeitet werden kann, und man hierzu noch wegen der Reparatur 2 Wochen zusehet, so bleiben 46 Wochen in welchen gearbeitet wird. Demnach können auf das allerwenigste aus einer Schmelze 33 Hütten-Hundert, und in 14 Tagen aus 9 Schmelzen 297 Hütten-Hundert, mithin in 46 Wochen angefertigt werden 6831 Hütten-Hundert.

E i n n a h m e.

Hütten-Hundert.	Rthl.	Gr.	Pf.
4554 Bouteilles à 16 gr.	=	3036	—
2277 andere Sorte à 15 gr.	=	1423	3
<u>6831 Summa der Einnahme</u>	<u>4459</u>	<u>3</u>	<u>—</u>

Hier von abgezogen die

Ausgabe	=	4253	—	6
Bleiben zur Pacht	=	206	2	6

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.

Zum Unterhalte des Pächters, auch Reise- und Zehrungs-Kosten, Porto etc. etc.

Summa per se

Rthl. 300 — pf.

An Arbeits-Lohn bey der Hütte.

Für 6831 Hütten-Hundert zu machen à 4 gr. 8 pf.	1328	6
Schierer, beyde bekommen wöchentlich 4 Rthl. macht für 46 Wochen	184	—
Schier-Jungens, 2 jeder wöchentlich 12 gr. thut für 52 Wochen	52	—
Abtrage-Jungens, welche das Glas nach den Ofen tragen, und stets in der Hütte zugegen seyn müssen, bekommen jeder wöchentlich 8 gr thut vor 4 Jungen	69	8
Einbinder, 2 jeder wöchentlich 8 gr. thut in 52 Wochen	34	16
Vor den Thon zu stampfen, Zubereitung der Gänge zu den Häfens u. d. gl.	36	—
Hafen-Macher, jährlich	20	—
Formien-Macher, jährlich	4	—
Dem Schmidt für sämtliche Arbeit bey der Hütte	34	—
Dem Maurer für den Schmelz-Ofen-Bau vor- fallende Reparaturen	24	—
Noch denen Glashüttenleuter, beym Bau eines Schmelz-Ofens 2 Tonnen Bier à 2 Rthl. macht im Durchschnitt	5	8
Dem Böttcher für die Hütten-Arbeit	1	—
Schornsteinfegerlohn $\frac{1}{4}$ jährl. 12 gr. macht jährl.	2	—
Summa	1794	14

An Materialien.

1400 Klafter Scheiter Holz zur Forst-Casse 4 gr.	23	8
1400 Klafter zu hauen, à 4 gr.	233	8
Stamm-Geld pro Klafter 0 pf.	29	4
Das Schierholz zu hauen, wöchentl. 1 Rthl.	52	—
Den Sand anzuwerfen, jährlich	16	—
Glut-Asche, dieselbe zu farren	3	—

Latus — 350,20 —

Aus-

Ausgabe bey der Glas-Hütte.

	Rthl. Gr.	Pf.
Transport	556	20
Zu jeder Schmelze wird gemenget, und zu jedem Gemenge genommen 12 bis 15 Mulden oder $\frac{1}{2}$ Rummen Asche, 3 bis 4 Scheffel Sand, nachdem die Asche fett ist oder nicht, und 1 Scheffel Salz. Es werden also zu 253 Schmelzen erfordernt		
Asche 84½ Rummen à 3 Rthl.	253	-
Salz 84½ Tonne jede à 3 Scheffel à 12 gr.	42	4
An Fracht à 12 gr.	42	4
Bruch-Glas wird nicht angesetzt, weil dafür 6 Stunden mehr als gewöhnlich zu jeder Schmelze Zeit gelassen.		
Thon 400 Klumper Cöll. das 100 zu 12 thl.	48	-
Die Fracht zu Wasser à 16 gr.	2	16
- 500 Klumper Magdeb. das 100 zu 9 thl.	45	-
Die Fracht zu Wasser	15	-
Quadersteine zum Ofen kosten nebst Fracht	93	8
Stroh zum Glas einbinden und einpacken	20	-
Aschen-Kumme zu unterhalten	1	-
Ziegel 500 Stück zur Ausbesserung des Ofens à 12½ gr.	2	14
Theer zur Hütte	3	8
Mulden und Schuppen	2	-
Summa der Materialien	1157	2 6

Zum Fuhr-Werk.

Zur Betreibung der Hütte sind 3 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen nöthig, und zur Wirthschaft beim Verwerk höchstens 1 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen, weil aber eins dem andern zur Hülfe genommen wird, nachdem die Arbeit und Jahrszeit erfordert, und der Hütte halber die Pferde das ganze Jahr hindurch auf dem Stall gefüttert werden müssen, hier-nächst auch in Betrachtung zu ziehen, daß die Anfuhr von der N. N. Held-Mark, woselbst zu dieser Hütte Scheiter Holz gehauen, und Asche geschweltt werden soll, weit beschwerlicher seyn würde; so werden die Kosten zu Unterhaltung aller 4 Gespann Pferde in Ausgabe bey den Hütte gebracht, dagegen die Unterhaltung

sämtl.

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.

	Rthl.	Gr.	Pf.
samt. Ochsenknechte aufs Vorwerk geschlagen, jedoch zu 4 Gespann Ochsen à 9 Stück an Heu z. thl. pro Stück hierselbst ausgeworfen, auch der jährl. Abgang mit 2 Stück gut gethan.			
Knechte, Lohn und Deputat re. Biergeld auf Rei- sen, auf 4 Knechte 45 thl.	180		
Pferde auf 16 Stück wöchentl. 14 Mezen Roggen auf jedes macht jährl. 30 Wsp. 8 Schfl. à 16 gr.	485	8	
Stroh und Hezel aufs Pferd 3 thl.	48		
Heu aufs Pferd à 4 thl.	64		
Schmidt auf die 3 Gespann so eigentlich zur Hütte gehören, pro Pferd an Beschlag zu halten à 1 thl. 8 gr. macht zu 12 Pferden	16		
Schmiede- und Stellmacher-Arbeit, bey Unterhal- tung 3 beschlagener Wagen à 2 thl. 8 gr.	7		
Riemer und Seiler, für Seile, Zäume u. Stanger	12		
Abgang an Pferde, wird jährl. 1 St. gerechnet mit Zug-Ochsen auf 36 Stück Heu à 2 thl. aufs Stück	30		
Abgang an Ochsen wird jährl. mit 2 Stück ge- rechnet à Stück 18 thl.	36		
Block-Wagen Unterhaltung à Stück 2 thl. macht 4 Stück	8		
Leer 6 Tonnen à 1 thl. 16 gr.	10		
Licht, in denen Ställen	3		
Summa	971	8	

Insgemein.

Wegen des starken Vors hütte, so ein Hüttenwerk
erfordert, und weil ein Pächter an Vorrath auf
der N. N. Feld-Mark viel Scheiter Holz hauen,
und Asche schwellen soll, auch anderer Vorfälle
wegen, werden in Ausgabe gebracht

Recapitulation.			
1. Zum Unterhalt des Pächters	300	Rt.	- gr. - pf.
2. Arbeitslohn bey der Hütte	1744	Rt.	14 gr. - pf.
3. An Materialien	=	1137	Rt. 2 gr. 6 pf.
4. Zum Führwerk	=	971	Rt. 8 gr. - pf.
5. Insgemein	=	=	50 Rt. - gr. - pf.
Summa aller Ausgaben	4853	Rt.	- gr. 6 pf.

§. 51.

Bey Unfertigung der Mahl-Mühlen-Anschläge ist zu bemerken: 1) Wenn von den Mühlen, so in Erbpacht gethan sind, ein Canon gegeben wird, so daß nach dem darüber abgeschlossenen Contract keine Erhöhung statt findet; so kommt der reine Ertrag zur Einnahme, und wenn die Pacht im Getreide entrichtet wird, so wird solches nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. 2) Stehen aber Mühlen in Zeitpacht; so muß die Quantität des abgemahlten Getreides genau ausgemittelt, und in einem Directions-Protocoll zum Anschlage, die Lage der Mühle, die Mahlgäste nach der Mühlen Consignation, baulicher Zustand der Mühle und gehenden Werke, die baare Hebungen, Pertinenzen der Mühle, das Mezkorn und Mahlgeld, wie viel an den Müller entrichtet wird, die Beschwerden gegen den Müller u. dgl. beschrieben werden. Diesem Protocoll und Anschlage selbst werden auch die nöthigen Nachweiszungen und Extracte beygefügert.

Die Veranschlagung der Schneide- Oel Papier-Mühlen u. s. w. beruhet auf die in 1ster Abtheilung gegebene Grundsäke. Tab. XIV. XV. XVI. XVII.

A. Summarische Mühlen-Consignation des Amtes L.

Na hmen der D ö r f e r	Anzahl der Personen zwi- schen 12 u. 60 Jah- ren.			Anmerkungen
	unter 12 und über 60 Jah- ren.			
1 Gr. R.	167	42		
2 G. —	134	48		
3 M. —	49	36		
4 — —	—	—		
5 — —	—	—		
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.		
	Summa	33371	—	

Bem. In Ostpreußen wird in den Mühlen-
Consignationen in Unsehung der angesessenen Unter-
thanen auch die Rubrike zugefügt: (Besitz an
Land:) weil nach Verhältniß derselben laut K.
Rescript vom 29. Sept. 1786 auf einen jedem Ein-
fassen auch noch ein proportionirliches Quantum an
Malz und Futterfchrot in besondern Colonnen, zum
Vermahlen angeschlagen werden muß.

B. Extract

denen de Trinitatis 1789 bis dahin 1795 als denen letzten 6 Jahren bey dem Königl. Accise-Amt zu N. N. declarirten, nach der Mühle zu N. N. zum Vermahlen gebrachten Getreide, wie auch zur Stadt gebrachten Mehl und Grüße.

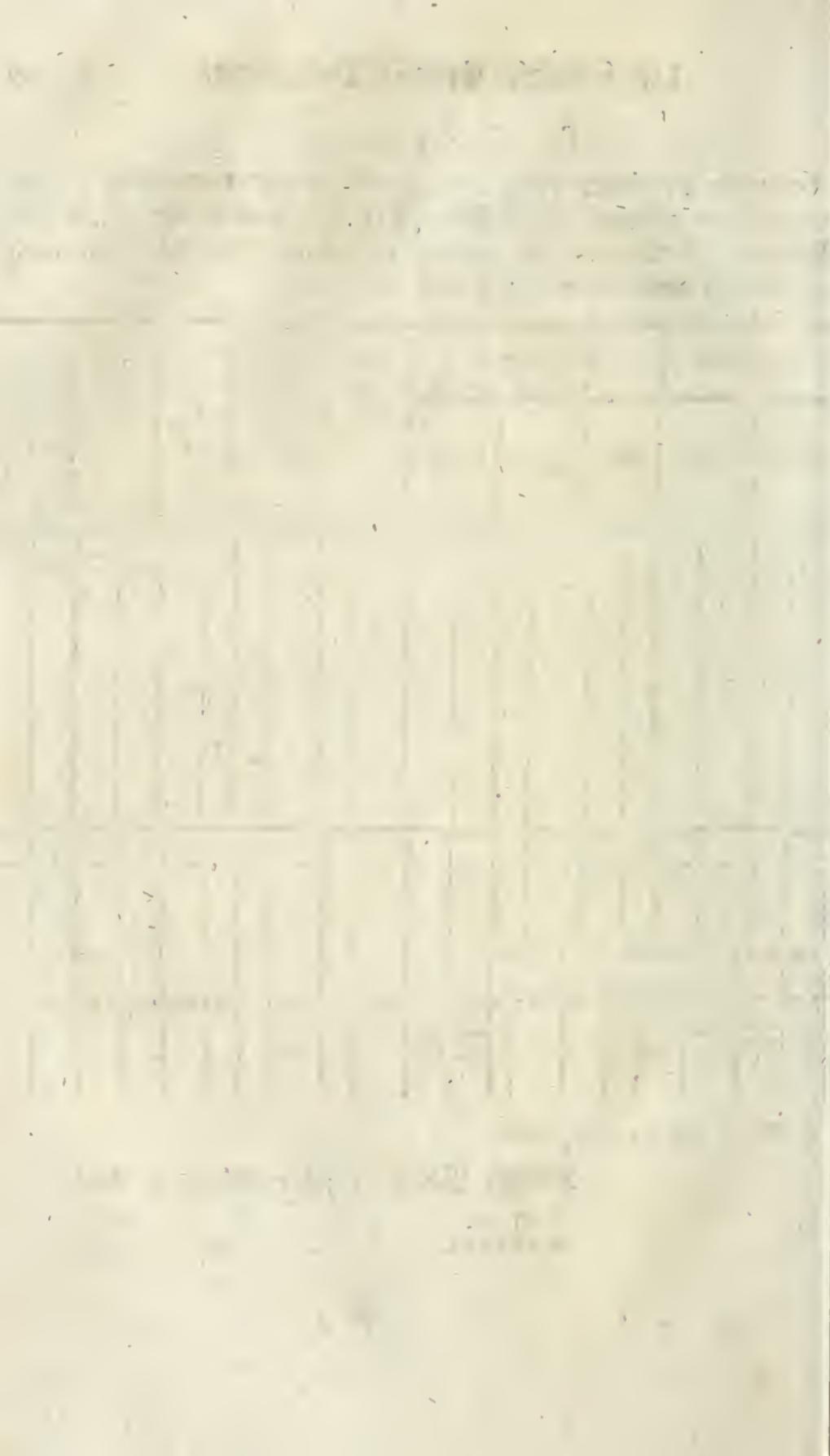
Scharrenbäcken.		Hansbäcken.		Malz zum Bier brauen.		Roggen zum Branntwein schrot.		Gesetzte und Grütze.		Mast oder Butter schrot.		Eingeschraubte Mehl und Grütze.	
Fl.	M.	Gf.	M.	Gf.	M.	Gf.	M.	Gf.	M.	Gf.	M.	Gf.	M.
18	4	1719	8	66	8	1674	—	606	—	3772	—	1854	—
												74	4
												158	—
												175	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
durch die Fraction auf 1 Jahr.													
747	$\frac{4}{3}$	1791	$13\frac{2}{3}$	49	$12\frac{1}{3}$	2142	4	341	—	3854	—	2227	—
49	$12\frac{1}{2}$	2142	4					65	$12\frac{2}{5}$			65	$12\frac{2}{3}$
797	1	3934	$1\frac{1}{3}$					406	$12\frac{2}{5}$				151

M. M. den 24. Jun. 1795.

Königl. Preuß. Accise- und Zoll-Amt.

Mr. H.
McDowell

Contrôleurs.



Tab. XIV.

Pacht = Anschlag
von
der Mahl - Mühle
des
Königl. Amts L.

Diese Mühle bestehet aus — Gängen.
Es sind dazu mahlpflichtig:
Die Stadt N. N.
Die Dörfer N. N.
— — N. N.
u. s. w.

Sfl.	I. Vom Mahl-Werk der Stadt M. M. Gemäß Steele-Extract B. - sind im 6jährigen Durchschnitt ver- mahlen.	Metz	Be- treide.	Geld- Betrag.			
					Sfl.	M.	ar.
797	Weizen, davon die 16te Metze = Mahlgeld à 3 gr. pro Sfl.	49	13 64	35 38			
3934	Roagen, davon die 16te Metze = Mahlgeld $\frac{1}{2}$ zu beuteln à 3 gr. $\frac{2}{3}$ zu Schrotten à 1 gr.	245	14 40	109 25			
341	Gerste zu Brod						
66	- und ander Getreide zu Grüze						
407	die 16te Metze	25	7 32	9 4			
	- 341 Sfl. zu Schrotten à 1 gr.						
	66 - stampfen à 3 gr.						
133	Eingebrachtes Mehl, dav.d. 16. M.	8	5 40	3 62	9		
149	- Grüze, -- 16. M.	9	5 32	3 28			
282							
3854	Malz, davon die 16te Metze = Mahlgeld à 9 pf.	240	14 32	85 58			
2227	Brannweinschrot die 16te Metze	139	3 40	61 77	9		
	Mahlgeld à 1 gr.						
135	Futterschrot, die 16te Metze = Mahlgeld à 91 pf.	8	7 21 $\frac{1}{3}$	2			
	für Stein- und Staubmehl à 1 pro Centn. vom Metzgilde inclus. des Eingebrachten						
	Summa der Einnahme						
	Davon $\frac{1}{2}$ zum Unterhalt des Müllers, der Werke und Geräthe				462 53	8	
					155 17	15	
	Bleibt Ertrag und zur Pacht =				310 35	14	

Perf. - manuf.	II. Vom Land-Mahlwerk, oder von denen zum Amte L. gehörigen Dörfern.	Geldbetrag:	Rthl.	Gr.	Pf.
3337	Personen nach der Mühlen-Consignation laut A. zu $22\frac{1}{2}$ gr. = = = Malz von der Amtsbrauerei 1400 Stl., die Mahlmeze $87\frac{1}{2}$ Stl., l. Anschlag Tab. VI. Brantweinschrot zur Amtsbrennerey, l. Anschlag Tab. VII. = = = = Wegen des extraordinairen Brantwein- debits zahlt Beamter ex Contractu statt des Mehlzehdes = = = =	834	22	9	
Stl.	50	—	—		
212	Malz für das Bier zur Amts-Consumtion, davon die 15te Meze — $13\frac{3}{4}$ Stl. à 45 gr	6	56	4 $\frac{1}{2}$	
62	zu 31 Tonnen Bier, die im 5jährigen Durch- schnitt in dem Kruge zu 20 debitiret wer- den, davon die 16te Meze — 3 Stl. 4 M. à 45 gr.	1	84	6 $\frac{1}{2}$	
24	zu 12 Tonnen Bier, so im Kruge zu 3. de- bitiret worden, davon die 16te Meze — 1 Stl. 8 M. à 45 gr. = = =	—	67	9	
<hr/>					
	Summa vom Land-Mahlwerk :	978	3	13 $\frac{1}{2}$	
	Hiezu vom Mahlwerk der Stadt N. N.	310	35	11	
<hr/>					
	Summa der Mühlen-Pacht :	1288	39	6 $\frac{1}{2}$	

Tab. XV.

Pacht - Anschlag

v o n

e i n e r D e l m ü h l e .

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es können nach der Fraction von 6 Jahren jährlich geschlagen werden:			
36 Tonnen Del <i>12 Tonnen Holz mit 2 Rthl.</i> 1 Tonne Del nebst <i>1 Tonne Holz mit 1 Rthl.</i> den Oelkuchen wird bezahlt mit 3 Rthl. macht von 36 Tonnen = = =	108	-	-
Summa der Einnahme =	108	-	-
Ausgabe.			
Für den Müller = = = = = weil die Arbeit neben den andern Mühlen geschiehet.	-	-	-
12 Klafter Holz mit Hauer- u. Fuhrlohn à 1 Rt Haartücher in die Dellade jährl. zu 1 Rt. 6 gr. Zu Stampfen, Schirr- und Nutzhölz Zu Eisen und kleinen Reparaturen Böttcher-Arbeit. = = = = =	12	-	-
Summa der Ausgaben =	36	20	-
Die Einnahme ist = 108 Rthl. Die Ausgabe = = 26 Rthl. 20 gr. Bleiben zur Pacht 71 Rthl. 4 gr			

Tab. XVI.

Pacht = Anschlag

von

der Schneide - Mühle

dem

Königl. Amts S. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr	Pf.
Es sind im Durchschnitt von 6 Jahr. nach dem Extract jährlich abgeschnitten worden:			
1173 Kiehnens- und Büchen- und 167 Eichene Sageblöcke.			
1340 Sageblöcke überhaupt.			
Diese haben betragen an Schnitten			
11093 Kiehnens- und Büchenschnitte zu 1 gr. 3 pf. = = = =	571	18	3
1075 Eichenschnitte zu 1 gr. 6 pf. =	67	4	6
An Stammigeld oder Haupnahm für jeden Sa- geblock 1 gr. macht von 1340 Blöcken =	55	20	-
An Reepgeld für jeden Block 1 gr. 6 pf. =	83	18	-
Die Schalen verbleiben dem Schneidemüller und dem Eigenthümer des Blocks zur Hälften.	-	-	-
Summa der Einnahme =	784	12	9
Davon nebenstehende Ausgabe ab- gezogen mit = = = =	408	3	-
Bleibt also zur jährl. Pacht =	376	9	9

Ausgabe.

Rthl. Gr. Pf.

Zwei Mühlen-Bursche bekommen für jeden Block 2 gr., macht von 1340 Blöcken =	110	16	-
Kostgeld, jedem wöchentlich 20 gr. macht von beiden 1 Rthl. 16 gr. und auf 1 Jahr = = = =	86	16	-
10 Stück Sägen jährlich, à 4 Rthl.	40	-	-
Schmiede-Arbeit zu Unterhaltung der Repe	30	-	-
Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden, für 1 Block 1 gr. 3 pf. macht = =	69	19	-
Zu Schmeer und Licht = = = =	30	-	-
Zur Unterhaltung des gehenden Werks, wozu Holz unentgeldlich gegeben wird =	20	-	-
Zur Fortschaffung der Sägespäne = =	20	-	-
Die Ausgabe ist =	408	3	-



Tab. XVII.

Pacht = Anschlag

von

der Papier - Mühle

dem

Königl. Amte C. geständig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden im Durchschnitt jährlich angefertigt:			
1600 Ries Papier und zwar			
400 Ries Relationspapier à 1 Rthl. 6 gr.	500		
400 — Conceptpapier — 1 — 2 —	433	8	
400 — Tutenpapier — — — 18 —	300		
400 — Käschpapier — — — 8 —	133	8	
Summa der Einnahme =	1366	16	
Hieben abgezogen nebenstehende Ausgabe	1057	4	
Gleiben also zur Pacht	309	12	

Ausgabe.

			Rthl.	Gr.	Pf.
1	Für den Müller Gehalt.	= = =	100		
	drey Gesellen jeder wöchentlich 9 gr. Lohn,		58	12	
	Kost wöchentlich für jeden 12 gr.	=	78		
	zwey Jungens, Kost wöchentlich jeder 8 gr.		34	16	
	zwey Mägde zum Sortiren der Lumpen,				
	Kost jede 8 gr. und Lohn jährl. jede 6 thl.		46	16	
2	400 Centner Lumpen zu 1 thl.	= =	400		
	800 Rieß zu leimen an Schafbeinen, für				
	1 Ballen 5 Schock, macht 400 Schock zu				
	1 gr. 6 pf.	= = = = =	25		
	4½ Centner Lederflecken zu 5 thl.		22	12	
	2 Centner Alau zu 22 thl.	= =	24		
	3 Tonnen Kalk zu 1 thl. 12 gr.	= =	4	12	
3	den Gesellen 1600 Rieß Papier zu machen, für				
	1 Rieß 6 pf.	= = = = =	33	8	
	60 Klafter Holz zu 1 thl. und Fuhrlohn				
	3 gr. = = = = =		80		
	Schmiedearbeit = = = = =		30		
	Böttcherarbeit = = = = =		15		
	Für Formen, Filze, Scheiben, Zwecke,				
	Schmer, Licht = = = = =		35		
	Zinsen von 400 thl. Capital als Vorschuß				
	zu 5 p. C. = = = = =		20		
	Unterhaltung der Mühlen-Gebäude = = = = =		50		
	Summa der Ausgabe		1057	4	

§. 52.

Die Anschläge von wilden Fischereyen und Seen werden nach der Größe derselben, nach der Zahl der verschiedenen Arten der Züge und nach den Sorten der Fische; von Karpfenteichen oder zahmen Fischereyen aber, nach der Größe der Teiche und nachdem sie als Laich-, Streck- oder Besatzteiche genutzt, auch das letztere in 1 oder 2 oder 3 jähriger (sommriger) Fischerey, befischt werden, angefertigt. Tab. XVIII. nebst A. und B.

Bey der Veranschlagung der Sagteiche in Ost-preußen wird zu deren Flächen-Inhalt der mittlere Stand des Wassers angenommen und der Einsatz so dann nach der Beschaffenheit des Bodens (§. 32) bestimmt. Wegen Verlust und Unkosten wird $\frac{1}{3}$ vom Einsatz abgezogen, und die übrigen $\frac{2}{3}$ werden als Kaufkarpen nach dem Preise von 6 bis 8 Rthl. pro Schock zum Ansatz gebracht. Ist die Fischerey 3jährig, so muß das heraus gekommene Quantum mit 3 dividirt werden, und der gefundene Quotient giebt den jährlichen Ertrag an. Dazu kommt noch der Ertrag der Speisefische und der trocknen Nutzung.

Ist der Fall, daß einige Unterthanen bei den Teichen Dienste zu leisten, schuldig sind, so werden solche nachgewiesen und die Handdienste mit 6 Gr. pr., die Gespanndienste mit 12 Gr. pr. pro Tag bezchnet, und dem Ertrage sämtlicher Teichnutzung noch zu addiret.

A. Specification. derer beym Amte H. vorhan- denen Seen.		Beträgt nach der Vermes- lung	und enthalten Füge			
			Mrg. [J]R.	Garn-	Kabb.	Jahr
1 Der Striem- See	=	1973	132	19.	—	—
2 Der Dorf- See	=	36	30	—	2	—
3 Der Winkel- See	=	121	21	—	—	9
4 Der Kaul- See	=	104	28	—	5	—
u. s. w.						
26 Seen.	Summa =	3108	115	25	33	22

B. Specification von denen beym Amte H. vorhandenen Karpfen-Teichen.	Enthalten nach der Vermessung	Mra. [R.]
--	-------------------------------------	-----------

I. An brauchbaren Teichen.

1 Der N. Teich auf dem Leinert	=	=	97	13
2 Der N. Teich auf dem fahlen Stück	=	=	21	58
3 Der N. Teich am Georgenberge	=	=	37	104
4	=	=	=	=
5	=	=	=	=
6				
7	u. s. w.			
8				
9				
10				
11				
12				

Summa an brauchbaren Teichen 197 33

II. An unbrauchbaren Teichen,
oder Lüchern, so zu Teichen aptirt werden
können.

1 Der alte Teich	=	=	=	=	=	91	47
2 Der Moderteich	=	=	=	=	=	—	—
3							
4	u. s. w.						
5							
6							

Summa = 170 02

Tab. XVIII.

Pacht-Anschlag
von den
Seen und Karpfen - Teichen
beym
Königl. Amte H.

Anschlag von den Seen.

Rthl. Gr. Pf.

Die beym Amte belegenen 18 Seen, welche mit Nezen befischt werden können, enthalten nach beygefügtem Extract, aus dem Vermessungs-Register sub Litt. A. 2977 M. 58 [R. und sie bestehen nach Angabe des Fischmeisters und der Aussage der adhibirten vereydeten Fischer aus:

25 großen Garnzügen, welche à 10 rthl. betrag	250	—	—
33 Rabbezügen — — — 5 — —	165	—	—
22 Zuhrzügen — — — 3 — —	66	—	—
Außer obigen sind noch 8 Seen vorhanden welche überhaupt 141 M. 57 [R. enthalten, diese können aber, weil sie zum Theil voll Holz liegen, theils mit Fennen verwachsen, und theils aus lauter Morast und Mergel bestehen, mit Nezen nicht, sondern nur im Frühjahr bloß mit Räusern befischt werden. Weil aber diese Art der Fischerey hier sehr wenig einbringt, so kann dafür nur gerechnet werden = = = =	4	—	—
Summa der Einnahme	485	—	—

An-

Anschlag von denen Karpfen-Teichen.

Sch. St.

Die Karpfenteiche, die brauchbar sind enthalten nach dem sub Lit. B. beygefügten Extracte aus dem Vermessungs- Register 197 M. 33 [R.]

Diese Teiche werden sämtlich zum Abwaschen in Anschlag gebracht, weil die schickliche Gelegenheit zu Laich- und Erstreck Teichen fehlt, und der Samen anzukaufen, und in Ausgabe zu bringen ist.

Sie haben nur magern Grund, daher können auf 1 Morg. nur 40 Stück Karpfen zum Besatz und Abwaschen gerechnet werden dies beträgt von 197 Morg. 33 [R.] =

131 27

Solche in 3 Theile zur jährlichen Benutzung

43 49

Davon $\frac{1}{3}$ zum Absatz mit : : :

8 46

bleiben zum Verkauf =

35 3

Diese 35 Schock 3 St. machen 2103 St. Karpfen aus, wenn nun auf jeden Centner 48 Stück zu rechnen sind, so können jährlich 46 Centner 33 Stück Karpfen verkauft werden, wovon ist Einnahme.

Ahl. Gr. Pf.

46 Centner 33 St. Karpfen à 4 thl. 12 gr. p. C.

210 7 2

für Speisefische ppt. = : : =

5 - -

Aussaat kann in die Teiche, weil sie nicht trocken genug gemacht werden können, auch magern Grund haben, nicht gerechnet werden:

Summa der Einnahme =

215 7 2

Davon abgezoen umstehende Aussaate mit =

109 11 2

bleiben zur Pacht =

105 20 1

H 3

Ausg.

Ausgabe.
bei
der Karpfen- und wilden Fischerey.

Rthl. Gr. Pf.

Weil von denen Teichen keine Lachs- und Streck Teiche abgerechnet worden, sondern alle zum Abwachsen der Karpfen in Anschlag gebracht sind, so muß der Samen zum Besatz angekauft werden.

Da nun jährlich 43 Schock 49 Stück Karpfen ausgesetzt werden sollen, so muß auch so viel Samen angekauft werden, welcher à 1 Rthl. 8 gr. pro Schock beträgt

58 10 2

Dem Fischmeister und Teichwärter an Lohn jährlich = = = 18 Rthl.

18 Schf. Roggen à 18 gr.	=	13	—	12	—
1 — Gerste	=	—	—	14	—
1 — Hafer	=	—	—	10	—
1 — Erbsen	=	—	—	22	—
Zu Getränke	=	3	—	—	—
12 Quart Branntwein	=	1	—	18	—
Wohnung	=	2	—	21	—

41 1 —

Denen Tagelöhnern beim Fischen, und für die Unterhaltung des Fischerzeuges =

10 — —

Summa der Ausgaben =

109 13 2

Einnahme der Fischerey.

1. Von Seen = = 485 Rthlr. —

2. Von den Teichen = 105 Rthlr. 20 gr.

Vacht von Fischereyen = 590 Rthlr. 20 gr.

§. 53.

Die Getreidepächte werden in einer besondern Specification, falls solche nicht in den Special- und General-Prästations-Tabellen mit aufgeführt werden sind, verzeichnet und nach der Cammertaxe zu Gelde berechnet.

Specification der Getreide-Pächte des Amts N. N.			
			Rthlr. Gr. Pf.
An Roggen.			
1.	Von dem N. zu N. 4 Wsp. 12 Gfl.		
2.	Aus dem Dorfe N. — — 21 —		
3.	— — — N. I — 8 —		
4.	— — — N. I — 4 —		
5.	— — — N. — — 14 —		
6.	— — — N. I — 4 —		
7.	— — — N. 2 — 5 —		
Summa 12 Wsp. 2 Gfl. à 18 gr.			217 12 —
An Hafer.			
1.	Aus N. = = — — 12 Gfl.		
2.	— N. = = — — 14 —		
3.	— N. = = — — 13 —		
Summa 1 Wsp. 15 Gfl. à 10 gr.			16 6 —
An Hirse.			
1.	Aus N. = = 11 Mch. à 1 Rthlr. 8 gr.	— 3	22 —
2.	— N. 10 Gfl — — = = = = 1 8 —		
Summa an Getreide-Pächten			248 —

1. Von dem N. zu N. 4 Wsp. 12 Gfl.
2. Aus dem Dorfe N. — — 21 —
3. — — — N. I — 8 —
4. — — — N. I — 4 —
5. — — — N. — — 14 —
6. — — — N. I — 4 —
7. — — — N. 2 — 5 —

1. Aus N. = = — — 12 Gfl.
2. — N. = = — — 14 —
3. — N. = = — — 13 —

1. Aus N. = = 11 Mch. à 1 Rthlr. 8 gr.
2. — N. 10 Gfl — — = = = = 1 8 —

§. 54.

Wenn nun im Pacht-Anschlage alle einzelne Einnahme = Artikel verzeichnet worden; so wird annoch 1) eine Recapitulation aller Einnahmen nach den Pacht-Anschlage, wie in §. 41. angezeigt worden, so dann 2) ein Verzeichniß der sämmtlichen Ausgaben, wonach der wahre, reine Ertrag, oder die Etatssumme bestimmt wird, und 3) zuletz die Special-Einnahme-Balanz, die Ausgabe-Balanz und die General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages hinzugefüget, und das mit der Pacht-Anschlag geschlossen.

A. Special = Einnahme = Balanz.

Nach dem Alten Ertrag.	I. An besän- digen Gefallen.	Nach dem Neuen Ertrag.	Plus.	Minus.	Ursachen.
Mth.gr.pf.	Mth.gr.pf.	Mth.gr.pf.	Mt.gr.pf.	Mt.or.pf.	
241	4	6 An Geld u. Grundzins	245	—	Weyen der angesezten Hausleute.
3	—	Branzins	7	—	Weil der Krü- ger so viel bezahlt.
43	6	Rahn- und Wadenzins	43	6	.
—	—	Wiesen Zins	95	—	Wegen gera- detter Wiesen.
—	—	Schniede- Zins	1	8	Ist neu ange- setzt.
450	12	Hafenzins	450	12	.
40	—	Schoß	—	—	Gehört unter die unbesän- dig. Gefälle.
		u. s. w.			
1919	20	81 Summa	2210	12 3 290 15 9 40	minus abgez.
			40	—	
			250	15 9	bleibt plus.

Und dergleichen Balgen zu werden von allen übrigen Einnahmen
Rubriken angefertigt.

୩୮

Nach dem Alten Ertrage. Rt. gr. pf.	B. Ausgabe-Balanz.	Nach dem Neuen Ertrage. Rt. gr. pf.	Plus. Rt. gr. pf.	Minus. Rt. gr. pf.	Uebersch. Rt. gr. pf.
I. Besoldungen.					
200	Des Beamten Schalt =	200	-	-	-
150	Des Justizbeamten =	150	-	-	-
150	Der beiden Actuarien Den Geistlich. u. Schul- bedienten.	150	-	-	-
	a. Dem Prediger zu N.				
42	Rt. baar Geld. N. 42				
	6 S. Rogg. v. N.				
	14 S. 8 M. v. N.				
	15 S. 8 M. v. N.				
	1 W. 12 S. Rog. à 18 gr.				
	27 Rthl. — Rthl. 27				
	5 für die sonst erreich- te Fischerey	5			
74	—	74	—	—	—
	b. Dem Cantor zu N. u. s. w.				
	Summa	—	—	—	—
II. An Oneribus publicis.					
	a. Contribution				
46	Rt. wegen N. 46 Rthl.				
89	43 : 10 gr. — N. 43 : 14 :	89	—	—	—
	b. Cavallerie = Geld. u. s. w.				
	c. Kriegsfuhrgelder. u. s. w.				
	III. Insgemein. u. s. w.				
	Summa	—	—	—	—
	Recapitulatio aller Aus- gaben.				
	I. Besoldungen	—	—	—	—
	2. u. s. w.	—	—	—	—

Nach

122 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Nach dem Erat von 1794	C. General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages, vom Königl. Amte N. N. von Trinitatis 1790 bis 1795.			Nach dem Neuen Ertrage.
Athlr. gr. pf.				Athl. gr. pf.
6974 20 9	I. An beständigen Gefällen =			6900 20 9
192 18 4	II. An unbeständigen Gefällen			825 18 4
2395 20 4	III. An Unterthanen Diensten =			2495 20 4
8250 — —	IV. An Zeitpacht v. Vorwerken			9000 12 6
1090 — —	V. An Pacht v. der Bierbrauerey			1000 — —
1000 — —	VI. An Pacht v. der Branntwein- brennerey =			1120 — —
750 12 6	VII. An kleinen Pachtstücken =			850 12 6
1288 8 —	VIII. An Pacht von Mühlen =			1350 12 —
590 20 —	IX. An Pacht von Seen u. Teichen			710 14 8
234 16 —	X. An Getreide - Pachten =			234 16 —
22767 19 11	= Summa aller Einnahmen =			23989 7 1
2760 12 6	= Umstehende Ausgaben abgezog			2544 8 10
20007 7 5	= = Bleiben zur Pacht = =			21444 22 3
	Neuer Ertrag = 21444. 22. 3.			
	Alter Ertrag = 20007. 7. 5.			
	Summa plus 1437. 14. 10.			— — —

Plus.		Minus,		Ursachen.
Athlr. gr. pf		Athlr. ar. pf		
—	—	74	—	
133	—	—	—	
100	—	—	—	
750	12	6	—	
—	—	90	—	Auf Verordnung ic. vom 10. Jun.
120	—	—	—	1790. abgeändert.
100	—	—	—	
62	4	—	—	
119	18	8	—	
—	—	—	—	
1385	11	2	164	—
—	—	—	26	3 8
1385	11	2	380	3 8
164	—	—	—	minus abgezogen, bleibt
1221	11	2	—	hiezu das minus in der Ausgabe
216	3	8	—	als plus gerechnet,
1437	14	10	—	bleibt plus.

§. 55.

Der auf solche Art angefertigte Anschlag wird vom Verfertiger seiner vorgesetzten zu Cammer mit einem gutachtlichen Bericht über die ganze Verfahrungsart, über die Ursachen des Ausfalls oder der Erhöhung, und über die eben noch zu treffenden Verfügungen übergeben, und selbigem eine Berechnung des Holzbedarfs (Deputatholzes) und der Bau- und Reparaturkosten des Amtes hinzugefüget.

- 1) Die Sätze bey Unfertigung des Holz-Etats sind in der Mark Brandenburg

Auf 1 Stube zur Feuerung werden 5 Klafter Fichtenholz,

Zur Speisung = = = $\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kl.

Zum Backen und Wäschchen = 6 - 12 — —

Zur Brauerey auf 1 Wsp. Malz $1\frac{1}{4}$ — —

Zur Branntweinbrennerey auf

1 Wsp. Schrot = = $1\frac{1}{2}$ — —

Auf 1 Meier, Schäfer, jedem = 7 bis 10 — —

gerechnet, und 3 bis 5 Stuben für den Beamten in der Feuerung gut gethan.

- 2) Der Holz-Etat für die Domainen-Aemter in Ostpreußen ist:

Für den Beamten auf 4 bis 5 Stuben inclus. der Commissions- und Gerichtsstube zu jeder $1\frac{1}{2}$ Acht.

Zur Brauerey auf 1 Wspl. Malz 162 Cub. Fuß oder $3\frac{3}{5}$ Cornikal.

Zur Branntweinbrennerey auf 1 Wspl. Schrot 216 Cub. Fuß oder $4\frac{2}{3}$ Cornikal.

Auf 1 Gesindestube $1\frac{1}{2}$ Achtel.

Zur Wirthschaft auf jedes Vorwerk 3 bis 4 Achtel.

Zur Milcherey auf 40 Kühe 1 Achtel.

Auf

Auf jeden der Amtsdeputanten und Bedienten, als Landreuter, Schließvogt, Hofmann, Brauer, Ziegler u. s. w. 2 Achtel.

Für die Gärtnere (Einlieger) auf jeden 10 Fuder Schock- oder Lagerholz.

3) Kleine Reparaturen bis zu 10 Rthl. muß der General-Pächter machen, auch jährlich einen gewissen Theil der Dächer decken lassen. Große Bauten aber werden besonders aufgenommen und von der sc. Cammer selbst aus dem Cammer-Bau-fond bestritten.

R. Bau-Reglement für die Curmärk. Krieges- und Dom. Cammer, Berlin den 10 Febr.
1724.

Außer dem Flickbau müssen die Generalpächter in Ostpreußen, nach der neuen Einrichtung, auch noch von dem Betrage der Arrenda-Stücke $1\frac{1}{2}$ pro Cent zur Domainen-Bau-Casse bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Lehre von den Geschäftten, die bey den Königl.
Domainen - Aemter - Verpachtungen selbst
vorfallen.

Erster Abschnitt.

Von den Pachtbedingungen überhaupt und den Verbindlichkeiten der General-Pächter.

§. 56.

Ein General-Pächter ist in Ansehung der ihm verpachteten Grundstücke eigentlicher Wirthschafter, in Ansehung der bagren Gefälle aber Rendant, (Receptor) der solche erheben und getreu berechnen muß. Als Wirthschafter muß er eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft haben, auch außerdem ein erfahrner, rechtschaffener und seinem Vermögen nach sicher Mann seyn. Nach der Preußischen Verfassung werden aber nicht alle Classen und Stände der Menschen zu Pachtungen zugelassen.

I. Zu General-Pächtern werden nicht angenommen:

- a. Im Dienst stehende Krieges- und Domainen-Räthe. Kön. Rescript vom 18. April und 3. Jun. 1764 jedoch können sie neue Etablissem-

blißements anlegen, auch auf Erbpacht, oder Erbzins übernehmen.

b. Edelleute und Officiere.

Circul. Rescr. an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern v. 28. März 1732.

c. Bauern, denen jedoch kleine Pachtstücke und abgebaute Vorwerke überlassen werden. Königl. Rescr. von 4 Jul. 1720.

d. Beamte, die mit den Unterthanen nicht gut umgehen, sollen nicht beybehalten werden. R. Cabin. Ordre vom 16. Dec. 1747.

§. 57.

Die Königl. Domainen Lemter werden öffentlich, dem Anschlage nach verpachtet, d. i. es wird an gewissen bestimmten und bekannt gemachten Licitations-Terminen öffentlich darauf geboten, und dem Meisibietenden, und dem, der die besten Bedingungen eingeht, die Pachtung überlassen, auf erfolgte höhere Approbation mit selbigem contrahiret, und die Pachtung auf 6 Jahre abgeschlossen.

1. Keine General-Pachtung soll länger als 6 Jahre in der Regel währen.

Königl. Cab. Ord. v. 31. Dec. 1752. 7. Febr. 1755. 7. April 1763.

Indessen wird nunmehr auch nach Gelegenheit und Umständen die Pacht auf 12 Jahr accordirt; nur muss der General-Pächter gewisse nach Lage des Orts, angängliche Meliorations übernehmen.

2. Der Terminus a quo und ad quem ist Trinitatis.

3. Das Mehrgebot, wenn es blos aus Industrie und Speculationen herausgebracht werden soll, wird nicht angenommen. R. Cab. Ord. v. 16. Dec. 1747.

§. 58.

Die verpachtende R. Cammer leistet dem Pächter während seiner Pacht - Jahre Eviction: 1. auf die baaren Gefälle der Amts- Unterthanen, 2. Auf die Größe der Nutzungsstücke, als Acker, Wiesewachs u. dgl. nach Hufen, Morgen und Ruthenzahl; aber nicht auf den Ertrag, derselben.

Königl. Cab. Ord. an sämmtl. Königl. u. Dom. Cammern, vom 27. Jan. 1764.

§. 59.

Für die Nutzung der verpachteten Stücke, zahlet der General - Pächter eine auf den Anschlag sich gründende bestimmte Pachtsumme. Solche muß im Pacht-Contract genau ausgedrückt seyn, nach 1) Ihrer Größe; 2) Den Zahlungsterminen, oder Zahlungsquartalen. Solche sind 1. Jun. 1. Sept. 1. Dec. und 1. März jedes Jahres; von den wirklichen Pachtstücken wird 1 Quartal voraus bezahlt, nämlich;

im 1sten- und 3ten Termin $\frac{1}{2}$

im 2ten und 4ten — $\frac{1}{3}$, der Pachtsumme.

Rön. Immed. Resc. v. 21. Nov. 1765. 3) Dem Zahlungsorte; solcher ist der Ort der Königl. Cammer-Casse, zu der die Pacht fließt, und wohin die Pacht auf Kosten des Pächters eingeschickt werden muß. Direct. Resc. v. 20. Aug. 1767. 4) Den Münzsorten nach. Solche wird von wirklichen Pachtstücken $\frac{1}{2}$ in Golde, und $\frac{3}{4}$ in groben Silbergelde entrichtet.

§. 60.

§. 60.

Da man die General-Pachtungen für die ganze Landes-Oekonomie und deren Verbesserung so nützlich als möglich zu machen sucht; so werden dem General-Pächter außer allgemeinen Bedingungen auch noch solche gemacht, die 1) auf die Landes-Oekonomie, und 2) auf die eigentliche Amts-Wirthschaft abzwecken, oder auch 3) auf die Uebergabe des Amtes und auf die Afters-Pacht gerichtet sind.

§. 61.

Bedingungen, die sich auf die allgemeine Landes-Oekonomie beziehen, sind: 1) die Felder gehörig zu besäen, zu düngen und zu bestellen, die Brache nicht zu viel zu nutzen, das Vieh-Inventarium nicht zu schwächen; R. Resc. v. 4. Oct. 1738. Acker-Feld-Pflug-Düngungs-Saat- und Dreschregister zu führen. R. Resc. v. 26. Jan. 1750. 2) Die Dienste der Unterthanen wirthschaftlich zu nutzen, und solche nicht hart und mit Schlägen zu behandeln; Patent vom 9. Jul. 1738. Rescr. v. 15. Jul. 1749. Cab. Ord. v. 12. Jul. 1777. 3) Gleichfalls keine wesentlichen Veränderungen in der Pachtzeit, ohne Anfrage bey der Cammer zu machen. Direct. Rescr. v. 13. May 1744. und kein Stroh und Heu zu verkaufen. 4) Einige Morgen mit Kartoffeln, Futterkräutern, Klee u. dgl. zu bestellen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. imgl. Obst- und Maulbeerbäume, auch Bäume zur Schafffütterung anzupflanzen. Direct. Rescr. v. 21. Apr. 1774. und 17. Dec. 1779. 5) lebendige Zäune anzulegen, Hopfenbau und Bienenzucht zu betreiben. 6) Colonisten und Wollspinner anzusiedeln, Lmmed. Resc. v. 20. Oct. 1751. Direct. Resc. v. 26. Oct. 1769. 7) Schlechtes Land mit Kiehnhamen zu besäen. Direct. Resc. v. 8. Dec. 1764. 8) Einwilligung zur Erhöhung der Cammersteuer von Getreide während der Pachtjahre.

§. 62.

Bedingungen, die auf die besondere Amtswirthschaft abzwecken, sind nach Localumständen sehr verschieden; jedoch meistens Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Justiz-Amts Reglem. für die Justiz-Aemter v. 10. Jun. 1770. — Achtsamkeit auf die Amts-Gerechtsame — Unterwerfung dem Provinzial-Reglement in Ansehung der Remissionen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. — Errichtung der Feuer-Societäts-Beträge bis auf 60 Rthl. Direct. Resc. v. 21. Dec. 1763. — oder die Abgabe der pro Cent Gelder zur Dom. Bau-Casse. — Ablieferung der Kornpächte zu Kdn. Magazinen gegen Nachschuß von 2 gr. — gute Anfertigung des Biers und Branntweins — genaue Aufsicht auf die Wirthschaft der Unterthänen, deren Unterstüzung mit Brodt- und Saatgetreide als Vorschuß — richtige Einforderung der Prästationen u. dgl. — wie auch Anlegung steinerner Mauern um Gärten. — Lieferung der Fourage, der Proviant- und Artillerie-Pferde in Kriegeszeiten nach bestimmten Preisen und angefertigter Repartition. — Lieferung des Strohes bey vorfallenden Amtsbauten in wohlfeilen Zeiten für 1 Rthl. und in theuren für 1 Rthl. 8 Gr. pro Schock.

§. 63.

Bedingungen, die Amts Uebergabe und Unterpacht betreffend, sind: Annahme des Wirtschafts-Acker- und Vieh-Inventarii nach gerichtlicher Taxe und vereinstige gleichmäßige Ablieferung; Zurücklassung der completten Saat nach dem Anschlage, auch des completten Viehstandes und Super-Vieh-Inventarii nach der Taxe; Regul. Resc. v. 29. Dec. 1745. Ablieferung der kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthe nach

nach dem Werth bey der Uebergabe. Immcd. Rescr. v. 21. Febr. 1745. —

Die Unterpacht findet nur statt mit Einwilligung der Cammer; Dir. Resc. v. 26. Jan. 1750. Cab. Ord. v. 28. Jul. 1752. und muß der Unterpächter auf Verlangen, die Pacht an die Cammer bezahlen; Dir. Resc. v. 3. Jul. 1782.

§. 64.

Sämmtliche eingegangene und übernommene Verbindlichkeiten und Bedingungen muß der General-Pächter auss genaueste erfüllen. Daher werden über solche ordentliche Listen gehalten. Dir. Rescr. v. 29. Mch 1765 und genaue Revisionen von Zeit zu Zeit ange stellt. Rescr. v. 12. Jun. 1766. Werden solche nicht erfüllt, so wird von der Cammer eine Administration, besonders, bey Nichtbezahlung der Pacht, auf Kosten des Pächters, oder auch Aufhebung des Pachtcontracts veranlassen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sicherheitsleistung, (Caution) zur Pacht.

§. 65.

Die nach der Landes=Verfassung von jedem General-Pächter zu leistende und im Pacht-Contract zu bindende Caution ist eine allgemeine, die das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pächters betrifft und eine specielle Hypothek, wodurch er einen gewissen bestimmten Theil seines Vermögens dem Verpächter zur Sicherheit einsetzt. Der erstern wegen wird auf die Grundstücke, das Vorzugsrecht des Fiscus

in den Hypotheken-Büchern eingetragen, und jeder Beamte muß neuerworrene Grundstücke binnen acht Tagen bey 50 Rthl. Strafe, anzeigen. K. Resc. v. 31, März 1772. — Die Größe der speciellen Sicherheit beruht auf die Landesverfassung, auf einzegangene Verbindlichkeiten des Pächters, auf den Betrag der baaren Gefälle, Werth des Inventariums und Größe der Pachtsumme: daher sie so gut als möglich bedungen werden muß.

§. 66.

Die bedungene Caution kann bestellt und geleistet werden: 1. Durch baares Geld oder demigleich zu achtenden Aktivforderungen, und darüber sprechenden Urkunden, als Banco-Obligationen, Pfandbriefen, Actien, die öffentlichen Glauben und Garantie haben, auch unter gewissen Umständen, Aktivforderungen auf Grundstücke aus gerichtlichen Obligationen. 2. Durch eigenthümliche Grundstücke; in Anschauung deren, der wirkliche Werth durch verschiedene Mittel ausgefunden, der Besitztitel untersucht, und deren Hypothek nachgesehen werden muß, da denn von solchem Werth bey Landgütern $\frac{2}{3}$, bey städtischen Grundstücken $\frac{1}{2}$ zur Caution angenommen wird. Oder 3. durch einen Bürgen, da denn dessen Person und Qualification, als auch der Gegenstand der Bürgschaft untersucht und beurtheilt werden muß.

§. 67.

Nach hinreichend befundener und angenommener Caution muß vom Pächter oder dessen Bürgen ein Cautions-Instrument (Versicherungs-Urkunde) gerichtlich ausgestellt werden, nach dessen Inhalt dem Ver-

Verpächter das ganze be- und unbewegliche Vermögen, besonders aber der Cautions-Gegenstand verpfändet, und der Verpächter dadurch berechtigt wird, sich aus diesem Pfande bey Nichterfüllung der Zahlung, bezahlt zu machen. Dieser Verpflichtung tritt die Ehefrau des Pächters ebenfalls bey, und ertheilt der Verpächter, wenn die Caution völlig berichtigt ist, einen Recognitions-Schein darüber.

Dritter Abschnitt.

Von den Pachtverträgen, (Pacht-Contracten.)

§. 68.

Alle Verhandlungen mit einem General-Pächter werden zuvor der Cammer-Justiz-Deputation vorgelegt und nach ergangenem rechtlichen Gutachten wird sowohl das Materiale als Formale des Pachtcontracts, zur Beurtheilung aller Streitigkeiten vorschriftsmäßig und deutlich eingerichtet, und muß selbiger bestimmt enthalten, was verpachtet wird, welche Pachtsumme gezahlt wird, und welche Bedingungen beyde Theile übernehmen. So muß auch der edictmäßige Stempelbogen nach der Summe der eigentlichen Pachtstücke dazu genommen werden. Stempel-Edict v. 13. May 1766.

§. 69.

Auch die Ehefrau des General-Pächters muß dem Pacht-Contract beitreten, und sich in Ansehung aller eingegangenen Bedingungen ihres Mannes als Selbstschuldnerin gleichfalls verbinden, R. Resc. v. 31. Dec. 1750. auch sich aller weiblichen Rechtswohl-

thaten, nachdem solche und deren Wirkungen ihr erklärt worden, eidlich und ausdrücklich begeben.

1. In der Regel gehen die General-Pachten auch auf die Erben. Sind deren mehrere, so müssen sie einen Geschäftsträger bestellen; sind solche unmündig, so müssen die Vormünder wegen Fortsetzung der Pacht die Einwilligung des Pupillen-Collegii beybringen.

§. 70.

Die Unterschrift des General-Pächters und seiner Ehefrau wird gerichtlich attestiret, dem Contract eine Specification der Inventarien beigefügt, und die Vollziehung des Pachtcontracts, vor Antritt der Pacht selbst bewirkt.

Dir. Rescr. v. 4. Jun. 1744. v. 8. Aug. 1764.
und 18. Sept. 1765.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften bey der Pacht-Uebergabe der Königl. Domainen-Aemter.

§. 71.

Die Verbindlichkeiten bey der Pacht-Uebergabe für den abziehenden und anziehenden Pächter werden durch das vorhandene Inventarium, durch das letztere Uebergabe-Protocoll und durch die Pacht-Contracte mit dem abziehenden und anziehenden Pächter beurtheilt, und nach Maafgabe derselben bestimmt.

1. Das Inventarium besagt folglich, was dem Pächter bey Antritt der Pacht an Gebäuden, Geräthschaften-

schaften zu verschiedenen Wirthschaftsteilen, an Vieharten, an Saaten, Gärten, Obstbäumen u. s. w. und wie solches ihm übergeben worden ist.

2. Nach dem Pacht-Contract ist nun noch dasjenige hinzuzurechnen, was der Pächter während seiner Pachtung hat erfüllen sollen, und die Untersuchung, was er wirklich erfüllt und was er an Verbindlichkeiten etwa unterlassen hat,

§. 72.

Die Uebergabe selbst wird von dem Departements-Rath, als Commissarius der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer abgehalten, und denselben eine Justizperson und Dekonom zugeordnet.

§. 73.

Die Grundsätze und Verfahrungsart bey der Uebergabe eines Dom. Amtes und bey Aufnahme des Uebergabe-Protocolls sind folgende:

1. Taxirung des Viehes und Ackergeräths.
2. Taxirung der Saaten und Beackerung der Felder.
3. Besichtigung der Gebäude, Feld- Wiesengräben, Obstbäume, Gehege u. s. w.
4. Berechnung der Dienste, Deputats, Lohns, vorrathigen Brenn- und Nutzholzes.
5. Ueberlieferung der Registratur, Gerichts- Siegel, Schöppen- Hypothekenbücher, Depositen, Forst- Casse u. s. w.

§. 74.

Die Taxirung des Viehes und Ackergeräths geschieht nach wirthschaftlichem Werth, mittelst dreyer Classen oder Schürzen von Taxanten, die zu solcher Taxe vereidet werden, und sämmtliches vorgeführtes Vieh u. s. w. nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen müssen. Der Durchschnitt der Angaben der drey Classen giebt den anzunehmenden Werth. Die Taxe des Schaf-, Schweine- und Feder-Viehes, auch des Acker- und Wirthschafts-Geräths wird von allen Classen auf einmal verrichtet; wie beygefügtes Inventarium ausweiset.

Inventarium und Taxe
bei der Uebergabe des Amtes N. N.
Trinitatis 1790.

N. o.	Vorwerk N. N.	Erste Classe.	Zweite Classe.	Dritte Classe.	Taxe nach den Durch- schnitten.	
					Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.
I. An Pferden.						
3	3 Ein braun. Wallach	= = =	40	— —	38	— —
2	4 Ein schwarzer Wallach	=	50	— —	44	— —
3	6 Ein dito	= =	60	— —	58	— —
4	4 Eine braune Stute	= =	42	— —	44	— —
5	5 Eine dito	= =	48	12	45	16
6	6 Ein brau. Hengst u. s. w.	=	68	— —	70	— —
	Summa	=	— —	— —	— —	— —
					306	16
II. An Rindvieh						
	a. An Zugochsen					
1	10 Ein schwz. Ochs mit einer Blässe	=	30	— —	24	— —
2	9 Ein blauer Ochs	=	36	— —	40	— —
3	6 Ein dunkelroth.	=	13	— —	11	— —
4	9 Ein schwarzer	=	— —	— —	14	— —
5	8 Ein rother	=	— —	— —	— —	26
6	5 Ein blauer	=	— —	— —	u. s. w.	16
7	6 Ein fahler	=	— —	— —	— —	38
8	7 Ein dunkelroth.	=	— —	— —	— —	12
9	6 Ein rother Bulle u. s. w.	=	— —	— —	— —	16
10	Summa	=	— —	— —	— —	— —
11	b. An Stieren.					
12	u. s. w.					

No.	Vater.	Vorwerk N. N.	Erste	Zweyte Classe.	Dritte	Taxe nach dem Durch- schnitt.	
						Nt. gr. pf.	Nth. gr. pf.
I. An Kühen,							
1	10	Eine rothe Kuh	14	—	13	—	14
2	6	Eine dito =	10	—	9	—	9
3	5	Eine blaue =	9	—	9	—	9
4	7	Eine blauschim- liche = = =	15	—	6	—	15
5	u. s. w.				15	—	8
6							
II. An Schaf- vieh.							
24	1)	Alte Hammel					
	340	St. à 1 thl.					
	10	ar. = = =	—	—	—	—	481
	2)	Alte Mutter- schafe	280	St			
	à 1 th.	5 gr. 6 pf.					14
3)	An Fährlingen						
	250	St. à 1 thl.					
	11	gr. = =	—	—	—	—	364
	4)	An Lämmervieh.	230	St. à 13 gr.			
	u. s. w.						14
IV. An Schweine- vieh.							
1		Eine trächt. Sau	—	—	—	—	10
2		Ein Bayer =	—	—	—	—	8
3		Acht Pölke à 3 th.	—	—	—	—	24
	u. s. w.						

Vor

Vorwerk N. N.

Rthl. Gr. Pf.

V. An Federvieh.

20	Stück Gänse à 8 gr.	=	=	=	=	6	16	—
50	Stück Hühner à 3 gr.	=	=	=	=	6	6	—

u. s. w.

VI. An Schiff und Geschirr.

1	Ein Augstwagen mit Linsspiesen und allem Zubehör	=	=	=	=	24	—	—
2	Ein dito etwas schlechter	=	=	=	=	20	—	—
3	Ein Puswagen mit Zubehör	=	=	=	=	12	—	—
4	Ein Pflug mit 2 Scharen und Zubehör	=	=	=	=	4	—	—
5	— dito	=	=	=	=	3	—	—
6	— dito	=	=	=	=	3	—	—
7	Drey Ecken, jede mit 48 eisernen Zinken	=	=	=	=	12	—	—
8	Eine Kornfege	=	=	=	=	8	—	—
9	Drey Hexelladen mit Kneifen	=	=	=	=	10	—	—
10	Eine Hebelade mit Holzkette	=	=	=	=	6	—	—

u. s. w.

Summa

§. 75.

In Ansehung der Felder wird die Aussaat und Beackerung nach den Fahren und der Düngung taxiret, und darauf gesehen, ob in den einzelnen Aussaaten der Getreidearten ein plus oder minus vorhanden ist, und wird die mehr bestellte Aussaat nach ihren Fahren 1 Morg. einfährig zu 4 gr. 2fährig zu 8 gr. und nach dem Marktweise des Getreides zur Saatzeit vergütiget. Das minus aber überhaupt bey der Aussaat im Ganzen wird, als unwirthschaftlich, gar nicht gestattet.

§. 76.

Gebäude, Feld- und Wiesengräben, Obst und Maulbeerbäume, Zäune, Schäge werden besonders revidiret und ein Revisions-Protocoll darüber zu den Acten genommen, und so auch in Ansehung anderer Gegenstände verfahren.

§. 77.

Gleichfalls wird in Ansehung der Dienste der Untertanen, des Deputats, des Gesindelohns u. s. w. ausgemittelt, was dem abziehenden Pächter zukomme oder er zu bezahlen habe, auch vorrathiges Deputat-Brenn- und Nutzholz wird gegen Bezahlung der daran gewendeten Kosten dem anziehenden Pächter überlassen. Die Vorräthe aber von Hanf, Flachs, Getreide, Stroh u. s. w. verbleiben dem abziehenden Pächter als Eigenthum.

§. 78.

Endlich wird auch die beym Umts-Gericht aufbewahrte Registratur, Sammlung der Landes-Edicte, Hypotheken- und Schöppenbücher, Depositen, Gerichts-Siegel, Straf-Werkzeuge u. dgl. überliefert auch die Forst-Casse revidiret und übergeben.

§. 79.

§. 79.

Sodann werden die Beschwerden der Amtsdorfgerichte angehören, und ihr sonstiges Anbringen zu Protocoll aufgenommen, alle übrige Verbindlichkeiten werden nach dem Pacht-Contract und der Engagements-Tabelle durchgegangen, und wird die General-Rechnung zwischen dem Verpächter und dem ab- und anziehenden Pächter angeleget, der neue General-Pächter in Eid und Pflicht genommen, den Dorf-Gerichten vorgestellt, und endlich die auf solche Art, inscindirten Uebergabe-Acten, nebst einem gutachtlichen Bericht an die Kr. und Dom. Cammer eingereicht.

Nach dem Generale-Berechnung Inventar- rium von Trinit. 1790. soll abgelie- fert werden	zwischen dem an- u. abziehenden Pächter wegen des Inventar- riums.	Es ist abgeliefert worden.	Plus.	Minus.
Rthl. gr. pf.		Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.
379 20 —	1. An Pferden. Seite des Inventar. :	450 — —	70 4 —	— — —
584 12 —	2. An Kindvieh :	612 — —	27 12 —	— — —
1538 12 —	3. An Schafen :	1285 10 —	— — —	243 2 —
90 — —	4. An Schweinen :	195 — —	105 — —	— — —
576 12 6	5. An Ackergeräth :	621 13 —	45 — 6	— — —
1450 — —	6. An Aussaat und Be- stellung nach der Nach- weisung sub Lit. A. u. s. w.	1521 — —	71 — —	— — —
		Summa des Plus	318 16 6	— — —
		Davon ab das Minus	243 2 —	
		Bleibtdem abziehenden Pächter zu vergütigen	75 14 6	

Nach

Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden.			Berechnung der Aussaat und Bestellung der Acker.			A. Bey der Uebergabe ist ül lieferd werden.		
1fährig.	2fährig.	3fährig.	zwischen dem abziehenden und anzie- henden Pächter.			1fährig.	2fährig.	3fährig.
W. S. M.	W. S. M.	W. S. M.				W. S. M.	W. S. M.	W. S. M.
-	-	-	1) Au Winter - Roggen	-	-	-	-	-
-	-	-	2) Au Winter - Weizen	-	-	-	-	-
-	-	-	3) Au Winter - Gerste	-	-	-	-	-
-	-	-	4) Au großer Sommergerste	-	-	-	-	-
			u. s. w.					

Vierte Abtheilung.

Lehre von den K. Cammer-Remissionen, sowohl
in Ansehung der General-Pächter als der
Amtsunterthanen.

§. 80.

Remission findet in Ansehung der Pächter statt bey vorkommenden Fällen, und ist sie billig, weil die herrschaftliche Cassa eher einen kleinen Ausfall leiden, als der Staatsbürger einen großen Schaden tragen kann; es wird indessen bey Ertheilung derselben mit Genauigkeit verfahren, weil der Pächter in allen guten Jahren nichts mehr giebt, und allen Vortheil ziehet. In Ansehung der Unterthanen ist sie nothwendig, weil solche aus dem geringen Erwerbe die Abgaben tragen müssen, und sich nicht zu erhöhlen im Stande sind, wenn ein gewisser Theil ihres Erwerbes verloren gegangen ist, und sie keinen Erlaß an Abgaben erhalten sollten.

§. 81.

Remission oder Vergütigung des aus einer verpachteten Sache durch Zufälle nicht erhaltenen Nutzens findet nach gemeinen Rechten nur statt: 1. Wenn durch äußere Zufälle der veranschlagte Nutzen nicht erhalten wird. 2. Wenn diese Zufälle ungewöhnlich sind. 3. Wenn der Pächter am Schaden auf keinerley Weise Schuld hat, 4. Der Schaden außerordentlich

lich ist, und 5. die Nutzung noch nicht ein Eigenthum des Pächters geworden ist.

§. 82.

In dem Preußischen Cameral-Wesen findet nach der Landesverfassung und Landesgesetzen Remission statt. 1. Wenn der Pächter durch unverschuldeten Zufälle ein verpachtetes Stück gar nicht nutzen kann. 2. E. bey Versandung, Abbruch, Brand, Pest, Krieg u. s. w. 2. Wenn der Pächter im Verhältniß seiner zu entrichtenden Pacht einen außerordentlichen Schaden durch Miswachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, Sturm, Viehsterben u. dgl. leidet.

1. Ben Ziegeleien, Brau- und Brennereien, Fischereien u. s. f. wird keine Remission ertheilet.
2. Die besondern Provinzial-Verordnungen wegen Remissionen sind:

Königl. Remissions-Reglement für Ostpreußen und Litthauen, Berlin, d. 23. May, 1779.

Remissions-Reglement für die Königl. Domainen in Pommern, vom 24. Oct. 1763.

Regulativ-Resc. für die Churmark, v. 6. Apr. 1757.

Remiss. Reglement für ic. Cleve, v. 10. Apr. 1771.

Remiss. Regl. für ic. Magdeburg, v. 28. Sept.

1730. Für die Unterthanen des Herzogthums Cleve, v. 19. May, 1774. — Der Großhafte Markt, v. 22. Oct. 1774. — Für Minden, Ravensberg, Lingen ic. v. 18. Jul. 1788. Remissions-Reglement für Schlesien, v. 31. Oct. 1743. imgl. Reglement, d. d. Berlin, den 14. Febr. 1787.

§. 83.

Bey den Remissions-Fällen erster Art wird dem Pächter die ganze Pacht von den nicht genutzten Pachtstücken erlassen; bey denen der zweyten Art muß Pächter geringe Ausfälle tragen, so bald der Schade nicht das Ganze betrifft.

Eab. Ordre an die Kr. u. D. Camm. v. 27. Jun. 1769.

§. 84.

Von beschädigten Feldfrüchten im Sommer- und Winterfelde das nach der Cammertaxe oder dem Anschlagspreise vergütigt, was dem Pächter nach Abzug der Saat, an der Hälfte der angeschlagenen Nutzung durch den Schaden abgegangen ist. Dieser Schade wird zu dem Ende genau nach der wirklichen Aussaat und dem wirklichen Ausfall der Körner berechnet.

1. In Schlesien wird bey Hagelschäden, der ganze Ausfall völlig vergütigt; in Ostpreußen bey Mischwachs und Hagelschäden dassjenige, was Pächter nach Abzug oder exclusive des Wirtschaftskorns, an der Saat und dem Pachtorn verloren hat.
2. In einigen Kdn. Provinzen wird nicht nur das Saat- sondern auch das Wirtschaftskorn abgerechnet, und dem Pächter dasjenige vergütigt, was alsdann an der Hälfte des angeschlagenen Pachtorns fehlt.
3. Auf den Ertrag der verschiedenen Getreidearten muß Rücksicht genommen, und die wirkliche Aussaat nach dem Saatregister und nach der Anschlagsaussaat verglichen werden. Erbsen und Wicken

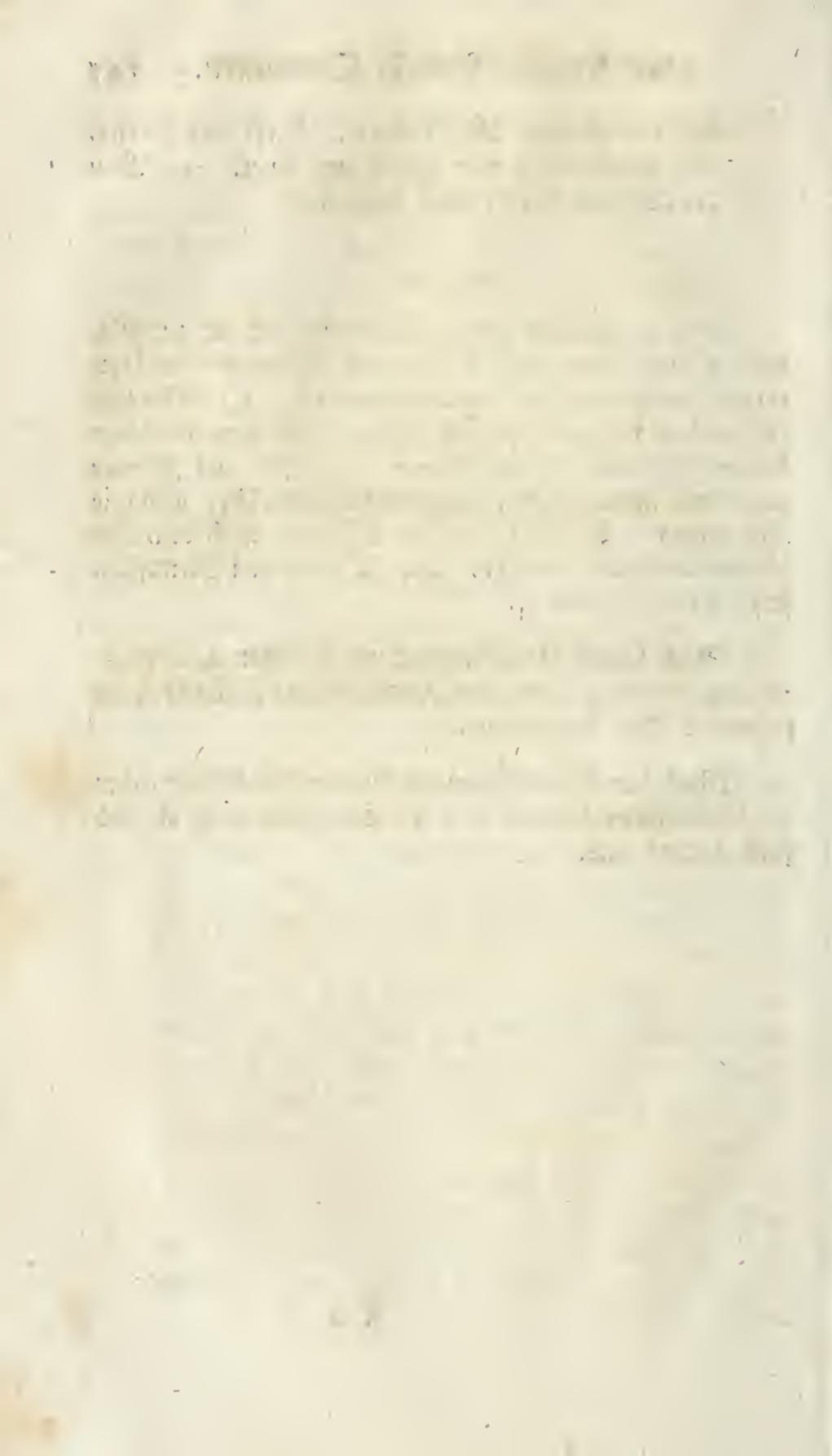
Wicken werden als Roggen, Hirse wie Gerste, und Buchweizen wie Hafer gerechnet. — Von der Brache wird nichts vergütigt.

S. 85.

Bey ereignetem großen Schaden, der sich zur Remission qualifizirt, wird von der K. Cammer eine Untersuchung veranlaßt und ausgemittelt: 1) Wie viel die Aussaat seyn, und wie viel Körner nach dem Anschlage hätten gewonnen werden können. 2) Wie viel Körner gewonnen sind, nach vollendetem Ausdrusche, und wie viele fehlen. 3) Wie viel der Schaden nach dem Anschlage an Gelde beträgt, und 4) wie viel Remission folglich zu ertheilen ist.

Nach solcher Untersuchung und darüber aufgenommenem Protocoll wird eine Remissions-Tabelle A. in folgender Art angefertigt. —

Nach den Grundsätzen in Ostpreußen besteht aber die Remissions-Tabelle aus 11 Colonnen nach B. und fällt anders aus.



A.

Remissions - Tabelle
wegen des
auf dem Vorwerke N. N. des Königl. Churmarkis-
schen Amtes N. N.
im Jahre 1790.
gewesenen Mißwachses.

Nachweisung des im Jahr 1790. bey dem Vorwerke
und der deshalb dem Pächter

Nach den Untersu- chungs - Protocollen ist ausge- säet, in Rücksicht auf den Anschlag.	Davon hätte nach dem Anschlage gedroschen werden sollen.	Nach den Untersuchungs- Protocollen ist gedroschen.	
		Maß S. M. S. M.	Körner. an Gelde. Rt. gr. pf. S. M. Rt. gr. pf.
Getreide - Arten.			
An Weizen =	— —	5	
— Roggen =	— —	4	
— Roggen =	— —	3	
— Gerste =	— —	4	
— Hafer =	— —	3	
<hr/>			
Summa			

N. N. unterm Amte N. N. gewesenen Mißwachses zu ertheilenden Remission.

Also Verlust gegen den Anschlag.	Davon muß der Pächter selbst tragen.	Bleibt also zur Remission.			
Körz- ner. S. M.	Thut an Gelde. S. M.	Das halbe Pacht- forn. S. M.	Thut überhaupt an Gelde. S. M.	Körz- ner. S. M.	Thut an Gelde. S. M.
Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.
Wenn nach der Verfassung auf das Wirthschaftsforn verantiquet wird; so fällt diese Sollnne weg.					

§. 86.

In Ansehung des Viehsterbens muß der Pächter in Schlesien, Ostpreußen, und der Churmark, wenn $\frac{1}{2}$ tel der Heerde fällt; in den Westphälischen Provinzen wenn die Hälfte des Viehes gefallen ist, den Schaden allein tragen; fällt aber mehr, so wird vom übrigen die angeschlagene Nutzung ihm vergütigt, wobei aber aufs Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, auf Anzahl und Beschaffenheit des gefallenen Viehes und auf die Zeit, da es unbrauchbar geworden, Rücksicht genommen wird. Es erstreckt sich also die Remission nicht bloß auf die Nutzung, sondern auch auf die Häupterzahl.

1. Der Werth des gefallenen Viehes wird nach denen in der Provinz üblichen Preisen bestimmt, als in der Mark 1 Ochs zu 8 Rthl., 1 Kuh zu 5 Rthl.

2. Wenn im Clevischen über die Hälfte des Viehes gefallen ist; wird der vierte Theil des sämmtlichen gefallenen Viehes vergütigt.

3. Güstvieh kommt nicht zur Remission, und todtgeschlagenes Vieh wird vom Kreise nach der Taxe wieder ersehen.

4. Vom Schafsterben wird in Schlesien, wenn über die Hälfte aussirbt, für jedes Stück von der dem Pächter angeschlagenen Heerde, 16 gr. vergütigt. In andern Königl. Provinzen aber wird bey dem Schafsterben keine Remission ertheilet.

5. Die Nachweisung einer fürs Viehsterben zu ertheilenden Remission wird in einer ähnlichen Tabelle, als für den Getreidemiswachs, angefertigt, wie folget:

S = Tab
m Königl. Ostpre

VII.

XI.

三

Remissions = Tabelle

wegen des erlittenen Mißwachses des Vorwerks H. im Königl. Ostpreußischen Amt B. im Jahr 1798.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.			
Mahnen des Amtes und Vor- werks.	Die Aussaat nach dem approbirten Anschlage.	Davon hat nach dem Anschlage nach Abzug des Wirth- schaftsverlusts gewon- nen werden sollen.	Es sind wirklich aus- gefæst worden.	Davon hätte nach Abzug des Wirth- schaftsverlusts erbaudet werden sollen.	Sind wirklich er- bauer.	Also gegen Col. V. trägt nach der Sam- mertage.	Nach der in Col. IV. demerkt Aussaat hätte gewonnen wer- den sollen.	Nach der Col. VI. find nur gewonnen.	Also gegen die Col. IX.				
St. Meß.	St. Men.	St. Meß.	St. Meß.	St. Meß.	St. Meß.	Plus. St. Meß.	Minus. St. Meß.	Plus. St. at. pf.	Minus. St. at. pf.	St. Meß	St. Men	Plus. St. Men	Minus. St. Meß.
In Weizen	—	—	—	Weizen	—	—	—	—	—	Weizen	—	—	—
- Roggen	—	—	—	Roggen	—	—	—	—	—	Roggen	—	—	—
- Gerste	—	—	—	Gerste	—	—	—	—	—	Gerste	—	—	—
- Hafer	—	—	—	Hafer	—	—	—	—	—	Hafer	—	—	—

Nachweisung

der für das Biehsterben auf dem Amte N. N. im
Jahre — zu ertheilenden Remission.

§. 87.

Was die Remissionen der Unterthanen anbetrifft; so ist hier nur von solchen eigentlich die Rede, welche die Cammer in Ansehung der Amts-Prästationen oder der Landesherr als Besitzer der zu seinen Domänen gehörigen Grundstücke, den Unterthanen ertheilet. Das Königl. Edict vom 12. August 1721. verordnet, daß Gutsherrschaften Remission den Unterthanen geben müssen, wenn solche Fälle, als §. 82. angezeigt worden, eingetreten. Solche richtet sich im Ganzen nach der an landesherrlichen Abgaben zu ertheilenden Remission, so daß der Gutsherr eben so viel und halb so lange Zeit als der Landesherr, seine Hebungen erläßt.

§. 88.

Bey dergleichen Schadensfällen müssen also die Königl. Landräthe den Schaden selbst genau aufnehmen und das Quantum der Remission an landesherrlichen Abgaben ausmitteln. Für beschädigte Feldfrüchte wird, wenn Unterthanen alles verloren haben, eine 1jährige; wenn $\frac{3}{4}$ verloren ist, eine $\frac{3}{4}$ jährige; wenn die $\frac{1}{2}$ — eine $\frac{1}{2}$ jährige, Remission oder Erlaß an allen Landesabgaben ertheilet; ist aber nur unter $\frac{3}{4}$ verloren; so wird keine gegeben. Nach diesen Sätzen wird die Hälfte an gutsherrlichen Hebungen und Abgaben erlassen. — In Ansehung des Viehes wird nach der Zahl desselben und dem Bedarf zur Wirthschaft eine verhältnismäßige Vergütigung gegeben. — Abgebrannte erhalten 3 Freijahre; auch Lashbauern ganz frey Holz — erbliche aber gegen $\frac{1}{3}$ Bezahlung. Instruct. fürs K. Preuß. Forst-Departement v. 1. Jun. 1770.

Die den Unterthanen bewilligten Remissions-Gelder werden ihnen baar ausgezahlt, oder auch auf ihre Prästationen abgerechnet oder abgeschrieben.

Rec-

Remissions - Tabelle.

gen des von dem Dorfe N. N. des Amtes N. N. im Monat May 1790 erlittenen Hagelschadens.

Nahmen der Interthauen.	Die ea- tafirzte Russsaat beträgt	Davon würde gewon- nen seyn.	Wird aber nur gewon- nen.	Mithin nach der Taxe gewon- nen.	Giebt jährlich an Contri- bution.	Nach dem Regles kommt zur Remission
	W. S. M.	W. S. M.	W. S. M.	W. S. M.	Mt. gr. pf.	At. gr. pf.
Rossäthen.						
Paul Schade	5	—	20	—	7	8
Nicel Lomm	4	—	16	—	4	6
Jacob Koch	3	—	12	—	3	—
u. s. w.						
Bauern.						
Summa						

1. In Ost- und Westpreußen wird von den Kön. Domainen-Amtsunterthanen und sonst von contribuablen Grundstücken, Remissions Fond, unter dem Namen Remissions Gelder, aufgebracht, die zu den Preuß. Kriegesgefallen gehören, und mit beym Umte erhoben werden. Da der Adel in Westpreußen und Neuhärtitz sich aber aller Remission von der Contribution entfagt hat; so bringt er keinen Remissions-Fond, wie sonst geschehen, mehr auf.

Die Remissiones der Adlichen und Edlner in Ostpreußen sind von denen der Hofzinsen und Bauern unterschieden, worüber im Remissions-Reglem. v. 23. May, 1779. genaue und umständliche Vorschriften enthalten sind.

2. Die Mühlenerbächter haben nach ihren Contracten auch Ansprüche auf Remissiones,

a. Beym Stillstand der Mühle wegen Brandshäden oder starker Reparaturen, und

b. Wegen ausmarschirter Garnison aus den Städten.

Im ersten Fall ist die Zeit, so zum Bau nothwendig gewesen, durch ein Attest eines Bau-Offizianten zu verificiren, wonach dann die Berechnung dem Anschlage gemäß, angeleget wird. Im letzten Fall muß ein Extract aus den Acciseregistern es erweisen, ob nicht das übrige städtische Mahlwerk den durch die fehlende Garnison entstandenen Ausfall überwogen hat. Ist dieses nicht; so wird dem Müller so viel, als gegen diesen Extract von dem Ertrags-Quanto noch fehlet, vergütiget.

Zweytes Capitel.

Camerall-Verwaltung der Königl. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung.

Lehre von Staatswirthschaftlicher Unterhaltung der Königl. Forsten.

§. 89.

Es ist ein wichtiger Gegenstand für die Königlichen Kr. und Dem. Cammern, daß die Staatsforsten zur beständigen Befriedigung für alle Bedürfnisse im Staate, so Forst-Producte verlangen, im bestmöglichen Stande unterhalten werden. Hierzu aber ist erforderlich 1) richtige Vermessung der Forsten und Aufriß in Forst-Charten. 2) Eintheilung der Forsten in Schläge. 3) Abschätzung der Reviere nach dem Holzbestande. 4) Erhaltung richtiger Gränzen, und 5) Verhütung aller schädlichen Eingriffe und andrer nachtheiligen Ereignisse in den Forsten.

§. 90.

Die Vermessung der Forsten und Chartirung giebt eine anschauende Kenntniß von der Größe, Umfang,

fang, Boden, Lage, Holzbestände, Holzsorten, Gewässern, Schonungen, Gerechtigkeiten, Wiesen und andern natürlichen Beschaffenheiten der Forsten. — Solche geschehen durch Königl. Ingenieurs, nach dem Königl. Reglement für die Ingenieurs bei der Churmärkischen Cammer, zur Vermessung der Forsten, d. d. Berlin den 10. April 1787. Nach solchen geschehen:

1. Alle Vermessungen nach Magdeb. Morgen zu 180 [R. Rheinlä. disch, die Rute zu 10 Dezimal-Fuß, 1 Fuß zu 10 Dezimal-Zoll.
2. In allen Charten kommt die Lage nach Norden oben, und wird die Mittagslinie aufgetragen.
3. Die Gränzzeichen werden bemerkt und nummerirt, auch im Gränzregister nach dem Gränz-Protocoll beygesetzt.
4. Auf der Charte werden die Erdarten durch Farben, und die natürlichen Gegenstände, als Holzarten, Blößen, Kämpe, Schonungen, Brücher, Seen, Wiesen, Wohnungen u. s. w. durch Zeichnungen, und zwar in allen Charten auf gleiche Weise vorgestellt.
5. Verschriftsmäsig hat der Zoll auf den reduzierten Charten 250 Ruten, und die Charte selbst soll 2 Fuß 11 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll hoch seyn.

Auch ist noch zu bemerken:

Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zur Vermessung der Forsten und Aufnahme der Forst-Situations-Plänen, v. 23. April 1796.

§. 91.

Neben solchen Forst-Charten ist auch noch die Ansertigung der Forstregister nothwendig, welche nach Vorschrift besonders dazu gedruckter Tabellen geschieht, und in sich enthält, 1) das Gränregister, 2) das General-Forstregister, dem eine specielle Designation der eigenthümlichen und vererb-pachteten Grundstücke beigefügt ist. 3) Special Tabellen der Schläge und Schonungen. 4) Die Hütungs- und Holzungsbeschreibung, und 5) die speciellen Register der Holzbestände.

§. 92.

Die Eintheilung der Königl Forsten geschieht wegen des beständigen, möglichst gleichen und nachhaltigen Ertrags in gewisse verhältnismäßige Theile, da gewisse Theile der ganzen Forst jährlich abgeholt und wieder mit Holz angebaut werden, welche Eintheilungen, Schläge, Gehäue, Hauungen genannt werden. Solche Schläge werden entweder nach dem Flächeninhalt oder nach dem Holzbestande einer Forst eingerichtet.

§. 93.

Die Schläge nach dem Flächeninhalt sind, da man die zum Wachsthum einer jeden Holzart erforderliche Zeit zum Maßstabe annimmt, und also die Forst in so viel gleiche Theile, dem Flächeninhalte nach, eintheilt, als Jahre nöthig sind, daß das Holz zu seiner größten Vollkommenheit, Höhe und Stärke auswachsen könne. So viel Jahre des Wachstums also erforderlich sind, so viel Schläge werden eingerichtet, und wird alle Jahre ein solcher Schlag niedergehauen, und auch sofort in Holzbestand gebracht.

1. Wie viel Schläge in einer Forst nöthig sind, lehrt die Forstwissenschaft — und die Art der Einrichtung solcher Schläge selbst, die Forst-Geometrie; wobei zu bemerken, daß solche Eintheilung in den Preußischen Staatsforsten durch Hauptgestelle, die 1 Rute breit durchgeichlagen werden, und die Schlagscheidungsmerkmale durch eichene Nummernpfähle, Graben und Directions-Hügel unterschieden werden.
2. Viele Preußische Staatsforsten, besonders Kiehn- und Erlen-Reviere, waren unter König Friedrich II. in 70 Schläge eingetheilt, die aber nun, rechtmäßiger, in 140 gelegt worden sind.

Anweisung zur Eintheilung der Kiehnens- und Ersen-Reviere, v. 10. Oct. 1780. und Nachtrag vom 24. Dec. 1787.

3. Ein Block heißt jede Abtheilung von 70 und mehreren Schlägen im Madelholz, und sogenannte Jagen sind Quadrate in Forsten, 200 Ruten lang und 200 Ruten breit, die wie Gestelle anzusehen, verglichen besonders in Ostpreußen und Lüchau eingerichtet sind.
4. Die Größe der Schläge und der Abtrieb und Benutzung der Hölzer in selbigen lehret die Forstwissenschaft.

§. 94.

Die Schläge nach dem Holzbestande ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt sind von anderer Art. Es wird nämlich eine unveränderliche Quantität von Bau-, Nutz- und Brennholz auf so viele Jahre festgesetzt, als zur gänzlichen Abholzung des gegenwärtigen Holzbestandes einer Forst angenommen worden ist. Man bringt

bringt also die Summe des in jedem Jahre zu fällenden Holzes in einen bestimmten Ansatz, und läßt das Ge-häue eines jeden Jahres so groß machen, als zur Erreichung der festgesetzten Summe hinreicht. Daraus folgt, daß der Schlag eines Jahres bey gutem austräg-lichem Holzbestande kleiner, eines andern Jahres bey weniger bewachsenen Revieren, größer genommen wer-den müsse.

1. Die Art der Berechnung und der Eintheilung auch des Verfahrens lehrt die praktische Forstwissenschaſt.
2. In vielen der Königl. Forsten soll nunmehr nach solcher Eintheilung gewirthschaftet werden.

§. 95.

Die Abschätzung oder Detaxation des Holzbe-standes betrifft entweder:

1. Ganze Forstreviere, welche sonst durch Zählung und Berechnung der Bäume, so auf einem Revier stehen; durch geometrische Ausmessung und Bestimmung jener besondern Sorte Holz, und besonders jetzt im Preuß. Forstwesen durch Probemorgen nach dem Flächeninhalt geschieht, da im ältesten Holz, in der prädominirenden Holzart ein Morgen herausgenommen, und die Ausmittelung des Ertrages durch Zählung, Fällung, körperliche Berechnung und Aufschlagung der Bäume zu Klaſtern erfo'get; oder
2. Einzelne Jahresschläge, da zum Behuf der Holz-Absignationen der Bestand eines Schlagess genau aufgenommen und diese Abschätzung der Cammer eingereicht wird. Im Baumholzschlage werden die Sortemente bey solcher Abschätzung

zu Grunde gelegt, und die Bau- und Nußholzstämme, von den Brennholzbäumen besonders aufgenommen und angesehen, auch das Oberholz den Stämmen nach gezählt. Das folgende Schema A. giebt davon mehrere Auskunft. — Im Schlagholz oder Stangen- und Buschhörtern giebt die Erfahrung des gut, mittelmäßig, schlecht bestandenen Morgens nach dem Alter des Holzes, eine sichere Berechnung, und der Förster prüft solche nach den verschiednen Beständen forstmäßig und geometrisch. S. Schema B.

Anweisung zur Taxation vom 28. April 1791.

Ueber Forsttaxirung und Ausmittlung des jährlichen nachhaltigen Ertrages. München 1793.

A

taxation des Holzbestandes des Baumholzschlages Nr. —
im Haupttheil Nr. N. des Forstreviers N. N. für das
Jahr 1791. angefertigt von Dr. N. übergeben den
15. Jun. 1791.

Ein ganzes Stück.							Höhestand im Schläge. N. von 245 M. 2	
Benennung des Sorgaments nach den vergeschriebenen Dimensionen.	Hat Kubikinhalt	Giebt aufgesetzt an Brennholz.	Geben				Richtig oder Falsch sein.	S.
			Stoffholz.	Kunst- und Schnippenholz.	Eicheholz.	Gute Stoffen.		
Der Stamm.	5. 3. 3. 3. 3.	Alf. Alf. Alf. G.	Wurzelabholz von vorheriger Corte.	Reisig oder Weissen.	Reisig oder Weissen.	Reisig oder Weissen.	Falsch	S.
Der Stamm.	Der Zopf.	Der Zopf.	Reisig oder Weissen.	Reisig oder Weissen.	Reisig oder Weissen.	Reisig oder Weissen.	Falsch	S.

B

B.

Abschätzung des Stangenengehaus Nr. — im N. N.
Revier für das Jahr 1791. von N. N. angefertigt
übergeben den 15. Jun. 1791.

Es giebt im — jährigen Schlag: Im N. N. Gehau Nr. — ist nach
holz. der Aufnahme.

Ein Morgen von 180 [R.]	Nutzholz für Sägen.	Kümmerl.	Alle Rei- sig oder Wel- len.	Bes- stand.	Geben also zur Ausbeute für das Jahr 1791				
					Nutzholz	Kümmerl.	Alle Rei- sig oder Wel- len.	Gumme an Gelde nach dei Holztaxi- len.	
	Mt. gr. pf.	S.	S.	S. G. B. M. Ur. Mt. gr. pf.	S.	S.	S.	S. G. B. Mt. gr. pf.	
bestanden									
gut									
mittelmäßig.									
schlecht									
Fahl									
Summa									

§. 96.

Die Aufmerksamkeit auf die Landes- und Privatgränzen der Staatsforsten ist ein Gegenstand der Königl. Cammern und zwar concertiren wegen streitiger Landesgrenzen das Königl. General-Finanz-Directorium und das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; wegen streitiger Provinzial-Gränzen, die Königl. Cammern und Regierungen. Gränzirungen zwischen Aemtern und Städten gehören zur Entscheidung der K. Cammern allein, zwischen Aemtern oder Städten und adlichen Gütern zur Entscheidung der Justiz-Collegien.

K. Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 18.

§. 97.

Zur Einrichtung der Gränzen gehören 1) natürliche und künstliche Merkmale, Gränzmahle von verschiedener Art, 2) gewisse Wahrzeichen, oder unverwesliche Materialien unter den Gränzmahlen, 3) Bezeichnung der Winkel, so Gränzlinien machen, mit einem Mahle, und 4) ordentliche Aufnahme der Grenz-Tabellen und Gränzregister, um allen Streitigkeiten auf immer zuvor zu kommen. Solche Gränz-Tabelle wird folgendermaßen registriert:

Gränz-

Gränz-Register des Reviers N. N. von dem
Orte N. N.

§. 98.

Zur Erhaltung der Gränzen ist nothwendig:
1) Genaue Aufmerksamkeit der Forstbedienten, daß solche auf keine Weise verletzt werden, durch Abflügen, Fortschaffung der Grenzbäume, Aufrichtung neuer Gränzeichen u. dgl. 2) Oftmalige einseitige Gränzvisitationen nach der Charte und Tabellen. 3) Generelle Gränzbeziehungen und Berichtigungen, die bey wirklich entstandenen Zweifeln oder Streitigkeiten von beyden Theilen veraulasset werden.

§. 99.

Zur guten Unterhaltung der Staatsforsten wirkt auch noch eine strenge Forstpolicey, welche sich besonders erstreckt: 1) Auf Abwendung des Holzdiebstahls, sowohl vermöge der dazu abzwickenden Geschäfte der Forstbedienten, als mittelst gewisser Policeyvorschriften. Nach der Preuß. Verfassung wird jährig eine specielle Anzeige der Holz-Defraudationen an das Justiz-Amt leingereicht, und solche müssen den Diebstahl nach den Säzen der Holztaxe und doppelt als Strafe be-

bezahlen, überdies Pfandgeld und Gerichtskosten erlegen. 2) Auf Verhütung der Waldbrände und deren Löschung, daher das Tabakrauchen im Sommer, K. Edict v. 8. Jul. 1744 und Declarat. v. 19. Jun. 1764. Hirtenfeuer, Kohlenbrennen, K. Körhlerordnung v. 18. Jan. 1789. auch das Feueranmachen in hohlen Bäumen, Krebsen und Fischen zur Nachtzeit bey Feuer, Ausbrennen und Reinigen der Acker nahe an den Waldungen ohne Aufsicht u. dgl. in Forsten verboten; dagegen die schleunigste Sorgfalt, bey entstandenem Brände verordnet ist. K. Edict wegen Löschung der Waldbrände für Westpreußen und den Neuhärticte v. 27. Jun. 1775. 3) Auf Abwendung des Ringelns und Schändens der Bäume, der hohen Stubben- und Stubbenlöcher, wodurch Holz unnütz verloren geht und der junge Aufwuchs gehindert wird.

§. 100.

Gleichfalls gehört auch hieher 1) die Aufsicht gegen Verwüstung der Privat-Holzungen. 2) Aufsicht auf die Schneidemühlen, daher die Schneidemüller vereidet werden, und keine andere als angeschlagene und gezeichnete Blöcke bei 50 Rthl. Strafe annehmen dürfen. K. Edict v. 24. Jun. 1712. 3) Aufsicht auf Landstrassen, Wege u. s. w. und Instandhaltung der Gestelle oder Wald-Alleen und Wildbahnen, so im Frühjahr zeitig aufgepflüget werden müssen, imgleichen auch der Schlagscheidungsmerkmale u. dgl. 4) Auch Verhütung des Windbruchs und anderer schädlichen Ereignisse, so weit es in menschlichen Kräften steht. So hat die bekannte Riehnraupe (*Phalacua Pini*) in der Mark Brandenburg und anderwärts 1782 und 1783, besonders aber 1791, 92 und 93 erstaunliche Verwüstungen gemacht, und man hat

170 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

hat der mehreren Ausbreitung der Raupe durch verschiedene Mittel entgegen gearbeitet.

K. Publicandum v. 29. Jun. 1792.

Verordnung des General-Forst-Depart. v. 19. Nov. 1792.

Hennert über den Raupenfräß und Windbruch
in den Königl. Preuß. Forsten vom Jahre 1791
bis 1794. 2te Aufl. mit 8 illumin. Kupf. 4to. Leipzig,
1798.

Zweyte Abtheilung.

Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staatsforsten.

§. 101.

Die Benutzung der Forsten wird von denen Königl. Cammern verwaltet, und steht solche also mit dem Cameralwesen in genauerster Verbindung.

Die allgemeinen Grundsätze in der Forstbenutzung sind: 1) Die Waldungen müssen mit Nachhalt zu einer immerwährenden Nutzung gebracht werden.

2) Die jährliche Benutzung oder Ertrag muss, so weit es mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, von Zeit zu Zeit vergrößert werden.

3) Der jährliche Ertrag muss nach den besten Regeln abgesetzt und verabfolgt werden.

4) Die Benutzung muss förmlich berechnet und zur gehörigen U.bersicht gebracht werden.

5) Alle Hindernisse, die der bestmöglichen Benutzung entgegen sind, müssen weggeräumt werden.

§. 102.

Forstnuzungen sind die verschiedenen Produkte der Forsten, die als Befriedigungsmittel vieler menschlichen Bedürfnisse anzusehen sind. Holz ist das wichtigste.

I. Theil.

M

tig-

tigste Forstprodukt und das Hauptobject der ganzen Forstökonomie; von diesem hängen verschiedene andere Produkte ab, als Mast, Harz, Pech, Baumrinde, Waldhütung u. s. w.

§. 103.

Die Forstbenutzung gründet sich auf den Werth der aus den Forsten zu erhaltenden Produkte. Dieser Werth richtet sich nach dem Grad der Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel die Forst-Produkte sind, daher müssen die Produkte nach diesem Grad taxiret werden, so daß die Nutzung der Cammer mit dem allgemeinen Besten verbunden ist. Holztaxen sind also Regulative, nach welchen die verschiedene Holzarten und deren Sortimente, forstwirthschaftlich und cameralistisch so mit einander verglichen sind, daß der Preis derselben mit dem Grade der Bedürfnis genau übereinstimmt, oder die Bestimmung des gesetzlichen Werths der Holzarten, oder die Norm, nach welcher die verschiedenen Holzarten aus den Staatsforsten verkauft werden. — Sie ist nöthig im Staate, und sollte gerecht und billig seyn, indem sie auf Qualität, Quantität, und auf Local-Umstände beruhen muß.

§. 104.

Die Veränderung der Taxe steht einem Landesherrn, nach Zeit und Umständen, frey; — ist aber nach Privilegien und Verträgen eine gewisse Taxe festgesetzt, so ist solche gültig, und darf nicht erhöhet werden. Es sind daher in den Königl. Preuß. Staaten sehr verschiedene Taxen. In der Mark Brandenburg erhalten diejenigen, die vor 1720 privilegiert sind, das Holz nach der alten Taxe von 1620. — Die nachherigen nach der Taxe von 1720, weiterhin nach der revisir-

dirten Bau-, Brenn- und Nüchholz Verkaufstaxe v. 18. März 1769. und die späteren bis 1776. nach der Taxe vom 17. Febr. 1776. Was hingegen seitdem vergeben worden ist, bleibt auf immer nach der vorigen Taxe von 1776. und nach der neuesten K. erneuerten Holz- und Forsttaxe vom 5. Jul. 1792.

Jede Königl. Provinz hat ihre Holztaxen, die meistens auch in den gedruckten Provinzial-Forstordnungen publiciret sind: als

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, v. 1622.

Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam v. 20. May 1720.

Forstordnung für Schlesien, Berlin v. 2. Dec. 1750; neu revidirt, Potsdam, d. 19. Apr. 1756. und ist letzter durch das Regulativ d. d. Berlin d. 26. März 1788. näher declarirt werden.

Forstordnung für Pommern, v. 24 Dec. 1777.

Kön. Preuß. Magdeburg- und Halberstädtische Holzordnung.

Holz-, Jagd- und Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen, v. 23. März 1739.

Forstordnung für Ostpreußen v. 3. Dec. 1775.

Schlesische Gebirgsforstordnung v. 8. Sept. 1777.

§. 105.

Die Masttaxe richtet sich nach der vorhandenen Menge der Mastfrüchte, und ist daher abänderlich, wird auch jährlich vor der Mastzeit bekannt gemacht; und ist in den K. Pr. Forsten von 1 thl. bis 1 thl. 8 gr. für ein Schwein steigend und fallend. Die Umgelder

aber unabänderlich 9 gr. 3 pf. für Vormast, und die Hälfte für Nachmast. — Die Mastgelder werden gleich beim Eintrieb zur Hälfte, und so beym Austriebe bezahlt.

§. 106.

Die Holzanweisungen, die zur Ordnung und Uebersicht durchaus nothwendig sind, geschehen in den K. Pr. Forsten durch die K. rechnungsführenden Forstbediente, und zwar 1) beym Bauholz entweder auf höhere Aßsignation der Kdn. Cammern, oder zum Verkauf und zur Erfüllung des Forst-Etats, durch Anschlagung der Bäume selbst, nach einer Anweise Note — oder Anweise-Tabelle.

Auf Aßsignation von N. N. für N. N. angewiesen den 4. Jan. 1792.
im Block A. Schlag Nr. 45.

Soll haben Stück Stamm e.									
5. Star- ke.	8. Mit- tel.	5. Klein	6. Behl- stam- me.	10. Latt- stam- me.	2. Gas- blöcke	2. Kind- schäf- lig.	5. G- Stam- me	8. Bal- kens- holz-r.	6. Par- tien-

2) Beym Nutzholz; zum innern Landesbedarf auf höhrere Aßsignation oder zur Etats Erfüllung in Posten bis zu 20 Rthl., oder zum auswärtigen Handel für die Kdn. Hauptnutzholz-Administration, oder an Privat-Kaufleute; als welches Baum-Stück-Klafter-Ring- oder Fuderweise verabfolgt, und nach der Taxe bezahlt wird.

3) Beym Brennholz; von Bäumen, die zu den vorigen Sorten nicht tauglich sind. Es werden daher die Bäume nach Klafter taxirt, und solche nach folgender Tabelle bey der Anweisung ausgezeichnet.

Anweise-Tabelle.

Im Blodke C. Schlag Nr. 16. ist an Brennholzbäumen angewiesen worden, den 20. Nov. 1792.

Bäume à 1 Klafter.	à $\frac{1}{4}$ Kl. à ½ Kl.	à $\frac{1}{4}$ Kl. à ½ Kl.	à $\frac{1}{3}$ Kl. à ½ Kl.	à $\frac{1}{8}$ Kl. à ½ Kl.	à $\frac{1}{16}$ Kl. à ½ Kl.	à $\frac{1}{32}$ Kl. à ½ Kl.	à $\frac{1}{64}$ Kl. à ½ Kl.	Summa der Klafter.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. 10	13 $\frac{1}{2}$	12	2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	38 $\frac{3}{4}$ Kl.

§. 107.

Die Holzberechnungssätze sind im Preuß. Staat local und sämtlich bestimmt nach der Bezahlung beym Holzverkauf, welche im Preuß. Forstwezen dreifach ist.

1. Holzgeld, d. i. der Preis oder Werth des Holzes, der durch die Taxe bestimmt ist. Sodann gewisse Umgelder, als:

2. **Stammgeld**; ehemalig der Forstbedienten Einnahme, jetzt zur Forst Cassé; von verkauften Hölzern auf jeden Rthl. 3 gr. nach vollem Werth des Holzes.

Anm. Das Stammgeld ist nach Kdn. Taxe vom 5. Jul. 1792. erhöhet und ausdrücklich festgesetzt worden, daß darnach nicht nur alles Holz zur vollen Bezahlung, sondern auch das Holz- und Stammgeld für Holz, welches die Unterthanen und Beneficirten, unter der Taxe erhalten, berechnet werden soll.

3. **Pflanzgeld**, von allen Holzarten für den Rthl. Holzgeld 2 gr.; jedoch nur von eichenen Nutz und Bauholz und eichener Rinde. Alle übrige Artikel sind davon frey. Solches ist zu neuen Holzauslagen bestimmt.

Anm. Wenn die Summe von verkauften Hölzern 10 Rthl. und darüber beträgt, so wird $\frac{1}{4}$ davon in Gelde bezahlet. — Auch wird alles vorausbezahlt und kein Holz eher als nach geschehener Zahlung verabfolget.

§. 108.

Es sind im Preußischen Forstwesen 6 verschiedene Holzverabfolgungsarten:

1. Zur vollen oder ganzen Bezahlung nach der gangbaren Provinzial-Taxe mit Stamm- und Pflanzgeld; für alle, die nicht beneficirt sind.
2. Zur halben Bezahlung mit vollem Stamm- und Pflanzgeld.
3. Zur dreytheiligen Bezahlung, eben so.
4. Zur vier- oder sechsttheiligen Bezahlung, eben so.

5. Frey von Holzgельde, gegen bloßes volles Stamm- und Pfanzgeld.
6. Ganz frey, sowohl an Holz, Stamm- und Pfanzgeld. Die 2. 3. 4. Art ist bey dazu beneficirten erblichen Unterthanen vermindge ihrer alten Privilegien, die 5te bey Königl. Unterthanen auf Lassgütern, und die 6te bey Königl. Aemtern, Vorwerken, publiken Gebäuden, Kirchen, Predigerhäusern u. s. w. gewöhnlich.

§. 109.

Jährlich werden Forst Etats, d. i. bestimmte, approbierte Summen der Einnahme und Ausgabe, von den K. Forstämtern entworfen, revidiret, approbiert, und von den K. Cammern den Forstämtern wieder zugesertiget. Dieser Etat ist das Rechnungsjahr (vom 1. Jun. bis 31. Mai) hindurch, die Richtschnur des Forstbedienten in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben, die er nicht überschreiten darf, und enthält solcher die Titel und Artikel der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, die im Forst- und Jagd-Revier vor kommen, als z. E.

Special - Forst - Etat des Forstamtes (Forstberichts)
Nr. N. für das Jahr 17²²/₃.

	A. An Einnahmen, und zwar	Mr.	Gr.	Pf.
I.	An Forstgefallen.			
1.	Für Holz zur ganzen Bezahlung	:	:	:
a.	Bauholz	:	:	:
b.	Nutzholz	:	:	:
c.	Brennholz	:	:	:
2.	Für Holz zur halben Bezahlung	:	:	:
3.	Für Holz zur $\frac{1}{3}$ theiligen —	:	:	:
4.	— — — Für und $\frac{1}{3}$ theiligen Bezahlung	:	:	:
5.	Für Rinde oder Borke	:	:	:
6.	In Stammgeld für Brennholz	:	:	:
7.	An Strafgeldern nach Abzug des Denunciations- ten - Theils	:	:	:
8.	An Pflanzgeldern	:	:	:
9.	An Brenn - Zins oder Heidemiethe	:	:	:
II.	An Zins und Pachtgefallen.			
a.	Von Ländereyen	:	:	:
b.	Von Seen	:	:	:
c.	Von Schneidemühlen	:	:	:
d.	Von Gashütten	:	:	:
e.	Von Theeröfen	:	:	:
f.	Von Weidegeldern	:	:	:
III.	Für die Mast oder an Mastgefallen.	:		
IV.	Von den Jagden.			
a.	An Jagdpacht	:	:	:
b.	An Wildprettgeldern	:	:	:
c.	Von dem Fallwildprett	:	:	:
d.	Von den Hirschstangen	:	:	:
e.	Von den Raubthieren	:	:	:
V.	Von den Natural - Prästationen.	:	:	:
	Summa aller Einnahmen			

B. An Ausgabe.

Rt. Gr. Pf.

3	Den Forstdienstbedienten.					
	a. An Besoldung	=	=	=		
	b. An fixirten Accidenzien	=	=	=		
	und ante lineam					
	a. Aus der R. Domainen-Gasse erhalten					
	b. An Emolumenter und Nutzungen					
2	Für eingelieferte Hirschstangen	=	=			
3	Für Raubwölkelflauen	=	=	=		
4	Für Postgeld und Botenlohn	=	=	=		
5	Für Durchleugung der Rechnungen	=	=	=		
6	Für Schreibmaterialien	=	=	=		
7	Für Einbindung der Rechnungen	=	=	=		
8	Für Beiträge zur Landfeuer-Societät für die Forstdienstgebäude.					
9	Für Wildschweine Hüterlohn	=	=	=		
10	Für Wildschweine Schadenstand	=	=	=		
11	Für Beamten-Accidenz	=	=	=		

Summa der Geldausgabe =

Hierzu die Designation

1.	Vom Deputatholz, so ausgegeben	=			
2.	Vom Wildprett	=	=		
3.	Vom Deputat Wildschweinen und beträgt solches an Gelde	=	=	S.	

C. Abschluß des Etats.

1.	Die Einnahme beträgt	=	=	=	
2.	Die Ausgabe	=	=	=	

Es bleibt also Ueberschuß = Summa

1. Die Einnahme von dem Holze, der Borke, den Starken- Pflanz- und Strafgeldern, muß nach einer Fraction; dagegen von der Heidemiethe, den Zinsen und Pachten, nach dem wirklichen Ertrage formiret, die Erb- und Zeitpächter namentlich aufgeführt, die Verschreibungen und Pacht Contrakte nach den Datis allegiret, und bey letztern der terminus a quo und ad quem bemerket, auch bey den Jagdpachten, die Feldmarken und die Art der Jagd, benannt werden.

§. 110.

Wenn die Special- Forst- Etats in der Art angefertigt sind, so müssen sodann daraus die Provinzial- Hauptforst- Etats formiret, in der Einnahme der Ueberschüß von jedem Special- Etat und alsdann was an Scharfrichter- Prästationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern und sonst zum Haupt- Etat fließet; bey der Ausgabe aber diejenigen Posten, welche auf dem Hauptforst- Etat fixiret sind, aufgeführt werden. — Die Anfertigung dieser Special- und Provinzial- Hauptforst- Etats geschieht frühzeitig, und müssen solche im November vor dem neuen Etats- Jahr an das Forst- Departement des General- Finanz- Directo- rii eingefendet werden.

Dritte Abtheilung.

Lehre von der Staatswirthschaftlichen Verbesserung der Forsten.

§. 111.

Forstverbesserung gehört zum Endzweck und zu den Gegenständen des Preußischen Cameral-Wesens; es ist daher eine der ersten Pflichten der Königl. Cammern, zu untersuchen, ob im Forstwesen dieser oder jener Provinz oder Gegend, eine Verbesserung zu machen ist. Solche geschieht aber durch Begünstigung des natürlichen Anfluges und Anschlages — durch künstliche Saat und Pflanzung der Forstbäume nach Maasgabe der Landesumstände und der Forstwissenschaft. — Die allgemeinen Grundsätze zur Verbesserung sind:

1. In den Forsten dürfen sich keine Blößen befinden, sondern sie müssen allenthalben mit guten, nutzbaren Bäumen bestanden seyn.
2. Die Schläge, so jährlich abgetrieben werden, müssen sofort wieder in Holzanwuchs gebracht werden. — Die Mittel hiezu nach der Verfassung im Preuß. Staat sind folgende.

§. 112.

Es ist im Preuß. Forstwesen die bestimmte und gesetzmäßige Einrichtung, daß die in Staatsforsten be-

benescirten Unterthanen eine gewisse bestimmte Natural-Beyhülfe, durch Pflügen, Eggen und Hacken des Forstbodens und durch Ansammlung der Fichten- oder Tannzapfen und Saateicheln, leisten müssen. R. Cabin. Ordre v. 26 Nov. 1773. und Direct. Rescr. v. 30. Nov. d. J. nämlich:

1. Vollbauern müssen jährlich 1 Morgen pflügen, 2 Morgen eggen und 2 Scheffel Fichtenzapfen gegen 2 gr. liefern.
2. Halbbauern oder Cossäten die Hälfte hiervon leisten.
3. Häusler, Büdner u. s. w. 16 [] R. hauen, und $\frac{1}{2}$ Scheffel Zapfen liefern.

Die Nichtleistung dieser Verbindlichkeit wird für den nicht abgelieferten 1 Schf. Zapfen mit 16 gr. bestraft, auch wohl in andern Fällen und Umständen mit Entziehung des genossenen Beneficii.

4. Mastpächtern wird zur Bedingung gemacht, daß sie eine gewisse Quantität Saateicheln unentgeldlich ans Forstamt liefern müssen.

§. 113.

Die hauptsächlichste Verbesserung der Preuß. Staatsforsten geschieht durch den Aufwand der Forst-Cassen selbst zu reellen Verbesserungen, mittelst der Saat- und Pflanzung verschiedener Holzarten. Zu solcher Absicht werden jährlich von jedem Forstbedienten Forstverbesserungsanschläge seines Reviers, und Nachweisungen über selbige angefertigt, und der Kön. Cammer eingereicht; von denen Prov. Kammern gehen solche an das R. Forst-Departement, woselbst sie revisiert

diret, approbiret, und denen K. Cammern zur Realisirung zugefertiget, und sodann denen K. Forstbedienten mitgetheilt werden.

1. Nach der Preuß. Verfassung darf kein Forstbedienter für sich Holzarten anbauen, welche oder wo er will, sondern es muß nach solchen Verbesserungsanschlägen geschehen.

2. Aus solchem Anschlag muß erhellen, der Ort, die Größe des Flecks, die erforderlichen Kosten, nach der verschiedenen Cultur Art, die Benhülfe der Unterthanen, und was die Forst-Casse dazu baar verwenden muß.

3. Alle vergleichen Anschläge werden in sämtlichen Königl. Provinzen, nach einerley vorgeschriebener Form gegen Ende Junius jeden Jahres, eingereicht; so wie nachfolgendes Schema solches in Ab-sicht der Form ausweiset.

Nachweisung und Anschlag
der in der Königl. Forst, des Oberforst-
meisters N. N. District vorzuneh-
menden Verbesserungen, im Herbst
1792 und Frühjahr 1793.

Durch
die Unterthanen wird gesammt
lieferd, und beträgt Geld-
an Gelde. betragt
Est. Rr. Gr. Pf. N. Gr. pf.

Forstamt N. N.

Waldhäuser Forst-Revier.

Dies Revier hat überhaupt Forst-
pflichtige Unterthanen, als

21 Bauern, liefern Kiehnzapfen	42	3	12	—	3	1	—
à 2 Scheffel	=	=	12	1	—	1	—
12 Cossäten, à 1 Sfl.	=	=	6	—	12	—	12
12 Büdner, à $\frac{1}{2}$ Sfl.	=	=					

Durch diese Unterth. werden jährl.
gepflügt gehackt
33 M. — [] r. 1 M. 12 [] r.

Vom vorigen
Jahr sind sie
wegen Mans-
zel an Zapfen
schuldig

>

18

M.

—

[]

c.

—

94

[]

r.

39

 $\frac{1}{2}$

3

7

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

Summa von
den Untertha-
nen für 17 $\frac{2}{3}$. 51 M. — [] r. 1 M. 106 []. 99 $\frac{1}{2}$

M. [r]	Försterverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert	Summa rischer Geldbetr.
		Gfl. Ml. Gr. Pf. Rth. Gr. Pf.	
1.	Im Block A. die Schläge Nr. 27. 28. 29.		
89	9 sollen zur Kieferschonung angelegt werden: Hierzu wird erforderlich zu pflügen à 1 thl. macht 60thl. Die Unterthanen pflügen nach obiger Anzeige 51 Morg. also für Geld zu pflügen 9 M. à 1 thl. — 9 thl. = = =	— 51 — — —	— — — 9 —
9	9 wegen der Wurzeln unter den Samenbäumen zu hacken à 2 thl. 8 gr. macht 21 thl. 2 gr 10 pf. Die Unterthanen hacken 1 M. 106 [R. 3 thl. 17 gr. = — 3 17 — —	— — — — —	— — — — —
	also für Geld zu hacken 7 M 83 [R. macht 17 th. 9 gr. 10 pf.	— — — — —	17 9 10
	Vorstehende 69 M. 9 [R. mit Kiehnzapfen zu besäen, und zwar 60 M. Blößen à 12 Gfl.	— — — — —	— — — — —
	— 720 G.		
	9 M. 9 [R. den Samenbäum.		
	z. Hülse à 6 Gfl. 54 — 5 M		
	Summa d. Kiehnz. 774 G. 5 M.		
	Hierzu liefern die Unterthanen nach obiger Anzeige 99 Gfl. 8 M.		
	Es müssen also angekauft werden den = = 674 — 13 M. à 4 gr	— — — — —	112 11 3
	774 Gfl. 5 M. nach der Schonung zu fahren à 1 Gfl. 1 gr.	— — — — —	22 22 2
09	9	Summa = 49½ 63	176 3 4

Först

M. [r]	Forstverbesserungsan- schlag.	Durch die Un- terthanen wird geliefert und beträgt an Gelde.			Summa- rischer Geldbe- trag.			
		Gfl.	Nt.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.
69	9 Transport	9 $\frac{1}{2}$	03	-	-	170	3	4
	Solche auszusäden à 5 pf.	-	-	-	-	13	14	9 $\frac{1}{2}$
	Nach dem Aufspringen der Zapfen obige 69 M. 9 [r] mit der Strauchegge umzurütteln à 1 Morg. 4 gr.	-	-	-	-	11	12	2
	Miethe für den Kirchenboden, die Zapfen aufzuschütten	-	-	-	-	1	-	-
20	- Können der Natur überlassen werden, da hinlängliche Samenbäume vorhanden sind, und sich schon schöner Anflug zeigt	-	-	-	-	-	-	-
89	9 Diese Schonung an den 2 Triftseiten mit 107. und 243 Ruten, 5 Fuß breiten und 2 $\frac{1}{2}$ Fuß tiefen Gräben und Rasenwall zu umgeben, à Rute 2 gr. 6 pf.	-	-	-	-	16	11	-
	ll. In dem vorjährigen Eichelkamp von 27 M. im Block B. sub. Nr. 53. 54. belegen.	-	-	-	-	-	-	-
31	- mit Eicheln nachzusäen und auszubessern; dazu ist erforderlich	-	-	-	-	-	-	-
3	Morgen Rinnenweise zu hauen, à 3 thl.	-	-	-	-	4	-	-
18	Gfl. Saateicheln à 6 gr. Sammlerlohn	-	-	-	-	4	12	-
	dito herauszufahren à 1 gr.	-	-	-	-	-	18	-
	dito in Rinne zu säen à 1 gr.	-	-	-	-	-	18	-
	Den Rückzaun von 290 Ruth lang auszubess die R. 6 pf.	-	-	-	-	6	1	-
Summa =		99 $\frac{1}{2}$	03	-	-	259	18	3 $\frac{1}{2}$

M. [Jr]	Forstverbesserungsschlag.	Zurthane n wird geliefert und beträgt an Gelde	Summa- rischer Geidbe- trag.	
			Erl. R. Gr. Pf.	Rth. Gr. Pf.
	Transport	9½	6	52 18 ½
III.	Auf die bloßen Flecke in den alten Schonung im Block B Schla : Nr 10 und auf den Rand auszupflanzen. 3000 Stück junge Eichen. 1000 — Küstern. 600 — Büchen. 1000 — Fichten. 3000 — Tannen.			
	8600 St. junge Bäume in den Baumschulen auszuheben Löcher zu machen, die Stämme hinzubringen, mit Wasser anzuziehen und festzupflanzen, mit Inbegriff aller Kosten für das Scheck 6 gr.			35 20
IV.	Diese 8600 in den Baum schulen aus den Samenschalen zu ergänzen. 8600, und 3jähriger Pflanzen auszuheben und in Baum schulen zu setzen, mit Inbegriff aller Kosten das 100 zu thl. 6 gr.			10 18
V.	Die Schonungsgräben, Nummernpfähle und Schlag Scheidungs-Merkmale im Stande zu erhalten und verbotene Wege zu ver graben, ungefähr			5
	Summa der im Herbst I, 92 und Frühjahr 1793 im Forst-Revier N. N. vor zunehm. Verbesserungen	9½	63	311 8 3½

§. 114.

Über solche Forstverbesserungen müssen von den Forstbedienten Rechnungen geführet werden, die am Ende des Etats - Jahres an die Königl. Kammer zur Revision, Prüfung und Monirung und zur Anfertigung der General - Forstverbesserungsrechnungen der Provinzen, eingegeben werden, und von da an die K. Oberrechencammer gelangen, wo darauf gesehen wird, daß in Absicht des Materiellen und der Formalitäten alles Gesetz - und Verfassungsmäig eingerichtet worden sey. Solche Rechnungen betreffen:

1. Geldeinnahmen und Ausgaben.

Als Bestand von vor- jahr. Rechnung.	An Sämereyen angekauft.
Extraordinaire Ein- nahme.	— — — für Lohn ge- samlet.
u. s. w.	An Fuhr- u. Arbeitslohn.
	An extraord. Ausgaben.

2. Material - Einnahmen und Ausgaben.

An Sämereyen von Unter- thanen u. Mastpächt.	Aussaat in Nr. 20.
An Sämereyen, so gekauft.	dito — — 58.
— — — vom Forst- Departement.	— — — —
u. s. w.	u. s. w.

3. Nachweisung der Forstdienste und Natural-
Beyhülfe.

Unterthauen	folken verrichten	haben verrichtet.	Unterfundan.
Summarische Nachweisung der Dertet.	Spann u. Hand dienst.	Eggen. Pfügen. Haken.	Eggen. Pfügen. Spann u. Hand dienst. Haken.
Dorf N. N.	Dage.	M. [] M. [] M. []	Dage M. [] M. [] M. []
Vollbauern			
Cossäthen			
Büdner			
u. s. w.			

§. 115.

Von der zweckmäßigen und tüchtigen Ausführung der Forstverbesserungen nach den approbierten Anschlägen muß gegen den 1. May jedes Jahres von jedem Königl. Forstbedienten, eine vollkommne Nachweisung der Königl. Cammer eingereicht werden, welche mit dem Verbesserungsanschlage übereinstimmen muß. Aus solchen Special-Nachweisungen und Tabellen werden die Haupt-Provinzial- und General-Tabellen angefertigt. Ein Formular von solcher Nachweisung ist folgendes:

Holzbesamungs- und Umpflanzungstabelle in dem Forst-Revier des M. M.
vom Herbst 1793 und Frühjahr 1794

1. Die Besichtigung der gemachten Anlagen und Verbesserungen geschieht von den Königl. Oberforstmeistern in ihren Districten, es werden darüber Protocolle aufgenommen, die verbesserten Terrains von den Ingenieurs vermessen, und solche in die Forst-Charten verzeichnet.

§. 116.

Zur Förderung des natürlichen und künstlichen Wiederwuchses in abgeholzten Schlägen, werden Schonungen und Gehäge angelegt, welche nach der Preuß. Verfassung sonst den 10ten, jetzt den 6ten Theil des ganzen Forst-Reviers ausmachen können. Solche werden eine bestimmte Zeit geschlossen, und gegen Zugang und Hütung des Viehes gesichert. Das Aufthun solcher Schonung erfolgt, wenn die Holzarten dem Viehe genug entwachsen sind. Jährlich werden Rapports von den Schonungen einer Forst bey den Königl. Kammern, nach folgender Tabelle, eingereicht,

Schonungs-Tabelle des N. N. Forst-Reviers.

§. 117.

Eine besonders merkwürdige und nützliche Einrichtung im Preuß. Staat ist die 1791. zu Berlin errichtete Forst Charten Cammer, als eine besondere Königl. Forstvermessungs - Eintheilungs - Verbesserungs - Taxationsgeschäfts - Commission, unter deren besondern Aufsicht und Bearbeitung 1. die Ordnung der Forst-Charten und Registraturen, 2. das Detail der Vermessungen, Eintheilungen, Abschätzungen und Schonungen, und 3. das Detail der Forstverbesserungssachen mit Anschlägen, Nachweisungen und Besetzungs - Protocollen u. s. w. siehet.

Abriss von der Forstbewirthschaftung in den Königl. Preuß. Staaten, 1792.

Vierte Abtheilung.

Camerale = Verwaltung der Königl. Jagden.

§. 118.

Die Verwaltung der Jagden ist an sich zum Nutzen des Jagd-Regals, nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens und der Landes-Oekonomie eingerichtet, und wird dabei auf die Beobachtung der Landesgeschehe von den Privat-Jagdinhabern genau gesehen. Die Jagdgerechtigkeit aber ist nach ihrer Art im Preuß. Staat dreysach, die hohe Jagd, welche in der Regel der König hat; indessen ist sie verschiedenen Privat-Gutsbesitzern auch aus Gnaden oder gegen einen gewissen Canon und andere Abgaben verliehen; die mittle und die niedre Jagd, welche allgemein den adlichen Gütern zusteht.

§. 119.

Die ökonomische Unterhaltung der Wildbahn wird hauptsächlich befördert: 1. durch richtige Bestimmung der Jagdgränzen. 2. Durch eine der Jagd zuträgliche Forstwirthschaft, in Ansehung der Schonungen, Dicigte, der Mastfrüchte u. s. f. 3. Durch wissenschaftliche Ausübung der Jagd nach den Regeln der Kunst. 4. Durch Beobachtung der Jahreszeiten, der Gattungen Wild, Haltung der Schon- und Schzeit, beschränkte Erlegung der weiblichen Thiere u. dergl. 5. Durch Pflege und Wartung des Wildbretts, Fütterung, Rörnung, Salzlecken u. s. w.

N 5

§. 120.

§. 120.

Auch Policeygesetze wirken zur Unterhaltung und Aufnahme der Wildbahn durch Steuerung und Verbot der Wilddieberey, des Herumlaufens der Hunde und Kähen, des Gehens spitziger Feldzäune, des Legens von allerley Selbstgeschoss — durch Einschränkung der Holzung und Hüting auf gewisse bestimmte Tage in Forsten, — durch Aufmunterung und Belohnung in Ausrettung schädlicher Raubthiere, und durch Ausübung einer rechtlichen Jagdfolge.

§. 121.

Die cameralistischen Maßregeln zur Unterhaltung der Wildbahn sind hauptsächlich: 1. Planmäßige Administration der Jagden nach Gesetzen und Landesvorschriften. 2. Ordnung bey dem Jagdwesen. 3. Uebersicht und Controlle bey dem Jagdwesen, mittels ordentlicher Berechnungen, Berichte und Jagd-Revisio-nen in Ansehung der Ausübung und Einnahme von den Jagd-Revieren.

§. 122.

Zur guten Forst- und Jagdpolicey gehört auch die Wildbretstaxe. Selbige beruht auf Maß und Gewicht, Qualität und Quantität. Sie ist in den Preuß. Forstordnungen gesetzlich bestimmt, und gehört dahin: 1. Bestimmung des verschiedenen Schieß- und Fanggeldes. 2. Des Fuhrlohns des großen Wildes. 3. Des Jägerrechts, oder was dem Jäger vom Wilde gebühre.

Wildbretstaxe für die Churmark v. 10. März 1786.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung.

Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123.

Gemeinheiten sind der Aufnahme und Verbesserung der Landes-Oekonomie äußerst nachtheilig, und die Aufhebung derselben ist in Ansehung der Viehzucht, der Stallfütterung, des Feldbaues, der Baumzucht u. s. w. sehr nützlich; daher Separationen zu den wichtigsten und erheblichsten Landesverbesserungen gehören.

§. 124.

Die Königl. Edicte, wodurch das Separations-Geschäfte im Preuß. Staat gegründet, und worin die Verfahrungsart vorgeschrieben worden ist, sind:

123. Drittes Cap. Cameral-Verwaltung

1. Königl. Circulare an alle K. Pr. Regierungen und Justiz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend. Berlin, den 28. Jun. 1765.
2. Kön. Cabinets-Rescript und Publicandum ic. Berlin, den 22. April 1766.
3. Kön. Cabinets-Verordnung an alle Justiz-Collegia und Cammern in den Kön. Staaten, die Gemeinheitsaufhebung betreffend. Berlin, den 22. Oct. 1769. (Ist die wichtigste.)

und die besten belehrenden Schriften in diesem Fache sind folgende:

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg ic. Berlin, 1766.
2. Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinh. Berlin, 1769. (auf K. Befehl bekannt gemacht.)
3. Gedanken über die schicklichste Verfahrungsart bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berlin, 1774.

§. 125.

Für das Separations-Wesen im Preußischen Staate ist:

1. In jedem Kreise eine besondere Commission aus einem Justiz und einem Dekonomie-Commissario nebst einem Land- oder Feldmesser, angeordnet, welche unter dem Provinzial-Justiz-Collegio steht. Jedoch concurriren die K. Cammern wegen der Domainen- und Cämmerey-Güter; und

und die Consistoria, wegen der geistlichen Güter allemal daben.

2. Sind zum Behuf der Kosten für unbemittelte Gemeinen besondre Fonds, und für die sich selbst separirenden Gemeinen jährlich ein gewisses Quantum zu Prämien ausgesetzt, welche aus dem allgemeinen Landesprämien Fonds angewiesen werden. Je nachdem die Separation einer Feldflur von Wichtigkeit ist, erhält die Gemeine 15, 20, 30 Rthlr.; sie muß aber localisch untersucht und durch ein besonderes Attest bescheinigt werden.

R. Cab. Ord. v. 11. Aug. 1770.

3. Müssen sämmtliche R. Land- und Steuerräthe, jährlich den 15. Nov. eine tabellarische Nachweisung von gemachten Separationen an ihre vorgesetzten Cammern einschicken, und zwar nach folgenden Rubriken:

- a. Namen und Beschreibung der Gemeinheit.
- b. Namen der Justiz- und Oekonomie Commisarien, der Feldmesser und Boniteurs.
- c. Mit welchen Gemeinheiten die Separation zu Stande gekommen, was sie kostet, und wenn der Recess confirmiret worden ist.
- d. Mit welchen der Anfang gemacht worden.
- e. Welche noch in Vorschlag gebracht worden,

§. 126.

Die Hauptgrundsätze der Separation und das praktische Verfahren beruhet auf folgenden Puncten:

Tede

Jede Auseinandersetzung - Commission muß sich hauptsächlich vom Locale ihres Kreises und der darin üblichen Wirtschaftsart aufs genaueste unterrichten, wozu fleißige Local - Befreisungen die dienlichsten Mittel sind. Ohne Kenntniß der üblichen Wirtschaftsart der Kreiseingesessenen lassen sich weder Vortheile noch Hindernisse erkennen, die mit einer bessern Bewirthschaffung verknüpft sind oder sich solcher entgegenseßen.

§. 127.

Bey einseitigen Vortheilen müssen die Auseinandersetzung - Commissarien nie stehen bleiben. Es müssen also auch nie die Vortheile des Theils, der auf die Separation anträgt, begünstiget werden; sondern der Vortheil aller muß durchaus das Augenmerk und der Zweck seyn,

§. 128.

Die erste Voranstalt bey jeder Separation ist die Anstellung des Feldmessers und der zu regulirenden Vermessung. — Diese muß sich nicht allein aufs Ganze der Feldflur, sondern auch auf jedes einzelnen Interessenten Besitzungen besonders erstrecken, und müssen die Feldmesser mit zweckmäßigen aufs Locale und die Umstände passenden Anweisungen, von den Separations - Commissarien versehen werden, die auch dessen Arbeit zu beurtheilen verstehen müssen.

§. 129.

Die Separations - Commission muß einen Termin an Ort und Stelle bestimmen, und dazu alle Theilhaber in Person einladen. In diesem Termin muß

muß, nach der Königl. Cabinets-Verordnung v. 22. Oct. 1769, der Legitimations-Punct der sich angebenden Interessenten berichtiget werden. — Eine Bestellung der Deputirten der Gemeinen aus Städten, adelichen Gütern oder Dörfern ist nicht hinreichend, sondern es ist sicherer, wenn die Interessenten selbst persönlich erscheinen. Lassen es indessen eintrtende Umstände nicht zu, Bevollmächtigte auszuschließen, so müssen sie doch aus wirklich praktischen Landwirthen gewählt worden seyn.

§. 130.

Sodann wird im Beyseyn der Interessenten zur Local-Besichtigung aller derseligen Grundstücke geschritten, die den Gegenstand der Separation ausmachen. Dies dient zur allerseitigen Information und giebt Gelegenheit, die widersprechenden Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache, mit Gründen zu überzeugen, sie von irrgigen Meinungen und Vorurtheilen abzuleiten und ihr Vertrauen durch rechtliche und ökonomische Bedeutungen und Erklärungen zu gewinnen. Hierüber wird ein Protocoll aufgenommen und die Möglichkeit und Nützlichkeit der Theilung gutachtlich auseinandergesetzt, demselben auch wohl ein besonders weitläufiges Gutachten des Dekonomie-Commissarii beygefügert.

§. 131.

Das folgende Geschäft ist die Untersuchung der Theilnehmungs- oder Participations Rechte, wobei mit äußerster Genauigkeit und Aufmerksamkeit verfahren werden muß, weil Vernäglässigungen und Irrthümer hierin oft zu erheblichen Klagen Anlaß geben und den ganzen Separations-Plan erschüttern.

Da-

Daher ists nothig, daß jeder Interessent seine Theilnehmungsrechte selbst zum Protocoll anzeigen; sind solche streitig, so muß die Commission durch zweckmäßige Vergleiche die Streitigkeiten beyzulegen suchen; wenn aber solche nicht zu einigen sind; so muß die Commission es dahin einleiten, daß die Interessenten die Aufhebung der Gemeinheit selbst und ihre Ausseinandersezung, mit Vorbehalt ihrer auszuführenden Rechte nach dem jetzigen Zustande ihres Besitzes, geschehen lassen.

§. 132.

Bey dem Vermessungsgeschäfte muß der Feldmesser dahin instruirt werden, daß er die Feldmark geschickt vertheile, so, daß das Terrain möglichst gespart werde und jedes abgesonderte Mitglied einen freien Zugang zu seinen Grundstücken ohne Beschwerlichkeit für die Nachbarn, erhalte. Mit der Vermessung ist auch die Würdigung der Güter und Classification der Acker, Wiesen, Sätningsplätze ic. verbunden. Sachverständige Dekonomen und Taxatores müssen dem Conducteur zugeordnet werden und dieser muß zugleich nach der Classification seine Charre und Vermessungsregister einrichten. Gut und zweckmäßig ists, wenn der Feldmesser zugleich vorläufig einen Separations Plan mit möglichster Genauigkeit entwirft und dabei bemerkt, wie und wo jeder Interessent das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück wieder erhält.

§. 133.

Dieser Entwurf muß von den Commissarien untersucht und geprüft werden und muß sodann die zweite Local-Besichtigung mit Beziehung der Interessenten

ten geschehen, wobei ihnen die aufgenommene Charte, das Vermessungs- und Classifications- Register vorgelegt und einem jeden einzelnen Mitgliede über alles an Ort und Stelle umständliche Erläuterung gegeben wird. Der Dekonomie- Commissarius muß das Classifications- Register revidiren und den etwaigen Mängeln abhelfen.

§. 134.

Sodann wird der Separations- Plan selbst vollständig bearbeitet, den Interessenten vorgelegt, an Ort und Stelle alles erklärt und vorgewiesen, auch ihre eigene Erklärung abgesfordert, um künftigen Lästions- Beschwerden zuvorzukommen, ihre Einwendungen gehöret, und wenn sie falsch in Eigentüm, Vorurtheil oder Irrthum ihren Grund haben, durch bessere Belehrung gehoben, oder wenn sie wirklich begründet sind, möglichst abgestellet.

§. 135.

Ist die Zufriedenheit aller Interessenten bewirkt und sind die vorgekommenen Irrungen beigelegt, so muß ein vollständiges, von sämtlichen Interessenten unterschriebenes, Vergleichs- Protocoll aufgenommen werden. Dabei müssen und können auch manche Nebenpunkte z. B. wegen der Concurrenz der Gränzeichen, Gräben, wegen der Jahreszeit, wenn der Plan realisiert werden soll, wegen Entschädigung für die auf abzutretende Aecker angewandte Cultur und Bestellungs- kosten, zugleich mit abgemacht werden.

§. 136.

Vorher, ehe der Auseinandersetzungplan, realisiert wird, müssen die darüber aufgenommenen Verhandlungen
I. Theil. O lun-

lungen und Acten dem Provinzial-Cammer-Collegio oder Regierung zur Bestätigung eingesandt werden. Ist der Fall eingetreten, daß Einwendungen und Contradictions der Interessenten nicht haben ausgeglichen werden können; so müssen die Acten der Separations-Commission, der Behörde zum Spruch vorgelegt werden, und wird alsdann die Separation durch Urtheil und Recht festgesetzt.

Zweyte Abtheilung.

Von Bertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staat.

§. 137.

Da die Bertheilung großer Bauerbesitzungen im Kleinen, als ein wesentliches Mittel zur Beförderung der Bevölkerung und mehrerer Acker-Cultur im Preuß. Staat angesehen worden; so ist der Abbau großer Bauerhöfe von 2 bis 4 Hufen auf den Königlichen Domänen-Gütern, besonders in Ostpreußen und Litthauen, bereits seit 1728. angeordnet worden, weil der Bauer solche Ländereien nicht gehörig cultiviren; und eine kleine Acker-Familie noch immer davon subsistiren kann:

§. 138:

Es ist daher den Königl. General-Pächtern zu einer der vorzüglichsten Bedingungen gemacht, solchen Abbau möglichst zu befördern; sie müssen daher jährliche Nachweiszungen einreichen, in welchen Dörfern noch Abbaue bey schon existirenden Bauerhöfen bewirkt werden können; auch die Departements-Räthe der Provinzial-Lämmern müssen die Beamten deshalb jährlich controlliren und Verzeichnisse davon übergeben;

§ 2

§. 139:

§. 139.

Die Grundzäge, wornach beym Abbau großer Bauerhöfe verfahren wird, sind diese:

1. Es muß auf die Gegend und die individuelle Beschaffenheit des Dorfes Rücksicht genommen werden. In fruchtbaren Gegenden wird der Abbau auch auf $\frac{1}{2}$ Hufen nachgegeben, im mittlern auf 1 Hufen Land.
2. Der Abbauende bekommt gewisse Beyhülfe, als freyes Bauholz aus Königl. Forsten, gewisse Freyjahre von allen Natural-Abgaben und Prästationen auch noch besondere Prämien; nämlich für den Bau eines Wohnhauses erhält er $1\frac{1}{2}$ Freyjahr, für den Bau einer Scheune 1 Freyjahr, für den Bau eines Stalles $\frac{1}{2}$ Freyjahr; nach Verhältniß des normirten Hufenzinses wird ihm der Beitrag dieser Freyjahre baar vergütiget.
3. In Dörfern wo dergleichen Abbaue geschehen, werden die Hof- oder Frohndienste unter den Abbauenden gleich vertheilt wodurch sich die Masse der Dienste einer ganzen Dorfgemeine verringert.
4. Bey jedem vortheilhaft erachteten Abbau ist auch dem zweyten Sohne der Unterthanen, wenn diese den Abbau vollführen, die Enrolirungs-Freyheit zugestanden.
5. Bey jedem Abbau hat der Besitzer des Dorfes das Mahheitsrecht, so daß er die 2 oder mehr

mehreren Hufen mit seinen Kindern oder nächsten Verwandten abbauen kann. Wenn jedoch der, so den Abbau übernommen, solchen nach Verlauf der 3 Freijahre nicht realisiert oder verschleppt, alsdann wird die zum Abbau bestimmte Hufe einem fremden und vermögenden Wirth überlassen.

§. 140.

Es darf indessen kein Grund- und Gutsbesitzer, er sei aus dem Adel - Cöllmer - oder Bauernstande, willkürlich dergleichen Zertheilungen unternehmen. Es muß der Consens der Provinzial - Cammer zuvor nachgesucht werden und eine jede nicht genehmigte Zerstückelung und Veräußerung eines Theils des ganzen Grundstücks ohne jenen Consens wird als null und nichtig angesehen.

K. Edict v. 13. Oct. 1718.

K. Edict v. 8. Sept. 1745.

K. Edict für Westpreußen und den Nehdistrict v; 19. Oct. 1775.

§. 141.

Bey jeder Zertheilung muß allemahl an die Königl. Cammer ein bestimmtes Gutachten dahin abgegeben werden: ob die Familien, die sich auf den zu zertheilenden Grundstücken etablieren wollen, auch sicher bestehen können und ob das Hauptgut nicht darunter leide.

Eben so muß für die richtige Vertheilung der Geldabgaben und Natural-Prästationen bei Abbauen gesorgt, auch, die Urbaren- und Schößregister hiernach genau rectificiret werden, weil sonst in der Folge Irrungen entstehen können.

Dritte Abtheilung.

Von dem Preußischen Etablissements- und Colonie-Wesen.

§. 142.

In keinem Staate sind so wichtige und viele Landes-Meliorationen durch Colonien und Etablissements, mittelst Bevölkerung, mehrerer Viehzucht, Bearbeitung der Erde und mehrerer Fabriken gemacht worden, als im Preußischen; besonders unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. der nicht sowohl ganze Colonien als desto mehr einzelne Familien, durch Gewissensfrenheit und Sicherheit des Eigenthumes und durch Eröffnung mancher Erwerbsquellen, auch besondere Begünstigung, in seine Staaten zog, so daß der Staat unter seiner Regierung an zwey Millionen Menschen zunahm.

i. Nachweisungen der Colonien und Etablissements enthalten:

Borgstede Topographie der Mark Brandenburg. 1 Th.

Goldecks Topographie von Preußen.

v. Beneckendorf Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirtschaftsverbesserungen. 1 u. 2. Band.

Q. 4

§. 143.

§. 143.

Jährlich werden den Königl. Kammern von den Land- und Steuerräthen Colonisten Tabellen, mit Anzeige der mitgebrachten Familie, Vaterlandes, Geswerbes, Vermögens, Viehes u. s. w. eingereicht.

§. 144.

In Ansehung der Fremden, besonders Handwerker, die sich in Königl. Städten niederlassen, sind die wichtigsten Edicte:

1. Königl Patent wegen Fremde, die sich in Städten ansehen, vom 15. März, 1718.
2. Desgleichen vom 16. März, 1719.
3. — — v. 1. Sept. 1747, und Edict v. 8. April, 1764.
4. — — v. 26. Oct. 1770.
5. Kön. Edict, Petzedam, den 8. März, 1775.

und die denselben ertheilten Beneficia sind: Enrolirungsfreyheit für ihre Descendenz auf immer, oder auf die 2te und 3te Generation, 3jährige Accise-Bonification, Reise- und Transportkosten, Zollfreyheit für ihre Effeten, 3jährige Servis-Freyheit, freies Bürger- und Meisterrecht — Beförderung zu Civil- und Militär-Diensten — Abschottbefreiung, unentgeldliche Gerichtspflege in ihren Freijahren u. dgl. mehrere. Ein gewanderte ausländische Gesellen, wenn sie im Lande sich als Meister etablieren wollen, erhalten alle solche Beneficien, nur keine Meilen- oder Reise- und Accise-Bonifications-Gelder.

Auch Landeskindern die im Auslande bereits ansässig gewesen sind, wenn sie mit Familie zurückkehren und sich etablieren, werden solche bewilligt.

§. 145.

§. 145.

Die Colonisten auf dem platten Lande sind meistens auf ein Erbzinsrecht, so daß sie einen Canon für ihre erhaltenen Grundstücke erlegen, angesezt, und erhalten das Erbrecht nach einer Erbverschreibung und das Dominium utile, so daß sie ihren fundum vererben, verpfänden, verkaufen können, jedoch letzteres erst nach der dritten Generation, nur an einen Fremden; das Dominium directum nebst Jurisdiction aber verbleibt der Grundherrschaft. Ihre Beneficia sind Entolliungs-Freiheit, 15jährige Befreiung von allen Landes-abgaben — Holz zum Aufbau ihrer Häuser u. dgl. Ihre besondere Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich auf ihr Engagement und kein Colonist darf 2 Stellen zugleich besitzen.

§. 146.

Die sogenannten Büdner-Etablissements, die mit Königl. Bonificationen angelegt werden, haben mit den Colonien eine große Aehnlichkeit, und ist in Ansehung deren Ansehung zu bemerken:

1. Dass Ausländer und ausrangirte Soldaten nach dem Kbn. Rescr. v. 14. Febr. 1775. auch in Reihe und Glied stehende Soldaten, in Büdnerhäuser aufgenommen und als Ausländer consideriret werden sollen. K. Resc. v. 26. Jan. 1777.
2. Jeder Büdner soll einige Morgen Land bekommen und 1 Kuh halten.

K. Rescr. v. 22. Jul. 1780.

— — — 6. August 1781.

3. Auf 1 einfaches Familienhaus wird incl. Holz 250 Rthl., auf ein doppeltes 400 Rthl. bonificiret.

Kön. Rescr. v. 22. Sept. 1780. und 14. Febr.
1775.

Die Größe des doppelten Hauses ist auf 11 Ge-
bind, 43 Fuß lang, 24 Fuß breit, 8 Fuß hoch im
Stiel bestimmt. Das Fundament muß $\frac{1}{2}$ Fuß
hoch über der Erde und der Schorstein massiv
seyn. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1777.

§. 147.

Auch ist die Anschaffung der kleinen Häusler- und
Eigenkästner-Familien bei den Königl. Domainen-
Vorwerken und Bauerdörfern in verschiedenen Provin-
zen befördert worden. In Ostpreußen schickte König
Friedrich II. 1781. dazu einen besondern Fonds aus.
Sede solcher Familien erhielt zu ihrem Etablissement 2
bis 3 Morgen Olezko-Maß und 50 Rthlr. Geld und
die Derschäften mußten zum Theil selbst dies Etablissem-
ent übernehmen. Bei Zutheilung der 3 Morgen Land
mußte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß je-
de Familie auf einem Theile des Landes auch Hopfen
pflanzen muß. Der Grundzins einer solchen Familie ist
höchstens auf 1 Rthl. für den Morgen Olezko bestimmt
und überdem werden die gewöhnlichen Abgaben an
Schuhgeld, Kopf- und Hornschoß entrichtet.

Vierte Abtheilung.

Von dem Preußischen Prämien-Wesen.

§. 148.

Die in Königl. Preuß. Staaten ausgefochtenen, jährlich an 5 bis 6000 Rthl. betragenden Prämien haben die Beförderung der Industrie und des Fleisches für die Landwirchshaft nach ihren verschiedenen Zweigen, für Fabriken und Manufakturen und für den Bergbau zur Absicht. Es werden solche seit 1764 jährlich im Frühjahr durch das Kön. General-Finanz-Directorium zu Berlin publiciret und im Herbst ausgetheilet, nachdem die Untersuchung der Qualification eines jeden Demerenten, durch die Land- und Stettiner Räthe oder Magistrate geschehen, und alles zur vollkommenen Legitimation beigebracht ist. Die Anmeldung und Untersuchung muß bis Ausgang Septembers geschehen seyn, so daß die Haupt-Prämien-Berichte von den K. Krieges- und Domänen-Cammern zu Ende Octobers jedes Jahres beym General-Directorio eintreffen.

§. 149.

Bey Aussiegung und Austheilung der Prämien wird immer auf die verschiedenen Preuß. Provinzen selbst gesehen, so daß, wenn eine beabsichtigte Bearbeitung, in einer Provinz schon weit und gut gediehen ist, die Prämien für diejenigen Provinzen bestimmt werden, die darin noch zurück sind, oder wo die Einwohner dazu Aufmunterung

terung nöthig haben, wie denn auch überhaupt für ganz neue, unbekannte Culturen, Bearbeitungen u. dgl. Prämien ausgesetzt werden. — Sie lassen sich im Ganzen in ökonomische, Fabriken- und Bergbau-Prämien eintheilen.

§. 150.

Die ökonomischen Prämien sind gerichtet:

1. Auf Bearbeitung und Verbesserung des Bodens selbst; so sind z. E.
 - a. Auf Einführung des Pflügens mit Ochsen in der Prov. Magdeburg und Halberstadt, wo solches ungewöhnlich ist;
 - b. Auf Befestigung und Besäumung des Flugsandes oder Deckung der Sandschellen;
 - c. Auf die beste noch unbekannte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes;
 - d. Auf Gebrauch des Mergels in der Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Magdeburg, u. dgl. m. Prämien von 20 bis 30 Rthl.
2. Auf ökonomische Anpflanzungen, als:
 - a. Von Maulbeerbäumen und Maulbeerhecken,
 - b. Anpflanzungen von Eichen,
 - c. Anlegung der Hecken von Weißdorn,
 - d. Alleen von Obstbäumen auf Landstraßen,
 - e. Große Aussaaten von Holzsamen,
 - f. Anbau von Futterkräutern, Hopfen, Wald-Krapp, Weidensträuchern zu Faschinen an Flüssen u. dgl. 20 bis 50 Rthl.

3. Auf Gegenstände der Viehzucht, als:
 - a. Auf die besten ausländischen Mutterpferde und Hengste in Ostfriesland zu 50 Rthl.
 - b. Auf Einführung der Kindviehstallfütterung,
 - c. Auf Bienenzucht,
 - d. Auf die Zucht der Angorischen Caninchen u. dgl. 30 bis 40 Rthl.
4. Auf Ausrottung schädlicher Thiere, als:
 - a. Der Neutwirmer, Erdkrebse, 30 Rthl.
 - b. Der Raupen und Verhütung ihres Schadens an Obstbäumen, 60 Rthlr.
- u. dgl. mehr ausgesetzt worden.

§. 151.

Die Fabriken-, Manufaktur- und Commerz-Prämien sind gerichtet:

1. Auf Spinnereyen allerley Art, als:
 - a. Feine wollene Spinnereyen auf 20 lb., 30 Rth.
 - b. Selbst gewonnene und gehäpelte Seide,
 - c. Für Unfertigung feinen baumwollenen Garns,
 - d. Für selbstverfertigte Spiken von Feinheit und Dessen der Brüssler u. s. w.
2. Auf Webereyen, besonders
 - a. Des leinen Damasts,
 - b. Der feinen Leinwand,
 - c. Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen;

3. Auf Bleichreyen, besonders noch Holländischer und Harlemmer Art;
4. Auf Bearbeitung der syrischen Pflanzenseide zu Hüten und zu Papier aus denselben Stengeln;
5. Auf auswärts abgesetzte Waaren, als:
der wollenen Waaren,
der meisten Leinwand, u. s. w.
in Prämien von 20 bis 50 Rthl.

§. 152.

Die Bergbau-Prämien sind gerichtet:

1. Auf Entdeckung guter, der Englischen gleich kommenden Waltererde;
 2. Auf Entdeckung der Steinkohlen, und derselben Gebrauch zur Feuerung, zum Bierbrauen, zum Schmieden, zum Kaltbrennen u. dgl.
 3. Auf Verarbeitung des Landeisens, und bessere Beschickung der Eisenerze, auch Anlegung von Roh- Stahl- und Stabeisenhämmer;
 4. Auf Bearbeitung des Arseniks, Auffindung des Kobolts und dessen Bearbeitung, u. s. w. in Prämien von 50 bis 200 Rthl. und
 5. Auf Anlegung von Salpeterhütten zu 150 Rthl; u. dgl.
-

Fünfte Abtheilung.

Von dem landschaftlichen Credit-Wesen, oder Ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staate.

- §. 153.

Die in Preuß. Staaten errichteten Landschafts- oder Ritterschaftliche Credit-Systeme, Credit-Commissionen, Credit-Werke, sind ihrer Einrichtung und Verfassung nach, meistentheils übereinstimmend, und hat jedes Provinzial-Credit-System sein Reglement und vorgeschriebene Tax-Principia zur Abschätzung der Rittergüter erhalten. Solche sind:

1. Schlesisches confirmirtes Landschafts-Reglement, Breslau, den 9. Jul. 1770.

Revidirte General Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaft. Berlin, den 20. Februar, 1775.

Die Hauptlandschafts-Direction ist zu Breslau und die ganze Landschaft in 9 Systemen oder Fürstenthums-Collegia eingetheilt.

2. Chur- und Neumärkisches confirm. Ritterschafts-Credit-Reglement. Berlin, d. 15. Jun. 1777. (worin dessen Verfassung) und

Neues Rittersch. Credit-Reglement für die Chur- und Neumarkt, v. 14. Jul. 1782.

3. Credit-Reglement für Pommern, 1782.
4. Westpreußisches confirm. Landschafts-Reglement, Berlin, den 19. Apr. 1787. und
General-Detaxations-Principia der Westpreuß. Landschaft. Graudenz, d. 8. Sept. 1787. nebst näheren Bestimmungen der Gen. Detax. Principien. Graudenz, d. 25. Sept. 1789.
5. Ostpreußisches conf. Landschafts-Reglement, nebst beigefügten Detaxat. Principiis. Berlin, d. 16. Febr. 1788.

§. 154.

Solche Credit-Systeme sind öffentliche Anstalten und Verbindungen der Güterbesitzer einer Provinz zur Förderung ihres gemeinschaftlichen Credits und die Einrichtung und Verfassung ist hauptsächlich folgende:

1. Sämtliche Güterbesitzer einer Provinz verbinden sich, theils einem jeden einzelnen von ihnen, eine Summe, die die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des wahren Werths eines Guts nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern, Zinsen und Capitalien zurückzuzahlen. Der Zinsfuß ist jetzt 4 pro Cent, für den Gläubiger.
2. Die den Gläubigern ausgestellten Schuldverschreibungen heißen Landschaftliche Pfandbriefe, davon ein Schema A. hierbey erfolgt.
3. Die Güter werden zur Erhaltung der Capitalien taxirt, und nur Pfandbriefe auf die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths ausgefertigt, die von dem Debitor $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{2}{3}$ pro Cent halbjährig an die Landschaft oder Ritterliche Direction verzinset werden.

werden müssen. Das Sechstel oder Drittel pro Cent ist zum Fond der Salarirung einiger Offizianten bestimmt und wird auch zu andern Nothdurften des Credit-Systems angewendet.

- 4) Bei besondern großen Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschuß aus dem Fonds des Credit-Werks.
- 5) Jeder hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfandbrießs seine Capitalien sicher unterzubringen, ohne in wucherliche Hände zu fallen, noch wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Grund und Hypothekenbüchern die sonst gewöhnliche Weitläufigkeit zu haben; denn die Societät macht alles selbst ohne weitere Bemühung des Creditors ab.

§. 155.

Die erheblichen Vortheile solcher Credit-Systeme sind:

1. Jeder Gutsbesitzer erhält die benötigten Gelder von der Landschaft ohne Weitläufigkeit und Kosten auf sein Gut.
2. Er ist vor allen unzeitigen Aufkündigungen sicher.
3. Es wird die Niedrigkeit der Zinsen dadurch im Lande befördert.
4. Die Gläubiger haben die größte Sicherheit.
5. Die Pfandbriefe haben alle Eigenschaften des baaren Geldes, und sind im Handel und Wandel mit großem Vortheil zu gebrauchen.
6. Es wird daher in der Regel jeder Präsentant derselben für ihren Eigentümer angesehen und es zahlt ihm die Landschafts-Casse nicht nur ohne Bedenken die Interessen aus, sondern sieht auch, wenn es verlangt wird, die Briefe selbst außer und wieder in Cours.
- 7.

Schulden im Auslande sind dadurch in Menge abgetragen worden.

§. 156.

Zur Unterstützung, ersten Einrichtung und Fond, sind diesen Credit-Systemen vom Könige, ansehnliche Summen zu 2 und 400000 Rthl. zu 2 pro Cent verliehen, auch zum Theil geschenkt worden, wodurch sie in den Stand gesetzt worden sind, sogleich aufgekündigte Capitalien zu zahlen, und Vorschüsse zu bewilligen.

§. 157.

Die erste Credit-Commission, wurde in Schlesien durch die K. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Carmer, d. d. Breslau den 29. August 1769. worin der König selbst den Plan angab, gegründet; die Chur und Neumärkische wurde 1777, die Pommersche 1782, die Westpreussische 1787 und die Ostpreussische 1788 errichtet. Ein jedes Credit-Werk hat seine General-Landschafts-Directionen, und verschiedene Provinzial-Departements oder Ritterschaftlichen Collegia, in den Provinzen oder Kreisen.

A. Pfandbrief.

No. 208.

(^{Stem:}
pel) Der verbundenen weitpreußischen (^{Stem:}
pel) Landschaft.

Privilegirter Pfandbrief über zehntausend Die Interessen sind bezahlt
Reichsthaler Courant à 14 Rthl. per Mark bis . . .
sein gerechnet, welcher sowohl zur Sicher-
heit des Capitals als der Interessen unter
besonderer Guarantie der verbundenen
Stände auf das im Brombergischen Depart-
ment und dessen Conitzischen Kreise
belegene Gut N. N. von den bevollmächtig-
ten der gemeinen Landschaft in Gegen-
wart der Regierung ausgefertigt und sub
No. — des Registers eingetragen worden.

— den 19. Aug. 1794.

a. (L. S.)

Unterschrift und Siegel der Regierung od. des Hofgerichts. Bevollmächtigte der Gemeinen Landschaft.

c. (L. S.)

Unterschrift und Siegel.

Zahlbar

Conitzischer Kreis

Sechste Abtheilung.

Von andern großen allgemeinen Landes-Meliorationen im Preußischen Staate.

§. 158.

Für die Königl. Staaten wurde 1774 den 21. October ein allgemeiner fortdauernder Meliorations-Plan festgesetzt, und große Summen dazu angewiesen. Die Absicht desselben ist:

1. Kleine Flüsse zur bessern Cultur der anliegenden Wiesen und Acker in Canäle zu legen, und solche zum Theil schiffbar zu machen, große überschwemmende Flüsse aber zur Gewinnung mehrerer culturbarer Oberfläche mit Bewallungen einzufassen. Solches ist an den Strömen Oder, Warte, Neße, Elbe, Dosse u. s. w. bereits vor diesem Plan und nachher geschehen.

v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirtschaftsverbess. I. Band.

2. Brücher, Moore, Moräste und Seen, auch überschwemmte Gegenden urbar zu machen.

3. Auf entbehrlichen Heideländern und Sandschellen Büdner anzusezen, damit es den Landleuten nicht an Tagelöhnen und Handwerkern fehle, besonders wenn die Armee im Felde ist.

§. 159.

§. 159.

Zur Einführung der Englischen Landwirthschaft wurde 1774 den 21sten Jun. ein Capital von 100000 Rthl. ausgesetzt, und in verschiedenen Landesgegenden und auf Kön. Dom. Aemtern, als Oranienburg, Mühlenhof, Badingen, Friedrichsthal, Burgstall u. s. w. Versuche und Anstalten gemacht, die jedoch fruchtlos blieben.

Auch hat die K. Churmärkische Cammer den Pächter des Umts Malchow zur Pachtbedingung gemacht, vom Jahr 1795 an die Koppelwirthschaft daselbst einzuführen.

§. 160.

Sowohl zur Wiederherstellung der durch den 7jährigen Krieg sehr ruinirten adlichen Güter in verschiedenen Provinzen des Staats, als Pommern, Neumark, Litthauen u. s. w. als auch zur Verbesserung derselben überhaupt wurden sehr ansehnliche Summen jährlich zu 1 — 2 — 3 bis 500000 Rthl. unter dem Namen Königl. Meliorations-Gelder in den Jahren 1771 bis 1783. theils ganz geschenkt, theils zu 1 und 2 pro Cent vom Könige vorgeliehen, und die Zinsen davon zur Versorgung armer adlicher Wittwen und zur Verbesserung der Landschulanstalten bestimmt, und sollen solche Anleihen der Königl. Declaration von 1772. zufolge zu ewigen Zeiten auf den Gütern bleiben.

Durch diese Gelder sind eine Menge neuer Bauershöfe, Holländereyen, Viehmelkereyen, Schäfereyen, Vorwerke und Meyereyen, auch

andere Meliorationen im Lande gemacht worden,
die auf die Landes-Dekonomie im Ganzen, einen sehr
großen Einfluß gehabt haben und noch haben.

v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. 1. Band. Stettin,
1778.

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz - Verwaltung.

des

Steuer-

und

Contributions - Wesens

in den

Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1tes Capitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

2tes Capitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in Städten.

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung.

Von den Landesabgaben überhaupt.

§. 1.

Die Landesabgaben oder Auflagen sind im Preußischen Staat entweder directe Auflagen, d. i. Beiträge von den Landes-Producten, die in Natur, oder auch nach ihrem Werth, unmittelbar abgegeben werden, und deren Summe bestimmt ist; oder indirecte, d. i. Abgaben vom Eins oder Verkaufe aller einheimischen und fremden Bedürfnisse, Waaren und Producte. Zu den ersten gehörten Contributionen, Viehsteuer, Fourage-Lieferungen u. s. w. und zu den letztern Zölle, Accise, Ziese u. dergl.

§. 2.

Die Grundsätze zur Besteuerung auf dem platten Lande sind von denen zur Steuer der Städte sehr ver-

schieden. Bey den Hauptabgaben des platten Landes liegt die Größe, Qualität und Ertrag der Grundstücke zum Grunde; sie sind folglich meistens Real-Steuern; bey denen in den Städten aber, die Consumption, Handel, Fabriken und Gewerbe; sie sind folglich Consumptions- oder Gewerbe-Steuern, obgleich auch einige wirklich Real-Steuern darunter sind.

Zweyter Abtheilung. Vom Lehnritterpferdegeld.

§. 3.

Lehnritterpferdegeld ist diejenige Geldabgabe, die statt des, ehemahls von den adlichen Gutsbesitzern dem Landesherrn zu Kriegeszeiten zu stellenden und zu unterhaltenden Mannes und Pferdes, jährlich erlegt wird.

§. 4.

Die meisten adlichen Güter in verschiedenen Preußischen Provinzen sind ihrem Ursprunge nach Lehne, Lehngüter, deren Besitzer oder Lehnträger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebot Reuter zu stellen, und während des Krieges zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit der Vasallen war verschieden, so daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehr Pferde und Reuter zu stellen hatte; welches der Natural-Roßdienst der Edelleute war.

Eine Klaue oder ein Hus ist $\frac{1}{4}$ Pferd.

§. 5.

Schon wurde nach dem Edict v. 22. Sept. 1663. freigestellt, in der Mark Brandenburg zu dem Türkenkriege statt eines ganzen Dienstpferdes 40 Rthl. zu bezahlen; nach dem Patent vom 19. Jan. 1685. mußten

ten die Lehnleute eine Specification, wie viel sie an Lehnspferden zu halten verbunden, einschicken und wurde. 1700 die Zahl der Lehnspferde festgesetzt. Diese Sache wurde von 1704 bis 1717 dahin geändert, daß endlich der Natural-Rossdienst, gänzlich aufgehoben und ein Lehnritterpferdegeld im ganzen Lande eingeführet wurde.

Königl. Edict, daß alle Adeliche zc. Lehne für allodial erklärt, und der nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilligt wird, Berlin den 5. Jan. 1717.

Königl. Assecuration für die Churmärkische Ritterschaft vom 30. Jun. 1717.

Königl. Rescript (für die Neumark) vom 30. April 1718.

Kön. Assecuration für Magdeburg und Hohenstein, vom 4. Aug. 1719.

Neue Lehns-Constitution für die Mark Brandenburg, v. 25. Aug. 1718. nach welcher alle Lehnsgüter allodificiret, und der Lehn Nexus aufgehoben wurde, so daß der König allen bisherigen Lehns-herrlichen Rechten entsagt, die Lehns-Onera erläßt, und sich aller Erhöhung der einmahl bestimmten Lehnspferdegelder begiebt.

Im Jahr 1716 wurden die Lehnsgüter des Adels in Preußen für allodial erklärt.

§. 6.

Die Größe des Lehnritterpferdes ist in den Marken Brandenburg, Magdeburg u. s. w. auf 40 Rthl.; in Pommern, auf 20 Rthl. woselbst aber die Stände die Allodialisation ihrer Lehnsgüter auch noch nicht

nicht erhalten haben, gesetzet. In Ostpreußen geben die größern Güter 10 Rthl., kleinere aber auch nur 6 Rthl. 60 Gr. pr. indessen wird aber auch von ehemaligen Lehngütern ein sogenannter Vererbungs- oder Allodifications-Zins gezahlet. In Schlesien, Westpreußen, Süd- und Neuostpreußen, wo die meisten Güter ursprünglich allodial sind, findet diese Abgabe gar nicht Statt.

§. 7.

Die Lehnritterpferdegelder, werden in $\frac{1}{4}$ jährigen Terminen den 1 März, 1 Junius, 1 September und 1 December, und zwar mit $\frac{1}{4}$ in Golde an die Kreis Cassen abgetragen, als welche darüber besondere Rechnungen führen. Die Lehnspferde-Rolle enthält die Zahl der Lehnspferde jedes Kreises mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein Lehnspferd hat. Solche Lehnspferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General-Kriegs-Casse.

§. 8.

Da die Lehn- oder Rittergüter übrigens in einigen Preußischen Provinzen in Ansehung ihrer eigentlichen Acker von allen baaren, öffentlichen Geldabgaben und andern Prästationen, Vorspann, Einquartirung, Fougage-Lieferung, Steuern, Contributionen u. s. w. ganz frey sind, so daß selbst Bauern, wenn sie auf Ritteräckern angesezt sind, diese Befreiung zusteht, da sie dem Grunde und Boden anklebt; so ist der Unterschied zwischen Ritter- oder Rittersreyen und steuerbaren oder contribuablen Acker im Preuß. Staate zu bemerken.

Dritte Abtheilung. Von der Contribucion.

§. 9.

Die Contribution, General-Zufenschoss, Zufenssteuer, Landsteuer ist diejenige allgemeine Landes-abgabe, welche von allen steuerbaren Acker- und platten Landes (und der mittelbaren oder Mediatstädte nach Märkischer Verfassung) nach der Hufenzahl oder Aussaat und denen darnach angefertigten Steuer-Catastris und Matrikeln, bezahlet wird.

§. 10.

Die Errichtung eines sichenden Kriegesheeres, gab unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten die erste Veranlassung zur Einführung der Contribution in der Mark Brandenburg, welche auch nachgehends in den übrigen und erworbenen Preußischen Provinzen allgemein gemacht und eingeführt worden ist. Von 1653 an, ist solche bald größer, bald geringer gewesen, von 1685, da sie am höchsten gestiegen, ist sie nicht allein so geblieben, sondern auch immer vergrößert worden; es sind auch andre Abgaben, als die Schloßbau Legations-Gelder u. dgl. von 1715 an zur ordinären Contribution gezogen; seit 1722, 1732 und 1733, ist sie in ihrer Größe verblieben, und weiter nicht abgeändert worden.

§. 11.

§. 11.

Bei der Anlage, Einrichtung und Bestimmung der Contribution, im Allgemeinen, liegt nicht bloß die AckergröÙe, sondern auch die innere Güte und Beschaffenheit der Acker zum Grunde. Es sind daher für die einzelnen Kreise einer Provinz verschiedene Classen gemacht, die contribuablen Hufen nach der Aussaat taxiret, und die Aussaat selbst stufenweise nach der Qualität des Bodens, und des zu erhaltenen Ertrages classificiret worden, so daß z. B. 6 bis 12 Classen angenommen, und in der ersten und letzten Classe 1 Hufe monatlich mit 1 Mthlr. und in der 12ten mit 4 Gr. angesehzt ist. Nächst der Würde des Ackers ist auch auf den bei einem Dorfe befindlichen Wiesewuchs, Hütung, Viehzucht, Holzung, Lage u. dgl. Rücksicht genommen worden. — In einigen Provinzen ist eine Hufe von gleicher Größe gegen die andern in Ansehung ihrer geringern Güte nur für $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, auch wohl gar $\frac{1}{3}$ Hufe gerechnet worden. Hieraus ist der Unterschied zwischen den Real- und reducirten Hufen entstanden. Realhufen sind diejenigen beim Dorfe befindlichen wirklichen Hufen der Zahl nach, wie sie vor der Classification vorhanden waren; reducirt, die zur Contribution durch die Anlage festgesetzten Hufen, nach deren Zahl die Contribution abgeführt wird.

§. 12.

In den Marken Brandenburg ist das Landbuch Kaiser Karls des 4ten, so im Jahre 1375 bis 1377 aufgenommen worden, als Grundlage zur Contribution gewesen; die Classification aber und nähere Anlage derselben, beruht auf die Catastra, so in den Jahren

Jahren 1686, 1693 aufgenommen, und 1716, 1730, 1733 revidiret worden sind. Der Extramonat in der Contribution ist erst später hinzugekommen. — Man rechnet den Contributionsbetrag nach den verschiedenen Arten der Güter im Durchschnitt von 17 bis 26, von 18 = 33, und von 28 = 42, von 35 bis 76 pro Cent vom reinen Ertrage der Grundstücke.

§. 13.

Fischer, Hirten, Krüger, Schmiede, Müller u. s. w. sind nach Beschaffenheit der Nahrung, Größe und Beschaffenheit der Dörfer classificirt worden. — Die Grundsähe von der Landsteuer der auf dem Lande verwilligten Handwerker enthält das Edict vom 4ten Jun. 1718 und Declaration vom 14. August 1720, wonach die Catastra derselben ausgefertiget, und dieseljenigen Handwerksstellen, so 1624 bewohnt waren, immatriculirte worden sind; daher solche Stellen auch radicirte, catastirte Stellen heißen. — Die Viehsteuer ist nur in einigen Kreisen der Mark als eine besondere Abgabe von Rindvieh und Schaafen gewöhnlich.

§. 14.

Von der Contribution sind befreyt und ausgenommen der Adel, die Geistlichkeit, die via Corpora, Dom-Capitel, Universitäten, Schulen, Hospitälern u. s. w. in Ansehung ihrer Güter.

Kön. Edict wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Aecker. d. d. Berl. den 1 Febr. 1718.

Dagegen aber müssen diejenigen Rittergüter, welche contribuable Hufen unter dem Fuß haben, das Contributions-Quantum von denselben entrichten nach

nach dem Recef von 1653, Art. 37. weil diese Abgabe auf dem contribuablen Acker haftet.

§. 15.

In den Marken Brandenburg, ist ein Theil der aufgebrachten Contribution zu des Landes, und der Stände Notdurft bestimmt, und der Ueberrest fließt zu Königl. Cassen. Aus demjenigen Fond, welcher für die erstern bestimmt ist, entsteht die sogenannte Marsch- und Molestien Cassse, aus welcher die Vorspanne, Kriegesfuhren, Remissions Vergütungen, Diäten in Kreis- und Landessachen und dgl. Ausgaben mehr bestritten werden.

v. Thile Contributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und Spz. 1768.

§. 16.

In Ostpreußen ist die Contribution die allgemeine Grundsteuer des platten Landes und haftet als eine fixirte Abgabe auf den Grundstücken des Adels, der Edllmer und aller bauerlichen Eingesessenen.

Das jetzige Contributionswesen gründet sich auf die im Jahr 1715 bis 1719 eingerichtete General-Hufen-Schoß-Anlage nach dem

Königl. General-Hufen Schoßpatent d. d. Berlin,
den 26. Dec. 1716.

und auf die von der damahligen Classificationcommision gemachten Classificationen der Ländereien, nach welchen der Adel den vierten Theil, die Edllmer einen Theil und der Bauer die Hälfte vom ausgemittelten reinen Ertrage der Grundstücke entrichtet.

§. 17.

Die Steuer-Catastra oder die Fund- und Lagerbücher wurden erst 1723 eingeführt, im J. 1748 revidirt und renovirt. Solche enthalten die Nachweisung sämmtlicher Contributions Gegenstände, die contribuable Hufenzahl, auf welchem die sämmtlichen Abgaben, als der Hufenschöß, die Ritterdienstgelder, der Allodifications-Zins, die Fourage- und Servis Gelder haften, als welche sämmtlich in der jehigen Contribution einbeziffen sind, und wie viel jeht der volle Betrag ist.

§. 18.

Von der Contribution sind weder die Ländereyen und Güter der Kirchen, Klöster, Hospitaler und mildeuen Stiftungen, noch die Diensthöfe und Domainen-Güter frey, die seit 1700 zu den K. Domainen gekommen; ältere Dom. Güter aber sind frey geblieben.

Die Contributions-Monate sind Julius, Oktober und April.

Das Personale des Contributions-Wesens sind die Landräthe, Kreis-Steuereinnehmer und Kreisboten.

§. 19.

Noch gehört zu den Contributionsgefallen in Ostpreußen:

1. Die unsfirte Personal-Steuer nach welcher alle Eigentäner, Handwerker des platten Landes, Schmiede, Hirten, Gärtner Löff und Insilcute in

in adelichen und Cöllmischen Dörfern den Kopfschoß, Klauen- und Hornschoß nach gewissen Säcken, an die Kreis-Contributions-Casse bezahlen:

Von den Königl. Domainen- oder Amtsdörfern fließt solcher Schoß zur Domainen Casse.

2. Die Malz- und Tranksteuer, welche auf die Fabrication des Haustinkens Bezug hat, und von Cöllmischen Einsassen entrichtet wird:

§. 20.

Nach den für Westpreußen im Jahr 1772 angenommenen Grundsäcken, zahlt an Contribution, der alle Ländereien unterworfen sind, der Adel 25 pro Cent des Ertrages und Zinsen der Unterthanen; die Freyen und Cöllmer 25 — 28. adeliche und königliche Bauern $33\frac{1}{3}$, und die geistlichen Güter 50 p. C.

1. Geistliche Güter und Starostthejen sind bey der Besitznehmung zu Domainen eingezogen worden. Von den geistlichen Gütern, erhalten alle via Corpora, und hierauf dotirte katholische Geistlichkeit 50 p. C. als Competenz zur continuellen Entschädigung; von den Starostthejen dagegen erhielten die vormaligen Besitzer, ein für allemahl bestimmte Gratifications-Gelder in einem Zug als Capital-Zahlung.

§. 21.

In Südpreußen ist in ähnlicher Art die Contribution eingerichtet und zahlt die katholische Geistlichkeit von ihren Gütern 50 p. C. von andern Nutzungen

gen 20. die adlichen Güter 24. Bauern 33 bis 35. geistliche Stiftungen, Hospitäler, Erziehungsanstalten, so über 2000 Poln. Gl. Einnahme haben, 10 p. C. die aber nur 500 Gl. einnehmen, sind von allen Abgaben frey. Von dem Ertrage der Starostyeyen 20 p. C. und haben die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern die Aufsicht über diese Fonds.

I. Seit kurzem sind alle geistlichen Güter zu den Königl. Domainen geschlagen worden, und erhalten nun alle geistliche Stiftungen, Kloster u. s. w. die Hälfte ihrer vorher gehabten Einkünfte aus den Kriegs- und Dom. Cammer-Cassen.

§. 22.

In Schlesien ist gleichfalls das ganze platte Land ohne Ausnahme, selbst die Königl. Domainen, contribuabel, und ist das Preußische Steuer-Catastrum daselbst gleich nach der Besitznehmung durch Friedrich II. nach einer sogenannten Indiction, nach dem Fundament der schon unter Kaiserl. Regierung im Jahr 1725 aufgenommenen Besuchs-Tabellen angefertigt worden.

Kön. Patent wegen der Contributions-Verfassung von Schlesien und Oslz, d. d. Potsdam, den 23. April, 1743.

§. 23.

Es wurde das ganze Land durch Classifications-Commissarien classificiret und wurden vermöge des Regulatifs vom 24. April 1744 alle vorige landes-Indictionen aufgehoben und annulliret, auch erging eine

eine besondere Kdn. Instruction unter dem 12. Nov. 1746 für die fernere Regulirung des Steuerwesens, welche den Grund der gegenwärtigen Steuerform ausmacht. Nach dieser ist auch im Jahr 1781 bei Einführung eines mehr proportionirten Steuerfußes in der Grafsch. Glaz verfahren worden.

Kön. Patent d. d. Potsdam, den 14. Jun. 1781.

§. 24.

Die Königl. Domainen, Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schulen zahlen $28\frac{1}{3}$ pro Cent von ihrem reinen Ertrage; die Bauergüter 34; die geistlichen und militairischen Ordensgüter $40\frac{1}{3}$ und die Güter des Bischofs von Breslau, der Domkapitel und alle Klöster 50 pro C.

§. 25.

Die Nahrungssteuer müssen alle Handwerker, Freyleute, Dreschgärtner und Krämer auf dem platten Lande zur Kreis-Casse bezahlen; jedoch so, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern nur ein geringes Nahrungsgeld; den Krämern, Bäckern, Schlächtern, Brannweinbrennern u. s. w. ein größeres Quantum zugebilligt worden ist. Kdn. Pr. Edict wegen der Handwerker auf dem platten Lande im Herz. Schlesien v. 10. Dec. 1748, und sind überall Nahrungssteuerrollen, jedoch nach verschiedenen und nicht überall gleichen Sähen angefertigt worden.

§. 26.

Ganz Preußisch Schlesien und Glaz ist dieserhalb in 48 Kreise getheilt. Jeder Kreis hat seinen Landrath, seine Cassa und Steuereinnehmer. Jeden Monat gehen die Gelder zur Hauptkriegs-Casse aus 32 Kreisen nach Breslau und aus 16 nach Glogau.

§. 27.

Im Herzogthum Magdeburg ist die allgemeine Steuer des platten Landes:

1. Die ordinaire 12 monatliche Contribution von allen bauerlichen Gütern nach dem

Steuer-Neglement vom 16. März 1692 und

dem Steuer-Catastro von 1693, welches 1702 und 1730 revidirt worden. Solche besteht aus

der Haussteuer von Höfen und Häusern,

der Ackersteuer nach den Aussaaten,

der andern Grundstücksteuer, als Gärten, Fischereien, Holzungen, und der Nahrungsstand von Mühlen, Krügen, Schmiede &c.

Klöster und Collegiat-Stifter entrichten die Hälfte der Acker- und Grundstückssteuer.

2. Der Steuerzusatz oder Augment seit 1702, wozu Klöster und Stifter nichts beitragen, und der auch nach den Steuerbogen jedes Orts erhoben wird.

3. Die landschaftliche Contribution, oder der
13te Monat seit 1717.

§. 28.

Steuerfrey sind die königlichen, adlichen, geistlichen Güter, auch die den Kirchen, Hospitälern und frommen Stiftungen gehören.

§. 29.

Die ganze Steuer im Herz. Magdeburg beträgt:
vom Acker bey weltlichen Gütern 54 pro Cent
— Klöstern und Stiftern 17 bis 26 =
von andern Dukzungen bey weltlichen 40 = =
bey Klöst. u. Stiftern . 12 = 19 =
Im Durchschnitt bey weltlichen 47 = =
bey Klöst. und Stiftern 14 = $22\frac{1}{2}$ =
und macht die Contribution im Magdeburgischen auf
1 Hufe: im Durchschnitt gerechnet, aus: 16 Rthlr.
6 Gr.

§. 30.

Die Westphälischen Provinzen zahlen statt
der Contribution gewisse Summen Geldes nach einem
mit ihnen gemachten Vergleich.

Die Verfassung der Contribution im Minden-
schen und Ravensbergischen ist aus dem Regle-
ment, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der

Contribution im Minden- und Ravensbergischen zu halten sey, vom 20. Sept. 1769 — zu ersehen,

§. 31.

Alle Contribution wird in den meissen preußischen Provinzen in monatlichen Ratis prompt abgeführt. Das jedem Dorfe zugehörte Quantum wird beym Gerichtsschulzen zusammengebracht, und von einem Mitgliede der Gemeine an die Kreissteuer-Casse gegen Auctitungen abgeliefert. Die Kreissteuereinnahmer erheben sie nach der Kreis-Contributions-Rolle, in welcher das Quantum eines jeden Dorfes und des ganzen Kreises befindlich ist. — Sie darf nicht geborgt werden; Königl. Rescr, vom 22. May 1737; Es sollen auch keine Reste entstehen, und sie soll nach vorhergegangenen Moniren mit Execution behgetrieben werden. Es werden auch wohl Soldaten auf Execution eingelegt, Höfe angeschlagen, dem Meistbietenden verkauft, und die Steuer-Casse befriediget.

1. Bey nicht erblichen Höfen oder Lassgätern muss die Gutsobrigkeit für die Reste stehen, und solche unweigerlich bezahlen.

2. Damit aber die Kreissteuer-Casse die Reste wirklich verunglückter Contribuenten nachsehen, und doch ihre monatlichen Contingente zur General-Krieges-Casse richtig abführen könne, müssen die Steuercassen Vorschuss und Bestand haben.

§. 32.

§. 32.

Da die Contribution nach Preuß. Verfassung meistens zur Unterhaltung der Cavallerie bestimmt ist, so gehen die Gelder aus den Kreis-Cassen an die General-Krieges-Cassen, oder auch auf Aßsignation an die Regimenter. — Die Kreisseuereinnehmer müssen ihre Rechnungen den Landräthen ablegen, und sie werden bey den Königl. Cammern justificiret, auch beym General-Finanz-Directorio durch die Königl. Oberrechencammer revisitiret.

Vierte Abtheilung.

Von dem Cavallerie - Gelde.

§. 33.

Cavallerie-Geld, Fourage-, Servis- und Speisegelder — Cavallerie-Verpflegungsgeld ist dieselbe Landesabgabe, welche in der Stelle der sonst in Dörfern statt gehabten Einquartierungslast und unentgeltlichen Verpflegung der Reiterey entrichtet wird.

§. 34.

Ehedem lag die Cavallerie auf den Dörfern, und wurden bis 1716 eine gewisse Anzahl Rationen und Portionen zur Verpflegung derselben vom platten Lande ausgebracht.

Nach den Kön. Edicten vom 2. April, 27. May und 28. Oct. 1716 wurden die Rationen an Gelde, nach dem jedem Kreise zugeschriebenen Geld-Quanto entrichtet.

1720 wurde die Cavallerie in die Städte gelegt und zusammengezogen, und in den Jahren 1721 bis 1724 das Cavallerie Geld auf die contribuablen Huzen eingerichtet und vertheilet.

§. 35.

§. 35.

Das Cavallerie-Geld ist ebenfalls nach verschiedenen Classen bestimmt, und sind approbirt Etats und Rollen darüber angefertigt worden. In der Mark und Ostpreußen wird von 1 Rthl. Contribution 12 Gr., in Magdeburg, 16 Gr. 6 Pf. entrichtet; im Halberstädtischen beträgt es eben so viel, als die Contribution selbst.

§. 36.

Schlesien und die neu erworbenen Provinzen, West-, Süd- und Neuostpreußen sind davon gänzlich ausgenommen; Ostpreußen aber bezahlt es in und mit der Contribution.

Fünfte Abtheilung.

Vom Hufsen- und Giebelschoß.

§. 37.

Der Hufsen und Giebelschoß ist eine von den Acker- und Häusern der Dörfer zu entrichtende Abgabe.

§. 38.

Solcher ist eine der allerältesten Abgaben seit 1521, und die ersten Schoßanlagen beruhen auf den Necessen von 1524, 1534, 1593, 1636, besonders auch auf dem Landes-Catastro von Kaiser Karl IV. 1375, worin die contribualen Pertinenzen des platten Landes der Churmark verzeichnet sind. 1550 wurde der Giebelschoß eingeführt.

Die jetzige Verfassung aber beruht meist auf dem Regulativ vom 15. May 1704, nach welchen ohne Unterschied von jedem Giebel 12 Gr. und von jeder Hufe 8 Gr. entrichtet werden sollte.

Das Königl. Patent vom 29. Jun. 1714 und Renovation vom 31. März 1717 befiehlt, noch accuratere Landes-Matrikeln, Kreis-Catastra und Schoßbücher anzufertigen; es ist auch sodann der Schoß mehr nach den bey der Contribution angenommenen Classen reguliret worden. Schoß-Neces von 1761.

§. 39.

§. 39.

Der Schoß wird aber auch von andern Dorf- bewohnern nach dem Verhältniß ihres verschiedenen Nahrungsstandes, auch selbst von denen, die keine Acker, doch andre Nahrungen haben, entrichtet, und geschieht die Ablieferung dieser Abgabe jährlich einmal um Martini.

§. 40.

Obgleich die Sätze für den Schoß sehr verschieden sind; so pflegen sie doch meistens folgende zu seyn:

1. Ein Bauer oder Cossäthe giebt von seinem Hause 8 bis 12 Gr. Giebelgeld, und von jeder Huse 8 Gr. Hufenschöß.
2. Ein Schäfer für eignes Schafvieh pro Stück 6 Pf. von Schäferknechten 8 Pf.
3. Ein Dorfhirte mit Vieh 16 Gr., einer ohne Vieh 8 Gr.
4. Ein Dorfsmidt von einer Lauffschmiede 16 Gr. von einer Erbschmiede 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl.
5. Ein Pachtmüller 16 Gr., ein Erbmüller 1 Thl. 8 Gr. und etwas an Pachtgetreide pro Winspel.
6. Ein Paar Hausleute 8 Gr., ein einzelner Einlieger 4 Gr.

§. 41.

Diese Abgabe fließt in eine besondere unter Aufsicht der Landstände stehende Cassa.

Sechste Abtheilung.

Von der Kriegesmehe.

§. 42.

Die Kriegesmehe ist das seit 1636 von den contribuablen Unterthanen aufzubringende Quantum an Mehl und Malz, so anfänglich in Natura abgeliefert, nachher aber in Geld zum Theil verwandelt wurde, dahero es auch Kriegesmezforngeld genannt wird.

§. 43.

Die Grundsäke, nach welchen die Contingente der Dörfer und Kreise eingerichtet werden sind, beruhen auf der Anzahl der Hufen und der dabei vorhandenen Aussaat, auch auf den contribuablen Mühlen u. s. w. — Diese Abgabe ist 1714 völlig reguliret worden. Kön. Edict vom 21. Sept. 1714:

§. 44.

Bauern und Cossäthen, auch Müller geben die Kriegesmehe in Natura zu 4 bis 8 und mehr Mezen jährlich, welches Getreide in die Königl. Magazine kommt; Schäfer, Hirten, Schmiede u. s. w. entrichten ihre Contingente in Gelde.

Anbey folgt eine Contributions-, Cavallerie-, Geld-, Hufens- und Giebelschoß- auch Kriegesmeh-Rolle.

Con-

Contributions.

Namen der Dörfer.

No.	N	No.	Transport
	D		
1	Ahrensdorf	24	Dolgenbrodt
2	Altendorf	25	Drahendorf
3	Bahrensdorf	26	Klein Eichholz
4	Behrensdorf	27	Groß Eichholz
5	Beuchow	28	Falkenberg
6	Bindow	29	Friedersdorf
7	Birkholz im	30	Giesemsdorf
8	Birkholz im	31	Glienick
9	Bornow	32	Glowe
10	Schloß Bre	33	Neu Gollin
11	Briescht.	34	Alt Gollin
12	Briesen	35	Göredorf im Beeskowischen
13	Bueck	36	Görsdorf im Storkowischen
14	Städtl. Bi	37	Görzig
15	Buckow	38	Hartenedorf im Beeskowischen
16	Cabelow	39	Hartenedorf im Storkowischen
17	Colberg	40	Hermendorf
18	Colpinichen	41	Herzberg.
19	Cossenblat	42	Kahden.
20	Cummerow	43	Kehrig
21	Cunnersdot	44	Ketschendorf
22	Dahmsdorf	45	Kieß vor Beeskow
23	Dienßdorf	46	Kieß bey Storkow.
		47	Kohlsdorf
		48	Köthen
		49	Krausknick
		50	Kresselich
		51	Krügendorf

Contributions-Cavallerie-Geld mit Schöß- und Kriegesmehz-Rolle des Bees-
und Storkowschen Kreises.

No.	Namens der Dörfer.	Haben an Hufen.	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus.												
			Contributions- Gelder.		Cavallerie- Verpfle- gungsgelder.		Hufen- und Giebelshöf.		Mehzorn.						
			Zhl.	Gr.	Zhl.	Gr.	Zhl.	Gr.	Zhl.	Gr.					
1	Ahrensdorf	=	33 $\frac{1}{2}$	66	6	—	17	16	6	8	6	—	7	—	
2	Altkenow	=	23	45	—	—	12	—	7	3	—	—	2	8	
3	Bahrensdorf	=	23	74	20	3	19	23	8	19	7 $\frac{1}{2}$	—	7	12	
4	Bechendorf	=	33	43	21	9	11	17	5	9	—	—	6	—	
5	Beuchow	=	19	30	—	—	8	—	2	20	—	—	3	—	
6	Bindow	=	19 $\frac{1}{2}$	30	—	—	8	—	5	—	—	—	5	4	
7	Birkholz im Beeskowschen	32 $\frac{1}{2}$	108	8	7 $\frac{1}{2}$	—	28	21	6	7	8	8 $\frac{1}{2}$	—	5	8
8	Birkholz im Storkowschen	12	42	—	9	—	11	5	4	20	7 $\frac{1}{2}$	—	4	—	
9	Boenow	=	27 $\frac{1}{2}$	75	15	—	20	4	9	20	6	—	6	—	
10	Schloß Beetschen	=	9	15	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	
11	Beitsch.	=	25 $\frac{1}{2}$	71	—	4 $\frac{1}{2}$	18	22	6	7	15	9 $\frac{1}{2}$	—	7	—
12	Briesen	=	25	71	6	—	19	—	5	12	—	—	6	—	
13	Burgel	=	18	23	3	—	6	4	4	18	9	—	3	—	
14	Städtl. Buchholz	=	41	132	12	—	35	8	20	11	6	1	2	—	
15	Buckow	=	102	217	12	—	58	—	22	5	—	—	18	—	
16	Cabelow	=	20	46	6	—	12	8	9	6	—	—	5	4	
17	Colberg	=	8 $\frac{1}{2}$	15	3	9	4	1	1	16	1 $\frac{1}{2}$	—	4	4	
18	Colpiniden	=	22	11	6	—	3	—	1	21	—	—	—	—	
19	Costenblat	=	39	83	1	1 $\frac{1}{2}$	22	3	6	13	13	5	—	18	
20	Cummerow	=	14	27	10	1 $\frac{1}{2}$	7	7	6	3	14	11 $\frac{1}{2}$	—	3	12
21	Cunnersdorf	=	16	25	—	—	6	16	4	4	—	—	4	8	
22	Dohmederf	=	4	11	6	—	3	—	3	14	6	—	2	—	
23	Dienstorf	=	22	26	21	—	7	4	2	15	6	—	2	—	
	Latus	-	589	1292	15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12

No.	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen.	Jährliches Contingent zu denen Kreis: Oneribus.									
			Contributions- Gelder.			Cavallerie- Verpfleg- ungsgelder.			Hufen- und Giebelshof.			Mehrkosten.
			Tbl.	Gr.	Pf.	Tbl.	Gr.	Pf.	Tbl.	Gr.	Pf.	mtl. Gr. m.
	Transport -		389	1292	15 9	344	17	-	159	14	6	6 2 12
24	Dolgenbrodt	=	14	53	3 -	14	4	-	419	6	-	4 4
25	Drahendorf	=	20	47	- 9	12	13	-	316	7	-	4 8
26	Klein Eichholz	=	8	22	10 5 1	5 23	7	4 5 6	-	3 4	-	
27	Groß Eichholz	=	35	89	1 6	22	18	-	6 8 3	-	2 4	
28	Kulpenberg	=	15	38	12 4 1	10	6	5 9 9 1	-	5 8	-	
29	Friedersdorf	=	58	60	-	16	-	9 15	-	9 8	-	
30	Hiesemsdorf	=	25	59	2 5 1	15	18 3	4 11 6	-	4 8	-	
31	Gienick	=	89	196	6 -	52	8	-	15 19	-	5 8	
32	Glöwe	=	14	48	18 -	13	-	-	2 8	-	3 -	
33	Neu Gollm	=	29	23	3 -	6	4	-	3 11	6	-	6 -
34	Alt Gollm	=	38	34	9 -	9	4	-	6 6 6	-	6 -	
35	Gördedorf im Beeskowischen		48	87	12 -	23	8	-	12 8	-	9 -	
36	Gördedorf im Storkowischen		20	47	21 4 1	12	18 6	7 21 9 1	-	7 8	-	
37	Görlig	=	58	140	- -	37	8	-	14 14	-	10 -	
38	Hartenedorf im Beeskowischen		6	1	2 3	-	7	-	2 1 10	-	1 12	
39	Hartenedorf im Storkowischen		11	37	12 -	10	-	-	8 1 6	-	6 4	
40	Hermendorf	=	25	69	5 3	18	11	-	9 22 10	-	10 12	
41	Hirschberg,	=	94	151	13 6	40	10	-	17 8 9	-	16 -	
42	Kahden	=	23	120	- -	32	-	-	12 15	-	7 8	
43	Kehrig	=	19	61	21 -	16	12	-	5 19	6	-	5 8
44	Leisendorf	=	19	53	18 -	14	8	-	6 13	-	7 -	
45	Riech vor Beeskow	=	32	60	- -	16	-	-	7 -	-	14 -	
46	Riech bei Sterkow	=	-	-	- -	-	-	-	14 -	-	- -	
47	Kohlsdorf	=	27	100	- -	26	16	-	9 19	6	-	7 -
48	Köthen	=	16	6 -	4 1	1 4	6	2 8 9 1	-	4 4	-	
49	Kraunknick	=	20	56	22 10 1	25	4 6	8 5 6 1	-	3 4	-	
50	Kresselih	=	14	60	- -	16	-	4 20	2	2 8	-	
51	Krügendorf	=	20	24	9 -	6 12	-	4 20	6	-	7 12	-
	Latus -		1386	3052	3 10 1	811	5 10	361	4 4 1	14	2 -	

N a m e n
o e r
D ö r f e r.

No.

52 Kühner
 53 Labinich
 54 Lamitsch
 55 Leibsch
 56 Limsdor
 57 Lindenb
 58 Groß
 59 Marggi
 60 Merk
 61 Möllen
 62 Münch
 63 Neuent
 64 Neuent
 65 Niedersl
 66 Neubri
 67 Oegeln
 68 Petersd
 69 Pfaffer
 70 Pieffoi
 71 Pößlin
 72 Premß
 73 Prieros
 74 Nadele
 75 Radini
 76 Ragon
 77 Ranhi
 78 Räfme
 79 Rauen
 80 Reichei
 81 Riep'oi

No.

	Transport	2
82 Klein Rieß	=	=
83 Groß Rieß	=	=
84 Wendisch Rieß	=	=
85 Saurow	=	=
86 Sabrodt	=	=
87 Sawel	=	=
88 Sauen	=	=
89 Schadow	•	=
90 kl. Schauen	•	=
91 gr. Schauen	=	=
92 Schneeberg	=	=
93 Schweenow	=	=
94 Schwerin	=	=
95 Selchow	=	=
96 Spreenhagen	=	=
97 Stansdorf	•	=
98 Stöberik	•	=
99 Streganz	=	•
100 Stremmen	=	=
101 Lauche	=	=
102 Trebatsch	=	=
103 Vorwerk	=	=
104 Wasserburg	=	=
105 Werder	=	=
106 Wernsdorf	=	=
107 Willmersdorf im Beeskowsch.		
108 Willmersdorf im Storkowsch.		
109 Wochosee	=	=
110 Wolffersdorf	=	=
111 Wolzig	=	=
	Summa	

No.	Dörfer.	Haben an Hufen	Jährliches Contingent zu denen Kreis: Oneribus.							
			Contributions- Gelder.	Cavallerie- Verpfle- gungsgelder.	Hufenz und Giebelschöf.	Mehlern.	Thdr. Gr. Pf.	Thdr. Gr. Pf.	Thdr. Gr. Pf.	Alt. Gr. m.
	Transport -	1386½	3052 3 10½	811 5 10	361 4 4½	14 2				
- 52	Köhnersdorf	5	4 9	1 4	220 6	— 4				
53	Sabinichen	28	43 18	11 16	3 3 1½	— 3 8				
54	Somisch	16	47 12	12 16	4 12	— 5				
55	Leibisch	17	40 3 9	10 17	4 16 1½	— 7 8				
56	Limedorf	28	31 6	8 8	7 4	— 5				
57	Bindenberg	84	105 —	28 —	15 9	— 12 12				
58	Groß Lübbenaу	—	— —	— —	— —					
59	Margrafenpiele	10	22 12	6 —	6 19 6	— 7 12				
60	Merk.	43	67 13 10½	18 —	11 1 ½	— 12				
61	Wöllendorf	29	43 3	11 12	4 21 6	— 5				
62	Münchhofe	35	75 13 1½	20 3 6	8 8 5½	— 13 8				
63	Neuendorf im Beeskowischen	58	119 20 3	31 23	10 10 10½	— 9				
64	Neuendorf im Storkowischen	22	71 6	19 —	9 6 6	— 9 12				
65	Niederribme	15	36 17 3	9 19	5 3 3	— 6				
66	Neubruk	—	— —	— —	— —					
67	Degerlit	24	39 12 9	10 13	4 20 7½	— 3 12				
68	Petersdorf	13	18 18	5 —	2 7	— 2				
69	Proffendorf	25	45 —	12 —	4 22	— 5				
70	Prieskow	23	41 11 7½	11 1 6	6 17 2½	— 5 4				
71	Proßnitz	12½	19 12 9	5 5	4 1 7½	— 4 8				
72	Peenendorf	18	36 6	9 16	3 19	— 4				
73	Preros	19	33 3	8 20	6 6 6	— 5 12				
74	Radelow	34	20 —	5 8	3 1	— 3 8				
75	Radnidendorf	19	52 12	14 —	5 2	— 6				
76	Ragow	37	79 4	21 2 8	1 4	— 10 4				
77	Ranzig	45	100 15	26 20	9 6 6	— 9				
78	Rohmanesdorf	19	33 14 3	8 23	5 7 10½	— 5				
79	Rauen	53	60 —	16 —	6 14	— 6 8				
80	Reichenwalde	40	20 —	5 8	3 2	— 3				
81	Rivrok	22	71 6	19 —	7 11	— 7 4				
	Latus -	2191	4431 13 6	179 2	539 11 10½	21 15 8				

No.	Namens der Dörfer.	Haben an Hufen	Jährliches Contingent zu denen Kreis- & Oneribus.									
			Contribu- tionsgelder.		Cavalieries- Verpfle- gungsgelder.		Hufen- und Giebelshoch.		Metkorn.			
			Fltr.	Gr.	Wf.	Fltr.	Gr.	Wf.	Fltr.	Gr.	Wf.	
	Transport	-	2191	443	13	6	1179	2	-	539	11	10 $\frac{1}{2}$
82	Klein Rieß	s	s	30	25	15	-	620	-	210	6	-
83	Groß Rieß	s	s	56	115	16	10 $\frac{1}{2}$	3020	6	1522	3	1312
84	Wendisch Rieß	s	s	10	13	10	6	314	-	46	6	-
85	Saurow	s	s	27	38	21	9	109	-	75	1 $\frac{1}{2}$	512
86	Sabrodt	=	=	29	58	18	-	1516	-	320	-	74
87	Sawel	=	=	22	39	9	-	1020	-	220	6	-
88	Sauen	s	s	29	22	23	3	63	-	6	4 $\frac{1}{2}$	48
89	Schadow	s	s	21	48	3	-	1220	-	98	6	-
90	St. Schauen	s	s	16	43	18	-	1116	-	5	6	38
91	ar. Schauen	s	s	19	30	15	-	84	-	6	6	-
92	Schneeburg	s	s	33	130	7	6	3418	-	113	3	-
93	Schweenow	=	=	24	41	22	10 $\frac{1}{2}$	114	6	43	6 $\frac{1}{2}$	48
94	Schwerin	s	s	17	53	4	10 $\frac{1}{2}$	144	6	64	6 $\frac{1}{2}$	-
95	Selchow	=	s	33	105	-	-	28	-	94	-	98
96	Spreenhagen	=	s	34	90	-	-	24	-	1215	6	138
97	Stansdorf	.	s	5	5	-	-	18	-	523	6	48
98	Sidberik	s	s	23	82	12	-	22	-	812	-	78
99	Sregorik	s	s	17	25	11	3	619	-	313	4 $\frac{1}{2}$	-
100	Stremmen	s	s	36	91	22	10 $\frac{1}{2}$	2412	6	812	6 $\frac{1}{2}$	9-
101	Tauche	s	s	39	64	12	9	175	-	88	7 $\frac{1}{2}$	114
102	Trebatsch	s	s	18	49	16	6	1222	-	912	3	15-
103	Vorwerk	s	s	14 $\frac{1}{2}$	53	14	3	147	-	520	10 $\frac{1}{2}$	312
104	Wasserburg	s	s	-	-	-	-	-	-	319	-	-
105	Werder	s	s	18 $\frac{1}{2}$	38	18	-	108	-	38	-	64
106	Wernsdorf	=	=	17	60	-	-	16	-	416	-	84
107	Willmersdorf im Beeskowisch.	20	-	42	12	-	-	118	-	414	6	-
108	Willmersdorf im Storkowisch.	25	-	97	12	-	-	26	-	812	-	58
109	Wochsee	s	s	15	37	12	-	10	-	416	6	48
110	Wolfsdorf	s	s	15	27	8	3	77	-	213	10 $\frac{1}{2}$	-
111	Wolzig	s	s	25	59	9	-	1520	-	614	6	44
	Summa	-	2879	6015	-	-	1604	-	734	610 $\frac{1}{2}$	2918	-

Siebente Abtheilung.

Von der Natural-Fourage-Lieferung.

§. 45.

Die Natural-Fourage-Lieferung ist die von einer Provinz, für die in selbiger liegende Cavallerie, zu der Verpflegung ihrer Pferde, aufzubringende und in Matura abzuliefernde Quantität Hart- und Rauchfutter, wie auch Unterbringung einer gewissen Anzahl Pferde auf Grasung zur Sommerzeit gegen gewisse in der Provinz bestimmte Vergütigung:

§. 46:

Eine jede Preußische Provinz ist verbunden, die Pferde ihrer Reiterey zu verpflegen, und liegt der steuerpflichtigen Classe des platten Landes ob, die nöthige Quantität Hafer, Heu und Stroh, nach einer gewissen Anlage und Repartition zu liefern.

Adeliche Güter sind allein davon befreit; alle andere aber, selbst Kbnigl. Vorwerke, auch im Fall der Nöth Domainen Aemter, Immmediat-Städte, Kirchen-güter u. s. w. sind verbunden, Fourage Lieferungen zu thun.

Direct. Rescr. v. 29. Oct. 1760 u. 14. Jul. 1761.

1761

1721 wurde die Natural-Fourage-Lieferung des Landes, gegen Aufbringung des Cavallerie-Geldes abgeschafft, 1763 aber wieder eingeführt.

Königl. Cabin. Ord. vom 15. und 20. Dec. 1763.

Die jetzige Verfassung, beruht hauptsächlich auf dem K. Cavallerie Verflegungs Reglem. Potsd. den 11. März 1770. und Königl. allgemeinem Fourage-Reglement vom 9. Nov. 1788. Anhang dazu v. 3. Februar 1796.

K. Fourage- und Grasungs-Reglem. für Schlesien und Glaz v. 17. Dec. 1788.

§. 47.

Die Königl. Cammern berechnen den Bedarf des Rauch- und Hartfutters und des Strenstrohes für ihre Provinzen, und machen wenigstens 3 Monate vor dem Anfange der neuen Lieferung den Kreisen bekannt, wie viel Fourage sie zu liefern haben, und den Regimentern, von welchen Kreisen sie den Fourage-Bedarf empfangen. — Die Königl. Landräthe berechnen den Betrag jedes Dorfs nach dem Verhältniß der Contributions-Anlagen und nach Genehmigung der Königl. Cammer, wird jeder Gemeine der Betrag ihrer Lieferung, und den Magazin- oder Fourage Rendanten das Quantum einer jeden Gemeinen-Lieferung angezeigt. Die Dorfgerichte vertheilen die einer Gemeine zugeschriebene Quantität auf die einzelnen Glieder, entweder nach der Zahl der contribuablen Hufen, oder nach dem Betrage der Contribution eines jeden.

§. 48.

Die eigentliche Quantität Futter, beruht auf dem jedesmähligen Bedarf, und auf den aus dem vorigen Jahr mehr oder weniger gebliebenen Beständen. Der Bedarf

Bedarf eines Jahres selbst aber wird nach den rectificirten Fourage-Catastris und Classificationen regulirt.

§. 49.

Die allgemeine Repartition des von einer Provinz aufzubringenden Bedarfs und Quantität an Hafer, Heu und Stroh geschieht nach den verschiedenen Classen der Hufen; z. E. für das Jahr 179 $\frac{3}{4}$ ist überhaupt aufzubringen in der Provinz Westpreußen:

An Hafer =	56688 Scheffel	9 Mezen.
— Heu =	12906 Centner	1 Pfund.
— Stroh =	1952 Schock	47 $\frac{1}{4}$ Bünd.

Es ist also pro Hufe zu liefern:

Von den Hufen 1ter Classe	Hafer 5 Schfl.	10 M.
	Heu 1 Cmtr.	30 B.
	Stroh — —	12 B.

— — — 2ter —	Hafer 3 Schfl.	13 M.
	Heu — —	95 B.
	Stroh — —	8 B.

— — — 3ter —	Hafer 1 Schfl.	14 M.
	Heu — —	48 B.
	Stroh — —	3 $\frac{1}{2}$ B.

§. 50.

Zur Subrepartition aber kommt nicht bloß die zu liefernde jährliche Fourage, sondern auch die Grasverpflegung, die nur grasreichen Dörfern zugeschrieben werden kann, die Fourage an die zu

Rebuen und Manoeuvres marschirenden Truppen und für Remonte-Pferde. — Sind in einem Rechnungsjahre bey einem gewissen Dorfe außerordentliche Lieferungen; so müssen sie im folgenden Jahr auf den ganzen Kreis nach beygefügter Tabelle, berechnet werden. Das Fourage-Rechnungsjahr nimmt mit dem ersten September seinen Anfang und der Fourage-Bedarf wird auf $365\frac{1}{2}$ Tag gerechnet.

In die Garnison R***, oder nach dem Magazin zu
A*** ist fürs Jahr 17 $\frac{2}{4}$ vom Mühlheimischen
Kreise zu liefern.

	Haser. W. S. M.	Heu. Et. Pf.	Stroh. S. B. Pf.
1. Für die in Grasung kommende Pferde; die monatliche Grasverpflegung eines Pferdes zu Hart- und Rauchfutter angeschlagen; thut = = = = =	=	=	=
2. Auf der Revue und Manoeuvre-Märsschen = = = = =	=	=	=
3. Für die Remonte-Pferde = = = = =	=	=	=
4. Im vorigen Jahre ist von den Dörfern A. B. C. D. außerordentlich an das Postirungs-Commando geliefert worden = = = = =	=	=	=
Beträgt =	=	=	=
Der Mühlheimische Kreis bringt jährlich an Contribution auf - Rth. — Gr. — Pf. Also hat das Dorf A. das an Contribution entrichtet — Rthl. — Gr. — Pf.			
1. Zu der ganzen Fourage-Lieferung bezutragen = = = = =	=	=	=
2. Es bekommt auf dem Manoeuvre-Marsch 2 Compagnien ins Quartier und liefert an selbiges = = = = =	=	=	=
3. Zur Grasung erhält es auf 16 Wochen 20 Pferde. Diese Verpflegung ist anzuschlagen zu = = = = =	=	=	=
4. Im vorigen Jahr hat es an das Postirungs-Commando außerordentlich geliefert = = = = =	=	=	=
Summa =	=	=	=
Es liefert also nach dem Magazin zu A. = = = = =	=	=	=

§. 51.

Die Gemeinen müssen in der Regel die ihnen zugeschriebene Fourage selbst liefern; es könnten aber auch ganze Dörfer und Kreise solche einem Unternehmer überlassen. Es werden zu dem Ende gegen Ablauf der Contracts-Zeit von denen Kreis-Directionen öffentliche Ausschreibungstermine angesezt, und an selbigen mit demjenigen Lieferungslustigen, der die besten Bedingungen anbietet, auch hinlängliche Sicherheit giebt, nach Genehmigung der K. Cammer der Contract geschlossen. — Die Ablieferung der Fourage geschieht entweder an die Regimenter unmittelbar, oder an besondere Magazine, von denen die Cavallerie sie empfängt.

§. 52.

Die Lieferungen nehmen mit dem September ihren Anfang, und sorgt man dafür, daß, wenn es der Magazin-Raum verstattet, die Fourage-Lieferung vor dem Ende des Winters berichtigt werde.

Der Hafer muß rein und untadelhaft seyn, der Berlinsche Scheffel 45 Pfund wiegen, und der Winspel zu 25 auch 26 Scheffel abgeliefert werden. Wird statt Hafer, Gerste oder Roggen geliefert, so muß 1 Scheffel Gerste 55 Pfund, und Roggen 80 Pfund wiegen.

Das Heu muß gut gewonnen, gesund und mit keinen schädlichen Kräutern vermengt seyn. Es wird in Bunden zu 12 Pfund abgeliefert.

Das Roggenstroh, so gleichfalls rein und ohne Tadel seyn muß, wird in Bunden zu 20 Pfund geliefert.

§. 53.

§. 53.

Die Vergütungspreise sind in den Königl. Provinzen verschieden, als in der Churmark der Hafer 1 Scheffel zu 11 und 18 Gr. 1 Centner Heu 10 Gr. 1 Schock Stroh 3 Rthl. 8 Gr. In Westpreußen sind die gewöhnlichen Etatsmäßigen Friedenspreise, Hafer 30 Gr. Pr. Heu 30 Gr. Stroh 1 Rthl. 15 Gr. und die Campagne-Preise, Hafer 52 Gr. 9 Pf. Heu 37 Gr. 9 Pf. und Stroh 1 Rthl. 75 Gr. Daselbst ist auch gewöhnlich, daß, wenn in gewissen Gegenden die Lieferungspflichtigen zu weit von Cavallerie-Garnisonen entlegen sind, um nicht naturaliter liefern zu können: so zahlen diese pflichtigen Einsassen Fourage-Nachschußgelder, die sich auf die Entreprises-Preise des zu beschaffenden Fourage-Quanti gründen, als welches zur Erleichterung der ganzen Provinz dient.

Die Vergütungsgelder, werden von den Kreis-Directorien auf die Quittungen der Fourage-Aemter binnen 4 Wochen liquidirt und sofort ausgezahlt.

§. 54.

Die tägliche Ration in der Regel beträgt

	Hafer.	Heu.	Stroh.
Für ein Kürassierpferd	3 M.	4 lb.	10 lb
— — schweres Dragonerpferd	2 $\frac{2}{3}$	4 —	8 —
— — leichtes und ein Pferd der reitenden Artillerie	2 $\frac{1}{2}$	4 —	8 —
— — Husarenpferd	2 $\frac{1}{2}$	4 —	4 $\frac{1}{2}$ —

nach Berliner Maß und Gewicht, und ist das Streustroh mit inbegriffen. Kön. Cab. Ord. vom 29. März und 7. April 1787.

§. 55.

Die Grasverpflegung erstreckt sich nicht auf alle Pferde, sondern in Ost- und Westpreußen, Litauen, Pommern und Neumark, auf 80 Pferde von jeder Kürassier-Escadron, und 120 von jeder Drago-
ner- und Husaren-Escadron; in der Thürmark, Mag-
deburg und Halberstadt aber nur auf 250 Pferde von
den Kürassier- 300 von den Dragoner- und 800 von
den Husarenregimentern; in den ersten Provinzen wählt
sie 78 Tage, vom 15 Jun. bis 31 August; in den letzten
nur 2 Monate. Vor dem 15 Jun. können die Pferde
wohl in Grasung gebracht werden; aber nach dem ersten
Sept. findet sie durchaus nicht Statt.

§. 56.

Die Vertheilung der Pferde zur Grasung auf
die Kreise einer Provinz geschieht von den K. Cammern
nach den einmahl zwischen den Kreisen angenommenen
Verhältnissen; die besondere Vertheilung der Pferde
aber auf Fourage-Lieferungspflichtige Mediat-Städte
und Dörfer, legen die Kreis-Directoria an. Jeder
Kreis wird in mehrere Grasungs-Reviere eingetheilt,
und die Grasungs-Commandos von einem ins andre ver-
sezt. Der Vertheilungsplan wird von der K. Cammer
genehmigt, und von den Regimentern nach ihrer Güte
untersucht.

§. 57.

Für die Pferde der Kürassiere und schweren Dra-
goner, wird das Gras nach den Ställen gefahren; die
leichten Dragoner- und Husarenpferde aber müssen
sich mit guter Weide behelfen, öfters die Weideplätze
wechseln, und bey großer Hitze oder schlimmen Wetter
in

in Schoppen oder Ställe untertreiben. Die Grasverpflegung wird eben so, als hätten die Pferde, die in der Garnison gewöhnliche Ration an Hart- und Rauchfutter erhalten, nämlich für ein Pferd monatlich mit 3 Rhl. 12 Gr. vergütiget. Wird aber mit einem Kreise wegen mangelnder Grasungs-Reviere, Dürre, Ueberschwemmung und dergleichen, ein Vergleich auf Hart- und Rauchfutter nach verminderten Rations-Säzen getroffen; so wird auch solches nur vergütiget, und müssen daher besondere Quittungen über das Gras, und über das Hartfutter ausgestellt, und darnach besondere Liquidationen angefertigt werden.

Milit. Depart. Rescr. vom 11 Mai und 3 Sept.
1789.

I. Die Gras-Fütterung der Cavallerie-Pferde ist in der Churmark seit dem Jahre 1791 vor der Hand aufgehoben und ist die Sommerverpflegung nach den vollen Winter-Rations-Säzen eingeführt und den Regimentern überlassen worden, gegen Erhaltung der Verpflegung in Hartfutter, sich selbst für so viel Pferde, als erforderlich sind, Grasfütterung zu verschaffen.

Churmark. Cam. Rescr. vom 8 Dec. 1791.

Achte Abtheilung.

Von einigen andern kleineren Abgaben des platten Landes.

§. 58.

Die sogenannten Potsdamschen Bettgelder, sind eine besondere Abgabe der Chur- und Neumarkt, zur Unterhaltung der Betten und Bettgeräthe, des ersten Bataillons Königlicher Leibgarde, welche nach Königlicher Ordre vom 25. Jul. 1740 jährlich zu 10000 Rthl. in dreyen Terminen, Februar, May und September, nach gewöhnlicher Quotisation, nämlich von der Churmark $\frac{10}{13}$ und der Neumarkt $\frac{3}{13}$ aufgebracht werden.

v. Thile Contr. u. Schofeinr. liefert davon eine Tabelle S. 114. mit Anzeige des Quantums eines jeden Kreises.

§. 59.

Die Brauziese ist eine Abgabe, die von den Gutsbesitzern, die mit der Braugerechtigkeit zum Krugverlage beladen sind, in der Mark erlegt wird. Das Brauen zur Consumption, ist auf adelichen Gütern keiner Abgabe unterworfen; zum Verlage aber der Ziese nach der Brau- Constitution vom 27. Jun. 1714. es müßte

müsste dann eine alte Concession und vieljähriger Besitz nachgewiesen werden können.

§. 60.

Das Schäferschattenhusengeld; geben die Herrschaften jedes Orts jährlich 4. 5. 6 Rthl. Es wird weder zu Königl. noch Landes Cassen gezogen, sondern den Bauern als eine Beyhülfe ihrer zu entrichtenden Contribution vergütiget — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Bauern die Hütung der herrschaftlichen Schafe auf ihre Grundstücke dulden müssen.

§. 61.

Zu den besondern Domainen - Gefällen, in Ost- und Westpreußen gehören folgende:

1. Der Kopf- Horn- und Klauenschoß wird von den auf Königl. Vorwerks- oder in andern Domainen - Dörfern auf bauerlichen Fundo wohnenden Gärtnern und Insileuten entrichtet, nämlich Kopfschoß für

1 Person	35 — 38 Gr. preuß.
<hr/>	
1 Pferd oder Ochs	15 Gr. pr.
1 Kuh	24 — —
1 Schaf oder Schwein	3 — —

2) Die Schutz- und Nahrungsgelder:

Es zahlt jeder Arrendator, resp. 2 und 1 Rthl.
— — — Schäfer, eben so viel.

Es zahlt jeder Krüger	I Rthl.
— — Handwerker	I —
— — Eigenfätner	— — 60 gr. pr.
— — Instmann	— — 30 —

auch z. der Bienenzins, ist 12 Gr. pr. für 1 Stock und wird sowohl von den Bauern, als den unter ihnen wohnenden Leuten abgetragen.

Bem. Hierher gehört auch die Hirtensteuer in einigen Gegenden Magdeburgs seit 1721, welche jeder Hirte von den Stücken Vieh entrichtet, als von 1 Kuh 4 Gr. von 1 Rinde und Schafe 2 Gr.

Neunte Abtheilung.

Von gewissen allgemeinen Landespflichten.

§. 62.

Außer den vorhin angezeigten baaren öffentlichen Abgaben ist das platte Land und die Mediat-Städte zu gewissen allgemeinen Landespflichten, als dem Vorspann und der Einquartierung der landesherrlichen Truppen bey Marschen in Friedens- und Kriegeszeiten, verbunden.

§. 63.

Der Vorspann wird eingetheilt in Krieges- oder Kreisfuhrern bey Friedens- und Kriegesmarschen der Regimenter, Transport der Montirungs- und Ammunitions-Stücke, Gewehre, Zelte, Recruten-Transporte u. s. w. zu welchen alle Königl. und adliche Unterthanen, Stadt-Dörfer und Mediat-Städte nach dem Königl. Rescr. vom 12. April 1739. verpflichtet sind; bloß die Rittergüter, Prediger, Forstbedienten, Freysassen, und die Immediat-Städte sind davon befreyt. Königl. Verordn. vom 3 Aug. 1728. und 6 Sept. 1733, und in Amts- und Cammerfuhrern, welche nur bloß von Königl. Amtsunterthanen, in öffentlichen Angelegenheiten, die die Cammer, Aemter, Kreise und Städte angehen, prästiret werden. In Schlesien sind die Besitzer der Bauernhäuser den ordinären Vorspann

zu thun, schuldig; die Dominial-Zufen aber verbunden, die Marschfuhren zu Friedenszeiten und die Lieferungs-Transporte und Marschfuhren zu Kriegeszeiten gegen Vergütigung zu verrichten.

§. 64.

Ehemalig wurden statt des Natural-Vorspanns freye Futterpässe ertheilet, nach den Landes-Necessen von 1550, welche aber 1653. abgeschaffet, der Vorspann eingeführet, und nach den Zufen regulirt wurde.

Königl. Relais- und Vorspann-Reglement vom 28 Febr. 1703. vom 16 Oct. 1717. vom 30 Dec. 1724.

Königl. Verspann-Reglement vom 18 Aug. 1736.

Schlesisches Verspann-Reglement. Berlin, den 29 Dec. 1742.

Königl. Edict wegen Vorspann in Ost- und Westpreußen. Berlin den 5 Sept. 1777.

Den Vorspann auf Friedensmärsschen zu Reüen, Manoeuvres u. s. w. bestimmt das Marsch-Reglement vom 5 Januar 1752, sowohl in Ansehung der Zahl der Wagen als der Pferde, und der Kriegsmärssche das Marsch-Reglement vom 28 März 1737.

§. 65.

Zu sämmtlichen Vorspannen werden Vorspannpässe vom Könige selbst oder dem Königl. General-Finanz-Directorio und Cammern, auf kön. Befehl ertheilet. Darin muß die Zahl der Pferde, ob es Krieges- oder Cammerfuhren, in welcher Verrichtung und

und nach welchen Dörtern sie geleistet werden, ausdrücklich angezeigt werden. Königl. Rescr. vom 24. Oct. 1736. und 18 Jul. 1737.

§. 66.

Die mit Vorspann Reisenden dürfen die Wagen nicht überladen, Verordnung vom 21 März 1664, die Vorspanner nicht schlagen oder sonst übel behandeln; R. Edict vom 15 Oct. 1722. 18 Aug. 1736. 22 Nov. 1787, durch eigene Knechte nicht fahren lassen, die Pferde nicht übertreiben, den Vorspann nicht zu früh bestellen, und solchen nicht über 24 Stunden warten lassen. — Der Vorspann fährt auf 1 Meile 1½ Stunden, bey schlimmen Wetter 2 Stunden.

§. 67.

Der geleistete Vorspann wird mittelst einer Quittung attestiret, und im Dorfbuche eingetragen. Die Dörfer müssen sich mit dem Vorspann unter einander zu Hülfe kommen; auch muß jemand bey großen Vorspannen, der Ordnung wegen, Aussicht haben.

Die Vergütigung der verrichteten Vorspanne geschieht gegen ordonanzmäßige Bezahlung in Friedens und Kriegeszeiten durch die Kreis-Cassen. In der Mark Brandenburg werden die gegen Quittung zu verrichtenden Militair-Fuhren Vorschußweise aus den Kreis Cassen bezahlt, und sodann jährlich zu Johannis ben der Marsch- und Molestien-Casse gesammelter Kreise liquidiret, und ein Kreis gegen den andern durch Vergütigung ausgeglichen.

Die Vergütungssätze richten sich nach der Provinzialverfassung, und wird ein Pferd mit 1 Gr. 6 Pf., mit 2 Gr. für ordinaire und Kriegespafffuhrten in

264 Erstes Cap. Grundsäße und Verwaltung &c.
in Ostpreußen, sonst auch mit 3 Gr. und 4 Gr. für eine
Meile bezahlet.

§. 68.

Gleichfalls ist das platte Land verbunden, Einquartierung der landesherrlichen Truppen bei Märchen in Friedens- und Kriegeszeiten einzunehmen. Königl. Marsch-Reglement vom 28 März 1737. Doch muß der Soldat nach allgemeinen Verordnungen, was er vom Bauer an Lebensmitteln genießt und empfängt, baar bezahlen. — Gelieferte Fourage und Lagerstroh, so von den Kreisen geliefert werden muß, wird aus Königl. Cassen bezahlt. — Holz und Salz pflegt den Soldaten unentgeldlich gereicht zu werden.

Die herrschaftlichen Häuser auf Rittergütern sind von der Einquartierung frey.

Zwentes Capitel.

Grundsäze und Verwaltung des Steuerwesens in den Königlichen Städten.

Erste Abtheilung.

Von der Accise.

§. 69.

Accise ist diejenige allgemeine Landessteuer in Städten, die von dem einzelnen Gebrauch aller menschlichen Bedürfnisse erlegt werden muß, und die zu den Staatsausgaben eigentlich zu Unterhaltung der Fußvolker nach der Verfassung bestimmt ist. — In so fern sie von den zur Consumtion von lande in die Städte eingeführten, oder in selbigen hervorgebrachten Producten erhoben wird, ist sie eine Consumtions-Accise; wenn sie aber von Waaren zur Fabrikation oder Handlung erlegt wird, eine Handlungs-Accise.

§. 70.

§. 70.

Schon 1467 unter Churfürst Friedrich II. nahm die Consumtions-Accise in der Mark Brandenburg ihren Aufang, und wurde auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilliget; sie beruhete aber auf keinem förmlichen System. Dies dauerte so lange, bis die im Jahr 1641 von den Landständen der Churmark dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bewilligte Abgabe, durch die Accise- und Steuerordnung vom 30. Jul. 1641 bekannt gemacht wurde; auch diese wurde in einem kurzen Zeitraum oft geändert, weil sie unvollkommen war und auf schwankenden Grundsäzen beruhete. 1680 d. 27. May, wurde sie vollkommen in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt, und 1684 gelangte sie durch die revidirte General Steuer und Consumtions Ordnung v. 2. Jan. 1684 zu ihrer Vollständigkeit. — Friedrich I. erhöhte unter dem 8. Nov. 1701 die Accise Säze von Consumtibilien und Waaren merklich, führte auch verschiedene neue Steuern neben der Accise ein. Friedr. Wilh. I. machte verschiedene gute Einrichtungen, auch die, daß die Victualien nicht nach angeblichem Werth, sondern nach richtigen Maafz und Gewicht versteuert werden sollten. Er erhöhte den Impost auf fremde Fabrik-Waaren, führte auch 1720 die Musicanten-Nahrungsgelder ein, schlug sie zur Accise, und 1736 den 26. Dec. erschien ein vollständiges Accise-Reglement, worin fürs ganze Land die Geschäfte und der Wirkungskreis eines jeden Accise-Offizianten bestimmt wurde.

§. 71.

Friedrich II. erhöhte den Impost auf Delicatessen, gab 1756 für Schlesien ein Reglement und Tarif nach hohen

hohen Sägen, und stiftete 1766 ein allgemeines, unabhängiges Accise- und Zoll Departement (Regie) mit französischen Finanz-Bedienten und einer Gerichtsbarkeit, R. Declar. Patent wegen neuer Einführung der Accise- und Zollsachen d. d. Potsdam, den 14 April 1766. unter dem Namen des vierten Departements des General-Finanz-Directorii, welches aber Friedrich Wilhelm II. abschaffte, das Accise Departement wiederum mit dem R. General-Finanz-Directorio enger und genauer vereinigte, und ein neues Accise-Reglement unterin 3 May 1787. publiciren ließ. Die neue Accise-Verwaltung nahm sodann den 1 Jun. 1787. ihren Anfang.

§. 72.

In den Westphälischen Provinzen wurde für die Accise sonst eine fixirte Abgabe vom Lande gegeben; 1777. aber wurde die Natural-Accise mittelst Declaration wegen Einführung der Accise in den Westphälischen Provinzen v. 25 Jan. 1777. eingeführt.

In Südpreußen und Neuostpreußen ist die Accise nicht allgemein eingeführet, und erhebt der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangszoll aller in und außerhalb der Provinz gehenden Waaren die Accis. Gefälle anderer Preuß. Provinzen. Als Consumtions-Steuer ist die Frank- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 73.

Zur äußern Verwaltung des Preuß. Accise Wesens, gehört nach der jetzigen Verfassung:

1. Die General-Accise und Zoll Administration, welche aus einem dirigirenden Staats-Minister, 11 Geheimen Ober Finanz- und geheimen

S

Krie-

Kriegesräthen, unter denen die Geschäfte nach Provinzen, wie auch Justiz- und Rechnungssachen getheilet sind, verschiedenen Assessoren, Secretairen, Registratoren u. s. w. besteht. Es besorgt diese Administration zwar ihre Geschäfte ohne weitere Concurrenz, indessen in wichtigen Accise- und Zollsachen, die aufs allgemeine Landes- Interesse Bezug haben, imgleichen wegen der zu erlassenden Edicte, Reglements, Verordnungen und Declarationen, wird mit dem R. General-Directorio Rücksprache gehalten, und ohne dessen Bestimmung darin nichts abgemacht. Das combinirte Accise- Fabriken- und Commerzial- Departement behandelt gemeinschaftlich die Gegenstände, wobei das Accise- und Fabriken- Interesse vorkommt.

2. Die Provinzial-Accise- und Zoll- Directio- nen, aus einem Director und einigen Räthen welche in den Provinzen auf die ihnen untergeordneten Bedienten genauste Aufsicht halten, und das Accise- Wesen in der Provinz dirigiren.
3. Die Accise- und Zoll- Aemter zum Behuf der Städte, wobei Accise-Inspectoren, Controleurs, Einnehmer, Oberzoll-Inspectoren, Zolleinnehmer und andere Officianten angestellt sind, deren sämmtliche Pflichten das Accise-Reglement v. 3 May 1787. enthält.

§. 74.

Um jede Art der Versteuerung richtig zu erheben, sind:

1. Königl. Accise-Häuser eingerichtet, wo alle Waaren und Sachen über 4 Gr. Accise-Betrag, in

in mittlern, und über 10 Gr. in großen Städten versteuert werden müssen.

2. Handlungspackhöfe, meistens an Strömen wo alle zu Wasser und Lande in und ausgehende Waaren im Grossen, ordnungsmässig untersucht und versteuert werden können, daher auch dabei Remisen für die Kaufmannsgüter, Packhof-Inspectionen, Buchhalter, Güterverwalter und ein Wageamt befindlich sind. Der erste Packhof war auf dem Werder zu Berlin errichtet. Patent v. Dec. 1699. — Die Waaren werden bey der Ankunft in Declarations Register eingetragen, gewogen und in ein Wageregister gebracht.
3. Thorschreibereyen, wo alle kleine Waaren und Consumtibilien beym Eingange in die Städte an den Thoren untersucht, und die Accise Gefälle davon in mittlern Städten bis auf 4 und in großen Städten bis auf 10 Gr. Betrag erhoben werden.
4. Zollhäuser, in Städten und auf dem platten Lande, zur Erhebung der Zölle.

§. 75.

Accise-Tarife sind Verzeichnisse, was jede Waare oder Sache geltet, und wie hoch sie versteuert werden solle.

Außer den speciellen Provinzial-Tarifen, welche noch subsidiarisch gebraucht werden, als:

Accise-Tarif für Pommern v. 14 März 1769.

— — — des Königl. Preußen v. 10 Apr. 1769.

Neu gedruckt 1 Jun. 1787.

Accise-Tarif für Churmark Brandenb. v. 1 Jul. 1769.

— — Magdeb. u. Mansfeld v. 3 Dec. 1769.

— — Halberst. u. Hohnst. v. 25 May 1770.

Declaration und Accise-Einrichtung in Westphälischen Provinzen vom 25 Jan. 1777. ist für die meisten Preuß. Staaten der neueste nach alphabetischer Ordnung entworfene Tarif von 1787. davon Verordn. für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser wegen einer neuen Accise- und Zollsacheneinrichtung vom 25 Jan. 1787. und Accise-Reglement für sämmtliche R. Provinzen diesseits der Weser v. 3 May 1787. so wie auch der Chur und Neumärkische Accise-Tarif v. 20 Febr. 1787; ingleichem der Schlesische Tarif d. d. Berlin, den 10 April 1787, der aus 23 Cap. oder Rubriken steuerbarer Waaren und aus 450 Artikeln besteht, auch Nachtrag v. 10 Apr. 1787. in Gebrauch.

Dergleichen Tarife enthalten, 1. den Anschlag des Werths der Waare, Gehufs der Handlungs-Accise, 2. die Accise-Säke von Anzahl, Maaf, Gewicht oder Werth einer Waare zur Consumption, 3. die Accise-Säke von eben dergleichen zur Handlung, woben zu bemerken, daß viele Artikel nach der Verschiedenheit ihres Gebrauchs oder Bestimmung mit einer höhern oder niedern Accise-Abgabe belegt sind. —

§. 67.

Ein Hauptgegenstand und Artikel der Accise ist das Getreide; wovon 1. die Eingangs-Accise, oder das Umschüttegeld von allem in die Städte eingehenden Getreide erlegt wird, Verord. v. 25 Jan. 1787. 2. Accise auf das Scharren und Hausbäcken. 3. die Weizenmehlsteuer, sonst Fabrik-Steuer seit 1769. genannt, wurde 1787 in der Churmark

mark auf 8 Gr. pro Scheffel erhöhet. 4. Mahl-Accise nach Kön. Cab. Ordr. vom 20 Nov. 1788. ist ein Surrogat der vormaligen Caffee-, und Tabaks-Revenuen. Mehl und Brodt vom Lande ist dieser halben Mahl-Accise unterworfen. Die Abgabe vom Getreide zu Brodt, und zum Brannwein oder Bierbrauen ist sehr verschieden.

§. 77.

Die Accise von allen Arten der Getränke; als vom Bier oder den Stadtbrauereyen, wobei zu bemerken, daß statt der vormaligen Tonnen-Accise jetzt die Gefälle vom Malze eingerichtet werden, Verordn. v. 25 Jan. 1787. ehe das Malz zur Mühle geht. Das Gewicht desselben, wird auf dem Wagezettel bemerkt, und darf kein Landmüller Malz zum Schrotten annehmen, auch müssen die Mälzsäcke zu 2 und 4 Scheffeln eingerichtet und geeift seyn. Hierher gehört auch die Ziese, und der Imposi auf fremde Biere wovon nachher. — Von Brannwein und zwar nach dem Schrote; Reglement die Versteuerung des Malzes, Schrotes und Mehls betreffend, v. 28. März 1787. In Süd- und Neuostpreußen wird diese Abgabe von allen in den Städten fabrierten oder vom platten Lande eingehenden Bier, Brannwein und Meth, und zwar vom Liquidum erhoben nach dem Universale vom 23 May 1775. —

Der Accise-Gefälle wegen, darf kein Brauer oder Brannweinbrenner ohne Zuziehung eines Accise-Offizienten einmaischen.

Von Landweinen, ausländischen, ordinaires, mitteln und feinen Weinen, nach ihren verschiedenen

Sorten und Güte, — imaleichen von Essig, Thee, Caffee und Chocolate. Der Handel mit Caffe, und das Brennen desselben, ist seit dem 1 Jun. 1787. wieder frey gegeben.

§. 78.

Die Accise von allen Arten der Fleisch-Consumtion; als vom Vieh zum Scharrnschlachten, zu dessen Verstüerung das Rindvieh in 3 Classen abgetheilet, und nach selbigen die Schlacht-Accise erhoben wird; Reglement wegen der zu errichtenden Schlacht Accise v. 29 März 1787. imgleichen vom Hausschlachten und vom fremden und einheimischen zum Verkauf in Städten eingehenden Vieh die Handlungs-Accise; von allen andern Arten des Schlachtviehes — von dem platten Lande eingehenden Fleisch, Speck, Schinken u. s. f. — von zahmen Ferviech — großen und kleinen Wildbret, nach der Güte und Seltenheit desselben, — von allen Arten der frischen, gepökelten, gesalzenen, getrockneten Kiuss- und Seefische — und von der Viehhandlung in Fahrmarkten.

§. 79.

Die Accise von allen übrigen Lebensmitteln, oder Virtualien, Specerey- oder Material- und Apothekerwaaren, als:

Lebensmittel aus dem Mineral-Reich, insonberheit Salz — aus dem Pflanzenreich, oder Zuge müse, die theil's ohne Vorbereitung gebraucht werden können, theils durch Stampfen auf Mühlen vorbereitet werden, — Obstsorten — Garten- oder Unterfrüchte, und

— und aus dem Thierreich, als Eyer, Honig, Butter, Käse u. s. w. ferner Oehle, Gewürze, Specereyen, Tabake — und die Medicamente und Apothekerwaaren aus den verschiedenen Naturreichen nebst den mineralischen Brunnenwassern. —

§. 80.

Ein Hauptgegenstand der Accise sind die sämmtlichen Kaufmännischen Material Manufactur- und Fabrik-Waaren, als:

Die Material-Waaren aus dem animalischen Reich, nämlich Wachs, Talg, Haare, Borsten, Federn, Leder, Pelz und Rauchwerk, allerley Manufactur-Waaren von Seide u. dgl.

Desgleichen aus dem vegetabilischen Reich, als Puder, Stärke, Nussholzer, Borke, Obstbäume, Flachs, Hanf, Baumwolle u. s. w.

Desgleichen aus dem Mineral-Reich, als Salze, Erdarten, Steine, Metalle, Farbwaaren u. s. w.

§. 81.

Accise-Freyheit genießen im Preuß. Staat und heissen Eximirte:

- 1) Die in und bey accisbaren Städten befindlichen adlichen Grundherrschaften oder Burglehnshöfcher, welche beständig auf ihren Gütern wohnen, so wie auch deren Pächter und Wirtschaftsbediente. Waaren so zur Consumtion oder Bewirthschaffung

der Güter gehören, werden sogleich freigeschrieben, oder vierteljährig bonificirt. Delicatesen aber müssen diese und alle Eximirte beym nächsten Accise-Amt versteuern, und in Ansehung des Bierbrauens sind sie auf eine gewisse fixirte Vergütigung gesetzt. Reglem. vom 28. März 1787.

- 2) Domstifter in ihren Curien, Königl. Universitäten, Cadett.-Häuser, die Geistlichen, milde Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitáler, Postmeister und Posthalter.
- 3) Kön. Domänen-Beamte, Forstbediente, Rittergutsbesitzer und ihre Beamte.
- 4) Fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker auf gewisse Freijahre, Capitalisten.
- 5) Waaren fürs Militair und Fürstengut.

§: 82.

Alle Bewohner des platten Landes sind gleichfalls accisefrei; zur Verhütung der Contraventionen ist indessen verordnet: 1) daß die Höker, Krämer, Gastwirth und Krüger auf dem Lände ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen müssen. Reglem. v. 3. May 1787.

2) Sie müssen über die eingekauften Waaren eigne Bücher halten, worin von dem Accise-Amte das aus Städten Geholte notiret wird. Kön. Rescr. vom 27. Aug. 1788.

3) Diese und alle Landbewohner müssen, wenn sie hoch impostirte Waaren aus fremden Orten kommen

men lassen, solches beym nächsten Accise-Unter
melden.

§. 83.

Die Bestrafung der Defraudationen und
Contraventionen enthält das Accise-Straf-Edict
vom 26 März 1787.

Zweyte Abtheilung.

Bon der Ziese oder Tranksteuer.

§. 84.

Die Ziese, Tranksteuer oder Biergeld ist diejenige Abgabe, welche von den Bierbrauereyen erlegt wird und dreyfach ist;

1. Das alte Biergeld; das 1488 dem Churfürst Albrecht auf 7 Jahre: Zusagung des ersten Ziesel-Geldes auf dem Land und in Städten, vom Tag der heil. Jungfr. St. Apollonien 1488 und im Recess von 1513 dem Churfürst Joachim I. von den Märkischen Ständen auf beständig zugestanden wurde; solches wurde 1549 erhöhet und sodann
2. Das neue Biergeld oder Ziese genannt, also von 1549 und wurden 1551 Ziesemeister angesezet.

3. Das Einlagegeld von allen fremden und nicht verziesten, auch nachmahl's und jetzt von verziesten einländischen Bieren und von Weinen, nach den Grieten wegen Freybrauen, unbefugten Brauen, Bier- und Mehlsiezen, Einlagegeld, vom 1. Jun. 1664, vom 7. März 1674, vom 4 Jan. 1692, so von auswärts oder vom Lande in die Städte, und von einer Stadt in die andre, gebracht werden.
K. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 85.

Die ersten beyden Abgaben werden in der Mark Brandenburg nicht allein in Städten, sondern auch von den Brauereyen des platten Landes entrichtet, und fließen nebst dem Einlagegeld zu den Provinzial-Ritterschaftlichen oder landschaftlichen und städtischen Cämmerey Cassen. Bei der Reform des Accise-Wesens 1766 aber wurde den Stadt Cämmereyen ein gewisses Fixum nach Maßgabe eines 6jährigen Durchschnitts bewilligt und aus den königl. Accise Cassen bezahlt; dagegen wird der Ziegebetrag durch die Accise selbst erhoben. — In neuangelegten Städten steht das Einlagegeld bloß dem Könige zu.

Die Biergefälle in Schlesien bestehen in dem Ausfuhr groschen, welcher vom Stadtbier zur Landrenthey eingeschickt wird; und in den Tranksteuern oder Rebellions-Groschen im Glazischen, welche sowohl die Städte als das platte Land entrichten. Diese Abgabe hat bis 1781. gedauert, da sie bey der neu regulirten Steuerverfassung abgeschafft ist.

Im Königr. Preußen ist gleichfalls eine Tranksteuer gewöhnlich.

§. 86.

Der Betrag der Ziese war anfänglich geringe, und 1513 für 1 Tonne 1 gr., davon den Städten 4 pf. zufam. Nach einer Verordn. vom 18. Jul. 1624 wurde sie von jedem Brauen zu 36 Scheffel auf 12 gr. alte Ziese und 3 thl. neue Ziese gesetzt.

In den Haupt- und Immmediat-Städten mußte nachmals ein ganzes Brauen 3 thl. 12 gr.; in den Mediat-Städten, Flecken und von den Brauküren auf dem platten Lande 4 thl. entrichtet werden. Im Accise-Tarif für die Churmark vom 1. Jul. 1769 ist verordnet, daß das Bier, so in loco Consumptionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreides, wovon es gebrauet wird, statt der vorigen verschiedenen Abgaben an Accise, Ziese, Kriegesmehe, alt Biergeld, als welche insgesamt in Eins gezogen sind, pro Tonne von 100 Quart Brand. Maafes 18 Gr. geben solle.

Das Einlagegeld ist meistens für die Landschafe auf 6 gr. pro Tonne Bier, und für die Cammeren von 1 bis 6 gr. bestimmt. Von Rhein-, Moseler, und Ungarischen Weinen pro Eimer 12 bis 18 gr., von andern fremden Weinen 8 gr. und Landweinen 3 gr.

R. Circul. wegen Versteuerung fremden Biers, vom 23. April 1792.

§. 87.

Von der Ziese sind frey 1. der Landadel, der mit Krugverlagsgerechtigkeit belehnt ist, nach der Brau-Constitution von 1714, besonders Güter, die außer der Stadtmeile belegen sind, je nachdem sie mit dem Landesherrn ein Abkommen getroffen, auch solche sonst gegen ein Kaufgeld oder jährlichen Canon von den Braugilden an sich gebracht haben. Es ist festgesetzt, daß die im Jahr 1740. im Besitz der Braugerechtigkeit und des Krugverlages waren, auch darin verbleiben sollen. 2. Die Amts- und Domainen-Brauereyen, auch Erbkrüge. 3. Die Königl. Bedienten in den Städten. 4. Die Magistrats Keller, und sind die Cämmereyen nach dem Privilegio Churfürsten Johann Georg, Sonntags nach Quasimodogeniti 1575. und dem Edict vom 4 Jan. 1692. mit dem fremden Bierschank privative privilegiert worden. 5. Landgeistliche, Föderster u. s. w. Hospitäler und andre Pia Corpora.

§. 88.

Im Herz. Magdeburg ist die Franksteuer 1. die doppelte alte, vom Bier, aus- und einländischen Weinen, Branntwein, die bis 1620. einfach, von da an aber doppelt erlegt wird; 2. die landschaftliche Consumtions-Accise vom Debit des Biers und Branntweins auf dem Lande. Beyde werden von den Bießemeistern erhoben.

§. 89.

§. 89.

In Südpreußen und Neuostpreußen ist die
Tranksteuer vom Debit des Biers und Brannweins
auf dem platten Lande und in den Städten gleich,
nämlich für die Tonne Bier 8 gr. und für den Ohm
Brannwein 1 rthl. 8 gr.

Dritte Abtheilung.

Von dem Schoß und der Kriegesmeße in
Städten.

§. 90.

Der Schoß in Städten ist diejenige Abgabe, so von den Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten und von den Häusern oder Giebeln entrichtet wird, und deren Einnahme in die Städte Cämmerey-Cassen fließet.

§. 91.

Der Schoß ist eine der ältesten Abgaben, zu deren Erhebung schon 1575, und besonders 1680. Schoß-
Ma-

Matrikeln angefertigt wurden. Die heutige Verfassung und Anlage aber ist nach dem Reseß vom 9. May, dessen Confirmation vom 15. May, und dem Edict vom 28 Sept. 1704. festgestellet. Nach dem Patent vom 14 Jun. 1707. aber, und dem Edict vom 24. Jun. 1713. sind die Schofanlagen völlig reguliret und Schöß-Catastra für die Städte errichtet worden.

§. 92.

Die Kriegesmeze in Städten ist 1637. den 12. August auf eine Zeitlang festgesetzt worden, und sollte vom einem Brauen von 36 Scheffel Malz 1 Scheffel entrichtet werden; nach dem Edict vom 20. Dec. 1685. wurde die Einrichtung in Granis aufgehoben und zu Gelde angelegt, die dann auch durch das Edict vom 21 Sept. 1614. völlig reguliret worden ist.

Durch das Rescript vom 29 Januar 1739. ist die Kriegesmeze erhöhet, und ein Wimpel Weizenmalz auf 8 gr., Gerstenmalz aber auf 6 gr. gesetzt worden.

Königl. Instruction vom 1. October 1739.

Von

Von der Kriegesmehe sind frey der Adel, die Geistlichkeit, die Universitäten, Armenhäuser, Hospitáler u. s. w.

Königl. Ord. vom 10. August 1740.

Vierte Abtheilung.

B o n d e n Z ö l l e n.

§. 93.

Zölle sind Abgaben, welche von allen Sachen und Waaren beym Ein-, Aus- und Durchgange durch die Königl. Länder, sie mögen im Lande consumirt und gebraucht werden, oder nicht, erheben werden. Die Zollerhebung ist in den Preuß. Staaten, in der ge- nauesten Verbindung mit der Verwaltung der Accise, dahero auch in kleinen Städten die Accise-Einnehmer zugleich mit die Zölle erheben.

§. 94.

Zur Erhebung der Zölle sind Zoll-Rollen publiciret, welche auch öffentlich angeschlagen und einem jeden, der sie zu sehen verlangt, vorgezeigt werden müssen. In Mylius Edicte-Sammlung Th.

Th. IV. und VI. kommen verschiedene Chur- und Neumärkische Zollrollen vor. Die Zollbedienten müssen die Zölle verschriftsmäig erheben, darauf Acht haben, daß Fuhrleute, Schiffer und Commerzianten, die Heer- und Zollstrassen richtig halten, daß die Königl. Zollgebäude im guten Stande erhalten, Schlagbäume, Warnungstafeln gesetzt, und die Zollanten prompt expediert werden. — Die Churmark ist in Zolldistricte eingetheilt, und wird der Zoll nach ganz verschiedenen Säzen in den verschiedenen Zollstädten erhoben.

§. 95.

Landzölle sind diejenigen, die für Personen, Güter, Vieh und Waaren nach ihrer Beschaffenheit, Gewicht, Maß und Zahl, nach Zolltafeln, Zoll-Tarifs, Zollordnungen, oder gedruckten Verzeichnissen aller im Commerz- und gemeinen Leben vorkommenden Waaren, mit dem davon zu erlegenden Zoll, erhoben werden. Dergleichen sind mancherlei Art, als ordinairer Landzoll — Wagezoll — Deichselzoll, den die aus andern Städten oder fremden Provinzen kommenden erlegen; Grenzzoll; dergleichen dienet theils zur Vermehrung der Einnahme, theils um den Ein- und Ausgang gewisser Waaren und Produkte, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erleichtern oder zu ersparen. Es giebt dann drey Arten, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll. Der Landzoll wird von der Pferdeslast, oder von der Waare erhoben. Z. B. Bey den Transito Waaren wird ohne Rücksicht der Waare von jedem Pferde ein bestimmter Zoll erlegt. In einigen

Provinzen aber wird außer dem Waarenzoll noch ein besonderer, jedoch niedriger Pferdezzoll erhoben; oder auch Zoll nach dem Gewichte, ohne Ansehen der Waare; nämlich eine Abgabe vom Centner, gegeben. Z. B. Alle Waaren, die zu Wasser durch die Preuß. Staaten gehen, erlegen solchen. — Leibzoll, von von fremden Juden, wovon jedoch die einländischen Schuhjuden und die zur Frankfurter Messe kommenden befreit sind. Kön. Edict vom 12. Dec. 1787 und 4. Jul. 1788. — Rornzoll, dergleichen der neue Rornzoll, vom Churfürst Joachim II. ist; Dammzoll, Viehzoll u. s. w.

§. 96.

Die Zollstrassen selbst müssen von jedem, der accisbare Waaren bey sich führt, besonders von Juden, Kaufleuten u. s. w. gehalten werden. Kön. Edict vom 26. März 1787. Auf den Grenzzollämtern werden ihre Coffers oder Kästen versiegelt, und ein Zoll-Zettel darüber ertheilt, so daß am Bestimmungsorte alles revidiret werden kann. Reisende Particuliers sind in gewisser Art davon ausgenommen.

§. 97.

Gewisse Städte und adliche Güter sind im Staat mit vergleichenden Landzöllen belehnt, entweder mit dem ganzen Zoll, oder mit einem Antheil des landesherrlichen Zolles, dafür aber solche auch den Weg- und Straßenbau und die Unterhaltung der Dämme, Brücken u. dgl. zu besorgen haben. Meistens

stens haben die Städte Brücken- und Dammzölle als Frankfurt an der Oder.

§. 98.

Wasserzölle sind Abgaben, welche große und kleine Fahrzeuge und Schiffe in denen dem Staate zugehörigen Gewässern für Waaren und Güter erlegen müssen. — Meistens sind solche ergiebiger, als Landzölle, und gehören dahin verschiedene Arten, als: Brückenzoll für durchfahrende Fahrzeuge, Holzstöfe u. dgl. — Fahrgeld von Prahmen, Schleusen — Canalzölle — Hafen- und Ankergelder, Licent, besonders in Seehandlungsstädten — Mauthen u. s. w.

§. 99.

Das Schlesische Zollwesen gründet sich auf das Kaiserl. Zoll-Mandat und Tarif von 1739 und der Wegezoll auf das Königl. Wegezoll-Reglement d. d. Breslau den 26. August 1789.

Die Sähe, nach denen der Zoll in Süd- und Neustpreußen erhoben wird, enthält der K. Poln. Zoll-Tarif d. d. Warschau, den 15. März 1776.

Von allen nach den alten Kön. Preuß. Provinzen ausgehenden Waaren wird 5 pro Cent gegeben. Hierzu kommt

- a. Das Accidens, welches der Uebertrags-Accise gleich ist.

- b. Der Matrosen-, Fuhrmanns- und Pferdezoll.
- c. Das Wagegeld.
- d. Das Niederlagsgeld.
- e. Das Ansgagegeld.

§. 100.

Ehedem waren verschiedene Städte in der Mark Brandenburg zollfrey. Durch die Königl. Verordn. vom 10. Jul. 1715 wurde aber die Zollfreyheit der Städte gänzlich aufgehoben. Indessen genießt der Adel annoch beträchtliche Vorrechte in Ansehung der Zölle.

Fünfte Abtheilung.

Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer.

§. 101.

Die Acker- oder Aussaat-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer in Städten sind wesentliche Real-Steuern, die jedoch zur Accise gezogen worden sind und auch daselbst erhoben werden.

§. 102.

Der Ackersteuer sind alle im städtischen Catastro stehende und auf der Stadtflur belegene, schossbare Aecker, da, wo sie nicht abgeschafft ist, unterworfen. Daher sollen zur bessern Regulirung, die Stadtaecker vermessen werden; die Landleute müssen von denen in Pacht genommenen städtischen Aeckern

90 Zweytes Cap. Grundsäze und Verwaltung

die Steuer entrichten, und wird sie von der Sommersaat im Junius, von der Winterung aber im December erlegt.

Kön. Edict vom 19. Dec. 1736.

§. 103.

Die Garten- und Wiesensteuer ist ein Surrogat der von Heu und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtions-Accise; daher, ; wo solche nicht eingeführt ist, werden die darauf gewonnenen Producte tarifmäsig versteuert. — Die Steuer selbst ist nach der Größe der Gärten und Wiesen zu bestimmen.

Vorstädter sind von der Gartensteuer frey; was sie aber in die Städte verkaufen, müssen sie versteuern.

Bey fixirten Gartensteuern kann das gewonnene Obst ohne weitere Accise consumirt oder verkauft werden.

§. 18.

Die Viehsteuer wird besonders von melkenden Kühen und Schafen entrichtet; die Vorwerker in den Städten werden daher in Ansehung ihres Viehbestandes öfters revidiret. — In der Chur-Mark sind die

die Zugochsen, imgleichen auch so wie in Ost- und Westpreußen alle zum Gewerbe, Fuhrwerk oder Verleihen zu haltende Pferde derselben unterworfen; doch sind die Kühe der Vorstädter, Pferde zum eignen Bedarf, Zugochsen und Schafvieh der Schlächter zum Fettmachen und Schlachten, davon frey.

§. 105.

Von vorbenannten Realsteuern sind überhaupt eximirt:

1. Die Grundstücke von Berlin und Königsberg in Preußen.
2. Die Cämmereyen- und Kirchen-, imgleichen Geistliche und Hospital-Acker und andre dergleichen Grundstücke.

§. 106.

Zur richtigen Erhebung dieser Steuern müssen von den Aecise-Directionen Acker-, Wiesen, Gart- und Viehsteuer-Catastra angefertigt und dergleichen Register bey dem Aecise-Amt gehalten werden. Das Viehsteuerregister wird jährlich zweymahl in Gegenwart einer Magistrats-Person aufgenommen, und bekommt darin ein jeder viehhaltender Bürger ein besonderes Folium, worauf dessen Viehbestand angemerkt, der Zugang zu- und der Abgang abgeschrieben, auch die bezahlte Aecise nachgewiesen

wird. Alle Viehhaltende Bürger erhalten gedruckte Viehbücher, die dem Register gleich eingerichtet sind, und muß jeder Ab- und Zugang binnen 24 Stunden dem Aeeise-Amte angezeigt werden. Acker-, Garten- und Wiesenregister werden alle 6 Jahre revidiret und die etwanigen Veränderungen notiret.

Sechste Abtheilung.

Von einigen theils zur Accise gezogenen,
theils andern Nebensteuern.

§. 107.

Die Ergänzungs-Accise ist die Abgabe von einer Waare, die aus einer Provinz in eine andere eingeht, worin sie mit niedrigeren Säzen belegt ist; oder wenn die Accise-Säze am Orte der Consumption höher als am Absendungsorte sind.

Kön. Reglem. vom 3 May 1787.

Ungarischer Wein ist in Südpreußen mit 5 Rthlr. der Eimer belegt. Wird dieser in die Neumark gebracht, wo die Abgabe 10 Rthl. 8 Gr. beträgt; so werden 5 Rthlr. 8 Grosch. Ergänzung-Accise in der ersten Neumärkischen Stadt erhoben.

§. 108.

§. 108.

Die Nachschuß-Accise ist von zweyerley Art:

1. Nach den Tarifen von Waarenartikeln, die aus einer accisebaren Stadt in die andre geh'en. Schlesien und Glaz ist davon ausgenommen, außer bey Bieren und Branntweinen, die von versteuerten Malz und Schrot gezogen sind — imgleichen passiren auf den Frankfurter Messen erkaufte einländische Fabrik-Waaren ohne Nachschuß.
2. Vom Thaler zu 4 Pfenn. von einländischen Waaren, die aus einer Provinz oder Stadt in die andre verschickt werden. Sie war seit 1742 in Schlesien und seit 1746 in der Mark und Pommern aufgehoben; ist aber durch das Declar. Patent vom 25. Jan. 1787. wieder eingeführet worden.

§. 109.

Die Uebertragungs-Accise von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler, von allen Waaren, wofür die Accise 12 Gr. und darüber beträgt, ist ein Surrogat der aufgehobenen Caffee- und Tabaks-Revenüen, und ist eine Erhöhung aller Accise auf beynah 5 pro Cent. Sie wird auch von Branntwein, aber nicht vom Bier, Nahrungssteuer der Landhandwerker und der fixirten Acker-Garten-Heu- und Viehsteuer erhoben, und bloss in Courant entrichtet.

Kön. Declar. vom 6 Jan. 1787.

§. 110.

§. 110.

Die Fix-Accise in offnen Städten, Flecken und Vorstädten erstreckt sich nur auf gewisse, bestimmte Consumtibilien, als Holz, Vieh zur Wirthschaft, Gartengewächse &c. dagegen ist Schlachtvieh, Wein, Bier, Brennwein, Materialien zu Handwerken u. dgl. nicht inbegriffen. Hin und wieder sind auch städtische Vorwerker, Meherenen, Schäferen, Gartenhäuser und vorstädtische Fischer, Müller, Bäcker, Mehlgänger, auf ein Fixum gesetzt. Jährlich geschieht daher eine Aufnahme der gesammten Familien von den Accise-Bedienten im Beysein einer Magistratperson. Edict v. 29. Dec. 1736.

In Schlesien, ist die Fix-Accise sehr extendirt, und solche ist mehr eine Familiensteuer nach Anzahl und Alter der Personen.

Kön. Accis-Reglement v. 23 März 1756.

§. 111.

Der Impost ist die Erhöhung der Auflage auf Gegenstände des Luxus, besonders auf Weine, und solcher heißt Aufschlags-Impost; — oder auf Caffee, Citronen und Apfelsinen, und heißt Banco-Impost. —

§. 112.

Die Accise-Abgabe der Handwerker des platten Landes für unversteuerte Materialien; als die Abgabe der Müller, wegen des Nuz- und Schirrholzes, der Leinweber wegen unversteuerten Garns, der Schneider, der Rademacher fürs Holz-Material, der Schmiede u. s. w.

Lösungs-Accise ist die Abgabe von Waaren, die vom platten Lande auf Jahrmarkte zum Verkauf gebracht werden, und ist gewöhnlich 2 pro Cent.

§. 113.

Die Gefälle der Mühlenwaagen, die den Accise-Amtmern subordiniret sind; (denn verschiedene hängen auch von den Cammern und Magisträten ab, derselben Mühlenwaagenbediente werden jedoch auf das Accise-Interesse verpflichtet, und auch meistens dabei ein Accise-Officier zur Führung der Register mit angestellt.

Alles Malz, Getreide, Mehl und Schrot muß von ihnen genau abgewogen und darüber ein gedruckter Waagezettel ertheilet werden. Nicht allein Brauer und Branntweinbrenner, sondern auch Bäcker, Mehlpächter, Stärke- und Puderimacher, wie auch Viehmäster sind der Waageordnung unterworfen.

Die Mühlenwaage-Tabellen bestimmen, was das Malz und harte Getreide, sowohl genehzt als ungenehzt, bey Hinsendung nach der Mühle an Gewicht enthalten, und wie viel vom Müller an geschrotetem Malze, Mehl und Branntweinschrot im Gewicht zurückgeliefert werden muß.

§.- 114.

Das Zettelgeld von den verschiedenen Declarations zur Niederlage, Begleitscheinen, Abladescheinen, Thorpfandzetteln, Accise-Quittungen, Passierscheinen, u. s. w. wovon ein eigner Tarif v. 19 Jan. 1770. vorhanden, deren Säze aber 1787 sehr gemildert worden sind. Passierzettel enthalten die Versicherung des Accise-Amts, daß eine Waare aus einer Stadt gehe, worin

worin sie bereits versteuert worden ist. Darauf wird das Urtheil des Auszangs und des Eingangs bemerkt.

Reglement, die Bezahlung der Zoll-Quittungen, auch die Plomben und Bleye betreffend. Berlin, den 24 April 1787.

Dahin gehören auch die Versicherungszeichen bei den Accise- und Zollgeschäften, als die Siegelung kleiner Waaren, Strümpfe, Mützen, Zeuge, Tücher u. s. w. Die Steimpelung anderer größern Waaren, die Bleye zu Kästen, Coffers, Ballen und Tonnen, oder die Plombitung.

§. 115.

Eine besondere Art der Steuer sowohl in Städten als auf dem platten Lande ist der durch Constitutionen und Statuten im preußischen Staat gegründete Abschöß von Erbschaften, oder die Gabella haereditaria, wenn Erbschaften aus einer Gerichtsbarkeit in die andere gehen, welcher den Immediat-Städten und allen Gerichtsobrigkeiten zukommt, und meist 6 bis 7 pro Cent beträgt. Solcher wurde durch das Kön. Rescr. vom 5 August 1776. aufgehoben; durch das K. Rescr. vom 15 Oct. 1787. aber wiederum eingeführt. Von solchem sind eximirt der Adel, K. Civil-Bediente, Professores, Doctores und Licentiaten, Studenten, Prediger, Manufacturisten nach dem K. Resc. vom 20 Nov. 1721. wie auch Militair-Personen. K. Resc. v. 22 Aug. 1735.

§. 116.

Eine andere Art ist das Abzugs- Abfahrtsgeld, Gabella emigrationis, oder die Abgabe, wenn Personen mit ihrem Vermögen in fremde Länder ziehen.

Das

Das Quantum beruht auf Special - Paeta mit auswärtigen Ländern, und ist 10 bis 12 pro Cent. — Das Abzugsgeld von Landgütern und Städten, so lange die Wegziehenden im Lände bleiben, ist durch Ed. Ord. vom 26 April 1737. und 14 Nov. 1743. gänzlich abgeschafft — auch mit verschiedenen Ländern und auswärtigen Landesherren aufgehoben, als mit Holland, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Dessauischen Landen, Mecklenburg, Polen u. s. w.

A b r i s
des praktischen
C a m e r a l -
und
F i n a n z - W e s e n s
nach den
Grundsäzen, Landes - Verfassungen und Landes-
Gesetzen
in den
Königlich Preußischen Staaten,

oder
P r e u ß i s c h e
C a m e r a l - u n d F i n a n z - P r a x i s,

v o n

Georg Heinrich Borowski,

Königl. ordentl. Professor der Ökonomie, Cameral- und Finanz-
Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl.
der Kön. Großbritt. Dekon. Societät zu Zelle, der Kön. Ostpreuß.
Physik. Dekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Märk. Dekon.
zu Potsdam, der Kön. Schles. Dekon. Patriot. zu Breslau, der
Kön. Societ. der Wissensc. und Künste zu Frankfurt und Königs-
berg, der Churfürstl. Sächs. Dekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz.
Dekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden
zu Berlin.

Zweyter Band,
Zweyte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

B e r l i n , 1 7 9 9 .
In der Buchhandlung des Geheimen Commerzien - Rath's
Pauli.

Den
zu einem
Königlichen Hochpreisslichen
Ober-Schul-Collegium
für
sämmtliche Königlich Preußische Staaten
hochverordneten
Herren, Herren
Ober-Schul-Räthen

widmet

dieses Werk

mit

großer Hochachtung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

D e r
P r e u s s i s c h e n
C a m e r a l - u n d F i n a n z - P r a x i s

Z w e y t e r B a n d.

新舊約全書

聖經

Inhalt des zweyten Bandes.

Dritter Theil.

Camerall-Verwaltung der sämmtlichen Finanz- und Kammer-Regalien nach den Grundsätzen und der Verfassung in Königlich Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Camerall-Verwaltung des Bergwerks-Regals.

§. 1. Verwaltung desselben in Preuß. Landen	S. 303
— 2. Mitglieder der Berg- und Hütten-Aemter	302
— 3. Königl. Berg-Ordnungen .	305
— 4. Förderung des Bergwerks-Wesens .	305
— 5. Ausbreitung des Preuß. Bergbaues .	306
— 6. Nachrichten von Preuß. Berg- und Hüttenwerken	307
— 7. Vorzüglichste Eisen-Werke, Hütten, Hämmere	307
— 8. Einfuhr des Schwedischen Eisens ist verboten	308
— 9. Preise der Eisen-Kupfer-Messing-Waaren	308
— 10. Wo Erze, Minen und Brüche vorhanden	309
	§. 11.

In h a l t.

§. 11. Mühlensteine; deren Brüche, Factoreyen, Ordnungen und Taxen	310
— 12. Bernsteinfang, Bernstein-Kammer	310
— 13. Alauwerk, Factoreyen und Handel	311
— 14. Salpeter-Hütten	312

Zweytes Capitel.

Camerale - Verwaltung des Salz - Regals.

§. 15. Verwaltung desselben im Preuß. Staat	313
— 16. Was die Kdn. Kammern dabei zu besorgen	314
— 17. Die wichtigsten Kdn. Salzwerke	314
— 18. Versorgung der Kdn. Provinzen mit Salz; Verbot fremdes Salzes &c. . . .	315
— 19. Grundsätze und Reglements für den Salzdebit	315
— 20. Einrichtung des Salzdebites, Salzbücher	316
— 21. Von der Salz-Conscription	316
— 22. Eximirte davon	316
— — Salz-Revisionen, Aufnahme und Probe-Register	317
— 23. Bestimmung der Salz-Consumtion	317
— 24. Salz-Inspectionen, Sellereyen nebst Scheune und Tabelle einer Salz-Sellerey	318
— 25. Salzdebit nach dem Gewicht	318
— 26. Salz-Cocturen, Salztonnen	319
— 27. Wagen und Gewichte in Salz-Factoreyen	319
— 28. Pohlisch:s und künstliches Stein-Salz	320

Drittes Capitel.

Camerale - Verwaltung des Forst- und Jagd - Regals.

§. 29. Äußere Verwaltung desselben	324
— 30. Forst-Ordnungen	325
— 31. Anstellung und Qualität der Forstbedienten	325
— 32. Haupt-Grundsätze der innern Forst-Verwaltung	326
— 33. Verordnungen in den Landes-Forst-Gesetzen	326
— 34. Verordnungen zur Ersparung des Holzes	327

Inhalt.

I. 35. Aufsicht der königl. Kammern	S. 328
— 36. Holz-Verkauf, Holz-Taxen	328
— 37. Forst-Etats	329
— 38. Vom Jagd-Regal und was dafür verordnet	330

Viertes Capitel.

Camerale-Verwaltung des Zoll- und Wasser-Regals.

I. 39. Ursprung und Umfang dieses Regals	S. 331
— 40. Zoll-Privilegien fürs Churchaus Brandenburg	332
— 41. Verwaltung des Zollwesens	332
— 42. Pflichten der Zollbedienten, Zoll-Rollen &c.	333

Fünftes Capitel.

Camerale-Verwaltung des Münz-Regals.

I. 43. Verwaltung des Münz-Wesens im Preuß. Staat	334
— 44. Münzstädte oder Münz-Amter;	334
— 45. Verordnungen, die Landes-Münzen betreffend	335
— 46. Preußischer Münzfuss	335
— 47. Gangbare schwere Lahrer-Münzen	336
— 48. Scheidemünzen	336
— 49. Welche fremde Münzen freyen Cours im Lande haben	336
— 50. Verhältniß des Goldes zum Silber	337
— 51. Gewicht der Silber-Münzen	337
— 52. Ränderung und Ajustirung, Beschneiden der Münze, falsche Münzen	338
— 53. Ankauf und Lieferung der Münz-Metalle	338
— 54. Einfuhr schlechter und fremder Münzen, Ausfuhr des Silbers und Goldes	339

Sechstes Capitel.

Camerale-Verwaltung des Post-Regals.

I. 55. Verwaltung des Post-Wesens in königl. Staaten	340
— 56. königl. Post-Ordnungen	341

In h a l t.

§.		S.
57. Ordinaires und Extra - Posten		341
— 58. Haupt - Grundsätze im Preuß. Postwesen		341
— 59. Post - Geschäfte und Post - Transporte		342
— 60. Schirrmeister, Geldbeutel und Fässer		343
— 61. Post - Taxen		343
— 62. Versendung der Päcke und Briefe		344
— 63. Zahl der Pferde nach der Fracht		344
— 64. Abfertigung der ordinaires Posten		344
— 65. — — der Extra - Posten		345
— 66. Wie geschwind solche fahren müssen		345
— 67. Bezahlung der Extra - Posten		345
— 68. Ausweichung der Posten		346
— 69. Post - Fuhr - Zettel		346
— 70. Verwaltung des Intelligenz - Wesens		346
— 71. Was die Intelligenzblätter enthalten		346
— 72. Wie oft solche ausgegeben werden, auch Insertions - Gebühren		347
— 73. Wer solche anschaffen müsse		347

Siebentes Capitel.

Cameral - Verwaltung des Stempel - Regals.

§.		S.
74. Verwaltung desselben		348
— 75. Reglements und Schriften, so davon handeln		349
— 76. Debit der Stempel - Papiere und Karten		349
— 77. Stempel - Papiere		350
— 78. Gestempelte Spiel - Karten		350
— 79. Paraphen - Gelder		350
— 80. Musicanten Nahrungs - Gelder		351
— 81. Gestempelte Calender		351
— 82. Befreitung von Stempel - Papier		351
— 83. Stempel - Erhöhung		352

Inhalt.

Vierter Theil.

Cameral - Verwaltung des gesamten Landes-Polizey - Wesens in Königlich Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral - Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes - Polizey.

Erste Abtheilung. Vom Bevölkerungs - Wesen im Preußischen Staat.

I. 1. Wodurch Bevölkerung bewirkt worden in ältern Zeiten	S. 356
— 2. In neuerer Zeit	356
— 3. Polizey - Anstalten zur Förderung der Bevölkerung	357
— 4. Verpflegung und Unterbringung der Waisen	358
— 5. Verhütung einiger Entvölkerung	358
— 6. Vorsorge zur Erhaltung der Menschen	360
— 7. Vorsorge für verunglückte Personen	360
— 8. Verhütung des zu frühzeitigen Begrabens	361
— 9. Maßregeln zur Abwendung der Unglücksfälle	362
— 10. Kenntnis von Bebauung und Bevölkerung des Landes	362
— II. Kenntnis der Zahl der Einwohner mittels Populations - Listen	362

Schemia von selbiger A.

— 12. Einreichung sogenannter historischer Tabellen	363
nebst Schema dazu B.	
und der General - Tabellen nebst Schema C.	
— 13. Bürger-, Jüden-, Colonisten-, Soldaten - Tabellen	364

Zweite Abtheilung. Vom Preußischen Medicinal - Wesen und Medicinal - Verfassung.

§. 14. Was zum Preuß. Medicinal - Wesen gehöre	365
— 15. Sanitäts - Anstalten und Collegia	365
	§. 16.

In h a l t.

§. 16. Deren Vorsorge für gesunde Luft	366
— 17. — — — für gesunde Lebens-Mittel	366
— 18. Aufsicht auf schädliche Speise-Geschirre, Kleider &c.	367
— 19. Medicinal-Anstalten und Collegia	367
— 20. Verordnungen im Medicinal-Wesen	368
— 21. Aufsicht über Medicinal-Personen	369
— 22. Erfordernisse der Doctoren und praktischen Aerzte	369
— 23. — — — der Land-Kreis- und Stadt-Physiker	370
— 24. — — — der Mundärzte, Bader &c.	370
— 25. Anstalten zu deren Bildung	371
— 26. Apotheker, deren Ordnungen und Dispensatoria	372
— 27. Zahn-Aerzte, Staggsiecher, Bruchschneider &c.	372
— 28. Hebammenschulen	373
— 29. Fonds für Hebammen-Anstalten	373
— 30. Steuerung der Pfuschereyen, auswärtige Medicinen	374
— 31. Mineral-Bäder und Gesundbrunnen	374
— 32. Anstalten bey epidemischen Krankheiten	375
— 33. — — gegen Pockennath	375
— 34. — — — zur Verhütung venerischer Krankheiten	376
— 35. — — — zur Verhütung der Pest	376
— 36. — — — zur Hemmung der Rindviehseuche	377
— 37. Heilung des faulen Rind- und Schafviehes	378
— 38. Tollwerden der Hunde	379

Dritte Abtheilung. Vom Preußischen Litteratur-, Kirchen- und Schul-Wesen und dessen Verfassung.

§. 39. Vorsorge für Aufklärung und blühenden Zustand der Gelehrsamkeit	380
— 40. Freyheit im Denken und Schreiben	380
— 41. Ausbreitung der Litteratur und der Wissenschaften	381
— 42. Erweiterung und Vervollkommnung derselben	382
— 43. Verwaltung des Kirchen-Wesens im Staat	383
— 44. Geschäfts-Kreis der Consistorien	384
— 45. Einrichtungen, Verordnungen und Geseze im Kirchen-Wesen	384
— 46. Gewissens-Freyheit im Staat	385
	§. 47.

Inhalt.

§. 47. Bestimmung des öffentlichen Religions-Unterrichts	S. 385
— 48. Ausübung öffentlicher Religions-Handlungen	385
— 49. Haus-Zusammenkünfte, Musik in Advents-Zeit &c.	386
— 50. Anstellung, Wahl und Vocation der Geistlichen	387
— 51. Nebengeschäfte der Prediger	387
— 52. Aufsicht über geistliche Güter und Klöster	388
— 53. Beschränkung der Kloster-Aufnahme	388
— 54. Mennisten	389
— 55. Juden : : : :	389
— 56. Kirchenzucht, Conducten-Listen, Kirchen-Visitationen	389
— 57. Proselytenmacher, neue Secten	390
— 58. Verwaltung hoher und niederer Schulen	390
— 59. Geschäfts-Kreis des Ober-Schul-Collegii	391
— 60. Cabellarische Berichte von Schulen	391
— 61. Verordnungen und Reglements für Landschulen	392
— 62. Lehrbücher in Dorfschulen	392
— 63. Aufsicht der Civil-Obrigkeit über Schulen	393
— 64. Verhalten der Schulmeister und Anstellung	393
— 65. Werks-, Arbeits- und Industrie-Schulen	394
— 66. Lateinische, gelehrte Schulen, Gymnasium, Ritter-Academien	394
— 67. Rechte und Freyheiten der Schul-Lehrer	395
— 68. Landes-Universitäten im Staat	395
— 69. Deren Rechte und Rang	396
— 70. Studiren der Landeskinder auf Landes-Universitäten	396
— 71. Prüfung, Studien-Plan und Rechte der Studenten	397
— 72. Verhalten und Betragen der Studenten	398
— 73. Collegia, Bezahlung derselben, Disputationen	398
— 74. Verbot öffentlicher Schauspiele auf Universitäten	399
— 75. Allgemeine Gesetze und Verfassung der Universitäten	398

Vierte Abtheilung. Das Sicherheits-Wesen in Ab-sicht des Privat-Vermögens im Preuß. Staat.

§. 76. Verhütung nachtheiliger Vermögens-Erwerbs-Arten	400
--	-----

In h a l t.

§. 77. Erhaltung und Besförderung des Credits	G. 401
— 78. Wucher und Bankerotte	402
— 79. Oeffentliche Anstalten zur Besförderung des Credits	402
— 80. Preußisches Hypotheken-Wesen	403
— 81. Pfand- und Leih-Häuser, Lombards	403
— 82. Ritterschaftliche Credit-Systeme	404
— 83. Oeffentliche Anstalten zur Versicherung des Vermögens	404
— 84. Assecuranz-Compagnien	405
— 85. Feuer-Societäten in Dörfern und Städten	405
— 86. Eisener Fonds derselben, Verfahren bey Feuer-Schäden	406
— 87. Reglements der Feuer-Societäten	407. 408
— 88. Assecuranz-Anstalten wegen Viehhörben	408
— 89. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	409
— 90. Antritts-Gelder und Wittwen-Pensionen	409
— 91. Näherte neue Einrichtungen	410
— 92. Armen-Wesen und Anstalten überhaupt	411
— 93. Fonds der Armen-Anstalten	411
— 94. Cassenrechnungen derselben	412
— 95. Neuere Armen-Anstalten im Staat	412
— 96. Land-Armen- und Invaliden-Häuser	413
— 97. Bürger-Rettungs-Institut in Berlin	414

Fünfte Abtheilung. Das gesamte Landes-Oekonomie-Wesen und dessen Verfassung im Preuß. Staat.

§. 98. Verwaltung des Landwirthschafts-Wesens im Staat	415
— 99. Anordnung zur Kenntniß derselben und des Innern des Landes	416
— 100. Dorf- und Acker-Ordnungen	417
— 101. Domainen-Bereisungen und Relationen davon	418
— 102. Verordnungen in Ansehung der Landwirthschaft überhaupt	419
— 103. Errichtung ordentlicher Urbarien	420
— 104. Anordnungen zur Besförderung des Ackerbaues	421
— 105. — — — — der Manufactur-Pflanze	422
	§. 106.

In h a l t.

§. 106. Weinbau, Geseze und Wiederherstellung	S. 423
— 107. Wiesenbau und Futterkräuterbau	424
— 108. Gartenbau und Obstzucht	425
— 109. Pferdezucht, Vieharzeney: Schule	426
— 110. Rindviehzucht	426
— 111. Dekonomische Betreibung der Schafzucht	427. 428
— 112. Policey: Aufsicht über Schäfereyen	429
— 113. Ziegen, Schweinezucht, Federviehzucht	430
— 114. Bienenzucht	430
— 115. Policey: Anstalten wegen Forsten- und Jagden	431
— 116. Direction des Land- Seidenbau- Wesens, und Au- ordnungen zur Förderung desselben	432
— 117. Verordnungen wegen Fischereyen in Flüssen und Land- Seen	433
— 118. Vorschriften und Ordnungen für Hof- Fischereyen	434

S e c h s t e A b t h e i l u n g. Das gesammte Feuer- Polizey- Wesen im Preuß. Staat.

§. 119. Worauf solches gerichtet ist	435
— 120. Verhütung der Brände in Städten	435
— 121. — — — in Dörfern	436
— 122. Anbringung der Elix- Ableiter	437
— 123. Feuerlöschungs: Anstalten in Städten nach den Feuer- Ordnungen	437
— 124. Feuerlöschungs: Anstalten auf dem platten Lande und Feuer- Ordnungen	438. 439
— 125. Feuer- Visitationen	439
— 126. Hülfsleistungen beym Löschhen	439
— 127. Rettablissemant der abgebrannten Gebäude	440

S i e b e n t e A b t h e i l u n g. Das gesammte Bau- Damms- und Deich- Wesen im Preuß. Staat.

§. 128. Allgemeine Direction des Bau- Wesens	441
— 129. Bau- Anschläge	441
— 130. Baubegnadigungen, Beneficia und Bonification	442
— 131. Bau- Etat und Bau- Designationen	443
— 132. Bau- Ordnungen und Bau- Reglements	443
	§. 133.

In h a l t.

§. 133. Flickbau auf Königl. Domainen u. Aemtern	S. 444
— 134. Bau-Taxen	445
— 135. Landstraßen - Bau, Wegebesserung und Wegeordnung	445
— 136. Knirpeldämme, Brücken, Alleen, Wegweiser	446
— 137. Aufsicht der Postämter auf die Landstraßen, - Wagenzelleise	447
— 138. Chausseen-Bau, Chaussee-Geld und Tarif	447
— 139. Verwaltung des Damm- und Deich-Wesens	448
— 140. Deich-Anstalten, Deich- und Ufer-Ordnungen	448
— 141. Aufsicht- und Bestrafung der Deichbeschädigungen	449

Achte Abtheilung. Von dem Gesinde-Wesen im Preußischen Staat.

— 142. Verwaltung des Gesinde-Wesens	450
— 143. Vorschriften und Gesetze, dasselbe betreffend	450
— 144. Gesinde-Alteste, Müller, Miethszeit, Termine	451
— 145. Gesinde-Ordnungen für verschiedene Provinzen	452

Neunte Abtheilung. Von den Scharfrichtereyen und dem Abdeckerwesen im Preuß. Staat.

§. 146. Aufsicht der Scharfrichtereyen und Carillereyen	453
— 147. Districte und Verpachtung derselben	454
— 148. Verordnungen wegen Kleidung der Scharfrichter	454
— 149. Wie es mit erpirtem Vieh zu halten sey	455
— 150. Carillereyen sollen außer den Thoren seyn	455
— 151. Bescheinigungen der Scharfrichtereyen von Abgabe	456

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des städtischen Polizey-Wesens in Kön. Preuß. Landen.

Erste Abtheilung. Politische Eintheilung und Verfassung der Städte und ihrer Einwohner.

§. 152. Accessbare und unaccessbare Städte	457
— 153. Große, mittlere und kleine	458
§. 154.	

In h a l t.

§. 154. Mediat- und Immediat-Städte	S. 458
— 155. Haupt-Provinzial-Land-Städte	458
— 156. Was der Magistrat in Städten zu besorgen habe	459
— 157. Aus welchen Mitgliedern und Departements solche bestehet	459
— 158. Aufsicht über die Magisträte	460
— 159. Viertel und Viertels-Commissarien, Policey-Inspectoren, Marktleiter &c.	460
— 160. Bürgerliche Verfassung und Nahrungsarten	461
— 161. Pflichten der Bürger	461
— 162. Bebauung bürgerlicher Grundstücke	462

Zweyte Abtheilung. Die eigentliche Verwaltung städtischer Policey-Geschäfte.

§. 163. Versorgung der Städte mit Lebensmitteln	463
— 164. Tabellar. Nachweisung der Zufuhr und Marktbuch	464
— 165. Verkaufsplätze, Marktfahne	464
— 166. Vor- und Aufkäuferen ist verboten	464
— 167. Vorrath an Getreide, -Mehl, -Malz, -Schlachtvieh	465
— 168. Aufertigung und Aufrechthaltung der Policeytaxen	465
— 169. Brottaxe und Calculations-Prinzipien nach den Bäcker-Ordnungen	466
— 170. Aufertigung der Brottaxen	466
nebst Gerichts-Tabelle vom Probekuchen A. und Calculations-Schema von Brot und Semmel B.	467-470
— 171. Prinzipien wegen Gewicht des Getreides, Mehles und Brotes nebst Tabelle C.	468
— 172. Brottaxe nach den verschiedenen Brotarten nebst Brottaxe von Berlin und Königsberg	472-474
— 173. Beschaffenheit des Brotes und Revision	475
— 174. Mühlen und Wage: Ordnung, Mühlen-Ordnungen und Reglements	475
— 175. Mühlen-Kümpfe, Scheffel, Zetten, Mahlgäste, eiserne Handmühlen	476
— 176. Aufertigung der Biertaxe	477
	**
	§. 177.

In h a l t.

§.	C a l c u l a t i o n s - P r i n c i p i e n d a z u , n e b s t V i e r t a x e v o n	-
	B r a u n - u n d W e i ß b i e r A . u n d . B .	478 - 479
—	178. B r a u : C o l l e g i a , G e s c h a f f e n h e i t d e s B i e r s , G e w i c h t	480
	d e s M a l z e s	
—	179. B r a u : O r d n u n g e n u n d G e b r ä u d e s e l b s t	480
—	180. P f l i c h t e n d e r B r a u e r	481
—	181. G e s c h a f f e n h e i t d e r B r a u b e t t i c h e , B r a u g e f ä s s e , M a l z :	
	S ä c k e &c.	481
—	182. V e r f ä l s c h u n g d e s B i e r s , V o n t e i l e n	482
—	183. P r i n c i p i e n d e r G r a n t w e i n s t a x e n e b s t S c h e m a e i n e r	
	T a x e	483. 484
—	184. G r a n t w e i n b r e n n e r , G l a s e n	485
—	185. V o r s o r g e i n A n s e h u n g d e s F l e i s c h e s	485
—	186. S c h l a c h t h a u s , G e w i c h t e , T a x t a f e l , O r d n u n g i m	
	S c h l a c h t e n	486
—	187. F l e i s c h t a x e , S c h l a c h t p r o b e , u n d w i e s o l c h e g e-	
	s c h e h e , n e b s t M u s t e r v o m P r o b e s c h l a c h t e n A . u n d	
	B . T a x e v o n K i n d - u n d H a m m e l f l e i s c h	487 - 490
—	188. H ö c k e r - V i c t u a l i e n - u n d M e h l h ä n d l e r - T a x e	487
—	189. H ö c k e r - O r d n u n g	488
—	190. T a x - R e g l e m e n t s d e r G a s t h ö s e u n d W i r t s h ä u-	
	s e r	491
—	191. F i s c h - u n d B r e n n h o l z - V e r s o r g u n g , M a a s e d e s	
	B r e n n h o l z e s	492
—	192. M a a s e d e r g e b r a n n t e n S t e i n a r t e n	492
—	193. A u f s i c h t ü b e r r i c h t i g e E l l e n , M a a s e u n d G e-	
	w i c h t e	493
—	194. P r o b e - M a a s e , S c h e f f e l &c. a u f R a t h s h ä u s e r u	494
—	195. W a g e s c h a l e n u n d W a g e b a s k e n	494
—	196. M ü h l e n - W a g e n	494
—	197. G e w i c h t d e r G e t r e i d e - S o r t e n , W a g e - Z e t t e l	495
—	198. M ü h l - W a g e N e g l e m e n t s u n d T a b e l l e n , n e b s t W a-	
	g e - T a b e l l e v o n B e r l i n	496 - 498
—	199. R a t h s - u n d H a n d l u n g s - W a g e n , W a g e g e b ü h-	
	r e n	499
—	200. R e i n i g u n g d e r S t r a ß e n , B r u n n e n , L a t e r n e n , B r ü-	
	c k e n , C a n g l e	500
		§. 201.

In h a l t.

§.	201. Aufsicht auf Reisende und Fremde, Wein; Spiels Lanßhäuser	S. 500
—	202. Aufsicht auf Bünste, Gilde, Künstler, Bürgers- Cassen, Gesinde, Leichen-Wesen	501

Dritte Abtheilung. Das städtische Kämmerey-Wes- sen.

§.	203. Was Stadt- oder Raths-Kämmereyen sind und womit sie sich beschäftigen	502
—	204. Kämmerey-Verfassung, Kämmerey-Etats	503
—	205. Instructionen und Edicte vom Kämmerey-Wesen	503
—	206. Haupt-Classen der Kämmerey-Einkünfte	504
—	207. Einkünfte von Gerechtigkeiten re. Policey-Ausstal- ten	504
—	208. — von Gilde, Manufacturen, Gewerken	504
—	209. — vom Commerz-Wesen	505
—	210. — von Grund-Zinsen	505
—	211. — von Gerichts-Gefällen	505
—	212. — aus eigenthümlichen Grundstücken	506
—	213. — von auëstehenden Capitalien	506
—	214. — von fixirten Einnahmen	507
—	215. — von Steuern der Bürgerschaft	507
—	216. Extraordinaire Einnahmen	507
—	217. Haupt-Classen der Kämmerey-Ausgaben	508
—	218. Abzutragende Zinsen und Capitalien	508
—	219. Ausgaben auf königl. Verordnung	509
—	220. Rathhäusliche Besoldungen	509
—	221. Gemeine Ausgaben	509
—	222. Radicirte Zinsen und Ausgaben	510
—	223. Ausgaben beym rathhäuslichen Departement	510
—	224. — zu Policey-Schul- und Militair-An- stalten	510
—	225. — wegen der Receptur und Rechnungen	511
—	226. Verwaltung des Kämmerey-Cassen-Wesens, Etat, und Cassen-Visitationen	512

Inhalt.

Vierte Abtheilung. Von Juden-Sachen.

§. 227. Verfassung der Juden im Preuß. Staat	513
— 228. Verschiedenheit der Juden nach ihrer Toleranz	514
— 229. Toleranz-Gebühren und Tage-Groschen	514
— 230. Abgaben und Präsentationen der Juden im Staat	515
— 231. Handels-Freiheit und Einschränkung .	516
— 232. Hausbesitz, Zahl der Familien, Heyrathen	516
— 233. Privat-Schulmeister, durchreisende und Bettel-Juden	517
— 234. Haupt-Juden, Tabellen	517
— 235. Wegen ihrer Testamente	518

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des dörflichen Policey-Wesens im Preuß. Staate.

Erste Abtheilung. Das gemeine, innere und äußere Dorf-Policey-Wesen.

§. 236. Worauf die Dorf-Policey sich überhaupt erstrecke	519
— 237. Das Mühlen-Wesen auf dem platten Lande	520
— 238. Anlegung neuer Mühlen und Delmühlen	520
— 239. Brau-Verfassung unb Brau-Recht	520
— 240. Bierholen aus accessiblen Städten	521
— 241. Einrichtung dñs. Bierholens aus Städten	521
— 242. Brauberechtigte Aemter und Adlige	522
— 243. Einrichtung wegen Brauntweins	522
— 244. Beschaffenheit der Wirthshäuser	522
— 245. Aufsicht der Dorf-Policey auf andre Gegenstände	523
— 246. Feld-Policey-Ordnung im Hütungs-Wesen	523
— 247. Was weiter dazu gehöre	524
— 248. Direction der inneren und äußern Dorfpolicey	524

In h a l t.

Sweyte Abtheilung. Die grössere oder höhere Polizey der Dörfer.

§. 249. Vermehrung der Volks-Menge und Abbauen der Güter	§. 526
— 250. Handwerker des platten Landes	526
— 251. Eintheilung der Dorf- und Landes-Pflichten	527
— 252. Militair-Wesen in Absicht der Dörfer	528

Fünfter Theil.

Cämeral- und Finanz-Verwaltung des gesammten Handwerks-Manufactur- und Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

Erstes Capitel.

Cämeral-Verwaltung und Verfassung des Handwerks-Wesens oder sämmtlicher Gewerke im Preuß. Staat.

§. 1. Aufficht und Direction des Handwerks-Wesens	531
— 2. Zünfte, Gilden, Innungen	531
— 3. Kunstfreye Handwerke, Kunstwerke	531
— 4. Gewerk-Privilegien, Handwerks-Ordnungen	531
— 5. Gewerks-Verfassung	532
— 6. Lehrzeit, Zahl, Lehrgeld, Alter &c. der Lehrjungen	532
— 7. Aufnahme derselben	533
— 8. Lehr- und Geburtsbriefe	533
— 9. Arbeit der Gesellen und blauer Montag	534
— 10. Wandern der Gesellen innerhalb Landes	535
— 11. Wandern außer Landes	536
— 12. Militär-Wanderpässe bey Cantonisten	536
— 13. Ausfertigung der Atteste und Pässe	537
— 14. Rechte der Soldaten bey Handwerken	537

In h a l t.

§. 15. Rechte in Ansehung invalider Soldaten	S. 538
— 16. Meisterwerden der Gesellen und Meisterstücke	538
— 17. Lade und Büchse	538
— 18. Gewerks- Assessoren	539
— 19. Von Landhandwerkern und Landmeistern	540
— 20. Besugniszei derselben	541
— 21. Catastrite Stellen und Handwerks-Catastra	542
— 22. Neuconcessionirte Land- Handwerker	542
— 23. Meisterrechts- Kosten derselben	543
— 24. Pfuscher und Pfuschereyen	543
— 25. Handwerks-Taxen	544
— 26. Neue Kunst- Privilegien	544
— 27. Vortheil und Unterstützung der Handwerker	545
— 28. Alphabet. Tabellen über Handwerker	545

Zweytes Capitel.

Cameral - Verwaltung und Verfassung des Manufactur- und Fabrik- Wesens im Preuß. Staat.

§. 29. Direction des Manufactur- und Fabrik- Wesens	546
— 30. Fabriken- Inspector- Commissarien- und Commissio- nen	546
— 31. Zeitungs- Bericht, Fabrik- Tabellen und Nachweisun- gen, nebst einer tabellarischen Nachweisung A.	551-559
— 32. Fabrik- Tabellen von Manufactur- Städten	548
— 33. General- Tabelle der Preuß. Manufacturen	548
— 34. Anlegung und Besförderung derselben	560
— 35. Manufactur- Reglements und Schau- Anstalten	560
— 36. Auswärtiger Debit, Exportations- Bonificationen	561
— 37. Woll- Manufacturen und Woll- Magazine	561
— 38. Aufnahme und Flor derselben	562
— 39. Leinen- Manufacturen	563
— 40. Länge der Haspel und Länge und Breite der Lein- wand	564
— 41. Aufnahme und Besförderung der Leinen- Manufactu- ren	565-566
	§. 42.

Inhalt.

§. 42. Seiden: Manufacturen	567
— 43. Leder: Manufacturen	567
— 44. Baumwollen: Manufacturen	568
— 45. Papier: Fabriken	569
— 46. Metallische, Spiegel, Porcellan, Salz, Salpeter, Alraun, Zucker: Gießereyen	569
— 47. Geschichte der Preuß. Manufacturen	570
— 48. Rechte und Privilegien der Fabricanten und Manufacturisten	571

Drittes Capitel.

Cameral: Verwaltung und Verfassung des Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

§. 49. Direction der Handlung und des Commerz-Wesens	572
— 50. Commerz-Admiralitäts-Collegia, Hafen: Handlungs-, Schifffahrts und See: Gerichte	572
— 51. See: und Landhandel, Activs oder Immmediat: Handel, Passiv: oder Mediat: Handel	573
— 52. Verschiedene Arten der Handlung	573
— 53. Haupt-handlungs-Artikel: Korn und Getreide	574
— 54. Holzhandel, Handel mit Pottasch, Hanf, Lauen, Anker, Segel &c.	574
— 55. Leinwand, Tuch, Eisen, Viehhandel	575
— 56. Wein, Gewürz, Specerey, Fellhandel	575
— 57. Staats: Monopolien	576
— 58. Tabellen über den Betrag und Werth der importirten und exportirten Waaren	577
— 59. Erlaubte und verbotene Einfuhr	577
— 60. Verbotene Importations-Artikel	577
— 61. Verbotene Exportations-Artikel	578
— 62. Aufsicht auf Ein- und Ausfuhr verbotener Handlungs-Artikel	578
— 63. Strafe und Straf: Edict	579
— 64. Hochimposirte Waaren	579

In h a l t.

§.	Commerzial - Ordnungen oder Handlungs - Privilegien	S. 579
—	66. Materialhändler, Apotheker	580
—	67. Fabrik-, Manufactur-, Eisen-, Galanterie - Händler	581
—	68. Krämer, Grossisten	582
—	69. Italienische Kaufleute	582
—	70. Gelehrter Kunsthandel	582
—	71. Virtualien - Händler	583
—	72. Trödler	583
—	73. Kaufleute und Krämer auf dem platten Lande	583
—	74. öffentliche Handlungs - Gesellschaften	584
—	75. Herings - Fischerey - Compagnie zu Emden	584
—	76. Welche Länder und wie sie solche versorgt	585
—	77. Neuere Einrichtung nach geendeter Octroi	585
—	78. Asiatische Compagnie zu Emden	586
—	79. Getreide - Handlungs - Compagnie	586
—	80. Nutzholz - Handlungs - Compagnie	586
—	81. See - und Salzhandlungs - Compagnie	587
—	82. Neuere Abänderungen daben	588
—	83. Assecuranz - Compagnie zu Berlin	589
—	84. Abgaben auf den Seehandel	589
—	85. Transito - Abgaben beym Landhandel	590
—	86. Handlungs - Bündnisse	590
—	87. Handels - Freyheiten	591
—	88. Besörderungs - und Hülffsmittel der Preuß. Handlung	592
—	89. Wechsel - Wesen, Wechsel - Gerichte	592
—	90. Verbot des Haussrens	593
—	91. Mäkler, Mäkler - Ordnungen	594
—	92. Jahrmarkte.	594
—	93. Viehmärkte	595
—	94. Woll - Schiff - Kahn - Garn - und Leinwands - Märkte	596
—	95. Messen im Preuß. Staat	596
—	96. Landstrassen, Wegebesserung, Fracht - Fuhr - und Post - Anstalten	597
—	97. Elb - Schiffer - Gilde	597
		§. 28.

In h a l t.

§. 98. Tabelle von gehenden Schiff-: Gefäßen	G. 598
— 99. Schiff-:fracht-: Taxe	598
— 100. Schiffbau	599
— 101. See-: Schiffsbauer und Rheder; Schiffbauwerste	599
— 102. Schiffbau-: Prämien	600
— 103. Rechte, Form und Sicherheit der See-: Schiffahrt, Standrecht und Assuranz-: Contragrien	600
— 104. Seehäfen, Freihäfen zu Emden	601
— 105. Stapel-: Gerechtigkeit	602
— 106. Königliche Banken und Reglements	602
— 107. Zweck derselben	603
— 108. Führung der Bücher nach Banco-: Pfunden	603
— 109. Banco-: Noten, Banco-: Pfunde &c.	604
— 110. Banco-: Darlehne und Garantie, Banco-: Obligationen	605
— 111. Wechsel und Pfand-: Verkehr	605
— 112. Intelligenz-: Wesen, Address-: Comtoire	606
— 113. Handlungs-: Schulen und Handlungs-: Academien	606

Sechster Theil.

Cameral-Verwaltung der sämmtlichen zur Preußischen Militair-Verfassung gehörigen Landes-Einrichtungen und Kammer-Sachen.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, das Canton-Wesen im Preuß. Staate betreffend.

Erste Abtheilung. Ursprung und Verfassung des Canton-Wesens im Preuß. Staate betreffend.

§. 1. Verpflichtung der Staatsbürger zu dem Kriegsdien-

ste 609

— 2. Werbungs- und Recrutirungs-: Districte 610

Inhalt.

§. 3. Aufgebothe der Ritterschäft und allgemeines Aufgebot	610
— 4. Lieferung der Mannschaften, freywillige Werbung	610
— 5. Eintheilung aller Feuerstellen des Landes in Cantons	611
— 6. Regiments- und Compagnie-Cantons	612
— 7. Recht des Canton-Regiments	612
— 8. Canton-Revisions-Commissionen	613
— 9. Canton-Neglements und Instructionen	614

Zweyte Abtheilung. Von der Aufnahme, Conscriptionen der Eurollirten, von Canton-Rollen und Canton-Revisionen.

§. 10. Ersatz des Abgangs an einländischen Soldaten	615
— 11. Conscription und Canton-Rolle, Enrollirte oder Cantonisten, nebst Schema einer Canton-Rolle A.	610-621
— 12. Cantons-Revisionen	616
— 13. Stellung der Cautonpflichtigen	616
— 14. Cantonisten-Listen der Prediger	617
— 15. Verhützigung der Canton-Rollen	617
— 16. Verheimlichung, Vorenthaltung der Cantonisten	618
— 17. Gerichtzwang der Enrollirten	522
— 18. Wanderrässse der Handwerkebutsche	622
— 19. Messung und Besichtigung der Cantonisten, und Listen der fremden und fehlenden	622
— 20. Cantonisten, die zum Knecht Dienst bestimmt sind	625
— 21. Extract von der Größe eines Cantons, nebst Schema davon B.	625
— 22. Canton-Tabelle der Magisträte	625

Dritte Abtheilung. Von Aushebung und Einrangierung der Cantonisten oder Recruten.

§. 23. Abgangs-Liste der Regimenter	627
— 24. Aushebung und Ablieferung der Cantonisten	627
— 25. An Einländern zu Einrangirende	628
— 26. Liste der bey den Regimentern vorhandenen Einländer	628

§. 26.

In h a l t.

§. 26. Nebst Formular dazu C.	S. 630. 631
— 27. Vertheilung der Recruten	629

Vierter Abtheilung. Exemption von der Canton-Verpflichtung oder Kriegsdienstzwange.

§. 28. Wer wegen Ranges und Standes der Canton-Verpflichtung nicht unterworfen ist	632
— 29. Welche Städte und Länder Cantonfrey sind	632
— 30. Wer dingt eximirte Personen	633
— 31. Bedingt eximirte	634
— 32. Wer wegen der Religion vom Kriegsdienstzwange frey ist	635
— 33. Wer dem Feldjäger-Corps obligat ist	636

Fünfte Abtheilung. Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung der gedienten Soldaten.

§. 34. Welche Cantonisten auf ländliche und städtische Nahrungen entlassen werden	637
— 35. Entlassungen auf grössere Aecker-, Garten-, Fischers- Vieh-Nahrungen &c.	637
— 36. Zwanzig Jahr gediente Landeskinder sollen verabschiedet werden Listen davon und Schema D.	638 640-642
— 37. Ertheilung der Regimenter und Canton-Abschiesde	639
— 38. Befreyung der Unterthanen-Kinder	643
— 39. Erlaubniß der Bauer- Söhne zum Handwerk und Bürger-Söhne zum Studiren	643
— 40. Citirung ausgetretener Landes-Kinder und Nachweisung davon	644

An h a n g.

I. Von der ausländischen Werbung.

§. 41. Anwerbung der Ausländer gegen Hardgeld	645
— 42. Bestimmungen in Ansehung fremder Werbungen und Werbe-Manifeste	646
	647.

Inhalts.

§. 43. Anwerbung auf Capitulation	S. 646.
— 44. Größe des Handgeldes	646
— 45. Den Rekruten werden die Preußischen Krieges - Ar- tikel bekannt gemacht	647
— 46. Invalide Ausländer werden versorget	647

II. Von der Desertion und Verfolgung der Deser- teurs.

§. 47. Verordnungen zur Verhütung der Desertion	648
— 48. Verfahren in Verfolgung der Deserteurs	649
— 49. Ergreifung und Ablieferung derselben	649
— 50. Bestrafung eines nicht ergriffenen Deserteurs	650
— 51. Bestrafung der Beförderung der Desertion und Pub- blication der die Desertion betreffenden Verordnun- gen	651

Zweytes Capitel.

Cameral, Verwaltung des Invaliden - Versorgungs- Wesens.

§. 52. Invaliden - Versorgung, Reglement und Invalidens Anstalten	652
— 53. Fonds zur Invaliden - Versorgung	653
— 54. Wie die Versorgung geschieht	653
— 55. Invaliden - Corps und Compagnien	653
— 56. Invaliden - Häuser zu Berlin, Straußberg, Witt- stock, Brandenburg &c.	654
— 57. Graden - Gehalte	655
— 58. Auszahlung des Gnadenthalers und Extrakte da- von	655
— 59. Versorgung der Invaliden mit Civildiensten	656
— 60. Versorgungs - Listen an die kön. Kammeru	656
	§. 61.

In h a l t.

§. 61. Quartal - Verzeichnisse der versorgten Invaliden nebst Schema	S. 657. 648
- 62. Versorgung durch ländliche Etablissements	659
- 63. Unterhaltung der Invaliden an ihrem Geburts-Orte	659
- 64. Verbot des Bettelns der Invaliden	660

Drittes Capitel.

Camerall - Verwaltung und Geschäfte, die Mobilmachung der Armee, das Marsch - Wesen und die Königlichen Magazine betreffend.

Erste Abtheilung. Von der Mobilmachung der Preuß. Armee.

§. 65. Kbn. Immmediat - Mobilmachungs - Commission	661
- 66. Stellung der Knechte, Pferde und Einrichtung des Feld - Krieges - Commissariats	662
- 67. Eingeziehung der Knechte überhaupt	662
- 68. Aushebung der Artillerie, Feld - Commissariats - Bäckerey und Proviant - Train Knechte	662
- 69. Verabschiedung solcher Knechte	663
- 70. Ausschaffung der Wagen-, Pack-, Reit-, Artillerie- und Fuhr - Wesens - Pferde	663
- 71. Lieferung der Pferde durch Unterthanen oder Entrepreneurs	664
- 72. Herbebeschaffung der Pferde durch Lieferanten	665
- 73. Stellung der Pferde aus dem Lande	665
- 74. Vergütigung solcher Pferde	665
- 75. Feld - Krieges - Commissariat - Ober - Proviant - Amt	666
- 76. Feld - Bäckerey - Proviant - Fuhrwesen - Train re.	666

Zweyte Abtheilung. Vom Marschwesen.

§. 77. Reglements für das Preuß. Marschwesen	667
- 78. Direktion des Marschwesens	667
J. 79	

In h a l t.

§. 79. Friedens- und Krieges - Märsche	§. 668
— 80. Anzeige des Marsches an die Kriegs - Directo- rien	668
— 81. Entfernung der Marsch - Routen	668
— 82. Vertheilung der Marschirenden in Quartier - Der- ter	669
— 83. Nachtquartier in den Städten	670
— 84. Marsch - Commissarius zur Führung der Trup- pen	670
— 85. Marsch - Protocoll	670
— 86. Ordnung und Mannszucht auf Märschen	671
— 87. Berechnung über Fourage, Lager - und Streu, Stroh und Vorspann	671
— 88. Liquidation der Marsch - Kosten und Schema da- von	672

Dritte Abtheilung. Von den Königlichen Proviant- oder Krieges - Magazinen.

§. 89. Einrichtung der Proviant - Magazine	673
— 90. Ober - und Unter - Proviant - Aemter	673
— 91. Wann Getreide zur Füllung der Magazine aufge- kauft wird	674
— 92. Versorgung der Armee mit Brot	674
— 93. Ueberlassung des Roggens an Städte und Land- leute	674
— 94. Städte müssen die kön. Gefälle davon entrich- ten	675
— 95. Unterdrückung des Kornwuchers	675

Viertes Capitel.

Cameral - Verwaltung des Preußischen Einquartierungs- und Serviswesens.

§. 96. Direction des Servis - Wesens, Servis - Commis- sionen, Servis - Aemter, Tassen und Rendanturen	677
	§. 97.

In h a l t.

§. 97. Worauf das Servis: Wesen sich erstrecke	G. 677
— 98. Verordnungen und Instructionen fürs Servis: Wesen	677
— 99. Worin die Einquartierungs: Last bestehe	678
— 100. Natural: Einquartierung und Immunitäten da: von	678
— 101. Erstreckt sich nicht auf Miethshäuser	679
— 102. Einnahme der Servis: Cassé	689
— 103. Servis: Steuer: Anlagen	680
— 104. Art der Ausbringung des Servises	680
— 105. Grund: Nahrungs: und Gehalts: Servis	681
— 106. Servis geht blos die Städte an	681
— 107. Befreyung vom Real: Servis	682
— 108. — — Nahrungs: Servis	682
— 109. — — Gehalts: Servis	682
— 110. Servis: Etats	683
Schema: Servis: Etat von Frankfurt an der Oder	
	685: 689
— 111. Servis für die verschiedenen Militair: Perso: nen	690
— 112. Wann der Servis wegfällt	690
— 113. Monathliche Quartier: Listen	690
— 114. Eignes Einmiethen der Gemeinen besonders der bes: weibten Soldaten	691
— 115. Unterbringung in Kasernen oder bey Bürgern	691
— 116. Einrichtung der Kasernen und jährliche Etats da: von	691
— 117. Einrichtung der Natural: Quartiere bey Bü: gern	692
— 118. Unterhaltung der Kasernen; Lazarethe; Bach: ten &c.	692
— 119. Montirungs: Kammern und Magazine	693
— 120. Fonds der Unterhaltung der Kasernen &c.	693
— 121. Quartiere auf Märschen	693
— 122. Einquartierungs: Billete	694
— 123. Lagerstroh für Marschirende Truppen	694
— 124. Ordennanz: Häuser in Städten	695
	p. 125.

Inhalt.

- §. 125. Was die Gesetze dem einquartirten Militär vers
bieten S. 695
- 126. Abhelfung der Beschwerden wegen der Einquartier
ten und Vertragen des Civil- und Militärstandes
gegen einander 696
-

Zwenter Band.

Dritter Theil.

Cameral-Bewaltung

der

sämtlichen

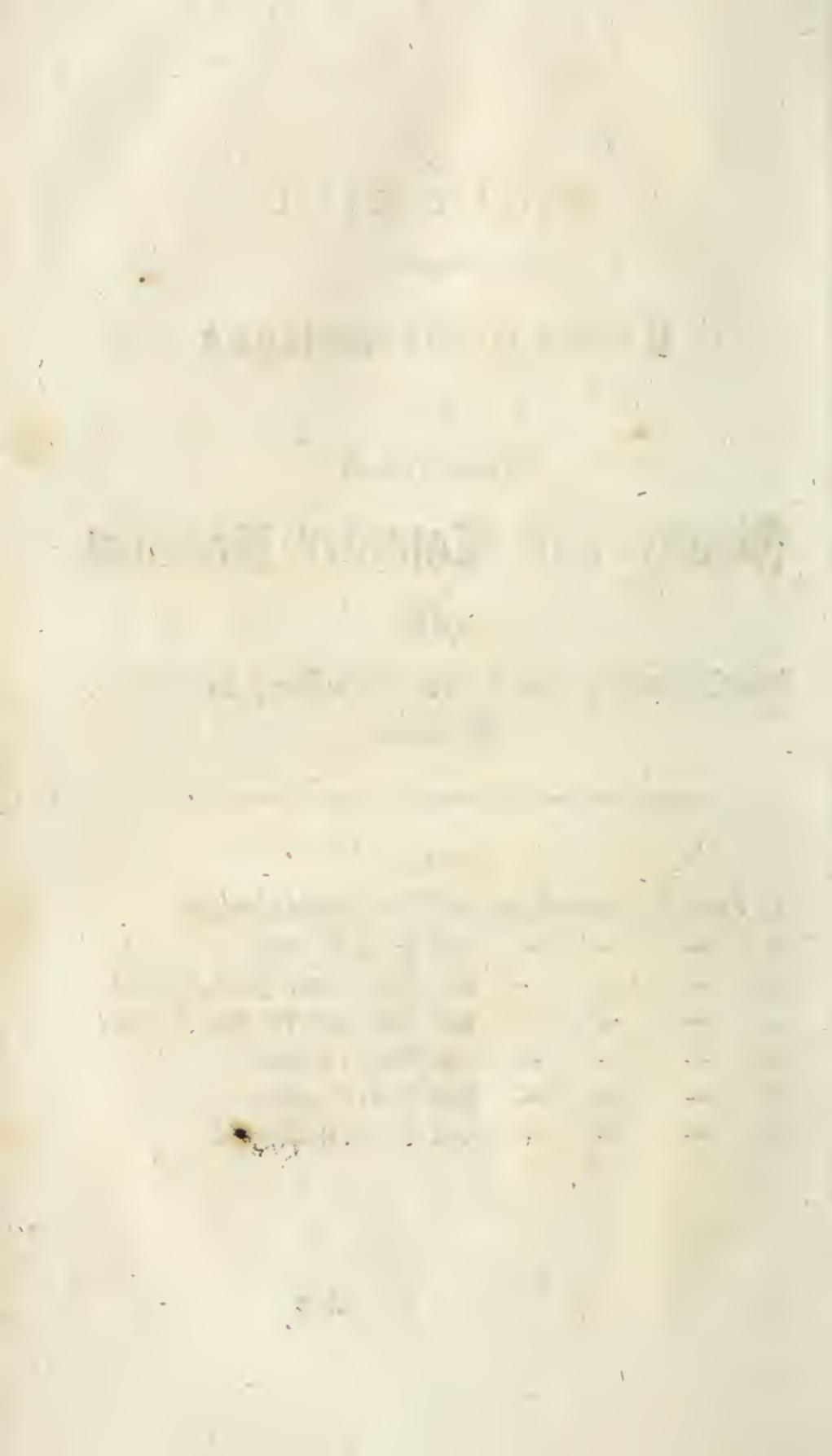
Finanz- und Cammer-Regalien

nach

den Grundsäcken und der Verfassung in Königl.
Staaten.

Enthält:

1. Capitel. Verwaltung des Bergwerks-Regals.
2. — — — des Salz-Regals.
3. — — — des Forst- und Jagd-Regals.
4. — — — des Zoll- und Wasser-Regals.
5. — — — des Münz-Regals.
6. — — — des Post-Regals.
7. — — — des Stempel-Regals.



Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Bergwerks- Regals.

§. 1.

Zur Verwaltung des Bergwerks-Regals, zur Direction des Bergwerkswesens, und des damit verbundenen Hüttenwesens, zur Führung des ganzen Bergbaues, und Erhebung der daraus fließenden Einkünfte, auch zur Schlichtung der entstehenden Streitigkeiten, ist 1768. ein besondres R. Bergwerks- und Hütten-Departement beym General-Finanz-Directorio angeleget worden. Unter dessen Befehlen, steht die R. Bergwerks- und Hütten-Administration, zu Berlin 1776. errichtet, wie auch sämmliche Provinzial-Ober- und Unter-Berg- und Hütten-Aemter.

1. Die Bergwerks- und Hütten- Administration, verwaltet alle Eisen- und Blechwerke, Messingwerke, Kupferhammer, Kalksteinbrüche, und den Handel mit Kalk, und Kalksteinen, Mühlensäumen, Dorfgräbereyen u. s. w.
2. In Schlesien sind 2 Oberbergämter und verschiedene Bergämter,
 in Pommern 2 Berg- und Hüttenämter,
 in der Mark Brandenburg 9 — — —
 in Magdeburg und Halberstadt 3 — — —
 in Westphalen 2 — — —

§. 2.

Die Mitglieder der Berg- und Hüttenämter, sind 1. Bergbediente von der Feder, als Bergräthe, Berg-Secretaire, Bergschreiber, Bergrichter, Bergzehndner, u. s. w. 2. Bergbediente vom Leder, als Bergmeister, Berggeschworne, Steiger u. s. w.

K. Public. wegen Besetzung der Berg- und Hüttenbedienungen, v. 8 Jan. 1778.

§. 3.

Für die Betreibung des Bergwerkswesens und der dahin gehörigen Geschäfte, für den eigentlichen Bau der Bergwerke, und für die den Bergleuten ertheilten Freyheiten und Gerechtsame sind folgende Rdn. Verordnungen vorhanden:

Revidirte Bergordnung für Cleve, Meurs und Markt, vom 29 April 1766. und General-Privilegium ic. v. 16 May 1767.

Revidirte Bergordnung für Schlesien und Glaz, v. 5 Jun. 1769.

Revidirte Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, vom 7 Dec. 1772.

Kön. allgemeine Hütten- und Hammerordnung, v. 27 April 1769.

Public. wegen des Bergbaues in Oberschlesien vom 9 Dec. 1769. worin zugleich Aus- und Einländer zum Engagement bey dem Schlesischen Bergbau eingeladen werden.

Kön. P. Privilegium für die Bergleute in Oberschlesien und Glaz, v. 3 Dec. 1769.

Kön. P. Patent wegen Verwaltung des Münzbergwerks- und Salz- Regals in Südpreußen; d. b. Frankfurt am Main, den 7 April 1793.

§. 4.

Zur Förderung des Bergwerkswesens, und der Kenntnisse des Berg- und Hüttenbaues in Kön. Landen, ist;

1. Im Jahr 1770 d. 12 April verordnet, daß auf K. Universitäten die Bergwerkswissenschaften gelehrt werden sollen, und daß diejenigen, die gute Kenntnisse darin erlangt haben, zu Bergbedienungen befördert werden sollen.

2. Werden in Berlin für die beim Berg-Departement angesehenen Berg-Eleven und Berg-Cadetten, die höchsten Wissenschaften, als Mineralogie, Chemie, Metallurgie, Physik u. s. w. gelesen.
3. Letztere auch mit gehörigen Instructionen versehen, auf Reisen in die berühmtesten Bergwerke anderer Länder geschickt, um daselbst praktische Kenntnisse zu sammeln, von da sie auch von Zeit zu Zeit Berichte einsenden müssen.

Kön. Circular an die Bergwerks- und Hütten-Administrationen, und sämtliche Oberberg- und Hüttenämter wegen Qualification der Bergwerks-Eleven, Berlin den 22 März 1786.

§. 5.

Zur Ausbreitung des Preuß. Bergbaues, und Empörbung u. des Berg und Hüttenwesens, sind erst 1753 verschiedene wichtige Anstalten und Werke gemacht, auch begüterten Unterthanen die Erlaubniß gegeben worden, Anteil am Bergbau zu nehmen, und wurden solchen verschiedene Privilegien, Zollfreiheiten und andere Begünstigungen zugestanden.

Zu dem Königl. Bergwerks-Regale gehören alle Metalle, außer Eisen, allz edle Steinarten, Salze und Sulfatgallen und brennbare Minerale; dagegen sind den Grundherrschaften in Schlesien alle Eisenerze, Kalk-Marmor-Alabaster-Mühl- und Sandsteinbrüche, Torf- und Erdarten frey gegeben, ohne daß eine besondere Recognition dem Könige dafür abgetragen wird.

§. 6.

Die zuverlässigsten und besten Nachrichten, von den in jeder Preußischen Provinz sich befindenden Gebirgs-

birgsarten, bearbeiteten Bergwerken und Mineralien, auch den darauf beruhenden und wirklich errichteten Hüttenwerken, metallischen Fabriken, Oefen, Hämmern, Brüchen u. dgl. Anlagen enthält:

Abhandlung über die Producte des Mineral-Reichs in den Königl. Preuß. Staaten v. s. w. Berlin 1786. (vom Herrn Etats-Minister Freyh. v. Heiniz.)

§. 7.

Die vorzüglichsten Eisenerze und 223 Eisenwerke und Hütten, sind in Schlesien und Hohenstein; Halberstadt hat gleichfalls Eisensteine: Wiesenerz aber ist in Preußen, Pommern, Schlesien, von geringerer Güte. In der Mark Brandenburg sind einige Gusseisenwerke und Eisenhämmer. — Privat-Personen können nach Umständen solche anlegen und betreiben; seit dem 19 Jul. 1768. ist aber zu Berlin ein Haupteisen- und Blechmagazin; auch in größern Städten sind Eisen- und Blechfactoreyen, von den auf Königl. Hüttenwerken fabrierten Eisen- und Blechwaaren angeleget, und seit 1780 ist auch ein Haupteisen-Comtoir zu Berlin errichtet, welches die Eisenhandlungsgeschäfte in sämtlichen Königl. Provinzen, und den Schlesischen Steinkohlenverkauf besorgt.

R. Public. v. 24 Jun. 1768. und Verordnung v. 19 Jul. 1768.

Die Förderung des Gebrauchs der Königl. Eisen- und Blechwaaren ist den Hanbedienten zur Pflicht, und den Domainen-Beamten der Ankauf eiserner Oefen zur Bedingung gemacht worden.

R. Circul. v. 2 Nov. 1771.

§. 8.

Die Einfuhr des Schwedischen Eisens, ist im Staat seit 1780. verboten; und bloß in Ostpreußen, wegen des für diese Provinz vortheilhaften Tauschhandels erlaubt. Seit 1772 ist allen Schmieden und Schlössern im Lande ein jährliches Quantum von Landeisen zur Verarbeitung repartirt worden.

Alles Eisen, so aus Schlesien in die übrigen Königl. Provinzen versandt wird, ist einer genauen Schau und Stempelung unterworfen.

K. Verordnung d. d. Breslau d. 4 Nov. 1787.

§. 9.

Die Preise der Eisen- Blech- Kupfer- Stahl- und Messingwaaren auf den Königl. Werken und Factoreyen bestimmen die Publicate, als

Avertissement, die Verkaufspreise der Eisen- und Blechwaaren in der Hauptniederlage zu Berlin sc. und verschiedenen nach Berlin gehörigen Untersactoren betreffend, v. 12 Oct. 1768.

K. Edict, die Taxe des Landeisens betreffend, vom 2 Nov. 1772.

Public. die Verkaufspreise der Messingwaare, zu Neustadt- Eberswalde betreffend, v. 29 März 1787.

Die Verkaufstarenen geben auch zugleich das Maß oder Gewicht der Waare an.

§. 10.

Bleyerze sind in der Gegend von Tarnowitz und Beuthen; Zinnerze bei Giehren, seit 1783. bearbeitet; Galmey- und Roboldminern bei Querbach; Kön.

Kön. Public. wegen des auf Kön. Rechnung zu errichtenden Blautarberhändels en gros in Schlesien und Glaz, Berlin den 28. Jul. 1780. Arsenik-erze bey Reichenstein; Kupfererze bey Schweidniz in Schlesien; Kupferschiefer bey Rothenburg in Mansfeld, welches die ergiebigsten und beträchtlichsten im Staate sind; Vitriolminern bey Schreibershau; Steinkohlenbrüche im Plesseschen, bey Schweidniz; Wettin, Lübecken, Minden und in der Grafschaft Mark; die wichtigsten edlen Steinarten liefert besonders Schlesien, und Kalksteinbrüche hat Schlesien, Vorpommern bey Podjuch und besonders die Mark bey Rüdersdorf, welches Kalkgebirge die ganze Mark, Pommern und Preußen mit gebrannten Kalk und Fundament-Steinen versorgt. Torfmoore sind am beträchtlichsten in Ostfriesland, Ostpreußen, Minden, Halberstadt, Magdeburg und der Mark bey Ruppin und Königshorst.

§. II.

Sand- und Mühlensteinbrüche sind besonders zu Rothenburg, Siekerode, Seehausen, welche alle Provinzen diesseits der Weser, außer Schlesien, damit versorgen, auch Quader- und Werkstücke liefern.

Ausländische Mühlensteine sind verboten, Kön. Edict v. 20 Jan. 1770. auch für Westpreußen vom 29 April 1773. und der Handel im Lande damit ist ein Regale; daher auch in den Provinzen Factoreyen angelegt sind, welche mit einer eigenen Instruction d. d. Berlin den 21 Apr. 1773. versehen worden, aus welchen die Müller ihre Mühlensteine bey 50 Rthl. Strafe nehmen müssen.

1) Den Müllern ist in einigen Provinzen erlaubt, aus Feldsteinen, auf der Feldmark, wo sie wohnen, Mühlensteine zu ihrem Gebrauche zu hauen, doch müssen sie solche durch ihre eigenen Leute bearbeiten lassen.

Kön. Declarat. der Mühlensteinordnung, v. 20 Apr. 1771.

R. Circ. wegen Zurichtung der Feldsteine zu Mühlensteinen an die Ostpreußische, Pommersche und Neumärkische Cammer, vom 6 May 1793.

2) Die Land- und Steuerräthe müssen jährlich von den in den Mühlen vorhandenen Mühlensteinen Nachweisungen aufnehmen und einenden.

3) Die Tafel der Mühlensteinsorten enthält: : Verordnung v. 16 Jan. 1770.

Instruction. v. 21 und 29 April 1769.

§. 12.

Zur Betreibung des Bernsteinfanges an der Ostseeküste, als eines Regals, und des Handels mit selbigem, ist zu Röriasberg in Preußen eine besondere R. Bernstein-Cammer etabliert, woselbst der sammeliche von den R. Bernsteingräbern, Fischern, Strandbauern und Cammer-Knechten geschöpfte, gegrabene, von der See ausgeworfene und sonst eingesammelte Bernstein, in 6 Classen und Haufen sortiret, und öffentlich verkauft wird. Diese Classen sind Sandsteine, Schlug, Firniß, Knöbel, Zonnenstücke, Sortimentsstücke nach der Größe, Farbe, Klarheit und Schönheit der Stücke.

Sammel-

Sämmtlicher sonst im Lande aufgefunder oder gegrabener Bernstein, muß zum Verkauf an die R. Bernstein-Cammer abgeliefert werden.

Von dem Bernsteinrecht in Preußen vor 1455. und vom Bernsteinhandel findet man Nachrichten in Preußischen Sammlungen. Band II. S. 133 — 175. Bock's Naturgeschichte des Preußischen Bernsteins. Königsberg 1767.

§. 13.

Sämmtliche Königl. Länder werden mit Alaun aus dem Alaunwerke zu Freyenthal in der Churmark, woselbst eine reichhaltige Alaunerde bricht, versorgt, welches jährlich an 8360 Centner versertiget, und den Centner vordem zu 9 Rthl.; seit dem 1 Jan. 1799. aber zu 12 Rthl. verkauft. Public. v. 8 Jan. 1799.

v. der Hagen Beschreibung des Freyenthaler Alaunwerks n. Berlin 1784. 4.

Das Werk steht unter einem besondern Directo-rium, und ist mit zur Unterhaltung des großen Waisen- hauses zu Potsdam bestimmt.

Der inländische Handel damit geschieht durch die Königl. Factoreyen und Niederlagen.

Die Einführung des fremden Alauns, ist daher verboten, R. Edict v. 17 Dec. 1761.

R. Verordnung zur Verhütung aller Einbringung fremden Alauns, v. 5 Febr. 1788.

jedoch passirt der rothe Alaun mit Attesten der Factoren der Alau-niederlagen ein, allein bloß für die Fabrikanten, Schönfärber und das Lagerhaus.

R. Verordn. v. 23 Jan. 1762 und 17 Jan. 1768.

I. Nach dem Public. vom 8 Jan. 1799. ist einem jeden verstatitet worden, der es seiner Convenienz gemäß findet, sich des auswärtigen Alauis zu bedienen, und sollen die dazu erforderlichen Eingangspässe jedesmahl unentgeldlich ertheilet werden.

§. 14.

Der Salpeter, wird als ein Regal durch die Salpeterhütten und künstlichen Pflanzungen in verschiedenen preußischen Provinzen, als in Schlesien, im Frankenstein- und Leobschützischen Kreise, in Magdeburg und Westpreußen, Halberstadt und Cujavien, in starkem, fetten und fruchtbaren Boden erzeugt und bearbeitet; auch sind Prämien von 100 — 150 Rthl. auf Anlegung der Salpeterhütten ausgesetzt worden.

Da indessen der gewonnene Salpeter die Bedürfnisse des Staats nicht befriediget, so wird auch ostbischer und polnischer Salpeter eingeführt.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Salz-Regals.

§. 15.

Zur Verwaltung des Salz Regals, war das Kön. Salz-Departement beym General-Finanz-Directorio angeordnet; selbiges ist aber eingegangen, nachdem solches durch die Königl. Cabin. Ordre vom 14. Febr. 1794 mit dem Bergwerks Departement vereinigt ist. Eine jede K. Provinz hat ihre Salz Inspectionen, Factoreyen und Haupsalz-Cassen, und auf dem Lande Sellereyen und Niederlagen. Sämmtliche Provinzial-Cassen dependiren von der General-Salz-Casse zu Berlin.

Schlesien hat ein besonderes Obersalzamt zu Breslau, unter welchem die übrigen Salz-Inspectoren u. s. w. stehen.

§. 16.

§. 16.

Die Königl. Cammern haben nach den ih-
nen ertheilten Instructionen besonders auf die Ver-
waltung der Salzwerke, und den Salz-Debit
ihre Aufmerksamkeit zu richten, und alles nöthige zur
Verbesserung, Fortschlung und Vermehrung dieses
Regals zu besorgen.

§. 17.

Die wichtigsten Königl. Salzwerke sind:
im Herzogth. Magdeburg zu Halle und Schönebeck,
im Fürst. Minden bey Nehme,
in der Graffsch. Mark zu Königsborn bey Unna.

Die innere Betreibung dieser Werke, die Be-
schaffenheit der Salzquellen und Brunnen, die Wichtig-
keit der rohen und gradirten Soole, die Größe und
Anzahl der Gradirhäuser, Rothen und Pfannen, wie
auch die Pflichten der Salzwerks-Offizianten, sind
weitläufig ausgeführt in:

Historischen, politisch-geographischen, statistischen
Beyträgen die Kön. Preuß. Staaten betreffend.
Berlin 1781. 1. Stück S. 10 — 20.

§. 18.

Sämmtliche Kön. Preussische Provinzen sind ver-
bunden, das benöthigte Salz aus den Königl.
Salz-Factoreyen zu nehmen. — Es ist daher
jede fremde Salzeinfuhr aufs schärfste verboten, Kön.
Edict v. 16. Oct. 1720 und 12. März 1723.

Der Schleichhandel mit fremden, oder solchen einländischen Salz, welches kein Domainen-Salz ist, wird mit Confiscation desselben, und der zu diesem Handel gebrauchten Geräthschaften, auch mit 1 Rthlr. für jede Mehe Salz bestraft. Der Unterthan, der solches einbringt, wird mit Confiscation und 12 gr. pro Mehe bestraft. Kön. Edict v. 16. Jun. 1771, u. 16. Jun. 1774.

Die Einführung und der Handel fremden Salzes zum auswärtigen Debit, steht bloß der See-handlungs-Compagnie im Staate zu. Kön. Ed. v. 14. Oct. 1772.

§. 19.

Die Grundsätze, und was überhaupt sonst wegen des Salz-Debits im Staate, vorgeschrieben worden, enthält das Königl. Reglement und Instruction, wonach die Salz-Inspectoren und Salz-Factoren, wegen ihrer Functionen, auch sonst jedermanniglich zu achten haben, Salz Inspect. Reglement d. d. Berlin, d. 25. März 1756, auch K. Edict wegen Exercirung des Salz-Regals, Berlin den 25. März 1756. K. Reglement d. d. Berlin den 17. Dec. 1765. — imgleichen Erneuertes Reglement und Instruction für die Salz-Inspectoren, im Herzogth. Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein vom 8. April, 1774.

§. 20.

In allen Königl. Provinzen ist für die Städte, welche mit Thoren versehen sind, die Einrichtung getroffen, daß kein anderes als mit Akten den Kön.

Inspectoren und Factoren begleitetes Salz einpassiren darf; wegen der offenen Städte, Flecken, königlichen, adelichen und städtischen Aemter, Güter, Dörfer, Vorwerke, Colonien, Schäfereyen, Mühlen u. s. w. sind Salzniederlagen etabliret, und eigene Salz-Factoren oder Seller dabey zum Verkauf des Salzes angeschzt, auch die Aufnahme der Proberegister, und Einführung der Salzbücher verordnet.

§. 21.

Die Salz Conscription besteht darin; nämlich es enthält von dem Salz-Inspector ein jeder Haushirth ein gedrucktes Buch, worin die Quantität Salz, die jede Haushaltung gebraucht, und nehmen muß, zu des Consumeren Wissenschaft eingeschrieben ist, welche der Haushirth aus der nächsten, ihm auch angewiesenen Salzsellerey oder Factoren zu kaufen, und abzuholen, und sich jedesmahl, wie viel geholet worden, von des Sellers eigenen Hand in gedachtes Salzbuch, verzeichnen zu lassen hat.

§. 22.

I. Die Besitzer adelicher Güter sind von der Conscription eximirt; Königl. Rescr. vom 3. März 1733. und können das Salz unmittelbar und Tennenweise aus der Salz-Factoren hohlen, eben auch die Königl. und Prinzlichen Domainen-Beamten, die Klöster, Stifter, Kapitel u. d. gl. indessen muß dessen ungeachtet ein Verzeichniß des abgehöhlten oder genommenen Salzes bey der Salz-Factoren gehalten, und das Quantum durch Atteste der Factoren dem Salz-Inspector nachgewiesen werden.

§. 23.

§. 22.

Die Kön. Salz-Inspectoren, müssen in ihrem Amtsbezirke jährliche Revisionen und Aufnahmen anstellen, zu dem Ende nach der Angabe der Obrigkeit, Prediger und Wirthschaften, die Personenzahl, den Viehstand und die Beschaffenheit der Wirthschaften verzeichnen, und darnach den Betrag des von neuem auf 1 Jahr zu nehmenden Salzes berechnen und festsetzen, auch bey der Revision der Salzbücher dahin seheen, ob das angeschlagene Quantum Salz aus der angewiesenen Sellerey genommen worden. Nach geschehener Revision fertigen sie das Proberegister an. Solches ist ein detaillirtes Verzeichniß desjenigen Salzes, das in Jahresfrist hat gehohlt werden sollen, gehohlt und nicht gehohlt worden ist, und senden es zur Bestrafung der Consumeren an die R. Cammer. Für jede nicht gehohlte Wieze Salz, wird 4 Gr. und so oft ein anderer nicht bestellter Salzseller eingeschrieben, auch 4 Gr.; im Fall aber das von Fremden eingeschriebene Salz nicht wirklich abgenommen wäre, für jede Wieze 8 Gr. Strafe vom Hauswirthschaften beymitgetrieben.

§. 23.

Die Salz-Consumtion ist dergestalt bestimmt, daß

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Jede Person, über 9 Jahr alt, mit 4 Mehen, | |
| 2. | Fürs Einschlachten auf 1 Familie von 4 Personen, 2 Mehen, von 6 Personen, 3 Mehen, von 8 Personen | = = = 4 Mehen, |
| 3. | Für jede melkende oder tragende Kuh | 2 — |
| 4. | — 10 melkende Schafe | = 2 — |
| 5. | — 10 Güste Schafe oder Hammel | 1 — |
| 6. | Auch zum Bräuen vro 1 Winspel
angesehen werden solle. | $1\frac{1}{2}$ — |

Es wird also solche von den Salz-Inspectoren in der Art in die So zuöcher niedergegeschrieben, und das Quantum der jährlichen Abnahme festgesetzt.

§. 24.

Jährlich müssen die Salz-Inspectoren gleich nach ihrer Bereisung, welche vom Februar an bis April und ehe das Vieh ausgetrieben wird, geschehen muss, eine Tabelle von den unter ihrer Inspection stehenden Salzsellereyen und den dazu gelegten Dörfern, wo aus die Anzahl der Personen, des milchenden und tragenden Weibes und des zur Consumption zugeschriebenen Salzes, auch wie der Debit in currenten Jahren gegen die Beschreibung sich verhalten habe, zu ersehen ist, an die Königl. Kammern einsenden. Tab. A. enthält dazu ein Schema.

§. 25.

In dem neuesten Salz Reglement oder Königl. Public. d. d. Berlin den 24. Dec. 1787. und 12. Dec. 1788. ist festgesetzt worden, daß in allen Königl. Landen der Salz-Debit von den Material Händlern, nicht mehr nach dem Maße von Mezen und Scheffeln, sondern nach dem Gewicht geschehen solle; und ist zugleich bestimmt worden, daß in den Königl. Salz Factoreyen und Sellereyen; an trockenem Salze netto enthalten solle,

1 Tonne	$7\frac{1}{2}$	Scheffel	oder	405	Pfund
1 Scheffel	=	=	=	54	—
und 1 Meze	=	=	=	3	Pf. 12 Loth.

Die Tonne Salz wird jetzt in den Sellerenern nach Verschiedenheit der Gegend mit 9, 10, 11 Rthl. bezahlt, und die Meße mit 2 Gr. und einige Pfenn. darüber.

§. 26.

In den Rocturen wird das Salz in Tonnen verpackt. Solche sind exclus. der Kinnen 2 Fuß 8 Zoll lang, im lichten des Bauchs, oder in der Spundtiefe 1 F. $10\frac{1}{2}$ Zoll, und im lichten des Bodens oder der Bodentiefe 1 F. $8\frac{1}{2}$ Zoll weit. — Auf dem Boden der Tonne wird das Netto-Gewicht und Tara der Tonne bemerkt.

§. 27.

In den Factoreyen und Selleren müssen genaue Wagen und Gewichte vorhanden seyn, damit die Käufer sich durch Nachwiegen von der Richtigkeit des Gewichts überzeugen können. Für die defect befundenen Tonnen müssen den Käufern richtige gegeben werden.

Die Factoreyen und Selleren sollen oft und vorschriftsmäßig revidiret und Contraventionen gegen falsche Wagen und Gewichte, oder auch Unfeuchten des Salzes u. d. gl. soll nachdrücklich gestraft werden. Public. v. 24. Dec. 1787. und vom 12. Dec. 1788. Instruet. wegen Revision der Factoreyen v. 6. Dec. 1787.

§. 28.

Polnisches Steinsalz ist zum Behuf der Schafe einzuführen verstaatet; indessen lehren Versuche und

Beobachtungen, daß das Siedesalz beym Gebrauche des Viehes von eben demselben Nutzen ist, wie es in den Nieder schlesischen, Lausitzischen und Sachsischen Schäfereien gewöhnlich ist. — Man hat indessen auch angefanen, in Großen-Salze im Magdeburaischen 1786. künstliches Steinsalz durchs Schmelzen anzufertigen, und gefunden, daß dies geschmolzene Salz reiner, weniger bituminöse, erdige und Gips-theile enthält, als das Wiliezkar Steinsalz, daher man in Schlesien sehr damit zufrieden ist, und davon jährlich zu Großen-Salze 30000 Centner bereitet werden sollen.

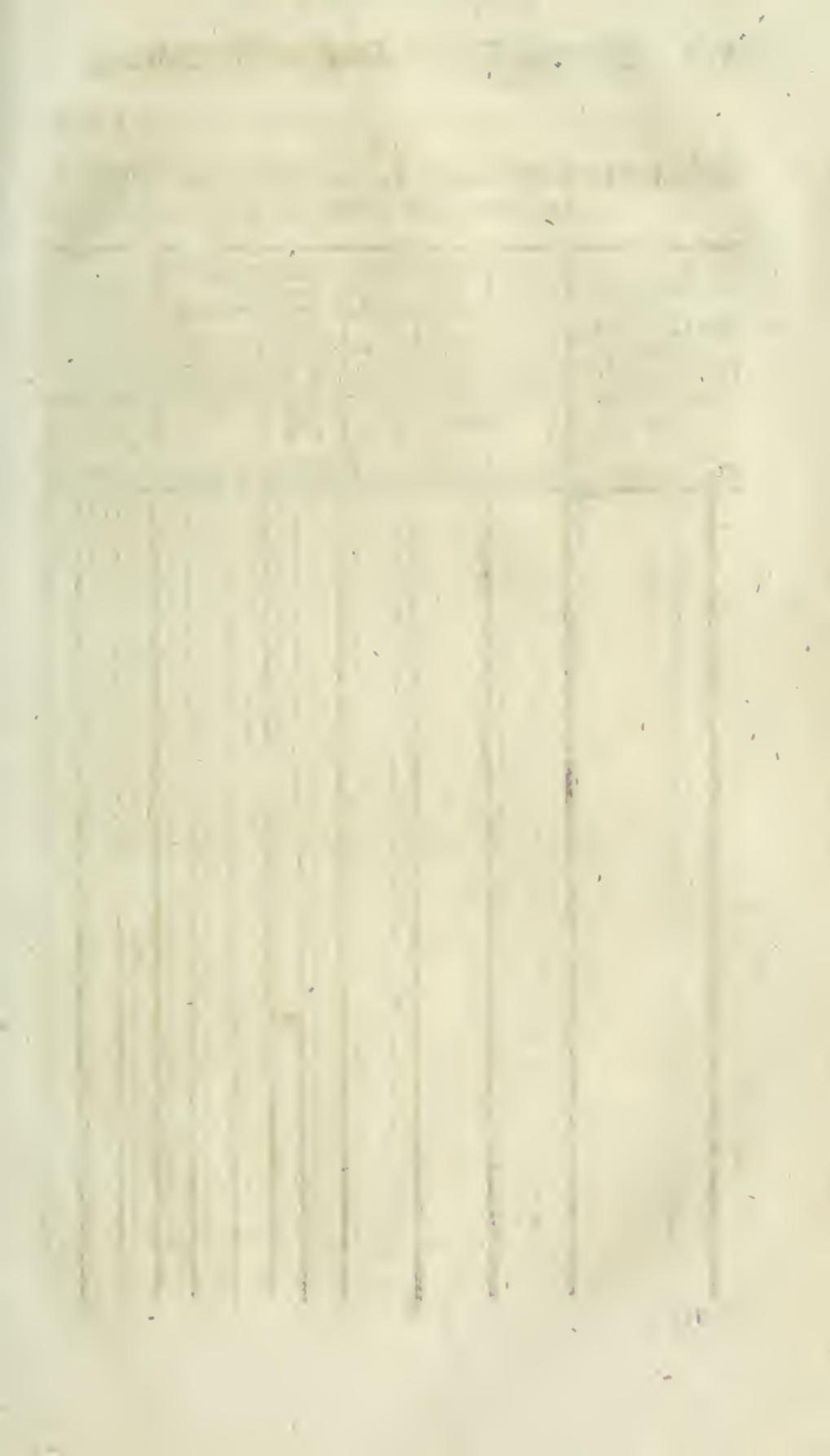


Tabelle von denen unter der — Inspektion stehenden
fern, von dem Salz-Inspector M. M. an

A.

Salz-Sellereyen, und denen dazu gelegten Dör-
gefertigt, zu N. N. den 1. May 1794.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Forst- und Jagd-Regals.

§. 29.

Zur Verwaltung des Königl. Forst- und Jagd-Regals und Direction des Forstwesens ist 1770 ein besonderes Forst-Departement beim General-Finanz-Directorio angeordnet worden. Unter selbigem besorgen in den Provinzen die Königl. Cammern mit Hülfe der Oberforstmeister das Forstwesen, so wie die einzelnen Forstämter und Forst-Reviere von den K. Ober-Forstern, Ober-Jägern und andern Forstbedienten verwaltet werden.

In Schlesien sind auch seit einigen Jahren Jagd-junker bei den Cammer Forst Departements angestellt, die zu den obren Forstposten ausgebildet werden.

Für das Schlesische Gebirge ist eine besondre Forst-Commission zu Schmiedeberg errichtet.

Diese Direction des Forstwesens erstreckt sich nicht allein über alle Königliche, sondern auch im allgemeinen über

über Cämmerey- und Privat-Forsten des Landes, über Jagd, Mast und Holzhandlungssachen.

§. 30.

Zum zweckmäßigen Betriebe und innerer Verwaltung des Forstwesens selbst sind für die verschiednen Provinzen eigene und Special-Forstdordnungen publiciret worden, (S. Erster Theil, 2. Cap. §. 104.) welche die gesetzlichen Vorschriften von allen in den Forsten und Jagden vorkommenden Geschäften der Forstbedienten, wie auch die besondere Bewirthschaftung der Reviere, die Holz- und Wildbrets-Taxen, Bestrafung der Forst- und Jagd-Contraventionen u. dgl. enthalten.

§. 31.

Wegen Anstellung und Qualität der Königl. Forstbedienten, ist die Kön. Instruction d. d. Potsdam, den 18. Dec. 1754. zu bemerken; imgleichen hat Friedr. Wilhelm II. 1786. verordnet, daß die Forstbedienungen nur an geschickte und geprüfte Subjecte vergeben werden sollen; daher zur Bildung junger angehenden Forstbedienten auf Königl. Befehl seit 1787. in Berlin öffentliche Vorlesungen über die Försterwissenschaften bis zur Errichtung einer praktischen Forst-Akademie gehalten werden.

§. 32.

Die Hauptgrundsätze der inneren Verwaltung des Preußischen Forstwesens sind:

1. Dass alle Forsten vermessen, Forst-Charten, Forst-Register und Forstlagerbücher angefertigt werden sollen, dazu das Kön. Reglement vom 10 April 1737, und das neueste vom 23. April 1796. Anweisung giebt.
2. Die Consuption des Holzes im Lande soll gehörig aufgenommen werden, um das Verhältniß der Waldungen gegen andre Grundstücke zu bestimmen. Solches lehrt, wo fehlende Waldungen angebaut, und wo Radungen veranstaltet werden können.
3. Dass die Staatsforsten pfleglich aenutzt, erhalten und verbessert werden, Königl. Publ. vom 21. März 1763, auch Gränzmahle nicht verrückt, Gränzbäume nicht beschädigt und abgehauen werden.
4. Genaue Aufsicht, dass feuerfressende Fabriken, als Eisenhämmer, Theerofen, Pottaschfiedereyen, Glashütten, den Forsten selbst nicht schädlich werden; daher Eisenhämmer mit Steinkohlen unterhalten, Glashütten in holzreiche Gegenden zu verlegen sind u. s. w.

§. 33.

In den Landesforstgesetzen ist verordnet;

- i. Dass in Holzungen keine Verwüstung vorgenommen werden solle;
- ii. Edict wider die Verwüstung der Holzungen vom 9. Jul. 1674,

Verordnung für die Ebur und Neumarkt, welcheren-
stalt den Holzverwüstungen gesteuert werden solle,
vom 2. May 1765.

Dergleichen für Halberstadt und Magdeburg vom
25. May 1765.

— im Fürst. Minden u. Ravensberg vom
11. May 1769.

Verbesserte Holzung's Instruction für die Graffsch. Lingen
vom 21. Jun. 1753.

und wie weit die Amtspflichten der Königl. Forstbedien-
ten bei Holz-Devastationen gehen. K. Rescr. vom 7.
October 1765.

2. Dass das Holz haushälterisch gebraucht werde,
Verordn. v. 26. Nov. und 29. Nov. 1754.

3. Dass das Holz von Privat-Forstbesitzern nicht
unter der Königl. Holztaxe verkauft werde;

Disposition ic. vom 14. Febr. 1722.

4. Dass in den Königl. Gehägen und Schonungen
auch in Privat-Forsten keine unerlaubte Hütung
vorgenommen werden solle. Publicandum vom
18. Sept. 1784.

K. Rescr. vom 11. Jan. 1790.

§. 34.

Zur Ersparung des Holzes selbst sind verschie-
dene Mittel anzuwenden, daher sind Königl. Verord-
nungen

1. dass Häuser und Brücken so viel als möglich
massiv erbauet werden sollen.

2. Dass die Knüppeldämme abgeschafft und nicht gestattet werden;
3. mehr Torf und Steinkohlen aufgesucht und deren Anwendung und Gebrauch in allerley Feuerungen, besonders der Brauer, Branntweinbrenner, Schmiede, der Kalkbrennereyen, Eisenhütten u. s. w. eingeführet werden;
4. Holzsparende Ofen überall gesetzt;
5. auch die hölzernen Zäune abgeschafft werden sollen.

§. 35.

Unter der Aufsicht der Königl. Cämmern stehen auch sämtliche adlige, Cämmerey- Bürger- und Kirchenheiden, auch die der milden Stiftungen. Für die Cämmerey- und städtische Heiden sind besondere Stadtsforstmeister, Förster und Heideherren ansetzt. — Die Schneidemühlen stehen unter den Forstämtern.

Kön. Instruction für die Stadtsforstmeister in der Churmark, vom 17. Febr. 1778.

§. 36.

Der Holzverkauf geschieht nach den Provinzial-Holztaxen. Innerhalb des Landes besorgen solchen die Königl. Cämmern und die unter ihnen stehenden Forstbedienten; außerhalb Landes, besonders an Bau- und Nutzholtz die Kön. Nutzholtz-Administration zu Berlin, so 1771 errichtet worden, und vom Forst-Departement abhängt. Der Handel derselben erstreckt sich auf

auf eichen Schiffsholz, Stabholz, fienene Balken u. s. w. Sie hat Niederlagen zu Spandau, Havelberg, und Comtoire zu Hamburg und Stettin, auch ihre Oberkaufleute in allen Provinzen, die den Einkauf und die Ausarbeitung der Hölzer besorgen.

Die Mastungen werden theils durch das sogenannte Fehmen genahet, theils in 6jährige Zeupacht ausgethan.

§. 37.

Jährlich müssen neue Forst-Pläts angefertiget; auch Forst-, Verbesserungs-, Schonungs-, Saat- und Pflanzungs-Tabellen von den Forstbedienten an die Kön. Cammern eingereicht werden.

Davon im 1. Th. 2 Cap. §. 109. 113. 115. 116.

§. 38.

In Ansehung des Jagd Regals ist zu bemerken, daß

1. Wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit der Privat-Guts- und Forstbesitzer, bestimmte Vorschriften in den K. Forstdordnungen, vorhanden sind.
2. Dass die Wildbahnen pfleglich unterhalten werden müssen, und ein angemessener Wildstand vorhanden seyn solle. Kön. Verordn. vom 16. Dec. 1729.
3. Schädliche Jagdarten, als Selbstgeschoß, Wolfs- und Fuchsgruben sind verboten; gleichfalls die Wilddieberey und unbefugte Jagden, und was sonst dem Wilde nachtheilig ist. Kön. Edict v. 1. Dec. 1779.

330 Drittes Cap. Cameral-Verwaltung

4. Auch ist die Einstellung der Jagd angeordnet, wo Wild fehlt. Kdn. Edict vom 30. Jul. 1749. — Schonung der Rehe, und Verbot des Schießens der Reherücken. Kdn. Edict vom 30. Jul. 1749. und K. Public. v. 27. Oct. 1784.

Verordn. vom Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagdhunden, vom 31. März 1786.

5. Gutsbesitzer und Communen müssen einen ordentlich gelernten Schützen, oder Jäger unterhalten, und nicht jeder selbst jagen. Kdn. Edict vom 8. May 1712. und in Königl. Forstdordnungen.

Stadtjagden sollen in der Regel nicht den Bürgern verpachtet, noch auf Rechnung genutzt, sondern öffentlich den Meißbietenden auf gewisse Jahre zugeschlagen werden.

6. Kein Wildbret darf ohne gültige Akte des Jagdinhabers in Städte eingelassen werden, und eben so Wildhäute.

Publicandum, wie es in den Städten mit dem Einbringen des Wildperts gehalten werden soll, vom 1. Dec. 1779 — und vom 26. Jan. 1785.

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Zoll- und Wasser- Regals.

§. 39:

Das Zoll-Regal erstreckt sich überhaupt über Landstrassen und alle Gewässer des Landes, welche mit Personen, Fuhrten, Frachtwerken, oder auch mit Gefässen und Schiffen befahren werden.

1) Das Zoll-Regal entspringt aus dem Strafzenrecht, nach welchem der Landesherr befugt ist, für den Gebrauch der zum Staatsgebiet gehörigen öffentlichen Land- und Heerstrassen, gewisse Abgaben zu fordern, wofür der Staat Dämme, Wege, Straßen und Brücken besorgt und unterhält.

Bar. v. Lamotte Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassung in Absicht der Landstrassen und Wege in Kön. Preuß. Staaten; gr. 8. Leipzig 1789.

2) Zu dem Wasser-Regal des Staats gehört auch das Recht, Fähren und Prahmen zur Uebersezung auf Strömen zu halten; so wie das Flößen unverbundenen Holzes auf schiffbaren Strömen ein Vorbehalt des Staats ist, das ohne dessen Vorwissen von Privat-Personen nicht unternommen werden darf.

Freyenwaldische Fähr Ordnung vom 2. October
1713.

§. 40.

Nach der Wahl Capitulation Kaiser Carls des 6ten darf kein Reichsstand ohne Kaiserliche und Reichsbe-willigung Zölle errichten, verlegen oder erhöhen. Das Churhaus Brandenburg ist aber davon ausgenommen und hat 2 Kaiserliche Zoll-Privilegien erhalten; ein allgemeines für das Gesamthaus Brandenburg im Jahr 1456, Lünig Reichs-Archiv, Pars specialis: Chur-Brandenburg, S. 307. und ein besonders vom Kaiser Maximilian für Churf. Joachim II. und seine Lehnserben 1569.

Corp. Constit. March. Th. IV. S. 7.

§. 41.

Die Verwaltung des ganzen Zollwesens im Staate geschieht durch die Kön. General-, Accise- und Zoll-Administration, unter welcher die Zoll Directionen, Zollämter und Zollstädte nebst ihren verschiedenen Offizienten, die Zollgeschäfte versehen. Das Zollwesen ist also mit dem Accise-Wesen aufs genaueste verbunden.

§. 42.

§. 42.

Was die Pflichten der Zollbedienten, die Zollrollen, die verschiedenen Arten der Preußischen Landzölle, die Zollstrassen, und die Verschiedenheit der Wasserzölle anbetrifft; so ist hiervon bereits in der Lehre von den Zöllen, 2. Theil, 2 Cap. §. 93 bis 100 gehandelt worden.

Auch ist zu bemerken:

Schleusen-Reglement für die Zollverwalter, für Handelnde und Schiffer sc. im Finow-Canal v. 9. Nov. 1747.

Schleusen-Reglem. im Herz. Cleve v. 24. Februar 1767.

Fünftes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Münz-Regals.

§. 43.

Das Münzwesen im Preuß. Staat stand ehedem unter Aufsicht des Königl. General-Finanz-Directoriuns, seit 1750. aber unmittelbar unter Aufsicht des Königes und des geordneten General-Münz-Directoriuns zu Berlin, und wird durch dazu bestellte Münz-Directores, Münzmeister, Münzwardeine u. s. w. verwaltet.

§. 44.

Münzstädte oder Münzämter sind im Staate 7, deren ausgeprägte Münzen mit einem Kennzeichen, nämlich mit einem denselben vorgeschriebenen Buchstaben bezeichnet werden; nämlich

Die Münzen von Berlin mit dem Kennzeichen A.

—	—	—	Breslau	—	—	B.
—	—	—	Cleve	—	—	C.
—	—	—	Aurich	—	—	D.
—	—	—	Königsberg in Preußen	—	—	E.

Die

Die Münzen von Magdeburg mit dem Kennzeichen F.
 — — — Stettin — — G.

§. 45.

Die allgemeinen und wichtigsten Verordnungen
 in Ansehung der Landesmünzen sind:

1. Kön. Edict v. 21 Oct. 1753.

2. Kön. Münz-Edict vom 29 März 1764. worin
 auch die Prägung und die Verhältnisse der Mün-
 zen gegen einander bestimmt sind.

§. 46.

Der Münzfuß, d. i. Bestimmung des Schrots
 und Korns der Münzen, oder die Gesetze und Richt-
 schnur, nach welchem innern Werth die verschiedenen
 Landesmünzen ausgeprägt werden sollen, ist im Preuß.
 Staate der Graumannische oder Preußische Fuß,
 der 1750. angenommen worden, und zwar soll 1 seine
 Cöllnische Mark Gold in Friedrichsdor zu 21 Karat 9
 Grän, 175 Rthl. an Werth, und in Silbermünzen 1
 Mark fein Silber zu 14 Rthl. oder 21 Fl. ausgemün-
 zet werden; Ducaten aber sollen nach dem Reichsfusse,
 so, daß 67 Stück eine Cöllnische Mark wiegen, und die
 Feine des Goldes 23 Karat 8 Grän seyn, ausgepräget
 werden.

1. Das Gold- und Silbergewicht enthält Cöll-
 nische Marke, Karate, Lothe, Grane und Gräne.
 1 Mark fein Gold ist 24 Karat à 12 Grän oder
 288 Grän, und gilt 192 Rthl. — 1 Mark fein
 Silber ist 16 Lotch à 18 Gran oder 288 Grän,
 und gilt 14 Rthl.

2. Auf 1 Mark Gold gehen 35 Stück Friedrichsd'or oder 67 Stück Ducaten.
3. Die Silbermünzen halten in der Edlln. Mark, nämlich die 1 Rthlstücke 12 Loth sein
 8 Gr. — 10 — —
 4 — — 8 — —
 2 — — 6 — —

Alle solche Silbermünzen, die nach dem 21 fl. Fuß ausgeprägt sind, heißen Preußisch Courant.

§. 47.

Die gangbaren schweren Landesmünzen sind:

In Golde; halbe, einfache und doppelte Friedrichsd'or und Friedrich-Wilhelmsd'or, sowohl die alten als die neuern seit 1764. nach dem Graumanischen Fuß geprägten, imgleichen Ducaten.

In Silber; sowohl die alten als die seit 1764 ausgeprägten 2, 4 und 8 gute Groschenstücke, die Preußischen Achtzehner oder $\frac{1}{3}$ Rthlstücke, die $\frac{1}{4}$, halbe und ganze Reichsthalerstücke.

§. 48.

Scheidemünzen sind:

1, 3, 4, 6 Pfennig und 1 Groschenstücke in der Mark, 1, 3, 6 Schilling, Düttchen, Sechser in Ostpreußen, Kreuzer, Gröschel, Mariengroschen, Stüber &c. in Schlesien, Westphalen &c.

§. 49.

Sonst haben auch im Lande freyen Cours, alle ausländische wichtige Goldmünzen, alle schwere Reichsmün-

münzen und alle nach dem Conventions- und Leipziger Füsse geprägten Münzen.

§. 50.

Das Verhältniß des geprägten preußischen Golde zum Silber ist nicht gesetzmäßig bestimmt, sondern das Agio bloß der Concurrenz überlassen.

In Königlichen Cassen, außer den Zoll-Cassen, sollen von denselben, so gewisse Abgaben und Gefälle in Golde zu entrichten haben, statt Friedrichs-d'or, auch Silber-Courant mit 5 pro Cent Agio, und statt Ducaten, 3 Rthl. angenommen werden; doch müssen sämtliche Domainen-Beamte in Contractmäßigen Münzsorten Zahlung leisten.

Kön. Patent v. 21 Febr. und 7 May 1787.

Das Agio der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelms-d'or ist jedoch nachher von 5 auf $6\frac{2}{3}$ pro Cent oder 8 Gr. erhöhet worden. Kön. Declar. vom 1 März 1788.

§. 51.

Die Silbermünzen müssen nach Königl. Verordnung in den Cassen-Einnahmen und Ausgaben folgendes Gewicht haben:

100 Rthl. ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlstücke	=	=	9 Mark $8\frac{2}{3}$ Roth.
100 — 8 grstücke	=	=	10 — 12 —
100 — 4 —	=	=	13 — 8 —
100 — 2 —	=	=	18 — 11 —

§. 52.

Alle Preußischen Münzen sind seit 1770. zur Verhütung des Auskippens gerändert und ajustiret.

Auf falsche Münzer sind harte Strafen gesetzt, und werden falsche Münzen jedesmahl, wenn sie vorkommen, nach ihren Siempeln und Kennzeichen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichfalls ist das Beschneiden, Rippen und Wippen der Münzen aufs schärfste verboten.

Königl. Edict vom 16 Jan. 1764.

§. 53.

Da die einsändischen Bergwerke nicht hinreichende Münzmetalle liefern, so müssen solche angekauft werden.

Den Juden im Lande ist's zur Pflicht gemacht, jährlich 12000 Mark Silber, die Mark für 12 Rthl. an das General-Münz-Directorium zu Berlin abzuliefern.

Auch müssen unwichtige Goldmünzen, ausändische geringhaltige und verrufene Münzen dahin abgegeben werden. K. Edict v. 14 Febr. 1749.

§. 54.

Die Einfuhr schlechter und fremder Münzen, und die Ausfuhr des Silbers und Goldes ist im Staate verboten.

Kön. Edict vom 21 Aug. 1756.

Erneuertes und geschärftes Edict, Berlin den 11 Jan. 1764.

K.

K. Patent wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers. Berlin den 1 Jul. 1779.

Erneuertes Verbot, fremde und schlechte Münzen jeder Art einzubringen &c. Berlin den 27 März 1798.

K. Publicandum, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird, Berlin den 5 April 1798.

1. Wie viel an Gold- und Silbergeld Reisende außer Landes mitnehmen können, bestimmt das revidirte und erneuerte Edict und Reglement für die Bank zu Berlin, v. 29 Oct. 1766.
 2. Den Königl. Postämtern ist bei vorhandenem Verdacht verbotener Münzen erlaubt, Geldbriefe und Packete zu öffnen und nachzusuchen. K. Verordn. v. 8 April 1737.
-

Sechstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Post-Regals.

§. 55.

Zur Oberaufsicht und Verwaltung des gesammten Postwesens in Königlichen Staaten ist das General-Postamt oder General-Post-Directorium, unmittelbar unter dem Könige, zu Berlin etabliret, dem ein wirklicher Staats-Minister als General-Postmeister vorgesetzt ist. Unter selbigem verwalten in den Städten die Überpost- und Postämter und Post-Directores und Postmeister, auch Postwärter und Posthalter die zum Postwesen gehörigen Geschäfte,

§. 56.

Die sämmtlichen Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen in Ansehung des Postwesens im Preuß. Staat enthalten die Postordnungen, und darunter sind außer den ältern jetzt die wichtigsten:

1. Schlesisches Post-Reglement vom 27 May. 1743.
und vom 3 Oct. 1746.

2. Königl. Preuß. allgemeine Verordnung, das ordinaire Postwesen betreffend, vom 11 Apr. 1766.
3. Neu verbessertes Edict, das Extra-Postfuhrwesen betreffend, Berlin den 11 April 1766.
4. Kön. Posttaxe vom 1 Jun. 1766.
5. Erneuerte und erweiterte Postordnung für sämmtliche Preußische Staaten d. d. Berlin vom 26 Nov. 1782.
6. Kön. Declar. v. 23 Sept. 1788. und Erläuterungen vom 17 Oct. 1788.

§. 57.

Alle Preußische Posten sind theils ordinaire, welches sowohl fahrende, als auch reitende durch sämmtliche Preuß. Provinzen sind, und müssen daher in allen Posthäusern Verzeichnisse der abgehenden und ankommenden Posten gehalten werden; theils Extra-Posten, deren Einrichtung im vorgedachten Königl. Edict, das Extra-Postfuhrwesen betreffend, bestimmt ist.

§. 58.

Die Hauptgrundsätze im Preuß. Postwesen sind:

1. Dass nach allen ansehnlichen und Hauptstädten des Landes wöchentlich zweymahl, offne oder bedeckte fahrende und reitende Posten gehen, wodurch das Commerz-Wesen außerordentlich befördert wird.
2. Dass für möglichste Geschwindigkeit in Ansehung der Pferde, Stationen, Wege und Wagen, auch mittelst der Stundenzettel gesorgt ist, in welchen die Zeit der Ankunft und des Abganges der Posten bemerkt wird.

3. Sämmliche Posten sind inviolable, so daß kein Postillion ausgepfändet, aufgehalten, angegriffen, noch ein Passagier auf den Postwagen arreirirt werden darf, und müssen überall solche gefördert und bey Unglücksfällen fortgeschafft werden.
4. Für Bequemlichkeit des Reisenden, sowohl in Ansehung der Wagen, als ihrer Aufnahme und Bevirthung in Posthäusern, wozu die Postmeister berechtigt sind, wird gesorgt. Den Passagieren ist erlaubt, 50 Pfund Equipage und in den Messen 60 Pfund bey sich zu führen; das übrige Gewicht aber, oder die Ueberfracht wird taxmäfig bezahlt.

§. 59.

Bey den Postgeschäften und Post-Transporten selbst wird die genaueste Richtigkeit beobachtet, und vom Staat selbst für Briefe, Gelder und Waaren, die jedoch beym Aufgeben fest versiegelt und vermahrt seyn müssen, Sicherheit geleistet; daher also über Gelder, Prätiosa, Juwelen, Banknoten, und Geldbesprechende Urkunden, gedruckte Postempfangsscheine ausgefertigt werden. Ueber expedirte Gelder dagegen lassen sich die Postämter Quittungen erteilen.

Es steht jedem frey, Sachen von Werth im Posthause selbst einzusiegeln. Dagegen ist das Postamt berechtigt, bey Verdacht eines Betruges, die angeblich mit Geld beschwerten Briefe, Beutel und Fässer in Gegenwart des Aufgebers zu öffnen.

§. 60.

§. 60.

Auf großen und Haupt-Coursen sind Schirrmeister zur Aufsicht über die Frachtlücke, Gelder und Postwechselungen angesetzt.

Keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und Fässer über 100 Pfund werden zum Post-Transport angenommen. — Schießpulver aber gar nicht. — Das Tabakrauchen soll auch nicht gelitten werden.

§. 61.

Die Posttaxen sowohl für Briefe, als Fracht-Packete, Victualien und Handlungswaaren sind in dem Post-Reglement vom 11 April 1766. und der Posttaxe vom 1 Jun. 1766. bestimmt; für Acten und Documente im Reglem. v. 2 Aug. 1717.

Die Victualien- und Handlungswaarentaxe ist verschieden und letztere etwas höher als erstere. — Durchgehende Waaren bezahlen die vor 1766. üblich gewesene Taxe. — Diese Taxen müssen in jedem Posthause affigirt seyn.

Porto-Freyheit genießt im Staate niemand, als die Königl. Collegia in herrschaftlichen Sachen, im gleichen Kirchenrechnungs- Servis- Feuer- Societäts- Magazin- Herrschaftl. Manufactur- Urbarien- Sachen, die Land- Armee und Invalidenhäuser und allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

§. 62.

Alle Päckereyen von 40 Pfund an Gewicht und darunter müssen in Königl. Landen mit der Post versendet, und nicht durch Fuhrleute, Schiffer und andre Reis-

Reisende verschickt werden, bey 50 Rthl. Strafe zum ersten und 100 Rthl. zum zweyten Mahl.

Gleichfalls müssen versiegelte, oder zugenähete Briefe bey 10 Rthl. Strafe nicht anders als mit der Post versendet werden.

§. 63.

Postämter und Posthalter müssen sorgen, daß stets eine hinreichende Anzahl tüchtiger Pferde zum Gebrauch in Bereitschaft stehen und werden

auf 500 Pfund Fracht gerechnet	1	Pferd;
— 1000 — — —	2	—
— 1500 — — —	3	—
— 2000 — — —	4	—

§. 64.

Ordinaire fahrende Posten müssen nach Möglichkeit der Ladung, des Wetters und Weges geschwind fahren, und werden in der Regel 2 Stunden auf 1 Meile gerechnet. Sie müssen in den Postämtern und Stationen binnen einer Stunde, auf Zwischen-Stationen und in Posthaltereyen binnen einer halben Stunde abgefertigt werden.

Das Meilengeld für Passagiers, ist überall auf 6 ggr. für die Meile bestimmt.

Reitende Posten müssen auf Postämtern binnen einer Viertelstunde und in Posthaltereyen binnen 5 Minuten abgefertigt werden.

§. 65.

§. 65.

Extra Posten nehmen bey leichten Fuhrwerken auf 1 Person mit Coffer 2 Pferde, auf 2 Personen 3, auf 3 Personen 4 Pferde;

auf eine 2 sitzige Kutsche mit 1 oder 2 Personen 3, mit 3 oder 4 Personen 4 Pferde;

auf eine 4 sitzige Kutsche mit 1 bis 3 Personen 4, mit 4 Personen 5, mit 5 bis 7 Personen 6 Pferde und 2 Postillions.

Kinder unter 10 Jahren werden gar nicht gerechnet; 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren werden für eine Person, jedes Kind über 15 Jahr aber für eine Person gerechnet.

Kön. Declar. v. 23 Sept. 1788.

§. 66.

Wenn auch für Extra-Posten keine Pferde bei den Posthäusern zum voraus bestellt worden, müssen sie doch binnen 1 Stunde abgesertiget werden. — Wo die Meilen kurz und die Wege gut sind, müssen sie 1 Meile in $1\frac{1}{4}$ Stunde, auf langen Meilen und bei schlimmen Wegen in $1\frac{1}{2}$ Stunde zurücklegen.

§. 67.

Bey Extra-Posten wird für ein jedes Pferd in den Preußischen Landen diesseits des Rheins 8 ggr. jenseits aber und auf dem Märkischen Cours 12 ggr. pro Meile, auch auf jeder Station 2 Gr. Wagesmeistergebühren, 2 Gr. Schmiergeld, und 3 Gr. Trinkgeld pro Meile an den Postillion gezahlt.

§. 68.

§. 68.

Alle Reisenden müssen den Posten ausweichen, sobald der Postillion ins Horn stößt.

Sind Landstrassen unwegsam, so dürfen sie auch auf Neben- und Feldwegen auch über unbestellte Aecker und über Wiesen fahren.

§. 69.

Alle Fuhrleute und Gespannhaltende Personen müssen, wenn sie Personen für Lohn oder gedungen fahren, Postzettel lösen und für jede Person pro Meile 2 Gr. bezahlen. Diese Zettel sind rothgedruckt und führen im Stempel den Geldbetrag.

R. Verordn. v. 10 Aug. 1766.

R. Rescript v. 29 Jun. 1784.

§. 70.

Das Intelligenz-Wesen im ganzen Lande, außer Schlesien, wird ebenfalls durch das General Postamt verwaltet, und sind in den Hauptstädten sämtlicher Provinzen besondre Intelligenz-Comtoire oder Address-Comtoire dazu eingerichtet.

R. Verordn. v. 6 Jan. 1727. und 9 Jan. 1768.

R. Circ. v. 7 März 1771. und 24 May 1793.

Die Einkünfte desselben sind dem Königl. großen Waisenhouse zu Potsdam gewidmet.

§. 71.

Die Intelligenz-Blätter enthalten gerichtliche Notificationen, Citationen und Steckbriefe — landesherr-

liche und Policey-Gesche und Verordnungen — Anzeigen von Verpachtungen, Verkaufen, Auctionen, von auszuleihenden oder zu suchenden Capitalien — Geld- und Wechsel-Course — Marktgängige Preise der Getreidearten u. s. w. Policey-Bäcker-Höker-Bier- und Brannwein — auch Fleischer-Taxen u. dgl.

§. 72.

In jeder Provinzial-Hauptstadt werden wöchentlich zweymahl, und in Berlin seit dem 1. Julius 1783. täglich, außer Sonntag, dergleichen Intelligenz-Blätter ausgegeben. Es ist auch gesetzmäßig bestimmt, wie viel von Privat-Anzeigen für jede Zeile, die jemand einrücken läßt, an Insertions-Gebühren gezahlt werden muß, welcher Preis in den Provinzen verschieden ist. R. Verordn. v. 18. Aug. und 1. Oct. 1732. R. Rescr. v. 9. Jan. 1768.

§. 73.

Die gesammten Regierungs- und Cammer-Collegien im Preuß. Staat, die Magistrate, Kirchen, Zünfte und Innungen, imgleichen Gastwirthe, Coffetiers und Weinschenker, müssen die Intelligenz-Blätter der Provinz anschaffen.

Siebentes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Stempel-Regals.

§. 74.

Das gesammte Stempelwesen im Preuß. Staat, steht unter der Direction der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer zu Berlin, welche 1766. errichtet worden, und sämmtliche Stempel Revenuen in Kön. Landen verwaltet. Selbige versorgt alle Provinzen mit gestempelten Papieren und Carten. Für Schlesien ist eine unter selbiger jezt stehende Stempel-Cammer zu Breslau, die schon 1741. durch das Königl. Edict d. d. Berlin, den 24 Dec. 1741. errichtet, und durch das Königl. Edict d. d. Berlin den 16 May 1765. näher modifizirret worden ist. Jede Provinzial Kriegs- und Domainen Cammer ist Mit Rendant des combinirten Stempel-Debits, und muß sämmtliche Stempel-Revenuen, und die hierin ergangenen Strafen, mittelst monatlichen Extractes berechnen.

§. 75.

Das Haupt-Reglement für das sämmtliche Stempelwesen, in welchem die dahin abzweckenden Ver-

Verfügungen und Einrichtungen befindlich sind, ist Königl. Stempel und Carten-Edict d. d. Berlin, den 13 May 1766. Kön. Patent wegen Beobachtung des Stempel-Edicts ic. für Südpfauen, Berlin d. 16 April 1793.

Kön. Patent für Südpfauen, wegen Beobachtung des Stempel-Edicts und nachheriger Verordnungen. Berlin, d. 15 Jan. 1796.

Hierher gehört auch die Schrift: Müller vom Stempelrecht, und von Stempeln, besonders in den Preußischen Staaten. Halle 1778. imaleichen: v. Massow Handbuch der Kön. Preuß. Stempelgesetze Stettin 1795.

§. 76.

Den Debit der Stempelpapiere und Carten, besorgen in den Städten gewisse von der Stempel-Cammer dazu bestimmte Personen gegen einen von ihrem Absatz zu beziehenden Rabat, welche auch gehalten sind, bey 10 Rthl. Strafe nichts über das bestimmte und festgesetzte Quantum, als der Stempel besagt, zu nehmen.

§. 77.

Die Stempel-Revenüen, fließen theils von allen gestempelten Papieren beym gerichtlichen Gebrauch und Expeditionen, Königl. Patenten, Diplomen, Bestallungen, Consensen, Begnadigungen, Concessionen, Privilegien, Standeserhöhungen, Lehnbriefen; bey allen Documenten und Urkunden, Contracten, wenn sie eine Sache über 50 Rthl. betreffen.

350 Siebentes Cap. Cameral-Verwaltung

Wechsln, Obligationen, Erbtheilungen, von verschiedenen gestempelten Vollmachten, u. dgl.

§. 78.

Theils auch von gestempelten Spiel-Carten, indem keine andren zum Gebrauch, besonders keine fremden Carten, in Preufischen Landen erlaubt sind, sondern 100 Rthl. Strafe für ein ungestempeltes oder fremdes Spiel Carten geordnet ist.

Königl. Edict vom 9 April 1714.

Desgl. — vom 10 April 1733.

§. 79.

Die Paraphen-Gelder gehören auch zum Stempel-Regal; nämlich alle Kaufleute, welche die Handlung erlernt und in die Gilde aufgenommen sind, oder sonst zur Handlung Concession erlangt haben, folglich zur Führung ordentlicher Handlungsbücher verbunden sind, wie auch alle Apotheker, Holzhändler, Buchführer, Fabrikanten, so ihre Waare ankaufen, und überhaupt alle diejenigen, die ihren Handlungsbüchern eine Beweiskraft zueignen wollen, müssen jährlich jedes Blatt ihrer Hauptbücher, nachdem vorher alle Seiten davon gehörig feliirt werden sind, mit dem Stempel, welcher der Paraphen-Stempel genannt wird, bei Strafe des doppelten Sähes dieses Stempels, bedrücken lassen, und für jedes Hauptbuch, ohne Unterschied und Ansehen ihrer Folien, gewisse Sähe von 1 bis 10 Rthl. bezahlen.

§. 80.

§. 80.

Umgleichen fließen Stempel-Nebenen von den Musicanten Nahrungsgeldern, und den gestempelten Zetteln, die zu Musiken für Bezahlung bey Privat-Personen, gelöst werden müssen.

Königl. Edict v. 7 März 1720.

In Schlesien sind die Musicanten-Nahrungsgelder nicht eingeführt.

§. 81.

Endlich auch vom Calenderwesen in Königl. Landen. Alle Calender nämlich, müssen mit dem Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften bezeichnet seyn, daher sind keine andere fremde oder ungestempelte Calender im Lande gültig, sondern verboten bey 10 Rthl. Strafe für jedes Stück für den Verkäufer und 2 Rthl. für den Käufer.

Kön. Edict vom 14 Dec. 1723.

Kön. Edict das Verbot fremder Calender betreffend,
d. d. Berlin, den 7 März 1744.

§. 82.

Vom Gebrauch des Stempelpapiers sind in Königl. Landen befreyt:

1. Die Provinzen Oststriesland und Neuschatel.
2. Die General-Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, K. Verord. v. 28 Dec. 1773. die Landes Feuer-Societäten und K. Nutzholz-Administration, laut Verordn. v. 26 Sept. 1776.
3. Die Privat-Angelegenheiten der K. Prinzen.

4. Die Briefe und Ausfertigungen der Domainen-Pächter in Königl. Angelegenheiten.
5. Die Expeditionen der Landes-Collegien, so gratis und ex Officio geschehen.
6. Die Sachen des Berlinischen Armen-Directorii und der Armen, so Armenrecht erlangt haben, R. Circul. an alle Regierungen und Collegia. Berl. den 2 Febr. 1772. Imgleichen auch Invaliden-Colonisten - Abgebrannter - und Remissions-Sachen.

§. 83.

Eine Stempelerhöhung ist 1787. als ein Surrogat der aufgehobenen Tabacks-Administration, angeordnet worden, so dass statt der vormaligen 4 Gr. Bogen, nunmehr 6 Gr. Bogen bey gerichtlichem Gebrauche genommen werden müssen, und die Spiel-Carten von 6 Gr. auf 8 Gr. geacht sind.

z. K. Declar. Patent d. d. Berlin d. 6 Jan. 1787.

Vierter Theil.

Cameral-Verwaltung
des
gesammten
Landes = Policien = Wesens
in
Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1. Capitel. Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Policey.
2. Capitel. Verwaltung des städtischen Policien-Wesens.
3. Capitel. Verwaltung des dörflichen Policien-Wesens.

19 million = 19000000.

10000000

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000 + 10000000 = 20000000.

10000000 + 10000000 = 20000000.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Policey.

Erste Abtheilung.

Vom Bevölkerungswesen im Preußischen Staate.

§. 1.

Die Bevölkerung des Preußischen Staats ist in ältern Zeiten durch die Aufnahme der Niederländer und der französischen Flüchtlinge zu Ende vorigen Jahrhunderts, Churf. Edict d. d. Potsdam, d. 29 Oct. 1685,

Churf. Patent v. 25 May 1689 und 22 Aug. 1698.

die Aufnahme der Pfälzer, der Salzburger, und anderer wegen Religionsbedrückung emigrirten Ausländer.

der', sowohl nach der Pest 1710. als in den Jahren 1732 — 1734. sehr befördert worden:

R. Edict v. 13 März 1709. und 15 Febr. 1712.

— — v. 19 Oct. 1731. und 22 Nov. 1733.

und ist dadurch die Volksmenge sehr gewachsen; auch fing schon Friedrich Wilhelm I. an, die Bevölkerung Preußens durch Ansiedlung von Colonisten, besonders in Litthauen in den Jahren 1723. u. s. f. zu befördern.

§. 2.

Diese Bevölkerung ist in neuerer Zeit, besonders durch folgende große Mittel vermehrt worden.

1. Durch vergrößerte Cultur des Landes, besonders auf Königl. Domainen-Grundstücken, durch Urbarmachung öder, wüster, morastiger Gegenden, Ablassung von Seen und Einschränkung großer Flüsse, so daß viele tausend fremde Familien darauf angesezt worden sind.
2. Durch Erbauung von mehr als tausend Dörfern, Vorwerken, Colonien, Etablissements u. dgl. die meistens mit fremden Familien besetzt worden. S. I. Band, §. 142. wohin auch der Abbau der großen Bauernhöfe zu rechnen ist.
3. Durch starke Vermehrung der Fabriken, Manufacturen, des Bergbaues, der Schiffahrt und Handlung, mittelst der ertheilten großen Freyheiten, Wohlthaten und Unterstützungen.
4. Durch Werbung der Recruten in fremden Ländern. Durch diese verschiedenen Mittel hat der Staat

Staat unter Friedrichs II. Regierung allein zwey Millionen Einwohner mehr erhalten.

Gr. v. Herzberg Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten, besonders des Preußischen, v. 27 Jan. 1785.

§. 3.

Zur Beförderung der Bevölkerung im Staat wirken auch noch folgende Policey-Anstalten:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen im Staat für die Ursachen der Ehescheidungen, wodurch selbige vermindert werden. R. Verordn. v. 27 Sept. und 29 Dec. 1751. R. Edict v. 17 Nov. 1752.
2. Die Einrichtung verschiedener öffentlicher Witwen-Cassen zur anständigen Ernährung und Versorgung zurückbleibender Wittwen und Kinder.
3. Wohlgerichtete Born-Magazine, zur Verhinderung der Brodtheuerung und der Hungersnoth.
4. Gute Entbindungs- und Hebammenanstalten.

Es ist nicht allein für mehrere und geschicktere Hebammen gesetz, sondern auch der Hagensche Hebammen Catechismus, besonders auf dem Lande, theils unentbehrlich vertheilt, theils nebst dem Gebrauche des Stockhausischen Gebärstuhls anemphol n. welches beydes auch viele Dorfgemeinden angeschafft haben.

5. Gute Gesundheits- und Medicinal-Anstalten.
6. Aufnahme der Fremden und Colonisten, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande. R. Patent v. 16 März 1719. v. 1 Sept. 1747. und R. Patent vom 26 Oct. 1770.

§. 4.

Auch werden auf Kosten des Staats Vater- und Mutterlose Kinder bis zum zwölften Jahr erhalten und verpfleget, wenn sich keine vermögende Verwandte ausmitteln lassen.

Zur Alimentation solcher Kinder werden aus den öffentlichen Cammer- und andern Fonds jährlich 10 bis bis 15 Rthl. accordiret, und selbige auf dem Lande bey bekanntlich guten Leuten untergebracht.

Waisen aus dem Militairstande werden in dem großen Potsdamischen Waisenhause ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts erzogen. Selbige werden von den Regimentern angezeigt, müssen ganz gesund seyn und keine Leibesgebrechen haben, als welches der Arzt des Orts oder ein Chirurgus bescheinigen muss. Das receptionsfähige Alter fängt mit dem 6ten Jahre an; Kinder über 12 Jahr werden nicht mehr angenommen.

§. 5.

Zur Verhütung einiger Entvölkerung im Staat, ist sowohl die fremde Werbung im Lande nach dem R. Edict vom 14 Jan. 1702. als das Auswandern angesessener Bauernfamilien in fremde Länder verboten, R. Edict v. 15 August 1726. — Re-

nov.

neb. Edict v. 12 May 1733. K. Edict v. 10 Oct. 1752. und der Handwerksburschen, Verordn. für Cleve v. 10 Jul. 1753. K. Rescr. für Preussen v. 3 Oct. 1788. imgleichen verboten, in fremde Dienste zu treten.

K. Verordn. v. 19 Dec. 1743.

K. Edict v. 12 Apr. 1747.

K. Cabin. Ord. v. 18 Jul. 1762.

K. Edict v. 17 Nov. 1764.

auch darf der Adel so wenig auswandern, als ohne Königl. Erlaubniß in fremde Länder reisen.

K. Cab. Ord. v. 19 Dec. 1743. imgl. v. 19 März 1744. v. 18 Jul. 1762.

K. Edict v. 16 Jan. 1744. v. 29 Jan. 1754. v. 26 Apr. 1766.

Daher ist auch die jährliche Einsendung der Vasallen Tabellen von den Landräthen an die K. Cammern eingeführt, die zugleich einen Revisions-Bericht und Extract der Abwesenden oder in fremden Diensten sich befindenden Vasallen enthalten müssen. Circ. v. 11 Dec. 1752.

K. Edict v. 4 Aug. 1763.

§. 6.

Auf mässliche Erhaltung der Menschen wirkt auch im Staat

i. Die Vorsorge zur Verhütung des Kindermordes.

R. Verordn. v. 17 Aug. 1736. — R. Edict
v. 8 Febr. 1765. — v. 21 Oct. 1773. —
v. 21 Sept. 1786.

Durch vorgeschriebene Schenung der auß'r der Ehe schwangern Personen, durch genaue Aufsicht auf dieselben und Bestrafung des Kindermordes.

2. Die Verhütung des Selbstmordes,

R. Rescr. v. 6 Dec. 1751. — v. 28 Oct. 1752.
und der Duelle, Ch. Edict v. 16 Sept. 1652.
und v. 28 Jul. 1713.

3. Die möglichste Verhütung der Vergiftung der Menschen, R. Rescr. v. 9 Dec. 1758. und 27 Sept. 1735.

Deshalb wurde auch den Materialisten und Gewürzkrämern der Debit der Gifte untersagt, R. Edict v. 6 May 1751. doch unter gewissen Modalitäten wieder erlaubt, R. Declar. an sämtliche Krieges- und Dom. Cammern v. 3. Febr. 1752. und 19 Oct. 1752.

Dagegen müssen sowohl von der Polizey als den Accise- und Zollbedienten, allen Olicatenkrämern, Rattenfängern, Scherenschleifern und denen, die mit verbotenen Medicamenten handeln, die Gifte abgenommen werden.

Verordn. der Churmärk. Cam. v. 29 Dec. 1758.
Eirc. v. 14 Aug. 1792.

§. 7.

Auch befiehlt der Staat, alle Vorsorge für entrunkene, erfrorene, erwürgte, erhängte, erstickte Personen u. s. w. zu haben.

R.

R. Edict v. 15 Nov. 1775. besonders auch R. Public. die Rettung verunglückter Personen ic. in Kön. Preuß. Staaten betreffend, Berlin den 13 Jan. 1788.

In Ansehung der durch den Blitz getroffenen, ist der Gebrauch des Erdbades durch das Public. des Kön. Ober-Sanitäts-Colleg. v. 19 Aug. 1790. vorgeschrieben worden.

§. 8.

Um der Gefahr des zu frühzeitigen Begrabens vorzubeugen, hat man Leichenhäuser in Vorschlag gebracht, die aber noch nicht zu Stande gekommen sind. Indessen hat

- a. die R. Churmärk. Cammer untern 11 Jul. 1792. die Predigt des Predigers Tollenbeck über diesen Gegenstand bekannt gemacht und empfohlen; auch ist
- b. den Geistlichen aufgegeben worden, das Volk von Zeit zu Zeit vor dem zu frühen Begraben todtscheinender Personen zu warnen und es über die richtigen Kennzeichen des Todes zu belehren.

R. Circ. v. 12 Dec. 1793. und

- c. sind alle Prediger durch das Rescript vom 11 Dec. 1794 aufgemuntert worden, zur Anlegung solcher Häuser möglichst zu wirken.

§. 9.

Hierher gehören auch noch alle die Maßregeln und Policey-Verordnungen in Ansehung solcher Un-

Unglücksfälle, wodurch das Leben der Menschen in Gefahr gerathen kann, besonders bei Wasser- und Feuerschäden; — das Verbot des Schießens in Städten und Dörfern, R. Edict v. 11 Jul. 1775. — Die Ausrottung giftiger Gewächse und Belegerung der Jugend über selbige.

Churmärk. Camm. Rescr. v. 24 Febr. 1794.

§. 10.

Damit der Staat wisse, welche Gegenden vollkommen bebauet und bevölkert, und welche es nicht sind, und also mehr cultivirt und besetzt werden können; ist in allen Provinzen verordnet, genaue Vermessungen, Charten und Beschreibungen der Länder anzufertigen.

Kön. Land-Vermessungs-Reglement für Schlesien v. 20 Jan. 1748.

Desgleichen für Preußen, v. 20 Nov. 1765.

§. 11.

Zur genauen Kenntniß der Zahl der Einwohner im Preußischen Staat, auch des Abganges und Zuwachses der Menschen müssen jährliche Populations- oder Seelenlisten, welche die Geborenen, Gestorbenen und Copulirten nach ihrer Anzahl enthalten, im December von den Land- und Steuerräthen angefertigt, den Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammern übergeben, und von diesen an das General-Finanz-Directorium eingefandt werden.

Sämtliche Prediger sollen dieserhalb genaue Kirchenbücher führen; und müssen solche Special-Seelen-

len-Tabellen nach einer mit den Kirchenbüchern übereinstimmenden Form und überall gleichen Schema angefertigt, und von den Predigern und Inspectoren mit dem 15. December jeden Jahres an die Consistorien, und von diesen, anfangs Januars an das geistliche Department des Staats-Ministeriums eingeschickt werden.

K. Cab. Ord. v. 12. May, 1763.

Instruction v. 16. Nov. 1764.

Verordn. v. 2. Jan. 1766.

Von dergleichen Populations-Listen wird unter A. ein Schema beygefügert.

§. 12.

Zmgleichen wird jährlich die sogenannte historische Tabelle von der vorhandenen Menschenzahl, ihrem Stande und Gewerbe, auch der jährlichen Aussaat, Anzahl des Viehes u. dgl. im December von den Land- und Steuerräthen, den Königl. Cammern übergeben und muß in solchen der Zustand der Kreise oder der Städte einer Inspection ganz genau angezeigt werden.

Aus solchen Tabellen werden bei den Cammern die historischen General-Tabellen der Provinzen angefertigt und dem General-Directorium übergeben.

Das Schema der historischen Tabelle eines Kreises ist unter B. und einer General-Tabelle unter C. befindlich.

§. 13.

Aufer diesen Haupt- und General-Listen müssen jährlich von allen Städten und Magisträten

Bürger - Tabellen über alle ab- und angezogene
Bürger;
auch Juden Tabellen; so wie von selbigen und
von den Land- und Steuerräthen
Colonisten Tabellen, nach ihren Familien, Wa-
terland, Gewerbe, als auch
Tabellen von allen angesetzten und dimittirten
Ausländern des Soldatenstandes — imgleichen
Listen von den einländischen Soldaten, die als
Bürger, Bauern, Cossäten und Büdner angesessen
sind, an die Königl. Cammern eingesendet wer-
den.

Aus solchen Populations- und anderweitigen Listen
und Tabellen, werden die Provinzial-Listen und aus
solchen endlich die General-Landes-Liste formiret;
das Königliche Militair aber wird besonders berechnet.

t a i r = Stand.

Name nornen der Sester.		Summa	der gestorbenen	Summe
Töchter.			männl. Per- sonen.	weibl. Per- sonen.

A. Populations - Listed

C i v i l : S t a n d.

Militair = Stand.

Bemerkung.

Zu dieser General-liste werden in besondern Bezeichnissen hinzugefügt:

1. Die getrauten Paare nach ihrem verschiedenen Alter und Zustande, als der mit Jungfern, mit Witwen unter 40 Jahren und über 45 Jahre getrauten Junggesellen; imgleichen der mit Witwen unter 60 Jahr und mit solchen über 60 Jahr alt, getrauten Jungfeen und Witwen.
2. Die Gestorbenen nach dem Alter.
3. Die Gestorbenen nach den Hauptkrankheiten.
4. Die Summen der Getrauten, Geborenen, Gestorbenen und der Communicanten,

A.

Jährliche

Populations - Liste

des Kreises N. N.

zum

Herzogthum Pommern

gehörig

vom Jahr 1797.

B.

Historische Tabelle

von

dem Zustande

des N. N. Kreises

in

der Churmark, vom Jahr 1797.

Krüger.	Hopfen-Gärtner	Müller.	Maurer.	Rade-macher.	Schmie-de.

B. Historische Tabelle.

B. Historische Tabelle.

Schneid	Leinwes	Hirten.	Schäfer.	Theer r renner.	Kolf r enner.	Ziegels	Zimmer-	Papiers	Weiber.	Wittwen	Große	Große	Söhne	Dienst-	Dienst-	Summa	Hierunter
der	ber					treicher.	eute.	näher.		so Höfen	Söhne.	Tochter.	untere 10 Jahren	Jungen.	Mägde.	der Men-	Angeleßene
																	o im Dienst leben.

sind Soldaten. besteht

Unterthanen Söhne, so als Solda- ten wirklich dienen.	Enro Söhne Knechte eingesch- ben sin	An Hafer.	an Hülsenfrüch- ten.
---	--	-----------	-------------------------

Wsp.	Gsl.	Mz.	Wsp.	Gsl.	Mz.
------	------	-----	------	------	-----

B. Historische Tabelle.

B. Historische Tabelle.



B. Historische Tabelle. pag. 364 d.

Jährliches Contingent zu den Oneibus.



C.

Historische

General - Tabelle
von dem Zustande
der Churmärkischen Städte
in dem Jahr 1798.

卷之三

2) An Militair-Personen.

n.	13. Wollar- beiter.	14. Männer	15. Frauen.	Kinder		18. Summa.
				männl.	weibl.	

I. Anzahl aller Einwohner

1) Civil-Ständes, worunter befürchtlich.

2) An Militair Personen.

II. In diesem Jahre hat getraen.			III. Von den Commerz-Cassen ist gewesen.				
10. Die Ueise.	20. Die Servis- Steuer.	21. Die Ausgabe an die wirkliche Ein- quartierung.	22. Einnahme.	23. Ausgabe.	24. Bestand.	25. An Aktivis.	26. An Passivis.
RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.	RthL Gr. Pf.

V. Die

37. Vorfer.
38. Vorwerker.

VI. In den & den

43. Malz. Si

Winspel. Sd

IV. In den Städten und Vorstädten sind.

V. Die Städte haben

Xe Aussaat Jan:

X. Anzahl des Widerstandes an:

Hornvieh			Schaten, Lämmern				
58. Pferde.	59. Bullen und Och- sen.	60. Kühe.	61. Jung- vieh.	62. Milch- ende	63. Hammel- u. Güste.	64. Schwei- ne.	

XI. Jährliche Aussaat an:

Zweyte Abtheilung.

Vom Preußischen Medicinal-Wesen, und Medicinal-Berfassung.

§. 14.

Zum Preußischen Medicinal-Wesen; gehörten theils diejenigen Anstalten und Einrichtungen, die der Staat zur Abwendung schädlicher Krankheiten, theils diejenigen, die er zur Wiederherstellung der Gesundheit und Heilung der Krankheiten getroffen hat. Sietheilen sich also in Sanitäts- und in Medicinal-Anstalten.

v. d. Hagen Nachricht von den Medicinal-Anstalten in den Preuß. Staaten, 1786.

Magazin der gerichtlichen Arzneykunde und der medicinischen Polisen, 2. Bandes 1. Stück.

§. 15.

Die Sanitäts-Anstalten im Staat dirigirt das 1719. zu Berlin gestiftete Ober-Collegium Sanitatis, das aus einem Präsidenten und verschiedenen Räthen, theils Aerzten, theils Polisen-Bedienten besteht. Kbnigl. Instruction vom 29. Aug. 1719. Unter selbigem stehen die 1762. gestifteten, und 1773. er-

neuerten Provinzial-Sanitäts-Collegia, welche in den Provinzen Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit treffen, außerordentliche besonders epidemische Krankheiten beobachten, und gedruckte Anweisungen für den gemeinen Mann erlassen.

§. 16.

Die besonderen Stücke, die ihrer Aufsicht übergeben sind, sind hauptsächlich:

Die Vorsorge für gesunde Luft — daher die Abstellung des Begrabens der Todten in Kirchen und städtischen Kirchhöfen, Kdn. Verordn. v. 28. März 1780. und v. 10. März 1787. angeordnet; welches auch das Alzgem. Preuß. Landrecht untersagt, und angeordnet ist, daß die Gräber noch einmahl so tief gemacht und die Fugen der Särge verpicht werden sollen; das Aussiedeln der Leichen, der an Pecken und andern contagieusen Krankheiten verstorbenen Personen verboten, Gen. Direct. Verordn. v. 18. Sept. 1787. Reinlichkeit in Städten und Dörfern ist anbefohlen.

§. 17.

Die Vorsorge für gesunde Lebensmittel, betrifft:

Gesundes Wasser, daher alle Verunreinigung der Flüsse, Brunnen und anderer Wasser, durch Unreinigkeiten der Cloake, Einwerfung des crepiten Viehes, K. Edict v. 6. Aug. 1730. Gärberlohe, Flachsrosten u. s. w. verboten. Kdn. Edict v. 22. Febr. 1733, so öfters erneuert.

Ges.

Gesunde Weine und Biere, daher deren Versezung mit schädlichen Ingredienzen und Verfälschungen verboten. R. Edict v. 7. Apr. 1771.

R. Edict v. 1 April 1772. — Verordn. v. 25. Jan. 1787.

Gesunde Essige und Branntweine.

Gesundes, gut ausgebacknes Brod, und Fleisch;

Gesunde Obstarten und Gemüse, daher das Verbot des Verkaufs der Kartoffeln vor dem 16. August u. s. w.

§. 18.

Die Aufsicht auf schädliche Geschirre zur Zubereitung der Speisen, besonders der Kupfernen.

Kön. Edict v. 14. April 1768.

Eben so ist auch der Kauf und Verkauf solcher Kleider, Betten und Leinen von Personen, so mit ansteckenden Krankheiten, venerischer Seuche, Krähe, Fleck- und Faulfeber, behaftet gewesen, verboten.

Trödler-Reglement für Berlin v. 21. Oct. 1784.

Auch gehört dazu die Vorsorge bei Seuchen und epidemischen Krankheiten, wozu auch die Collegia medica concurrenzen, wovon in §. 32 bis 38.

§. 19.

Für die Medicinal-Anstalten in Preußischen Landen, ist zu Berlin 1685. das Ober Collegium medicum gestiftet, und 1724 besser eingerichtet worden; unter welchem 12 Provinzial Collegia medica, seit 1724 errichtet, stehen. Solche besorgen

alle Medicinal-Sachen im ganzen Lande, machen Anstalten und Verfügungen bey herrschenden und ansteckenden Krankheiten, haben die Cognition in medicinisch-legalischen und Inquisitions-Fällen, ertheilen Gutachten wegen tödtlicher Verlehnungen, Vergiftungen, vermutlichen Kindermordes, u. s. w. und bestehen aus Aerzten, Wundärzten, Cammer Mitgliedern, Apothekern und einem Medicinal-Fiscal. Edict wegen des in Berlin errichteten Colleg. med. v. 12. Nov. 1685.

Kdn. Patent, worin das Collegium medicum zum Ober-Colleg. med. declarirt, v. 17. Dec. 1724.

R. Ordre, daß in jeder Provinz ein Colleg. medic. angeordnet werden soll, v. 9. Dec. 1724.

§. 120.

In Ansehung des ganzen Medicinal-Wesens im Staat, sind folgende öffentliche Verordnungen zu bemerken:

1. Churf. Medicinal-Edict v. 12. Nov. 1685.
2. Churf. Brandenburg. Medicinal-Ordnung v. 30. Aug. 1693.
3. Kdn. Rescript v. 25. Jun. 1701. v. 16 May und 12. Sept. 1718.
4. Kdn. Preuß. allgemeines Medicinal-Edict v. 27. Sept. 1725. neu abgedruckt 1771.
5. Kdn. Declarat. v. 27. Sept. 1727.
6. R. Pr. General-Medicinal-Ordnung für Schlesien und die Graffsch. Glaz. Berlin, den 14. März 1744.

und

und in Ansehung der Medicinal- und Apotheker-Taxen.

1. K. Pr. Medicinaltaxa mit Anhang v. J. 1749.
2. — — Medicinaltaxe für alle Preußische Länder, von 1771.

§. 21.

Unter der Aufsicht und Vorsorge dieser Collegien stehen im Preuß. Staate alle Medicinal-Personen als die Aerzte, Physici, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, und müssen jährlich dem Ober-Collegio medico aus den Provinzen

1. Tabellen von den vorhandenen Medicinal-Personen, den Winkelärzten und den gegen sie getroffenen Verfütigungen, imgleichen
2. Tabellen von den Processen in medicinischen Sachen, eingereicht werden.

§. 22.

Alle Doctoren und praktische Aerzte müssen auf Königl. Universitäten studirt und promovirt haben; ein Zeugniß der medicinischen Facultät darüber beybringen, auch beym Ober-Collegio medico einen anatomischen Cursus machen, einen ihnen aufgegebenen medicinisch praktischen Fall gründlich ausarbeiten, alsdann sie vereidet und zur Praxis gelassen werden.

K. Edict v. 24. Aug. 1724. u. 7. May 1764.

Sie dürfen nicht äußerliche Curen verrichten, nicht Besitzer von Apotheken seyn, jedoch können sie
A a 3. in

370. Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

in kleinen Städten, wo keine sind, Medicamente selbst machen und ankaufen.

R. Cab. Ord. v. 6. Febr. 1786.

§. 23.

Die Land - Kreis - und Stadt - Physici, welche auch mit unter den Land und Steuerräthen auch Magisträten stehen, müssen als Aerzte ihrer Pflicht nach, auf alles, was der Gesundheit schaden kann, Acht haben; Psücheren um erdrücken auf anzsteckende Krankheiten und Seuchen wachen, auf Beobachtung der Medicinal Ordnung sezen, Arme umsonst curiren, Obduktionen verrichten, auf die Geschicklichkeit der Geschäfte anderer Aerzte, Chirurgen, Apothek-r, Hebammen sezen, heimliche Mordthaten, heimliche Schwangerschafien anzeigen, auf die Versorgung der Armen bei der Obrigkeit anhalten, auch über wichtige Krankheiten Tabellen anfertigen und dem Provinzial - Collegio medico eintreichen.

R. Instruktion für die land - Kreis - und Stadt - Physici in den Kön. Preuß. Ländern v. 17. Oct. 1776.

Udens Grundriss der Physicats - Geschäfte nach der Medicinal - Verfassung in den Preussischen Staaten. Stendal 1779.

§ 24.

Wundärzte, (Chirurgen, Bader, Barbierer) müssen ihre Kunst zunftmäßig lernen, 7 Jahr conditio- nieren auch zum Theil bey der Königl. Armee als Feldscherer dienen, und bey Etablierung in großen Städ-

Städten einen Cursus Operationum auf dem anatomischen Theater zu Berlin machen, auch vom Ober-Collegio medico, sonst aber nur, wenn sie sich in kleinen Städten ansehen, bey den Provinzial-Collegiis medicis examinirt, approbirt und vereidet werden.

General Privileg. des Umts der Barbierer in der Churmark Brandenb. v. 15. März 1736.

Desgleichen im Herzogth. Magdeb. v. 5. May 1739.

§. 25.

Zur Bildung guter Wundärzte ist zu Berlin 1713. ein anatomisches Theater, und 1724. ein Collegium medicochirurgicum, als eine Lehranstalt errichtet worden.

Anatomie-Reglement v. 5. März 1719.

Reglement v. 1724. u. Verordn. v. 1. Dec. 1754.

Der Unterschied zwischen Wundärzten und Barbern ist völlig aufgehoben, Kdn. Patent vom 10. Jul. 1779.

Sie dürfen keine innerliche Curen übernehmen; jedoch steht solches den Regiments-Chirurgen auch bey Civil-Personen frei.

Für die Kreis-Chirurgen ist vom Ober-Collegio medico eine Anleitung zum Verfahren bey der Cure innerlicher Krankheiten unterm 17. Febr. 1786. ausgesertigt worden.

§. 26.

Die Apotheker müssen ihre Kunst ordentlich erlernen, die gesetzliche Prüfung bestehen und bei Ausezung in großen Städten auch einen Cursus machen,
K. Circul. v. 3. April 1771.

Blos gelernte Apotheker dürfen Apotheken annehmen und kaufen, auch keiner ohne Privilegium eine Apotheke anlegen. Sie dürfen weder innerlich noch äußerlich curiren, jedoch ist ihnen der Besuch der Kranken an kleinen Dörfern, die weder Aerzte noch Wundärzte haben, verstaatet. Kön. Edict vom 3. Sept. 1771.

Sie sind auf Dispensatoria und Ordnungen verwiesen.

Revidirte und erneuerte Apothekerordnung, Berlin
d. 22. Jul. 1722.

K. Edict v. 23. Febr. 1777.

Dispensatorium borusso - brandenburgicum,
1781.

Die Apotheken werden alle drey Jahr und öfter von einem Mitgliede des Provinzial-Coll. medici oder von den Stadt-Physicis revidirt.

§. 27.

Alle diesenigen Personen, die sich auf einen gewissen Theil der Chirurgie, als Zahncuren, Staarstechen, Heilung der Beinbrüche, Stein- und Bruchschneiden u. s. w. gelegt haben, müssen sich ebenfalls der Prüfung unterwerfen und besonders privilegiert werden, wenn sie ihre Kunst im Staate treiben wollen; alle übrigen der-

g'leichen werden als Pfuscher und unerlaubte Winkel-
äzte nicht geduldet.

§. 28.

Zur Unterweisung der Hebammen ist zu Berlin
eine be'sondere Hebammenschule 1751, zu Breslau
1773. und außerdem für Schlesien noch drey verglei-
chen Institute, und zu Königsberg 1790. eine Schule
errichtet, auch sind verschiedene Hebammenlehrer ange-
stellt worden.

R. Preuß. Hebammenordnung v. 22. April 1725.
(im Medicinal-Edict.)

R. Instruction für die Hebammen in den kleinen
Städten und auf dem platten Lande v. 18. Dec.
1778.

R. Instruction über das Hebammenwesen in Schles-
ien, d. d. Potsdam den 9. April 1791.

§. 29.

Diese Hebammeranstalten werden theils auf kön.
Kosten und aus Beyträgen der Stadt-Cämmereyen,
theils aus andern Fonds erhalten. So ist z. B. für
die Provinz Lüthauen mittelst Director. Rescripts vom
22. May 1790. festgesetzt worden, daß die Prediger
von jedem Paare, welches sich copuliren läßt, die Ab-
gabe von 2 Ggr. zu diesem Zweck erheben sollen.

Wenn die Hebammen gehörig unterrichtet und
nach der Prüfung tüchtig befunden worden sind, kön-
nen sie sich in Städten und auf dem platten Lande als
vereidete Hebammen etablieren.

§. 30.

§. 30.

Die Steuerung der Pfuschereyen, und unerlaubter medicinischer Praxis, ist gleichfalls ein wichtiger Gegenstand. Daher das Umherziehen der Marktschreyer, Bruchschneider, u. dergl. verboten ist. — Auch dürfen von Hirten, Scharfrichtern, Schäfern, Weibern u. s. w. keine Curen unternommen werden; die Apotheker auch keine andere Arzneyen zubereiten, als auf Recepte, die von approbirten Aerzten verfertigt sind.

Auswärtige Medicinen können nicht eher und nicht anders als nach geschehener Untersuchung des Prov. Colleg. medici verkauft werden.

§. 31.

Die Mineral-Bäder und Gesundbrunnen des Landes sind der Aufsicht der Colleg. medic. untergeben, welche für deren Aufnahme und Flor möglichst zu sorgen haben. Die vorzüglichsten derselben sind im Staat:

1) Das Bad zu Freyenthalde in der Mittelmark.

v. d. Hagen Beschreibung der Stadt Freyenthalde und des dasigen Gesundbrunnens.
Berlin 1784.

Erneuertes und revidirtes Reglement für den
Gesundbrunnen zu Freyenthalde, Berlin v.
24. April 1792.

2) Die Bäder und Gesundbrunnen zu Warmbrunn,
Altwasser, Glinsberg in Schlesien und zu Cudowa,
Reinerz, Altwilmsdorf und zu Landeck im
Glazischen.

Die

Die Versendung der Schlesischen Gesundbrunnen ist von allen Accise- und Zollabgaben frey. Avertisse. d. v. Breslau den 7. August 1776. Reglem. für die Bäder zu Landeck. Berlin d. 12. Dec. 1797.

- 3) Der Gesundbrunnen zu Thuren bey Gumbinnen in Ostpreußen, 1789. eingerichtet. K. G. Ha- gen chemische Bergliederung des Thurenschen Wassers ic. Königsberg 1789.
- 4) Das Bad zu Polzin in Hinterpommern.

§. 32.

Die Königl. Collegia medica treffen auch öffentliche Anstalten und Maßregeln bey gefährlichen Krankheiten unter Menschen und Vieh. Es müssen daher

die Landprediger bey dem Ausbruche epidemischer Krankheiten den Landräthen sofort Anzeige thun; K. Circul. an alle geistlichen Collegien v. 18. Jan. 1776. auch werden sodann gedruckte Anweisungen über die Curart erlassen, und müssen die Land- und Steuerräthe Berichte davon dem Ober-Coll. med. einschicken.

K. Circ. an die Land- und Steuerräthe v. 5. May 1758.

K. Instruct. v. 7. Oct. 1776.

§. 33.

Zur Verminderung der Pockennoth ist erlassen:

Kur-

Kurze Anleitung des Ober-Coll. med. wie sich die, so keinen Arzt erlangen können, bei grassirenden Pocken zu verhalten haben. Berlin 1768.

Anweisung des Ober-Colleg. med. zur Präsevation wider Ruhr und Pocken. Berlin 1775.

und in Ansehung hiziger Fieber hat das Ober Collegium das Verhalten in denselben unterm 5. März 1772. bekannt gemacht.

§. 34.

Zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Krankheiten hat die Polizey die öftere Untersuchung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes der in geduldeten Bordellen befindlichen Huren zu besorgen, herumlaufende liederliche Dirnen aufzugreifen, die Winkelkuppler und Kupplerinnen zu bestrafen.

Polizey-Reglem. für Berlin v. 28. Febr. 1787.

Kön. Verordn. v. 2. Febr. 1792.

und sollen die Bordelle mit gedruckten Anweisungen versehen, und eine Heilungs-Casse für die lohnhuren zur Bestreitung der Kosten in der Charite errichtet werden, und die Bordellwirthen dazu beytragen.

§. 35.

Zur Verhütung der Pest soll Handel und Wandel mit angesteckten Ländern aufgehoben, auf der Gränze Cordonen gezogen, die kleinen Wege und Nebenstraßen genau bewacht, Reisende und ihre Pässe examinirt, und verdächtige zurückgewiesen oder zur Quarantaine

taine angehalten werden. An den Gränzen werden Quarantine- und Contumaz-Häuser an fließenden Wassern, von Städten und Dörfern entfernt, angelebt, und werden die Waaren gelüftet und in neue Einschlägen gepackt.

Kön. Instruction v. 10. April 1752.

Kön. Edict v. 29. August 1770.

Zur Zeit der Pest muß selbst im Lande auf Reizsende alle Aufmerksamkeit gewandt werden; man muß für reine, gesunde Lust sorgen; es müssen die nöthigen Pestbedienten, Gesundheits-Directoren, Aerzte, Pestlazarethe bestellet und die mit der Pest wirklich befallenen Dörfer gesperret und die verpesten Hausen geschlossen werden.

Die Curart der Pest und andere öffentliche Veranstaftungen vor, in und nach der Pest lehrt

Kön. Pest-Reglement v. 14. Nov. 1709.

K. Edict v. 1. Dec. 1710. und v. 29. Aug. 1770.

§. 36.

In Ansehung der Rindviehseuche ist die
Kön. Instruction und Patent, d. d. Berlin den 13.
April 1769.

das neueste allgemeine Hauptgesetz und der Inbegriff der älteren Verordnungen auch neueren Vorkehrungen zur Verhütung und Hemmung derselben, nebst den Mitteln zur Prä servation. Imgleichen

Public. betreffend die Verwehrungsmittel gegen die Viehseuche v. 4. Sept. 1786.

Public. wegen fremden hereinkommenden Schlachtviehes vom Ober-San. Collegio, vom 2. März 1786.

Die Inoculation der Viehseuche ist nach
Kön. Instruction wegen Inoculation der Viehseuche
Berlin den 11. April 1781.

zwar zugelassen, aber zum wahren Wohl des Landmannes nie gesetzmäßig angeordnet worden.

§. 37.

Zur Heilung des faulen Kind- und Schafviehes ist merkwürdig Chutmärk. Camm. Rescr. vom 7. Nov. 1788.

Von der Franzosenkrankheit des Kindviehes handelt

Public. v. 26. Jul. 1786.

Von der Rankerfliege, deren Stich den Ochsen und Pferden tödtlich ist

Kön. Instruct. des Ober-Sanit. Colleg. vom Jahr 1786.

§. 38.

Da man sonst den Grund zum Tollwerden der Hunde in den sogenannten Tollwurm setzte; so wurde allgemein verordnet, den Hunden den Wurm oder die Toller zu schneiden und wurden daher Wurmschneider bestellt.

Kön. Edict v. 20. Febr. 1767.

Wei

Weil jedoch in der Folge diese Meinung grundfalsch befunden wurde; so sind zweckmässigere Mittel bekannt gemacht worden, als

vom R. Ober-Coll. med. untern 23. Jun. 1777.
der Gebrauch des Maywurms, Meloe Proscrabaeus, Linn. imgleichen;

Churmark. Camm. Public. v. 23. Jan. 1795. von
den Mitteln und Maßregeln des R. Ober-San.
Collegii.

Dritte Abtheilung.

Vom Preuß. Litteratur- Kirchen- und Schul-
wesen und dessen Verfassung.

§. 39.

Die Vorsorge für allgemeine Aufklärung der Nation in Künsten und Wissenschaften und für den blühenden Zustand der Gelehrsamkeit, ist im Preuß. Staate überaus groß und wohltätig, und wird durch verschiedene Anstalten, Mittel und Einrichtungen ausnehmend befördert.

§. 40.

Die gemäßigte Freyheit, über Staatsachen und bürgerliche Einrichtungen des Staates, über Finanz- und politische Verfassungen, deren Mängel und Verbesserung, über Religionssachen und Angelegenheiten, über Prüfung gelehrter Meynungen und Zweifel in Religionssystemen zu denken und zu schreiben, trägt unstreitig vieles zur Geisteserleuchtung bey.

§. 41.

§. 41.

Zur Ausbreitung der Litteratur und aller Wissenschaften wirkt auch die Vorsorge für ein gut eingerichtetes Bücherwesen im Staate, als:

- 1) Die gemäßigte Bücher-Censur der Presz- und Druckfreyheit, welche nur bloß auf Unterdrückung der dem Staate schädlichen Bücher, d.i. solcher, die den Regenten oder die höchsten Staatsbedienten angreifen und verlehetzen, oder geheime Nachrichten aus Archiven enthalten, oder auch der Religion und guten Sitten zuwider sind, gerichtet ist.

Kön. Pr. Edict v. 11. May 1749, v. 28. Sept. 1751, v. 12. März 1759.

Kön. Edict v. 1. Jun. 1772, vom 4. Dec. 1775.

Kön. erneuertes Censur-Edict v. 19. Dec. 1788.

Ueber Denk- und Druckfreyheit. Berlinische Monatsschrift. April 1784.

- 2) Gut eingerichtete Papiermühlen und Papierordnungen, nach welchen die inländischen Summen auszuführen, verboten sind.

R. Edict v. 3. Febr. 1757. und 4. Jul. 1764.

- 3) Besförderung der Schriftgießereyen und Druckereyen, wie auch des Buchhandels durch möglichste Wohlfeilheit der Druck-Privilegien, und minderes Postporto für Bücher und Drucksachen.

- 4) Anschaffung der nützlichsten Werke bey öffentlichen Bibliotheken, Landesherrlichen Collegien, Magisträten, Kirchen u. s. w. aus öffentlichen Cassen.

Kön. Circulare v. 21. Jan. 1747.

- 5) Gedruckte Schriften sind keiner Steuer unterworfen, auch ist dem Büchernachdruck im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. vorgebeugt.

§. 42.

Die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften wird außer den Königl. Universitäten besonders bewirkt durch die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, von Friedrich I. 1700. gestiftet, Diplom und Instruct. für die Societät der Wissenschaften zu Berlin v. 11. Jul. 1700. — Nähtere Einrichtung derselben v. 3. Jun. 1710; und 1746. zur eigentlichen Akademie erhoben, die aus vier Clas- sen besteht; — durch die Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin 1699. gestiftet; Reglem. v. 20. März 1699, 1790. aber neu und verbessert eingerichtet. K. Reglement vom 26. Jan. 1790. — Durch die Königl. Gesellschaften der Wissenschaften zu Königsberg und Frankfurt an der Oder, — durch die Physicalisch-ökonomischen Gesellschaften zu Himm, Potsdam, Königsberg, — und patriotisch ökonomische Gesellschaft zu Breslau — durch die Naturforschende Gesellschaft zu Berlin und Halle, als welche insgesamt durch belehrende Schriften die vorhabenden Fächer der Wissenschaften rühmlichst bearbeiten.

Eben so befördern die vielen öffentlichen Bibliotheken im Lande den Flor der Gelehrsamkeit, darunter besonders die Königlichen zu Berlin und Königsberg die größten und wichtigsten sind, dahin auch die Buchhändler in preuß. Landen ihre Verlagswerke einsenden müssen. Kön. Rescr. v. 13. April 1765.

§. 43.

Das Kirchenwesen im ganzen Stadte steht unter dem geistlichen Departement zu Berlin, welches alle geistliche und Kirchensachen verwaltet. Es ist in zwey Departements, ein combinirtes Lutherisches und Katholisches und ein reformirtes abgetheilt, welchem jeden ein Staats- und Justiz-Minister vorgesetzt ist. — Unter selbigem steht das Ober-Consistorium zu Berlin; Kön. Instruct. für das lutherische Ober-Consistorium, Berlin den 4. Oct. 1750. und sämmtliche Provinzial-Consistoria, außer dem schlesischen und französischen Ober-Consistorio, das unter einem besondern Staats-Minister steht, welche mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzt sind — so wie die Königl. Special-Kirchen- und Schul-Crimmissionen in Ostpreußen und andärwärts.

K. Instruct. für das Consistor. in Ostfriesland, v. 18. Nov. 1751.

Desgleichen für das Consistor. in Ostpreußen, v. 30. Jul. 1774.

§. 82.

Der Geschäftskreis der Consistorien ist besonders:

- 1) Prüfung und Bestellung der Kirchenlehrer.
- 2) Direction des geistlichen Lehramts und der Armenanstalten. Kön. Verordn. vom 26. Sept. 1764.
- 3) Dekonomische Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Armen-Eassen.
- 4) Rechtliche Erkenntnisse und Bestrafung in Absicht des Dienstgeschäfts.

§. 45.

Die Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen für das Kirchenwesen im Staate befinden sich in den Provinzial-Kirchengesetzsammlungen, und ist besonders zu bemerken;

Kön. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen, v. 3. Apr. 1734.

Beckher, Preuß. Kirchen-Registratur oder Sammlung der Königl. in Kirchen- und Schulsachen eingangenen Verordnungen. Königsberg 1731, 2te Aufl. 1769. Fortsetzung derselben 1773.

L. E. Borowski, neue Preuß. Kirchen-Registratur. Königsberg 1788.

Porst, Auszug aus den vornehmsten Kön. Edicten für die Churmark, 1725.

Roth, Auszug der in Pommerschen Kirchenordnungen und Kön. Edicten betreffenden Gesetze u. s. w. Stettin 1767.

J. C. Regel, Auszüge aus den Ober-Consistorial-Gesetzen und dem allgem. Landrecht in den R. Preuß. Staaten. Berlin, 1794.

§. 46.

Jeder Unterthan genießt im Preuß. Staat in seiner Religion vollkommene Gewissensfreyheit — auch ist niemanden verwehrt, zu einer andern Religionsparthen überzugehen und diejenige Kirche, in der er erzogen und geboren ist, zu verlassen, wenn er nach seinem Alter genugsame Beurtheilungskraft hat, Religionsgrundsätze zu prüfen.

§. 47.

Die Bestimmung und Festsetzung des öffentlichen Religionsunterrichts durch die Prediger, der im Lande herrschenden Religionen und tolerirten Secten, als der Herrnhuter, Mennonisten und Unitärier, enthält Kön. Edict, die Religionsverfassung in den Preuß. Staaten d. d. Potsdam den 9. Jul. 1788. betreffend.

§. 48.

Die Art und Weise, wie öffentliche Religionshandlungen geschehen sollen, bestimmt 1) in Ansehung der Predigten das Kön. Edict vom 9. Nov. 1730, und 18 Dec. 1740, auch Verordnung v. 23. Sept. 1737. 2) In Ansehung der Taufe und des Abendmahls, R. Edict v. 25. Octob. 1740, v. 9.

Febr. 1768, v. 22. Jan. 1732. 3) Der allgemeinen Beichte, K. Verordn. v. 29. Nov. 1781.
 4) Der Feyer der Sonn und Festtage, Churbrand. Kirchenordnung von 1540. Kön. Edict v. 28. Octob. 1711, v. 28. Jan. und 12 May 1744, v. 12 März 1772. Kön. Public. wegen der Sonn- und Festtagsfeyer in Westpreußen v. 4. März 1775.

§. 49.

Außer den Religiensübungen an bestimmten Tagen in der Kirche sind keine fromme Zusammenkünfte in Häusern, theils der Unordnung wegen, die daraus entstehen kann, theils der Abhaltung von Berufsgeschäften halber, erlaubt.

K. Edict v. 13. Dec. 1742, v. 25. Jan. 1747. und 14. Febr. 1748.

Auch ist zur Vorbeugung aller Störung der Andachtsübungen in der Advents- und Fastenzeit, den Christen und Juden die Musik bei ihren Hochzeiten verboten. Kön. Verordnung, Berlin den 25. Febr. 1762.

Auch dürfen in dieser Zeit keine Trauungen ohne Erlaubniß geschehen.

Hingegen sind verschiedene Feyerstage im Preuß. Staat abgeschafft worden.

Kön. Edict v. 12. März 1754, 12. März 1762. und 28. Jan. 1773.

§. 50.

§. 50.

Ueber die Anstellung, Wahl und Vocation der Geistlichen, ihres Examens und Confirmation bestimmt die R. Verordn. v. 30. Sept. 1718. und 28. Oct. 1736, auch v. 14. Febr. 1765. das Nähtere. Kirchenpatronen müssen die Vocationen an die Provinzial-Consistorien zur Confirmation einsenden. R. Verordn. v. 15. Nov. 1779, auch Kön. Relig. Edict von 1788.

Dem geistlichen Departement ist die freye Disposition über Besetzung der lutherischen Patronat-Pfarrstellen im Lande überlassen. R. Verordn. vom 30. Nov. 1786.

§. 51.

Die Prediger sind außer ihren Amts- und Hauptgeschäften zu verschiedenen andern, dem Staate nützlichen Nebengeschäften verbunden; davon

Lipten, Versuch eines Geschäftskalenders für einen Kirchen-Inspector und Prediger. Berlin 1792.

Sie sind von den meisten Abgaben, Chargen- und Stempelgebühren, Consumtions-Accise, Einquar- tierung, Contribution frey, haben auch Ziese- und Abschöpfreyheit und das Rechte zum freyen Brauen ihres Haustranks.

Edict v. 1. Jun. 1664.

Die Königlichen Landpfarren in der Mark sind nach ihren Einkünften in drey Classen getheilt, und werden die Prediger aus den geringern Stellen nach und nach zu einträglicheren befördert.

§. 52.

Was die Aufsicht über geistliche Güter, besonders der Katholiken und Klöster anbetrifft; so ist nicht erlaubt, ohne Wissen und Einwilligung der Regierung an Kirchen und Klöster, über 500 Mch. zu schenken und zu vermachen; R. Edict v. 21. Jun. 1753, v. 12. März 1754. und R. Circ. vom 16. Sept. 1771.

Notificat. Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Just. Wesens in Westpreußen v. 28. Sept. 1772. — R. Verordn. Berlin v. 19. März 1787.

Die Güter und Capitalien der Kirchen und geistlichen Stiftungen dagegen müssen gehörig genutzt, sicher angelegt und davon jährliche Rechnungen den Consistorien eingeschickt werden.

R. Verordn. v. 26. Sept. 1764.

§. 53.

Damit Klöster nicht erweitert und der Staat von der Bereicherung derselben und der Kirchen nicht Nachtheil habe, ist die Freyheit zur Klosteraufnahme beschränkt, das Probejahr bestimmt, auch der Brutschatz und Stiftungen an Klöster nur unter gewissen Bedingungen erlaubt.

R. Instruct. v. 21. Sept. 1773.

R. Reser. an die Westpreuß. Regierung v. 10. Febr. 1775.

§. 54.

§. 54.

Die Mennonisten dürfen keine Grundstücke ohne Concession des General-Directorii ankaufen, nicht auf Lash- Scharwerks- und dergleichen Rustical-Güter ohne gleiche Concession, und fremde Mennonisten nur beym Besitz eines Vermögens von 2000 Rthlr. angesehen werden. Wegen Versagung der Kriegsdienste zahlen sie dem Staat ein gewisses Quantum.

§. 55.

Die Juden sollen an ihren Sabbathen und andern Feiertagen nicht zur Erscheinung vor Gericht und zur Eidesleistung gezwungen werden, außer bey sehr dringenden Fällen.

Die auf ihre Sabbathe fälligen Wechsel müssen sie den Tag vorher bezahlen.

§. 56.

Die Kirchenzucht war ehemalig strenger und umfassender. K. Rescr. v. 27. März 1748. ist aber in Ansehung der Geistlichen sehr gemäßigt worden; K. Verordn. v. 20. Aug. und 26. Sept. 1737.

K. Cab. Ord. v. 24. Aug. 1755. und K. Edict v. 16. März. 1760.

Indessen werden Conduiten-Listen von den Geistlichen jährlich den Consistorien eingesandt, und öftere Kirchen-Visitationen angestellet, auch Visitations-Berichte eingeschickt.

K. Verordn. v. 29. Sept. und 6. Nov. 1736,
19. Febr. 1738, v. 9. März und 27. Jun. 1752,
v. 14. März und 24. Apr. 1754.

§. 57.

Evangel. reform. Inspections-Ordnung v. 24. Oct.
1713.

Inspect. Ordnung im Fürstenth. Ostfriesland v. 9.
April 1766.

Inspect. Ordnung für die reformirten Kirchen und
Schulen in Schlesien v. 16. Jul. 1789.

Visitations- und Consistorial-Ordnung (für die
Mark Brandenburg) von 1573.

§. 57.

Das Proselytenmachen, Stiftungen neuer
Secten, so auch Schwärmer und angebliche Pro-
pheten werden im Staate nicht geduldet.

R.-Verordn. v. 14. Dec. 1732, v. 3. Apr. 1738,
v. 22. Nov. 1748. und 5. Apr. 1756. — Auch
neues Religions-Edict v. 1788.

§. 58.

Sämmtliche hohe und niedre Schulen im
Staat, (außer Schlesien) als Universitäten, Gymna-
sien, Ritter-Akademien, Stadt- und Landschulen,
Waisenhäuser, Erziehungs- und Pensions-
Anstal-
ten, ohne Ausnahme und Unterschied der Religion,
bloß militairische, französische Colonie- und jüdische
Schulen ausgenommen, stehen unter dem 1787. den
22. Febr. zu Berlin errichteten Königl. Ober-
schul-Collegio, so von einem Staats-Minister
und verschiedenen Oberschulräthen dirigirt wird, und
unmittelbar unter dem Könige steht.

§. 59.

§. 59.

Der Geschäftskreis dieses hohen Collegit erstreckt sich über alle pädagogische und ökonomische Einrichtungen aller Schulen. Es besetzt die Lehrämter, prüft Vorschläge zu Universitäts- und Schulverbesserungen, untersucht und approbirt die Etats der Schulen und Stipendien, sorgt für zweckmäßige Lehrbücher und den nützlichsten Unterricht in Schulen, lässt auch Schul-Visitationen anstellen, und ist befugt, an alle Landesregierungen, Consistoria, Magistrate und Beamtene Verfügungen im Namen des Königs ergehen zu lassen.

1) Allen zu diesem Collegio gehörigen Sachen ist die Post- und Stempelsreyheit zugestanden.

2) Den Privat-Rechten der Adlichen und anderer Schul-Patronen, oder den Magisträten und Consistorien, die das Recht der Vocation bisher gehabt, soll durch die Oberaufsicht der Schulen kein Eintrag geschehen. Kdn. Patent v. 22. Febr.

1787.

§. 60.

Von sämtlichen Schulen des Landes müssen jährlich an das O. S. Collegium tabellarische Berichte eingesendet werden:

1) Von dem äußern Zustande der gesammtten Schulen in Ansehung der Patronen, Aufseher und Lehrer, deren Gehalte und Einkünfte, Wohnungen und Classen, Beneficien, Stipendien u. s. w.

2)

- 2) Vom innern Zustande derselben, betreffend die Lectionen und Lehrstunden, Lehrbücher, Prüfungen, Aufmunterungsmittel und Strafen.

Diesen muß auch noch ein vollständiger tabellarischer Lections-Plan nach Classen, Tagen und Stunden, und von jedem Lehrer eine kurze Beschreibung seiner Methode beygelegt werden.

- 3) Von dem etwa vorhandenen Schulmeister-Seminar nach seinen Einkünften, Lehrern, Zöglingen, Abgang u. s. w.

K. Verordn. v. 26. Sept. 1787.

§. 61.

Was die Landschulen betrifft, so sind davon besonders zu bemerken:

Kön. Preuß. General-Landschulen-Reglement vom 12. Aug. 1763.

Kön. Verordn. wegen der Sommer- und Winter-schulen, v. 28. Aug. 1766.

K. General-Landschul-Reglement für die Römisch-katholischen in ganz Schlesien; vom 3. Nov. 1765.

Landschulordnung im Fürstenth. Minden und Graff. Ravensberg v. 6. April 1754.

§. 62.

In den Land-Dorfschulen in Ostpreußen ist das wirthschaftliche Lehrbuch für die Landjugend. Berlin 1779, seit 1780. durch Verordnung v. 3. März d. J.

d. J., so wie auch der von Rochowsche Kindert-
freund nach Verordnung v. 22. Oct. 1787. eingeführt
worden; als welches für andre Provinzen sehr nachah-
mungswürdig ist, und bessere Kenntnisse der Land-
wirthschaft, der Natur und der Christenthumis-
lehrn befördern würde.

§. 63.

Magistrate, Justiz- und Domainen-Beamte,
Besitzer adlicher und andrer Güter, sollen mit Ernst
darauf halten, daß schulfähige Kinder fleißig, auch
im Sommer, nicht bloß im Winter, zur Schule ge-
hen. R. Cabinets-Ordre, Potsdam v. 8 und 26. Oct.
1784. Besonders ist solches den Inspectoren und Pre-
digern in Ostpreußen und Lüthauen vorzüglich zur äußer-
sten Pflicht und Sorgfalt gemacht worden.

R. Cabin. Ordre. Potsdam, v. 24. Nov. 1784.

Auch sollen die Cammiern durch Steuer- und Landrä-
the, Magistrate und Beamte genau darauf vigiliren,
daß arme Kinder, die in Dienst, ohne Lohn unter
dem Versprechen des Schul- und Religionsunterrichts
von Wirthen genommen sind, vom 8ten Jahr an zur
Schule, und vom 13ten zum Prediger geschickt werden.
R. Circul. an sämtliche Cammern. Berlin v. 15.
Jan. 1788.

§. 64.

Das Verhalten der Schulmeister in Führung
ihres Amtes, bestimmt das R. Edict v. 26. Jan. 1765.
und R. Verordn. v. 12. April 1774.

Zu Küster- und Schulmeisterstellen sollen
besonders Leute gelangen, die auch des Seiden-
baues

baues fundig sind. Kön. Verordn. v. 9. Oct. 1782.

§. 65.

Die Verbindung der Lehrschulen auf dem Lande mit Werks - Arbeits - oder Industrie - Schulen würde von großem Nutzen für das junge Landvolk und für den Staat selbst seyn, wie solche sowohl in Böhmen als im Hannoverischen und Würzburgischen in Menge angelegt worden sind.

Annalen der Märk. ökonom. Gesellschaft. Th. I.

§. 66.

Die lateinischen und gelehrten Schulen, Ritter - Akademien, Gymnasien haben ihren besondern Vorstand, Curatorium oder Inspectores und Ephoren, denen die genauere Aufsicht des äußern und innern Zustandes solcher Schulanstalten obliegt. Von solchen sind meistens gedruckte Nachrichten von Stiftung und innerer Einrichtung vorhanden, davon einige besonders merkwürdig sind:

Privileg. der Königl. Ritter - Akademie zu Berlin von 1705.

Nachricht vom gegenwärtigen Zustande der K. Ritter - Akademie in Liegniz 1749.

Kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung der Berlinischen Realschule. Berlin 1773.

Einrichtung des akademischen Gymnasiums zu Alten Stettin, auf Königl. Befehl bekannt gemacht, 1777.

Schul-

Schul-Reglement d. d. Breslau den 11. Dec.
1774. für die Universität in Breslau und die
katholischen Gymnasia in Schlesien und der
Grafschaft Glatz. Anhang dazu. Instruction d. d.
Breslau, den 26. Aug. 1776.

Geschichte des Pädagogiums zu Klosterbergen
von seiner Stiftung an.

u. s. w.

§. 67.

Die Schulanstalten und Schullehrer haben im
Staate die nämlichen Rechte und Freyheiten, als die
Kirchen und Geistlichen.

Schenkungen und Vermächtnisse an Schulen
sind mehr als die an Kirchen begünstigt.

R. Edict v. 21. Jun. 1753.

§. 68.

Die Landes-Universitäten im Preußischen
Staate sind nach der Zeit der Gründung folgende:

1. Frankfurt an der Oder, vom Thurfürsten Joachim
1506. gestiftet.
2. Königsberg vom Markgrafen und ersten Herzö-
ge in Preußen, Albrecht 1544.
3. Duisburg vom Thurhüsten Friedrich Wil-
helm 1655.
4. Halle vom Thurfürst Friedrich, nachmahligem
eisten Könige in Preußen 1694.

5. Erlangen vom Markgrafen Friedrich von Bayreuth 1743.

Darunter sind Frankfurt und Duisburg reformierte, Königsberg, Halle und Erlangen lutherische Universitäten.

§. 69.

Die Königl. Preuß. Universitäten haben die Rechte und den Rang der Prälaten, und sind von jeher den landsässigen Stiftern Brandenburg und Havelberg gleich gesetzet worden.

Churfürstl. Rescript vom 20. August 1688, wo durch der Universität Frankfurt an der Oder dies Vorrecht ausdrücklich zugestanden wurde.

Häusen, von den Prälaten-Rechten und Rang ic. der K. Preuß. Universitäten. Frankf. 1788.

Sie unterscheiden sich von den Schulen, wie die meisten deutschen Universitäten, durch die Ausübung des Kaiserlichen Reservat Rechts der Vergabeung akademischer Würden.

§. 70.

Landeskinder, die im Preußischen Staate befördert werden wollen, müssen auf einländischen Universitäten studiren, sonst sind sie von aller Beförderung ausgeschlossen. (Geldern ist hiervon ausgenommen.)

K. Verordn. v. 14. Oct. 1749. — aufs neue eingeschärft unterm 2. May 1750. K. Edict v. 19. Jun. 1751. K. Verordn. v. 9. Jul. 1758.

1) Dem Preußischen Adel ist bey nahmhafter Strafe und sogar bey Verlust des Adels, so wie jedem Einländer verboten, auf fremden Universitäten zu studiren.

R. Edict v. 16. Jan. 1748. v. 19. Jun. 1751.
v. 29. April 1766. und 4. Nov. 1783.

2) Das Officium Fisei soll auf Besoldung dieses Gesetzes Acht haben, und die Contravenienten dem Könige selbst unfehlbar anzeigen.

R. Verordn. v. 24. Oct. 1783.

§. 71.

Die Studirenden werden vor der Aufnahme unter die akademischen Bürger geprüft, und wird einem jeden nebst den Gesetzen und der Matrikel auch ein gedruckter Studien-Plan eingehändigt.

R. Rescript v. 12. Dec. 1768.

Die zur Universität von Schulen kommenden sollen sich mit Schulzeugnissen versehen, die von den Inspectoren und Rectoren der Schulen unterzeichnet sein müssen.

R. Verordn. v. 28. Aug. 1784. — R. Edict vom 23. Dec. 1788.

Studenten haben die Rechte jeder anderen freyen Staatsbürger, genießen beträchtliche akademische Freiheiten, und stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universitäten.

§. 72.

Das Verhalten und Betragen der Studenten auf der Universität enthält das

Reglement, wie die Studenten auf K. Universitäten sich betragen und verhalten sollen, d. d. Potsdam den 9. May 1750.

Besonders sind Selbstrache, Injurien und Duelle verboten. Churfürstl. Edict v. 6. Aug. 1688.

K. erneuertes Mandat v. 28. Jun. 1713.

Wegen der Spiele und Spielschulden sind besondere Verordnungen:

K. Edict v. 25. Oct. 1710. und v. 7. Jan. 1715.

§. 73.

Von den Universitäten müssen jährliche Tabellen über die gehaltenen und zu halternden Collegia eingesendet werden, mit Bemerkung, welche zu Stande gekommen, und wie stark sie bestellt gewesen, wenn sie angefangen und beendigt worden sind.

K. Edict v. 3. Aug. 1764.

Wegen Bezahlung der Collegien-Gelder bestimmt:

K. Reglement v. 26. Jan. 1767. und in Ansehung der Theologen: Circul. an alle Consistoria, wie es mit Bezahlung der theolog. Colleg. gehalten werden soll, v. 16. Nov. 1764.

Wegen der Disputationen verordnet:

K. Edict v. 23. Dec. 1743. und K. Resolution v. 17. Oct. 1764.

§. 74.

Öffentliche Schauspiele sollen auf Kdn. Universitäten und in deren Nachbarschaft nicht gestattet werden,

K. Cabin. Ordre, Potsdam den 21. Jun. 1771.

Königsberg ist davon ausgenommen, und in Frankfurt sind solche in den 3 Messen seit 1787 erlaubt worden.

§. 75.

Die allgemeinen Gesetze und Verfassung der Universitäten in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der akademischen Disciplin, der Rechte der Studirenden in Privat-Angelegenheiten, in Ansehung des Schuldenmachens und der akademischen Zeugnisse lehrt das Neue Preuß. Landrecht, 2ter Theil, 12ter Titel.

Es ist indessen eine jede Preuß. Universität mit besondern Gesetzen nach ihrer Localität, speciellen Verfassung, Statuten, und sonstigen Einrichtungen unter dem 23. Febr. 1796. versehen worden.

Vierte Abtheilung.

Das Sicherheitswesen in Absicht des Privatvermögens im Preuß. Staate.

§. 76.

Zur Verhütung einer nachtheiligen Vermögenserwerbart, sind in Preuß. Landen verboten:

- 1) Alle Hazardspiele; die auf Glück und Zufall beruhen. R. erneuertes Edict wider das Cartenspiel von Bassette ic. Berlin v. 24. Nov. 1774.

R. Edict v. 9. Febr. 1787.

so daß auf das Bankhalten fiscalische Strafe von 100 bis 1000 Ducaten, für jeden Mitspieler 50 bis 100 Duc. gesetzt ist. Gastwirthe sollen bey 200 Rthl., und wenn sie verschlossene Zimmer dazu geben, bey 600 Rthl. Strafe, auch Verlust ihres Privilegii, solche nicht dulden.

- 2) Würfel-Lotterien, R. Edict v. 19. Jan. 1752. und 23. Oct. 1758.

Glücksbuden, R. Edict v. 18. Sept. 1771.

- Aus-

Ausspielen auf loose, K. Edict v. 1. März 1743.
bey 50 bis 100 Rthl. Strafe.

Privat-Lotterien, K. Publ. v. 23. Aug. 1782.

3) Auch das Einsetzen in auswärtige Lotterien.

K. Edict v. 31. May 1729. v. 8. Jun. 1731.
K. Letter. Edict v. 20. Jun. 1794.

4) Die Betteley aus Müßiggang.

K. Edict v. 28. Apr. 1748. K. Rescr. v. 19.
Dec. 1763.

K. Edict v. 6. Febr. 1764. und Public. v. 30.
Jun. 1781.

§. 77.

Zur Erhaltung und Beförderung des Credits,
unter den Staatsbürgern selbst, ist:

Das Creditiren an gewisse Stände und Personen,
als: Soldaten und Subaltern. Officier,
die kein Immobiliar Vermögen besitzen,

Kön. Patent v. 25. May 1743. Kön. Edict v.
7. April 1744. v. 4. Jul. 1746. v. 4. März
und 8. April 1755.

An Königliche Prinzen, K. erneuertes Edict v. 7.
Oct. 1749. und 15. Jul. 1769.

An Accise-Bedienten, K. Circ. v. 18. Febr. 1752.

An Personen, die bey der Königlichen Oper und
Theatern stehen. Verordn. v. 19. März 1768.

An Studenten, K. Edict v. 8. März 1759.

und auf Bauerhöfe über die Hälfte des Werths,

Kön. Circ. v. 25. Jun. 1752, ausdrücklich verboten,

§. 78.

Der Credit wird ferner befördert, 1) durch Verbot des unerlaubten Wuchers, und Ausleihens der Gelder auf übertriebene Zinsen, so daß der Verlust des Capitals, auch wohl Festungsstrafe geordnet ist.

Kön. Reser. v. 15. Aug. 1766,

Kön. Cab. Ordre v. 3. May 1771, und Verordn. von 1773.

2) durch Bestrafung mutwilliger Bankerottier,

R. Edict v. 14. Jun. 1715. v. 4. Febr. 1723. v. 20. May 1736.

R. Edict v. 25. Dec. 1747. und R. Public. v. 7. Nov. 1767.

§. 79.

Oeffentliche Anstalten im Staate, zur Förderung des allgemeinen Credits, sind das Hypotheken-Wesen, Pfand- und Leihhäuser, oder Lombards — und die Credit-Systeme der adelichen Gutsbesitzer.

§. 80.

Das Preußische Hypotheken-Wesen besteht darin, daß sämmtliche liegende Gründe eines Orts, in Hypotheken-Bücher verzeichnet, und der Werth und Kaufpreis, Nahmen des Eigenthümers, Besitztitel, Ver-

Versicherung in der Feuer-Societät, darauf haftende Rechte und Verbindlichkeiten, auch Schulden, Ansprüche, stillschweigende und privilegierte Hypotheken, darein eingetragen werden.

Das Verfahren in Hypotheken-Sachen, Löschung der Schulden, Ausfertigung der Hypotheken-Scheine, und dgl. zeigt:

Concurs- und Hypotheken-Ordnung v. 4. Febr.
1722.

Allgemeine Land- und Hypotheken-Ordnung für Schlesien, v. 4. Aug. 1750. und K. Circ. v. 25. Sept. 1750.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Preußischen Staaten, Berlin v. 20. Dec. 1783.

K. Patent, das Hypotheken-Wesen in Südpreußen betreffend, v. 12. Apr. 1797. — Public, v. 14. Apr. 1798.

§. 81.

Die öffentlichen Pfand- und Leihhäuser, oder Lombards, sind in verschiedenen großen Städten nach Königlicher Verordnung, v. 21. Apr. 1775. errichtet worden, als zu Berlin, Potsdam, Frankfurt, Halle, Königsberg u. s. w. und sind beständig offene Comtoire, Address-Häuser, wo auf bewegliche Güter, folglich auf Pfänder, die Hälfte oder zwey Drittel des Werths geliehen wird. — Es sind solche aus den Fonds und zum Besten der Stadt-Cämmereyen etabliert, und sind die Zahl der pro Cente, die Sorte anzunehmender Wagnen, die Größe der auszuleihenden

Summen, und die Zeit der Einlösung der Pfänder genau bestimmt.

Leihamtsordnung der K. Hauptstadt Breslau, v. 1.
Sept. 1749.

Reglem. für das in Breslau angeordnete Lombard oder Leihebangen, d. d. Berlin den 21. August 1791.

Reglem. für die Ascherslebensche Leihanstalt v. 28. May 1776.

Reglem. für Ruppin v. 26. May 1778.

Reglem. für Potsdam v. 7. Aug. 1781.

§. 82.

Die landschaftlichen oder ritterschaftlichen Credit-Systeme, als öffentliche und autorisierte Landesanstalten, sind in den meisten Preußischen Provinzen vorhanden. Davon ist im ersten Theil, 3 Cap. 5 Abtheilung, §. 153 — 157. gehandelt worden.

§. 83.

Gewisse öffentliche Anstalten im Staate, sind auf die Versicherung eines Theils des Vermögens gerichtet, wodurch der Besitz eines gewissen Capitals, oder der Genuss gewisser Einkünfte, durch einen Vertrag übernommen, und festgestellt wird; dergleichen sind die Assuranz-Compagnien, die Feuer-Societäten, die Viehsterbens- und Hazel-Assuranzanlagen, und die Wittwen- und Welpflegungsanstalten.

§. 84.

§. 84.

Die Assecuranz Compagnien für die Schiffahrt und Handlung, sind zu Berlin, Königsberg, Stettin, Emden u. s. w. unter öffentlicher Autorität errichtet, und versichern Schiffe und Waaren zur See. Die Einrichtung derselben, ist wie der Actien-Gesellschaften. Die Polizzen haben ihre eigenen gedruckten Formulare, in die das Besondere jeder Assecuranz eingeschrieben wird.

K. Preuß. Octroi für die Assecuranz- Compagnie auf 30 Jahr, vom 31. Jan. 1765.

K. Assecuranz- und Havaren- Ordnung, vom 18. Febr. 1766.

§. 85.

Feuer-Societäten, sind in allen Königlichen Provinzen errichtet, und stehen unter der Oberaufsicht der Königl. Cammern, oder besonderer Feuer-Societäts-Directionen, wie meistens die Land-Feuer-Societäten. Große Städte haben ihre Societäten allein, als Berlin, Breslau, Königsberg u. s. w. für sich; die andern sämtlichen Städte einer Provinz machen eine besondre Societät, und die Dörfer, eine Land-Feuer-Societät aus. Auch haben in der Churmark die Prediger und die Schulbedienten, und in Ostfriesland die Mühlen ihre eigenen Feuer-Societäten.

Alle Gebäude eines Orts, werden in ein Feuer-Catastrum gebracht, der Werth taxirt oder von Extirnen belieblich angesehzt, und nach solchem Quanto versichert. Die Umschreibung des Catastri, geschieht alle fünf Jahre. Die Beyträge sind nach der Mens-

ge

ge der gewesenen Brände, von 100 Rthl. Werth zu 1, 2, 3 bis 8 Gr. und werden zweymahl im Jahre ausgeschrieben.

§. 86.

Sämmtliche Feuer-Societäten müssen einen beständigen eisernen Fond von 20 und mehreren tausend Rthlrn. haben, um Verunglückten sogleich daraus aufzuhelfen zu können.

Geschehne Feuerschäden werden besichtigt, taxirt und nach d-m Versicherungs-Quanto, in gewissen Terminen bezahlt; nämlich, es wird dasjenige an Häusern und andern Gebäuden, was ganz oder zum Theil abgebrannt ist, auch was an benachbarten Häusern, so zum gemeinen Besten und zu bequemer Wissung des Brandes auf- und niedergerissen, und dadurch beschädigt worden ist, imgleichen die Beschädigungen der publicen Feuerrüstungen und Feuerlösch-Instrumente vergütigt,

Genaue Nachrichten von der Einrichtung über Preußischen Feuer-Societäten enthält: Finanz-Materialien, Berlin, 1789. I. Band, 1. Stück, worin auch ein Schema eines Feuer-Catasters befindlich ist, S. 53 — 58.

§. 87.

Die erste regulaire Feuer-Societät wurde zu Berlin 1718. gestiftet, davon

R. Reglem. der Berlinischen Feuer-Soc, v. 29. Dec. 1718. und 1. May 1794.

Diese

Diese dient auch den übrigen verbundenen Thürmärkischen Städten zur Norm. — Merkwürdig sind folgende Reglements

von städtischen Feuer-Societäten:

Reglem. für die Thür- und Neumark v. 4. Dec.
1719.

— — Magdeburg und Mansfeld v. 20.
Jan. 1721.

von Feuer-Societäten für das platte Land:

Reglem. der Landfeuer-Soc. in Schlesien v. 24.
Nov. 1742.

— — — der Graffsch. Hohenstein v. 12.
Aug. 1756.

— — — der Thürmark v. 23. Jul. 1765.
auch Rees und Reglem. v. 11. Apr. 1771.

— — — Cleve v. 13. März 1767.

— — — Meurs v. 8. Jul. 1768.

— — — in Ostfriesland v. 1. Oct. 1767.

— — — der adlichen Dörfer in Preußen
v. 14. May 1768.

— — — der Kdn. Domainen-Dörfer —
— v. 13. Nov. 1770.

— — — der Neumark — — v. 30.
Nov. 1777.

— — — der Mühlen in Ostfriesland v. 22.
Apr. 1780.

— — Landfeuer-Soc. in Westpreußen v. 27.
Dec. 1785.

Reglem.

Reglem. der Landfeuer - Societät für Magdeburg und Mansfeld v. 26. Sept. 1789.

— und Declaration v. 6. May 1790.

§. 88.

Die vorgeschlagene Asscuranz-Anstalt wegen Viehsterben.

Kön. Preuß. Reglem. wegen Errichtung ic. v. 24. Nov. 1765.

und Hagelschadens-Asscuranz nach den zuverlässigen Nachrichten von Landesverbesserungen, Stettin 1783, 2. Band, 3. Stück, S. 157. sind in der Mark Brandenburg nicht zu Stande gekommen.

Dagegen sind auf den Grund dieses Reglements in Schlesien sechs Vieh - Asscuranz - Societäten errichtet worden, und erhalten dieseljenigen, so Rindvieh und Pferde durch eine wirkliche Seuche verloren haben, nicht nur einen Erlaß an Königl. Steuern, sondern auch bestimmte Geldbeyhülfen, als auf 1 Ochsen 5 bis 10 Rthl. und auf 1 Kuh 4 bis 6 Rthl.

Diese Hülfe ist auch durch den Nachtrag zum Reglement d. d. Berlin, den 15. Febr. 1783, auf die Fälle des verbrannten oder vom Wetter erschlagenen Viehes ausgedehnt worden.

D. Kausch Cameral - Principlien über Rindviehsterben ic. nebst Nachweisung eines neuen Fonds zu Thierarzneyanstalten. Berlin, 8. 1798.

Im Jahr 1793. ließ das K. General - Finanz - Directorium zu Berlin einen Plan zur Errichtung einer Hagel-

Hagelschadenvergütungs-Societät ausarbeiten und drucken.

§. 89.

Die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, zum Besten der Wittwen Königlicher Bedienten und anderer, ist 1775. errichtet worden, und zwar unter solidarischer Garantie der Königlichen Hauptbank zu Berlin, und der Churmärkischen Landschaft, zur Sicherheit der eingelagerten Gelder, der Zahlung der Wittwen-Pensionen, und Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten.

K. Patent und Reglement für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, d. d. Berlin, den 28. Dec 1775.

K. Public. d. d. Berlin den 1. Jul. 1782.

K. Public. v. 1. Jul. 1783.

§. 90.

Die Antrittsgelder, werden nach dem Alter des Mannes und der Frau verschieden bestimmt, und die halbjährigen Beyträge richten sich nach dem Quanto des Antrittsgeldes, als welches beym Absterben eines oder des andern Theils wieder zurück gezahlt wird, und sind unabänderlich festgesetzt.

Tabellen der Antrittsgelder und jährlichen Beyträge, für Männer von 20 bis 60 Jahren u. s. w.

Die Wittwen-Pensionen sind so groß, als das eingelagerte Antrittsgeld beträgt, und können jährliche Pen-

Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. an bis 1000 Rthl. versichert werden.

Ausgeschlossen sind von dieser Anstalt Männer über 60 Jahr, Seefahrer, Soldaten in Kriegeszeiten, Schwindsüchtige u. s. w.

§. 91.

Uebrigens ist durch die Verordnungen bestimmt, daß

1) Die Retardat-Zinsen vom ersten Receptions-Termin nach dem Copulations-Tage an, bezahlt werden sollen;

2) daß alle neuen Interessenten drey volle Jahre nach dem Receptions-Termin leben müssen, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe, wenn der Mann im ersten Jahr stirbt, keine Pension;

stirbt er im zweyten Jahr, ein Viertel derselben;

stirbt er im dritten, die Hälfte;

und nach dem dritten Jahre, die ganze versicherte Pension;

3) daß auch singirte Ehepaare nicht mehr aufgenommen werden sollen.

Beimerk. Für die Officier-Wittwen ist 1792. zu Berlin eine Officier-Wittwenversorgungsanstalt errichtet worden. K. Reglement v. 3. März 1792.

§. 92.

§. 92.

Das Armenwesen und die Armenanstalten dirigiren in großen Städten, Armen Directoria, die aus Gliedern des Magistrats, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft bestehen; in kleinen Städten die Magistrate mit einigen Geistlichen; auf dem platten Lande, die Landräthe, Gutsobrigkeiten, Beamten, Prediger und Dorfgerichte.

K. Rescr. v. 19. Jun. 1759.

K. Verordn. v. 20. Dec. und K. Public. v. 27. Dec. 1774.

1. Die Stadt Breslau hat ein eigenes Armenverpflegungs-Reglement, d. d. Berlin den 14 Dec. 1747. und eine eigene Armenverpflegungs-Commission.

2. In Betriff der Armeneinrichtung in Ostpreußen und Litthauen in den kleineren Provinzial-Städten und auf dem platten Lande ist vorzüglich das Kön. Edict v. 28. Apr. 1748. merkwürdig, auch Plan und Instruction, d. d. Königsberg den 28. August 1750. Dieser hat eigentlich auf die Unterhaltungsart wirklicher Armen, auf die Beschaffenheit der erforderlichen Fonds und auf die allgemeinen, zu diesen Behuf bestimmten, Beiträge Bezug.

§. 93.

Die Fonds zur Unterstützung der Armen, sind ältere Stiftungen und Vermächtnisse, freiwillige Collecten und Beiträge, sowohl der Cämmerey- und Kreis-Cassen, als der Einwohner der Städte und Dörfer, gewisse dazu geschlagene Staatseinkünfte, als der Lotterie

terie, der Thorsperrgelder, der Judengelder u. s. w. davon theils öffentliche Armenhäuser, zur Unterhaltung der Armen, theils Armen-Cassen, woraus sie monatlich unterstützt werden, errichtet worden sind.

§. 94.

Alle Cassen-Rechnungen der Armenanstalten, müssen sowohl dem Consistorio als der Cammer vorgelegt, und wenn dieselben über 500 Rthl. betragen, zur Revision der Oberrechen-Cammer eingeschickt werden.

R. Rescr. v. 8. Jul. 1754, und v. 19. Jun. 1769.

§. 95.

Die neueren Armenanstalten im Staate haben nicht allein die Absicht, die Städte und Dörfer von Bettlern rein zu halten, sondern auch die Unterhaltung, Verpflegung und nützlichen Gebrauch der Armen zur Arbeit auf verschiedene Art zu besorgen.

Ein vorzügliches Muster guter Armenanstalten, ist die Berlinische.

Public. wegen der neuen Armenanstalt. Berlin den 20 Dec. 1774.

R. Reglem. nach welchem bey den Armenanstalten in Berlin künftig verfahren werden solle, v. 13. Jul. 1787.

Besonders ist hierbei auch zu bemerken:

R. Preuß. Armenordnung von 1790. und

R. Landarmen und Invaliden-Reglement für die Churmark v. 16. Jun. 1791. und Nachtrag dazu;

dazu; Regulativ v. 2. May 1792. wonach drey große Landarmen- und Invaliden-Häuser in der Churmark erbauet werden sollten.

§. 96.

Es sind nunmehr in der Mark wirklich 3 solche Häuser erbauet: Die Anstalt zu Straußberg ist zur Aufnahme von 400 Bettlern und 200 Invaliden, die zu Wittstock und Brandenburg jede zur Aufnahme von 200 Bettlern und 100 Invaliden bestimmt und eingerichtet.

Reglem. für das Landarmenhaus zu Straußberg v. 31. Oct. 1791. und für das Invaliden-Haus das selbst v. 24. Febr. 1792.

Beyde Reglements dienen auch den Landarmen- und Invaliden-Häusern zu Wittstock und Brandenburg zur Norm.

Für Ostpreußen, Lithauen und Ermland ist zu Tapiau eine ähnliche Anstalt für 400 Bettler, Vagabunden, Festungs- und Zuchthausgefangene, denen es nach ausgestandener Strafzeit an Mitteln fehlt, sich ehrlich zu ernähren, errichtet worden.

R. Reglem. für die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, v. 31. Oct. 1793.

In Schlesien ist ein Kdn. Hauptarmenhaus zu Creuzburg errichtet,

R. Reglem. v. 4. Febr. 1779.

wozu vom Lande Beiträge abgeben werden. Außerdem sind zu Brieg und Jauer Armen- und Arbeitshäuser seit 1747. errichtet. R. Edict d. d.

Berlin, den 25. März 1747, so 1772. eine verbesserte und erweiterte Einrichtung erhalten haben.

§. 97.

Ein nachahmungswürdiges Institut ist das 1796. in Berlin errichtete Rettungs-Institut für aufzuhelfende hülfsbedürftige Bürger.

R. Patent, d. d. Berlin, v. 30. Nov. 1796.

Fünfte Abtheilung.

Das gesammte Landes-Dekonomie-Wesen und dessen Verfassung im Preuß. Staate.

§. 98.

Die Verwaltung des Landwirthschaftswesens des ganzen Preußischen Staats liegt dem Kdn. General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorio zu Berlin ob, unter selbigem dirigiren solches in den Provinzen die Kdn. Krieges- und Domainen- Cammern, bey welchen einige Mitglieder, gewisse Theile der Provinz als Departements erhalten, von selbigen sich die genaueste Kenntniß erwerben, und sie jährlich bereisen müssen. Unter den Cammern besorgen die Landräthe auf dem platten Lande, und die Steuerräthe bey denen zu den Städten gehörigen Landwirthschaften in ihren Kreisen und Inspectionen das Beste und die Aufnahme der Dekonomie in allen Theilen und Zweigen.

K. Preuß. Instruct. für die Landräthe. Berlin, den 1. Aug. 1766.

K. Pr. Instruct. für die Steuerräthe. Berlin, den 1. Aug. 1766, und Decl. v. 4. Apr. 1770.

K. Circ. an die Preuß. Pommerschen und Neumärkischen Cammern, v. 6. Febr. 1766.

Die Anstellung der Landräthe in Ostpreußen, so wie die Einrichtung in andern Königlichen Provinzen ist, wurde erst 1752 verordnet; Kön. Cobin. Ordre v. 23. Aug. 1752. Vor dem hatte das Land, der Adel und die Cöllmerschaft Kreisräthe oder Verweiser.

§. 99.

Wegen genauer Kenntniß des Innern des Landes und der Landwirthschaftsverfassung ist verordnet:

1) Die Vermessung der Dörfer und Stadt-Territorien, in K. Preuß. Landen, nach Verordn. von 1736.

Das Verfahren bey Vermessungen und Aufnahme der Ländereyen, ist bestimmt in der

K. Instruct. für die Landmesser in Preußen, v. 20. Nov. 1755.

Reglem. für ic. Preußen v. 28. May 1793.

— für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Magdeb. Halberst. Cammer und Hohenstein, v. 9. Aug. 1776.

— für die Ingen. in Cleve, Meurs ic. v. 20. Aug. 1776.

— für die Ingen. bey der Churmärk. Cammer v. 10. Apr. 1787.

2) Die Anfertigung der Grund-, Lager- und Saalbücher auf Gütern, wovon die Königl. Cammern

mern das Haupt Lager- und Saalbuch der Provinzen zusammentragen. K. Edict v. 27. Nov. 1704.

3) Die Einrichtung jährlicher Productions-Tabelen, an die Cammern (den 15. Junius) um sowohl die Menge der erzielten Produkte, besonders des Getreides, als den Fortgang und die Verbesserung der Landes-Oekonomie zu betheilen.

§. 100.

Es sind im Staate verschiedene Dorf- und Ackerordnungen publicirt; als:

K. Preuß. Flecken-Dorf- und Ackerordnung für die K. Dom. v. 16. Dec. 1702.

Erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preußen, v. 22. Sept. 1751.

Dorfordnung für die Provinz Litthauen ic. v. 22. Nov. 1754.

K. Preuß. Haushalt. und Wirthschafts. Reglement für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1. May 1752.

Dorfordnung für Minden, Ravensberg ic. v. 7. Febr. 1755.

Feldordnung im Fürstenthum Halberstadt, v. 27. Jul. 1759.

Bauerordnung für das Herzogth. Vor- und Hinterpommern, v. 30. Dec. 1764.

§. 101.

Außerdem ist angeordnet die Bereisung der Kön., Domainen-Dörfer von den Departemens-Räthen und Untersuchung der Wirthschaften der General-Wächter, auch müssen am Ende jeden Jahres die Kreis-Dirекторien und Landräthe eine sogenannte wirthschaftliche Relation an die R. Cammern einsenden, den Wirthschaftszustand ihres Kreises genau beschreiben, und Vorschläge zur vervollkommnung der ökonomischen Zweige und Aufnahme der Unterthanen befügen.

Ähnliche Berichte müssen die R. Domainen-Beamten von ihren Aemtern einreichen.

R. Verordn. v. 26. Aug. 1717.

§. 102.

In Ansehung der Landwirthschaft überhaupt ist im Preuß. Staate verordnet:

- 1) Die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern und Milderung der harten Rechte der Grundherrschaften,

R. Preuß. Edict v. 1. März 1744. und 4. Dec. 1750.

R. Verordn. v. 10. Dec. 1748. und 13. Oct. 1749.

- 2) Kein Bauer soll mehr als einen Hof besitzen,

R. Verordn. v. 13. Oct. 1750.

- 3) Adlige Güter können von bürgerlichen Personen ohne Königlichen Consens nicht erworben werden,

R.

K. Cab. Ordre (für Schlesien) Potsdam den
9. Oct. 1747.

K. Edict v. 31. März 1763. und 18. Febr.
1775.

4) Adlige und andere Vasallen sollen keine Höfe
unbesetzt lassen, auch keine Bauer- und Cossä-
thengüter einziehen, und deren Acker und Wie-
sen meder zu ihren noch zu neuen Vorwerken
schlagen.

K. allgem. Edict v. 12. Aug. 1749. und 12.
Jul. 1764. und 31. Aug. 1784.

Auch Kön. Edict wegen Bebauung und Be-
setzung der wüsten Stellen und Güter des
platten Landes in Schlesien und der Grafsch.-
Glatz, Potsdam den 5. Jul. 1765.

Ein jeder spezieller Fall, wo ein Gutsherr einen
besetzten gewesenen Bauerhof hat eingehen lassen, oder
das Land zum Hauptgut geschlagen, wird mit 100
Ducaten bestraft, die zur Invaliden-Casse fließen,
und der eingezogene Bauerhof muß sogleich wieder
etabliert und mit einer Familie besetzt werden.

Eben so ist auch in Ostpreußen das Auskaufen
Cöllmischer Grundstücke von Besitzern adlischer Gü-
ter eingeschränkt worden, weil dadurch der Zweck,
Erhaltung einer eigentlich zahlreichen Ackerfamilie,
verfehlt würde.

5) Die Dienste der Unterthanen sollen durch or-
dencliche Dienst-Reglements bestimmt werden.

Dienst-Reglem. für das Amt Ziesar v. 20.
Sept. 1764.

R. Rescr. v. 27. Dec. 1774. und R. Circ. v.
8. Jul. 1779.

- 6) Die schädlichen Gemeinheiten sollen aufgehoben werden.

R. Edict v. 29. Jul. 1763. und 29. Apr. 1771.
R. Rescr. v. 5. Febr. 1774.

§. 103.

Zur Abhebung der Streitigkeiten und Processe zwischen Herrschäften und Unterthanen, sollen ordentliche Urbarien errichtet werden.

R. Public. (für Schlesien) d. d. Potsdam den 12.
Dec. 1784.

- 1) Ein Urbarium ist ein glaubwürdiges Verzeichniß der wechselseitigen Gerechtsame und Verbindlichkeit zwischen Grundherrschaften und ihren Unterthanen, besonders solcher, die sich auf den ökonomischen Zustand beziehen.
- 2) In Schlesien sind zwei Haupt-Urbarien-Commissionen zu Breslau und Glogau, und außerdem in jedem Kreise eine besondere Kreis-Urbarien-Commission errichtet.
- 3) Nach der Königl. Ordre v. 21. März 1787. findet die Verbindlichkeit zur nothwendigen Ausfertigung der Urbarien nur da Statt, wo über die Dienste und Präsitationen wirkliche Streitigkeiten sind.
- 4) Die Grundsätze und das Verfahren bey Ausfertigung der Urbarien lehrt

R. Declar. v. 16. Apr. 1788.

- 5) In Oberschlesien wurden 1797. noch 4 extra-
ordinaire R. Kreis-Urbarien-Commissionen er-
richtet, und mit einer besondern Instruction d. d.
Breslau den 9. Nov. 1797. versehen, um die
vielen entstandenen Streitigkeiten und Klagen zu
schlichten.

§. 104.

Zur Beförderung des Ackerbaues ist fest-
gesetzt:

- 1) Einer'en Ackermaß, und zwar das Magdeburgi-
sche, soll im ganzen Lande gebraucht und eingeführt
werden.

Röd. Cab. Ordre v. 11. Febr. und 1. Jul.
1750.

- 2) Untaugliche Sandschellen mit Kiehnäpfeln zu
beiden, und verwilderter und bewachsene Acker zu
räumen.

R. Edict v. 13. Sept. 1730.

- 3) Felder gehörig zu pflügen und zu besäen.

R. Verordn. v. 14. Jul. 1749.

R. Cab. Ordre v. 10. May 1763. R. Pa-
tent v. 17. Febr. 1772.

- 4) Schädliche Thiere zu vermindern und auszurotten,
als Sperlinge, R. Edict v. 11. Dec. 1721. und
22. Jun. 1744. Heuschrecken. R. Edict v. 24.
Nov. 1752, und 30. Nov. 1753.

- 5) Die Pfändung der über bestellte Acker fahrenden
oder reitenden.

R.

R. Edict v. 2. May und 15. Aug. 1730.

R. Resolut. v. 17. Oct. 1751.

und Bestrafung der Felddiebstähle.

R. Edict v. 21. Febr. 1772.

6) Die Aufsuchung und der Gebrauch des Mergels.

R. Anweisung v. 10. März 1778, deshalb auch in allen landräthlichen Kreisen Erdbohrer angeschafft werden sollen.

Bar. v. Lamotte prakt. Beyträge zur Camer. Wissensch. 3ter Th. S. 344. mit einer Abbildung und Beschreibung des Erdbohrers.

§. 105.

Die Cultur der Manufactur- und Fabrik-Pflanzen wird im Staate theils durch Prämien, und Austheilung von Samen, theils durch Anweisungen befördert, als:

1) Des Flachs- Rübsaat- Tabaks- und Hopfenbaues.

R. Circul. v. 1. März 1772. und 5. Febr. 1776.

Zur Aufnahme des Hopfenbaues sind auch in verschiedenen Gegenden 1772. Hopfengärtner angesezt worden.

Der Tabaksbau ist jedem erlaubt worden,

R. Edict v. 6. Jan. 1787.

Die Land- und Steuerräthe und Aemter müssen jährlich den 15. August und 15. October Tabakstabellen an die R. Cammern einreichen, R. Circ. v. 12. Dec. 1789.

- 2) Des Waid-Wau Nöthe- oder Krappbaues,
R. Circul. v. 23. Febr. 1756. und 25. Jun.
1776.

Die Ausfuhr der Nöthepflanzen und Reime ins Ausland ist in Schlesien bey Leibes-Zuchthaus- und Festungsstrafe verboten.

R. Edict v. 28. Jun. 1776.

- 3) Des Kümmel-Karden oder Weberdistelsbaues.
R. Circ. v. 2. Apr. 1757.

§. 106.

Was den Weinbau anbetrifft, so war derselbe in ältern Zeiten besonders in der Mark Brandenburg blühend, so daß auch ein starker Handel mit einländischen Weinen getrieben wurde.

Weise Gesetze beförderten die Verbesserung der Weine und vervollkommeneten die Wein-Cultur, als

Churf. Johann Georg Weinmeisterordnung von 1578.

Churf. Sigismund Weinordnung, d. d. Fürstenwalde, den 5. Jun. 1617.

Ob er nun gleich sehr in Verfall gerathen ist; so ist doch nicht zu zweifeln, daß die Beobachtung richtiger ökonomischer Grundsätze, Industrie und höhere Unterstützung den Weinbau wiederum in Flor bringen könnten. Sehr merkwürdig ist hierin die Schrift:

Gausen, Darstellung des Weinbaues und des mit einheimischen Weinen getriebenen in- und ausländischen Handels in den Marken Brandenburg, worin auch, besonders:

Thies

Thiele, ökonomische Grundsätze, nach welchen der ehemahls blühende Weinbau in den Marken Brandenburg wieder hergestellt werden könnte.
Berlin 1798.

§. 107.

Zur Ansehung des Wiesenbaues und Futterkräuterbaues ist

- 1) das schädliche Behüten der Wiesen im Frühjahr verboten. R. Rescr. v. 19. May 1770.
- 2) durch Prämien und Anweisungen, auch Austheilung von Samen wird der Landmann zur Anlegung künstlicher Wiesen und Anbau der Futterkräuter aufgemuntert. R. Anweis. v. 17. Sept. 1756.
R. Anweis. v. 29. März 1768. — Direct. Verordn. v. 8. Oct. 1775.
Praktische Anweisung zum Anbau der besten Futterkräuter. Berlin 1783.
- 3) Können in Gemeinheit der Hütungen liegende Ackerbesitzer, den 12ten Theil ihrer Acker mit Futterkräutern bestellen. R. Edict vom 21. Febr. 1791.

§. 108.

Zur Beförderung des Gartenbaues und der Obstzucht ist:

- 1) Sämtlichen R. Cammern unterm 14. Sept. 1740. die Veranstaltung aufgegeben, daß überall in Aemtern, Städten und Kreisen mehrere Obstbäume

bäume gesetzt und für ihre Erhaltung und Fortbringung mit Fleiß gesorgt werden sollte.

- 2) Ist das Abraupen der Obstbäume gesetzlich gemacht worden. K. Rescr. v. 19. Jan. 1731.

K. Circ. an sämmtliche Churmärk. Steuerräthe, Landräthe und Aemter. Berlin v. 13. Jan. 1778.

- 3) Erlaubt, im Felde Gartenfrüchte und Obstbäume anzubauen, und sind auf letztere Prämien gesetzt worden.

- 4) Verordnet, lebendige Hecken anzulegen.

K. Edict v. 2. Nov. 1758. und 27. März 1765.

Anweisung dazu vom K. Forst-Departement v. 20. Dec. 1779.

- 5) Sind in der Churmark 1770 zur mehrern Ausbreitung der Kenntnisse im Garten- und Obstbau, zur Anziehung der Obstbäume und zum Unterricht der Bauern, 40 Kreisgärtner angesezt, und jedem 1 Haus und vier Morgen Land, auch jährlich 30 Rthlr. Gehalt aus den Kreis-Cassen gegeben worden.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 1ster Th. 4tes St.

K. Instruct. für die Kreisgärtner. Berlin den 28. Aug. 1770.

- 6) Sind in Schlesien besondere Cammer-Circulare und Verordnungen zu Anlegungen der Alleen von Obstbäumen bey Dörfern und Landstrassen im Jahr 1772, 1788, 1789. auch zum Anbau der welschen

schen Nussbäume und ächter Kastanien im Jahre 1765. erlassen worden.

§. 109.

In Ansehung der Pferdezucht ist verordnet:

- 1) Dass die K. Beamten tüchtige Beschäler unterhalten sollen.
- 2) Sind Anweisungen dafür erlassen, und Prämien ausgesetzt.

K. Verordn. wegen Verbesserung der Pferdezucht für Ostfriesland, v. 3. März 1755.

K. Circul. v. 23. Febr. 1764.

- 3) Sind Kön. Landgestüte in der Thürmark, Westpreußen, Littauen und Anspach angelegt, und werden die Beschäler im Frühling in die Provinzen zur Bedeckung der Stuten vertheilt, und die zur Beschälung tauglichsten Stuten ausgesucht und gebrannt.

Reglem. v. 30. Jul. 1787.

— v. 19. Jun. 1789.

K. | Cab. Ordre v. 3. Jun. 1793.

Daher werden auch die fremden Hengstreuter nicht im Lande mehr geduldet. Auch ist

- 4) seit 1790. zu Berlin eine Pferde- und Viehzuchtschule errichtet worden.

§. 110.

Die Rindviehzucht wird im Staate befördert:

- 1) Durch Einführung der Stallfütterung.

K.

R. Edict v. 15. Dec. 1777. und 15. Jan.
1779.

- 2) Durch möglichste Vorbeugung der Rindviehseuche,
R. Instruct. v. 13. Apr. und 3. Oct. 1769.

Prediger auf dem Lande müssen daher den Landräthen von entstehenden Viehkrankheiten Nachricht geben.

R. Edict v. 13. Dec. 1753. und 3. Jan. 1765.

Auch, wenn in ihren Dörfern die Viehseuche grassirt, nicht in andern Orten geistliche Handlungen verrichten. R. Verordn. v. 4. Dec. 1780.

- 3) Durch möglichste Verbesserung derselben.

R. Reglem. v. 17. May 1765.

- 4) Durch Vieh-Asssecuranz-Societäten, (in §. 88.)

§. III.

In der ökonomischen Betreibung der Schafzucht ist verordnet:

- 1) Dass die Schafzucht ordentlich durch gelernte Schäfer betrieben, und solche auf die

R. Preuß. erneuerte Hirten- und Schäferordnung, v. 27. Oct. 1705.

vereidet werden sollen. Reglement wie es mit Haltung des Schafviehs in den R. Frey- und Bauerdörfern in Preußen gehalten werden soll, v. 16. Dec. 1770. — Auch ist eine

Anweisung zur Erziehung und Fütterung der Schafe den 20. Nov. 1769. publicirert worden.

2) Zum Schafffutter sollen allerley Laubbäume als Rüslern, Pappeln, Linden u. s. w. angebauet werden.

K. Verordn. für Preußen v. 20. Nov. 1769.

K. Direct. Verordn. v. 21. Apr. 1774.

K. Anweisung v. 14. Dec. 1779. zu deren Anbau.

3) Verhütung der Krankheiten und der Räude.

K. Verordn. v. 2. Apr. 1755.

K. Edict v. 25. Jan. 1764. und Dir. Verordn. v. 8. März 1779.

K. Reglem. wegen Treibens der räudigen Schafe durch die Churmark v. 7. Marz 1794.

Auch hat die K. Churmärkische Cammer 1790. die Schrift: Vindebandt über Heilung der Thiere, besonders der räudigen Pferde und Schafe anempfohlen.

4) Abstellung des Schafmalkens in den K. Domain. Aemtern im Jahr 1774. 1775.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 1ster Th.

und mehreres Salz geben. K. Verordn. v. 3. Oct. 1769.

5) Spanische Schafe sollen zur Veredelung der Landschafe eingeführt werden. Schlesien ist darin sehr unterstüzt worden, und 1786. wurden für 22000 Rthl. spanische Schafe in der Churmark auf K. Dom. Aemtern vertheilt.

- 6.) Ist in Schlesien auf Cammer-Befehl die nützliche Schrift: *Vollständiger Unterricht für Schäfereyen und Schäfer zum Gebrauch für Schlesien*, als ein Auszug aus Daubenton, von Briege übersezt und umgearbeitet, anempfohlen und verbreitet worden.

§. 112.

Die Policey-Aufficht in Ansehung der Schäfereyen geht besonders dahin:

- 1) Müssen jährlich Tabellen über den Schafstand und Wollgewinn im Lande zu den Cammern eingeschickt werden. K. Edict v. 3. Apr. 1774.
- 2) Das Auferziehen der schwarzen, grauen und bunten Lämmer ist verboten. K. Edict v. 15. May 1722. Direct. Rescr. v. 1. Febr. 1769. v. 13. May 1782.
- 3) So auch das Zeichnen der Schafe mit denen die Wolle verderbenden Materialien.
K. Edict v. 13. Febr. 1758, und 31. Aug. 1774.
- 4) Die Lämmerwolle soll bei den Wollschuren besonders gesackt und verkauft werden,
K. Patent v. 15. Sept. 1734.
auch soll selbige auf die Märkte sauber und rein zum Verkauf gebracht werden.
K. Edict v. 13. Sept. 1754.
K. Reglem. v. 29. May 1792.
- 5) Ist die Einführung der einschürigen Schafe und die Erzeugung einschüriger Wolle in Schlesien durch

Cammer-Circulare im Jahr 1765. und 1772.
angeordnet.

- 6) Ist in Schlesien das Vorvieh abgeschaffet. R.
Edict wegen Abschaffung des (der Veredelung der
Schafe hinderlichen) Schafvorviehes. Berlin
den 6. Aug. 1797.

§. 113:

Die Ziegenzucht ist in den meisten Provinzen,
außer in einigen Gegenden Schlesiens, nicht verstat-
tet; die Verbesserung der Schweinezucht im Ele-
vischen und Märkischen ist beabsichtigt durch das

R. Reglem. v. 16. Aug. 1765.

auch sind die besten Anordnungen zur Beförderung
der Federviehzucht gemacht worden.

R. Verordn. v. 2. Jul. 1767. und 18. Dec.
1775.

§. 114.

Die Bienenzucht wird dadurch befördert:

- 1) Soll jeder Bauer im Lande 4 Stöcke, ein
Halbbauer 2, ein Cossäthe einen Stock unter-
halten.

Fleck-Dorf- und Ackerordnung v. 16. Dec.
1702.

- 2) Sollen Anleitungen zur Bienenzucht erlassen wer-
den. R. Cab. Ord. v. 13. May 1771.

- 3) Sind auf die Beschädigung der Bienen nahmhaft
te Strafen gesetzt worden.

R. Edict v. 27. Jul. 1775.

R.

4) Jährlich im May sollen vollständige Bienenstands-Tabellen dem General-Directorio eingereicht werden.

R. Rescr. v. 23. Jun. 1774.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 2ter Th. S. 33.

Bienenstands Tabelle von der Thurmark.

Solches ist vor einigen Jahren aufgehoben worden.

§. 115.

Was die Forsten und Jagden in Königl. Landen anbetrifft; so ist von den Policey-Arbeiten, Maßregeln und Verordnungen für selbige, bereits im 1sten Theil, 2tes Cap. §. 99. und 120. auch im 2ten Th. 2tes Cap. §. 29 — 38. das Nöthige angeführt worden.

In Schlesien sind seit 1766. besondere Holz-Planteurs angesezt worden, die nach der für sie entworfenen Instruktion d. d. Breslau, den 5. Apr. 1768. die Beplantung der Hauptstraßen und Wege, großer, freyer Hütungsplätze im Felde, Tristen und Gränzen mit Bäumen zu besorgen haben.

§. 116.

Zur Direction des ganzen Landseidenbauwesens ist 1788. eine Kön. Immediat-Landseidenbau-Commission errichtet worden, welche jedoch 1796. aufgehoben ist.

R. Verordn. d. d. Berlin, den 3. May 1788. und ist zur Förderung des Seidenbaues verordnet;

- 1) Beomite, Erbzinsleute, Colonisten und andere sollen Plantagen oder eine gewisse Anzahl von Maulbeerbäumen anpflanzen.
- 2) Sind Plantagen - Inspectores in den Provinzen angestellt worden, wie auch in Schlesien ein Ober-Plantagen - Inspector, verschiedene Plantagen-Inspectores und Kreis-Planteurs, seit 1766.

Reglem. wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen und Anordnung des Seidenbaues in Schlesien v. Breslau den 16. Apr. 1763.
und Reglem. Berlin den 27. Sept. 1766.

- 3) Werden Prämien an Gelde und Medaillen auf Samenbeete, Maulbeerbaum - Plantagen und auf Erziehung der Seide gesetzt; — Seidenbauhäuser umsonst erbauet, auch Samen und Grains unentgeldlich vertheilet.
- 4) Beschädigungen der Maulbeerbäume werden hart bestraft. R. Edict v. 15. Dec. 1746.

R. Edict v. 27. Apr. 1745.

- 5) Bey der Real-Schule in Berlin ist für den Seidenbau ein Schullehrer - Seminarium errichtet — und sollen keine Landschulmeister auf einträglichen Schul- und Küsterstellen angestellt werden, ohne daß sie nicht von den Plantagen-Inspectoren in Ansehung ihrer Seidenbaukenntnisse geprüft, und ein Attest beygebracht haben. R. Cammer-Rescr. v. 24. Oct. 1793.

- 6) Alle rohe Seide ist Accise- und Zollfrei, auch die daraus versfertigten Waaren passiren zollfrei ins Ausland.

- 7) Jährlich müssen die Land- und Steuerräthe im October Tabellen von den vorhandenen Maulbeerbäumen, vom Seidengewinnst des laufenden Jahres, von den ordinären Seiden-Prämien, u. s. w. den Cammern einsenden.
- 8) Sollen in jedem Kreise Tirage - Anstalten angelegt und dazu verhältnismäßige zinsfreie Vorschüsse gegeben werden.

K. Cab. Ordre v. 26. März 1796.

§. 117.

In Anschung der Fischereyen in Flüssen und Landseen ist verordnet worden:

- 1) Gewässer sollen durch Flachsrosten, Sägespäne, Kalk, Schutt nicht verunreinigt werden.

K. Edict v. 23. Febr. 1733.

- 2) Fügelkreiser, Kratzhamen, Speerstechen, Tollkullen und andere schädliche Arten der Fischerey sind verboten.

K. Mandat v. 14. Jun. 1708.

Auch Fischdieberen und unbefugter Fischfang.

K. Edict v. 6. Aug. 1764.

- 3) Fischereyen sind gehörig zu betreiben und auf deren Erhaltung und zweckmäßige Nutzung zu sehen. Daher dürfen auch die Fischer nicht kleinere Fische fangen und verkaufen, als die eisernen Maße besagen; K. Patent v. 2. Jan. 1703. und 20. Jul. 1711.

Churf. Brand. Fischerordnung v. 3. März 1690.
(für die Churmark.)

§. 118.

Die Vorschriften und Grundsätze, wonach die großen Hafffischereyen in Ostpreußen und Litthauen betrieben werden, enthält:

Fischerordnung fürs curische und frische Haff v. 30.
Jan. 1589. — v. 20. März 1640.

Desgleichen fürs frische Haff v. 27. Febr. 1738.

Fischerordnung für Ost- und Westpreußen in Ansehung des frischen Haffs v. 22. Febr. 1787.

Fischerordnung für das curische Haff in Ostpreußen und Litthauen, Berlin den 11. Jun. 1792.

Schste Abtheilung.

Das gesammte Feuer-Policey-Wesen im Preußischen Staate.

§. 119.

Das Preußische Feuer-Policey-Wesen ist gerichtet, theils auf möglichste Verminderung und Verhütung der Feuersgefahr, theils auf zweckmäßige Löschungsanstalten, theils auf Rettablissemens der abgebrannten Gebäude.

§. 120.

Zur Verhütung der Brände in Städten ist verordnet: daß alle Scheuern vor die Thore heraus gebauet, daß keine Rohr-Stroh- und Schindeldächer in den Städten gelitten werden sollen,

R. Edict v. 12. Aug. 1720. und 16. März 1732.

und sind zu deren Abschaffung den Städten in der Churmark, Magdeburg und Pommern, 23 pro Cent gegeben worden nach dem

R. Patent v. 14. Dec. 1731.

Hölzerne Schorsteine sollen nicht gelitten; Kamine nicht auf Balken gelegt, keine anderen als gewölbten Malzdarren und Drathorden geduldet, und alle Gebäude, so der Feuersgefahr am ehesten ausgeetzt sind, in feuerfesten Stand gesetzt werden.

K. Edict v. 18. Nov. 1718. Circul. v. 5. August 1788.

§. 121.

Um Feuer auf dem Lande zu verhüten, sollen die Schmieden außer oder am Ende des Dorfs erbauet, die Backöfen in genugsaamer Entfernung der Gebäude gesetzt und feuersicher gemacht werden. In der Churmark ist es gesetzlich, daß sie 50 Schritte von Gebäuden entfernt seyn müssen, Director. Verordnung v. 16. April 1794. auch wäre die Ansitzung der Dorfbäcker, wie es im Magdeburgischen und Mansfeldischen geschahen, äußerst nützlich.

Der massive Bau soll auf dem Lande befördert und massive Schorsteine gebauet,

K. Edict für das platte Land der Chur- Neumark und Pommern, v. 21. Oct. 1777.

Keine Wohngebäude mit Scheunen und Ställen unter einem Dach errichtet

Churm. Camm. Verordn. v. 9. April 1794.

und abgebrannte Höfe, wenn sie nahe an einander gestanden, weiter aus einander erbauet werden. Auch sollen Bauern und andere Landleute keine Schießgewehre haben, Director, Reser, v. 23. März 1786. und soll das

das Flachs- und Hanfrösten nur bey Tage und außerhalb des Dorfes geschehen.

Churm. Reglem. für die Amtsdörfer v. 16. April 1761.

§. 122.

Die Anbringung der Blitzableiter an städtischen und ländlichen Gebäuden würde von Nutzen seyn, und giebt dazu die beste Anweisung

Gilly Anleitung, Blitzableiter anzubringen, mit illum. Kupf. gr. 8. Berlin 1798.

Achard kurze Anleitung, ländliche Gebäude ic. wohlfel vor Gewitterschaden sicher zu stellen. Berlin 1798.

§. 123.

Was die Feuerlöschungsanstalten in Städten anbetrifft; so soll

1) jede Stadt mit genugsamten Brunnen und hinreichenden Küfen oder Eienen auf Schleifen, mit Vorrath von öffentlichen ledernen Feuereimern, Leitern, Haken und messingenen Rohr-Schlauch- und Handsprüzen und dergleichen Feuerrüstungen versehen seyn. Imgleichen sollen Hauswirthe einige lederne Eimer, Handsprüzen und Leitern haben und sollen die Feuerrüstungen von Zeit zu Zeit probirt, nachgesehen und ausgebessert werden; auch soll

2) jede Stadt ihre Feuerordnung haben,

K. Feuerordnung für Berlin v. 31. May 1777.
welche für alle andere Städte der Churmark
zum Muster dienen soll.

Churm. Städte Feuerordnung v. 1. Nov. 1718.

Der Stadt Frankfurt an der Oder neu revidirte
Feuerordnung von 1746.

K. Feuerordnung für Breslau v. 1. Jan. 1751. u.
Nachtrag dazu v. 3. Jan. 1763.

Feuerordnung für Königsberg, v. 3. Jul. 1770.

— für Brandenburg, v. 10. Sept. 1772.

— für Potsdam, v. 13. Oct. 1773.

— für die Städte der Graffsch. Mark v. 10.
Apr. 1773.

Neurevidirte Feuerlöschordnung für die Städte in
Schlesien und der Graffsch. Glatz, v. 13. Dec.
1776.

§ 124.

Auf dem platten Lande soll für hinreichendes
Wasser in Brunnen und Gräben gesorget, die nöthig-
sten Feuergeräthschaften angeschafft, und von 3, '4 klei-
nern Dörfern eine große Spritze angekauft werden;
ansehnliche Dörfer sollen solche allein haben.

Wenn städtische Feuerspritzen zu Hülfe kommen,
erhalten sie nach dem Regulativ v. 22. Jun. 1778. ein
Douceur von 2 bis 15 Rthlr. nach ihrer Größe aus
der Landfeuer-Societäts-Casse.

Auch sind für die Dörfer Feuerordnungen und
Reglements publiciret;

Land:

Landfeuerordnung für Minden, Ravensberg, Teckl.
und Lingen, v. 5. Jun. 1748.

— — für Pommern v. 24. May 1756.

Feuerlösch-Reglem. für Schlesien und Glaz, Potsd.
den 19. May 1765.

Feuer-Reglem. für das platte Land in Preußen und
Lithauen, v. 3. Jul. 1770.

— — für Magdeburg, v. 18. Jan. 1772.

§. 125.

Stadt- und Landobrigkeiten sollen auf die Feuer-
Policey-Ordnungen halten, Feuer-Visitationen halb-
jährig anstellen nach der

R. Instruct. v. 16. Apr. 1777.

und Sachverständige dazu ziehen — auch sollen die
Land- und Steuerräthe darauf vorzüglich wachen, und
leste sollen bey Bereisung der Städte die Feueranstalten
untersuchen. Cab. Ordre v. 25. May 1754. Auch
sollen die Dörfer Nachtwächter halten. R. Verordn.
v. 9. Febr. 1734. Circul. v. 5. Aug. 1788.

§. 126.

Die Hülfsleistungen beym Feuerlöschen sind
auf verschiedene Geschäfte und Arten in den Städten
auf eine festgesetzte Weise vertheilt, und bestimmen die
städtischen Feuer-Reglements und Feuerordnungen
das Verfahren dabei. Auf Kundmachung einer Feuers-
brunst, auf schnelle Herbeileitung mit Spritzen und aus-
gezeichnete Thätigkeit beym Löschen sind Prämien aus-
gesetzt, wie denn auch die Churmärkische Landfeuer-Soc-
ietät denselben Spritzen, so in 2 Stunden zu einem
ländlichen Feuer gegenwärtig sind, nach ihrer Größe 10
bis

bis 30 Rthl. Belohnung ertheilt, nach der Declarat. v.
18. Jun. 1791.

§. 127.

Zum Rettablissemont der abgebrannten Gebäude
genießen Städter außer dem Beytrage der Feuer-Cassen
annech zum Theil freyes Bauholz, oder Baufreyheitsgael-
der und mehrjährige Abgabefreyheit, R. Reglem. v.
22. Sept. und 17. Oct. 1739. — auch in Schlesien
zur Entschädigung der gestörten Nahrung eine Accise-
Bonification und Befreyung von Servis, Einquar-
tierung und den Cämmereen-Abgaben auf einige Jahre
nach dem Beneficien-Patent v. 31. März 1749. —
und Ländereigenthümer Erlaß der Contribution auf einige
Jahre, auch Unterstützung durch Fuhren und Handdien-
ste nach den Provinzial- und Kreis-Reglements.

Siebente Abtheilung.

Das gesammte Bau- Damm- und Deichwesen im Preußischen Staate.

§. 128.

Zur allgemeinen Direction in Bausachen, des Land- und Wasserbaues, ist das Oberbau-Departement als ein Theil des General Finanz-Directorii im Jahr 1770. angeordnet, welches aus Geheimen Finanz- und Oberbauräthen besteht. — Unter selbigen dirigiren die Cammern, mittelst des Bau-Directors als eines Mitgliedes desselben, die Bausachen ihrer Provinzen; und in allen Kreisen sind Landbau-meister, so auch in den Städten Bau-Inspectores angeordnet, die sowohl das landesherrliche Bauwesen besorgen, als auch über die Privat-Bauten Aufsicht führen.

§. 129.

Die Bauanschläge von den in dem bevorstehenden Cammer-Jahr nothigen Bauten, werden gegen Ende Julius von den Bau-Inspectoren und Landbau-meistern der Cammer eingefendet, und werden solche von dem Departements-Rath und Bau-Director revisiert,

viret, attestiret, und an die Cammer zurückgesendet. Sodann werden die Special-Etats und Holz-Designationes angefertigt und der Cammer übergeben.

§. 130.

Die Baubegnadigungen, Bau-Beneficia, und Bau-Bonificationen, haben im Preußischen Staate die Absicht, sowohl die wüsten Stellen, in Städten und Dörfern wieder zu bebauen, baufällige Häuser neu aufzuführen, neu angelegte Städte und Vorstädte mit Häusern zu besetzen, als auch in Städten einen bessern und verschönernten Bau einzuführen.

R. Edict wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser in den Städten Schlesiens ic. v. 9. Apr. 1746.

Dahin auch Verordnungen in Ansehung der Siegeldächer, v. 26. März 1749. und 25. Oct. 1751. in Ansehung der Neuanbauenden mit Fachwerk. Verordn. v. 3. Nov. 1752. und 8. Jun. 1758.

Einige Zeit wurden auf massiven Bau, 150 Rthl. zu Bauholz, und 25 pro Cent des revidirten Aufschlages vergütet; nachher auf dem Bau in Fachwerk 10 bis 15 pro Cent, und auf massiven Bau 20 pro Cent gegeben.

Die Säke sind in den Preußischen Provinzen verschieden, und gründen sich meistens auf Kön. Cammer-Verordnungen.

Zum verschönernten Bau in größern und andern Städten, sind Plane entworfen; R. Verordn. v.

29. Jan. 1770, und auf Königliche Kosten ausgeführt worden.

§. 131.

Der Bau-Etat, ist ein Ueberschlag derjenigen Baukosten, welche zu den im nächsten Jahre neu zu erbauenden oder zu reparirenden Landesherrlichen Gebäuden erforderlich werden, und zu dem Ende in dem Cammer-Etat auszuwerfen sind.

Jährlich müssen die Königlichen Beamten von den Bauten an Amts-Wormerks-Wirthschafts-Först-Mühlengebäuden, und die Steuerräthe von den Bauten in den Städten ihres Departements, und so die Accise- und Zollämter von den Königlichen Gebäuden ausführliche Designationen an die Cammern einschicken. — Von solchen Bauten werden sodann bey Zeiten Zeichnungen und Anschläge angefertigt, und der Betrag auf die Bau-Etats gebracht.

§. 132.

Sowohl für Städte als fürs plotte Land, sind Bauordnungen oder Bau-Reglements angefertigt, und darin gesetzliche Vorschriften festgesetzt, wonach sich sowohl die Bauherren, als Baumeister und Bauhandwerker zu richten und zu verhalten haben.

Bauordnung für Breslau v. 30. May 1668. welche neu aufgelegt unterm 12. Aug. 1777.

Das beste und ausführlichste Reglement, in dem sowohl das Polizeymäßige und Dekonomische, als auch

auch gute Anweisungen zur Einrichtung der Bauanschläge und Baurechnungen vorhanden, ist:

K. Preuß. Bau- und Landvermessungs-Reglem. für die Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammern, und derselben Baubediente in Schlesien, v. 20. Jan. 1748.

Bau-Reglem. für die Churmärk. Cammer v. 26. Jul. 1741. und 10. Febr. 1774.

K. Instruct. für die Städtebau-Inspectoren in der Chur- und Mark, Pommern, Magdeburg, Halsberstadt rc. v. 26. Sept. 1720.

Instruction, wie die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung der Häuser u. s. w. sich zu verhalten haben, v. 14. Apr. 1750.

§. 133.

In den Königlichen Landen, ist ausführlich vorgeschrieben und bestimmt, worin der sogenannte Flickbau bestehet, welchen die General-Pächter bey den Königl. Vorwerken, aus eigenen Mitteln zu unterhalten, schuldig sind, als Unterhaltung der Dächer in Ansehung ordinairer Schäden, der geklebten und gelehmtten Fächer, Fensterladen, Thüren, Thore, Racheldöfen, Bäune, Feldgräben u. s. w.

K. Declar. Patent, worin der Flickbau besteht, so die General-Pächter und Beamten rc. d. d. v. 4. May 1751.

§. 134.

Bautaxen, werden vom Bau-Departement der Königlichen Cammern entworfen, und vom Oberbaus-

De-

Departement und Könige approbiret. — Es sind solches Reglements, worin sämmtliche Bauteile, so bei einem Hausbau vorkommen, benannt, und dabei sowohl Tagelohn als Preis festgesetzt worden, wonach die zum Bau gehörigen Handwerksleute, auf Tagelohn oder auf Verding arbeiten, imgleichen wie Handlanger und Tagelöhner bezahlt werden sollen.

Die besten und musterhaftesten Bautaxen sind:

Königliche Preuß. Bautaxe für die Herzogthümer Vor- und Hinterpommern, vom 14. October 1753.

R. Bautaxe für die Städte Königsberg in Preußen, v. 15. Jan. 1753.

R. Bautaxe für die Churmark Brandenburg und dazu incorporirte Kreise, vornehmlich aber für die Städte Berlin und Potsdam, v. 28. März 1755, gedruckt zu Berlin 1756, ist in Folio, 2 Alphabet stark, und mit Abrissen versehen.

§. 135.

Für den Landstraßenbau, Wegebesserung und Wegeordnung sind in Preußischen Landen bestimmte Vorschriften vorhanden, und gehört dahin außer den ältern Verordnungen:

R. Preuß. Wege-Reglem. für das Herzogth. Pomern v. 25. Jun. 1752.

R. Preuß. Straßen- und Wegebesserungs-Reglem. für die Churmark, v. 23. März 1764.

Wege-Reglem. für Preußen v. 24. Jun. 1764. und
Declar. v. 30. Apr. 1789. auch R. Edict v. 7.
Jun. 1765.

Landstraßen- und Wegeordnungen für Halberstadt v.
19. Nov. 1769.

— — für Elze, v. 2. Febr. 1768.

— — für Geldern, v. 14. Sept. 1764.

— — für Ostfriesland, v. 25. Febr. 1754.

— — für die Grafschaft Mark, v. 6. Nov.
1752.

Landstraßen- und Wege-Reglem. für das Herzogth.
Schlesien und Glatz, v. 11. Jan. 1767. ist das
beste und vollständigste unter allen.

§. 136.

Die Wegebesserung ist überhaupt obbefohlen in
dem allgem. Edict v. 7. Oct. 1726. auch ist verord-
net, die Knüppeldämme abzuschaffen, Brücken all-
mählig massiv zu erbauen, Instruct. v. 1. Jun. 1770.
und sollen in der Churmark die Kreisgärtner an den
Landstraßen Bäume unentgeldlich pflanzen und oft re-
vidiren — auch müssen die Landräthe Tabellen von
den auf Post- und Landstraßen gepflanzten Maulbeer-
Obst- und andern Bäumen, bei der Caminer eins-
teichen. R. Rescr. v. 12. Nov. 1754.

Ehemal wurden auf allen Landstraßen hölzerne
Wegweiser und steinerne Wegesäulen gesetzt,

R. Patent v. 13. Jul. 1701. imgleichen v. 22.
Oct. 1712.

§. 137.

§. 137.

Die Postämter sollen die Reparatur der schadhaften Landstrassen, Brücken, Dämme &c. bey den Behörden in Antrag bringen, und wenn die Ausbesserung derselben nicht erfolgt, solches dem General-Postamt anzeigen.

Damit aber auch die Landstrassen durch verschiedene Wagengeleise nicht verdorben werden, ist ein gleiches Geleise für die Wagen den Stellmachern anbefohlen. K. Preuß. Reglem. v. 14. Febr. 1765.

§. 138.

Den Chausseen-Bau, hat man nur erst ganz neuerlich in einigen Gegenden angefangen.

K. Patent, wegen Errichtung einer wachsenden Leib-Renten-Anstalt, wonon die Capitalien zum Betriebe des Chausseen-Baues im Magdeburg- und Halberstädtischen angewendet werden sollen, d. d. Potsdam, den 28. Oct. 1788.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen in Ansehung des Chausseen-Baues ist für Halberstadt und Magdeburg durch das Public. d. d. Berlin den 13. Nov. 1787. und für die Thürmark unter dem 18. April 1792, und das Chaussee-Geld in dem Chaussee-Tarif v. 3. May 1792. bestimmt worden.

In Anschung der Landstrassen handelt ausführlich: Bar. v. Lamotte, Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassung, welche die Landstrassen und Wege in Preuß. Staaten betreffen. Leipzig. 1789.

§. 139.

Die Direction des Damm- und Deichwesens, steht dem Oberbau-Departement zu, in den Provinzen ist eine Policesache der Cammern, von welchen ein Departements-Rath jährlich einige Wahle die Dämme bereisen muß. Unter den Cammern stehen die Königl. Deichbedienten, als Deichhauptleute, Deich-Inspectoren, Deichmeister, Dammmeister u. s. w.

§. 140.

Um Ueberschwemmungen an großen Flüssen, und Einreissen des Wassers zu verhüten, werden Dämme und Deiche angelegt. Für solche Deichanstalten, sind im Staate besondere Verordnungen,

R. Deich- und Uferordnung in der Lebusischen Niederung an der Oder, v. 23. Jan. 1717.

Erneuerte Dammordnung für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung im Königreich Preußen, v. 30. März 1755.

R. Ufer- und Werderordnung, für Schlesien und Glaz, Berlin v. 12. Sept. 1763.

R. Preuß. Deichschau, Graben- und Schleusen-Reglem. für Cleve, v. 24. Febr. 1767.

R. Preuß. Deich- und Ufer-, Graben- und Wegeordnung für die Oderbrüche, v. 23. Jan. 1769.

R. Deichordnung für die Altmark v. 1. Sept. 1776.

R. Preuß. Deich- Ufer- und Grabenordnung, für das Ober- und Niederneßbruch, v. 14. Dec. 1777.

R. Preuß. Wasser- und Uferordnung für den Rheinsstrom in Cleve und Meurs, v. 2. Dec. 1779.

K. Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und
Litthauen, v. 12. Apr. 1787.

§. 141.

Die Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche vorsehlich und aus Bosheit die Dämme durchstechen, oder die Umwallungen beschädigen, erhellet aus dem

K. Patent v. 28. Jun. 1754.

Erstere sollen auf 10 Jahre zur Karre in eine Festung gebracht, oder befindenen Umständen nach, gar am Leben gestraft werden.

Vieh darf weder an noch auf den Dämmen bey Pfändungsstrafe nicht gehütet werden.

Außer den Kosten, die der König zu den Dammanstalten giebt, müssen auch die Einfassen und Güter, die daran liegen, Führen thun, und gewisse ihnen zugeschulzte Ruten vom Damme in beständiger Ordnung und gutem Stande erhalten.

Achte Abtheilung.

Vom Gesindewesen in Preußischen Staaten.

§. 142.

Für das Gesindewesen sind in großen Städten, als Berlin, Breslau u. s. w. besondere Gesindeämter errichtet, welche aus Polizei- und Justiz-Personen bestehen; in kleinen und mittlern Städten verwalten solches die Magisträte mit den Stadtgerichten vereinigt, und auf dem platten Lande die Gerichtsobrigkeiten.

Vom Dienst- und Gesindewesen im allgemeinen handelt das Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 5. 7. u. 20.

§. 143.

Die bestimmten und gesetzlichen Vorschriften, das Gesindewesen betreffend, erstrecken sich besonders

- 1) Auf Annahmung des Gesindes.
- 2) Auf den Miethspfennig und die Miethszeit.
- 3) Auf die Pflichten des Gesindes und auch der Herrschaften.
- 4) Aufs Gesindelohn und Verpflegung.

- 5) Auf die Aufkündigung und Entlassung.
- 6) Auf Bestrafung von verlechten Pflichten, Untreue, Widerspenstigkeit u. s. w. des Gesindes.

§. 144.

In Ansehung dieser Punkte ist besonders gesetzlich bestimmt, daß keine Herrschaft Gesinde und Dienstboten, von welcher Art es sey, ohne Vorzeigung eines gedruckten oder geschriebenen Dimissions-Scheines von der letzten Herrschaft in Dienst annehmen oder miethen solle — daß in jeder Stadt vereidete Gesindemäkler und Mäklerinnen von der Policey bestellet werden — daß gewisse bestimmte Termine zum Anzuge für städtisches und landgesinde gesetzt werden, — und die Miethszeit auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder mehrere Jahre, als bey Schäfern, festgesetzt werden soll. So sind auch Lohn, Kost und Bekleidung einiges Gesindes gesetzlich bestimmt, und wie es wegen der Heyrathen desselben zu halten sey.

§. 145.

Solche und andere gesetzliche Vorschriften machen den Inhalt der Gesindeordnungen aus, dergleichen sowohl für die Städte als fürs platte Land publiciret worden sind:

Revidirte Gesinde-Bauer-Hirten- und Schäferordnung für die Mark Brandenburg, v. 24. Aug. 1722.

Desgleichen v. 14. Dec. 1735.

Revidirte Gesindeordnung für das platte Land ic. in den Marken Brandenburg, v. 11. Febr. 1769.

Gesindeordnung für Berlin, v. 2. Jan. 1746.

— — für die Städte und das platte Land in der
Priegnitz, v. 26. Sept. 1751.

— — für Halberstadt ic. v. 9. Apr. 1765.

— — für Pommern, v. 20. Aug. 1766.

— — für die Cleve-Meurs- und Märkischen
Städte, v. 7. Aug. 1753.

— — für das platte Land von Cleve und Mark,
v. 7. Jan. 1769.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesindeord-
nung sowohl für Städte als das platte Land des Kös-
tigreichs Preußen, Berlin v. 15. März 1767.

Gesindeordnung für Breslau; Berlin den 24. Aug.
1752.

Erneuert, Berlin den 8. Febr. 1792.

Neunte Abtheilung.

Von den Scharfrichtereyen und dem Abdeckerwesen im Preußischen Staate.

§. 146.

Die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen (Cavillereyen) stehen unter den Königl. Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Steuerräthen und Magisträten, und werden die Scharfrichter auch über die Kenntniß von Viehseuchen und der dagegen dienlichen Mittel geprüft.

R. Edict. v. 14. Febr. 1714.

R. Public. v. 29. Apr. 1772.

§. 147.

Die Scharfrichtereyen sind überall in Preuß. Landen in gewisse Districte eingetheilt, werden von den R. Cammern meistbietend verpachtet und ist sol-

solchen das Abdecken und Vergraben des crepirten Vieches in ihren Districten überlassen.

1. Es wird dies Geschäfte auch in Preußischen Landen noch für ehilos gehalten, daher auch Personen, die sich bey Schindern angeben, dadurch infam und auch Soldaten, die solches thun, zum Kriegsdienst untüchtig werden.

R. Kriegesartikel, v. 16. Jun. 1749.

2. Kindern und Abkömmlingen derselben, welche die Arbeit ihrer Eltern noch nicht gethan haben, sollen nicht von Erlernung eines Handwerks und Gewinnung des Meisterrechts ausgeschlossen seyn, und bedürfen dazu keiner Legitimation.

R. Edict v. 24. März 1783.

§. 148.

Abdecker und ihre Knechte sollen kein Seitengewehr führen, dunkelgraue Nöcke mit solchen Knöpfen, rothe Hüte tragen und beim Fahren den Haspel mit sich führen.

R. Verordnung v. 15. Jul. 1727. und 1. Jun. 1733.

Gleichfalls ist auch den Scharfrichtern die graue Farbe der Kleider ausdrücklich anbefohlen.

R. Edict v. 24. Jul. 1738.

R. Circul. v. 27. Febr. 1766.

§. 149.

§. 149.

Alles gewöhnlich crepirte oder umgefallene Vieh außer Schafen, muß dem Districts-Abdecker sofort angezeigt werden, dessen Abholzung in 24 Stunden erfolgen muß.

In Viehseuchen ißt den Landwirthen nachgelassen, ihr Vieh selbst abzulefern und zu vergraben.

Auch rohige und ganz unheilbare Pferde müssen an den Districts-Scharfrichter abgeliefert werden.

Solches crepirte Vieh darf nicht in Ströme geworfen werden oder unverscharrt liegen bleiben, sondern muß gehörig vergraben werden. Zu dem Ende müssen die Obrigkeiten sogenannte Lüderstellen, außerhalb der Thore, an nicht zu entlegen, unwegsamen und sumpfigen, von Landstrassen und Viehweiden entfernten Orten anweisen.

§. 150.

Die Cavillereyen sollen nach den Verordnungen mit Knechten und Hunden vor die Thore außer der Stadt geschafft werden, und sollen auch die Abdeckerknechte niemahls Hunde bey sich führen.

Den Scharfrichtern ißt erlaubt, für ihre Person und Familie in der Stadt zu bleiben.

§. 151.

Die Scharfrichterreyen und Abdeckeren sind befreyt von Einquartirung, Servis, Contribution und andern öffentlichen Lasten, auch der Mahlzeise, sind auch in Ansehung des Futters für ihre Pferde accisefrey.

S zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des städtischen Poli-
cey-Wesens in K. Preuß. Landen.

Erste Abtheilung.

Politische Einleitung und Verfassung der Städte, und deren Einwohner.

§. 152.

Die Preußischen Städte, haben mancherley wesentliche Unterschiede, und man theilt sie finanzmäßig in accisebare und unaccisebare ein. Letztere waren sonst die Mediat-Städte fast durchgehends, seit 1766. sind sie aber darin den Immediat-Städten gleich gemacht worden.

Die accisebaren Städte haben vier Classen, nähmlich die erste, die jährlich bis 12000 Rthl. die zweyte, bis 6000 Rthl. die dritte, bis 3000 Rthl. und die vierte, die unter 3000 Rthl. Accise einbringen.

Diese

Diese Eintheilung hat bey den Servis- Catastris ihre Anwendung.

§. 153.

Sieht man auf die Größe der Städte, so sind sie grosse, mittlere und Kleine, wobei man auf die Zahl der Feuerstellen und der Einwohner siehet, welche Eintheilung beym Policey-Wesen angewendet wird.

§. 154.

In Ansehung der Landesabgaben und der Gerichtsbarkeit, sind die Städte Mediat- oder Immediat-Städte. Mediat-Städte sind, die keine eigene Gerichtsbarkeit haben, sondern amts- oder ritterfäig sind, und Kreis-Prästanda, Fourage, Magazinsteuer und andere ländliche Abgaben erlegen müssen.

Immediat-Städte sind, die eigene Gerichtsbarkeit haben, der Accise und andern städtischen Steuern unterworfen, und von allen ländlichen Abgaben und Kreis-Prästandis frey sind.

§. 155.

Nach dem Range und Siße der Landes-Collegien, sind die Städte Hauptstädte, als Siße der allgemeinen Finanz- und Justiz-Collegien des ganzen Staats. — In der Regel, ist dergleichen nur eine im Staate. — Provinzial-Städte, die die allgemeine Finanz- und Justiz-Collegien der Provinz enthalten — und Landstädte, wozu alle übrige grössere und kleine Städte gehören. Außer diesen giebt es auch noch Fabrik-Han- dels-Universitäts-Bergstädte u. s. w.

§. 156.

§. 156.

Der Magistrat in Städten besorgt die Policey, übt Jurisdiction in Criminal- und Civil Sachen aus, hat die Verwaltung derer der Stadt gehörigen Güter, Gewässer, Mühlen, Waldungen, aller Einnahmen und Ausgaben, und übt verschiedene landesherrliche Rechte aus.

§. 157.

In größern Städten, besteht der Magistrat gemeinlich, aus 1 Stadt- und Raths-Director, aus 1 Dekonomie- 1 Justiz- und 1 Policey-Burgemeister, aus 4 bis 6 Rathsmännern, (Senatoren, Stadträthen) deren einige zum Justiz- andere zum Dekonomie- und andere zum Policey-Departement gehören; aus 1 und mehreren Stadtrichtern, 1 Cämmerer, 1 Syndicus und 1 Stadt-Secretair, (Stadtschreiber). In einigen Städten, sind auch Viertelsmeister, oder Stadtverordnete, d. i. Bürger, die das Beste der Bürgerschaft bey den Magistraten besorgen.

I. In Haupt- und großen Städten, macht ein Theil des Magistrats Stadtgerichte, aus 1 Director, einigen Stadtrichtern und 1 Secretair bestehend; und ein anderer Theil das Policey-Directoriuum aus.

R. Policey-Reglement für Berlin v. 28. Febr. 1787.

R. Reglem. des Potsdamschen Policey-Directoriums, v. 14. Apr. 1776.

Policey-Reglement für Custrin, v. 19. Januar 1740.

Policey-Reglem. für Brandenburg, v. 19. Aug.
1778.

Der Stadt Frankfurt an der Oder Policey-Ordnung, 1664.

2. In Städten, die beträchtliche Waldungen haben, ist auch noch ein besonderes Heideherrenamt, aus Magistratsgliedern und Bürgern bestehend, unter dem die städtischen Förster stehen.

§. 158.

Die specielle Aufsicht über die gute Ausübung der Policey von den Magisträten, und die Sorge für Ausführung aller allgemeinen Verordnungen und Maßregeln der hohen Landes-Policey-Collegien, liegt den Steuerräthen ob, denen eine gewisse Anzahl von Städten untergeben ist, als welche eine Inspection ausmachen.

§. 159.

Zur bessern Verwaltung der Policey in großen Städten, sind selbige in gewisse Quartiere, Viertel, abgetheilt, und über jedes ein Quartier- oder Viertels-Commissarius gesetzt, der genaue Kenntnis der Einwohner seines Viertels, ihrer Nahrung und Gewerbes, Ankunft der Fremden &c. haben muß.

R. Instruet. für die Commissairs de Quartiers v. 20. Febr. 1742.

Aufer selbigen sind auch in großen Städten Policey-Inspectoren, Marktmeister, Policey-Diener, Bettel- und Gassenvögte.

K. Instruct. für die Policey-Meister in Berlin, v.
23. May 1731.

Alle Einwohner einer Stadt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Jurisdiction, sind in Policey-Sachen dem Policey-Collegio unterworfen.

§. 160.

Der bürgerlichen Verfassung nach, sind die Einwohner der Städte, theils Bürger, theils bloße Einwohner; ein Stadtbürger ist, der eine bürgerliche Nahrung treibt, bürgerliche Lasten trägt, in der Bürgerrolle eingeschrieben, und der Stadtobrigkeit unterworfen ist.

Nahrungsarten, die gewöhnlich nur ein Bürger, sonst keiner treiben darf, sind Braunahrung, Bier- und Weinschanksgerechtigkeit, Gastwirthschaft, Meisterrecht in Handwerken, von denen Zünfte vorhanden sind, Detail-Handel, Apothekerey u. s. w.

§. 61.

Die Pflichten der Bürger einer Stadt sind:

1. Receptions-Gebühren, wenn sie Bürger werden.
2. Allerley persönliche Dienste, als Besatzung der Wachen und Thore, bey Feuersbrünsten u. s. f.
3. Verschiedene Beiträge in die Stadt-Casse, zu publicen und gemeinschaftlichen Anstalten.
4. Unentgeldliche Verwaltung verschiedener Aemter, als Vormundschaft, das Amt eines Stadt-

verordneten, gegen kleine Emolumente und dergleichen.

5. Abschöß.

§. 162.

Bebauete Grundstücke in Städten müssen beständig erhalten werden, denn die Verbesserung der Städte gründet sich auch auf Verstärkung der Volksmenge. Jeder Besitzer einer wüsten Baustelle muß sie in einer gewissen Frist bebauen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so wird sie öffentlich ausgebotzen und dem Meistbietenden zur Bebauung überlassen.

Zweyte Abtheilung.

Die eigentliche Verwaltung städtischer Policey-Geschäfte.

§. 163.

Ein hauptsächliches Geschäft des städtischen Policey-Wesens, ist die Versorgung der Städte mit den nöthigsten Lebensmitteln; es muß also von den Kön. Cammern und Magisträten, auch Kreis-Directorien und Landräthen die Zufuhr des Getreides und anderer Lebensmittel möglichst befördert werden nach dem K. Patent v. 14. April 1766, und 25. Jan. 1787.

K. Cab. Ord. v. 5. Dec. 1763.

und dadurch genügsame Zufuhr an Lebensmitteln, den Städten verschafft werden. Daher sind die Markttage oder Wochenmärkte eingerichtet.

Marktordnung v. 16. Nov. 1713.

Neueste Preuß. Wochenmarktordnung für Cleve und Mark, v. 19. May 1773.

als welche wöchentlich ein oder mehrere Mahle an gewissen festgesetzten Tagen gehalten werden.

§. 164.

Monathlich muß eine tabellarische Nachweisung von der Zufuhr und den Preisen der Getreidesorten der Kdn. Cammer eingeschickt werden — und muß deshalb bey jedem Rathhouse ein ordentliches Marktbuch gehalten werden.

§. 165.

Die Polizey sorgt für bequeme und geräumige Plätze zum Verkauf, sieht mit der Garnison darauf, daß die Marktleute vor und in den Thoren möglichst gefördert werden, daß an den Thoren und in Straßen niemand, und die Bäcker, Brauer und Hökter nur erst nach Einziehung der Marktfahne Getreide und Bictualien kaufen dürfen.

Auch wird kein Stättegeld gegeben. R. Patent v. 16. März 1718.

§. 166.

Die Vor- und Aufkäuferey von den Höckern auf dem umliegenden platten Lande, ist zum Besten mehrerer großen Städte innerhalb einer bestimmten Entfernung von solchen verbothen, als um Berlin und Potsdam innerhalb 6 Meilen, um Brandenburg und Frankfurt innerhalb 2 Meilen.

Auf- und Vorkaufs- Edict v. 17. Nov. 1747.

R. Edict v. 29. Jun. 1771.

Instruet. v. 23. Sept. 1773.

§. 167.

§. 167.

Auch muß von der Policey dahin gesehen werden, daß genugsaamer Vorrath an Getreide und Mehl, Malz und Schlachtvieh, bey Bäckern, deren Vorräthe auch von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen, Brauern und Schlächtern vorhanden sey, und daß eine Stadt mit Fischen und Brennholz hinlänglich versorgt werde.

§. 168.

Eben so wichtig ist die Anfertigung und Aufrechthaltung der Policey-Taxen, als der Bäcker- oder Brodtaxe — der Bier- Branntweins- Fleisch- Hölzer- und Gastwirthstaxe.

In Schlesien werden auch Lichttaxen regulirt nach dem Breslauer Cammer-Circular v. 22. März 1770. worin die Sätze bey Regulirung der Lichttaxe bestimmt sind.

§. 169.

Die Brodtaxe wird in allen Preußischen Städten, monathlich vom Director und Rathmännern, mit Zuziehung eines Deputirten des Accise-Amtes und der Garnison angefertigt, und publicirret, und zwar nach verschiedenen Calculations-Principien, nach jedes Ortes Lage und Verfassung, welche meistens auf den publicirten Bäckerordnungen beruhen.

Breslauische Bäckerordnung von 1701.

K. neue Bäckerordnung für die Chur- und Mark Brandenburg v. 1769.

K. Bäckerordnung fürs Königreich Preußen, d. d. Berlin den 17. Jun. 1737.

K. neue revidirte Bäckerordnung für Berlin, v. 12. May 1774.

Ehemdem wurde bey der Calculation zu Brodtaxen, dem Bäcker ein Theil des Ausgebackenen zu seinem Verdienst ausgesetzt; seit 1767, aber hat man angefangen, den Scheffel Mehl nach seinem völligen Quanto ausbacken zu lassen, und dem Bäcker dagegen zu seiner Sustentation und Verdienst ein Gewisses an Gelde auszusetzen, wobei man zugleich darauf gesehen, daß dem feinen Brod und Gemmel etwas abgenommen, und des gemeinen Mannes wegen, aufs grobe Brod geworfen werden, damit solches um so größer ausgebacken werden könne.

§. 170.

Ben Anfertigung der Brodtaxe muß gesehen werden:

- 1) Auf den Preis des Getreides pro Scheffel.
- 2) Auf die Unkosten oder Ungelde.
- 3) Auf die Sustentation des Bäckers.

- 4) Was daraus nach dem Gewicht gebacken werden könne, welches sich aus der Backprobe ergiebt, davon ein Exempel hier hinzugesetzt wird. A.
- 5) Was das Gebackene kosten solle, nach folgendem Calculations-Schema B.

A. Gewichts-Tabelle
vom Probebacken zu Berlin den 2. und 3. Jun. 1793.

Getreide- Sorten.	An Mehl.		An Teig.		Daraus sind gebacken:						Abs- gang.	
	Pf. Lth.	Lth.	Pf. Lth.	Lth.	Sem- mel.	Salz- kuchen	Fein Brod.	Grob. Brod.	Pf. Lt.	Pf. Lt.	Pf. Lt.	
I. Von 3 Scht. Weizen.												
1. Zu Semmel, an feinem Weiz- ennmehl 138 Pf. Hierzu zum Un- terstreuen ge- liehen 20 Lth.	138	20	195	16	160	10	—	—	—	—	35	6
Macht v. 1 Sft. im Durchschn.	46	6 $\frac{2}{3}$	65	5 $\frac{1}{3}$	53	14	—	—	—	—	11	23 $\frac{1}{3}$
2. Zu Salzkü- chen, an groben Weizenmehl incl. 1 Pf. 2 Lth. Mehl, so übrig geblieben, und hier vom Aus- wirken u. Ver- backen propor- tionirlich zuzu- rechnen.	64	16	99	7 $\frac{3}{4}$	—	—	85	6	—	—	14	1 $\frac{3}{4}$
Macht v. 1 Sft. im Durchschn.	21	16	33	2 $\frac{3}{4}$	—	—	28	12 $\frac{2}{3}$	—	—	—	—
II. Von 3 Scht. Roggen.												
1. Zu fein. Brod, an feinem Rog- genmehl, incl. 2 Pf. 11 Lth. so vom Streum. übrig geblieben	63	8	97	31 $\frac{3}{4}$	—	—	—	73	12 $\frac{1}{4}$	—	24	19
Macht v. 1 Sft. im Durchschn.	21	2 $\frac{2}{3}$	32	21 $\frac{1}{4}$	—	—	—	24	15 $\frac{1}{2}$	—	8	5 $\frac{3}{4}$
2. Zu grob. Brod an feinem und groben Mehl, incl. 2 Pf. 12 Lth. so vom Streu- mehl übrig ge- blieben.	134	24	210	28 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	177	24 $\frac{2}{3}$	33 $\frac{1}{3}$
Macht v. 1 Sft. im Durchschn.	44	29 $\frac{1}{3}$	70	9 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	59	3 $\frac{1}{4}$	11

B.

B.

Calculations-Schema von Brod und Semmeln.

I. Zur Brodtaxe.

Rth. Gr. Pf.

1 Der Marktpreis vom Roggen ist nach der Fraction von 1 Scheffel	=	=	=	=	=	1	—	—
2 Die Ungelder:								
a) Umschüttiegeld	=	=	=	=	=	—	—	4
b) Servis-Steuer	=	=	=	=	=	—	—	7
c) Wagegeld	=	=	=	=	=	—	—	2
d) Mahlmeze $\frac{7}{8}$	=	=	=	=	=	—	1	6
e) Mahlgeld	=	=	=	=	=	—	—	6
f) Beschneiderlohn	=	=	=	=	=	—	—	6
g) Fuhrlohn	=	=	=	=	=	—	—	4
h) Holz, Licht, Kien	=	=	=	=	=	—	2	5
3 Dem Bäcker zum Unterhalt	=	=	=	—	—	5	6	—
<hr/>						<hr/>		
						Summa	=	1 11 10
4 Von 1 Sf. Roggenmehl werden 84 lb Brod, nährl. 36 lb feines oder Schar- renbrod 48 — grobes oder Han- backenbrod						—	—	—
gebacken								
5 Es kostet also								
1 feines Brod á 4 lb	=	=	=	=	=	—	2	—
1 grobes — — 6 —	=	=	=	=	=	—	2	—
Dies Gewicht lässt sich in gr. 6 pf. und 3 pf. füglich eintheilen, und sodann aufs Brod bestimmen.								

Fers

Ferner.

II. Zur Gemmeltaxe.

						Mth.	Gr.	Pf.
1	Der Marktpreis des Weizens für 1 Schfl. ist nach der Fraction gewesen	=	=	=	=	1	8	-
2	Die Ungelder, als:							
a)	Umschüttegeld	=	=	=	=	-	-	4
b)	An Servis	=	=	=	=	-	-	7
c)	Fabrik-Steuer	=	=	=	=	-	7	-
d)	Wagegeld	=	=	=	=	-	-	2
e)	Fuhrlehn	=	=	=	=	-	-	4
f)	Mahlmeige	=	=	=	=	-	2	-
g)	Mahlgeld	=	=	=	=	-	1	-
h)	Beschiederlohn	=	=	=	=	-	-	6
i)	Holz und Licht	=	=	=	=	-	3	9
3	Dem Bäcker zum Unterhalt	=	=	=	=	-	9	-
						-	-	-
						Summa	2	8 8
	Davon geht ab wegen 22½ lb groben Weihls	=	=	=	=	-	12	-
						-	-	-
	Es kostet also 1 Schfl. Weizen	=				1	20	8
4	Von 1 Schessel Weizenmehl werden 55 lb Semmel gebacken.							
5	Man muß also erhalten, oder es kostet 1 Semmel zu 9 Loth um 3 pf.							

§. 171.

Die Principien wegen des Gewiches des Getreides, Mehles und Brodes, werden durch eine Berechnung bestimmt, welche zeigt:

- 1) Wie viel das Gewicht des Roggens oder Weizens zur Mühle sey.
- 2) Wie dessen Gewicht sey als Mehl, oder aus der Mühle.
- 3) Wie viel daraus gebacken werden kann und soll.

Das Verhältniß des gebackenen Brodes aus einer gewissen Quantität Mehl ist sehr verschieden. Das zuverlässigste Verhältniß ist, da man auf 100 lb Mehl, 133 $\frac{1}{3}$ lb $10\frac{2}{3}$ loch Brod rechnet, oder das Mehl verhält sich zum Brod, wie 3 zu 4. — In Frankfurt am Main, muß der Bäcker aus 2 lb Mehl 3 lb Brod liefern, welches aber zu streng ist, — in Nürnberg, von 100 lb Roggenmehl 135 lb Brod.

- 4) Was solches dem Bäcker kostet.
- 5) Um welchen Preis das Gebackene verkauft werden kann.

als welches alles aus nachstehender Tabelle C. erschen ist.

§. 172.

Die nach solchen Berechnungsgrundsätzen angefertigte Brodtaxe, wird nun auf folgende Weise, nach den verschiedenen Brodarten festgesetzt, wie beyde folgende Formulare D. E. zeigen.

C.

Tabelle wegen Gewicht des Getreides, Mehles
und Brodes zur Brodtaxe.

I. Vom Roggen.	Pf. Lt. Q.	H. Vom Weizen.	Pf. Lt. Q.
pro 1 Scheffel nach der neuen Bäcker- ordnung.		pro 1 Scheffel.	
1 Zur Mühle ist das Gewicht des Roggens = 80	—	1 Zur Mühle 1 Sfl. gewogen = 85	—
2 Aus der Mühle das Gewicht des Mehls = 62	—	2 Aus der Mühle an Mehl = 68	—
3 Daraus sollen ge- backen und zum Scharren gelie- fert werden: An feinem Brod 36	—	3 Daraus sollen ge- backen werden zum Scharren An Semmeln 55	—
An groben Brod 48	—	Da nun der Wei- zenpr. von 1 Sfl ist 1 thl. 8 gr. und die Ungelder nach der Calcu- lation betragen 12 gr. 8 pf.	—
4 Wenn nun der Sfl. Roggen kost. 1 th. Die Ungelder aber nach den Vor- schriften vom J. 1793. 11 gr. 10 pf.		folglich 1 Sfl. 1 th. 20 gr. 8 p. beträgt;	—
so muß wiegen		so muß Eine 3 pf. Semmel wiegen	9 3½
5 1 feines Groschen- brod = 2	—		
1 Hausbacken 2 gr. Brod = 5	10 2		

D.

D.

Brottarre von Berlin,
vom 1. April 1790.

		Pf.	Lt.	Q.
Für 3 pf. Semmel	=	=	=	=
Für 6 pf. —	=	=	=	=
Ein 6 pf. Weißbrod	=	=	=	=
— 1 gr. —	=	=	=	=
— 2 gr. —	=	=	=	=
— 2 gr. Hausbackenbrod	=	=	=	=
		6	$\frac{1}{2}$	
		13	—	
		26	$\frac{1}{2}$	
		1	20	3
		3	9	2
		4	12	3
<i>Weizenbrod.</i>				
Für 3 gr. :	=	=	=	=
— 2 gr. :	=	=	=	=
— 1 gr. :	=	=	=	=
		3	—	$\frac{3}{4}$
		2	—	$\frac{5}{2}$
		1	—	$\frac{1}{4}$
<i>Blanc ronds.</i>				
Für 3 gr. :	=	=	=	=
— 2 gr. :	=	=	=	=
— 1 gr. :	=	=	=	=
		3	17	$\frac{3}{4}$
		2	11	$\frac{3}{2}$
		1	5	$\frac{3}{4}$
<i>dito lang Brod.</i>				
Für 3 gr. :	=	=	=	=
— 2 gr. :	=	=	=	=
— 1 gr. :	=	=	=	=
		2	29	$\frac{3}{4}$
		1	30	$\frac{5}{2}$
		—	31	$\frac{1}{4}$
<i>Ganz Weißbrod.</i>				
Für 1 gr. :	=	=	=	=
— 6 pf. :	=	=	=	=
— 3 pf. :	=	=	=	=
		—	26	1
		—	13	$\frac{1}{2}$
		—	6	$\frac{3}{4}$
<i>Roggenbrod.</i>				
Für 3 gr. :	=	=	=	=
— 2 gr. :	=	=	=	=
— 1 gr. :	=	=	=	=
		4	30	1
		3	9	2
		1	20	3

E.

E.

Bäckertaxe von Königsberg in Preußen
vom 1. Febr. 1791.

Der Scheffel Weizen à 102 gr. Preuß. wozu
noch kommen festgesetzte Unkosten = = = 53 gr.

thut zusammen 155 gr. pro Sch.

Der Scheffel Roggen à 72 gr., wozu fest-
gesetzte Unkosten
beym Desebrot = 31 gr. folgl. 103 gr.
beym Speisebrot = 29 gr. — 101 gr.
pro Scheffel.

Solchem nach ist auf den Scharren zu le-
gen:

Weizenbrot.

Für 2 fl.	=	=	=	=	=	=	—	7	2
— 1 gr. Pr.	=	=	=	=	=	=	—	11	1
— 2 — —	=	=	=	=	=	=	—	22	3
— 3 — —	=	=	=	=	=	=	—	1	2

Desebrot.

Für 1 gr.	=	=	=	=	=	=	—	18	3
— 2 —	=	=	=	=	=	=	—	1	5
— 3 —	=	=	=	=	=	=	—	3	15

Speisebrot.

Für 1 gr.	=	=	=	=	=	=	—	28	2
— 2 —	=	=	=	=	=	=	—	1	25
— 3 —	=	=	=	=	=	=	—	2	21
— 6 —	=	=	=	=	=	=	—	5	11
— 7½ oder 2 ggr.	=	=	=	=	=	=	—	6	21

§. 173.

Für die Bäcker, sind im Staate Bäckerordnungen publiciret, (§. 169) und müssen solche beständig reines, wohl ausgebakenes und vollwichtiges Brod liefern, sonst solches confisciret, und sie weiter bestraft werden; Bäcker-Privilegium v. 25. May 1735. Auch müssen sie nicht Roggen unter den Weizen mischen, kein Brod von Gerste oder mit Gerste vermischt backen, das Brod mit Zeichen versehen, und die Gewichte nebst der Taxe auf den Schragen legen. — Zur Befolgung dessen, müssen die Policey-Rathmänner und Policey-Bediente zuweilen die Scharren revidiren, und das Brod nach obiger Beschaffenheit untersuchen und nachwiegen.

§. 174.

Damit aber auch Bäcker und Bürger von den Müllern nicht überwotheilt werden; soll jede Stadt ihre Mühlen- und Wageordnung, wovon nachher gehandelt wird, haben.

K. Mühlen-Reglement für Halberstadt, v. 18. Jun. 1751.

K. Mühlenwesen in Ostfriesland, v. 1. Jul. 1754.

Mühlenordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz, Breslau den 28. Aug. 1777. welche zugleich das Handwerksmäßige bey dem Müllermittel bestimmt.

Revidirtes Mühlen-Reglem. für Cleve, Mönis und Grafschaft Mark, v. 18. Febr. 1772.

Die Müllerinnung, Gildebrief und Privilegium von Halberstadt, von 1782.

K. Mühlen-Reglem. für Lüchhauen, v. 14. Dec. 1785.

Churmärkische Mühlenordnung v. 9. Nov. 1680. und 25. Febr. 1681. auch

K. Declaration v. 27. Oct. 1767.

General-Privilegium der Müller in der Churmark v. 20. Jun. 1747.

Müllerordnung für die Altmark v. 14. Dec. 1735.

§. 175.

In den Mühlen müssen die Rümpfe von gehöriger Größe seyn; auch sollen geeichte Scheffel und Tubben zu 1, 2 bis 4 Scheffel, imgleichen richtige mit dem Stadtwappen gezeichnete kupferne Mehen, mit eisernem Streichscheit an einer Kette, gehalten werden.

Die Müller müssen die Mahlgäste nach der Ordnung, wie sie sich melden, zuerst aber die zwangspflichtigen, und unter solchen zuerst die Bäcker fordern. Können sie die zwangspflichtigen Gäste nicht binnen 3 Tagen abfertigen, so ist diesen anderwärts zu mahlen, verstatte.

1. Eiserne Handmühlen, sind ohne Ausnahme verboten, bey harter Strafe; außer den Grützmachern in einigen Provinzen. K. Rescr. v. 15. Dec. 1756.

2. Alle Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Puderhändler, sollen auch auf das Accise-Reglement, v. 28. März 1787, mit Verweisung auf ihren Bürgereid verpflichtet werden.

§. 176.

§. 176.

Die Biertaxe, wird viertel- oder halbjährig; den 1^{ten} Junius und 1^{ten} December jedes Jahres, von der Stadt-Policey mit Zusiehung eines erfahrenen Accise-Bedienten und eines Deputirten der Garnison angefertigt, und man siehtet daben:

1. Auf den marktgängigen Getreidepreis.
2. Auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Brauen.
3. Auf den Preis des Malzes, Hopfens, Holzes und nöthiger Zuthaten.
4. Auf alle übrige Ab- und Ausgaben.
5. Auf den Gewinn des Brauers.

§. 177.

Die eigentlichen Calculations-Principien für die Preuß. Städte, sind unter dem 17. Jun. und 16. Oct. 1771, ümgleichen durch die K. Declaration v. 21. Jan. 1772. bekannt gemacht, und festgesetzt worden, worauf also die Taxen von Weiß- und Braubier ge- gründet sind, wie beyde folgende Beispiele A. und B. zeigen.

A. Biertaxe zu Berlin

vom 1. Jun. 1794.

von einem Brauen stark Weizenbier zu 16 Tonnen
 von 16 Stl. Weizen, nach den approbirten Grund-
 fäßen, v. 16. Oct. 1771.

		Rt.	gr.	pf.
1	16 Stl. Weizen nach dem halbjähr. Durch- schnitt vom 1 Dec bis letzten May d. J. zu 1 thl. 18 gr.	=	=	= 28 — —
2	1 Stl. 8 Mezen Hopfen à 13 gr. 6 pf.	=	=	= 20 6
3	Mahlmeze	=	=	= 16 —
4	Mahlgeld	=	=	= 1 6
5	Wagegeld	=	=	= 2 —
6	Accise für 16 Tonnen	=	=	= 12 —
7	Umschüttegeld à 4 pf.	=	=	= 5 8
8	Erlaubnisschein à 4 pf.	=	=	= 5 8
9	Kienen Holz zum Brauen	=	=	= 3 20 6
10	Anfuhrlohn	=	=	= 8 3
11	Elsen Holz zum Darren incl. Dämigeld	=	=	= 1 7 —
12	Anfuhrlohn	=	=	= 4 —
13	Brauerlohn incl. Essen und Trinken	=	=	= 1 23 2
14	Darrlohn	=	=	= 2 —
15	Bierspunderlohn	=	=	= 1 —
16	Malzführlohn	=	=	= 9 —
17	Stellbärme	=	=	= 1 10 9
18	Böttcherlohn	=	=	= 1 6 —
19	Pfannenzins	=	=	= 12 9
20	Insgemein für Licht, Besen und Kien	=	=	= 16 11
21	Dem Brauer an Miethe und Sustentation	=	=	= 2 12 —
22	Bier Führen Spreewasser à 8 gr.	=	=	= 1 8 —
		Summa	=	= 58 14 3
Hiervon ab die Einnahme				
1. Für Dräber 1 thl. 16 gr.				
2. Für Bärme 1 = 12 =				
		Summa	=	= 3 4 —
Dies auf 16 Tonnen vertheilet				
fostet die Tonne 3 thl. 11 gr. 1½ pf.				
und das Quart = 9½ oder 10 pf.				
		Summa	=	= 55 10 3

B. Biertaxe zu Berlin

von einem Gebäude starken Gerstenbieres zu $21\frac{1}{2}$
Tonne à 32 Scheffel, nach der Königl. Declara-
tion v. 21. Jan. 1772. berechnet.

	Rt.	gr.	pf.
1. 32 Scheffel halb große und halb kleine Gerste nach halbjährigem Durchschnitt der markt- gängig gewesenen Getreidepreise v. 1. Apr. bis 1. Oct. à 15 gr. 6 pf. pro Scheffel	=	20	16
2. 4 $\frac{1}{2}$ Meze Hopfen à 6 gr. 4 pf.	=	1	3 $\frac{1}{2}$
3. Mahlmeze	=	—	11
4. Mahlgeld	=	—	3
5. Waageld	=	—	4
6. An Accise für $21\frac{1}{2}$ Tonne à 18 gr.	=	16	—
7. Umschüttegeld pro Scheffel 4 pf.	=	—	11
8. Erlaubnißschein zum Brauen à 4 pf.	=	—	11
9. Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld	=	5	18 $\frac{9}{10}$
10. Fuhrlohn	=	—	10
11. Holz zum Malzdarren	=	3	2 $\frac{8}{10}$
12. Fuhrlohn	=	—	5 $\frac{3}{10}$
13. Brauerlohn incl. Essen und Trinken	=	3	22 $\frac{4}{10}$
14. Darilohn	=	1	18
15. Bierspunderlohn	=	—	2
16. Malzfuhrlohn	=	—	15
17. Stellhefen	=	—	16
18. Böttcherlohn	=	1	11 $\frac{6}{10}$
19. Pfannenzins	=	1	1 $\frac{6}{10}$
20. Ingemein für Licht, Besen u. s. w.	=	1	11 $\frac{4}{10}$
21. Zur Unterhaltung des Brauhause, eigner Un- terhaltung und Abtragung bürgerlicher La- sten	=	5	—
Summa aller Ausgaben			64 $\frac{16}{3\frac{1}{2}}$
Ginnahme.			
1. Für Träber 3 thl. 8 gr.			
2. Für Häfen 1 — = = =		4	8
Viertl. Ausgabe			60 $\frac{8}{3\frac{1}{8}}$
Wenn nun dies Geld auf $21\frac{1}{2}$ Tonne Bier vertheilt wird, so			
kostet die Tonne 2 thl. 19 gr. 10 pf.			
das Quart in der Schenke = 9 pf.			

§. 178.

Nach Königl. Verordnung, v. 28. März 1787, sollen auch in den Städten Brau-Collegia angesehen werden, welche die Beschaffenheit des Malzes, so wie die Güte und Stärke der Biere jederzeit untersuchen, und gemeinschaftlich mit den Accise-Bedienten darauf sehen sollen, daß gutes, gesundes Bier, nach

K. Circ. Rescr. v. 17 Sept. 1788.

und nicht mit berauscheinenden und schädlichen Kräutern, als Post und dergl. vermischt, gebraut werden solle.

Das Malz muß sein richtiges Gewicht halten, und soll nach der Wage-Tabelle von 1773. wiegen:

1 Scheffel Malz vom Weizen =	77 lb 16 leth
1 — — — Gerste =	60 — 27 —

§. 179.

Brauordnungen sollen nach der Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. für alle Städte abgefaßt werden, und sollen solche die Königl. Cammern mit Zugiehung der Accise-Directionen ausarbeiten,

Brauordnung für die Städte Brandenburg v. 14. Aug. 1704.

K. Verordn. das Brauwesen in Schlesien betreffend v. 11. Jun. 1767.

Nach der Brauordnung und noch der Declaration v. 17. Jun. 1771, und 21. Jan. 1772. soll ein ganzes Gebäude nur aus 32 Scheffeln Getreide bestehen, und ist festgesetzt, daß aus 1 Scheffel Weizenmalz

$1\frac{1}{2}$ Tonne, aus 1 Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne, in Schlesien aus 1 Scheffel Weizenmalz 2 Achtel, und aus 1 Scheffel Gerstenmalz $1\frac{1}{2}$ Achtel Bier gezogen werden solle. Auch kann von 5 Scheffel Weizenmalz und von $7\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne Nachbier für die Soldaten und Armen gezogen werden.

§. 180.

Den Brauern steht frey, doppeltes, ordinaires und Halbbier zu brauen, nur müssen sie die Sorten anzeigen, die in der Brauordnung bestimmte Scheffelzahl zu einem Gebäude nehmen, und davon die vorgeschriebene Anzahl Tonnen ziehen. Verordn. v. 25. Jan. 1787.

Ohne Declaration des zu verbrauenden Malz-Quanti beim Accise Amt. des Orts und ohne Beyschyn eines Accise-Offizianten darf kein Brauer bey 20 Rthl. Strafe einmeischen und das Bier fassen.

Er muß auch einen Erlaubnißschein zum Brauen lösen, Braubücher halten, und auf das Accise-Reglement v. 28. März 1787. vereidet werden.

§. 181.

Alle Braubottiche müssen gericht und auf beiden Seiten mit dem Stadtwappen und dem Nahmen des Eigenthümers bezeichnet seyn.

Die Braugefäße müssen aus ganzen, halben und Vierteltonnen zu 100, 50 und 25 Quart Berl. Maſes bestehen,

Declar. Patent v. 14. Apr. 1766.

und so wie die Malzsäcke geeicht seyn, auch zu 2 und 4 Scheffl oder nach dem in einer Provinz üblichen Maße eingerichtet und nach ihrem Tara-Gewicht bestimmt seyn.

Selche Braugeräthschaften müssen von den Accise-Officierenten beym Einnehmen nachgesehen, auch alle halbe Jahre von einer Maaistrats-Person, dem Stadt-Inspector und einem verpflichteten Böttcher revidiret werden.

§. 182.

Die Aufsicht über die Verfälschung des Biers und auch Branntweins kommt allein der Policey zu.

Das vom Lande eingehende Bier wird nur in geeichten Gefäßen einzulassen.

Bouteillen sollen auf den Glashütten, auf halbe, ganze, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 und mehrere Quarte gerichtet, und mit dem Nahmen der Glashütte und der Jahrzahl bezeichnet werden; auch sollen die Bier-Branntwein- und Weinschenker sich mit richtigen Bouteillen versehen. Edict v. 1. Jan. 1722.

§. 183.

Die Branntweinstaxe, wird gleichfalls alle halbe Jahre den 1. April, und 1. October, oder auch 1. Junius und 1. December, nach denen, den 17. Jun. 1771. emanirten Calculations-Principien angefertigt; und ist zu bemerken, daß von

I Winspel Weizen	=	=	432 Quart
I — Roggen	=	=	336 —
I — Gerste	=	=	288 —

Brauntwein gezogen werden.

Ein Schema einer Branntweintaxe folget anbei.

Taxe vom Branntwein zu Berlin,

vom 1. Jun. d. J. bis Ende Nov.

auf Weizen-, Roggen- u. Gerstenbranntwein gerechnet.

	I. Von Weizen.	II. Von Roggen.	III. Von Gerste.
1) Nach den halbjährigen Durchschnitten kostet 1 Winsp.	42	29	26
2) Auf Accise- und Mühlengesällen:			
a. Accise pro Winspel =	18	15	13
b. Handlungs-Accise à 2 pf. pro Quart = = =	3	2 8	2
c. Metzgelder à 2 gr. 8 pf. 1 gr. 10 pf. u. 1 gr. 8 pf. p. St.	2 16	1 20	1 16
d. Mahlgeld = = =	16	16	16
e. Wagegeld = = =	4	4	4
f. Umschüttegeld à 4 pf. p. St.	8	8	8
g. Mühlensührlohn	1	1	1
h. Dem Sackträger = = =	4	4	4
i. Erlaubnisschein = = =	4	4	4
3) Für Holz:			
a. Weich Holz z. Brennen à H.	3 20 6	3 20 6	3 20 6
b. Hart Holz zum Darren à	2 7 6	2 7 6	2 7 6
c. Dammgeld = = =	4 ½	4 ½	4 ½
d. Holzführlohn = = =	12	12	12
4) Bärme 4 Fäß à 12 Quart à 1 gr. pro Quart = = =	2	2	2
5) Böttcherlohn = = =	12	12	12
6) Blasenzins = = =	16	16	16
7) Für Licht, Besen, Säcke = = =	8	8	8
8) Dem Brauer zur Substentation, Knechte- und Mägdelohn 9 thl. 14 gr. 9 pf.			
Dav. ab die Eins- nahme v. Frank 8 thl. bleiben	1 14 9	1 14 9	1 14 9
Summa aller Ausgaben	79 19 5 ½	62 7 5 ½	50 19 5 ½
Es gilt also das Quart Weizenbranntw.	—	4 5	—
— — Roggenbranntw.	—	4 5	—
— — Gerstenbranntw.	—	4 8	—
Summa	—	3 0	—
Kostet also 1 Ort. im Durchschn. und muß verkauft werden zu	—	4 6	—

§. 184.

Die Brannweinbrenner, müssen ihr zum Schrot bestimmtes Getreide, auf den Wühlenwagen abwiegen lassen, und Erlaubnißscheine zum Brennen lösen.

Die Brannweinsblaser, müssen mit dem Stadtwappen und mit dem Nahmen des Eigenthümers bezeichner seyn, und werden solche ebenfalls halbjährig revisirret,

§. 185.

Da das Fleisch in den Städten ein wichtiges Nahrungsmittel ist, so forgt die Policey besonders dafür

1. Dass jederzeit Fleisch von allen Gattungen vorhanden seyn müsse.
2. Dass es immer rein und gut sey, folglich nicht von ungesundem Vieh, finnigen Schweinen u. s. w.
3. Dass der Verkauf mit dem Einkaufe im gehörigen Verhältniss stehe, folglich der Preis billig sey.

Bem. Den Berlinischen und Potsdamschen Fleischern ist nachgelassen, den Bedarf für diese beyden Städte an Polnischen Schlachtochsen jährlich 8500 Stück, in Polen selbst einzukaufen, und musste das Vieh auf der Gränze eine Quarantaine von 8 Tagen halten. Diese ist aber aufgehoben, und muss das Vieh durch Wirtschaftsverständige auf der Gränze untersucht und ein Gesundheitspaß vom Gränzallmunde ertheilt werden.

K. Rescr. v. 18. Jul. 1787.

Direct. Rescr. v. 2. April 1788.

§. 186.

§. 186.

Die Fleischer sollen in jeder Stadt ein allgemeines Schlachthaus haben, welches am Wasser und sonst an einem bequemen Orte alegen ist, und bey 2 Rthl. Strafe kein Kind in den Häusern schlachten.

Beym Verkaufe müssen sie keine andere als messingene, geeichte Gewichte bey Verlust ihres Schlachtens halten, über ihren Schragen eine Taxetafel aufhängen, Ruhfleisch wohlfeiler als Ochsenfleisch, und bey harter Leibesstrafe nicht Fleisch über die Taxe verkaußen, auch den Käufern nicht die sogenannte Beylage, als Köpfe, Geschlinge ic. aufdringen.

Von Nicolai bis Ostern dürfen keine Kühe und Schafe, weil sie dann meistens trächtig sind, geschlachtet werden, auch keine Kälber unter 30 Pfund. — Bullen müssen $\frac{1}{4}$ Jahr lang in den Ställen gemästet und alsdann erst zum Verkaufe geschlachtet werden.

Geschlachtetes, unrein befundenes Vieh soll vom Schragen weggebracht werden, und der Schlächter, der solches wissentlich geschlachtet, soll 20 Rthl. Strafe geben.

Kein finniges Schweinsfleisch, es sey dann beschen und bankwürdig befunden, darf verkauft, sondern muß auf einem besondern Tische ausgelegt und dessen Beschaffenheit angezeigt werden; zu Würsten aber soll es gar nicht genommen werden.

Privileg. für die Schlächter v. 9. Jun. 1734.

I. Auch dürfen die Schlächter die besten Stücke Vieh, so bereits auf der Stadtwiese gegangen, nicht auswärts verkaufen.

2. In der Churmark werden $\frac{1}{4}$ jährige Verzeichnisse von den auf dem Lande zum Verkaufe stehenden Schlachthämmeln zur Nachricht für die Berlinischen Schlächter aufgenommen.

§. 187.

Die Fleischtaxe, wird in großen Städten monatlich, sonst auch vierteljährlich vom Magistrate mit Beziehung der Garnison und des Fleiseh-Amts, nach vorschriftsmäßigen Prinzipien und mit Rücksicht auf die Localität angefertigt. Solche gründet sich auf eine anzustellende Schlachtprobe, woraus man sieht, wie viel von einem Ochsen, oder von einem Hammel und dergl. von einer gewissen Schwere, an Fleisch, Eingeide, Haut u. s. w. herausgebracht werden können.

Folgendes Muster von Probeschlachten und Fleischtaxe A. und B. zeigt, wie die Berechnung abenteuerhalben angestellt werden können.

§. 188.

Die Hörer-Victualien- und Mehlhändler-taxe, wird gleichfalls monatlich oder vierteljährlich, und zwar nach den eid- und pflichtmäßig eingezogenen Preisen der Granen, oder verschiedenen Grützen, Graupen, Erlsen, Linsen, Mehlgarten, Butter, Talg, Speck, Haring, Käse, angefertigt, und solche Taxe, nachdem der den Hökern nach Landesgesetzen, und Gewohnheit zukommende Profit ausgemittelt worden, festgesetzt, daher solche bei Strafe nicht überschritten werden darf. — Speck und Schmeer muß nach dem Fleischergewicht verkauft werden; auch muß jeder Höker eine richtige Wage, und geeichte Gewichte und Maße halten, auch auf einer besondern Tafel die gedruckte Monats-

natstaxe bey seiner Bude zu jedermanns Wissenschaft aushangen.

§. 189.

Jede Stade soll ihre eigene Hökerordnung haben; da indessen solche nicht vorhanden, richtet man sich in Preuß. Städten im allgemeinen nach der

Hökerordnung von Berlin, v. 16. Nov. 1713. und
20. Febr. 1742.

Berlinisches Höker-Reglem. v. 12. März 1742.

Hökerordnung für Breslau, d. d. Berlin v. 24. Aug.
1752.

Hökerzunftordnung für Memel, v. 17. Apr. 1788.

und müssen die Höker zum Aufkaufe der Lebensmittel und Victualien auf dem Lande Pässe der Policey-Obrigkeit haben.

A.

I. Probeschlachten und darauf sich gründende
Fleischtaxe vom Rindvieh,
so in Berlin den 9. Jul. 1772. angestellet worden.

- 1) Von 441 Stück Ochsen, die die Berliner Schlächtergilde eingekauft, wurden 4 der schwersten und besten und 4 der schlechtesten und leichtesten zur Probe ausgewählt und geschlachtet. Die 8 Häute wurden von den Schäumeistern des Lohgärbergewerks, jede besonders togiret und betru gen zusammen 21 Rthl. 6 Gr., folglich ist eine Haut im mittlern Verhältniß 2 Rthl. 15 Gr. 9 Pf. werth.
- 2) Auch wurden die 8 geschlachteten Ochsen, jeder beson ders auf der Stadtwaage gewogen, und wog das Fleisch zusammen 4203 lb, folglich 1 Ochs 525½ lb. das Lalg " 11 Stein 18 lb, von 1 Ochs 1 St. 10½ lb.
- 3) Darauf gründet sich folgende Berechnung und Taxe:

Ausgabe.	Nr.	Gr.	Pf.	Einnahme.	Nr.	Gr.	Pf.
Ein Ochs kostet nach dem mittl. Durch schnitt	=	=	41	Für die Haut für 1 Stein 10½ lb.	2	15	9
Alte Accise	=	=	1	13	2	17	-
Neue Accise	=	=	1	9	6	Für Kopf, Maul, Fü	-
Erlaubnisschein und Quittung	=	=	-	4	he und Geschlinge	1	-
Schlachtaroschen	-	-	1	Für die Kaldaunen	-	16	-
				8	Für die Zunge	-	5
Summa	44	15	8	Summa	7	5	9

- 4) Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleiben annoch 37 Rthl. 9 Gr. 11 Pf., die auf das Ochsenfleisch vertheilt werden müssen.

Der Ochs hat gewogen = " " " 525 lb.
Abgang vom Eintrocknen, Aushauen und Ein wiegen = " " " = " = 12 lb.

bleiben 513 lb.

- folglich kostet dem Schlächter ein Pfund Fleisch 1 Gr. 8 Pf.
- 5) Durch Berechnung der jährlichen Consumtion an Ochsen, des Capitals und Interessen, auch der Zahl der Schlächter meister in Berlin ist ausgemittelt, daß man zum Unterhalt des Schlächters auf 1 lb Fleisch 2 Pf. aussetzen müsse, folglich ist 1 lb Rindfleisch zu verkaufen um 1 Gr. 11 Pf.

B.

B.

II. Probeschlachten und Taxe von Hammel-
fleisch,

zu Berlin den 9. Jul. 1772.

1) Zur Probe wurden 10 Hammel ausgewählt, deren Preis nach dem Durchschn. 2 Rthl. 8 Gr. betrug, und geschlachtet.

2) Jede Haut wurde taxirt 5 Gr.

Die 10 Hammel wogen auf der Stadtwage

An Fleisch = 286 lb, folglich 1 Hammel $28\frac{1}{2}$ lb.

An Talg = = $17\frac{1}{2}$ lb, — I — $1\frac{1}{4}$ lb.

3) Darauf gründet sich folgende Berechnung und Taxe.

Ausgabe.	Mt.	Gr.	Pf.	Einnahme.	Mt.	Gr.	Pf.
1 Hammel kostet =	2	8	-	Für die Haut =	-	5	-
Alte Accise =	-	3	1	½ lb. Talg =	-	-	6
Neue Accise =	-	2	2	Kopf =	-	1	6
Zoll =	-	-	-	Geschlinge =	-	1	6
Erlaubnißschein =	-	-	-	Raldaunen =	-	1	6
Quittung =	-	-	4				
Summa	2	14	1	Summa	-	13	-

4) Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleiben 2 Rthl. 1 Gr. 1 Pf., welche aufs Hammelfleisch vertheilt werden müssen:

Der Hammel hat gewogen an Fleisch = $28\frac{1}{2}$ lb.

Abgang beim Aushauen und Einwiegen 1 lb.

bleiben $27\frac{1}{2}$ lb.

5) Wenn also obige 2 Rthl. 1 Gr. 1 Pf. auf $27\frac{1}{2}$ lb. Fleisch vertheilt werden, so kostet 1 lb. dem Schlächter 1 Gr. 9 Pf.

und der Profit, der dem Schlächter zu seiner Unterhaltung zukommt ungefähr $3\frac{1}{2}$ Pf.

folglich gilt 1 lb. Hammelfleisch im Scharren 2 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf.

§. 190.

Was die Gasthöfe und Wirthshäuser anbetrifft, so müssen für welche ebenfalls Tax Reglements angefertiget werden. Das Policey-Directorium zu Berlin hat dergleichen Taxe unter dem 9. Junius 1775 publiciret, welche in den sämmtlichen Gasthöfen bei 5 Rehle Strafe angeschlagen seyn muß. Nach dieser richtet man sich im allgemeinen mit nächtigen Abänderungen nach der Localität, auch in andern Preußischen Städten, und erhalten die Provinzial-Städte ihre besonderen Gasthofs-Reglements und Taxen, welche das General-Directorium ertheilt, und von Zeit zu Zeit revidiret werden.

Die Nahmen der Gasthöfe und Wirths sollen auf Tafeln bey den Thoren und Posthäusern aushängen, und die Gasthäuser besondere Schilder führen. Edict v. 4. Dec. 1717.

§. 191.

Bei der Versorgung einer Stadt mit Fischerei und Brennholz ist zu bemerken: daß der Zufluß der Fische nach den Jahreszeiten zwar sehr verschieden ist, so daß nicht füglich ganz bestimmte Taxen statt finden können, jedoch müssen die Fischerordnungen gehörig befolgt — und auch in großen Städten die Fische nach dem Gewichte und dem dafür bestimmten Preise verkauft werden.

In Ansehung des Brennholzes finden auch ganz bestimmte Preise nicht Statt — indessen muß die Policey durch zweckmäßige Mittel und Vorkehrungen sowohl Mangel als Vertheuerung des Holzes, so viel als möglich verhüten.

Die Forstdordnungen und Holztaren bestimmen die Länge und Stärke des Brenn - so wie auch des Bau- und Nutzholzes. — Die Maße des ersten sind sehr verschieden, als:

- 1 Haufen Brennholz hat 9 Rheinl. Fuß (Höhe) 18 Fuß Breite, und jede Kloben 3 Fuß lange.
- 1 Klafter ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und die Kloben 3 Fuß lang.
- 1 Achtel in Preußen ist 8 Fuß breit, 9 Fuß hoch, jede Kloben 5 Fuß lang.

§. 192.

Bey dem Verkaufe der verschiedenen gebrannten Steinarten hat die Policey auf die Länge, Breite und Dicke derselben zu sehen.

Mauersteine sollen nach dem größten Maße seyn:

$11\frac{1}{2}$ Z. lang $5\frac{1}{2}$ Z. breit $2\frac{1}{2}$ Z. dick.

nach dem kleinsten

Maß	$9\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	—
nach Mittelform	10	—	$4\frac{5}{6}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—

Dachsteine mit der

Nase	15	—	6	—	$\frac{1}{2}$	—	—
Hohlsteine	15	—	$6\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	—

Pflastersteine,

Mauerfliesen	8	—	8	—	2	—	—
--------------	---	---	---	---	---	---	---

Brunnensteine, keil-

förmig	$10\frac{1}{2}$	—	4 bis 6	—	3	—	—
--------	-----------------	---	---------	---	---	---	---

R. Public. der Churmärk. Cammer v. 5. Jul.
1793.

Declar.

Declar. Patent v. 16. Jun. 1798.

Public. der Ostpreuß. Cammer v. 8. May 1798.

§. 193.

Die Polices hat die Aufsicht über richtige Ellenmaße und Gewichte.

K. Edict für Schlesien wegen richtiger Ellen, Maße und Gewichte, d. d. Potsdam den 18. De-
1751.

Sehr brauchbar ist hierin: Eytelwein, Vergleichung der in Kdn. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte. Berlin 1798.

und muß jede Stadtbriakeit von Zeit zu Zeit die Maße und Gewichte der Handlung treibenden Einwohner revidiren.

Es soll überall, wenigstens in einer Provinz, einigerley Maß und Gewicht seyn.

In der Churmark soll das Berlinische Maß, Scheffel, Elle und Gewicht zum Muster dienen,

Edict v. 16. Jun. 1713.

und im ganzen Lande, außer Preußen, der Berlinische Scheffel gelten. Reglem. v. 5. May 1722.

§. 194.

Auf den städtischen Nothhäusern müssen alle Arten von Probemaße an Scheffeln, Ellen, Tonnen, Kannen u. s. w. aufbewahrt werden.

Die Scheffel sollen von gutem, trockenen Eicheneholz seyn, und die Magistrate dergleichen Holz im

Worrath haben nach dem Reglem. v. 5. May 1722. Der Beden soll auf dem Rande des Scheffels ange Nagelt, auch mit eisernen Bänden überall vorschriftsmäig beschlagen seyn, und die richtig befundenen Scheffel geeicht werden. — Auch müssen Probestreicheholzer gehalten werden.

Sämmtliche von den Commerzianten zu brauchenden Maße werden zu Rathhouse gestempelt und probirt oder von dem Magistrate gekauft, da solcher hin und wieder das ausschließliche Verkaufsrecht dazu hat.

Auch die Böttcher müssen ihre Gefäße auf ein gewisses Maß zu Kannen, Quarten, Stosfen u. dgl. einrichten, solche nach rathhäuslichem Probemafß anfertigen, alsdann sie gezeichnet und geeicht werden.

§. 195.

Die Wageschalen und Wagebalken sollen aus der Fabrike zu Potsdam genommen werden.

Verordn. v. 17. Dec. 1738.

Zur Ajustirung und Stempelung der Wagen, Wagebalken und Gewichte ist eine besondere Commission zu Berlin gesetzt worden,

Reglem. und Instruct. v. 12. May 1785.

§. 196.

In den meisten Preußischen Städten sind Mühlwagen sowohl zur mehreren Sicherheit des Publicums als der Königl. Accise Gefälle wegen errichtet, in welchen alles zur Mühle gehende Getreide und Malz und Schrot mit grösster Genauigkeit abgewogen wird.

wegen und das etwannige Minus dem Mahlgäste von dem Müller nach dem Marktpreise ersehen werden muß.

Solche sind auf Kosten der Cämmereien oder des Accise Amts angelegt, sie stehen daher unter den Cämmern- und Magisträten, oder unter dem Accise-Amte, und die Gefälle fließen daher theils in die Cämmerey- theils in die Accise-Cassen.

§. 197.

Das Gewicht der verschiedenen Getreidesorten bey dem Einwiegen, das Tara von den Säcken, und wie viel der Müller an Mehl, Malz und Branntweinschrot im Gewichte zurückliefern muß, bestimmen die Mühlenwage-Tabellen, die überall in den Mühlenwagen affigirt seyn müssen; und weichen solche nach der Verschiedenheit und Qualität des Getreides in den Provinzen und Districten von einander etwas ab. Wo es an solchen Wage-Tabellen fehlt, sollen sie von den Provinzial-Cämmern und Accise-Directionen mit Beziehung einiger Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner angefertigt werden.

Ueber das befundene Gewicht werden gedruckte Wagezettel ertheilet.

§. 198.

Für die Mühlenwagen sind verschiedentlich Reglements und Wage-Tabellen publiciret, als:

Mühlenwage-Reglement und Tabellen für Berlin
v. 22. May 1703. und Verordn. v. 30 May
1707.

Wage-Tabelle für Berlin v. 26. Apr. 1728.

Mühlenwage - Reglement für Berlin v. 7. Dec. 1742.

Wage-Tabelle für Berlin vom Jahr 1773.

Mühl-wage - Tabelle für Königsberg v. 23. Oct. 1766.

Die Berlinische von 1773. dient den meisten Churmärkischen Städten zur Richtschnur, und wird solche hier beigefüget: A.

In den mehresten Provinzial - Mühlen - Reglements und Müllerordnungen kommen die Mühlenwage-Tabellen mit vor, wie solche in §. 174. angeführt sind.

A. Mühlenwage-Tabelle für Berlin von
1773.

	Pfd.	Lth.
I. Beym Einwiegen zur Mühle soll		
1. Der Scheffel Roggen ungenehzt	80	—
— — — genehzt	82	—
— — Weizen ungenehzt	85	—
— — — genehzt	91	—
2. Der Scheffel Branntweinschrot		
Vom Weizen = = =	85	—
Vom Roggen = = =	80	—
3. Der Scheffel Weizenmalz =	77	16
— — Gerstenmalz =	60	27
Netto Gewicht haben.		
II. Beym Auswiegen aus der Mühle		
soll		
1. Der Roggen		
zum Hausbacken à 80 lb. auf den		
Scheffel, und zum Scharrenbacken		
genehzt à 82 lb.		
Mehl = = = =	68	—
Kleye = = = =	7	27
Steinmehl = = = =	1	20
geben; und der geringste Abgang		
von 80 lb., $2\frac{1}{2}$ lb.		
und der höchste		
von 82 lb., $4\frac{1}{2}$ lb. seyn.		
2. Der Weizen		
zum Hausbacken ungenehzt à 85 lb.		
pro Scheffel		

		Pfd.	Lth.
und zum Scharrenbacken genehjt à			
91 lb.			
Mehl : : : :	74	4	
Kleine : : : :	9	8	
Steinmehl : : : :	1	24	
geben; und der geringste Abgang von			
85 lb., 4 lb.			
der höchste von 91 lb., 5 $\frac{3}{4}$ lb.			
seyn.			
3. Branntweinschrot und zwar Wei-			
zenbranntweinschrot soll = =	84	—	
Roggenbranntweinschrot = =	79	—	
wiezen; der geringste Abgang vom			
Schrotkorne $\frac{3}{4}$ lb.			
der höchste 1 lb. seyn.			
4. Malz soll und zwar,			
Weizemalz = = =	76	16	
G. rstenmalz = = =	59	27	
wiegen; und der geringste Abgang			
$\frac{1}{2}$ lb.			
der höchste aber 1 lb. seyn.			

§. 199.

In vielen Städten sind auch sogenannte Raths- oder öffentliche Handlungswagen, auf welchen Wolle, Butter, Käse, Fleisch, Talg, Wachs, Flachs, Taback, Material-Waaren, wie überhaupt alle im Großen zur Stadt gebrachte Waaren, auch Heu und dergl. gewogen wird.

Sie müssen mit ordentlich adjustirten Gewichten von Eisen versehen seyn, das Wiegen muss mit Genauigkeit geschehen und sind dafür ordentliche Wagemeister bestellt.

Churmark. Edict v. 2. Apr. 1738.

Rescr. v. 21. Nov. 1772.

1. In der Berlinischen Rathswage müssen alle Waaren auch Frachtgüter, wenn sie über $\frac{1}{2}$ Centner betragen, bei 10 Rthl. Strafe gewogen werden, und hat selbige eine approbitte Rathswageordnung unter dem 18. Jul. 1798. erhalten.

2. Die Wagegebühren sind bestimmt, und müssen solche zur Nachricht fürs Publicum in der Wage affigirt seyn;

Verordn. v. 8. Febr. 1769.

Die Einkünfte fließen in die Cämmerey-Cassen, und sind die Wagen selbst gewöhnlich verpachtet.

§. 200.

Auf beständige Reinigung der Straßen und Befolgung der Gassen- und Wegeordnungen muss von der Policey besonders gesehen werden;

500. Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

Gassenordnung und Reglem. für Berlin v. 3. Sept.
1735.

Avertissement v. 28. Jul. 1777. und Policey-Reglem.
für Berlin v. 28. Hebr. 1787.

Straßenreinigungs-Reglem. für Breslau, v. 26.
May 1744.

Auch müssen Brunnen, Straßenpflaster, Laternen
an eingemauerten eisernen Armen, 50 Schritt aus ein-
ander, Brücken, Canäle u. dgl. öffentliche Anstalten
wohl unterhalten werden.

§. 201.

Die Policey-Aufsicht erstreckt sich auch auf alle
Reisende und Fremde, daher solche von Gastwirthen
und Privat-Personen, wo sie logiren, nach Verord-
nung von 1768. und der Verordn. v. 19. Jan. 1793.
binnen 24 Stunden, bei 10 Rthlr. Strafe der Policey
anameldet werden müssen — so auch auf Wein-
Bier-Spiel- und Tanzhäuser, welche zur bestimmt-
ten Stunde geschlossen werden müssen — und Visita-
tion der verdächtigen Häuser wegen Diebes- Bettel-
und liederlichen Gesindels, auch Huren.

§. 202.

Gleichfalls sind der Policey-Aufsicht unterworfen
alle Zünfte, Gilden, Innungen, die neuen Bürger
nach ihrer Auf- und Annahme, ihren Rechten und Pri-
vilegien; alle Künstler, Manufacturisten und Fa-
brikanten, richtige Vertheilung und Erhebung der ver-
schiedenen bürgerlichen Lasten, die Versorgung der
Armen, Steuerung der Bettler und die Armenanstalten,
auch

auch das Gesindewesen nach den publicirten Verordnungen; das Leichenwesen u. dgl., dahin gehört, daß die kostbaren Leichenbegängnisse abzuschaffen sind.

R. Preuß. Trauer-Reglem. v. 14. Jan. 1747. u.
Declar. desselben, v. 8. Apr. 1754.

Trauerordnung im Fürstenthume Ostfriesland, v. 19.
Aug. 1772.

R. neues Trauer-Reglement v. 7. Oct. 1797.

Dritte Abtheilung.

Das städtische Cämmereyen - Wesen.

§. 203.

Stadt- und Raths-Cämmereyen, sind Verwaltungen der städtischen Einnahmen und Ausgaben, oder das Finanz-Wesen der Städte, welches sich beschäftigt

1. mit vortheilhafter Bewirtschaftung der Cämmereyen- und Patrimonial-Güter, auch gewisser Bürger-Cassen und Güter, so dieselben dem Magistrat überlassen haben;
2. mit Berechnung und Erhebung sämmtlicher Einnahmen, die bey ihnen auftkommen;
3. mit nützlicher Verwendung dieser Einkünfte.

Eine jede Cämmerey, muß daher ein sicheres Verzeichniß, aller derselben rechtmäßig zuständigen Einkünfte, d. i. ein Grund-Lager- und Documenten-Buch haben,

§. 204.

§. 204.

Ehemalig hatten die Stadt Cämmereyen, über ihre Einkünfte, keine andere Aufsicht, als die der Magisträte; 1713. aber wurden sie der näheren Aufsicht und Abnahme der Rechnungen der Steuerräthe unterworfen; und seit 1740, wurde das Cämmerey-Wesen auf einen bessern Fuß gesetzt, und sollten die Cämmereyen auf eben dieselbe Art, wie die Domainen bewirthschaftet werden. In dieser Absicht wurden auch Schenkmalettheile, nach welchen die Cämmerey Etats angefertigt werden sollten. Im Jahr 1767. wurden die Königl. Cammern und Steuerräthe noch näher instruit, und das Cämmerey-Wesen denselben nachdrücklich empfohlen.

§. 205.

Die gesetzlichen Vorschriften, das Cämmerey-Wesen betreffend, sind:

Vollständige Instruction, wie es mit dem Cämmerey-Wesen gehalten werden soll, Berlin den 3. Dec. 1743. (ist die vollständigste.)

K. Instruct. (für Schlesien) wie das Cämmerey-Cassen- und Rechnungswesen, von den Magisträten einzurichten, v. 21. Mai 1748.

K. Edict wegen ordentlicher Einrichtung des Rathhäuslichen und Cämmerey-Wesens bey den Meiat-Städten in Schlesien, v. 2. Dec. 1750.

K. nähere Anweisung, das Cämmerey-Wesen betreffend, v. 7. Sept. 1767.

§. 206.

§. 206.

Die Cämmerey - Einkünfte fließen aus sechs verschiedenen Haupt-Classen der Einnahme, als:

1. Aus Gerechtigkeiten, so den Magisträten zufließen.
2. Aus eigenthümlichen Grundstücken, Häusern, Gütern, Forsten u. s. w.
3. Aus Zinsen von ausstehenden Capitalien.
4. Aus fixirten Einnahmen aus andern Cassene
5. Aus Steuern der Bürgerschaft, und
6. Aus extraordinairen Einnahmen.

§. 207.

Die erste Haupt-Classe; Gerechtigkeiten der Magistrate, geben Einkünfte, die 1. von Polizey-Anstalten aufkommen; als Scharrenzins von Bäckern, Fleischern, Schlachthauszins, — Stempelung der Ellen, Scheffel, Gewichte, — öffentliche Stadtwagen, — Thorsperrgelder — öffentliche Waschhäuser, — Spülhbänke — Fiacres — Vortheilshausen Eisgruben — Leichenwagen, Begräbnissplätze der Juden, und überhaupt öffentliche Kirchhöfe — gleichfalls von Reisepässen, Viehpässen u. s. w.

§. 208.

2) Von sämmtlichen Gilden, Manufacturen und Gewerben, als das Meisterrechtsgeld, — die Rahtszieße von Bierbrauerchen, Biereinschrotten, Bierspänden, Zapfenzins, Blasenzins und Einlagegeld. — Schauanstalten von Fabrik-Waaren, ledernen,

nen, leinenen, wollenen, baumwollenen Zeugen, — Leinwandrollen, — Concessionen über große Metiers, als Raths-Apotheken, Badstubenzins, Schuhgeld von Stadt-Musicanten, Billards, Höckern, Traiteurs, Bierschenken u. s. w.

§. 209.

3) Von gesamten Commerz-Wesen, als von Wochen- und Jahrmarkten oder Messen, nähmlich von Standbuden auf publicen Plätzen, die theils personal, theils erblich sind, — von Fischmärkten, Standgeld der Virtualienhändler und Höcker, — Marktmeistergebühren, Kramlösung, — Abgaben bei Vieh- Woll- und Pferdemärkten, Buden- und Gewölbezins, — Leinwandshaus, Meß-Accise. — So hat Frankfurt an der Oder, $\frac{1}{4}$ Meß-Accise-Gefälle, an 7500 Rthlr. und Kramlösung, Buden- Gewölbezins an 3500 Rthlr. folglich jährlich 11000 Rthlr. und mehr an Messeinkünften. — An einigen Orten, werden auch Marktschiffe vom Magistrat unterhalten, — oder er hat auch private Wasserfahrt — Land- und Wasserzölle, Brücken- Damm- Prahmgelder u. s. w. zu erheben.

§. 210.

4) Von mancherley Grundzinsen, — als von Landgütern, auf städtischem Territorio belegen, — Stadt- wällen und Gräben, — Gebäuden an Wassern, Mühlen, Kalkbrennereyen, Weidezins, — Ziegelenzins, Rahmen- und Luchscheerzins, Fleischzehend, Garten- Acker- Hufenzins, Grundzins von Gebäuden u. s. w. Kahn- Wehr- Wasser- Fischer- Reusenzinse u. dgl.

§. 211.

5) Von Gerichtsgefallen, als Geldstrafen, Abschöß, Laudemien - Geider bey Erbpachten, Ertheilung der Lehne, rathhäusliche Sporteln, von Vergebungen des Bürger- und Meisterrechts — Schuhgeld von Dorfesinliegern, — von Vogteygedingen.

§ 212.

Die zweyten Haupt-Classe der Cammerrey-Einkünfte, ist aus eigenthümlichen Grundstücken, als:

1. Von eigenthümlichen Häusern, Wasch- und Dars-Brau-Wohnhäusern, Rathskellern u. dgl.
2. Von Fischereyen, Jagden, Mastungen, Heiden, Bienenzucht, Maulbeer-Plantageen, Mühlen, Brauereyen, Stadtwällen, Schäfereyen, Wiesen und Dörfern oder Landgütern nebst deren Prästationen.

Alle solche Grundstücke, sollen nach Königl. Verordnung, v. 3. Dec. 1743, gleich den Dom. Aemtern bewirthschafiet und verpachtet werden.

§. 213.

Die dritte Haupt Classe ist die Sinseinnahme von ausstehenden Capitalien, welche entweder bey Particuliers untergebracht, oder in publike Fonds des Staats gelegt sind, als landschaftliche Cassen, Credit-Systems-Cassen, Banken u. s. w.

§. 214.

§. 214.

Die vierte Haupt-Classe, ist fixirte Einnahme und Beyträge aus andern Landes Cassen, zu gewiss'm Behuf oder zu öffentlichen Stadtanstalten. So erhebt der Magistrat zu Berlin, aus der General-Krieges-Casse, und aus der Accise-Casse, eine beträchtliche Summe zur Besoldung der Schulbedienten und Policey-Officianten; Potsdam zur Unterhaltung der publiken Laternen, aus der Domainen-Casse u. s. w.

§. 215.

Die fünfte Haupt-Classe sind Beyträge oder Steuern der Bürgerschaft, als Brunnengelder, Nachtwächterlohn, Pfastergelder, Laternengeld, in einigen Städten noch Urbeeden — Schöß, Hand- und Spanndienste bey publiken Bauten — in kleinen und Mediat-Städten u. s. f.

§. 216.

Die sechste Haupt-Classe sind extraordinaire Einnahmen — als aus der Cämmerey-Oekonomie selbst, wenn aus andern Cassen Gelder außerordentlich an die Cämmerey gezahlt werden, um dafür publike Anstalten; als Feuerrüstungen anzuschaffen — genehmigte extraordinaire Beyträge der Bürgerschaft zu Baukosten, Prediger-Introductionen — gleichfalls auch die Einnahme von Comödianten — Kunstspielern, Führern von fremden Thieren u. dgl.

§. 217.

Die Cämmerey-Ausgaben haben gleichfalls verschiedene Rubriken und Haupt-Classen, als:

1. Abzutragende Zinsen und Capitalien.
2. Ausgaben auf Königl. Ordre.
3. Rathhäusliche Besoldungen.
4. Gemeine Ausgaben.
5. Radicirte Zinsen und Ausgaben an andere Cassen.
6. Ausgaben beym rathhäuslichen Departement.
7. Ausgaben zu Kirchen = Schul = Policey = Militair = Anstalten.
8. Ausgaben wegen Receptur und Rechnung selbst.

§. 218.

Die erste Haupt-Classe: Abzutragende Zinsen und Capitalien; sind theis unablöslich, welche meistens aus ältern Zeiten herrühren, da Magistrate in bedrängten Zeiten von Kirchen, Hospitalern oder Privat-Familien dergleichen eiserne Unleihen machen müssen, oder es sind auch die Zinsen von geliehenen Capitalien zu Legaten und Stiftungen bestimmt worden; theils ablöslich.

Solche Capitalien müssen nach der Zeitordnung, wenn und wozu sie aufgenommen worden, in den Etats und Jahresrechnungen specificirt, und dieserhalb ein ordentliches Cämmerey Hypotheken Buch gehalten werden, da verschiedene solcher Capitalien auf Grundsstücke der Magistrate eingetragen worden sind.

§. 219.

§. 219.

Die zweyte Haupt-Classe: Ausgaben auf Königliche Verordnung außer dem Rathhouse; heißen auch Ausgaben an Königlichen Ueberschuss. Solche sind durch Special-Ordres der Cassé auferlegt, und müssen vorweg bezahlt werden, und sind theils Besoldungen an Staatsbediente, die wegen städtischer Angelegenheiten und zu deren Besten im Policey-Forst-Manufactur Fache, und in rathhäuslichen Geschäften bey Landes-Collegiis angestellt sind, als Steuerrathe, Bau-Inspectoren, Städteforstmeister, Fabrik-Commissarien, theils Ausgaben zur Unterhaltung gewisser allgemeiner Policey-Anstalten, Zucht-Arbeitshäuser, theils andere Abgaben an öffentliche Königl. Cassen.

§. 220.

Die dritte Haupt-Classe: Rathhäusliche Besoldungen, als die Besoldung der Magistrats oder Rathspersonen selbst, sowohl fixirte Salaria, als fixirte Douceurs, temporaire oder personelle Zulagen, auch Besoldungen der zum Stadtgerichte gehörigen Personen, und der übrigen Stadti-Cämmerey und Policey-Bedienten.

§. 221.

Die vierte Haupt-Classe: Gemeine Ausgaben, wohin alle diejenigen, die wegen der Cämmerey-Güter und Einkünfte — zur Aufrechthaltung der Policey, Verwaltung der Justiz, außer sämtlichen Gehalten auszugeben sind, als der Brennholzbedarf, Licht und Schreib-Materialien, Stempelpapiere, Hefitung der Acten, Postgeld und Botenlohn, Anschaffung der Intelligenzblätter, Calender und nützlicher Werke, Druck verschiedener öffentlicher Anschläge, Formulare,

Policey - Justiz - und Rechnungsbücher, Wägezettel u. s. f. auch Insertionskosten in Zeitungen und Intelligenzen, Buchbinderlohn, Reise- Zehtungs- Commissons- Proces- und Gerichtskosten, Anschaffung verschiedener Mobilien, Verpflegung der Gefangenen u. dgl.

§. 222.

Die fünfte Haupt-Classe: Radicirte Zinsen und Ausgaben sind gewisse Abgaben an andere Cassen; als von der Eianahme vom Bürgerrechte an die Kirchen-Cassen, vom Jahrmarktsgelde an die Domänen-Casse, auch gewisse Grundzinsen und Canons von Mühlen, Gärten, Wiesen, Acker, an Kirchen-Aecke oder andere Cassen, imgleichen Lehpferdegeld- Contribution von Gütern, Douceur- Gelder für Stadtverordnete, an die Schuhengilde, Dorfschulzen u. s. w.

§. 223.

Die sechste Haupt-Classe: Ausgaben beym rathhäuslichen Departement, als Baukosten nach dem Bau-Etat, Doucours der Rathsmaurer- und Zimmermeister, Brunnenmeister, Stadtuhrmacher, Rathstöpfer, Schorsteinfeger, auch zur Probirung der Feuerrüstungen, Feuer- Societäts- Beiträge u. s. w.

§. 224.

Die siebente Haupt-Classe: Ausgabe zu Policey- Schul- und Militair- Anstalten, dahn zu Stadt- Magazinen, Woll- Magazinen, Erleuchtung und Reinigung der Straßen, zu Armenanstalten und

und für verunglückte Menschen, Salarien der Kirchen- und Schulbedienten, Servis- und Quartiergeleider, Unterhaltung der Ordonnanzhäuser, Lazarethe und Nachthäuser der Maulbeerbaum-Plantagen, der Gas- fensremigungsanstalten u. s. w.

§. 225.

Die achte Haupt-Classe: Ausgaben wegen der Receptur und der Rechnungen, sind Ausgaben zur Administration von Brauereyen, Ziegeleyen, Douceurs an die Officianten für gewisse Einnahmen aus Accise-Zoll-Cassen, Unterhaltung der Kornböden, Versendung der Gelder, Emballage-Kosten, Copial- und Mundirungs-Kosten für Rechnungen, Durchlegung und Revision der Rechnungen u. s. w.

§. 226.

Zur Verwaltung des Cämmerey-Wesens sind Raths-Cämmerer und Rendanten, welche mit ordentlichen Instructionen versehen werden und Caution erlegen müssen; auch bei großen Cämmereyen Controleure bestellt. — Die Cämmerey zu Breslau als die grösste im Staate, hat 2 separate Classen und mehrere Officianten, Buchhalter, Cassirer u. dgl.

Alle 6 Jahre wird ein neuer Etat projectiret von dem Steuerrath in der Magistratsversammlung genau geprüft, ein Protocoll darüber aufgenommen, und zur vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer eingesendet, welche solchen mit Bemerkungen an die Kdn. Oberrechen-Cammer zur Revision einschickt, von welcher er zur Approbation an das General-Directorium geht.

Der Etat wird nach Maßgabe der vorhin angeführten Haupt-Classen der Ausgaben angefertigt und rubriciret.

An das General-Directorium gehen zur Approbation nur die Etats von den Cämmereyen, die über 2000 Rthlr. jährliche Einnahme haben, die niedriger aber bloß zu den Königl. Cämmern.

Die Cassen-Visitation geschieht monathlich durch den Raths-Director und ein anderes Mitglied des Magistrats, nach richtigen Extracten.

Vierter Abtheilung.

Von Judensachen.

§. 227.

Die Verfassung der Juden im Preuß. Staate welche unter der Cammer-Verwaltung steht, beruhet hauptsächlich auf die emanirten speciellen Gesetze und Reglements, als:

R. Preuß. revidirtes General - Juden - Reglement und Privilegium, d. d. Berlin den 17. Apr. 1750, welches eine Sammlung aller bis dahin emanirten Gesetze ist, und besonders auch der überhandnehmenden Vermehrung derselben etwas Maß und Ziel setzt.

R. General-Privilegium und Reglement für die Judenthauptschaft in den Danziger Vorstädten, v. 9. Aug. 1773.

Juden-Toleranz-Reglem. (für Schlesien) Potsdam den 2. Dec. 1749.

§. 228.

Diesen Gesetzen gemäß sind die Juden bloß tolerte Einwohner des Staats, denen nur in Städten

zu wohnen erlaubt ist, und die das eigentliche Bürgerrecht nicht gewinnen können. Sie müssen also in jedem individuellen Falle, Concessionen und Schutz-Privilegien haben. Die 3 Haupt-Classen der Schutz-Toleranz sind:

- 1) Ordentliche Schutzjuden, deren Privilegium auf einen ihrer Descendenz fortgeht; und die alle den Juden im Staate zugestandenen Rechte, und besonders in Ansehung der Nahrungsart, haben.
- 2) Außerordentliche, deren Schutzrecht mit dem Tode aufhört, und die durch besondere Concession die Rechte genießen.
- 3) Publike Bediente der jüdischen Gemeine, als Rabbiner, Cantor, Schlächter u. dgl.

§. 229.

Für die Toleranz bezahlen die Juden in Schlesien; nähmlich diejenigen, so im Lande etabliert sind, Canons- oder Toleranz-Gebühren; fremde, dessen Aufenthalt und Handel vergönnt wird, Tagegroschen. Zur Erhebung der Toleranz-Gebühren sind Juden-Toleranz-Aemter angesezt;

K. Instruct. Potsdam, den 2. Dec. 1751.

auch — — — 1. Apr. 1755.

Zur Einnahme der Tagegroschen aber Tagegebührämter;

K. Instruct. v. 26. Dec. 1748.

und fließen diese Gelder zu den Königl. Domainen-Cassen.

Zur bessern Uebersicht sind auch Toleranz-Be-
reiter angesehet.

Für die Stadt Breslau ist eine besondere Juden-Commission errichtet, welche an die Königl. Cammer verschiedene Nachrichten, Rechnungen und Cassen-Extracte einzureichen hat.

§. 230.

Die Juden sind im Staate grössern Abgaben und Prästationen unterworfen, als andere Untertha-
nen. Ihre lasten sind:

- 1) Bestimmte allgemeine Abgaben, als Schutzgeld, Silberlieferung zur Münze, Betrag zum Mons Pietatis, Kalendergelder und besondere jährliche Geldabgaben, als die Silber-Accise, Indemnisations-Gelder, Correspondenz-Gelder von der Neumark an das Berlinische Lagerhaus.
- 2) Unbestimmte Geldabgaben, als für Confirmation der Gemeinräte, Sublevations-Gelder bei Feuersbrünsten, Stempelgelder bei Eheschifungen und Trauscheinen, welche die Königl. Cammern ertheilen, Servis- und Geleitsabgaben.
- 3) Die Verbindlichkeit zur Exportation einer Quantität einländischer Manufactur-Waaren, einer Quantität Porcellain aus der Königl. Faz-
brik zu Berlin zum ausländischen Debit, u. dgl.
Letztere Verbindlichkeit hat die Judenschaft 1788 abgekauft. Und müssen die jüdischen Colonien für die Staats- und Gemeine-Prästationen soli-
darisch haften.

§. 231.

Die Handelsfreyheit der Juden ist verschiedenen Einschränkungen unterworfen. In verschiedenen Handlungsstädten, als Elbing, Magdeburg, Stettin, Colberg ic. dürfen sie sich gar nicht niederlassen. Sie haben keinen Eintritt in die Kaufmannsgilden, sind in Ansehung des Wechselsrechts den christlichen Kaufleuten nachgesetzt, ihre Handlungsbücher haben auch nicht die Glaubwürdigkeit der christlichen, und sie werden bey Bankerotten härter bestraft, als Christen.

R. Rescr. v. 13. Apr. 1775.

§. 232.

Juden dürfen keine Landgüter kaufen, nur eine gewisse und bestimmte Zahl Häuser in einer Stadt haben, und solche können sie nur mit Concession des Königl. General-Finanz-Directorii kaufen; auch darf nur eine gewisse Zahl von Familien in einer Stadt sein; — können ohne Erlaubniß nicht heyrathen, nur gewisse Nahrungen und Gewerbearten treiben, so sind sie von Ackerbau, Bierbraueren, Branntweinbrennerey und Schanknahrung, vom Höfer- und Victualien-Handel, von Handwerken und allen Staatsbedienungen ausgeschlossen, sie dürfen auch nur gewisse Zinsen von Anleihen nehmen, u. s. w.

R. Rescript, keine neuen Juden-Familien anzusezen,
v. 13. Jan. 1751.

§. 233.

§. 233.

In Ansehung der Privat-Schülmeister, Durchreisenden und Betteljuden ist verordnet worden, daß

- 1) nach dem Edict von 1750. jeder zu Fuß ins Land kommende Jude 50 Rthl. baares Geld sogleich auf der ersten Gränzstadt vorzeigen müsse, sonst er zurückgewiesen wird.
- 2) Wenn die im Lande wohnenden und privilegirten Juden ihre Handlungsbedienten ausschicken wollen, müssen solche jederzeit einen von der Obrigkeit attestirten Reisepaß bey sich führen.
- 3) Das Hausiren ist ihnen durchgehends verbothen, nach dem Hausir-Edict v. 17. Nov. 1747.

§. 234.

Jährlich müssen im October die Hauptjuden-Tabellen von den Steuerräthen zu den Cammern mittelst 4 besonderer Listen,

- 1) von sämtlichen Juden-Familien, deren Privilegien, Nahmen und Alter sämtlicher männlichen Juden;
- 2) von ihren Handlungsbedienten;
- 3) von ihren bey sich habenden männlichen Anverwandten;
- 4) von ihren Hausbesitzungen;

eingeschickt werden, von da solche zum Königl. General-Directorio gehen, und dem General-Fiscal communi- cirt werden. Auf jeden Fehler in diesen tabellarischen

schen Nachrichten oder Verspätung des Termins sind 5 Rthl. Strafe gesetzt.

§. 235.

Auch ist verordnet worden, daß, wenn in jüdischen Testamenten unter der Bedingung, daß die eingesehete Familie jüdisch bleibt, solche als Erben eingesehzt worden, solches Testament nicht gelten solle.

K. Edict, d. d. Berlin, den 4. Nov. 1786.

und das der dorfliche ist nicht so, n
dass er sich auf dem Lande vertheile
und d' Anzahl der in einem Dorfe sind
nicht zuviel seien.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung vom dörflichen Policey-Wesen.

Erste Abtheilung.

Das gemeine, innere und äußere Dorf-Policey-Wesen.

§. 236.

Die gemeine innere oder Dorf-Policey, erstreckt sich besonders darauf, daß in jedem Dörfe ein richtiger Scheffel, Quart, Elle, Probehaspel und Mühlenwage angeschafft werden, — daß die Krüger jederzeit Bier und Branntwein im Vorrathe halten, nicht falsche, unrichtige Maße geben, keine unbekannte Personen länger als eine Nacht beherbergen, sondern dergleichen verdächtige Leute der Gutsherrschaft oder dem Schulzen anmelden müssen.

§. 237.

§. 237.

In Ansehung des Mühlenwesens auf dem platten Lande ist zu bemerken:

Privileg. für die Müller in der Churmark v. 20.
Jun. 1747.

Churmärk. landschaftl. Mühlenbereiter-Instruct. v.
24. Nov. 1750.

Landschäfsl. Instruct. für die Müller in der Churmark
v. 28. Febr. 1781.

§. 238.

Die Anlegung neuer Mühlen und die Erweite-
rung der alten bestimmt das allgem. Landrecht, Th. 2.
Tit. 15. Abschn. 5.

Zur Vermehrung der Oehlmühlen und zur An-
fertigung mehrerer Grütze und Graupen auf dem Lan-
de sind Aufmunterungen ergangen.

R. Cabin. Ordr. v. 19. Apr. 1782.

Den Landmüllern steht frei, Getreide zum Ver-
mahlen aufzukaufen.

Direct. Rescr. v. 30. Sept. 1789.

§. 239.

Was das Brauwesen auf dem Lande anbetrifft,
so haben mehrere Rittergüter das Recht, ihre Un-
terthanen und Krüge mit selbst gebrauetem Biere zu
verlegen. In der Churmark müssen sie aber dies
Recht schon im Jahr 1624. gehabt, oder es durch
lan-

landesherrliche Concession hernach weiter erworben haben. — Sonst sind die Besitzer adlischer Güter besonders in der Churmark nur berechtigt, für sich und ihre Haushaltung Bier zu brauen. Edict v. 1. Jul. 1682. auch können Landprediger und Forstbediente ihren Haustrank brauen. K. Verordn. v. 17. Jul. 1737. — Bauern und Cossäten aber, nur in der Pflug = Saat = und Herntezeit gegen Erlegung der Ziegegefälle von 4 und 2 Schtl. Malz.

§. 240.

Die Landleute in den mehresten Preuß. Provinzen müssen ihren Bierbedarf aus accissbaren Städten nehmen; sie dürfen daher weder zum Viehfutter oder eigenem Gebrauche, noch zum Verkaufe Malz bereiten und schroten lassen, Churmark. Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. Allgem. Ordre v. 22. März 1737. Neumärkische Brau-Constitution v. 5. Febr. 1724.

§. 241.

Gemeinhin ist eine bestimmte Anzahl Dörfer zu einer Stadt geschlagen — in einigen Provinzen aber, als der Altmark, können die Dorfkrüger ihr Bier aus jeder Stadt hohlen, wo sie wollen. Ein zwangspflichtiger Krüger, der aus einer Landbrauerey Bier nimmt, fällt in 10 Rthlr. Strafe pro Tonne; holt er es aus einer andern, als der Zwangsstadt, in 2 Rthl. Strafe.

Die Obrigkeit der zwangspflichtigen Krüge erhält die Kruglage, gewöhnlich 3 Gr. pro Tonne und

und der Krüger observanzmäig von dem Stadtbrauer die 20 oder 25ste Schenktonne frey.

§. 242.

Die brauberechtigten Aemter und Adlichen müssen sich beym Verkaufe des Bieres nach der Kreisstadt oder der nächsten Immediat-Stadt richten; die Landkrüger, die aus den Städten ihr Bier nehmen müssen, können das Quart 1 Pfennig höher, als die Taxe in der Kreisstadt steht, verkaufen. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1733. K. Ordre, die Einrichtung des Bier- und Krugverlags auf dem Lande in der Churmark v. 3. Apr. 1737.

§. 243.

Die Fabrication des Brantweins gebührt in der Regel den Städten, und müssen die Dorfkrüger solchen gleichfalls aus accisbaren Städten nehmen. Den adlichen Gütern und Domainen Aemtern ist aber das Brantweinbrennen entweder zum wirthschaftlichen Bedarf oder auch zum Krugverlage erlaubt.

§. 244.

Die Wirthshäuser auf dem platten Lande sollen nach dem Edict v. 14. Oct. 1697. wenigstens mit 2 geräumigen, reinlichen Zimmern und mit Stallung auf 12 bis 18 Pferde; auch mit Hart- und Rauchfutter versehen seyn.

Den

Den Landfrügern ist erlaubt, sich Zucker, Caffee, Gewürze, Weine u. dgl. zu halten; nur dürfen sie nichts über die Straße verkaufen.

§. 245.

Zur Dorf-Policey, gehört auch die Aufsicht auf Pflasterung und Reinhaltung der Dorfstraßen, — Versorgung der Armen, — Bestellung der Nachtwächter, — Beobachtung der Gesindeordnung, — Einschließung der Bauerthöfe u. s. w.

Auch die Erziehung der Dorfjugend, — Anleitung und Knüppelung der Dorfhunde, richtige Vertheilung des zu leistenden Vorpannes und anderer landespflichten.

§. 246.

Die äußere Dorf oder eigentliche Feld Policey ist besonders auf Erhaltung der Ordnung im Hütungswesen, bey gemeinschaftlichen Weide-Revieren gerichtet, und dahin gehört:

- 1) Dass die Anzahl des Viehes, für jeden Viehhaltenden Einwohner des Dorfes bestimmt seyn.
- 2) Für jede Viehart, müssen die Hütungsplätze richtig und schicklich eingetheilt seyn.
- 3) Auf den Weiden sind Tränken und Wasser erforderlich.
- 4) Für jede Viehart müssen besondere Hirten, nicht Kinder, sondern gesetzte Leute, angestellt werden,

den, die für den Schaden des Biches stehen, und auf Lohn und Deputat gesucht werden.

5. Wiesen und Acker darf niemand vor der bestimmten Zeit behüten.
6. Es sollen tüchtige und wachsame Flurschützen bestellt werden.

§. 247.

Zur Feld-Policey gehört auch die Besserung und Instandhaltung der Landstrassen, Wege, Brücken, Stege in der Nähe des Dorfes, — die Schung und Erhaltung der Wegweiser, die Verhägung der nöthigen Triften, — Versfertigung und Räumung der gemeinschaftlichen Wiesen- und Feldgruben, und Instandhaltung der Dorfhecken, — wie auch Ordnung in den Holz-Revieren, Fischereien und andern Grundstücken, die einer Communion zu stehen.

§. 248.

Das gesammte innere und äußere Dorf-Policey-Wesen, steht unter der Direction der Königl. Landräthe, unter welchen die Kreis- und Policey-Ausreiter in ihren Kreisen das nöthige zu besorgen haben. In den Dörfern selbst, verwalten die Schulzen und Gerichte die Policey-Sachen.

General-Instruct. für die Policey-Ausreiter v. '30.
Dec. 1716.

R. Instruct. für die Policey-Ausreiter in der Neumark v. 30. Sept. 1734.

R. Instruct. für die Policey-Ausreiter in der Churmark v. 23. Febr. 1754.

R. Instruct. für die Policey-Ausreiter im Clevischen v. 12. Apr. 1756.

Instr. für die Kreisausreiter in Preußen, v. 1. Febr. 1753.

Zweyte Abtheilung.

Die größere oder höhere Policey der Dörfer.

§. 249.

Die größere Policey der Dörfer, ist gerichtet auf Vermehrung der Volksmenge, und auf das Abschauen der Güter, und zwar in Ansehung der wüsten Hufen, auch der Kirchen Pfarr- Försterländereyen, — auf Anlegung neuer Vorwerke — und Vertheilung der großen Bauergüter in kleinere, und Besetzung mit Bauern, auch Zusammenschlagung der Hintern Acker zu neuen Mahrungen.

§. 250.

Dahin gehöret auch die Aufsicht auf Handwerker des platten Landes, die sich jedoch nur auf die nothwendigsten zur Consumption, Bekleidung, und zum Ackerbau erstrecken sollen, als Müller, Leinweber, Dorfschneider, Stell- und Rademacher, und Dorf-

Dorfstimmde, welche es mit den Stadtzünften halten müssen.

§. 251.

Ebenfalls auch die richtige Eintheilung der Dorf- und Landespflichten, als:

- 1) Gemeine Dorfleistungen und Beiträge, durch Natural-Spann- und Handdienste, durch Natural-Producte oder baares Geld. — Unterhaltung der publiken Gebäude, der Schule, des Predigerhauses, der Kirche, — der Dorfbrunnen, Feueranstalten und Rüstungen, Brücken u. s. w.
- 2) Abgaben und Dienstleistungen, welche die Dorfeinwohner der Grund- und Gerichtsobrigkeit zu prästiren schuldig sind.
- 3) Abgaben und Dienstleistungen, so der Landmann an die Landesherrschaft zu geben und zu leisten hat. Dahin gehört außer den verschiedenen ländlichen Steuern und Abgaben,

Ordnung im Vorspann- und Kriegesfuhrwesen, — ordentliche Eintheilung der Einquartierung bey Durchmärschen — die Deserteur-Wachen — Wachen bey Viehseuchen — in Kriegeszeiten, u. s. w.

§. 252.

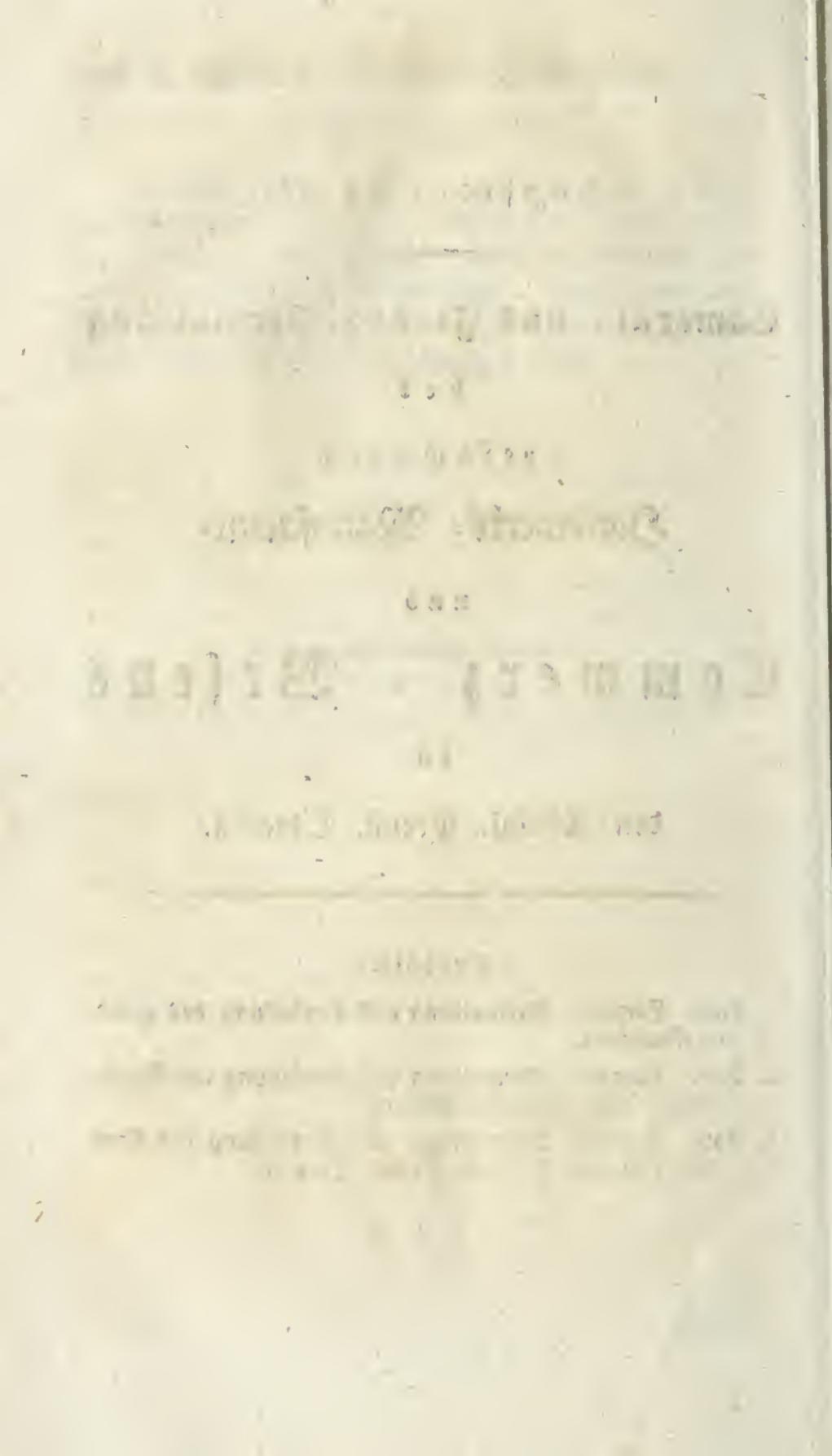
Endlich gehört auch zur größern Dorf-Polizey das Militair Wesen, in Absicht des platten Landes; als die Recrutirungs Marsch Fourage-Lieferungs- und andere dergleichen Angelegenheiten, davon schon zum Theil gehandelt worden ist, zum Theil noch im sechsten Theile nähere Nachweisung gegeben wird.

Fünfter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des gesammten Handwerks- Manufactur- und Commerz - Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1. Cap. Cameral-Verwaltung und Verfassung des Handwerkswesens.
2. Cap. Cameral-Verwaltung und Verfassung des Manufactur- und Fabriken-Wesens.
3. Cap. Cameral-Verwaltung und Verfassung des Commerz-Wesens in den R. Preuß. Staaten.



Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Handwerkswesens oder sämmtlicher Ge-
werke im Preuß. Staate:

§. 1.

Die höchste Policey-Auflsicht und Direction des gesammten Handwerkswesens im ganzen Preuß. Staate, besorgt das General-Finanz-Directo-rium zu Berlin; in den einzelnen Provinzen die K. Gammern, und unter diesen in einzelnen Städten die Steuerräthe und Magisträte.

§. 2.

Bei den mehresten Handwerkern sind Zünfte, Gilden, Innungen, d. i. geschlliche, durch Gilde-
briefe und Gewerks-Privilegien bestätigte Gesell-
schaften, deren Endzweck die ausschließliche Treibung
und Vervollkommenung eines Handwerks in einer Ge-
gend ist.

1) Die Zünfte in Deutschland sind vom Kaiser Rudolph von Habsburg 1270. bestätigt, und eigentlich eingerichtet worden. — Im Preuß. findet ihre Einrichtung nur allein in den Städten Statt, die der Accise unterworfen sind.

2) Bey den Handwerken sind zu unterscheiden:

Die Personal-Privilegien, die einzelnen Bürgern auf gewisse einzelne Bearbeitungen ertheilet werden;

Die special privilegierten zünftigen Handwerker; die nur an einem bestimmten Orte zünftig sind; oder die städtischen Zunft-Privilegien und die General Privilegien für ein Handwerk.

§. 3.

Zünftfreye Handwerker sind, die von jedem, der sie versteht, bloß aufs Bürgerrecht oder vermöge Landesherrlicher Concession als Gewerke betrieben werden können. Dazu gehören auch solche, denen keine ausschließlichen Befugnisse zugestanden worden; obgleich bey ihnen eine gewisse hergebrachte Ordnung in Absicht der Erlernung Statt findet, als bey Buchdruckern, Papiermäthern, Goldschlägern, u. s. f.

Densjenigen Professionisten aber, die sich mit ihren Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, bey der Königl. Akademie der Künste zu Berlin ihren Cursum gehörig vollendet haben, und in die akademische Matrikel eingetragen sind, steht das Recht zu, überall im Lande ihr Gewerbe frei vom Zunfe-

Zunftzwange zu betreiben. Allgem. Landr. II. Tit. 8.
§. 404.

R. Verordn. v. 29. Apr. 1786.

§. 4.

Die Quelle aller Gewerks- Privilegien im Preuß. Staate ist das

Kaiserl. Reichs-Patent von Abschaffung der Handwerksmissbräuche ic. Wien v. 16. Aug. 1731, u. publicirt, Berlin den 6. Aug. 1732.

als das Fundamental-Gesetz fürs deutsche Reich, in Ansehung der Zünfte, so auch die deutschen Länder des Preußischen Staates angeht. Dergleichen sind zu bemerken:

R. Preuß. General-Handwerksordnung v. 10. Jun. 1733.

R. Preuß. Handwerksordnung für Westpreußen, Berlin v. 24. Jan. 1774.

Die meisten Zunft- und Innungs-Privilegien in Pr. Landen sind von einer Commission, welche sämtlich revidiret und verbessert, nach den Grundsätzen des Reichs-Patents ausgearbeitet, vom Könige vollzogen, und in den Jahren 1734 bis 1736. publicirte worden; wobei festgesetzt ist, daß die alten Innungsbrieße sämtlich cassirt und bey Strafe keine Anwendung mehr haben sollen. In Mylius Gesetzesammlung, Th. V. 59. sind dergleichen Privilegien und Gildebriefe enthalten.

§. 5.

Was die Gewerksverfassung im Preuß. Staate anbetrifft, so sind die zünftigen Handwerke entweder geschlossene, d. i. die Zahl ihrer Mitglieder ist bestimmt, oder ungeschlossene. Kein Gewerk darf sich selbst schließen; bei vielen Handwerken ist die Schließung seit 1779. aufgehoben, und wird selten mehr die Schließung verstattet. Auch sind sie entweder combinirt, oder einfach; je nachdem mehrere Handwerker v. verschiedener Art, oder bloß einer Art eine Innung ausmachen. — Auch sind noch besondere Einrichtungen bei dem Zunftwesen merkwürdig, in Ansehung der Lehrjungen, der Gesellen, der Meister, und anderer zum Zunftwesen gehörigen Dinge und Umstände.

§. 6.

Die Lehrzeit eines Handwerks ist durch die Innungsartikel für die Lehrjungen auf 3 bis 6 Jahre bestimmt. Die Zahl der Lehrjungen, das Lehrgeld, das Alter zur Aufnahme, welches durch einen Geburtsbrief nachgewiesen werden muß, wovon nur die Meistersöhne und die Zöglinge des Potsdamer Militair-Waisenhauses ausgenommen sind, und das Verhalten derselben, zeigen die speciellen Handwerks-Privilegien.

§. 7.

In Ansehung der aufzunehmenden Lehrbüschten, war sonst der Missbrauch, daß nur ebelich Geborene aufgenommen wurden; dagegen den unebelich Geborenen, auch den Kindern der Scharfrichter, Schäfer,

für, und Fächer der Zutritt verwehrt war. Dies ist jedoch durch das

R. Edict v. 31. März 1705.

Reichs-Patent von 1731, und Reichsabschied vom Jahr 1772.

aufgehoben worden. Indessen fordern die Gewerke in Ansehung der unehelich Gebornten, noch bis jetzt, ein schriftliches Document, daß deren Annahme ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle. Dergleichen Legislativations-Patente ertheilt das General Finanz-Directorium, und bekommen arme Kinder solches unentbehrlich, oder doch gegen Bezahlung der Stempelsgebühren.

Die Kinder der Bauern und Landleute aber, dürfen nicht anders, als auf ein Arrest ihrer Gerichtsobrigkeit, aufgenommen werden. R. Canton-Reglem. v. 12. Febr. 1792. §. 34.

Da Juden keine zünftige Handwerke betreiben dürfen; so können auch ihre Kinder nicht in die Lehre genommen werden.

R. General-Juden-Reglem. von 1750. §. 11.

§. 8.

Die losgesprochenen Lehrjungen, erhalten einen ausgefertigten Lehrbrief, deren gedruckte Formulare, so wie der Geburtsbriefe von der Königl. Charite zu Berlin genommen werden müssen, und ist für solche eine mäßige Taxe bestimmt.

R.

R. Verordn. wegen der den Handwerksburschen zu ertheilenden gedruckten Kundschäften, auch Lehr- und Geburtsbriefe, v. 4. April 1733.

R. Edict v. 28. Febr. 1747.

Circul. an alle R. Kammern, v. 17. Nov. 1762.

§. 9.

Die Gesellen bekommen ihre Arbeit vom Meister, dem sie dienen; Wochenweise, Stückweise oder nach der Quantität der Arbeit, bezahlt. — Wegen Störung der Arbeit, ist der den Handwerkern schädliche Missbrauch, des sogenannten blauen Montags, im Preuß. Staate aufgehoben worden.

Reichsabschied und Patent, Wien v. 16. Aug. 1731.
in Preuß. Landen publicirt, Berlin den 6. August
1732.

Reichsabschied, von 1772. und R. Edict vom 24.
März 1783.

Sie dürfen eine Herberge haben, sich Altgesellen wählen, Armen-Cassen errichten; jedoch keine Siegel führen, sich nicht zusammenrottiren, noch weniger Tumulte erregen.

R. Patent wegen Abschaffung des Tumultuirens der Handwerker, Berlin v. 29. Jul. 1794.

§. 10.

Jeder Geselle, muß gewisse Wanderjahre aussiehen, und also gewisse Zeit in die Fremde gehen, nach Vorschrift der Innungsartikel und den Zunftgesetzen gemäß; so daß nach dem

R.

R. Direct. Rescr. v. 21. May 1770.

nur in den tristigsten Fällen davon dispensirt werden soll.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen, die Landgärtner, Rademacher, Zimmerleute und Schmiede,

Direct. Rescr. v. 17. May 1781.

und die Gesellen aus einigen großen Städten des Preußischen Staates, wenn sie eingeborene Bürgerstöhne sind.

Direct. Rescr. v. 15. Sept. 1784.

Dies Wandern der Handwerksburschen, ist jedoch bloß auf die dem Staate zustehenden Länder eingeschränkt, und also das Wandern in fremde Länder verbieten.

R. Verordn. v. 9. Oct. 1738, v. 26. Nov. 1738.

R. Rescr. an die Churmärkische Kammer, v. 26. Apr. 1741.

R. Instruct. v. 24. Oct. 1764.

Die R. Edicte v. 9. Dec. 1750. v. 14. Febr. 1751.
v. 12. März und 16. Dec. 1766. schärfen die Aufsicht darüber ein.

R. Circul. an sämmtl. R. Kammern ic. v. 7. März 1776.

R. Cab. Ord. v. 15. März 1782.

Daher sollen die Magistrate, die Kundschaften für die Handwerksburschen, deren Formulare auch von der Charite genommen werden müssen, nach R. Rescr.

v. 26. Apr. 1741. dergestalt einrichten lassen, daß sie nur im Lande wandern können, und sollen ihnen zum Wandern außerhalb Landes, keine Kundschafsten ausgehändiget werden. Immied. Rescr. v. 23. Jan. 1766.

§. 11.

Indessen wird auch die Erlaubniß zum Wandern außer Landes, wenn davon kein Nachtheil zu besorgen ist, bey gewissen Professionen, die auswärts mehr floriren, vermindgenden Subjecten, nicht versagt, und ein Erlaubnißpaß dazu ertheilt; so wie auch das Erlernen eines Handwerks außer Landes unter gewissen Umständen wohl verstattet wird.

R. Direct. Rescr. v. 6 May 1783.

§. 12.

Enrollementspflichtige Handwerksgesellen, oder Cantönisten, erhalten Militair Wanderpässe auf 3 Jahre, von der Canton Revisions-Commission, und müssen solche eine reale Caution bestellen, oder in Gegenwart ihrer Eltern oder Wormünden an Eides Statt, durch einen Handschlag ihrer Obrigkeit versprechen, nicht auszuwandern, und wenigstens alle Jahre, ihren nächsten Verwandten und Wormünden von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, auch bey verändertem Aufenthaltsorte anzugezeigen, wo sie anzutreffen sind.

R. Rescr. v. 26. Apr. 1741.

R. Canton-Reglement, v. 12. Febr. 1792. §. 60.
61.

§. 13.

§. 13.

Die Ausfertigung der Reise-Alteste, für Can-tonisten im Lande, geschieht unentgeldlich. Die Kosten der Wanderpässe aber, sind durch Provinzial. Ge-sche oder besondere Verordnungen bestimmt.

R. Rescr. v. 2. May 1786.

§. 14.

Einem Preußischen Soldaten, wird nach den Innungsartikeln, zur Erhaltung des Meister-rechts, die Dienstzeit statt der Wanderjahre an gerechnet, so daß 2 Kriegesdienstjahre für 1 Wander-jahr angesehen werden.

Im Dienste stehende Soldaten, müssen das er-lerte Handwerk als Gesellen bey günstigen Meistern treiben.

Immed. Rescr. an die Cammern und Regimenter,
v. 10. März 1725.

R. Reglem. v. 29. März 1787.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 22. 24.

Doch können sie eine Profession treiben, wenn sie vor Eintritt der Kriegesdienste Bürger und Meis-ter gewesen sind, oder ein Bürgerhaus ererbet, erhe- rathet, und geschenkt erhalten haben.

R. Ord. v. 28. Jun. 1725.

Circul. v. 21. Oct. 1749.

R. Instruct. v. 23. Sept. 1773. §. 43.

§. 15.

Alle gediente, invalide Soldaten, können ihr erlerntes Handwerk, jedoch ohne Haltung eines Gesellen oder Lehrburschen treiben.

R. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8 §. 271. 272.

Auch Handwerks-Privilegien besagen solches.

Den Handwerksinnungen ist zur Pflicht gemacht, sie umsonst in die Gilden und Zünfte aufzunehmen.

R. Rescr. v. 19. Nov. 1726.

Auch sind die Obrigkeiten angewiesen, ihnen zur Ansehung auf alle Weise behülflich zu seyn.

R. Edict v. 14. und 26. Febr. 1721.

§. 16.

Jeder Geselle kann nach zurückgelegten Wanderjahren das Recht erlangen, auf eigene Rechnung ein Handwerk zu treiben, d. i. Meister zu werden. Er muß aber eine gesetzliche Prüfung aushalten, und ein Meister- oder Probestück nach der Gewerksordnung machen. In Preußischen Landen ist dabei verordnet:

1. Die Zünfte sollen nicht sehr kostbare Stücke aufgeben, die das Meisterwerden erschweren.
2. Auch nicht solche, die nachher nicht gebraucht werden können, und von niemanden leicht gekauft werden.

R. Patent v. 6. Sept. 1723.

3. Es soll eine der künstlichsten Arbeiten des Handwerks seyn, um die Geschicklichkeit eines Gesellen sicher daraus zu beurtheilen.
4. Das Loskaufen durch Geld und andere Geschenke, wenn das Meisterstück nicht gerath, soll nicht Statt finden.

R. Edict v. 18. April 1747.

5. Keinem darf eher das Meisterrecht ertheilt werden, als bis er Bürger geworden, und wird jedem, ein Meisterbrief vom Gewerke ausgestaltet.

Die Rechte und Befugnisse der Meister, wie auch die Zunftrechte aller Gewerke finden sich in den Zunft-Privilegien, und in v. Lamprechts Cameral-Verfassung der Handwerker u. s. f.

§. 17.

Bey den Zünften ist auch die Lade, oder das Behältniß zu bemerken, worin die Innungsartikel, Urkunden und Privilegien, Protocolle, Proces: Schriften, Ein- und Ausschreibebücher, Gelder und Rechnungen aufbewahret werden.

Jeder Meister muß etwas Gewisses jährlich, und zwar quottaliter, in die Lade geben, welche auch nur in Zusammenkünften im Beysehn des Gewerks: Assessors gedffnet werden darf.

Die Gesellen haben bei der Zunft ihre eige-
ne Büchse, worin sie gleichfalls etwas Gewisses
geben.

§. 18.

Ein jedes Gewerk hat seinen Assessor aus dem Magistrats Collegio, welcher für das Ordnungsmäßige desselben Sorge tragen, dessen Rechte und Aufnahme wahrnehmen, den Versammlungen bewohnen, die Lehrburschen einschreiben und ausschreiben, alle Gewerksangelegenheiten mit den Meistern gemeinschaftlich überlegen, und die Jahresrechnungen nach Einnahme und Ausgabe abnehmen muß. Solche Rechnungen werden dem Magistrat überreicht, und von selbigem an die Königl. Cammern eingeschickt.

§. 19.

Die Handwerker sollen in der Regel bloß in Städten getrieben werden; Landmeister, die sich aber zur Zunft der nächsten Stadt halten, auch bloß für Dörfer, nicht für Städte arbeiten müssen, werden auf dem platten Lande in den meisten Preußischen Provinzen, nur von folgenden Zünften, und zwar auf catastrierten Stellen, geduldet, als:

1. Leinweber, die sich in Dörfern so viel, als sie wollen, nach verschiedenen Edicten von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. ansehen können.

K. Edict v. 2. Febr. 1729.

K. Edict v. 30. März 1734, und K. Rescr. v. 12. Dec. 1792.

Sie sind von allen Abgaben, auch der Mahnungssteuer, befreit.

2. Zimmerleute.

3. Dorfschneider; doch sollen dieses nur Küster und Schulmeister seyn, die nur für Bauern arbeiten.
4. Schmiede; davon an nöthigen Orten auch neue angesehen werden können.
5. Stellmacher oder Rademacher; welche für das von ihnen zu verarbeitende Nutzhölz eine Abgabe zur Accise erlegen;

R. Patent, v. 4. Jun. 1718. v. 14. Aug. 1720. v. 21. Jan. 1721.

R. Edict, v. 18. März und 15. Jun. 1729. v. 10. Sept. 1748.

Diese fünf Landhandwerker können von Edelleuten auch auf ihren Höfen, um für sich und ihre Familie zu arbeiten, auch außer den catastrierten Stellen angesehen werden.

R. Rescr. v. 14. Apr. 1725.

§. 20.

Die Handwerker auf dem Lande können Gesellen fördern, und Jungen lehren, aber nicht los sprechen.

R. Declar. v. 13. Apr. 1724.

Die Dorfhandwerker in Schlesien, sind durch das Königl. Edict v. 10. Dec. 1748. eingeschränkt worden.

Bäcker, wenn sie von Gemeinen als Dorfbäcker angesehen werden, und Böttcher bey großen und adlichen und Amtsbrauereyen, sind anzustellen, er-

laubt; auch ist den Mauermeistern verstatet, hin und wieder sich auf dem Lande, zur Beförderung des massiven Baues, zu etablieren.

R. Rescr. v. 12. Jun. 1795.

§. 21.

Catastrirte oder radicirte Stellen, sind in der Mark die für jedes Dorf festgesetzten Handwerkerstellen, die nach der allgemeinen Aufnahme aller auf dem platten Lande wohnenden Handwerker, so 1719 und 1720. im Lande geschah, bestimmt worden. Solche Stellen sollen schon vom Jahr 1624. an, besetzt gewesen seyn, und war also dies das Normal-Jahr. Es wurde bey dieser Aufnahme festgesetzt, welche Handwerker, und wie viel in jedem Dorfe bleiben könnten, und solche in ein ordentliches Catastrum gebracht. Die Principia regulativa von dieser Aufnahme, wurden in Königl. Churmärk. Verordn. v. 4. Jun. 1718. mitgetheilet, und nach solchen Handwerks-Catastra von den meisten Kreisen aufgenommen. Dergleichen Catastra sind in

Mylius Gesetzesammlung. Theil V. Abth. 2. verschieden zu finden.

§. 22.

Die neu concessionirten Landhandwerker müssen eine Nahrungssteuer zur Accise-Casse entrichten,

Direc. Rescr. v. 28. Jan. 1790.

und sind in der Churmark nach dem Normativ-Rescript v. 6. Nov. 1787. die auf dem Lande vorhandenen

denen Handwerker genau aufgenommen worden, und sollen die verfassungswidrig langseßten Handwerker aussperren, und ihre Stellen nach ihrem Tode nicht mehr besetzt werden. In den Flecken dürfen sich Handwerker aller Art ansehen, doch müssen sie Mahnungssteuer zahlen.

Auch einigen Colonisten - Stellen auf dem Lande ist in den Erbverschreibungen das Recht beygelegt, Handwerke darin zu treiben; jedoch sollen die neuen Käufer solcher Stellen darauf Verzicht leisten.

Churmärk. Cam. Rescr. v. 8. Nov. 1790.

§. 23.

Die Meisterrechtskosten der Landmeister sind geringer, als die der Stadtmeister.

Von dergleichen Landmeistern und den alten catastirten und neuen concessionirten Handwerkstellen, müssen die Königl. Landräthe jährlich genaue Tabellen aufnehmen lassen, und den Königl. Cammern einsenden.

§. 24.

Was die Pfuscher und Pfuschereyen bei Handwerken anb. trifft; so ist den Zünften nicht erlaubt, gegen solche eigenmächtig zu verfahren, sondern es muß die Sache bei der Gewerksversammlung angezeigt, und von dem Assessor dem Magistrat vorgetragen, von diesem aber an den Steuerrath referiret werden, der solche entweder schlichtet, odec an die Cammer zur Entscheidung davon Bericht abstattet.

§. 25.

Die Taxen der Handwerker, sind gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben, solche dürfen daher auch nicht überschritten werden. Im Preußischen Staate sind dergleichen gedruckte Taxen vorhanden, und haben solche verschiedene Provinzen und mehrere große Städte. In selbigen sind die Arbeiten der Handwerker, mit Rücksicht auf den Werth der Materialien, der Zuthaten und des Arbeitslohns geschätzt, als ;

K. Taxordnung der sämmtlichen Handwerker in Berlin und Cölln.

K. Taxordnung der Handwerker in der Churmark.

K. Taxordnung dies- und jenseits der Elbe,

K. Taxordnung in der Altmark,

K. Taxordnung in den Neumärk. Kreisen, u. s. w., davon in Mlylius Gesetzesammlung Th. V. verschiedene verkommen,

§. 26.

Wenn die Anzahl der Meister eines Handwerks, in einer Stadt, sich ansehnlich vermehrte, und diese Zahl nach Erachten der Obrigkeit bestehen könnte; so wurde sonst solchen auf ihr Verlangen ein eigenes neues Zunft Privilegium und Innungsartikel bewilligt. Solche wurden nach Vorschrift der besten vorhandenen mit nöthigen Zusätzen und Abänderungen vom Magistrat, mit Beziehung der neuen Innung entworfen, und der Cammer und dem General-Directorio zur Prüfung und Bestätigung eingereicht.

Durch

Durch das K. Rescr. v. 27. May 1791. ist aber festgesetzt worden, daß keine Innungs-Privilegia mehr ertheilt werden sollen; am wenigsten wird die Errichtung neuer Zünfte bei Gewerben nachgegeben, die überhaupt nicht zünftig sind.

§. 27.

Zum Vortheil und zur Unterstützung der Handwerker und ihres Debits sind durch besondere im Accise-Tarif von 1787. allegirte Verordnungen, die Ausfuhr verschiedener rohen Materialien, und viele ausländische Handwerkswaaren gänzlich verboten. Einige fremde, im Lande nicht hinlänglich oder nicht in erforderlicher Güte, angefertigte, sind zwar einzuführen erlaubt, doch mit höheren Imposten, als die inländischen belegt.

§. 28.

Jährlich müssen die Steuerräthe den K. Cammern zum ersten Januar alphabetische Tabellen über den Zustand der Handwerker und Gewerbe, wie viel Menschen jedes an einem Orte ernährt, ob sich die Zahl vermehrt oder vermindert hat u. s. w. einreichen,

Zweytes Capitel.

Cameral - Verwaltung und Verfassung des Manufactur - und Fabriken - Wesens im Preussischen Staate.

§. 29.

Das Manufactur - und Fabriken Wesen im Pr. Staate steht unter der Direction des Königl. General - Fabriken - und Commerzial - Departements des General - Finanz - Directorii; selbiges hat unter sich das Manufactur - und Commerz Collegium in Berlin, bey welchem im Jahre 1796, auch eine technische Deputation errichtet worden ist; Public. v. 14. Jul. 1796. In den einzelnen Provinzen steht es unter den Kammern, und in den Städten unter den Steuer - räthen und Magisträten.

§. 30.

Nach Königl. Verordnung von 1724. soll in jeder Manufactur Stadt ein besonderer Fabriken - Inspector bestellt werden, und seit 1736. sind Fabriken Commissarien über gewisse Kreise angesezt, auch in

in großen Städten Fabriken-Commissionen errichtet worden.

K. Instruct. für die Fabriken-Inspectores in der Neumark v. 26. Sept. 1723.

Desgleichen in der Churmark v. 25. Dec. 1724.

Desgleichen in Schlesien von 1748.

K. Instruct. für die Fabriken-Commissarien v. 18. Jan. 1736. so aber unter dem 5. May 1776. näher declariret worden ist.

K. Instruct. für die in Potsdam errichtete Fabriken-Commission v. 21. Aug. 1772. welche so lange als Regulativ dient, bis genaue Instructionen für andere Städte entworfen sind.

§. 31.

Um den Zustand der Fabriken und Manufacturen im Staate zu beurtheilen, müssen 1) monathlich und vierteljährlich von den Steuerräthen sogenannte Zeitungsberichte erstattet werden, worin von dem Fortgange oder Rückfall der Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Manufacturen Nachrichten gegeben werden, aus welchen dem General Fabriken-Departement vierteljährlicher Bericht erstattet wird; 2) werden durch die Steuerräthe, von den in ihren Inspektionen befindlichen und beschäftigten Fabriken und Manufacturen, vollständige Tabellen und Nachweisungen angefertigt, und den Kgl. Cammern eingereicht, woraus sodann die General Fabrik und Manufactur-Tabellen formiret werden. Die Kgl. Cammern haben hierzu gedruckte Formulare ertheilet, und wird hierbei eine dergleichen Tabelle hinzugesetzt. A.

§. 32.

§. 32.

Von einer jeden Manufactur-Stadt werden ebenfalls jährliche Fabriken-Tabellen eingesendet, und sind in solchen folgende Rubriken befindlich:

1. Ort und Anzahl der Fabriken und Manufacturen jeder Art.
2. Haupt- und Neben-Materialien — zu welchen Preisen — ob in oder außer Landes angekauft. —
3. In welchem Jahr, — auf wie viel Stühlen oder Metiers solche angeleget worden.
4. Wem die Fabrik gehört, — wie viel Aufseher, Meister, Gesellen, Nebenarbeiter und Tagelöhner solche gebraucht.
5. Wie viel Waaren sie verfertiget und debitiret hat, — im Lande — und außer Landes — nach Centnern, Stücken und zu Gelde gerechnet.

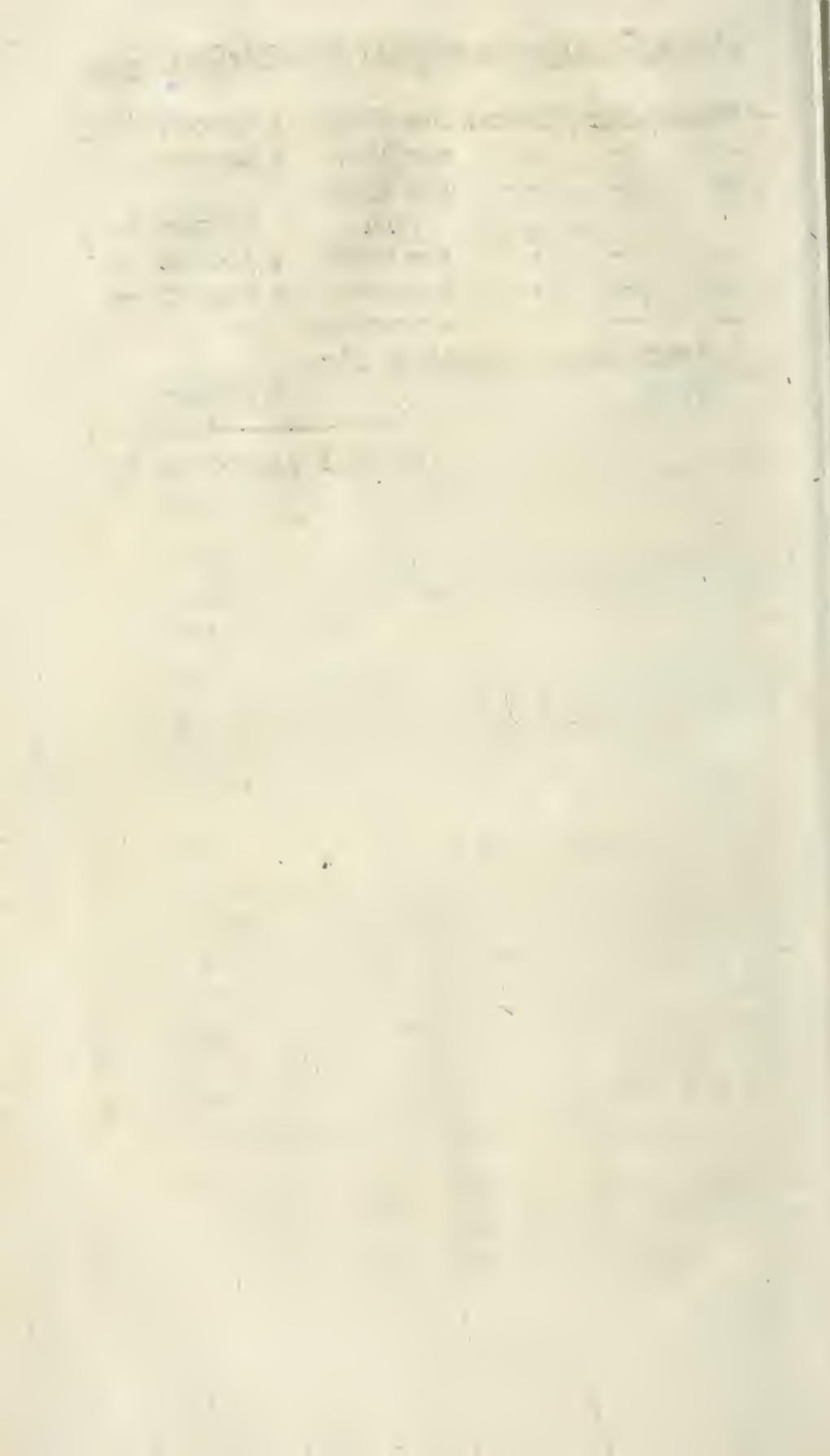
§. 33.

Von der Beschaffenheit, Zustande, Größe, Betriebe, Absatz der Waaren, der in den verschiedenen Ländern der Preußischen Staaten sich befindenden Fabriken und Manufacturen handelt ausführlich: Graf von Mirabeau von der Preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen, Leipzig, 1793. 2r Band, 48 Buch; worin auch viele General-Tabellen von den Preuß. Manufacturen mitgetheilt worden sind.

Die wahrscheinliche Masse der Manufactur-Arbeit des ganzen Reichs in seinen wichtigsten Zweigen wird im Durchschnitte gerechnet an Werth;

Mas-

Manufactur-Waaren von Seide	1,500000 Rthl.
— — — von Wolle	5,800000 —
— — — von Baum-	
wolle	800000 —
— — — von Leinen	8,500000 —
— — — von Leder	1,700000 —
— — — von verschie-	
denen andern Materialien über-	
haupt	6,000000 —
<hr/>	
Summa 24,300000 —	



A.

Tabellarische Nachweisung

der

in den Städten des Krieges- und Steuerraths N. N.
Inspection occupirten Seiden, Wollen, Leder, Elfen-
bein, Federposen, Fischbein, lederne Handschuh,
Wachsbleichen, Leinen, Baumwollen, Tobaks,
Fayance, Ofen, Krücken und
anderen

Fabriken und Manufacturen;

wie viel

Ouvriers und Metiers selbige in Arbeit gehabt, was von
selbigen jährlich an Werth fabriciret, auch in- und außer-
halb Landes debitiret worden und die Materialien be-
tragen haben pro 1794.

A. Fabriken und Manufacturen

aus dem animalischen Reiche

		Wollen		An Ou- vriers ar- be- ten.	fabri- cirt.	haben jährlich an Werth.					
occupiren an Metiers.						Vers.	Mtl.				
Lü- ther	Friese, Bone u. Glanette	Zeuge	Gichte, u. Beutelstuch.			debitirt.					
6	—	—	—	5	—	11	28	6381	3876	1080	
23	—	16	—	—	2	—	41	375	23274	20047	3227
—	—	10	—	—	—	—	10	11	1428	1428	—
96	—	—	—	—	—	—	96	203	52676	18348	29777
14	—	—	—	—	—	—	14	24	3030	3030	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	5	780	350	430
140	—	26	—	—	7	—	173	644	87562	47079	34514.
141	—	29	—	—	6	—	176	544	82156	46982	32978
—	—	—	—	—	—	—	—	100	5413	97	1536
1	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—

A. Noch Fabriken und Manufacturen aus dem

Na hmen der Städte.	Leder.						Leder. Handschuh				
	haben in Arbeit		haben jährlich an Werth		debitirt		haben jährl. an Werth		debitirt		
	Korbmaier	Weißgärtner	Somm - ber	Ouvriers	fabri - cirt	im Lan - de	aufser Lan - des	Ouvriers	fabri - cirt	im Lande	aufser Landes
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rt.	Rt.
1 Frankfurt	5 14	13 32	26425	19910	4950	20 1600	680	1600	680	800	
2 Fürstenwald	—	5 7 12	7408	5183	2225	—	—	—	—	—	
3 Müncheberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 Beeskow	—	2 5 7	7290	3421	3869	2 56	29	56	29	27	
5 Storkow	—	1 3 4	3011	3011	—	—	—	—	—	—	
6 Müllrose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7 Seelow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8 Lebus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9 Buchholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	5 22	28 55	44134	31525	11044	22 1656	709	1656	709	827	
pro 1793	5 23	32 60	43456	29770	8925	30 2251	524	2251	524	1627	
plus	—	—	—	678	1755	2119	—	—	185	—	
minus	—	4	5	—	—	—	8	595	—	800	

animalisch. Reiche. | B. Fabriken und Manufacturen

aus dem vegetabilischen Reiche.

		Seife schwarz u. weiß			Stärke und Puder.			Tabak			
haben jährlichen Werth		haben jährlich. Werth.			haben jähr- lich. Werth			haben jährlich Werth			
fabri- cirt.	debitirt	Ouvriers	fa- bri- cirt	debitirt	Ouvriers	fabri- cirt.	debit.	außer Lande	Ouvriers	fabri- cirt	debiti
im Lande	auf her Lan- des		im Lande	auf der Lande		im Lande	im Lande		im Lande	im Lande	ai Lan- de
Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.	Mtl.
3604	1896	—	104996	3800	550	6300	300	—	13351624	32602	10
750	750	—	—	—	—	330	30	30	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6120	5100	170	3	531	393	138	—	—	—	—	—
1904	1904	—	2	540	540	—	—	—	—	—	—
600	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12978	10250	170	15	6067	4733	688	9330	330	13351624	32602	10
13550	10626	1313	12	5784	3964	528	9330	330	13847349	32612	10
—	—	—	3	283	769	160	—	—	—	4275	—
572	376	1143	—	—	—	—	—	5	—	—	10

C. Fabriken und Manufact. aus dem mineral. Reiche.

Noch F. u. M. aus dem miner. Reiche. ID. An luxur. F. u. M.

Brillen		Schnallen und Gürtl. Waaren		Kanten gewebte		In	
haben jährl. W.	Nahmen der Städte.	Ouvriers	Haben jährl. Werth.	Gehle	Ouvriers	hab. jährl. Werth	Ouvriers
debit. in Lande	debit. außer Landes	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Gehle	debitirt im Lande	debit. in Lande	debit. außer Landes
R.	R.	V.	Mt.	Rt.	V.	R.	R.
-	-	1 Frankfurt	5488	418	66	-	303
-	-	2 Fürstenwalde	-	-	-	-	397
-	-	3 Müncheberg	-	-	-	-	11
-	-	4 Beeskow	-	-	-	-	259
-	-	5 Storkow	-	-	-	-	63
-	-	6 Müllrose	-	-	-	-	7
-	-	7 Seelow	-	-	-	-	1
-	-	8 Lebus	-	-	-	-	1
-	-	9 Buchholz	-	-	-	-	5
		Summa	5488	418	66	-	1045
pro 1793			5680	460	180	-	1966
		plus	-	-	-	-	79
		minus	192	42	114	-	-

Frankfurt an der Oder,

				pro Anno 1793.	Balance also pro 1794	An Zuthaten sind fordert worden.					
haben jährlichen Werth				Ouvriers	Metiers	plus Ouvriers	min. Metiers	Ein- ländi- sche	Aus- ländische	Summa	
fabri- cirt.	debitirt im Lande	aufser Lan- des.	Sum- ma	Ouvriers	Metiers	Ouvriers	Metiers				
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	p.	S.	p.	S.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	
136479	81722	37137	118859	322	66	—	19	2	53509	42569	9607
31462	26010	5452	31462	290	47	107	—	1	23057	1654	274
1428	1428	—	1428	13	12	—	2	2	1056	—	10
67017	27531	33989	61520	267	130	—	8	—	47713	5504	532
8485	8485	—	8485	66	59	—	3	9	5568	—	55
2796	2796	—	2796	,7	7	—	—	—	1650	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
780	350	430	780	1	1	1	—	600	—	—	60
248447	148322	77008	225330	966	322	111	—	32	14133153	49727	18288
236185	143643	70725	214368	966	322	—	—	—	120809	45223	16602
12262	4679	6233	10962	—	—	—	—	—	12344	4504	1684
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

13. December 1794.

§. 34.

Die Anlegung und Beförderung der Manufacturen durch den Staat selbst, die Grundsätze, die hierin statt finden, und die Hauptmittel dazu — auch die Mittel zur Erhaltung, Erweiterung und vervollkommenung der Manufacturen im Staate, in Unsehung des Materials, der Künstler und Ouvriers, in Unsehung der Güte der Waaren u. s. w., gehört in die Positiven der Manufacturen und Fabriken.

§. 35.

Im Allgemeinen ist hiervon in Unsehung der Preußischen Verfassung zu bemerken:

1. Dass die Manufactur-Waaren und sämmtliche übrige Kunstarbeiten durch Reglements befördert und nach Mass, Größe, Länge, Breite, Gewicht, Eigenschaften, Deseins und anderen Bestimmungen festgesetzt worden.

Von Manufactur- und Fabriken-Reglements in v. Steck Versuche über politische und rechtliche Materien. Berlin 1783.

2. Dass für die meisten Manufacturen Schauanstalten angeordnet worden sind; nach welchen sämmtliche Waaren, ehe sie in den Handel kommen, untersucht werden, ob sie den Bestimmungen der Reglements gemäß angefertigt worden sind. Die beschaueten und gut befundenen Waaren werden mit Zeichen, Siegeln und Blechen versehen,

§. 36.

§. 36.

In Ansehung des auswärtigen Debits von ausgehenden Landes-Manufactur-Waaren werden im Staate keine Ausgangszölle erlegt.

K. Circul. v. 20. Sept. 1763.

Auf gewisse Quantitäten auswärts abgesetzter Waaren werden vom Staate Prämien ertheilet — oder Exportations-Bonificationen aus dem Fabrikens-Meliorations-Fonds gegeben. Solches geschah sonst in Ansehung einländischer Tücher, die von den Messen zu Frankfurt, Magdeburg, Altschottland, Leipzig u. s. w. nach fremden Landen gesandt wurden; die Exportation muß jedoch gehörig nachgewiesen werden. Solche Vergütigung hat mit dem 1. September 1789. aufgehört. — Auf die außerhalb Landes verkauften einländischen seidenen Waaren werden $6\frac{1}{2}$ pro Cent, auf Gold- und Silbertressen 4 pro Cent vergütigt,

K. Publie, v. 5. Jul. 1787.

Es werden auch auf alle nach dem Auslande gehenden Waaren, die davon schon entrichteten Accise-Gefälle, außer der Handlungs-Accise, erstattet, nach dem Accise-Neglem. v. 3. May 1787.

§. 37.

Zu den wichtigsten Fabriken und Manufacturen im Staate gehören die Wollen-Manufacturen, die ungesponnene und gesponnene Wolle verarbeiten. Zu deren Behuf und Förderung sind in vielen Städten Woll Magazine, unter Aufsicht der Königl. Kammern, morgens die Fabrikanten Vorschuß an Wolle er-

halten, angelegt worden. R. Instruct. für die Woll-Magazin-Rendanten v. 9. Jun. 1771. Solche sind bereits 1745. aus den Cammeren-Fonds errichtet und zu deren Verbesserung und Vermehrung 1770. auch vom Könige selbst, Gelder angewiesen worden. Die größte Wollen-Manufactur in Preuß. Landen, ist das Königl. Lagerhaus zu Berlin. Auch sind dafür verschiedene R. Reglements:

R. revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Neglem. für die Churmärk., v. 22. Nov. 1772.

Ist ein Meisterstück im Fache des cameralistischen Manufactur-Wesens, das auch zugleich die Schauordnung enthält.

R. General-Tuchschauordnung für Schlesien und Glaz von 1746.

R. Tuchmacher- und Schauordnung v. 30. Jan. 1723.

R. General-Privilegium und Gildebrief des combinierten Tuch- und Zeugmachersgewerks in Preußen, d. d. Berlin den 13. Oct. 1744.

R. Tuch-Neglem. für Schlesien ic. Potsdam den 19. März 1765.

§. 38.

Um die Aufnahme und den Flor der Wollen-Manufacturen zu befördern, sind

1. Die ausländischen Tücher im Lande verboten,

R. Verordn. v. 18. Febr. 1771. imgleichen

2. Der Verkauf und die Ausfuhr der insändischen Wolle.

R. Edict v. 24. Jun. 1732. v. 30. Dec. 1770.
v. 3. Apr. 1774. — Public. v. 9. Febr.
1790.

3. Werden seit 1794. Prämien auf Spinnereyen gesetzt; auch sind Spinner-Colonien und Familien etabliret worden.

Wollspinn- und Zeugschau-Reglem. für das Herzogth. Schlesien und die Graffsch. Glaz. Potsdam den 30. März 1769.

imgleichem auch Spinnschulen, besonders in Schlesien;

R. Reglem. zur Einrichtung der Spinnschulen. Potsdam den 6. Dec. 1764.

4) Auf Vermehrung guter Wollspinner, besonders auf dem Lande soll Bedacht genommen werden;

R. Circul. für Preuß. Pommern und Neumark v. 6. Febr. 1766.

5. Die Reglements bestimmen die Zubereitung der Tücher und Zeuge ganz genau, besonders:

R. Preuß. Reglem. v. 24. Febr. 1755.

6. Sind zur Erleichterung des Einkaufs und Absatzes der Wolle verschiedene Wollmärkte angeleget.

§. 39.

Die Leinen-Manufacturen sind gleichfalls, besonders in Schlesien und den Westphälischen Preu-

Preußischen Ländern sehr wichtig; und ist der Gebirghandel in Schlesien damit der einzige in seiner Art.

R. Preuß. Leinwand- und Schleyerordnung für Schlesien v. 27. Jul. 1742. Der Nachtrag dazu, d. d. Berlin den 2. Dec. 1750.

R. Leinen- Garn- Spinn- Reglem. Potsdam den 7. Jul. 1765.

Allgem. Schlesische Leinwand- und Schleyerordnung, Berlin den 6. Apr. 1788.

Auch ist zur Conservation und Erweiterung der Schlesischen Leinen- Damast- Fabriken eine Octroy errichtet worden, d. d. Breslau, den 28. Aug. 1772.

Ueber die Leinen- Fabrication im Schlesischen Gebirge, ist nachzulesen: Jahrbücher der Preuß. Monarchie. Januar 1799. Seite 20 — 35.

§. 40.

Die Länge des Haspels, so auch die Länge und Breite der Leinwand ist gesetzlich bestimmt:

In der Chur- und Neumark hat der Haspel vier Berliner Ellen im Umkreise, und 1 Stück Garn hat 40 Fäden, 1 Fäde zu 40 Fäden.

Garnweber- Privilegium v. 14. Apr. 1734.

R. Edict für die Neumark v. 12. Jul. 1719.

Dessgleichen v. 8. März 1756.

In Ost- und Westpreußen ist der Berliner Haspel üblich,

Publicand. v. 16. Febr. 1781.

R. Reglem. für Preußen v. 24. Jul. 1788.

Im Halberstädtischen hat der Haspel $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle, 1 Stück Garn 20 Gebinde, 1 Gebinde 60 Fäden.

R. Edict für Halberstadt v. 24. Jan. 1754.

Im Magdeburgischen hat der Haspel $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle, und jedes Schock 60 Fäden.

Public. v. 2. Apr. 1770.

In der Grafschaft Mark hat der Haspel 2 Berliner Ellen, 1 Stück Garn 20 Gebinde, 1 Gebinde 50 Fäden.

Public. v. 6. Sept. 1775.

In Schlesien hat die Weife 4 Breslauer Ellen, 1 Stück hat 3 Strehne, 1 Strehn 4 Haspeln, 1 Haspel 20 Gebinde, 1 Gebinde 20 Fäden von 4 Ellen.

§. 41.

Zur Aufnahme und Beförderung der leinenen Manufacturen soll

1. Die Cultur des Flachsес überall vermehret werden, und ist die Ausfuhr des Flachsес und Garnes verbothen.

Direct. Rescr. v. 5. Nov. 1761.

2. Die sogenannten Flachsmühlen sollen eingeführet,
R. Preuß. Mandat v. 16. Apr. 1707.

3. Die feine Spinnerey durch Prämien befördert,
R. Rescr. v. 20. Apr. 1775.

und

566 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

und Industrie-Schulen angeleget;

Direct. Rescr. v. 5. März 1791.

4. Die Bleichereien verbessert werden. Die besten Garn- Leinwand- und Schleierbleichen sind im Schweidnitz- und Jauerschen, wie denn auch 1755 und 1756. eine große Zahl Garnbleichen im Fürstenthum Neisse angeleget worden. Daher sind auch die zur Bleiche und Appretur der schlesischen Leinwand erforderlichen Materialien accise-frey.

R. Bleich-Reglein. Potsdam den 9. März
1766.

Bleichordnung für die Grafschaft Mark v. 31.
Dec. 1751.

Bleich und Leggeordnung für Ravensberg, v.
20. Sept. 1791.

Auch sind auf Verbesserung der Bleichen Prämien gesetzt.

R. Verordn. für die Churmark, Magdeburg,
Halberstadt und Preußen, v. 25. Jan.
1766.

R. Rescr. v. 27. Jun. 1787.

5. Sind ausländische leinene und halbleinene Zeuge verbothen.

R. Verordn. v. 17. Dec. 1765.

Dagegen Belohnungen auf die Exportation leiner Waaren gesetzt.

Rescr. für Preuß. v. 21. Dec. 1752.

§. 42.

Die Seiden-Manufacturen sind nur erst in neuern Zeiten im Preuß. Staate erheblich geworden, und sind zu deren Aufnahme

1. Seiden-Magazine seit 1767. zu Berlin etabliert worden, woraus sich die Fabrikanten mit Seide für den Einkaufspreis versorgen können;
 2. Ist die Einfuhr fremder seidener Zeuge verboten;
 3. Sind öffentliche Anstalten zum Abhaspeln der Landseide gemacht, auch allerley nützliche Maschinen eingeführet worden.
 4. Sind genaue Reglements und Schauanstalten verordnet.
- R. Regleim. für die Seiden- und Sammt-Manufacturen, v. 15. März 1766.
5. Auch werden seit dem ersten December 1791. nach dem Prämien-Reglement v. 28. Aug. 1791. verschiedene Prämien an geschickte und fleißige Seidenwirker gesellen u. s. w. ertheilt. Auch sind Bonifications, Comtoire errichtet worden, woraus den Manufacturisten gewisse pro Cente der verarbeiteten Seide nach dem Werth vergütigt werden.

§. 43.

In Ansehung der Leder-Manufacturen ist zu bemerken:

R. Lederschauordnung für Königsberg v. 28. Jan. 1751.

Leder

Leder, Häute und Felle von großem und kleinem Viech aufzukaufen, ist den Lederarbeitern erlaubt; allen andern aber bey Strafe der Confiscation, und die Ausfuhr roher Häute bey 100 Rthlr. Strafe verboten.

K. Edict v. 27. August 1704. und v. 20. May 1720.

Kdn. Publicand. v. 30. Oct. 1724. v. 19. Jun. 1735, welches auch auf die Wildhäute ausgedehnt ist.

K. Edict v. 27. Oct. 1770.

Fremde gefärbte Leder, Lohgarleder, Knopper-Garleder, alles fremde Fahl- und Sohlleder ist im Lande verboten.

K. Verordn. v. 27. May 1777. und v. 7. May 1765.

§. 44.

Die Baumwollen-Manufacturen sind in Berlin und der Mark Brandenburg ansehnlich und vor allen in andern Provinzen, am wichtigsten. Zu deren mehreren Aufnahme sind alle fremde baumwollene Handschuhe, Mützen, Strümpfe, Zeuge, Züge, Catune u. s. w. durchaus verboten.

K. Edict v. 13. März 1722, v. 24. Jun. 1734, v. 20. Jul. 1747, v. 17. Dec. 1765.

K. Avertisse. v. 5. Jun. 1777.

Auch

Auch sind Prämien auf feines Gespinnst ausgezahlt worden.

§. 45.

Die Papier-Fabriken im Lande sind nach und nach zu einer besondern Höhe und Vollkommenheit gekommen, und sind darunter die zu Ctrellwitz bey Halle, zu Trautenau bey Königsberg, und zu Spechtshausen bey Berlin, auch einige in Schlesien die wichtigsten.

Zur Aufnahme derselben ist die Ausfuhr der Lumpen verboten; es sind vereidete Lumpensammler im Lande angesezt, und fremde Lumpensammler werden nachdrücklich bestraft. Auch sind Papiermacherordnungen vorhanden.

R. Edict v. 28. Jan. 1724, v. 24. Febr. und 8. März 1749, v. 30. Apr. 1750.

R. Verordnung v. 4. Jul. 1764. und 16. Oct. 1777.

§. 46.

Die Eisen-Kupfer-Blech-Gewehr- und vergleichene Fabriken; Spiegel Porzellan Stein-gut-Sayance Fabriken, die Salz Salpeter-Vitriol-Alaunsiedereyen, Zuckersiedereyen und andere mehr, die meistens mineralische Producie bearbeiten, sind in der Abhandlung von den Producten des Mineral-Reichs in den Königl. Preuß. Staaten, Berlin 1786. ausführlich beschrieben. Von deren Privilegien sind merkwürdig:

No

R.

570 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

R. Privileg. für die Eisen- und Blechhüttenwerke
in der Mark und Pommern, v. 1. November
1768.

R. Privileg. für die Hammer- und Stahl- Fabri-
kanten und Schmiede in Westpreußen, v. 30. Oct.
1782.

R. Edict wegen der Salpetersieder in Magdeburg
und Halberstadt, v. 1. März 1767.

R. Reglement für die auf den Messingwerken be-
findlichen Arbeiter, v. 24. März 1781.

R. Edict v. 16. Febr. 1736, und Reglem. v. 24.
März 1787. für das Messingwerk zu Häger-
mühle.

Verordnung die Spiegel - Manufactur zu Neustadt
an der Dosse betreffend v. 9. May 1695, und
Reglem. v. 17. Nov. 1696.

§. 47.

Die Geschichte der Entstehung, des Fortganges
und gegenwärtigen Zustandes und der Beschaffenheit der
Fabriken und Manufacturen im Preuß. Staate
gehört zur Preuß. Statistik und Technologie, besonders
giebt davon Nachricht:

Jacobson Schauplatz der Zeug - Manufacturen in
Deutschland sc. 1773-1776. in 4 Bänden.

§. 48.

§. 48.

Fabrikanten und Manufacturisten, d. i. Unternehmer der Fabriken und Manufacturen, sind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen, sondern sie genießen die Rechte der Kaufleute und Großhändler im Staate, ohne in die Kaufmannsgilden aufgenommen zu seyn, und sind also besonders privilegierte Personen, die Special-Privilegien auf ihre Fabriken und Manufacturen erhalten.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

§. 49.

Die Direction der Handlung und des Commerz-Wesens im ganzen Staate besorgt das General-Fabriken- und Commerzial-Departement des Kön. General-Finanz-Directorii; unter solchem in den Provinzen die Königl. Cämmern, und in den Städten die Steuerräthe und Magisträte.

§. 50.

In großen Handlungsstädten sind außerdem besondere Königl. Commerz-Collegia, die mit Königl. Commerz- und geheimen Commerz-Räthen besetzt sind, als zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau u. s. w. etabliret.

Auch sind zur Beschützung der Schiffahrt und des Seehandels Admiralitäts-Collegia zu Königsberg und

und Danzig; wie auch Hafen-, Handlungs-, Schiffsfahrts- und Seegerichte zu Pillau, Memel und andern See- und Handlungsstädten.

§. 51.

Die Handlung im Preußischen Staate, ist nach ihren Arten theils ein See- und Landhandel; ersterer ist der wichtigste, und wird mit 1200 eigenen Schiffen, besonders von Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Emden u. s. w. betrieben;

Theils ein Activ- oder Immediat-Handel und ein Passiv- oder Mediat-Handel; ersterer ist, da Waaren, die von fremden Ländern gebraucht werden, mit eigener Fracht gehobt; und dahin Landeswaaren zugeführt werden; passiv, wenn die nöthigen Waaren aus andern Ländern gebracht, und die Landeswaaren abgehobt werden.

§. 52.

Andere Arten der Handlung sind:

Der eigene, Commissions- und Speditions-Handel.

Die Material- oder Waaren- und Manufactur-Handlung.

Der Klein- und Großhandel.

Der Importations- Exportations- und der Durchfuhr- oder Transito-Handel, der in Beziehung auf Russland, Polen, und die Ostreichischen Staaten von Wichtigkeit ist; und

Der Einkaufs-Verkaufs und Baratt-Handel; letzterer wird besonders stark mit Polen, Curland, Litthauen und Holland getrieben.

§. 53.

Zu den Haupthandlungsartikeln im Preuß-Staate, gehört Korn und Getreide überhaupt, womit ein volliger Activ-Handel in Ostpreußen, Pommern, Magdeburg und Westphalen getrieben, und solches aus Polen, Sachsen, Anhalt, Mecklenburg u. s. w. zum Theil herbeigeschafft wird.

Um das Korn in beständig gleichem Preise zu erhalten, wird dasselbe in militairischen Magazinen aufgekauft und aufbewahrt; auch war zu Magdeburg eine Getreidehandlungs-Compagnie, die aber aufgehoben werden ist.

R. Patent v. 5. und 8. Febr. 1770.

§. 54.

Der Holzhandel, imgleichen der Handel mit Pottasche, Hanf, Tauen, Ankter, Segel, Masten, Theer und andern Schiffsgeräthschaften, ist ebenfalls ein Activ-Handel von Preußen, Pommern, Schlesien und der Mark aus.

Das Preußische Sichtenholz, hat die freye Einfuhr in England, welches sonst durch die Englische Navigations-Akte verbothen war.

Das eichene Holz aus der Altmark, so wie das lieferne aus der Mark, Pommern u. s. w. geht besonders stark nach Lissabon.

Ein

Ein Retour-Handel mit Holz findet nicht Statt, außer das wenige Cedern, Mahagoni und dergl. Holz.

§. 55.

Der Leinwandhandel, ist in Schlesien und Westphalen ganz Activ-Handel, — die Schlesische Gebirgs- und Bielefelder Leinwand, so wie die Schlesischen Schleyer, sind durch ganz Europa berühmt.

Zum Behuf dieses Handels sind in den fünf Commerzial-Städten des Schlesischen Gebirges eigene Oberschauämter mit besondern Instructionen errichtet worden, und sind im Jahr 1796 von Schlesischer fabricirter Leinwand über 6 Millionen Rihlr. an Werth ins Ausland gegangen.

So ist auch der Tuch- und Zeughandel, in der Mark, Schlesien, Halberstadt und Magdeburg ganz Activ-Handel, und gehen die Schlesischen und Südpfälzischen Landtücher nach Russland, China und Amerika.

Auch ist der Eisenhandel von Schlesien aus, jedoch nur in den Gränzen des Preußischen Staats, activ.

Der Viehhandel mit Ostpreußischen Pferden ist activ; mit Podolischem und anderm Rindvieh aber in Schlesien passiv.

§. 56.

Der Wein-, Gewürz- und Specereyhandel; so auch der Fellhandel mit feinem Rauchwerk aus
Do 4. Polen,

Polen, Russland, Dännemark u. s. w. ist ganz passib,
und kostet dem Staate viel.

§. 57.

Staats Monopolen sind: der Salz-Debit,
der Handel mit Alaun, mit Mühlensteinen, mit
Bernstein, Nutzhölz, Eisen und Blechwaaren;
sonst auch mit Tabak, welches aber jetzt ein
freies Gewerbe ist.

R. Declar. Patent v. 6. und 25. Jan. 1787.

Davon ist im dritten Theile ausführlich gehandelt
worden.

§. 58.

Um den Betrag und Werth der Waaren,
so in einem Jahre in die Preußischen Staaten im-
portiret, oder auch exportiret worden sind, zu beur-
theilen, ist nachzusehen:

In Finanz-Litteratur I. Theil 6. Stück S. 362
bis 379.

· Tabelle der Consumtions-Materialien, theils rohen
theils vorbereitet, und
der Manufactur-Waaren aller Art, so in die Preuß.
Staaten eingeführet werden sind, imgleichen von
einzelnen großen Handlungsstädten.

Tabelle der Einfuhr und Ausfuhr in Königsberg,
in Handelszeitung v. J. 1785. S. 116. (von
10 verschiedenen Jahren),

Tabelle der Einfuhr und Ausfuhr zu Elbing; in
Schlözers Briefwechsel, Hest 25. S. 46.

La-

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Memel, im J.
1777. in Leonhardi Erdbeschreibung der Preuß.
Monarchie 1. Band S. 690.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Lüden, Handl.
Zeit. 1785.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Stettin, Schles.
Staatsanzeigen, 8. Heft, S. 441.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Magdeburg,
von 1780. in Topogr. Beschreibung des Herzogth.
Magdeburg S. 70.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Colberg, in Brüg-
gemanns Topogr. von Pomm. 2. Th. 2. B. S. 482.

S. 59.

Die Einfuhr fremder roher Producte, die der
Staat selbst nicht erzeugt, oder durch deren Verfei-
nerung und Verarbeitung im Lande, der Handel ins
Ausland gewinnen kann, ist im Preußischen Staate
erlaubt. Außer den mineralischen Producten sind da-
her nur wenig fremde Producte zur Einfuhr verboten.

Dagegen ist die Einfuhr ausländischer Producte,
die nicht zu nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören,
oder nicht in gehöriger Güte und Menge im Lande
verhanden sind, zwar erlaubt, jedoch durch höhere
Abgaben erschwert, als Weine, Caffee, Thee, Ca-
bak u. s. w.

S. 60.

Verbothene Importations-Artikel sind solche
fremde Fabrikate, die in einheimischen Fabriken in
hinreichender Menge und von gehöriger Güte und
Do s Brauch-

Brauchbarkeit zu haben sind, als alle Arten wollene Tücher, Leder, seidene, baumwollene, leinene Waaren aller Art, Bänder, Kanten, Decken, Betten, umgleischen Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, Krüken, Waare von Eisen, Stahl, Messing, Blech, Kupfer, Gold und Silber, Lack, Talg, Fabrikate von Glas, Elfenbein, Wachs, Knochen, Spiegel, und dgl.

K. Accise-Tarif v. 20. Febr. 1787.

§. 61.

Verbochene Exportations-Artikel sind solche rohe Producte und Materialien, die im Lande nicht überflüssig vorhanden, und deren Verarbeitung zu Fabrik-Waaren dem Staate von mehrerem Nutzen ist, als alle Arten Felle und Häute, Wolle, Flachs, Hanf, Garn, Leinsame, Haare, Borsten, Hörner, Knochen, Federposen, Talg, Asche, Lumpen, und andere zum Papier erforderliche Materialien, Bau-Nutz- und Brennholz ohne Erlaubnißpässe, Maulbeerbäume, Nöthekeime, Schießpulver, altes Eisen, Kupfer, und dgl.

Dagegen ist die Ausfuhr der meisten einländischen Fabrikate nicht nur erlaubt, sondern verschiedene davon sind durch Prämien und Bonificationen begünstigt.

§. 62.

Um die Ein- und Ausfuhr verbochener Handlungsortikel zu verhüten und zu erschweren, werden fremde, durchgehende Waaren versiegelt, einheimische Fabrik-Waaren gestempelt, Waaren an den Thoren und in den Niederlagen visitiret und revidiret, auch auf

auf dem Lande keine Waaren niedertlagen geduldet; und sind zur Aufsicht auf den Schleichhandel Gränz- und Zollbereiter, Visitatoren, Policy-Ausreiter, und dgl. Personen angestellt.

§. 63.

Die Ein- und Ausfuhr verbohtener Waaren ist mit Confiscation, Geldbuße und körperlicher Strafe zum Theil sehr schwer verboten, und enthält das R. Edict v. 26. März 1787. die Anzeige der verschiedenen Strafen.

§. 64.

Zoch impostirte Waaren sind alle fremde eiserne und stählerne Werkzeuge zum Stechen, Sägen u. s. w. Tressen und Stickereyen, einige Zeuge von sogenannten Kamelhaaren und halbseidene; seine Castor- halbastorne und Vigogne-Hüte und Strümpfe; Blenstifte, -Dänische Handschuh, Muffen, Damenpuß u. s. w.

Zum Transito sind Pferde, Sächsisches Porzellan, Karten, seidene Strümpfe, Glas und dgl. verbothen.

§. 65.

Die Commerzial-Ordnungen oder Handlungs- Privilegia, welche Privat-Handlungen angehen, sind:

1. Die Kramerordnung v. 2. Aug. 1690. und renovirt v. 16. Dec. 1716.

2. Gildebrief und General-Privilegium der combinirten Eisenhändler-Innung v. 29. Dec. 1734.
3. Gildebrief und General-Privilegium der combinirten Materialisten in Berlin und der Chur- und Mark Brandenburg, v. 9. Aug. 1735.
4. K. Preuß. Avertissem. wegen Spedirung der Kaufmannsgüter, v. 18. Apr. 1743.

Auch außer diesen das Privilegium der Kaufleute zu Bielefeld von 1780, der zu Ravensberg von 1774, der zu Cleve von 1791.

§. 66.

Zum eigentlichen Handelsstande, der Klein- oder Großhandel betreiben kann, gehören:

Die Material-Händler, Materialisten, (Gewürzkrämer,) deren Gegenstand Spezereyen, Gewürze, Hölzer, Weine, seine Italiänische Früchte, Zucker, Caffee und andere Consumtions-Producte, auch ein- und ausländische Manufactur-Waren u. s. w. sind, und dahin auch die Kunsthändlung der Apotheker gehört.

1) Der Gildebrief der Material-Händler, ist ganz nach der Form der Kunst-Privilegien abgefaßt. —

Der Material-Händler, darf kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Brannweinbrennerey nebenbei treiben.

2) Die Apothekerordnung, ist ein besonderes Handlungs-Privilegium. Apotheker haben keine Gilde, und sie betrachten ihr Metier als eine freye Kunst.

Sie erlegen ebenfalls Paraphen-Jura.

Kein Apothekerbursche oder Gesell, kann bey der Material-Gilde ohne ausdrückliche Genehmigung des Apothekerrherrn, bey 100 Rthl. Strafe ungenommen werden.

§. 67.

Ferner Fabrik- und Manufactur Händler; als Leinwand-Tuch- Seiden- Papierhändler, u. s. w. als auch Eisenhändler oder Eisenträmer, welche kurze, schneidende Waaren von Eisen, Kupfer, Messing führen, an 200 Artikel.

Ihr Gildebrief ist nach dem Modell der Handwerks-Privilegien abgesetzt.

Umgleichen auch die Galanterie Händler, welche Waaren zur Kleidung, Pusch, Kunst-Utensilien u. s. w. führen.

§. 68.

Die Krämer als eigentliche Kauf- und Handelsleute, deren Gildebrief auf freyere Art eingerichtet ist, haben zu ihren Waaren, rohe Materialien, Eisen, Blei, Zinn, Seide u. s. w. mit dem Material-Händler gemein; und an Fabrik-Waaren alle Eisenwaaren und dgl. womit sie also cumulative oder privative handeln.

Für

Für die Grossisten, dazu auch privilegierte Fabrikanten gehören, sind noch keine eigentlichen Privilegia, sondern die angeführten Commerzial-Ordnungen (§. 65.) beziehen sich sowohl auf Klein- als Großhändler.

§. 69.

Die Italiänischen Kaufleute handeln mit feinen anständischen Consumtibilien, auch destillirten Wässern, wohlriechenden Oehlen u. s. w. sie müssen aber sich mit Grundstücken ansässig machen, und das Bürgerrecht gewinnen.

Der Weinhandel steht allen städtischen Einwohnern im Großen und Kleinen frey, falls er nicht den Magisträten und Städten ausschließlich zuskommt.

R. Patent v. 14. April 1766.

§. 70.

Der gelehrte Kunsthandel wird von Buchhändlern, Landcharten- und Bilderhändlern betrieben.

Der Buchhandel ist kein zünftiges Gewerbe, wird aber ordentlich, wie die Kaufmannschaft erlernt. Zum Betriebe desselben sind specielle Privilegien des General-Directoriums nöthig.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Buchhändler und Schriftsteller in Ansehung des Bücherverlages bestimmt das allgem. Landr. Th. I. Tit. II.

§. 71.

§. 71.

Die Virtualien-Händler sind auf gewisse einzelne Artikel und Zweige concessionirt, als auf den Korn = Mühl = Butter = Käse = Salz = Viehhandel u. s. w.

Dazu gehören auch die Höcker, so ihre Waaren aber nur im Kleinen, zu Mehen, Pfunden, Stück-Groschen: Dreyerweise verkaufen dürfen.

Berlinische Höckerordnung v. 20. Febr. 1742.

§. 72.

Den Trödlern steht nur frey, mit schon gebrauchten und alten Sachen, Kleidungsstücken, Mobilien, Tischzeug, kurfern, eisernen Waaren u. s. f. zu handeln; sie dürfen keine Märkte und Messen besuchen.

Trödler-Reglem. für Berlin v. 21. Oct. 1788.
ist die allgemeine Richtschnur für dieselben.

§. 73.

Die Kaufleute in unaccisbaren Städten, Flecken und Dörfern haben sich nur mit dem Handel im Kleinen zu beschäftigen. Sie müssen ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen, auch beim Accise-Amte eidlich versprechen, mit keinen andern und unversteuerten Waaren zu handeln. Sie müssen auch jeden Waaren-Transport in paraphirte Bücher beim Accise-Amte eintragen lassen.

K. Accise-Reglem. v. 3. May 1787.

Die Krämer auf dem platten Lande in Schlesien sind durch das Circular-Rescript v. 21. März
1749.

1749. angewiesen worden, wie sie ihre Waaren aus
occisbaren Städten nehmen, und ihren Handel füh-
ren sollen. —

§. 74.

Die öffentlichen Handlungsgesellschaften im Staate, sind durch Königl. Octrois oder Freyheits-
briefe gegründet und privilegiert worden, und sind ver-
schiedene davon wichtig und zu bemerken.

§. 75.

Die Häringsfischerey - Compagnie zu Emden ist 1769. auf 15 Jahre, und nach deren Ablauf von neuem bis zum 1. Sept. 1799. octroiret.

K. Detroi für die Härings - Compagnie zu Emden v.
4. Aug. 1769.

Circul. v. 24. Apr. und 17. Jun. 1778.

K. erneuerte Detroi v. 28. Aug. 1787.

Sie hat das Recht, die Häringsfischeren auf Holländische Art von Emden aus, ausschließlich — und den Lachs-, Kabeljau- und andern Fischfang an den Ostfriesländischen Seeküsten gemeinschaftlich mit den an der See wohnenden Unterthanen und Insulanern zu betreiben.

Sie ist frey von allen Abgaben in Ausnehung der Materialien zur Ausrüstung der Schiffe und zum Betriebe ihrer Fischerey, so sie aus andern Preußischen Provinzen kommen läßt, kann auch das nöthige Ende Salz zum Einsalzen der Häringe frey einbringen, und erhält einen Antheil vom Impost, so auf die ausländischen

schen Häringe gelegt ist, zu ihrer Unterstützung, besonders zum Bunsenbaue.

§. 76.

Sie versorgt privative die Churmark, das Magdeburgische und Halberstädtische mit Häringen, und ist der Direction zur Pflicht gemacht, dahin zu sorgen, daß zu keiner Zeit Mangel an Häringen sey. Auch muß selbige sie zu billigen Preisen verkaufen, und monathlich die Preise, für welche sie an Kaufleute erlassen werden, dem Königl. General-Directorium anzeigen, damit die Taxe der Häringe darnach regulirt werden könne.

Die Compagnie ist auf 750 Actien, jede zu 200 Holländische Gulden errichtet, hat von Zeit zu Zeit einen größern Umfang gewonnen, so daß in den letzten Jahren schon bis zu 150 Bunsen nach den Schott- und Holländischen Küsten ausgelaufen sind.

§. 77.

Nach der Königl. Declaration, wie es mit dem Fange und Absaße der Häringe in sämtlichen Preuß. Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroi v. 28. Aug. 1787. gehalten werden solle, vom 30. Sept. 1798. ist festgesetzt:

- 1) Daß vom 1. September 1799. an, die Häringfisch-Compagnie zwar fortdauern, aber auch jedem Preußischen Unterthan frey stehen solle, Häringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen; wenn das Schiff im Lande erbauet, und für eigene Rechnung ausgerüstet worden, und in der Art Häringe einzuführen.

- 2) Für jedes auslaufende einländische Schiff von 20 Lasten Größe, soll eine jährliche Prämie von 300 Rthl. auf 10 Jahre bezahlt werden.
- 3) In Ostfriesland darf nur die Compagnie allein Schiffe ausrüsten.

§. 78.

Die Asiatische Compagnie zu Emden, die 1745. errichtet ist, war die erste Preußische Seehandlung-Compagnie, die den Ex- und Importations-Handel betreiben sollte.

Sie ist 1765 wieder eingegangen.

§. 79.

Die octroirte Getreidehandlungs Compagnie auf der Elbe und der Oder.

R. Octroi der Getreidehandlungs - Compagnie auf der Elbe, v. 5. Febr. 1770.

R. Octroi der Getreidehandlungs - Compagnie auf der Oder, v. 8. Febr. 1770.

Erstere ist durch einstimmigen Beschluß der Interessenten aufgehoben; letztere gar nicht zu Stande gekommen.

§. 80.

Die Nutzholzhandlungs - Compagnie, so 1766 errichtet, ist 1771 in eine Königl. Hauptnutz- und Brennholz - Administration verwandelt worden, welche vom General - Forst - Departement abhängig ist.

R.

K. Octroi v. 31. Jan. 1766. Edict v. 20. Jun. 1766.

Declar. v. 29. May 1769.

Public. v. 24. Apr. 1779. und 4. Jun. 1783.

Selbige hat im ganzen Lande das Vorkaufsrecht von allem Nutzholz, debürt solches nach dem Auslande, und hat ihre Comtoire zu Hamburg, Havelberg, Spandau, Stettin, auch ihre Niederlagen daselbst.

Ihre Oberkaufleute besorgen den Einkauf, und die Ausarbeitung des Holzes, in gewissen Königlichen Provinzen, auch in den angränzenden fremden Staaten.

§. 81.

Die See- und Salzhandlungs-Compagnie, ist 1772 auf 20 Jahre errichtet, und nach deren Ablauf bis zum 1. Jan. 1808. octroirt worden.

K. Patent und Octroi der Seehandlungs-Compagnie, v. 3. und 14. Oct. 1772.

K. Patent v. 9. Febr. 1776.

K. Patent wegen Verlängerung der Octroi ic. bis 1. Jan. 1808. d. d. Berlin den 4. März 1794.

Ist in gewissen Betracht ein Staats-Monopol. Sie führt das Seesalz aus Spanien, Frankreich, England u. s. w. ein, und verkauft es nach Litthauen, Polen und andern Ländern. Solches war ehedem das Haupt-Commerz der Ostpreußischen Kaufleute, die dafür aber ein Aequivalent, nähmlich den privativen Handel mit Garn und Leinwand, mit Wachs, Hanf und Leinsa-

men aus dem Fürstenthum Ermeland erhielten. Da-
bey ist das Haupt Object derselben die directe Verfah-
rung der vorzüglichsten landes Producte, des Schiff-
und Nugholzes, Getreides, Hanses, der Schlesischen
Leinwand, mit-eigenen Schiffen nach Spanien, Frank-
reich u. s. w. — auch hatte die Compagnie die Sta-
pelgerechtigkeit zu Gordon, zum Ankauf der aus Polen
auf der Weichsel, 10 Meilen weit von beyden Seiten
des Stroms kommenden Wachse. Ihr Fonds war
1,200000 Rthl. in 2400 Actien, jede zu 500 Rthl. —
zu 10 pro Cent Zinsen.

§. 82.

Nach dem Patent v. 4. März 1794. sind ver-
schiedene Abänderungen getroffen worden. Der Actien
sind 3000 Stück, jede zu 500 Rthlr.; statt 10 pro
Cent Zinsen aber nur 5, jedoch sind die Capitalien auch
garantiret worden. Actien sind eine Waare, welche
gekauft und verkauft werden können. Die Actionairs
haben keine Stimme, sondern alle Dispositionen hängen
von der General- Direction der Societät ab. Der
Salzhandel ist ein Regale, frey von allen Abgaben;
dafür die Compagnie jährlich 25000 Rthlr. an die
Invaliden-Casse und 20000 Rthlr. an das Accise- und
Zoll- Departement abgibt. — Alle Gebäude dersel-
ben sind Servis- und Einquartierungsfrey. Der
Stapel mit Wachs zu Gordon ist aufgehoben. — Die
Offcianten haben gleiche Rechte mit den Königlichen,
und Königsberg hat das Recht, sich bey der Seehand-
lungs-Societät mit 400, und Memel mit 100 Actien
zu interessiren.

§. 83.

§. 83.

Die Assecuranz-Compagnie zu Berlin.

R. Detroi re. v. 31. Jan. 1765.

R. Assecuranz- und Habereyordnung v. 18. Febr. 1766, und Declar. v. 14. Jul. 1767.

Ihr Fonds ist 1 Million Rthlr. in Friedrichsd'or auf 4000 Aetien, jede zu 250 Rthl. Die Assecuranz Cammer wird durch 6 Committixte und 1 Bevollmächtigten verwaltet.

§. 84.

Was die Abgaben auf den Seehandel betrifft, so sind zu bemerken:

a) Die Abgabe von den Seeschiffen. Wenn ein Schiff in einen Hafen, als Swinemünde, einläuft, so wird es dem Licent-Amte angemeldet, und vermessen, wonach die Lastenzahl bestimmt wird, die ein Schiff enthält. Nach diesen werden die Schiffsgebühren entrichtet, als a. die Hafengelder, deren Bestimmung die Unterhaltung des Hafens ist, und in den Domainen-Cammer-Fonds fließt.

b. Ungelder, sind Abgaben zur Accise-Casse.

c. Last- und Tiefgelder zur Domainen-Casse, auch Klein-Mast- und Ungeld-

d. Freygelder, sind bestimmte Douceurs an die Licent- und Accise-Offizianten.

Von den ausgehenden Schiffen werden Paßgelder oder eine Abgabe für den ertheilten Paß entrichtet.

2) Die Hauptabgabe der Secwärts ein- und ausgehenden Waaren ist der Waarenseezoll oder Licent. Nach Verschiedenheit der Waare ist solcher äußerst verschieden, und in den für jede Provinz besonders eingeführten Tariffs enthalten,

§. 85.

Die Transito-Abgaben auf den Landhändel, aus dem directen Transito erwächst dem Staate der geringste Vortheil, z. B. wenn Böhmisches Glas über Hamburg nach Spanien, oder roher Zucker nach Böhmen geht. — Die Transito-Abgaben sind sowohl nach den Gegenständen, nach dem Verhältnisse des Preußischen Staats gegen einen andern und dgl. sehr verschieden, und sind meistens in besondern Verträgen zwischen Preußen und benachbarten Höfen festgesetzt. Z. B. der Transito von Waaren aus Frankreich, Italien und der Leipziger Messe nach Russland ist auf 1 Rthlr. pro Centner bestimmt; von Mecklenburg nach Schwedisch Pommern $1\frac{1}{2}$ pro Cent. In andern bis 8 pro Cent, vorzüglich von Fabrik-Waaren.

§. 86.

Zum Flor der Preußischen Handlung hat der Staat verschiedene Handlungsbündnisse geschlossen,

1. Das Neutralitäts-Bündniß zur Beschützung der freyen Handlung, so eigentlich von den 3 nordischen Seemächten zur Zeit des Amerikanischen Krieges errichtet, und worin Preußen als eine zur See kommerzirende Macht aufgenommen worden ist.

2. Die Handlungsverträge mit Polen, England, Braunschweig-Lüneburg und Holland.
3. Das 1785. den 10. Sept. mit den vereinigten Staaten von Nordamerika auf 10 Jahre geschlossene Handelsbündniß. In diesem Tractate ist die freye Sicherheit des Handels und der Schiffahrt bey Kriegeszeiten auf das weiteste ausgedehnt und bestimmt worden, daß selbst, wenn Krieg zwischen den vereinigten Staaten und Amerika entstände, dieser Krieg nur bloß gegen bewaffnete Leute geführet werden, und keiner von beyden Theilen durch Kapper irgend ein Handlungsschiff auffangen solle.

§. 87.

Die im Staate ertheilten Handelsfreyheiten sind: für Breslau in Ansehung des Handels mit fremden seidenen und feinen baumwollenen Waaren, gegen Abnahme einer gewissen Quantität einländischer Fabrik-Waaren, durch die R. Declarat. v. 22. Sept. 1788. bestimmt worden;

für Oebisfelde im Magdeburgischen zur Führung verschiedener fremder Waarenartikel zum ausländischen Handel unter gleicher Bedingung, durch die R. Cabin. Ordre v. 5. Aug. 1787.

für die Grafschaft Hohenstein in Ansehung einer unbestimmten Handelsfreyheit durch die R. Cab. Ordre v. 20. Mrz. 1788. und R. Rescr. v. 4. Aug. 1788. und 3. Nov. 1789.

für Quedlinburg durch das R. Reglem. v. 20. Oct. 1788.

für die Städte des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld in Ansehung seidener, halbseidener, baumwollener, leinener, Leder- und anderer Waaren durch das K. Reglem. v. 26. May 1789.

für Ostpreußen und Litthauen, als welche Provinzen v. 1. Sept. 1789. eine ähnliche Handelsfreyheit und ein neues Commerzial-System erhalten haben, durch verschiedene Rescripte und Reglements festgesetzt worden.

§. 88.

Als Beförderungs- und Hülfsmittel der Preußischen Handlung sind verschiedene Einrichtungen und Anstalten im Staate anzusehen; als das Wechselwesen, das Verbot des Hausirens, die Einrichtung der Mäklter, der Jahrmarkte und Messen, die Fluss- und Seeschiffssahrt, die Anstalt der Banken und dgl. mehr.

§. 89.

Das Wechselwesen hat im Staate eine gute Einrichtung und Sicherheit erhalten, und sind dafür in einigen Städten besondere Wechselgerichte, als zu Königsberg, vorhanden.

K. Preuß. renovirte Wechselordnung für sämmtliche Preuß. Lande v. 30. Jan. 1751.

K. Verordn. v. 6. Oct. 1753.

K. Rescr. v. 14. Oct. 1793.

§ 90.

§. 90.

Alles Haußiren in Städten und auf dem platten Lande mit Weinen, Brannwein, Kramwaren, Eisenwollnen und andern kaufmännischen Waaren, auch Virtualien, ist verbothen, und soll solches mit Consecration, onsehnlicher Geldbuße oder Gefängniß bestrafen werden.

R. Edict v. 27. März 1737. v. 20. Febr. 1745.

R. neu revidirtes Haußir-Edict, v. 17. Nov. 1747.

R. Verordn. v. 29. Dec. 1758.

R. Edict v. 17. Nov. 1763.

Die Haußir-Edicte sind nicht bloß Policey- sondern auch Accise-Reglements, so daß die Accise-Bedienten genau darauf invigiliren sollen.

R. Neglem. v. 3. May 1787.

Den bey der Churmärkischen und Magdeburgischen Cammer verpflichteten Kesselführern ist das Haußiren in und außer den Städten mit gesempelten kupfern, messingchen und eisernen Waaren erlaubt, auch ist's den Lingenschen Messerträgern und Handelsleuten mit den ihnen versatteten Waaren, unter Beobachtung bestimmter Vorschriften, und mit Directorial-Pässen gestattet.

Circ. Rescr. v. 29. May 1787.

Dagegen ist's auf den Frankfurter Messen verboten; und nur das Herumtragen der Felle und Rauchwaaren erlaubt.

Mess-Accise-Neglem. v. 28. Jan. 1788. §. 13.

§. 91.

Für die Mäkler welche für eigene Rechnung weder Wechselgeschäfte noch Material - Handlung treiben dürfen, sondern die nur zur Vermittelung und Unterhandlung in kaufmännischen Gschäften gebraucht werden, und daher die Handlung verstehen müssen, sind gute Einrichtungen getroffen, und genaue Mäklerordnungen publiciret.

K. Preuß. Mäklerordnung für sämmtliche Handelsstädte in K. Preuß. Landen, d. d. Berlin den 15. Nov. 1765.

K. Mäklerordnung für Stettin, v. 18. April 1782,

§. 92.

Jahrmärkte haben den leichtern Absatz und wohlfeilern Einkauf der Producte, Materialien und Manufactur-Waaren zur Absicht. Sie dürfen nur an Werktagen und in aceisbaren Städten gehalten werden, und es steht der öffentliche Verkauf der Waaren nicht nur einländischen Professionisten und Kaufleuten, sondern auch fremden frey.

1. Zur Jahrmärktszeit muß die Passage vor und in der Stadt nicht gehemmet werden; und müssen jeder Art Handelsleute ihre Stellen und Plätze angewiesen werden,
2. Dem General - Pächter des Kalenderwesens zu Berlin müssen von den Magisträten die Veränderungen in Anschung der Jahrmärkte, und die Fehler, die in dem, den Kalendern angehängten Jahrmärktsverzeichnissen etwa befndlich sind, jährlich

lich einberichtet werden, damit solches zum Besten des Publicums geändert werde,

3. Jahrmarktsordnungen sind eigentlich nicht vorhanden, ob sie gleich äußerst nützlich wären, und jede ansehnliche Handelstadt vergleichen haben sollte,

§. 93.

In Ansehung der Viehmärkte, die in Breslau, Frankfurt, Berlinchen, Welsau, Brieg u. s. w. sehr wichtig sind, ist verordnet:

1) Dass eine mäßige Handlungs-Accise von den Viehhändlern entrichtet werden solle.

R. Preuß. Reglem. v. 16. März 1745.

2) Ausländer werden zur Besuchung derselben aufgemuntert.

R. Patent v. 10. Oct. 1742.

3) Auf das von Inländern auf ausländischen Märkten erkaufte Vieh ist ein höherer Eingangszoll gesetzt.

R. Preuß. Verordn. v. 9. Apr. 1743.

4. Breslau hat eine eigene Viehmäklерordnung vom 29. Febr. 1768. erhalten.

§. 94.

Außer den Kram-, Pferde- und Viehmärkten sind in verschiedenen Städten annoch 1) Wollmärkte etabliret, als der Berlinische Wollmarkt im May; jedoch ist den Fabrikanten das Einhandeln der Wolle auf dem Lande noch immer nachgelassen. Zwar sollte nach

nach dem Königl. Reglement vom 22. Nov. 1772. der Wollauftauf gar nicht weiter gestattet werden; sondern es sollten mehrere Wollmärkte angelegt werden, so daß die Wolle vom Lande in und außer denselben zum Verkaufe gebracht würde; sie sind aber noch nicht gehörig eingerichtet worden; imgleichen 2) Schiff's Rahnmärkte; — 3) Garn- und Leinwandmärkte zu Breslau, Hirschberg, Landskron, Welau u. s. w.

§. 93.

Die vorzüglichsten Messen zur Beförderung des leichten, innern und äußern Absatzes der Waaren und zum Handel en Gros, auch zum Producten- und Wechselhandel, sind im Preuß. Staate;

I. Zu Frankfurt an der Oder, zu Reminiscere, Margareten und Martini;

K. Meß-Reglem. v. 28. Jan. 1785.

K. Instruct. ic. v. 15. Jun. 1787.

Frankfurter Meß- = Accise- = Egrif. v. 24. März 1788.

Durch das neue Meß-Reglement sind die Meßgefälle vermindert, die Transito- Gefälle um die Hälfte herabgesetzt, und überhaupt den Meßgeschäften und Werckfle eine weit günstigere Einrichtung gegeben worden.

Zur Zeit der Messe bearbeitet die Königl. Meß-Commerzien- und Accise-Commission die Meßgeschäfte gemeinschaftlich, und sind die Frankfurter-Messen noch eigentlich als die einzigen, wahren Messen im Staate anzusehen.

Ueber den Betrag der Waaren oder den Handlungsumsatz auf der Messe; über sämmtliche Meß-Accise-Gefälle; und über die verkauften ein- und ausländischen Seidenwaaren, Tücher u. s. w. sind in dem Werke:

Von der Preuß. Monarchie ic., 3r Band, 58 Buch, vom ehemahligen Geh. Ober-Finanz-Rath de Lau-
nay, in Tab. 11, 12, 13, 14. — ausführliche
Nachrichten gegeben.

2. Zu Breslau, 2 Messen, 1742. angelegt.

Breslauer Meß- und Handlungsordnung von
1742.

3. Zu Danzig — der berühmte Dominik; auch
zu Neuschottland im August.

4. Zu Magdeburg im April und September.

Edict wegen der Magdeburger Heermesse, vom
20. Aug. 1688.

welches die Zeit und Dauer der Messe bestimmt.

§. 96.

Für gute Einrichtung der Landstraßen und der Wegebesserung, auch Anlegung der Chausseen, imgleichen für Fracht-Führ- und Postanstalten ist durch Königl. Reglements gesorgt, und davon bereits das Nöthige anderweitig angezeigt worden.

§. 97.

In Ansehung der Schiffahrt ist zu bemerken: Die errichtete Elbschiffsgilde von 24 Mitgliedern zur

zur gänzlichen In- und Exportations-Fahrt auf der Havel und Elbe von Berlin bis Hamburg.

R. Reglem. v. 21. Febr. 1748.

Kraft dessen allen eigentlichen Hamburger Schiffern die Frachtfahrt nach den Preußischen Ländern unter- sagt ist. Die Mitglieder müssen gelernte Schiffer oder Kaufleute seyn, die in einer Stadt angesessen sind, und eigene Schiffsgesäße haben.

§. 98.

Wegen der Schiffsfahrt auf Flüssen muß jährlich von den Magisträten, Land- und Steuerräthen im December eine Tabelle von den gehenden Schiffsgesäßen formirtet werden. Solche sind:

Spree- Havel- und Oderkähne, so 8 bis 900 Centner tragen, und 2000 bis 2500 Kub. Fuß Ladungsraum haben. —

Elbkähne, von 3000 R. Fuß — und 1000 Centner Last.

Gellen — oder Schuten, von 6200 R. Fuß und 1800 Centner Last.

§. 99.

Für die Schiffssfrachten ist auch eine besondere Taxe publicirert worden,

Approbirte Kahn- und Gellenfrachttaxe v. 21. März 1766.

Die Schiffer formiren eine Gilde und haben ihr Reglement und Privilegien,

Chur-

Churn. Schiffsgilde; Reglem. und Privilegium v. 18. Apr. 1716.

Jeder Schiffer muß angesessen und mit einem eigenthümlichen Schiffsgesäße versehen seyn.

Verordn. v. 22. Apr. 1699.

§. 100.

Was den Schiffsbau anbetrifft, so wurden sonst vom Könige Bonificationen nach Maßgabe der Kastenzahl, so ein Schiff trägt, gegeben.

Die Schiffbauern formiren in der Mark ein Gewerk.

Gen. Privil. und Gildebrief des Schiffbauergewerks in der Mark, v. 11. Jul. 1731.

Die Schiffe müssen vorschriftsmäßig groß, fest und dauerhaft gebauet seyn, und dürfen ohne ein Attest der Obrigkeit über den vorschriftsmäßig vollführten Bau nicht zum Transport der Waaren gebraucht werden.

§. 101.

Die Seeschiffbauern und Rheder in Ostpreußen haben besondere Vorzüge und wichtige Vorrechte erhalten.

Bock wirthsch. Naturgeschichte von Preußen, 5. B.
S. 468.

Schiffbauwerke sind zu Königsberg, Danzig, Elbing, Memel, Stettin, Colberg, auch in Ostfriesland, wo eine Menge Schiffe zum Verkaufe an die See

Geestaaten, erbauet wird. — Auch läßt die Königl. Mühholz = Administration, zu Lenzen an der Elbe, Handlungs- und Kriegesschiffe, zum weiten Transport auf der Ostsee, erbauen.

§. 102.

Bei dem Geeschiffsbau und der Geeschiffsfahrt finden zwey folgende Prämien Statt. 1) Schiffsbaufreyheit; da von jedem im Lande erbaueten, und von einem Preußischen Schiffer befahrenen Schiffe, 6 Jahre lang der sechste Theil der beym Licent-Amte bezahlten Gefälle, dem Schiffer vergütigt wird. 2) Volkführungsgeld; nähmlich alle fremde und einheimische Schiffe bekommen $1\frac{1}{2}$ pro Cent von sämmtlichen beym Licent-Amte bezahlten Gefällen zurück.

§. 103.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Geeschiffer bestimmt das allgemeine Landrecht, Theil. II. Tit. 8. Abschn. 11.

Von der Form der Preußischen Geeschiffsfahrt giebt das Preußische Seerecht vom 1. Dec. 1727. Aufschluß.

Vorschriften, die auf die Sicherheit der Schiffsfahrt abzwecken, ertheilt die

Hafen- und Pilotagen-Ordnung für Königsberg, v. 6. Oct. 1790.

Desgleichen für Pillau, v. 6. Oct. 1789.

Das Strandrecht ist nur gegen die Nationen vorbehalten, die es wider Preußische Unterthanen ausüben.

R. Cab. Ord. v. 25. Jul. 1783. Reser. v. 3. Aug. 1784.

Zur Assecuranz der Schiffe und der Seeschäden sind Assecuranz Compagnien errichtet und Assecuranz-Ordnungen publiciret worden:

R. Preuß. Assecuranz- und Haverey-Ordnung für sämmtliche Königl. Preuß. Staaten, v. 18. Febr. 1766. und Declarat. v. 11. Jul. 1767.

§. 104.

Bey wichtigen Seehandlungsstädten, sind gut und sicher eingerichtete Seehäfen vorhanden, als zu Pilsbau, Elbing, Memel, Danzig, Stettin, Colberg, Schwienemünde; sie liegen alle an der Ostsee; doch versorgt jeder Hafen seine eigene Provinz.

Enden an der Nordsee, ist zu einem Greyhafen erklärt worden, in welchem die ein- und auslaufenden Schiffe aller Nationen von durchgehenden und Speditions-Gütern, keine Abgaben erlegen.

Statuta und Willkür der Rügenwaldischen Münde und Hafenerung v. 22. März 1662.

R. Patent, wegen dem Greyhafen zu Emden, v. 15. Nov. 1751.

§. 105.

Die Stapelgerechtigkeit, haben verschiedene ansehnliche Städte, als Frankfurt an der Oder; seit 1351, und confirmirt 1510. —

Edict v. 28. Nov. 1643. Receß v. 8. Jan. 1723.
Stettin seit 1280.

Recess v. 8. Jan. 1723.

Magdeburg, der aber dies Recht von Leipzig streitig gemacht worden ist.

Kurze histor. Nachricht, von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741.

Borns Abhandlung von der Stapelgerechtigkeit der Stadt Magdeburg, Leipzig 1742.

Bertheidigung und Behauptung der Magdeburger Stapelgerechtigkeit, auch Strafenfahrt, Markt- und Messgerechtsamen mit 36 Beylagen, Magdeburg 1748.

§. 106.

Was die Königl. Banken betrifft; so sind seit 1765. in verschiedenen Provinzial-Hauptstädten Giro-Wechsel- und Lehnbanken gestiftet worden, die vom Directorium der Hauptbank in Berlin, die 1766. ihre jetzige Einrichtung erhalten hat, abhangen. Mit den Giro-Banken sind auch Disconto-Comtoirs und Lombards verbunden, welche gegen Pfänder und Obligationen Gelder auf Häuser, Landgüter und Aetien zu 5 pro Cent Zinsen, so pränumerirt werden, auf 3 bis 6 Monate geben, und darüber Recepisse aussstellen.

R. Octroi für die Berlinische Giro- und Wechselbank
v. 23. Sept. 1753.

R. Edict für die Giro- und Lehnbank zu Berlin, v. 17. Jun. 1765. renovirt und erweitert, v. 29. Oct. 1766.

R. Edict und Reglem. der Königl. Giro- und Lehnbank zu Königsberg v. 19. Sept. 1765.

R. Edict und Reglem. für die Giro- und Lehnbank zu Breslau, Berlin den 21. Jul. 1765.

R. Edict ic. zu Magdeburg, v. 8. Sept. 1768.

R. Edict ic. zu Minden, v. 2. Aug. 1768.

R. Edict ic. zu Stettin, v. 24. Aug. 1768.

§. 107.

Der Zweck der Königl. Banken ist auf Beförderung eines mehreren Geldumlaufes in allen Handlung- und Wechselgeschäften, auf die dadurch beabsichtigte Erweiterung des Commerzes, folglich auf Unterstützung des Credits des Handelsstandes, auf Unterbringung der sonst müfig liegenden Gelder der Privat-Personen und besonders der Minorennen gegen gewisse Zinsen, auf sichere Zuflucht derseligen, die bey dringender Bedürfniß oder Nothwendigkeit gewisse Geld-Documente oder andere Habseligkeiten anf eine Zeitlang pfandweise versetzen wollen, und überhaupt auch auf Unterdrückung des Wuchers gerichtet.

§. 108.

Nach den Reglements für die Banken zu Berlin und Breslau müssen alle ihre Bücher, und der dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, auch der Kaufleute, nach Banco-Pfunden geführt, und alle

olle einheimische Wechsel- und Handels- Contracte in solchen Pfunden, mit weniger Ausnahme, ausgestellt werden; kein Arrest soll aber auf die in der Bank befindlichen Gelder Statt finden.

Es sind auch besondere Banco-Mäkler angefecht worden, durch welche die kaufmännischen Geschäfte bey der Bank betrieben werden können.

§. 109.

Die Preußischen Banco-Noten, so v. 1. Jan. 1767. eingeführt worden, werden von 10, 20, 50, 100, 500 bis 1000 Pfund gerichtet, lauten auf den Inhaber, können gegen Friedrichsd'or oder Silber-Courant eingetauscht werden, und müssen in den Königl. Cassen gleich baarem Gelde angenommen werden.

- 1) Banco-Pfunde oder Banco-Thaler sind eingebildete Münzen, die bloß in den zur allgemeinen Bequemlichkeit und zum leichten Verkehr errichteten Banco-Noten angenommen sind. Auf 1 Friedrichsd'or gehen 4 Banco-Pfund, und 16 auf 21 Thaler Courant. 1 Banco-Pfund hat 24 Banco-Groschen oder $31\frac{1}{2}$ Groschen Courant, 1 Banco-Groschen 12 Bancos-Pfennige.
- 2) Nach dem neuesten Banco-Edict ist festgesetzt; daß 100 Banco-Pfunde 125 Rthlr. in Friedrd. 122 — in Ducaten 131 $\frac{1}{4}$ — in Cour. machen sollen.

§. 110.

§. 110.

Jeder kann bey der Bank Capitalien zinsbar unterbringen, es werden aber keine Darlehne unter 50 Rthlr. und nur runde Summen oder Decaden angenommen. — Gerichtliche Depositen, Pupillen-Gelder, wie auch Gelder öffentlicher Anstalten und mild der Stiftungen müssen, so lange sie müfig liegen, bey ihr belegt werden, und leislet der Landesherr selbst Sicherheit für die sämmlichen eingelegten Gelder.

K. landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit der bey der Bank zinsbar anzulegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, Berlin den 18. Jul. und v. 1. Nov. 1768.

Desgleichen für die Gelder der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten. Berlin den 31. März 1769.

Pupillen-Gelder werden mit 3 pro Cent; alle andern aber jetzt mit 2 pro Cent verzinst.

Die Banco-Obligationen sind jetzt in gewisser Art Au Porteur gestellt, und werden den Präsentanten die Schuldsummen ohne Legitimation ausgezahlt. Sie können außergerichtlich cediret, einem Wechsel gleich endossiret und giriret werden.

§. 111.

Wechsel werden nur dann discontirt, wenn sie höchstens nur 2 Monathe zu laufen, und 3 Giranten haben, und beym Pfandverkehr werden nur Juwelen, Gold und Silber, Actien und hypothekarische Sicherheit angenommen.

§. 112.

Das Intelligenz - Wesen in den Provinzial - Hauptstädten des Landes, und dafür angeordnete Adress - Comtoire, sind schon bey Abhandlung des Preuß. Post - Regals im 3. Theil, 6. Capitel §. 70 — 73. angeführt worden.

Da sie unter andern Nachrichten, auch die Policey - Taxen, die Marktpreise der Getreideorten Auctionen, Geld - und Wechsel - Course der Haupt - handelsstädte und dgl. bekannt machen, so sind sie dem commerztreibenden Publicum sehr nützlich,

§. 113.

Noch sind die im Preuß. Staate angelegten Handlungsschulen zu bemerken, dergleichen

zu Magdeburg unterm 1. Jun. 1778.

zu Berlin; eine Handlungsschule; und eine Handlungs - Akademie von Director Siede 1791. errichtet worden ist, wie denn auch

zu Königsberg in Preußen von Jacobi, 1793. ein gleiches Institut angekündigt worden ist, welches aber nicht zu Stande gekommen,

Sechster Theil.

Camerale - Verwaltung der sämmtlichen zur Preuß. Militair-Verfassung gehörigen Landeseinrichtungen und Cammersachen.

Enthält:

1. Cap. Cameral - Verwaltung des Canton - Wesens in Preuß. Staate.
2. Cap. Cameral - Verwaltung des Invaliden - Versorgungswesens.
3. Cap. Cameral - Verwaltung des Marschwesens, Mobilmachung der Armee, und K. Magazin - Einrichtung.
4. Cap. Cameral - Verwaltung des Servis - und Einquartierungswesens.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, das
Canton-Wesen im Preußischen Staate
betreffend.

Erste Abtheilung.

Ursprung und Verfassung des Canton-Wesens
im Preuß. Staate.

§. 1.

In dem Preußischen, als einem militairischen Staate, ist jeder Unterthan oder Bürger des Staats, von der Geburt an, zum Kriegsdienste verpflichtet, oder zu den Waffen geboren. Zur beständigen Erhaltung und Ergänzung der Königl. Armee bey dem durch Krieg, Alter und Abgang geschehenen Verlust an Mannschaft, ist daher die Canton-Verfassung in den Preuß. Staaten eingeführt.

Cap. 5

§. 2.

§. 2.

Die Preußische Canton-Verfassung, ist die Einrichtung und Vertheilung der sämmtlichen Feuerstellen im Lande, oder der darauf wohnenden Familien, in Werbungs- und Recrutirungs Districte, zur Ersehung des Abgangs der Regimenter mit Einländern.

§. 3.

Ehedem geschahen zu Kriegeszeiten entweder Aufgebothe der Ritterschaft, als Aufgeboth der gesammten Ritterschaft wider die Türken. Edeln an der Spree 1530.; oder auch allgemeine Aufgebothe, als allgemeines Aufgeboth wegen der Türken, Edeln an der Spree 1541.

Wiederholtes Aufgeboths-Mandat, sich zum Kriege zu rüsten, Haus für Haus; vom 20. Jul. 1610. Solches dauerte bis nach dem dreißigjährigen Kriege, da Churfürst Joachim Sigismund zur Errichtung eines stehenden Heeres Anstalt im Jahre 1619. machte.

§. 4.

In der Folge mußte entweder das Land Mannschaften liefern, und wurde die nöthige Anzahl Recruten im Lande ausgeschrieben,

R. Edict und Reglem. v. 11. März 1704.

so daß Dörfer und Städte nach Verhältniß der Hufen- und Seelenzahl, die erforderliche Mannschaft aufbringen müssen; oder es finden auch freywillige Werbungen im Lande statt, so daß die Regimenter

ter in ihren Standquartieren und Garnisonen bey öffentlichem Trommelschlage, und gegen Bezahlung eines bestimmten Handgeldes, zur Ergänzung ihres Abgangs, warben; jedoch war alle gewaltsame Werbung ausdrücklich verboten,

R. Edict v. 16. Jan. und 10. Aug. 1704.

R. Patent v. 9. May 1714, und 26. Febr. 1721.

Nach diesem wurden den Regimentern zur Werbung gewisse Provinzen oder Districte angewiesen, und stand ihnen frey, mit jungen Leuten auf gewisse Jahre zu capituliren, und nach Ablauf solcher Jahre ihnen gewisse Wohlthaten angedeihen zu lassen.

R. Instruct. v. 10. Sept. 1708, und Patent v. 22. Jun. 1713.

S. 5.

Die allmähliche Nothwendigkeit der Vergrößerung des Kriegesheers, auch die mancherley Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Bedrückungen, die auch bey freywilliger Werbung im Staate vorfielen, erforderte andere Einrichtungen, und so vertheilte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733. alle im Lande vorhandene Feuerstellen, in Werbungs- und Recrutirungs-Districte unter die Regimenter, oder er theilte das Land in Cantons, so daß jedes Regiment Infanterie 5000, und jedes Regiment Cavallerie 1800 Feuerstellen erhielte, um sich daraus mit der gehörigen Mannschaft zu versorgen, oder seinen Abgang zu ergänzen.

R. Ordre v. 1. und 18. May. 1733.

S. 6.

§. 6.

Die Bezirke, aus denen die Regimenter Mannschaft zum Kriegsdienste ziehen, heißen Regiments-Cantons. In solchen hatten ehemalig die Regimenter die alleinige Disposition, die Capitaine noch in Ordntheit über die Districte ihrer Compagnien, oder die Compagnie Cantons, welche letztere aber nach der Instruction v. 20. Sept. 1763, und dem neuen Canton-Reglement abgeschafft sind.

Die in den Regiments-Cantons angelegten neuen Colonien und Etablissements, gehören aber nicht dem Canton-Regimente, sondern werden vom Könige andern Regimentern, die entweder keinen oder nicht hinlänglichen Canton haben, zugetheilt.

§. 7.

Das Recht des Canton-Regiments, geht auf alle in seinem Canton geborene Personen männlichen Geschlechts; es mögen die Eltern mit ihren Kindern im Canton bleiben, oder nach einem andern Canton, oder auch nach einem Enrollementsfreyen Orte ziehen;

K. Canton-Reglem. v. 15. Sept. 1733.

als die Söhne der Hirten und Einlieger, der beurlaubten Einländer, der sich ansässig gemachten Ausländer, auch Findlinge u. s. w. Der Geburtsort der Söhne, in so fern er der gewöhnliche Aufenthaltsort der Eltern ist, bestimmt also das Regiment, das sie enrollirt, doch machen die Söhne der Königlichen, städtischen und adelichen Forstbedienten eine Ausnahme.

§. 8.

§. 8.

Die sämmtlichen Canton-Sachen und Angelegenheiten, reguliren anjezt die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern mit den Königl. General-Inspecteurs und Regimentern gemeinschaftlich; und unter selbigen die Canton-Revisions-Commissionen, so aus einem Staabs-Officier, Hauptmann oder Rittmeister des Canton-Regiments, einem Officier vom dritten Bataillon; — und dem Land- oder Steuerrathe des Canton-Districts, und einem Mitgliede der Cammer, (wie in Westphalen, oder falls die Kön. Cammern es nthig erachten,) oder einem Kreis-Deputirten, auch einem städtischen Bürgermeister bestehen. — Streitige Fälle werden von dem General-Finanz-Directorio und dem Königl. Ober-Krieges-Collegio abgethan.

§. 9.

Die dem Canton-Wesen vorgeschriebenen Anordnungen und Verfahren enthält:

K. Ordre v. 1. und 18. May 1733.

K. Canton-Reglem. v. 15. Sept. 1733.

K. Disposit. und Reglem. für Schlesien sc. Potsdam den 16. Aug. 1743.

K. Edict v. 1. März 1744.

K. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

K. Instruct. v. 24. Oct. 1764.

R. Instruct. für das Westphälische Corps d'Armee
v. 16. Oct. 1777.

vorzüglich aber:

Königliches Reglement, nach welchem in den Königlichen Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bei Ergänzung der Regimenter, mit Einländern verfahren werden soll. Berlin den 12. Februar
1792.

Zweyte Abtheilung.

Von der Aufnahme, Conscription der Enrollirten, von den Canton-Rollen und Canton-Revisionen.

§. 10.

Die Cantons sind ordentlicher Weise bestimmt, zum Ersatz des Abganges an einländischen Soldaten der Canton-Regimenter, und zur Lieferung des Bedarfs an Knechten für die Armee im Felde. Außerordentlich aber geschehen auch Truppenvermehrungen daran in besondern Fällen. Es ist daher eine ordentliche Aufnahme und Conscription der Enrollirten nothwendig.

§. 11.

Die Conscription und Canton-Rollen, werden in der Art angefertigt, daß in ein Verzeichniß alle Cantonisten, von 16 bis 45 Jahren, jedes Orts mit Bemerkung der Hausnummer, und Zahl der Feuerstelle ihrer Eltern, deren Standes und Besitzung, ihres Alters, Größe, Tüchtigkeit, Dienstbestimmung, d. i. ob in das Canton-Regiment, oder zum Knechte, u. s. w. und aller übrigen Umstände, die auf die Canton-Verpflicht-

pflichtung Einfluß haben, gebracht und aufgenommen werden; und solches Verzeichniß heißt die Canton-Rolle; diejenigen, so eingetragen werden, Canton-Enrollirte des Regiments, oder Cantonisten.

Sowohl das Militair, als die Civil-Behörde, führen gleichstimmige Rollen und Canton-Bücher; oft halten auch die Obrigkeiten und Gemeinen das Triplicat der Canton-Rolle.

Das vorgeschriebene Schema einer solchen Canton-Rolle wird hierbei gefügt. A.

§. 12.

Die Canton-Revisionen geschehen jährlich, meistens im Anfange des Herbstes, und zwar von den Canton-Revisions-Commissionen. Die Königl. Kammern vereinigen sich mit den General-Inspecteur und Regimentern, über die Termine der Revision, und die Land- und Steuerräthe verfügen darnach die Erscheinung der jungen Mannschaft.

§. 13.

Zur Revision stellen sich also alle Cantonpflichtige von 16 bis 45 Jahren, außer denen die bedingt oder unbedingt eximirt, oder zum Militair-Dienst untüchtig erklärt, und von der Gestellung befreit sind. — Die Policey-Commissarien, oder Bürgervorsteher in Städten, und die Dorfgerichte müssen die Enrollirten ihres Orts vorführen, ein Verzeichniß von den ausgetretenen, weggezogenen Wirthen, und neu angezogenen Einländern, auch Listen von gebornen und gestorbenen Mannspersonen, verwichenen Jahres, so von den Predigern angefertigt, und an Eides statt unterschrie-

schrieben werden müssen, überreichen, und sodann gegenwärtig bleiben, um von allem Auskunft zu geben.

§. 14.

Die Listen der Prediger werden nach der Consistorial-Verordnung vom 23. Jul. 1767. nach den Rubriken:

1. Nahmen der Hauswirthe und Einlieger, auch Mütter unehelicher Kinder,
2. Anzahl der Söhne,
3. Nahmen = =
4. Alter = =
5. Aufenthalt =

gemacht, und zur gesetzten Zeit bey Strafe abgegeben.

Auch müssen die Prediger mehrere Söhne eines Cantonisten nicht auf gleiche Vornahmen taufen, um Irrungen zu verhüten.

§. 15.

Nach solchen übergebenen Verzeichnissen werden die Canton-Rollen berichtigter, die Gestorbenen gelöscht und die Geborenen eingetragen.

Die Regimenter dürfen vor oder außer der Revision zur Aufzeichnung oder Einziehung anderer Nachrichten keine Commandirten in die Cantons schicken, und die Cantonisten nicht zusammen fordern.

R. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

Nr

Da:

Dagegen können die Militair-Commissarien zur Hülfe beym Aufschreiben und Messen der Cantonisten einen oder mehrere Unter-Unterofficiere in den Canton mitnehmen.

§. 16.

Cantonisten dürfen nicht verheimlicht oder sonst vorenthalten werden, nach dem neuen Canton-Reglement §. 102. Die Behörden aber, die ihre Pflichten in Absicht der Gestellung eines Cantonisten bey der Revision verabsäumen, werden nach §. 104. und 105. gestraft.

Auch sind für diejenigen, die sich auf Schiffe begieben, und sich dadurch ihren Verbindlichkeiten entziehen wollen, Strafen festgesetzt.

Circ. Rescr. v. 1. März 1779.

A. Canton-

Von dem Dorfe N. N. im Kreise

Nummer des Hauses	Familien- namen	Nahmen und Stand der Eltern, deren Wohn- ort und Al- ter.	Has- ten Acker	Hus- ten Morgen	Nahmen der erwachsenen Schne.	Jahr ihrer Geburt.	Haben gemessen			
							1791	1792	1793	1794
5	1	Bauern. Andr. Grandt 50 Jahr alt	1	16	1 Ludw. Grandt 2 Christian —	1770 1776	4	4½	—	—
	2	u. s. w.								
4	4	Halbbauern. Peter Bries 52 J. alt.	1	19	1 Wilb. Bries Krieder. —	1768 1772	2 1	—	—	—
	5	u. s. w.			3 Heinr. —	1775	—	—	—	—
19	7	Kossäthen. Math. Linde 40 J. alt	1	—	1 Johann Linde 2 Peter —	1780 1783	—	—	—	—
	8	u. s. w.								
16	10	Häuslinge. Jakob Kägel ein Schuster 50 J. alt	—	—	3 Heinr. Kägel	1771	3	—	—	—
	11	u. s. w.			2 Michael —	1776	—	—	—	—
24	14	Einlieger. Des Schulm. Bär Wittwe u. s. w.	—	—	1 Georg Bär	1768	—	—	—	—

Rolle.

N. N. vom Jahr 1791. anfangend.

im Jahr							Profession ge bie tet	Dienst- bestim- mung	Sonstige Bemerkungen.
	1795	1796	1797	1798	1799	1800			
-	-	-	-	-	-	-	-	-	Ist im J. 1792. eintrangirt.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	ja	Zum Artil- lerie- train.	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	Leinwe- ber.	-	hat d. 3 Nov. 1790 einen Wandervas auf 3 J. erhalten.
-	-	-	-	-	-	-	Schnei- der.	-	ist noch in der Leh- re.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	ist abwesend

§. 17.

Die Enrollirten sind ihrer Civil-Obrigkeit unterworfen, so lange sie noch nicht in Reihe und Glied stehen, können sich auch ohne Trauschein des Canton-Regiments verherrathen, und ist dazu nunmehr bloß der Trauschein der Gerichtsobrigkeit erforderlich.

R. Cab. Ordre v. 28. Febr. 1764.

Circ. Rescr. v. 7. Febr. 1765.

Sie dürfen sich aber ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts nicht aus ihrer Heymath, und ohne Vorwissen der Cammer nicht aus der Provinz entfernen.

N. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 49.

§. 18.

Handwerksbursche müssen sich vor ihren Wanderjahren wenigstens einmahl bey der Canton-Revisions-Commission stellen — bekommen aber sodann von selber Wanderpässe.

Von den in Städten sich aufhaltenden, wandern- den Cantonpflichtigen Gesellen müssen jährliche Listen aufgenommen, und solche der Canton-Revisions-Commission übergeben werden.

§. 19.

Die Canton-Revisions-Commission misset und besichtigt die Cantonisten nach ihrer Größe und Leibeschaffenheit, welche in der Rolle bemerkt wird. — Die mit Leibesschäden behafteten Cantonisten werden dem Regiments-Chirurgus zur Cur übergeben, und die Arzneikosten für Unvermögende aus der Krieges-Casse bezahlt.

Die im Canton-Bezirk gefundenen, fremden Cantonisten, Landgestütknechte, Handwerksbursche u. s. w. werden in besondere Listen gebracht; so auch die fehlenden, deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann; oder deren Aufenthalt im Lande auch bekannt ist.

B.

E x t r a c t

von

der Gröſſe des C a n t o n s
des

R e g i m e n t s N . N . I n f a n t e r i e

v o m J a h r 1797.

	IO.	Knechte		II.
				Denominirte Zimmerleute.
Weniger für die Regimenter	für die Artillerie	für das Proviant-Führwesen.		

Extract von der Größe des Kantons von 1797.

§. 20.

Die zum Knechtdienste bestimmten Cantonisten werden besonders notiret, die tüchtigsten für den Artillerie- und Proviant-Train vorläufig ausgesucht und vereidet. Kriegesartikel für die Artillerie- und Proviant-Train-Knechte v. 30. Dec. 1789, auch die Liste von selbigen der Camnier eingeschickt. Sie sind 12 Jahr dienstpflichtig, d. i. sie haben 12 Jahr hindurch diese Verbindlichkeit auf sich, im Fall des Krieges zu dienen, bleiben aber so lange ungestört in ihrer Nahrung.

Auch pflegen die Regiments- und Train-Pferde bey der Canton-Revision aufgezeichnet und taxiret zu werden.

§. 21.

Aus sämmtlichen bey der Cantons-Revision gesammelten Nachrichten wird ein Extract von der Größe des Cantons nach gewissen Rubriken angefertigt, wie das Schema B. zeigt.

§. 22.

Jährlich muß auch jeder Magistrat nach der Revue eine Canton-Tabelle einreichen, welche enthält:

1. Die Zahl der Cantonisten der Stadt überhaupt, von 16 bis 45 Jahren nach Größe und Maß.
2. Die Zahl der einzigen Söhne darunter, und bey welchen eine Exemption Statt findet.
3. Wie viel in dem abgewichenen Jahre bey dem Regemente einrangirt worden.

4. Wie viel aus Reihe und Glied entlassen worden,
und wie solche angesezt worden.
5. Wie viel angeseffene Soldaten noch in Reihe und
Glied stehen, und wie solche die Güter acquiriret
haben;

und zwar überall mit der Balanz gegen voriges Jahr.— Hieraus formirt der Steuerrath von seinen Städten eine General-Tabelle, die Cammer dergleichen von der ganzen Provinz, und das General-Finanz-Directo-rium, die General-Tabelle von allen Provinzen an den König.

Dritte Abtheilung.

Von Aushebung und Einrangirung der Cantonisten oder Recruten.

§. 23.

Jedes Regiment fertigt jährlich eine Abgangsliste, die die Zahl der einzustellenden Recruten zeigt, und zwar 6 Wochen vor der Einstellungszeit, aus; und werden die Abgegangenen speciell in den Listen nach Mahmen, ob sie gestorben, dimittiret, desertiret u. s. w. aufgeführt. Solche werden von den General-Inspecteurs unterschrieben, und den Königl. Kammern übergeben. Solche verfügen demnächst das Möthige wegen Aushebung und Ablieferung der zum Erjahe des Abgangs erforderlichen Cantonisten an die Land- und Steuerräthe.

§. 24.

Die Land- und Steuerräthe besorgen die Aushebung der Cantonisten allein, und heben vorzüglich diejenigen aus, welche die Canton-Revisions-Commission für die tüchtigsten erachtet hat. — Außer solchen werden auch für jede Compagnie 2 Mann zur Reserve gestellt, davon aber die nicht gebrauchten in den Canton zurückgeschickt werden.

Ueber die Ablieferung der Cantonisten und ihre Einstellung in Reihe und Glied wird dem Land- und Steuerrath förmlich vom Regimenter quittirt, und solche in der Canton-Rolle bemerkt.

Nach geschehener Aushebung und Ablieferung der zum Erfahe des Abganges an Einländern erforderlichen Mannschaft, haben die Regimenter bis zur nächsten Einziehung, keine Ansprüche an die Cantonisten.

R. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

§. 25.

Nach den neuesten Königl. Verordnungen, als im Rescr. d. d. Berlin v. 27. May 1792; v. 11. Dec. 1796; und v. 11. Jan. 1797. ist bestimmt,

dass bey einer Compagnie Infanterie außer den vier Artilleristen, Tambours und Zimmerleuten, 93 bis 94 Mann, bey einer Compagnie des dritten Musketer-Bataillons 76, bey einer Füsilier-Compagnie 96, bey einer Escadron Cürassier oder Dragooner 96, und einer Escadron Husaren 75 Mann an Einländern einträngt seyn sollen.

Nach diesem Etat berechnen sich die Cammern mit dem Regimentern, und darf ein Regiment mehrere Einländer nicht einstellen, so wenig als Einländer gegen Ausländer vertauschen, an andere Regimenter vertauschen u. s. w.

§. 26.

Zur Vorbeugung alles Missbrauchs müssen die Regimenter jährlich eine Liste der bey denselben vorhan-

handenen Einländer nach Nahmen, Geburtsort, Alter, Maß und Qualität nach angefügtem Schema C. bey den R. Cammern einreichen. Gleiche Nachrichten müssen die Land- und Steuerräthe in Ansehung ihrer Kreise und Inspectionen an die Cammern senden, damit solche Nachweisungen mit einander verglichen werden können.

§. 27.

Die Vertheilung der Recruten ist die Sache des Regiments. — Die Vertheilung der Artillerie- und Proviant- Train - auch Packnechte die Sache der Cammern und der Land- und Steuerräthe. Auch bey deren Aushebung werden einige zur Reserve mitgeschickt.

C. Jahr

der beym Regiment N. N. einran-

Nahmen des Regiments.	Nahmen der einrangir- ten Cantonisten	Ort der Geburt.	Provinz oder Kreis, wo solcher bele- gen.	Alter	Maß
					Fuß.

liche Liste
girten Cantonisten, vom Jahre 1795.

Maß Zoll.	Qualität derselben.				Bemerkun- gen.
	Bürger.	Bauern.	Cossäthen.	Büdner.	
					Wegen Unsi- cherheit ein- gezogen u. s. w.

Bier-

Bierte Abtheilung.

Exemption von der Canton-Verpflichtung oder
Kriegsdienstzwange.

§. 28.

Wegen Ranges und Standes sind der Canton-Verpflichtung nicht unterworfen:

- 1) Der Adel, der persönlich frey ist.
- 2) Alle im Dienste des Staats stehende vereidete K. Civil Bediente ohne Unterschied.
- 3) Die Söhne der Königl. Mätche (aller Art), der Landstallmeister, der Professoren und lesenden Doctoren auf Königl. Universitäten, der expedirenden Secrétaire bey Landes-Collegien, Aceise- und Zoll-Dicectionen, prinzlichen Cammern, der Landschaft und Kön. Salzämter.

§. 29.

Einige Städte und Länder sind Cantonfrey, als Berlin, nach K. Cab. Ordre v. 5. Jul. 1740. und erneuerter Kön. Cab. Ordre v. 7. Jan. 1787. Brandenburg, Potsdam, nach der Kön. Cab. Ordre v. 14. Jan.

Jan. 1741. und Confirm. v. 14. März 1787. Magdeburg, Danzig, Thorn seit 1794. Posen seit 1795, schau seit 1798. die Provinz Ostfriesland nach ihrer Grundverfassung, die Provinzen Cleve, Geldern, Meurs, Lingen, Tecklenburg, einige Districte der Grafschaft Mark, die sechs Gebirgskreise, einige Festungsstädte und Colonien in Schlesien.

§. 30.

Unbedingt sind eximirt: 1) die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter bey einem Werthe von 12000 Rthl. an. — Auch haben die Söhne adlicher Gutsbesitzer, bürgerlichen Standes, wenn sie Lust zu Kriegesdiensten bezeigen, und bey Garnison-Regimentern, oder der Artillerie bis zum Charakter eines Capitains gestiegen, von Friedrich dem Großen die Versicherung erhalten, daß sie nach zehnjährigem Capitains-Dienste in den Adelstand erhoben werden sollen, nach dem

K. Patent d. d. Berlin, den 28. May 1768.

- 2) Wirklich ansässige Bauern und Cossäthen, (nicht aber Häusler, Gärtner und andere Besitzer kleiner unbedeutender Wirtschaften;) große Gärtner-Fischer und Viehnahrungen, Papier und Mahl-Müller, imgleichen wirklich ansässige Bürger, Handwerker und Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten. K. Circul. v. 29. Jul. 1760.
- 3) Alle ausländische Manufacturisten, Fabrikanten, Professionisten mit ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten, wenn sie sich im Lande niederlassen. K. Cab. Ordre v. 18. Febr. 1768.

§. 31.

Bedingt sind eximirt:

- 1) Die Söhne der Königl. Civil-Bedienten, unter Raths Range, der Domainen-Beamten und Pächter großer adlischer Güter von 3000 Rthlr. Wacht, der sämmtlichen Prediger und ersten Schullehrer, auch der Stallmeister, wenn solche sich den Studiis, der wissenschaftlichen Oekonomie, der Salzkunde und dem Commercio widmen, und von ihrem Fleise, Geschicklichkeit und guter Aufführung Zeugnisse der Lehrer beybringen. Werden sie aber liederlich, redegirt und beym Examen abgewiesen, treten sie in die Cantons-Pflicht zurück.
- 2) Die Bergleute, Hüttenbediente, metallische Fabrikanten, Offizianten bey Salzwerken, Bernstein-Fischeren und randgestütten für sich und ihre Söhne, wenn letztere bey solchem Metier bleiben oder nach den Bedingungen in 1).
- 3) Die Söhne der Kaufleute, so jährlich 5000 Rthlr. in ihrem Verkehre umsehen oder Fabrikanten von 12 Stühlen oder 12 Dubriers; und Personen von 10000 Rthlr. Vermögen nach obiger Bestimmung, und wenn sie nicht aus dem Stande der Bauern, Ackerbürger und Professio-nisten sind; — imgleichen Damastweber, Seidenwirker, Weber, Bleicher, Schönsärber &c. für einen oder mehrere ihrer Söhne, wenn sie beym Metier bleiben, oder nach den Bedingungen in 1).
- 4) Die einzigen Söhne der Bauern und Cessä-schen, die Alters und Krankheitshalber ihrer Wirth-

Wirthschaft nicht mehr vorstehen können; oder absterben, auch die zweyten Söhne großer Bauer-güter, wenn solche abgebauet werden, und die Söhne der Handwerker, Künstler und Bürger, die die väterliche Wirthschaft, Kunst und Profession forschzen müssen.

- 5) Die Schiffer von eigenen großen Schiffen, Schiffsrüder, Seefahrer, Schiffszimmerleute, Loosten, Ducker- und Haßfischer, Schafmeister (von 1500 Schafen), Postillions von 3, 4 Zoll, und zum Theile ihre Söhne nach Bestimmung des neuen Canton-Reglem. §. 22 bis 24.

§. 32.

Der Religion wegen sind vom Kriegesbienstzwan-ge und von Einziehung in die Canton-Rollen frey:

- 1) Die Mennonisten nach dem K. Edict v. 30. Jul. 1789. welche wegen ihrer Enrollirungs- und Werbefreiheit seit 1773. eine jährliche Beysteuer von 5000 Rthl. an die Culmische Cadetten-Schule zahlen, und dafür ein Königl. Gnaden-Privilegium unterm 29. März 1780. für sämmtliche Mennonistengemeinen in Ostpreußen, erhalten haben.
- 2) Die Mährischen Brüder.
- 3) Die Juden. — Beyde aber dürfen keine Cantonpflichtige Stellen erwerben oder bewohnen, auch nicht zum Nachtheil des Militairs mehrere Häuser und Grundstücke, als ihnen erlaubt wor-den, an sich ziehen.

Gen. Privil. v. 17. Apr. 1750.

De-

636 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Declarat. v. 4. Jul. 1763. und Rescr. v. 8.
Oct. 1787.

Gen. Privil. v. 9. Aug. 1773.

§. 33.

Die Söhne der Königl. Oberförster und Rechnungsführenden Forstbedienten, auch der Stadtförster sind dem reitenden Jäger-Corps obligat; die der Unterförster und adlichen wirklichen Revier-Jäger aber, dem Feldjäger-Regiment zu Fuß.

K. Cab. Ordre v. 1. May 1714. und 5. Dec. 1786.

Fünfte Abtheilung.

Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung der gedienten Soldaten.

§. 34.

Auf ländliche und städtische Mahrungen werden Cantonisten entlassen, wenn sie einzige Söhne sind und ordentliche Bauerhöfe von ihren Eltern annehmen,

R. Cab. Resol. v. 15. März 1767.

oder, wenn einem Cantonisten ein Gut, das eine Wittwe oder Tochter besitzt, durch Heyrath zufällt, oder auch, wenn ein zweyter Sohn auf einem zweyten, den Eltern zugefallenen Gute, angesezt werden soll.

Die Nothwendigkeit und Unnehmlichkeit der Abschiedsgesuche wird von den Land- und Steuerräthen durch ein Attest bestätigt.

§. 35.

Cantonisten werden entlassen, wenn sie durch Erbschaften oder Heyrathen zu größern Alternahrungen

gen, Gärtnereyen, Fischerwirthschaften, Viehnahrungen, oder in Städten, zu Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Gastwirthschaft und Professionen gelanaen, oder unter gewissen Umständen solchen niemand anders vorstehen kann; wobei zu bemerken:

1. Kein Cantonpflichtiger kann ohne Einwilligung der Canton-Revisions-Commission zum Bürger und Meister angenommen werden.
2. Keine Gerichtsobrigkeit darf bey 50 Rthl. Strafe einem in Reihe und Glied stehenden Cantonisten eine Ackerwirthschaft übergeben, sondern er muß erst verabschiedet seyn.

§. 36.

Landeskinder, wenn sie 20 Jahre gedient haben, sollen, sobald sie ihren Abschied fordern, und zugleich mit Bescheinigung des Vermögens, sich selbst zu ernähren, auf die Invaliden-Wohlthaten Verzicht thun, verabschiedet werden. Ein Kriegsjahr soll für zwey Friedensjahre dabei gerechnet werden.

R. Regulativ v. 8. März 1791.

Daher müssen auch die Land- und Steuerräthe jährlich den ersten August die Listen solcher Soldaten bei den Kammern einreichen, und die Königl. Kammern sollen den Abschied derselben bey den Regimentern verlangen und bewirken.

Das Schema hierzu ist unter D. bengesfügt.

Sind aber solche Soldaten nicht vermögend, sich lebenslang selbst zu ernähren, so müssen sie im Dien-

Dienste bleiben, bis sie völlig unbrauchbar werden, als-
dann sollen sie vom Staate versorget werden.

§. 37.

Alle Verabschiedungen geschehen mit Vorwissen
der Canton-Revisions-Commission, und kein Regiment
kann für sich privative einen Mann entlassen.

Die Abschiede werden von den Regimentern un-
entgeldlich ausgesertiget, und den Land- und Steuer-
räthen zur Uebersendung an die Gerichtsobrigkeit einges-
chickt, damit man gewiß sey, daß das Etablissement
erfolge.

Der Abschied der Enrollirten heißt Canton Ab-
schied, der wirklich gedienten Regiments-Abschied.
Die Verabschiedung eines Enrollirten wird in der Can-
ton-Rolle angemerkt.

D.

D.

Tägliche Liste.

von den

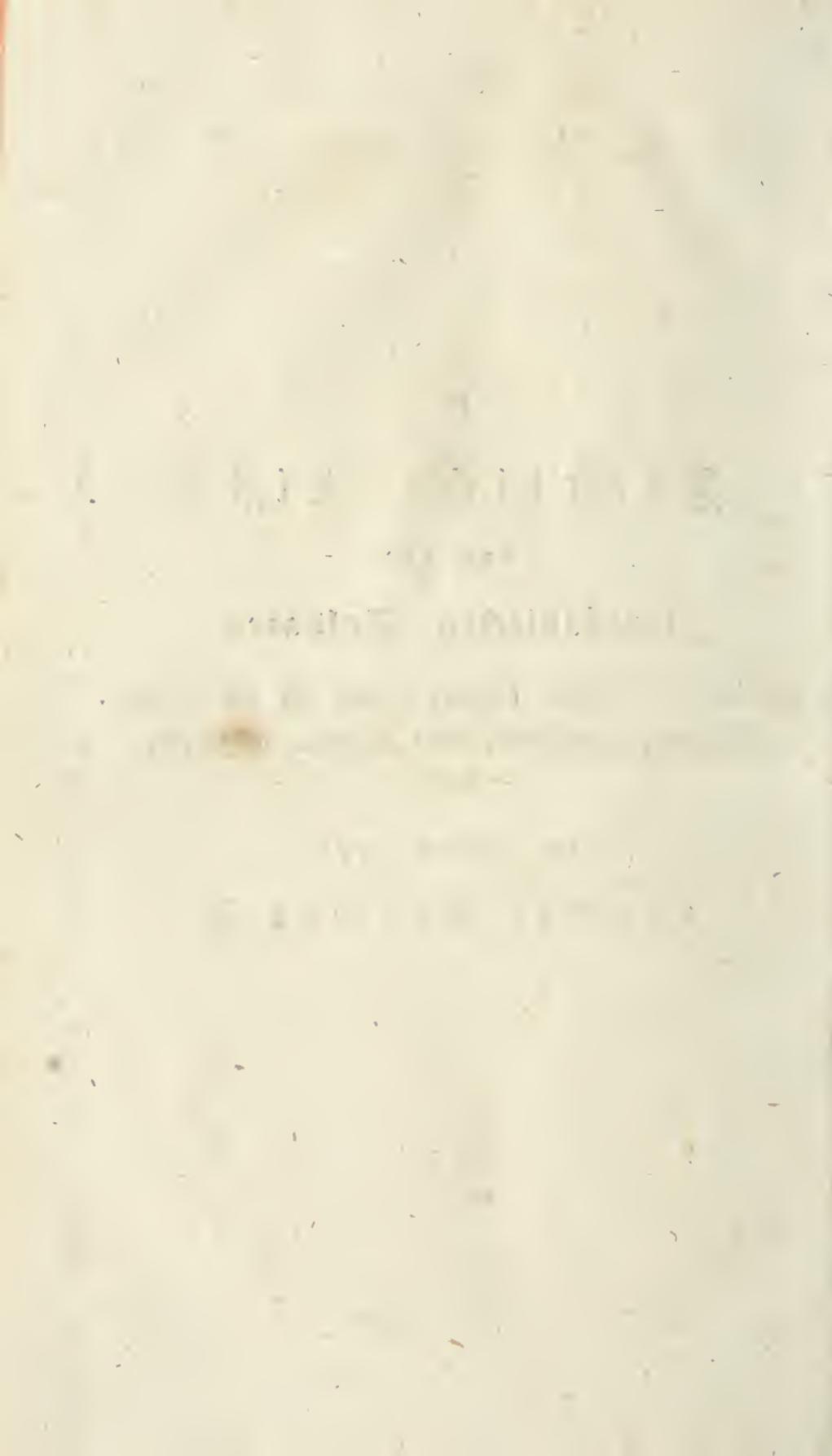
einländischen Soldaten

die über 20 Jahre dienen, auch die als Bürger,
Bauern, Cossäthen oder Büdner angesessen
sind,

im Jahre 1798.

von der Provinz P.

21



Nahmen der Regimenter	Nahmen der Kreise und Städte	angesessen sind, als:	Bemerkun- gen.
	1. Cossäthen.	Büdner.	

§. 38.

Grundherrschaften können für einige ihrer Unterknaben Kinder, wenn sie solche auf ihre Kosten in der Ökonomie, Jägerey, Gärtnerey, Kochkunst u. dgl. unterrichten lassen, Bestreitung von der Einstellung fordern, so lange sie sich im Dienste der Herrschaft befinden.

Instruct. v. 20. Sept. 1763. Neues Cant. Regl.
§. 33.

§. 39.

Kein Sohn bürgerlicher Herkunft soll ein Handwerk ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit lernen; auch sollen Söhne der Handwerker, Bürger und Bauern, deren Stand die Exemption nicht begründet, nicht ohne vorhergegangene Prüfung ihrer Fähigkeiten zum Studirenen, und nicht ohne Erlaubnisschein der Canton Revisions-Commission studiren, und sollen die Universitäten bey 25 Rthlr. Strafe solche nicht immatrikuliren.

R. Cab. Ordre v. 27. Jul. 1784.

R. Instruct. über die Prüfung cantonpflichtiger junger Leute ic. v. 24. May 1793.

§. 40.

Ausgetretene oder entwichene Landeskinder werden durch die Gerichtsobrigkeit citiret.

R. Instruct. v. 17. Nov. 1764.

Bleiben sie aber fort, so wird ihnen der Proceß gemacht, und ihr Vermögen fällt der General-Invaliden-Casse zu.

Vierteljährlich müssen von den Land- und Steuer-räthen Nachweisungen von den ausgetretenen Landeskindern, deren Vermögen, Anzeige der Confiscation desselben oder der deshalb getroffenen An-stalten, oder, wenn sie kein Vermögen haben, ein obrigkeitliches Attest darüber, an die Cammern einge-sendet werden.

A n h a n g.

I.

Bon der ausländischen Werbung.

§. 41.

Ausländer werden in fremden Städten und Ländern gegen Handgeld angeworben. Solche Werbungen besorgen die General-Inspecteurs, jeder für seine unterhabenden Regimenter, durch dazu commandirte Staabs- und andere Officiere. Zu Frankfurt am Main ist ein General Major bestellt, der die allgemeine Aufsicht und Direction über alle auf Werbung stehende Officiere hat.

§. 42.

In Ansehung fremder Werbungen ist bestimmt:

1. Die Kosten werden aus der General-Werbe-Casse bestritten, so unter der Aufsicht des Ober-Kriegs-Collegii steht.
2. Alle gewaltsame und unerlaubte Werbung ist verboten.

K. Circ. v. 1. Febr. 1787, an die General-Inspecteurs.

K. Preuß. Reglem. für die ausländische Werbung,
d. d. Berlin, v. 1. Febr. 1787.

K. Preuß. Werbe-Manifest v. 1. Febr. 1787.

§. 43.

Alle und jede Recruten werden nicht anders als auf Capitulation angeworben. Es soll daher bei der Werbung mit der größten Ehrlichkeit verfahren, niemand durch Unwahrheit hintergangen, oder durch falsche Versprechungen getäuscht werden, auch sollen jedem Recruten die Capitulations-Punete bekannt gemacht werden. —

Die Capitulation bey der Infanterie zu 10 Jahr, und bey der Cavallerie zu 12 Jahr, soll fest beobachtet werden. Es steht also nach abgelaufener Capitulations-Zeit jedem frey, aufs neue zu capitulieren, aufs neue Handgeld anzunehmen, oder seinen Abschied zu verlangen,

§. 44.

Das Handgeld für ausländische Recruten ist in dem Werbe-Reglement und Manifest fest bestimmt, und geht nach der Beschaffenheit und dem Maß ihrer Größe, auch nach der Anwerbung zum Infanteristen, Dragoner, Cürassier oder Husaren von 2 bis 26 Species Ducaten.

§. 45.

§. 45.

Die einrangirten Recruten werden mit den Preußischen Kriegesartikeln bekannt gemacht.

Se. Kön. Maj. von Preußen allergnädigst neu bestätigte Kriegesartikel ic. d. d. Potsdam, den 18. Nov. 1787.

§. 46.

Den invaliden Ausländern ist ein lebenslänglicher Unterhalt im Staate zugesichert. Daher müssen auch jährliche Tabellen von ausrangirten und etablierten ausländischen Soldaten bey den Cammern eingereicht werden.

II.

Von der Desertion und Verfolgung der Deserteurs.

§. 47.

Zur Verhütung und Erschwerung der Desertion, ist im Preuß. Staate geordnet:

- 1) Dass Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Reisen mit gedruckten Pässen versehen seyn, und solche überall vorzeigen müssen.
R. Edict v. 8. Jan. 1788.
- 2) Jeder Soldat kann heyrathen, wodurch er um so mehr ans Land gefesselt wird.
- 3) Auf den Gränzen sind Militair-Commandos gestellet.
- 4) Auch sind mit benachbarten Mächten Auslieferungs-Cartelle geschlossen worden, als mit den Herzogen von Mecklenburg, mit dem Churfürsten von Sachsen.

Cartel-Convention mit Chursachsen vom 18. May 1787.

5) In den Garnisonen selbst, sind zweckmäßige Vorkehrungen der Desertion wegen gemacht, als Anschließung der Fahrzeuge, der Leitern &c.

§. 48.

Das Verfahren in Verfolgung der Deserteurs, verordnet K. erneuertes Patent für Schlesien v. Potsdam den 17. Aug. 1746. und auch K. Edict v. 4. Oct. 1749. besonders

K. Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs v. 8. Jan. 1788.

K. Declarat. v. 28. Jul. 1788.

Sobald eine Desertion durch nachsehende Militair-Personen, Steckbriefe, Kanonenschüsse kund gemacht ist, müssen in Dörfern die Sturmglöcken gezogen, Pässe und Brücken besetzt, und der Deserteur von Dorf zu Dorf aufgesucht, und überall Lerm gemacht werden. — Bei den Pässen sollen alle Soldaten und unbekannte Personen angehalten, und Legitimation von ihnen, daß sie keine Deserteurs sind, gefordert werden.

Wegen der nöthigen Pferde zum Nachsehen in Städten und Dörfern disponirt das K. Edict v. 16. Aug. und 19. Dec. 1727. v. 28. Jun. 1738. v. 22. Jun. 1751. v. 17. Sept. 1768.

§. 49.

Ist ein Deserteur ergriffen, so wird solches durch Boten den andern Dörfern zu wissen gethan, damit die ausgestellten Posten abgehen können.

— Für die Ablieferung eines Deserteurs an die nächste Garnison, wird den Unterthanen aus der Accises-Casse

650 Erstes Cap. Cameral - Verwaltung

Casse des Orts, wenn es ein Cürassier, Dragoner oder Infanterist ist, 12 Rthlr. wenn er ein Husar, Artillerist, Füsilier ist, 6 Rthl. bezahlt. — Diese Prämien werden aus der General-Krieges-Casse wiederum ver-gütiget.

R. Rescr. v. 13. Aug. 1788.

Für einen Artillerie-Proviant-Knecht, werden 4 Rthlr. und bei Zurücklieferung eines Preußischen oder Sächsischen Deserteurs 6 Rthlr. Cartell-Geld gegeben.

§. 50.

Wird ein Deserteur nicht wieder ergriffen, so wird sein Nahme an den Galgen geschlagen,

R. Circ. v. 12. Jun. 1743.

sein Vermögen confisciret, und zur General-Invaliden-Casse gezogen.

§. 51.

Beförderung und Begünstigung der Desertion oder Vernachlässigung der nöthigen Anstalten und Pflichten, in Anhaltung derselben, werden verhältnissmäßig bestraft. Die allgemeinen neuesten Gesetze, die die Strafe festsehen, sind das Edict vom 8. Januar 1788. und Declaration vom 8. Jul. 1788. und das neue Landrecht, Theil 2. Titel 20. Abschnitt 8. §. 477 — 482.

Die gehörige Publication der die Anhaltung, der Deserteurs und Verhütung der Desertion betreffenden

den Verordnungen, und ihre genaue Beobachtung, ist daher auch von je her, zur vorzüglichsten Pflicht gemacht worden.

Circul. an die Landes-Justiz-Collegia v. 18. Jun.
1768.

Circul. v. 21. Jul. 1768. an die Churmärkische
Geistlichkeit &c.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Invaliden-Ver- sorgungswesens.

§. 52.

Der alte, verwundete und unvermögend gewordene Soldat, Officier und Gemeine, soll vom Staate versorgt werden; selbst soll sich die Fürsorge des Staats auf die übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen erstrecken; und ist zu bemerken:

K. Cab. Ordre v. 18. Jun. und Circul. v. 1. Jul.
1782.

Neues allgemeines Invaliden-Reglement v. 25. Nov.
1788.

K. Landarmen- und Invaliden-Reglement, für die
Churmark v. 16. Jun. 1791.

Die verbundenen Landarmen- und Invaliden-
Anstalten, sollen unter der Direction der Königl.
Cammern und der Land- und Steuerräthe gesetzt
werden.

§ 53

§. 53.

Die Quellen zum Versorgungswesen der Invaliden, sind confisirte Güter der ausgetretenen Cantonisten, der Deserteurs und ihrer Ehefrauen, die auf Uebertretung mancher Gesetze stehenden Geldstrafen, als auf Einziehung von Ackerhöfen durch die Gutsbesitzer, auf Uebertretung des Banco-Reglements, Vernachlässigung der Deserteur-Verfolgungen u. s. w. auch seit 1794. der Ueberschuss der Königlichen Lotterie zu Berlin, so sämmtlich zur General-Invaliden-Casse fließen.

§. 54.

Die Versorgung selbst, geschieht durch Aufstellung bey Invaliden-Compagnien und Land-Regimentern, Verpflegung in Invaliden-Häusern, Ertheilung von Gnadengehalten und Civil-Diensten, auch durch ländliche Etablissements.

K. Preuß. nähere Erklärung, unter welchen Bestimmungen die Invaliden versorgt werden sollen, v. 1. Jul. 1788.

§. 55.

Nach der Stärke der Armee sollen Invaliden-Corps und Compagnien errichtet werden, bey denen der invalide Soldat einen mäßigen leichten Dienst bis in sein höchstes Alter thut.

Unter Friedrich Wilhelm II. sind 12 Invaliden-Compagnien als ein Invaliden-Corps errichtet, und zweckmäßig in kleine Städte verlegt worden, auch ist 1794. jedem Infanterie-Regiment eine Invaliden-

Compagnie zugesfüget worden, wodurch 2500 Mann versorgt werden.

Bey den Land-Regimentern, die nur in Kriegszeiten mit Gemeinen versehen werden, finden Ober- und Unter-Officiere Versorgungen.

§. 56.

Außer dem großen Invaliden-Hause zu Berlin, das anfänglich für die ganze Preußische Armee bestimmt war, und mit einer besondern Instruction d. d. Potsdam den 31. Aug. 1748. und einem Verpflegungs-Etat versehen ist; soll bey jedem der in den Provinzen zu errichtenden Landarmen und Arbeitshäuser ein besonderes Invaliden-Versorgungshaus angelegt werden. Die Churmark hat 3 solcher Häuser; zu Straußberg auf 200 Invaliden,

R. Reglem. für das Invaliden-Haus zu Straußberg v. 24. Febr. 1792, (welches auch den beyden andern zur Rücksicht dienet.)

zu Braudenburg auf 100, und zu Wittstock auf 100 eingerichtet. — Solche werden darin gut gespeiset, arbeiten für sich, können sich außer den Häusern beschäftigen und haben eine besondere Uniform.

Die Kosten zur Unterhaltung dieser Anstalten bringt das Land auf, und zur Verminderung der Kosten sollen die Bedürfnisse an Lebensmitteln für diese Anstalten accisefrei seyn, so wie das Berlinische Invaliden-Haus gänzliche Accise-Zoll- und Ziesestreyheit geseistet.

1. Schlesien hat ein vergleichenes Invaliden-Institut zu Rybnick.
2. Die Invaliden in Preußen werden in den Dörfern ihrer Heymath oder der Garnison mit Behülfse der Stände und Unterthanen unterstützt, so lange sie sich dieser Wohlthat nicht durch Betteln unwürdig machen.

§. 57.

Gnadengehalte werden nur dann gegeben, wenn der Invalid auf keine andere Art versorgt werden kann, und sie hören auf, wenn er einen Dienst erhält.

R. Circul. v. 28. Jul. 1744.

Das R. Patent v. 2. Febr. 1789. besagt §. 7., wie viel den invaliden Officieren nach Verschiedenheit des Ranges an Gnadengehalt in der Regel gegeben werden soll. Die Gemeinen erhalten ordentlicherweise monathlich 1 Rthl. auf Assignationen der General-Invaliden-Casse aus den Accise-Cassen.

R. Regulativ v. 13. Apr. und 12. Dec. 1793. betreffend die Anweisung und Berechnung der Invaliden-Gnadengehalte in Ostpreußen.

§. 58.

Die R. Accise-Alemer sind instruirtet, den Gnadenthaler auf Quittungen, die von den Ortspredigern unterschrieben und attestirert sind, auszuzahlen, Accise Regl. v. 3. May 1787, und müssen die Prediger solche unentgeldlich ausfertigen. R. Verordn. v. 3. März 1785.

656 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

Stirbt ein Invalide, so muß der Prediger des Orts sogleich den Todtenschein an das Accise-Amt, wo der Gnadenthaler gezahlt worden ist, einsenden.

R. Circ. v. 10. Oct. 1782.

Auch müssen die Steuerräthe vierteljährlich und jährlich einen Extract von den gezahlten Gnadengehälten bey den Königl. Cammern einreichen.

§. 59.

In Ansehung der Versorgung durch Civil-Dienste erhalten Officier, Rendanten-Controleur-Postmeister, Forst- und andere Bedienungen, und nach ihren Kenntnissen auch höhere Stellen, —

R. Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, v. 2. Febr. 1789.

Unter-Officier und Gemeine aber Land-Kreis-Policey-Zoll-Mühlenbereiter — Commis — Thor-schreiber — Visitator — Policey-Gerichts-Diener — auch Post-Pachhofs- und Briefträgerstellen. So sollen auch ausrangirte tüchtige Unter-Officier und Soldaten, wenn sie von den Consistoriis geprüft worden, zu Dorf-Schulmeistern und Küstern, besonders bey Königl. Dörfern befördert werden.

R. Verordn. v. 8. Nov. 1779.

R. Cab. Ordre v. 11. April 1788.

§. 60.

Den Landes-Collegiis liegt ob, die Versorgung der Invaliden mit Civil-Diensten sich auf alle Weise angelegen seyn zu lassen, und sollen daher bey Unter-

Untergerichten, in Aemtern und Städten zu kleinen Bedienungen keine anderen, als Soldaten bey 20 Rthl. Strafe gezogen werden.

R. Patent v. 8. May und 9. Jul. 1758. Circul. v. 6. Jul. 1769. und Circul. v. 15. Jul. 1776.

Zu solchem Ende müssen die General-Inspecteurs jährlich die Listen der Ausrangirten (oder die Versorgungs Listen) an die Königl. Cammern abgeben, damit solche nach und nach versorgt werden können.

R. Edict. v. 7. Dec. 1780.

§. 61.

Auch müssen die Steuerräthe Quartal - Verzeichnisse der mit kleinen Diensten versorgten Invaliden bey den Cammern einreichen, und zwar in folgender Art:

658 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

Nahmen des Orts.	Vor- und Zunahme des Invaliden.	Regiment wo bey er gestanden	Jahr der Notirung zur Versor- gung.	Ort der Ver- sorgung.	Worin die Vers- sorgung bestehe.

R. Verordn. wegen der Invaliden-Tabellen, v.
10. Dec. 1741.

§. 62.

Sonst wurden auch den ausrangirten Soldaten neue, aus dem Meliorations-Fonds erbaute ländliche Etablissements erblich überlassen, und solche dadurch versorgt, denn die Colonisten-Stellen mußten mit Ausländern, oder mit Soldaten besetzt werden. Die Gutsobrigkeiten wurden von Zeit zu Zeit aufgefordert, durch Verleihung solcher und anderer ländlichen Gewerbe, deren Versorgung befördern zu helfen.

R. Cab. Ordre v. 4. Jan. 1748. und 22. Jun.
1779. — v. 1. Dec. 1784.

§. 63.

Können invalide Unter-Officier und Soldaten auf vorstehende Art nicht unterstützt und versorgt werden, so muß der Ort, wohin sie gehören, sie gleich andern Armen, je nachdem ihr Zustand es fordert, entweder unterstützen oder auch ganz unterhalten.

R. Edict v. 28. April 1748. Circulare v. 12.
Oct. 1758. Direct. Rescript v. 15. Jun.
1768. —

§. 64.

Bey der Vorsorge des Staats für die Invaliden ist daher das Betteln derselben verboten:

Instruct. v. 20. Nov. 1730. Circul. v. 12. Oct.
1758.

und sollen die, so Gnadengehalte genießen, außer harter Leibesstrafe, solche verlieren — auch andere in die Arbeitshäuser gebracht werden.

Das Verfahren gegen bettelnde Officier schreibt das Patent v. 2. Febr. 1789. vor.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, die Mobilmachung der Armee, das Marsch-
wesen und die Königl. Magazine be-
treffend.

Erste Abtheilung.

Von der Mobilmachung der Königl. Preuß.
Armee.

§. 65.

Für die Mobilmachung der Königl. Armee zur Kriegeszeit war vordem eine Königl. Immediat-Mobilmachungs-Commission zu Berlin angeordnet, deren Geschäftskreis aber seit 1790. das achte Departement des Königl. Ober-Krieges-Collegii erhalten hat, daher erstere eingegangen ist.

§. 66.

Wenn die Armee mobil gemacht oder auf den Feld-Etat gesetzt werden soll, so ist die Stellung und Einziehung der verschiedenen Knechte, die Herbeyschaffung der Train-Pferde und die Einrichtung des Feldkrieges Commissariats nothwendig.

§. 67.

Was die Stellung und Einziehung der sämmtlichen Knechte anbetrifft, so sind solche schon bey den jedesmähligen Canton-Revisionen ausgesucht und in eine besondere Liste eingetragen, zu den verschiedenen Bestimmungen und Diensten notiret, und auf die Kriegesartikel vereidet (§. 18.) worden.

Die Auswahl der Knechte ist hauptsächlich das Geschäft der Land- und Steuerräthe, und solche müssen bey ihrer Auswahl auf die Erfordernisse zum Knechtsdienste und Vorschriften der Geseze Rücksicht nehmen.

R. Rescr. v. 10. Sept. 1789.

§. 68.

Es werden zur Zeit des Krieges Knechte für die Artillerie, (Stückknechte) und Pontons, für das Feld-Commissariat und Proviant-Train, für die Bäckerey, Fourage-Anstalten und für die einzelnen Regimenter erforderl und ausgehoben.

Zum Behuf der Artillerie und des Proviant-Trains müssen die tüchtigsten gestelllet werden, alle aber jedoch mit Pferden gut umzugehen verstehen.

Die Canton-Regimenter erhalten ihren Bedarf an Knechten nicht immer, auch nicht ganz aus ihren Cantons, und die für die Trains und andere Regimenter bestimmten werden nicht mittelbar durch die Canton-Regimenter, sondern unmittelbar von den Land- und Steuerräthen an die Behörden abgeliefert. Ueber die Ablieferungen erhalten solche Quittungen, die an die Cammern eingeschickt werden.

§. 69.

Ein Artillerie- oder Proviant-Train-Knecht, der 12 Jahr als solcher auf der Knechtliste gestanden hat, wird auf Verlonaen unentgeldlich verabschiedet; er mag einem Feldzuge bengewohnt haben oder nicht. — Ist er aber 2, 3 und mehrere Jahre zu Felde gewesen, so wird er beim Frieden verabschiedet, und ein anderer Cantonist an seine Stelle aufgeschrieben.

§. 70.

Was die zur Mobilmachung der Armee erforderliche Wagen Pack-Reit- und Artillerie-Pferde der Regimenter, die Pferde des Artillerie-Trains und des Proviant-Führwesens betrifft, so werden solche geliefert, oder für die bestimmten Gelder angeschafft.

Bey der Infanterie und Cavallerie werden alle Brod- und Geldwagen-Zelter-Pack- und bey ersten

ren auch die Subaltern-Officer-Pferde geliefert, die übrigen Packpferde dagegen bezahlt.

Rescr. der K. Imm. Mobiln. Comm. v. 10.
Aug. 1789.

§. 71.

Die Pferde, die das Militair in Natura bekommt, liefern die Unterthanen oder Entrepreneurs. Es soll aber auf die Vergrößerung der Zahl der von Unterthanen zu liefernden Pferde alle Aufmerksamkeit angewendet werden;

K. Reglem. wie bey Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde für die Regimenter verfahren werden soll, v. 17. Apr. 1789.

Es läßt sich auch hoffen, daß bey der Verbesserung der Pferdezucht im Lande mittelst der Königl. Landgestüte, die Armee größtentheils ohne Hülfe der Lieferanten einst wird ausgerüstet werden können.

§. 72.

Zur Herbeischaffung der Pferde durch Lieferanten müssen die Cammern mit vermögenden und redlichen Entrepreneurs bündige Contracte schließen,

K. Reglem. v. 17. Apr. 1789.

und wird auf jedes Pferd besonders contrahirt, mit Rücksicht auf die Entfernung der Ablieferungsorte. — Auch wird solchen Accise- und Zollfreiheit für die Pferde bewilligt. —

Die Ablieferungsfrist muß ganz genau bestimmt, auch über die nöthigen Contracts-Bedingungen mit

mit dem General-Remonte-Inspecteur Verabredung genommen werden.

§. 73.

Wegen Stellung der Pferde aus dem Lande müssen die Land- und Steuerräthe vor oder bey den Canton-Revisionen alle Pferde, die sie nach den Vorschriften des Reglem. v. 17. April 1789. für tüchtig halten, aufzeichnen, sodann werden sie von den Canton Revisions-Commissarien besichtigt, gemessen, taxiret und aufgeschrieben. Aus solchen Listen, deren Rubriken die Tüchtigkeit der Pferde nachweisen, werden drey besondere Listen von Pferden für die Regimenter, für die Artillerie und für das Proviant-Fuhrwesen ausgezogen, solche bey den Cammern eingereicht, und aus selbigen von den Cammern die Hauptlisten angefertigt.

Beym Kriegesmarsche werden sodann die Pferde nach den Special-Listen ausgeheben und abgeliefert.

Damit sämmtliche Kreise ihre Pferde gut und prompt abliefern, soll auch ein Rath der Cammer bey der Ablieferung zugegen seyn.

§. 74.

Die Vergütigung der von den Unterthanen gestellten Pferde erscheint nach den Durchschnittspreisen in dem jedesmähligen Mobilmachungs Plane, und sollen die Land- und Steuerräthe die Bezahlung der Pferde sogleich nachsuchen, und die Unterthanen zur Erzähzung der ihnen nöthigen Pferde wiederum anhalten.

K. Reglem. v. 17. April 1789.

§. 75.

Die Feld-Krieges Commissariate werden bey angehendem Kriege errichtet, und haben einen General-Intendanten, einige Geheime Ober-Finanz- auch einige Krieges- und Domainen-Räthe, einen General-Ober-Proviant Meister, und viele andere Offcianten.

— Das Ober-Proviant-Amt hat verschiedene Proviant-Amter unter sich, welche die Verpflegung der Armee, nach dem Verpflegungs-Etat nach Rationen und Portionen, zu besorgen haben.

§. 75.

Es gehört dazu auch die Feldbäckerey mit einem besondern Director. — Der Proviant-Fuhrwesen-Train, — die Feldkrieges-Canzeley — die Feldkrieges-Casse — Feldhaupt Magazin — Feld Proviant- — Feldlazareth-Casse und dgl. wie auch die Feld-Apotheke.

Eine jede Armee, die besonders agirt, hat ein der gleichen Feldkrieges-Commissariat bei sich.

Weinberg und Schrazel Anweisung, was bey einem zu errichtenden Feldkrieges-Magazin zu beobachten. Dresden, 1784. gr. 8.

Zweyte Abtheilung.

Vom Marschwesen.

§. 77.

Für das Preussische Marsch-Wesen, enthalten besondere Vorschriften:

K. Marsch-Reglem. v. 17. März 1713. v. 2. März
1722. v. 28. März 1737.

Schlesisches Reglem. v. 1. März 1743.

K. Marsch-Reglem. v. 5. Jan. 1752. und K. Declar.
v. 1. May 1761. — welche

lechteren als die Hauptgesetze anzusehen sind.

§. 78.

Die Verfassung der Märsche, Führung der Truppen, Aufbringung der dazu nöthigen Kosten, in Ansehung der Abfuhrten, und gelieferten Rationen und Portionen, und Vergütigung derselben an die Unterthanen, gehört zu der Direction der Königl. Cammern, und zu den Geschäften der Land- und Steuer-

Steuerräthe, der Marsch-Commissarien und der Magisträte.

§. 79.

Die Märsche sind in Ansehung ihrer Art sehr verschieden; sie sind Kleine oder Friedens-Märsche, als Transporte der Recruten, Knechte und Pferde, Märsche der Compagnien zum Stabe, oder nach andern Stand-Quartieren, Märsche der Grasungs und Postirungs-Commandos, und Zusammenrückung in Corps zu Revüen und Manövers ic. große, oder Krieges-Märsche, wenn Corps zu kriegerischen Verrichtungen ausmarschiren.

§. 80.

Jeder Marsch muß den Kreis-Directorien zeitig angezeigt werden, damit die nöthigen Lebensmittel, Fourage, Vorspann, Lagerstroh und dgl. fröhle besorgt, und die Wege auf der Marsch-Route gesetzt und gesichert werden können.

Geht der Marsch durch ein fremdes Gebiet; so muß die Erlaubniß des fremden Staats zum Durchmarsche gesucht werden.

§. 81.

Bey Entwerfung der Marsch-Routen, muß von den Cammern und Kreis-Directorien der kürzeste Weg wo möglich gewählt, die Nachtquartiere nach Wegen, Jahreszeit und andern Umständen so bestimmt werden, daß die Marschirenden nicht ermüden, und die Einquartirungslast nicht vervielfältigt werde; so viel

es thunlich ist, Städte und geschlossene Dörfer angewiesen, die Regimenter Bataillons- und Escadronsweise gelegt, und die Compagnien nicht getheilt, auch die Ruhetage regelmäſig angesezt werden.

1. Infanterie und Cavallerie, marschirt täglich 3, auch nach Lage der Dörfer $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ Meile.
2. Drey Tage hinter einander wird marschirt, den vierten Tag aber gerastet.
3. Kleine Märsche werden von den Kreis-Directorien allein auf Verabredung mit dem Militaire eingerichtet.

§. 82.

In Ansehung der Vertheilung der einzelnen Theile der marschirenden Corps in die bestimmten Quartierörter, muß von Seiten des Militairs, der Cammer der Provinz, und dem Landrathe des Kreises, eine accurate Liste von der Anzahl der Compagnien und Escadrons, der Stärke einer jeden an Ober- und Unter-Offizieren, gemeistten Soldaten, Spielleuten, Knechten, Pferden u. s. w. zeitig mitgetheilt werden. Die Cammern und Kreis-Directorien müssen sodann die Vertheilungs-Plane den Commandeurs zufertigen, und die Landräthe der Kreise, die der Marsch trifft, einander die nach den Listen von der Stärke der Truppen, entworfenen Verlegungs-Plane zuschicken, den Städten und Dörfern der Nachtkwartiere wegen, die Anzahl und Stärke der Truppen, ihren Bedarf und was zur Versorgung auf Märschen gehört, bekannt machen, und alles zur Aufnahme veranstalten.

§. 83.

Die Königl. Cammern machen den Steuerräthen und Magisträten, die Nachtkwartiere in den Städten unmittelbar bekannt, die Kreis-Directorien aber müssen sie von der Stärke und Beschaffenheit der Einquartierung, Fourage, Lagerstroh u. s. w. unterrichten.

§. 84.

Zur Führung der Truppen, und Aufsicht auf Beobachtung der Reglements, muß bei jedem Marsche ein Marsch-Commissarius, zugegen seyn.

In der Regel führt der Landrath selbst die Truppen durch seinen Kreis, oder ein Kreisbedienter oder Kreis-Deputirter.

Die Landräthe und Marsch-Commissarien, müssen von der Ankunft der Marschirenden sich einander benachrichtigen, auf der Gränze des Kreises die Gegend zur Uebergabe der Truppen genau bezeichnen, auch an die Wege, wo ein Regiment sich trennt, Leute stellen, um die Bataillons oder Compagnien in die Nachtkwartiere zu bringen.

§. 85.

Der Marsch-Commissarius soll über den Marsch ein Protocoll führen, und solches in acht Tagen der vorgesetzten Cammer überreichen.

Marsch-Reglem. v. 5. Jan. 1752. §. 29.

§ 86.

§. 86.

Auf den Märschen selbst soll Ordnung und gute Mannszucht beobachtet, Bauern nicht geschlagen und gemisshandelt, Getreide und Feldfrüchte geschnöret, und nirgends etwas beschädiget werden.

Der Marsch-Commissarius, muß auf Bestrafung der Ausschweifungen dringen, — Chef und Commandeur soll sich nicht vom Regemente entfernen, und sich mit obrigkeitlichen Urteilen über das Vertragen der Truppen und gehaltene gute Ordre versehen.

§. 87.

Ehe Truppen die Nachtquartiere verlassen, und den Marsch fortführen, legt der Marsch-Commissarius mit dem commandirenden Officier die Berechnung über Fourage, Lager- und Streustroh und Vorspann an, und läßt sich über jeden Artikel quittieren. Die Quartierherr müssen dieser Berechnung bey dem Stabe durch Deputirte beywohnen, und ihre Anzeigen machen.

§. 88.

Acht Tage nach dem Marsche, sollen die gehörig zu justificirenden Marschkosten, als Vergütigung der Fourage, des Streu- und Lagerstrohs, Vorspanns, Wasser-Transports- und Ueberfahrtskosten, Diöten für die Reisen in Marsch-Angelegenheiten, Botenlohn, Stafetten Gelder u. s. f. den K. Cammern überreicht werden, damit die Vergütigung aus den nach der Landes- und Provinzial Verfassung dazu bestimmten Fonds bewirkt werden könne.

Den Marsch-Reglements, sind in dieser Absicht
Schemata der Marsch-Liquidationen angehängt.

1. Die Boten und Wegweiser müssen die Dörfer,
die sie stellen, selbst bezahlen nach dem

K. Rescr. v. 26. März 1789.

2. Die Postämter müssen in Marsch- und Mo-
bilmachungs-Sachen die Stafetten nach der
Verordnung von 1789. unentgeldlich hergeben.

Dritte Abtheilung.

Von den Königl. Proviant- oder Krieges-Magazinen.

§. 89.

Die Einrichtung der Königl. Proviant- (Getreide- Mehl-) oder Krieges- Magazine, röhrt vom Könige Friedrich Wilhelm I. her, welcher 17 dergleichen erbauen ließ, und sind solche mit Korn und Mehl zur Verpflegung der Königl. Armee, angefüllte Vor- rathshäuser in allen Provinzen, und besonders in Be- stellungen. Ostpreußen hat dergleichen 11,

§. 90.

Zur Verwaltung solcher Magazine, sind unter Direction der Königl. Kammern besondere Königl. Ober- und Unter-Proviant-Aemter, die mit Proviant-Commissarien besetzt sind, denen die specielle Aufsicht im Ankauf, Aufbewahrung und Ausgabe des Getreides, auch Führung der Rechnungen übertragen ist.

Xr 3

§. 91.

§. 91.

Das Getreide zur Füllung der Magazine, wird in wohlfeilen Jahren, und wenn der Roggen nicht über 1 Rthl. gilt, für K. Rechnung in und außer dem Lande aufgekauft, und geht frey von allen Abgaben daz hin, auch werden die Umschüttgelder davon den Magazine wiederum erstattet.

K. Cab. Ordre v. 28. Nov. 1786.

K. Accise-Tarif v. 1787.

Lassen sie Mehl davon mahlen, und bringen es wieder zurück, so erlegen sie davon keine Accise.

§. 92.

Zur Kriegeszeit dienen diese Vorräthe zur Unterhaltung der Armee mit Brot; jedoch bekommt auch der Soldat bey hohen Kornpreisen in Friedenszeiten daraus Brot in Natura, wosür ihm an Löhnung verhältnismäig abgezogen wird. Dasjenige Getreide und Mehl, was bey der Theutung in Friedenszeiten den Regimentern aus den Königl. Magazineen geliefert wird, wird nicht versteuert.

K. Verordn. v. 21. und 25. Nov. 1788.

§. 93.

Gleichfalls wird auch den städtischen Unterthanen in solchen Jahren, wenn die Kornpreise sehr hoch sind, für billige Preise, Roggen überlassen, auch im Nothfall dem Landmann Saat- und Brotkorn gegeben, so er über 2 Jahre wieder abliefern muß; welches ihnen aber auch oft geschenkt worden ist.

§. 94.

§. 94.

Wenn die Königl. Proviant-Aemter von ihren Getreide- und Mehlvorräthen an städtische Consumenten verkaufen; so darf es jedoch solchen nicht eher verabsolgt werden, bis die Käufer die Quittungen über die davon entrichteten Königl. Gefälle ihnen vorgezeigt haben, nach den R. Accise-Reglem. v. 1787.

§. 95.

Durch diese Einrichtung, wird der Kornwucher sehr unterdrückt, und es kann nicht leicht allgemeiner Mangel und Theutung im Lande entstehen.

Viertes Capitel.

Cameral - Verwaltung des Preußischen Einquartierungs- und Servis- Wesens.

§. 96.

Das Einquartierungs- und Servis-Wesen wird unter Aufsicht des Ober-Krieges-Collegii und der Kdn. Cammern, von den in den Städten angestellten Einquartierungs- und Servis-Commissionen verwaltet. Es bestehen solche aus Stabs-Officieren, dem Steuerrath, aus Mitgliedern des Magistrats und Verordneten der Bürgerschaft. Den-selben sind die Servis- und Billetier-Aemter untergeordnet. Den Servis-Commissionen liegt ob, die Servis-Anlagen zu versetzen, und darnach den Servis zu erheben, sobald solche vom Ober-Krieges-Collegio bestätigt würden sind. — Bey dem Ser-

vis-

vis-Wesen sind auch Servis-Cassen und Rentau-
turen errichtet.

In kleinen Städten versehen die Magistrate
selbst die Servis-Angelegenheiten.

Auf dem Lande reguliren die Landräthe, oder
unter ihrer Aufsicht die Gerichtsobrigkeiten und
Dorfgerichte das Einquartierungswesen bey Com-
mandos und Durchmärschen.

§. 97.

Das Einquartierungswesen erstreckt sich nicht
nur auf Quartiere der einzelnen Militair-Perso-
nen und was dazu gehört, sondern auch auf die
Militair-Wachthäuser, Lazarethe, Ordona-
nanz Häuser, Mondirungs-Cammern und Fou-
rage-Magazine des Militairs.

§. 98.

Für das Einquartierungs-, Servis- und Bille-
tier-Wesen sind folgende Königl. Verordnungen
merkwürdig:

Edicte v. 1. Jan. 1638." v. 28. Dec. 1659.
v. 6. Oct. 1665. v. 30. May 1672. v. 2. Jan.
1678. v. 10. Nov. 1679. v. 30. Jan. 1681.
v. 1. Jan. 1684. v. 18. May 1713. und 1.
März 1721.

K. Instruet. v. 3. Sept. 1770. und K. Instruet.
für sämtliche Steuerräthe, Magistrate und
Servis-Alemitter in den Königl. Ost- und West-

preußischen Städten, Potsdam, den 23. Sept.
1773.

ist nach den in andern Königl. Provinzen angenommenen Grundsätzen abgefaßt, und das vollständigste Einquartierungs- und Servis-Reglement.

Imgleichen Servis-Reglem. für Schlesien, Potsdam, den 27. Jul. 1742. und Instruct. v. 10. April 1786.

§. 99.

Die Einquartierungslast besteht theils in wirklicher Einnehmung der Militair-Personen in Quartiere, theils in Geldbeiträgen zur Besteitung der Kosten des Einquartierungswesens. Jenes begreift also die Natural Einquartierung, dieses das Servis-Wesen in sich.

§. 100.

Jedes Haus ist in der Regel der Natural-Einquartierung unterworfen; jedoch finden nach den Gesetzen zweyerley Immunitäten davon Statt:

1. Dingliche: als die Säze der Prälaten und Domherrn, Klöster, adlige Wohnhäuser, Domainen-Aemter, Ackerbürger, Professoren-Prediger - Berg - und Hüttenbedienten - und Schulhäuser, Posthäuser, Accise - Bedientenrathungen, auch Scharfrichter - und Abdeckerhäuser.
2. Persönliche: als die Häuser der Magistrats-Personen, der Räthe in Landes-Collegien, der höhern Officiere, der Rendanten, der Neubauenden

den in Städten und neuer Bürger, so lange ihre Freijahre dauern, der Ordonnanz-Wirth und Fabrikanten u. s. w.

Die persönliche Befreiung vom Servis für bürgerliche Grundstücke ist in Ansehung Berlins aufgehoben worden.

R. Cab. Ordre. v. 10. Dec. 1798.

§. 101.

Solche Exemption erstreckt sich jedoch nur auf eigene, nicht auf Mietshäuser; findet auch nur Statt, wenn die eximierten Eigenthümer ihre Häuser selbst bewohnen, kommt nur einem, nicht aber mehreren Häusern eines Eximierten zu, und fällt weg, wenn der Grund der Exemption nicht mehr vorhanden ist.

§. 102.

Aus den zur Bestreitung der Kosten des Einquartirungswesens erforderlichen Geldern wird die Servis-Casse formiret, und hat solche dreyerley Einnahmen:

1. Die Servis Contribution oder Servis-Steuer der städtischen Bürgerschaft nach angenommener Repartition.
2. Den Beytrag der städtischen Cämmereyen.
3. Die Hülfs-Quartiergelder aus Königl. Cassen, als der Accise- General- Krieges- Cassen und dgl.

Eine jede Stadt hat ihre besondere Servis-Casse, und jede Provinz ihre Haupt-Servis-Sublevations-Casse.

§. 103.

Alle Städte einer Provinz, sie mögen Garnison haben, oder unbequartiert seyn, machen in gewisser Art eine Societät aus, die nach gewissen Principien, für das in der Provinz stehende Corps Truppen die Quartiergelder aufzubringen muß, davon diejenigen Bürger aber, die wirkliche Natural-Einquartierung einnehmen, aus diesen Fonds Vergütigung erhalten. Diesem nach werden ordentliche Servis-Steueranlagen oder Catastira für die Bürger und Einwohner einer Stadt, und Servis-Verpflegungs-Rats für die Garnison einer Stadt, alle drey Jahre neu formirt, revidiret und zur Approbation eingesendit.

§. 104.

Die Art der Aufbringung des Services ist in Königl. Ländern verschieden.

In den Westphälischen Provinzen wird er, wie Accise, nach den in dem

Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Münzen und der Grafschaft Ravensberg v. 19. April 1777.

Accise Tarif für die Städte der Grafschaft Mark v. 23. April 1777.

enthaltenen Sähen erhoben; in andern Königl. Provinzen aber, wird er mittelst besonderer Anlagen auf Grundstücke und Nahrungen ausgebracht. — Allge-

gemeine Vorschriften des Verfahrens, um das Verhältniß, in welchem die städtischen Einwohner nach ihrem Vermögen und Gewerbe stehen, auszumitteln, giebt:

K. Instruct. v. 3. Sept. 1770, und 23. Sept. 1773.

§. 105.

Die Servis Steuer ist also theils eine Real-Abgabe oder Grund-Servis, der von Häusern, Acker-, Wiesen-, Gärten, Weinbergen u s. w. entrichtet wird, theils eine Personal-Abgabe, die von den Consumtions-Gewerken, als Bäckern, Brauern, Fleischern, von Kaufleuten nach ihrem Verkehre und Handel, und von Handwerkern nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle oder sonstigen mehrern oder wenigern Arbeit, - auch von den Diensteinkünften öffentlicher Staatsdiener abgegeben wird, woraus also der Zahrungs- und Gehalts Servis entsteht.

Jede Servis-Art erfordert ihre besondere Classification.

§. 106.

Die Servis-Steuer geht bloß die Städte an, daher folgt, daß die im Bezirke einer Stadt liegenden oder vom Stadtgebiete eingeschlossenen Ritter- und contribuablen Güter, Domainen - Lemter und deren Bewohner servisfrei sind. — Auch ganze Städte, als Potsdam, entrichten keinen Servis, und in servisspflichtigen Städten finden Servis-Freiheiten statt.

§. 107.

§. 107.

Vom Real-Servis sind eximirt Burglehne und Frenheiten; Berlin. Servis = Reglem. von 1724. — Kirchen, Klostter und Güter der piorum Corporum, — die zu Berg- und Hüttenwerken gehörigen Gebäude, nach den Königl. Bergordnungen — öffentliche Gebäude und Dienstwohnungen — Scharfrichtereyen, Public. v. 29. Apr. 1772. — Ordonnanz-Häuser — Abgebrannte und Neuanbauende, und die, so Natural-Einquartierung tragen.

§. 108.

Vom Nahrungs-Servis sind frey Ein- und Ausländer, die sich etablieren, auf 1 bis 3 Jahre. Abgebrannte und Neubauende auf 3 bis 6 Jahre, Ordonnanz-Wirthe, Kirchenvorsteher, Scharfrichter und Abdecker, auch beurlaubte Soldaten, die sich vom Tage-lohn ernähren.

Von der bürgerlichen Nahrung wird Servis erlegt, sie mag im Freyhause, von Hauseigenthümern oder Miethern getrieben werden.

§. 109.

Vom Gehalts-Servis sind befreit: Militair-Personen — Geistliche und Schulbediente nach

K. Verordn. v. 17. Oct. 1713. Einquart. Reglem. v. 18. Marz 1713, auch

Berg- und Hüttenbediente und Arbeiter. K. Regl. v. 24. März 1781. und 30. Oct. 1782.

§. 110.

Nach den für jede Garnison einer Stadt oder für die einzelnen Regimenter angefertigten Servis-Etats erhalten die bequartierten Bürgerhäuser ihre Vergütigung für gemeine Soldaten und Unter-Officiere — Officiere aber miethen und bezahlen für den erhaltenen Servis ihre Quartiere selbst, so gut als möglich. Die Einquart. Regelm. verlangen von ihnen auch die Schließung ordentlicher Mieths-Contracte, an welche sie jedoch bey entstehendem Kriege nur bis zum Ablaufe des Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden sind.

Vollständige Servis-Etats finden sich in Beyträgen zur Finanz-Litter. 18 St. S. 239. für ein Feld-Regiment Infanterie von 3 Bataillons oder 12 Compagnien.

Desgl. S. 247. Servis-Etat für ein Cavallerie-Regiment. — Im V. St. S. 156. Plan der Potsdamschen Einquartierungskosten.

Ein Muster eines verglichenen Servis-Etats wird von Frankfurt an der Oder beigefügt.

Ser:

Servis - Etat
der
Stadt Frankfurt an der Oder
vom
1. Nov. 1790. an bis Ende May 1792.

Ist bequartiert mit dem Stabe und 12 Compagnien des
von Frankenbergischen Regiments.

N.	Einnahme.	Jährlich.		Monathl.	
		Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr. Pf.
1	Nach der Anlage kann pro 17 ²² / ₂₁ von den Eigenthümern und Miethsleuten einkommen =	—	—	762	20 —
2	An Hülfs-Quartier-Geldern				
	a) Aus der Frankfurtschen Accise-Casse = = =	52	11 —		
	b) Aus der Frankfurtschen Kämmerey-Casse = = =	137	2 —		
	c) Aus der Brauerinnung all-hier = = =	5	— —		
	d) Miethe vom Büchsenmacher-hause = = =	2	— —		
	e) Aus der Churmärk. Haupt Servis-Subl. Cassse =	70	— —		
				266	3 —
3	Aus der General-Krieges-Casse werden bezahlt:				
	a) Für die Augmentation à 40 Mann = = = = 2592 —				
	und 6 Zimmerleuten = = = 30 —				
	macht monathlich = = =	218	12 —		
	b) Für die jetzige Aenderung	1	8 —		
				219	20 —
	Summa der ganzen Einnahme	—	—	1249	5 —

Aus.

N.	Ausgabe.	Monathl.	
		Rthl.	Gr. Pf.
1	An die Garnison		
	Dem Chef	7	-
	wegen theurer Miethe jeden 1 Rthl. Zulage.		
	Dem Commandeur	6	-
2	Stabs-Officiere à 5 Rthl.	10	-
8	Capit. worunter 1 Stabsofficier, der aber nur Cap. Tract. bekommt à 4 Rthl.		
4	Stabs-Capit. à 3 Rthl.	12	-
39	Subaltern à 3 Rthlr.	78	-
	Dem Regim. Quartiermeister	2	-
	— Feld-Chirurgus	2	-
	Laut Approbation v. 29. April 1768.		
	Dem Auditeur	2	-
	Dem Feldprediger	2	-
	Dem Regiments-Tambour	—	18
	6 Hautboisten à 18 Gr.	4	12
	Dem Büchsenmacher und Schäfter à 20 Gr.	1	16
	Dem Profoß	—	10
	48 Sergeanten à 20 Gr.	40	-
	96 Corporals, davon 72 auf 7 Monath à 18 Gr.	54	-
	24 auf 1½ Mon. à 18 Gr. —		
	27 Rthl. monathl.	2	6
	12 Compag. Chirurgi à 18 Gr	9	-
	2 Bataillons) Tamb. à 10 Gr.	15	20
	36 Compagn.)		
1920	Gemeine		
51	Zimmerleute		
1971	davon 308 bewohnte in dem Quartier à 1 Rthl. 8 Gr.	410	16
	208 in den Casernen à 14 Gr.	121	18
	684 in dem Quartier und Casernen à 10 Gr.	285	-
	Latus	397	110

N	Ausgabe.	Monathl.		
		Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport	1797	10	-
771	beurlaubte $1\frac{1}{2}$ Monath à 10 Gr. — 481 Rthl. 21 Gr. und monathlich =	40	3	9
Noch Zulage dem Regiment für die selbst Einmietung à 10 Gr.				
auf 54 Mann außer Exercier- Zeit zu $10\frac{1}{2}$ Monath — 236		19	16	6
Rthl. 6 Gr. und monathlich für den Küster = = =		—	19	—
NB. Die 3 Artillerie-Sergeanten sind in Berlin, also hier weg- gelassen.				1158 22 3
2 An Salarien				
Dem Rendanten = =		10	—	-
Zu Schreib-Materialien =		2	16	—
2 Billet-Diener à 5 Rthl.		10	—	—
Dem Emer. Billet-Diener Wen- zel laut Extract aus dem hies. Servis-Prot. v. 4. Sept. 1788.		1	12	—
Ter Oberrechen-Kammer =		—	4	—
Dem Geh. Calculator Völker I. Rescr. v. 22. März. c. =		1	—	—
Dem Accise-Calculator =		—	4	—
Für Unfertig des Accise-Extr.		1	—	—
3 Für 12 Montirungs-Kammern à 1 Rthl. = = =		—	—	12 —
4 Für das Ordonnaanz-Haus laut Ordre v. 16. Febr. 1773. =		—	—	6 6 —
5 Lazareth = Unterhaltungskosten nach dem Vergleich = =		8	8	—
Dem Lazarethwärter Gehalt		3	—	—
6 An Extraordinaire				11 8 —
Zu Unterhaltung des Büchsen- macherhauses = =		—	8	6
Latus		—	81	6
		—	1213	— 13

N.	Ausgabe.	Monathl.			
		Mthl.	Gr. Pf.	Mthl.	Gr. Pf.
	Transport	—	8	6	1213
	An Feuer-Cassen-Geld	—	2	2	3
	Zu Haltung des kathol. Gottesdienstes l. Ordre v. 28. Nov.				
1764.		1	12	—	
	An Druckerlohn	2	—	3	22
7	An Remission	—	—	30	6
	Summa aller Ausgaben	—	—	1249	5

	Schluß des Etats.	Monathl.			
		Mthl.	Gr. Pf.	Mthl.	Gr. Pf.
	Die Einnahme ist	1249	5	—	—
	Die Ausgabe ist	1249	5	—	—

Balancirt

Signatum Berlin d. 20. Oct. 1791.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Maj. Allergrädigsten Special-Befehl.

Groeben.

§. 111.

Die Gesetze bestimmen, wieviel eine Militair-Person nach ihrem Range oder Verhältnisse an Quartiergeld oder Servis erhalten soll; von diesen Bestimmungen aber machen Verträge mit den Garnisonen und local-Umstände, nachdem die Quartiere thieuer oder wohlfteil sind, manche Ausnahme, worüber die Einquartierungs Reglements nachzusehen sind.

§. 112.

Der Servis fällt so lange weg, als eine Militair-Person abwesend ist, d. i. beurlaubt, Grenzwächter oder auscommandirt ist; jedoch muß das Billetier-Amt sorgen, daß sie Quartier findet, wenn sie zurückkommt.

Auch den auf Werbung stehenden Officieren, wird kein Servis bezahlt. Königliche Cabinets-Ordre vom 22. November 1783.

§. 113.

Der an die Garnison gezahlte Servis, wird mit monathlichen vom Commandeur der Garnison unterschriebenen und vom Magistrat der geschehenen Vergütigung wegen, attestirten Quartier-Listen beglebt. Königliche Instruction, vom 3. September 1770. §. 20.

§ 114.

§. 114.

Noch gewissen Umständen wird auch den Gemeinen und vornehmlich Beweibten das eigene Einmietchen gegen Quartiergelder überlassen, oder es werden von dem Servis- und Billettier-Amt selbst für die Beweibten, Stuben, mit Cammern für Schlafzimmerschen gemietet — oder die Garnison übernimmt das Einmietchen der Beweibten gegen bedungene Einmietungsgelder. — Kann die Einmietung für den gewöhnlichen Servis nicht bewirkt werden, so wird der erforderliche Zuschuß aus der Servis-Casse gegeben.

§. 115.

Wenn Militair-Personen weder Servis erhalten, noch eingemietet werden, so werden sie in Casernen oder bey den Bürgern untergebracht.

§. 116.

Die Casernen sind in verschiedenen Städten, wo starke Garnisonen stehen, zur Erleichterung der Natural-Einquartierungslast vom Könige Friedrich II. erbauet worden, und sie sind in Stuben-Cameradschaften zu 1 beweibten und 4 unbeweibten eingetheilt. — Solche werden darin mit Oddach, Bette, Holz und Licht nothdürftig versehen, und wird auf 1 Stuben-Cameradschaft jährlich 28 Rthlr. gerechnet. — Geht davon Mannschaft ab, so muß sie aus den Bürgerquartieren sogleich ersetzt werden. Königl. Inst. vom 23. Sept. 1773. §. 11.

Von den Casernen werden jährliche Etats nach der Größe derselben, und nach der Zahl der darin wohnenden, angefertigt.

§. 117.

Wenn Officiere und Personen des Unterstabses Quartiere bey Bürgern in Natur erhalten, bekommen sie freyes Obdach nach Beschaffenheit des Ortes, die nothigen Lische, Stühle, Bettstelle, Geleß zu Mondirungsstück, freye Stallung für ihre Pferde, und Geläß zum Futter; dagegen sie weiter nichts von ihren Wirthen unentgeldlich verlangen können. — Alle übrige Militair-Personen, erhalten freyes Obdach, freye Lagerstätte und Bette, Platz zu Mondirungsstück und Equipage, freyes Holz und Licht, nothiges Koch- und Waschgeräthe, und Reiseter-Stallung auf ein Pferd und Stallgeräthe, unentgeldlich. Hat ein Hauswirth aber mehrere Mannschaft im Quartier, als er nach der Classification einzunehmen schuldig ist, so bekommt er auf sie den verfassungsmäßigen Servis oder Hulfgelder. Begegn der Quartiere der Potsdamschen Garnison, wird nach dem Königlichen Regulativ vom 25. Jun. 1787. verfahren.

§. 118.

In Ansehung der Garnison ist auch für Unterhaltung der Casernen, Lazarethe, Wachten im baulichen Stande, und ihren Bedarf an Holz und Licht, auch für Anschaffung und Erhaltung besonderer Mondirungskammern und Fourage-Magazine, auch mancherley Utensilien zu sorgen.

§. 119.

§. 119.

Sind zu Montirungskammern und Magazinen keine eigenen Gebäude vorhanden, so muß der nöthige Gefäß gemietet werden. In Berlin dienen die Kirchenböden zu ersterer Absicht. Königliche Resolution vom 8. Januar 1751. — Zur Fourage gleichfalls die Böden der Kirchen, Rathhäuser, und anderer öffentlichen Gebäude nach dem Einquartierungs-Reglement vom 1. März 1721.

§. 120.

Die Kosten, welche die Miethe, Unterhaltung und Versorgung der Casernen, Lazaretthe und Wachthäuser mit Holz, Licht, Utensilien u. s. w. erfordern, werden aus den Servis-Cassen der Städte, und der Haupt Serv. Sublev. Casse hergegeben; jedoch müssen, zur Ersparung des Holz-Aufkaufs, von allem in die Städte eingehenden Brennholze, gewisse Kloven an den Thoren abgeworfen, gesammlet und aufgehoben werden, und das annoch fehlende Holz wird dazu gekauft.

§. 121.

Auf Marschen werden alle zum marschirenden Corps gehörige Personen mit Quartier in Natur verschen. Zur Bewirkung der nöthigen Anstalten muß daher die Stärke des Militaires und Qualität der Militair Personen den Civil-Behörden zeitig bekannt gemacht werden; auch werden Tages vor der Ankunft nach den Dörfern, wo Truppen zu stehen kommen, Fouriers abgeschickt, um das nöthige wegen der Quartiere festzusehen, die darnach auszufertigenden Billets

in Empfang zu nehmen, und solche den Ankommenden zur Bezeichnung der Quartiere zugestellen.

§. 122.

Auf jedes Haus, das Einquartierung erhält, wird von den Billetterien ein Billet ausgefertigt, und darauf die Nummer des Hauses, oder der Name des Hauswirths und der Straße, auch die Zahl der zu losgirenden Militair-Personen und Pferde gesetzt — und überdies an die Haushüren die Zahl und Qualität der Mannschaft, von welcher Compagnie u. s. w. ange schrieben.

Zu diesem Ende ist auch seit 1792. die Nummerirung der Häuser in den Dörfern angeordnet, welche auch zum Behuf der Canton-Rollen und der Canton-pflichtigen Feuerstellen zugleich dient.

Ohne Einwilligung der Civil-Behörde in Städten und der Landräthe auf dem platten Lande, darf das Militair sich weder eigenmächtig einquartieren, noch eine Umlogirung vornehmen.

Kön. Edict vom 1. May 1761.

§. 123.

Die Truppen mögen in Städten oder auf Dörfern zu stehen kommen; so liefert das platte Land des Kreises, worin sie Quartier erhalten, in allen Kön. Provinzen das Lagerstroh für sie. Gedoch ist Schlesien davon ausgenommen. R. Marsch-Reglem. vom 3. Jan. 1752. Meistens liefern die bequartierten Dörfer

fer das Lagerstroh selbst, oder es thun das auch die unbesquartiert bleibenden Gemeinen Hülfslieferungen. — In den Städten wird selches an die Bürgerschaft vertheilt — und nach Maßgabe der Provinzial-Verfassung wird solches den Unterthanen mit 3 und 4 Rthlr. pro Schock vergütiget.

§. 124.

Commandirte Militair-Personen werden in Städten ordentlicher Weise in den dazu bestimmten Ordonnanz-Häusern untergebracht, deren Wirthes dafür Bezahlung und Vergütigung, nach dem mit ihnen getroffenen Abkommen und Verschiedenheit der Umstände, erhalten. — Auf dem Lande werden die Commandirten bey den Gemeindegliedern auf die Reihe einquartiert, und wird dafür nichts vergütigt.

§. 125.

Die Geseße verbiehen dem Militair bey strenger Ahndung, Misshandlung des Wirthes, seiner Familie und Gesindes, Störung des Wirthes in seiner Nahrung, Beschädigung der Gebäude, und Haus- und Stallgeräthe, Unvorsichtigkeit mit Licht und Feuer, besonders das Tabakrauchen bey der Fourage und in den Scheunen, davon die Marsch- und Einquartier. Reglements ausführlich handeln.

§. 126.

Wegen Abhelfung der Beschwerden der Wirthes über die Einquartierten, oder dieser über jene, auch we-

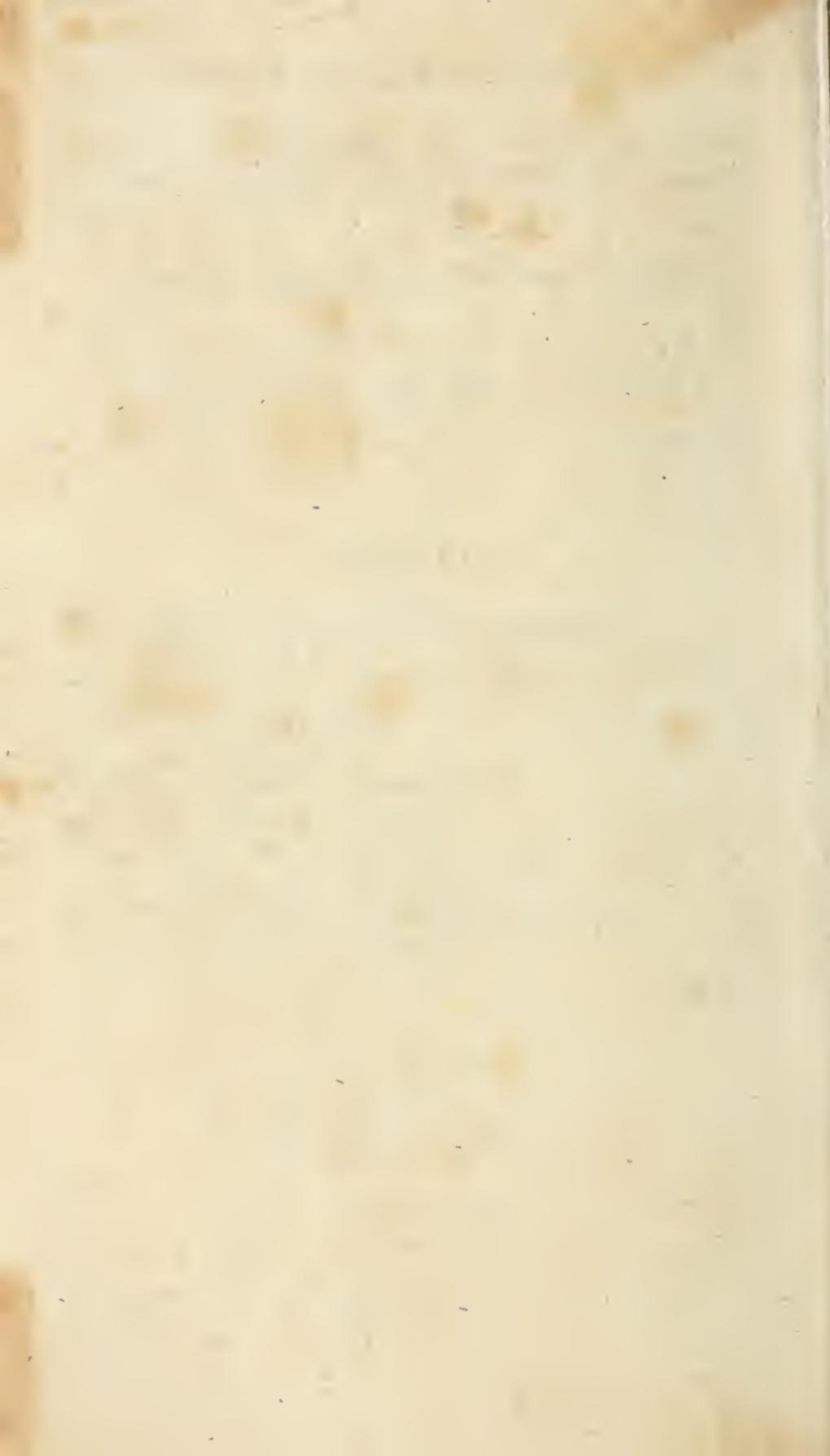
wegen des Betragens des Civil- und Militair-Standes gegen einander, ertheilen die nöthigen Verordnungen:

Einquartierungs-Reglement vom 1. März 1721.

Instruction vom 3. Septemb. 1770. §. 1., und Instruction vom 23. Sept. 1773. §. 4 und 14.

D r u c k f e h l e r.

- G. 1. Zeile 12. allgemeine soll heißen: allgemeinen
 - 4. vor §. 1. fehlt §. 2.
 - 7. §. 23. Qualitär, soll heißen Qualität
 - 11. §. 13. zwei für zur.
 - 20. §. 18. aber für über.
 - 55. §. 1. VI. für IV.
 - 62. §. 3. varifirten und verificirten
 - 62. §. 5. gelassne für gelassen.
 - 67. unterste Zeile, 5 soll heißen, 50.
 - 117. Besaz und Abwaschen statt abwachsen
 - 125. Schockholz statt Schrockholz.
 - 156. eben statt halb, wie in erster Ausgabe steht.
 - 205. im kleinen, statt in kleinere.
-



2950.

Aug 71

